II. Teil

WIEN
aktuell

TÄTIGKEIT STÄDTISCHER DIENSTSTELLEN IM INTERESSE DES KONSUMENTEN

DAS LEBENSMITTEL- UND PREISWESEN IN WIEN EINST UND JETZT

Von Oberamtsrat Wilhelm Kneisler

Am 31. Dezember 1976 wurden in Wien 6.410 Kleinverkaufsstellen für Lebensmittel (ohne gastgewerbliche Betriebe) gezählt, davon 1.035 oder rund 16 Prozent auf den Wiener Detailmärkten. 1970 waren es noch 8.556. Dies bedeutet eine Verringerung zum Jahresende 1976 um 25 Prozent (auf Märkten nur rund 5 Prozent). Diese für den Konsumenten insgesamt gesehen meist keineswegs erfreuliche Entwicklung wird durch die folgende Statistik deutlich:

Betriebe nach Branchen	Auf Märkten			In Geschäften			Zusammen		
	1970	1976	%	1970	1976	%	1970	1976	%
Fleisch und Fleischwaren	356	325	– 8,7	1.416	1.148	–18,9	1.772	1.473	–16,8
Bäcker, Zuckerbäcker u. dgl.	47	40	–14,9	1.444	977	–32,3	1.491	1.017	–31,8
Milch und Milchprodukte	16	10	–37,5	574	186	–67,6	590	196	–66,8
Allgemeiner Lebensmittelkleinhandel	673	660	– 1,9	4.030	3.064	–23,9	4.703	3.724	–20,81
Zusammen	1.092	1.035	– 5,2	7.464	5.375	–28,2	8.556	6.410	–25,1

Die Zahl der außerhalb von Märkten etablierten Lebensmittelkleinhandelsbetriebe ist daher innerhalb von sechs Jahren um rund 28 Prozent gesunken. Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in den vergangenen Jahren Supermärkte, Diskonter, Großmärkte und dergleichen nahezu wie Pilze aus dem Boden geschossen sind und kraft ihres überaus reichlichen Warensortiments und oft relativ günstiger Preise die traditionellen Nahversorgungsgeschäfte der Wiener verdrängt haben.

Daß diese Entwicklung, wie die Statistik zeigt, nicht auch auf die Wiener Detailmärkte durchgeschlagen hat, ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Wiener Stadtverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg unter Aufbietung beträchtlicher finanzieller Mittel einen wesentlichen Beitrag zum Fortbestand der Wiener Märkte geleistet hat. Eine im Auftrag der Stadt Wien vom Wiener Institut für Standortberatung durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß die Bedeutung der Wiener Märkte in den Funktionen Preisregulierung, Absatz großer Mengen, rasche Verteilung der Waren, breites und tiefes Sortiment und dem Einkaufserlebnis gesehen werden muß.

Von einem Markt im engeren Sinn wird gesprochen, wenn große Mengen gleichartiger Waren durch eine Vielzahl von Anbietern auf ein und demselben Platz zur selben Zeit einer großen Zahl von Letztverbrauchern angeboten werden. Diese Form der Verteilung lebenswichtiger Güter hat sich durch Jahrhunderte hindurch bis in unsere Tage im Prinzip erhalten, wenn auch ein Teil dieser Güter heute über andere Absatzformen an die Konsumenten herangebracht wird. Durch diese Organisationsform der Märkte wird der Einfluß eines einzelnen Anbieters auf die Preisbildung praktisch ausgeschaltet, für den Konsumenten ein guter Marktüberblick gewährleistet und durch die bewußte Aufsplitterung des Angebotes eine monopolartige Preisgestaltung für Waren, insbesondere Obst und Gemüse, verhindert. Der Preis kommt durch Angebot und Nachfrage zustande. Diese wichtige wirtschaftliche Funktion der Märkte, nämlich die der Preisregulierung, wird durch die Stadt Wien als Markterhalter neben der Schaffung einer entsprechenden Organisationsform durch die Einhebung geringer Marktentgelte unterstützt. Tatsächlich betrug die Kostendeckung in den vergangenen Jahren im Durchschnitt nie mehr als 30 bis 35 Prozent. Dies ist aber im Gesamtinteresse der Konsumenten in Kauf zu nehmen. Die Preisregulierungsfunktion eines Marktes umfaßt nicht nur den Markt, sondern erstreckt sich – was ebenfalls wichtig ist – auf die Geschäfte in einem Umkreis von ca. 2 km vom Markt.

Die Bedeutung der Wiener Detailmärkte für die Versorgung der Wiener Bevölkerung mit preisgünstigen Lebensmitteln rechtfertigen daher einen Blick auf die Vergangenheit und Geschichte dieser Wiener Märkte.

Die älteste erhalten gebliebene Wiener Marktordnung dürfte zeitlich um 1250 einzureihen sein. Das Stadtrecht der Stadt Wien aus 1221 enthielt zugleich ein Stapelrecht. Dies bedeutete, daß Fuhrleute mit ihren Waren die Stadt nicht umfahren durften. Sie mußten vielmehr in der Stadt übernachten. Vorher mußten sie die Ware entladen, aufstapeln und auf Wunsch von ihrem Vorrat verkaufen. Dies war eine der Urformen, um die Versorgung (Approvisionierung) der Stadtbewohner mit Bedarfsgütern zu gewährleisten.

Der Stadtrat, der sich aus 24 Bürgern zusammensetzte, überwachte die Preise, Maße und Gewichte und bediente sich dabei städtischer Marktorgane. 1234 wird neben dem Hohen Markt der Neue Markt als der zweitälteste Markt geschildert; er war ein Mehl-, Getreide- und Buttermarkt.

Falsches Maß und Gewicht wurde schon im ältesten Stadtrecht mit Strafe bedroht.

Im Stadtrecht von 1278 wird ein eigener Marktaufseher erwähnt, dem die Hälfte der Strafgelder für Vergehen beim Geflügel-, Käse-, Eier-, Fisch- und Krebsenverkauf zufiel. Auch der Warenbeschau wurde bereits zu dieser Zeit besondere Bedeutung zugemessen. Die Beschau besorgten behördliche Organe. Nicht entsprechende Ware wurde beschlagnahmt und dem Bürgermeister übergeben, der sie zum Nutzen der Stadt verwerten ließ.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestand in Wien eine Reihe von Märkten, von denen jener am Hohen Markt als Zentrum des ganzen Markt- und Handelslebens Wiens galt. Die Bauern, die aus der Umgebung Wiens mit ihren Waren (Eier, Käse, Schmalz, Hühner, Wildbret und Getreide) auf den Markt kamen, erhielten die Plätze nach der Beschau von den Marktorganen zugewiesen. Bei Beginn des Marktes wurde auf jedem Marktplatz eine Fahne gehißt. Zuerst hatten die Bürger, dann die geistlichen Bewohner und das Hofgesinde bis Mittag das Recht einzukaufen. Nach Einziehung der Fahne stand der Einkauf jedem frei und dann erst durften ansässige Händler den Rest der Waren zum Wiederverkauf erwerben.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts werden zahlreiche Marktrechte verliehen und Ordnungen erlassen. In einer dieser Ordnungen, enthalten in der Handfeste des Herzogs Albrecht II. aus 1340, heißt es:

„Allerhand Handwerker, es seien Fleischhacker, Bäkker, Fischer, Hühnerer und andere wie sie genannt seien, nach aller Meinung verbieten wir fürzukaufen. Wer aber dawider tut, der soll schwerlich von uns und dem Richter gebüßt werden.

Die Bäcker soll man schupfen, wie es vom alten fürstlichen Recht Herkommen ist und sollen irgendein anderes Strafgeld nicht geben."

Wir erfahren daraus auch, daß es zu dieser Zeit Bäcker gab, die nur gegen Lohn für den Hausbedarf ihrer Besteller, aber nicht zum Verkauf backen durften, während den anderen Bäckern das Backen gegen Lohn verboten war.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das Amt eines Marktrichters geschaffen. Er war für die Ordnung und Sauberkeit auf den Märkten verantwortlich, hatte die Wirtshäuser in der Stadt zu überwachen und für die Beschau der Lebensmittel zu sorgen. Dem Marktrichter waren sechs Fleisch-, Fisch- und Brotbeschauer beigegeben. Er sammelte die Marktgebühren in einer eisernen Büchse und mußte an allen Wochentagen persönlich auf den Märkten erscheinen.

Durch die Geschichte des Wiener Marktwesens zieht sich wie ein roter Faden die Sorge um genügend Brot und Fleisch. So fand im Jahr 1427 die erste Brotteichung (Probebackung) statt, bei der auch das Brotgewicht festgesetzt wurde. Die Teichung wurde als Grundlage für die Preissatzung (Höchstpreisfestsetzung) vorgenommen. Da die Getreidepreise sehr veränderlich waren, mußten immer wieder neue Teichungen vorgenommen werden. Im Jahr 1451 fand die erste bekannt gewordene Teichung mit sechs Ochsen statt, der bedingt durch starke Preisschwankungen weitere Teichungen folgten. Um Preistreibereien hintanzuhalten, wurde 1459 eine Fleischerordnung erlassen, durch die der Verkauf nach Gewicht vorgeschrieben wurde; die Fleischpreise wurden in Preissatzungen verlautbart. Aus den Übersichten der Satzungspreise für das Jahr 1814 zu ersehen, daß der für das Pfund Rindfleisch festgesetzte Preis von 8 kr im Jänner innerhalb von sechs Monaten auf mehr als das Doppelte, nämlich 17 kr im Juni, hinaufschnellte. Auch fällt in den Satzungspreislisten für Semmeln und Brot auf, daß nicht der Preis, sondern das Gewicht den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt wurde. So betrug das Gewicht für eine ordinäre Semmel um 1 kr im Jänner 1814 vier Loth und für ein Roggenbrot um 6 kr 1 Pfund 30¾ Loth. Im Juni 1814 wurde für die ordinäre Semmel ein Gewicht von 3 Loth und für das Roggenbrot ein Gewicht von 1 Pfund 13¾ Loth festgesetzt.

Allen im Mittelalter und auch in der Neuzeit erlassenen Marktordnungen, Verordnungen oder Beschlüssen war eines gemeinsam: sie hatten die geordnete Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu angemessenen Preisen zum Ziel. Verstöße dagegen wurden durch schwere Strafen geahndet, Verstöße gegen die festgesetzten Preise und Gewichte wurden besonders streng bestraft. So war es z. B. den Landleuten ausdrücklich verboten, ihre Waren unterwegs zu verkaufen, sie unter dem Vorwand einer Bestellung in die Häuser zu bringen oder sie in Wirtshäusern, unter den Haustoren oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen zu verkaufen. Bei Übertretungen konnten die Waren konfisziert und auch das erworbene Geld eingezogen werden. Händlern drohte bei besonders schweren Verstößen der Entzug der Gewerbeberechtigung oder sogar die Ausweisung aus der Stadt.

Charakteristisch für diese Zeit waren die Ehrenstrafen, wie das „Prangerstehen" oder „ans Kreuz spannen". Wie bereits einmal erwähnt wurde, war die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Brot von ganz besonderer Bedeutung. Demgemäß waren auch die Strafen, die einen Bäcker trafen, der die Bestimmung über Preis, Gewicht oder Qualität nicht einhielt. Die strengste Strafe für einen Bäcker bestand im sogenannten „Bäckerschupfen". Der Bäcker wurde dabei in einen Korb oder einen Käfig gesetzt, der am Ende einer langen Stange befestigt war, die vermittels eines unterstützenden Balkens hebelartig auf und ab bewegt werden konnte. So wurde der Betreffende mehrmals auf bestimmten Plätzen Wiens, auch auf Marktplätzen, in einen Wasserbottich getaucht oder geschupft. Was diese Tortur für den Delinquenten, insbesondere im Winter, bedeutete, kann man sich leicht vorstellen. Dauernde gesundheitliche Schäden waren keine Seltenheit. Da diese Art der Bestrafung in der Regel vor einer großen Menschenmenge stattfand, die sich an dem Spektakel richtig weidete, waren mit der Strafe auch oft der Ausstoß aus der Gesellschaft und damit die Vernichtung der Existenz verbunden. Diese Strafart hielt sich bis 1773, in welchem Jahr das letzte „Bäckerschupfen" stattfand.

Alle erwähnten Bestimmungen verfolgten letztlich nur ein Ziel, die Versorgung der Wiener Bevölkerung sicherzustellen und sie vor gesundheitlichen Schädigungen und vor Übervorteilung zu schützen, waren zu dieser Zeit ja auch schon der verteuernde Zwischenhandel, Vorratskäufe und Zurückhaltung von Waren, um die Preise in die Höhe zu treiben, verboten und mit Strafe bedroht.

Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Einwohnerzahl durch die Eingemeindung der Vororte die Millionengrenze überschritt, bestanden im Jahr 1887 bereits 25 offene Märkte und Markthallen. Mit dem Bau von Markthallen wurde 1865 begonnen. Es wurde die Zentralmarkthalle, später Großmarkthalle genannt, errichtet. Weitere Detailmarkthallen folgten rasch. Sie wurden insbesondere errichtet, weil man die Anzahl der Märkte mit Rücksicht auf die rasch anwachsende Bevölkerung für unzureichend hielt und Unzukömmlichkeiten, die mit den offenen Märkten angeblich verbunden waren, abstellen wollte. Auch wollte man durch die Markthallen eine Konkurrenzsituation zu den offenen Märkten schaffen und versprach sich davon eine Verbilligung der Lebensmittel. Dem Betrieb von Detailmarkthallen war aber kein besonderer Erfolg beschieden. Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg verschwand eine nach der anderen und so stehen heute, 90 Jahre später, nur mehr zwei Markthallen, und zwar die

Meiselmarkt

Bauernmarkt

Detailmarkthalle in der Nußdorfer Straße und der Fleischdetail- und Lebensmittelmarkt in den Resten der alten Großmarkthalle an der Invalidenstraße, in Betrieb.

Derzeit werden von der Stadt Wien 26 offene und zwei Detailmärkte in Hallen sowie fünf temporäre Märkte abgehalten und verwaltet. Der Marktverkehr wird seit 1962 erstmals mit einer einzigen Marktordnung geregelt.

Während des Zweiten Weltkrieges wurden zahlreiche Wiener Detailmärkte ganz oder teilweise zerstört. Sie wurden ihrer Bedeutung wegen nach dem Kriegsende wieder aufgebaut und in Betrieb genommen. Um 1960 wurden der Hannovermarkt im 20. und der Vorgartenmarkt im 2. Bezirk durch die Stadt Wien zur Gänze neu gestaltet. Im Zuge der Stadterweiterung wurden in den beiden letzten Jahrzehnten zahlreiche Wohnhausneubauten am Stadtrand Wiens errichtet. Es handelt sich zum Teil um richtige Satellitenstädte. Da es der Privatwirtschaft nicht gelang, dem raschen Wachsen der Neubaugebiete entsprechende und zur Versorgung der Bevölkerung ausreichende Einrichtungen zu schaffen, entstanden bald Versorgungslücken. Um den dringendsten Bedürfnissen der Bevölkerung in den Neubaugebieten nachzukommen, errichtete die Stadt Wien in den vergangenen Jahren fünf sogenannte temporäre Märkte, von denen der vorläufig letzte am 13. September 1977 im 22. Bezirk auf den ehemaligen Trabrennvereinsgründen durch den amtsführenden Stadtrat für „Städtische Dienstleistungen und Konsumentenschutz" eröffnet wurde. Temporäre Märkte werden an zwei Tagen jeder Woche nachmittags bzw. an einem Tag nachmittags und am Samstag vormittags abgehalten.

Die Wiener Detailmärkte wurden stets bedarfsorientiert und ihrer Struktur nach als Lebensmittelmärkte geschaffen. Diese Tatsache gibt ihnen die Möglichkeit, an der Lösung von Problemen der Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln entscheidend mitzuwirken. Die Nachfrage nach Marktständen ist stark. Mit Erlassung der Marktordnung vom 1. Juni 1962 wurde die Spezialisierung des Warensortiments eingeführt. Ein Marktplatz kann seither nur von einer Person erlangt werden, die sich für eine in der Marktordnung angeführte Warengruppe entscheidet. Dadurch können durch die Marktbehörde bei der Zuweisung von Marktplätzen die örtlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt und darauf Bedacht genommen werden, daß jede der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Warengruppen unter Wahrung einer gesunden Konkurrenzsituation dem Bedarf entsprechend vertreten ist.

Die Marktverwaltung hat bereits vor Jahren damit begonnen, die hygienischen Verhältnisse auf den Detailmärkten durch Errichtung von Ringwasserleitungen und Kanälen zu verbessern. Diese Arbeiten werden laufend fortgesetzt. Wie bereits erwähnt wurde, können die für die Erhaltung der Wiener Märkte erforderlichen Kosten durch die von den Marktparteien zu leistenden Marktentgelte nur zu 30 bis 35 Prozent hereingebracht werden, was bedeutet, daß die Stadt Wien beträchtliche Mittel zur Führung und Erhaltung der Märkte zuschießt. Diese Mittel sollten oder müßten daher ausschließlich jenen Märkten zugute kommen, die hinsichtlich ihrer Funktion den in sie gesetzten Erwartungen voll entsprechen. Dieser Forderung angemessen müßten eigentlich jene kleinen und fast funktionslos gewordenen Märkte aufgelassen werden. Im Hinblick auf die in letzter Zeit akut gewordenen Probleme der Nahversorgung wird jedoch von einer abrupten Auflassung Abstand genommen.

Fast allen Wiener Detailmärkten sind sogenannte Landparteienmärkte (Bauernmarkt) zugeordnet. Der Begriff „Landpartei" ist historisch und hat sich aus dem Mittelalter bis in unsere Zeit erhalten. Als Landparteien können Produzenten (Bauern, Gärtner), die ihre eigenen Waren auf den Markt bringen, und Marktfahrer, die ihre Waren nachweislich von Produzenten beziehen, auf den Landparteienmärkten zugelassen werden. Die Verkaufszeit auf Landparteienplätzen ist vor allem aus preispolitischen Gründen bis 11 Uhr, an Freitagen und Samstagen bis 12 Uhr begrenzt.

Als bedeutendster und auch ältester heute noch bestehender Markt ist der Naschmarkt anzusehen. Wir finden ihn ab 1774 unter dem Namen „Aschenmarkt" auf einem Platz vor dem „Freihaus", einem Platz, der nach dem Zweiten Weltkrieg als „Resselpark" bekannt und wegen der dort getätigten Geschäfte berüchtigt war. Er war ursprünglich ein Milchmarkt. Als „Asche" wurden die Eimer und Kübel bezeichnet, in denen die Milch ausgeschenkt wurde. Nach seiner Umwandlung in einen Obst- und Gemüsemarkt entstand der Name Naschmarkt. Der Markt vor dem Freihaus wurde 1916 aufgelassen und provisorisch auf die Wienflußeinwölbung zwischen Verkehrsbüro und Kettenbrückengasse verlegt. Provisorien haben in Wien bekanntlich ein langes Leben. So wird es niemanden wundern, daß noch 1972 getroffene Feststellungen, die Tage des Naschmarktes auf seinem jetzigen Standort seien gezählt, heute nicht mehr stimmen. Die Wiener Stadtverwaltung beschloß 1975, daß der Bestand des Detailmarktes auf mindestens zehn Jahre gesichert sei. Dies ermöglichte es den Standinhabern, mit Hilfe einer von der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien gestarteten Kreditaktion ihre zum Teil schon recht ramponierten Markteinrichtungen zu modernisieren. Die Stadt Wien, in deren Eigentum die Marktstände des Naschmarktes stehen, nahm ihrerseits umfangreiche Sanierungsarbeiten an diesen Ständen vor.

Der ebenfalls im Bereich des Naschmarktes beheimatete Obst- und Gemüsegroßmarkt wurde 1972 auf eine 416.000 m² große Fläche zwischen der Laxenburger Straße und der Pottendorfer Bahn, südlich der Siedlung Blumental, im 23. Bezirk verlegt. Auf dieser Fläche wurde in etwa zweijähriger Bauzeit der Großmarkt Wien-Inzersdorf errichtet. Unzumutbare Verkehrsverhältnisse in der Linken und Rechten Wienzeile sowie in den angrenzenden Straßen und Gassen und die im Zusammenhang damit stehende Belästigung der Wohnbevölkerung, insbesondere in den Nachtstunden, bewogen die Stadt Wien, die Verlegung des für die Versorgung der Bevölkerung bedeutenden Großmarktes an den südlichen Stadtrand ins Auge zu fassen. Für die Standortwahl im Süden Wiens war maßgebend, daß es sich um unverbautes Gelände handelte, die Gleisanschlußmöglichkeit bestand, die Lage durch die Nähe der Autobahn günstig war, der Schwerfuhrwerksverkehr zum Markt an der Stadtgrenze aufgefangen und der Markt mit Fernwärme versorgt werden konnte. Drei Standtypen wurden vorgesehen: Typ A mit Gleisanschluß für Selbstinvestoren, Typ B mit Gleisanschluß, nicht unterkellert, und Typ C ohne Gleisanschluß, nicht unterkellert. Die gesamte Anlage einschließlich der Standtypen B und C wurde von der Stadt Wien zu Gesamtkosten von rund 412 Mio. S errichtet. Sämtliche Installationen sind in sogenannten Kollektoren verlegt, die den Markt wie ein Netz durchziehen. Dieses System erspart im Falle von Schäden an den Installationen die sonst üblichen Aufgrabungen.

Als erster Bauabschnitt wurde der im Jahr 1969 eröffnete Blumengroßmarkt errichtet, der seine Heimstatt in der Markthalle auf dem Phorusplatz im 4. Bezirk hatte.

Obzwar er nicht jenen Märkten zuzurechnen ist, die für die Versorgung der Wiener Bevölkerung von Bedeutung sind, sollte an dieser Stelle der Wiener „Flohmarkt" Erwähnung finden, der seit 2. Juli 1977 auf dem Platz des ehemaligen Großmarktes des Naschmarktes westlich der Kettenbrückengasse abgehalten wird.

Flohmarkt

Als Vorläufer des „Flohmarktes" ist der „Tandelmarkt" anzusehen, der bereits im 16. Jahrhundert auf der Brandstätte bestanden haben soll. Er wechselte oft seinen Standort, befand sich vor dem Kärntner Tor und in der Leopoldstadt (Tandelmarktgasse!), auf dem Platz vor der späteren Technischen Hochschule und landete nach deren Errichtung an der Stelle des heutigen Eislaufvereinsplatzes. Nachdem die 1864 für den Tandelmarkt neben der Roßauer Kaserne errichteten Markthallen 1944 durch Bomben beschädigt und nach dem Krieg abgebrochen wurden (heute steht auf diesem Platz die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter), verschwand dieser Markt aus dem Wiener Stadtbild, um fast drei Jahrzehnte später auf dem Platz „Am Hof" im 1. Bezirk als „Flohmarkt" wieder aufzuerstehen. Der „Flohmarkt" sollte in seiner ursprünglichen Konzeption einerseits jungen Künstlern und Studenten die Möglichkeit geben, selbstgefertigte Kunstgegenstände zu verkaufen, andererseits aber auch jedermann Gelegenheit bieten, alten Hausrat und Tand aus Großmutters Truhe an den Mann zu bringen. Leider geriet der Markt aber bald in den Einflußbereich der professionellen Altwarenhändler. War der Markt ursprünglich für Amateure gedacht, setzten sich alsbald die Profis in immer größerer Zahl auf dem Markt fest. Der Marktplatz rund um die Mariensäule war bald zu klein und dem samstägigen Ansturm kaum gewachsen. Wenngleich auf dem Platz „Am Hof" eine dichte, echte Marktatmosphäre herrschte, wie Kritiker der Verlegung behaupten, waren die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten und Belästigungen der Wohnbevölkerung für die Stadtväter nicht mehr zu übersehen. So mußte der 1971 neugeschaffene Flohmarkt nach sechs Jahren Bestand zum ersten Mal das Schicksal seines Vorgängers teilen und auf den Naschmarkt übersiedeln. Der „Flohmarkt" wird jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr abgehalten. Auf ihm können verkauft werden: handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher, Schriften, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen und Medaillen.

Die Überwachung der auf den Wiener Märkten etablierten Betriebe sowie der außerhalb der Märkte seßhaften Unternehmen, im Jahr 1976 insgesamt 14.413 Lebensmittel erzeugende, verarbeitende und handelnde Betriebe, ist Aufgabe des Marktamtes der Stadt Wien. Dies wird durch eine Zentrale, 18 Außenstellen in den Bezirken (Marktamtsabteilungen) sowie eine Marktamtsabteilung auf dem Großmarkt Wien-Inzersdorf besorgt.

In dieser Organisationsform besteht das Marktamt seit dem Jahr 1839, also fast 140 Jahre. Wenn sich daran, außer daß das Amt entsprechend dem Ansteigen der Einwohnerzahl Wiens größer geworden ist, im wesentlichen nichts geändert hat, bedeutet es, daß sich diese Organisationsform bewährt hat. Die Marktamtsabteilungen befinden sich zum Teil in im unmittelbaren Bereich der großen Wiener Detailmärkte gelegenen Amtsgebäuden oder in den Amtshäusern der magistratischen Bezirksämter. Diese dezentralisierte Form des Amtes bietet in hervorragender Weise die Möglichkeit, die Dienstleistungen des Marktamtes in die größtmögliche Nähe der Wohnbereiche der Konsumenten zu bringen bzw. eine optimale Überwachung der dort etablierten Betriebe zu gewährleisten.

Wie anhand der Entwicklung der Wiener Märkte dargestellt wurde, war die Wiener Marktpolizei je nach der Widmung der einzelnen Märkte auf eine Reihe magistratischer Organe, wie Marktrichter, Fleisch-, Fisch-, Mehl-, Brotbeschauer, Metzenleiher, Krebsrichter u. a. verteilt, die unter der Kontrolle von Regierungskommissären stan-

den. Die zahlreichen Unzukömmlichkeiten, die diese Art der Marktüberwachung mit sich gebracht hatte, bewogen den damaligen Wiener Bürgermeister Ignaz Czapka Ritter von Winstetten, der von der Regierung auch mit der Regelung der Fleischversorgung Wiens betraut war, die Aufsicht über die Wiener Märkte in einem einzigen Amt zu konzentrieren.

Die Hofkanzlei bewilligte am 24. Jänner 1839 die Vereinigung der verschiedenen bisherigen Kategorien der städtischen Marktaufsicht. Mit Regierungsdekret vom 3. Juli 1839 kam es zur Systemisierung von zwei Oberinspizienten- und 24 Marktinspizientenstellen. Die Wiener Dominien verpflichteten sich ihrerseits, auf ihren Freigründen geeignete Marktinspizienten zu ernennen und dem Magistrat zur Marktaufsicht beizustellen, die den magistratischen Anordnungen zu gehorchen hatten. Damit wurden weitere zwölf Marktinspektoren der Stadt unterstellt und so die erstrebte Einheit der Marktaufsicht unter einer einzigen Lokalbehörde erreicht.

Mit dem gleichen Datum wurde mit Regierungsdekret eine neue Dienstinstruktion für den gesamten Marktaufsichtsdienst genehmigt. Demnach erstreckte sich der Aufgabenbereich der vereinigten Marktaufsicht

1. auf die Handhabung und Überwachung des richtigen Vollzuges der bestehenden Marktvorschriften und
2. auf die Handhabung und Überwachung des richtigen Vollzuges der bestehenden Marktsanitätsvorschriften im ganzen Bezirk der Stadt Wien einschließlich aller seiner Vorstädte.

Hiezu kam noch die Revision der Kupfergeschirre und irdenen, schlecht glasierten Kochgeschirre, welche die menschliche Gesundheit zu gefährden geeignet waren.

Durch die ständige Zunahme der Wiener Bevölkerung stiegen auch die an die Marktaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen, und es mußte der seit 1839 bestehende Personalstand in den Jahren 1848 bis 1851 um weitere zwölf Marktinspizientenstellen vermehrt werden. Schließlich entschloß sich die Stadtverwaltung mit Beschluß des Gemeinderates vom 15. Juli 1851, einen neuen Personal- und Besoldungsstatus für das Marktkommissariat zu schaffen. Er sah vor: einen Marktdirektor mit 1.400 Gulden Gehalt und 200 Gulden Wagenpauschale, vier Oberkommissäre mit 1.100 Gulden und vier mit 1.000 Gulden, neun Kommissäre mit je 900 Gulden, neun mit 800 Gulden, neun weitere mit 700 Gulden und schließlich neun Kommissäre mit 600 Gulden, ferner einen Amtsdiener mit 350 Gulden jährlich. Hiezu kamen noch 15 Prozent des Gehaltes als Quartiergeld. Unter der Oberleitung des ersten Marktdirektors Franz Höfling wurde in jedem der acht Gemeindebezirke ein Marktoberkommissär bestellt, der sämtliche Obliegenheiten des Amtes in seinem Bezirk zu überwachen, zu leiten und teilweise auch die Inspizierung selbst zu besorgen hatte. Ihm waren nach Bedarf die Marktkommissäre zugeteilt. Der Dienst wurde in Zivilkleidern versehen und nur ein Dienstabzeichen getragen.

In der Folgezeit stieg die Einwohnerzahl Wiens rasch an. Grund dafür war insbesondere die Einverleibung zahlreicher Vororte und die Ausdehnung der Verwaltung auf diese. Die Entwicklung konnte natürlich am Marktamt nicht vorbeigehen. So wurden am 1. Jänner 1892 in den neugeschaffenen Bezirken elf bis 19 weitere Expositurен des Marktamtes errichtet. Da diese Entwicklung auf den Personalstand seine Auswirkungen haben mußte, wurde dieser Aufgabenvermehrung von der Stadtverwaltung durch die Erhöhung der Zahl der Dienstposten Rechnung getragen. Der Gemeinderat genehmigte 1893 eine Reorganisation des Marktamtes. Die Zahl der Marktkommissäre wurde auf 100 erhöht und die Marktamtsbeamten in das Rangklassenschema eingereiht. Zu diesem Zeitpunkt wurden alle veterinärpolizeilichen Agenden aus dem Marktamt ausgeschieden und einer eigenen neugeschaffenen Veterinärabteilung zugewiesen.

In vielen Ländern bestanden zu dieser Zeit bereits Gesetze, die den Verkehr mit Lebensmitteln regelten. So hatte Frankreich ein Lebensmittelgesetz seit 1885, Italien seit 1860, Deutschland seit 1879 und England seit dem 13. Jahrhundert. In Österreich debattierte man um diese Zeit noch. Es dauerte bis 1896, bis das langersehnte österreichische Lebensmittelrecht Wirklichkeit wurde. Das Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89/1896, trat 1897 endlich in Kraft. Zur Geschichte dieses Gesetzes darf in aller Kürze folgendes erwähnt werden:

Erstmals wurde im Jahr 1880 im Reichsrat der Antrag gestellt, ein Gesetz gegen die Lebensmittelfälschungen vorzulegen. Da von der Regierung aber nichts unternommen wurde, folgten weitere Anträge von Reichsratsabgeordneten. Erst am 1. Februar 1888 legte die Regierung dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen vor, der dem Strafgesetzausschuß zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen wurde. Es dauerte wieder einige Jahre, bis über ein Lebensmittelgesetz debattiert wurde. Nachdem seit 1891 dem Abgeordnetenhaus zwei Entwürfe, nämlich der Regierungsentwurf und der des Strafgesetzausschusses, vorlagen, wurde im März 1893 im Abgeordnetenhaus die Generaldebatte eröffnet.

Naturgemäß traten bei der Beratung schwere Gegensätze auf. Es standen sich vor allem autonomistische Anschauungen und zentralistische Ansichten gegenüber. Dies galt auch für die Bestimmungen über die Aufsichtsorgane. Während die Regierung mit ihrer Vorlage die Aufsicht im Sinne des Gesetzes den mit der Verwaltung der Gesundheits- und der Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften und staatlichen Behörden übertragen wissen wollte, sah der Entwurf des Strafgesetzausschusses vor, daß als Aufsichtsorgane die Organe der politischen Behörden, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche die durch die Landesgesetzgebung zu bestimmenden Erfordernisse nachgewiesen haben, fungieren sollten. Kein anderer Paragraph war so umkämpft wie jener, der sich mit den Aufsichtsorganen befaßte. Ein Verfechter des Regierungsentwurfes sagte wörtlich:

„Wenn die Herren aus autonomistischen Gründen einen § 2 nach dem Vorschlag des Strafgesetzausschusses beschließen, welcher der Wirksamkeit des Gesetzes den größten Abbruch tut, so müßte ich wirklich auf die Meinung kommen, daß man das Gesetz überhaupt nicht will und es eigentlich nur unter einem anderen Titel verwirft, als unter demjenigen: Wir wollen es nicht! Es gibt ja tatsächlich Stimmen, die das ganze Gesetz nicht wollen."

Der Abgeordnete Dr. Kronawetter, Magistratsrat der Stadt Wien, meinte im Gegensatz dazu, daß in der Regierungsvorlage der Versuch unternommen werde, die Autonomierechte der Länder zu verkürzen, die Gemeinden nur mehr Handlanger der Bezirkshauptmannschaften und einfache Werkzeuge der staatlichen Behörden seien. Er wendete sich auch dagegen, daß die Beeidigung der Wiener Marktkommissäre durch die Regierung vorgenommen werden sollte, denn diese würde dazu benützt werden können, die Gemeinden zu zwingen, nur solche Leute anzustellen, die der Regierung genehm waren.

Der entschiedene Verfechter einer bundeseinheitlichen Lebensmittelpolizei Österreichs, Min. a. D. Dozent DDr. Ing. Hans Frenzel, kommentierte den Beschluß des Abgeordnetenhauses über den § 2 in dem von ihm verfaßten Werk „Das novellierte österreichische Lebensmittelgesetz 1950" folgendermaßen:

„Der Ausschußentwurf wurde mit 128 gegen 98 Stimmen angenommen. Damit war dem wichtigsten Paragraph, der die Wirksamkeit des Gesetzes sichern sollte, ein Leichenbegängnis I. Klasse bereitet worden. Die Auswirkungen dieser unseligen Abstimmung konnte man in den letzten 50 Jahren beobachten."

Ohne dieser Ansicht beitreten zu wollen, muß festgehalten werden, daß die Lebensmittelaufsicht nach Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes hauptsächlich durch die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut und einige wenige Gemeinden wahrgenommen wurden. In Wien wurde diese Aufgabe dem gut organisierten und bewährten Marktamt übertragen, das heute in der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln seine wichtigste Pflicht im Dienste des Konsumentenschutzes sieht. Auch das am 1. Juli 1975 in Kraft getretene Lebensmittelgesetz 1975 hat hinsichtlich der Aufsichtsorgane für Wien keine Änderung des bisherigen Zustandes herbeigeführt, obzwar im Zuge der Beratung des Gesetzes eine Zeitlang der Gedanke, für die Überwachung der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln Organe des Bundes einzusetzen, diskutiert wurde.

In der Bundeshauptstadt Wien besorgen heute 95 Fachbeamte des Verwaltungsdienstes die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln. Sie haben daneben auch eine Reihe weiterer Gesetze im Sinne des Konsumentenschutzes zu vollziehen. Wie bereits erwähnt, wurden Ende des Jahres 1976 im Stadtgebiet von Wien 13.203 Lebensmittelerzeugungs- und Lebensmittelkleinhandelsbetriebe sowie 1.210 Lebensmittelgroßbetriebe gezählt. In diesen Betrieben wurden 48.200 Revisionen durchgeführt und 18.730 Proben von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen gezogen. Davon entfielen 4.562 Warenproben hauptsächlich auf Importwaren, die über Ersuchen der Gewerbetreibenden entnommen wurden, wodurch diese Waren noch vor ihrer Inverkehrbringung einer Untersuchung zugeführt werden konnten.

Von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung wurden 4.285 Proben beanstandet, von denen mehr als 50 Prozent, nämlich 2.586, auf Fleisch- und Wurstwaren entfielen. Aufgrund dessen wurden 1.954 Anzeigen an die zuständigen Gerichte und 701 Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet bzw. weitergeleitet.

Im Jahr 1976 wurden daher 31,6 Prozent der gezogenen Proben beanstandet, während der gleiche Prozentsatz im Jahr 1973 noch bei 22,9 lag. Diese Steigerung war nur durch eine besondere Intensivierung der lebensmittelpolizeilichen Tätigkeit möglich. Dazu wurde bereits in den vergangenen Jahren mit schwerpunktmäßigen Kontrollen begonnen, die in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsanstalten, insbesondere mit der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien, durchgeführt wurden.

So wurden 1976 kontrolliert:
Wild, hauptsächlich während der Schonzeit, Fleisch und Fleischspeisen in renommierten Restaurants, Gast- und Kaffeehäusern, Waren in Küchen, die der Gemeinschaftsverpflegung dienen, verpackte Fleischwaren in Selbstbedienungsläden, Salatgemüse und Tafeltrauben wegen des Verdachtes überhöhten Gehaltes an Spritzmitteln, Spülwasser in Würstelständen und Würste auf Landparteienplätzen an Samstagen. Von 1.079 bei diesen Kontrollen gezogenen Proben mußten 335 beanstandet werden.

Vor Ostern wurden 993 Kontrollen bei Eiern nach dem Qualitätsklassengesetz durchgeführt und 66 Anzeigen erstattet.

Diese Art der Kontrollen ist am besten geeignet, gewisse Unsitten, die dem Konsumenten zum Nachteil gereichen, abzuschaffen. So wird z. B. vorfaschierte Leber, die besonders verderbgefährdet ist und ebenfalls in eine solche Schwerpunktaktion einbezogen war, seit dem Vorjahr in den Wiener Geschäften nicht mehr angetroffen.

Grundsätzlich wird angestrebt, jeden Lebensmittelbetrieb Wiens mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Dort, wo es erforderlich ist, finden Kontrollen natürlich öfters statt.

Die Kontrollen in größeren Betrieben werden vorwiegend mittels der Einsatzwagen der Lebensmittelpolizei vorgenommen. 1976 wurden bei 232 Einsatzfahrten 2.140 Proben gezogen und 485 Anzeigen erstattet. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, daß insbesondere Betriebe des Gastgewerbes, Heurigenschenken und Würstelstände auch in den Abend- und Nachtstunden kontrolliert werden.

So wie Wissenschaft und Technik in den vergangenen 30 Jahren ganz bedeutende Fortschritte gemacht haben, hat sich auch die Revisionstätigkeit bedeutend gewandelt. Während es in der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg noch genügte, in der Aktentasche einige Probenfläschchen sowie Proben- und Gegenprobensäckchen und die dazugehörenden Utensilien, wie Bindfaden, Siegelknöpfe, Plomben und Plombenzange, bei den Kontrollgängen mitzuhaben, reicht diese Ausrüstung heute nicht mehr aus. Es haben sich die Probenmengen wesentlich vergrößert – seinerzeit genügten für eine Wurstprobe 25 dkg, heute ist hiefür in manchen Fällen 1 kg und auch mehr erforderlich. Proben sind vielfach steril abzunehmen, in den Betrieben gekühlt gelagerte Lebensmittel sind mit Kühltaschen zu transportieren, für die kraft Gesetzes zurückzulassenden Gegenproben ist durch die Behörde das Verpackungsmaterial – auch Gläser und Flaschen – beizustellen.

Im Zuge von Betriebsüberprüfungen entnommene Proben werden auf dem raschesten Wege entweder in die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien oder die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung übermittelt. Nach durchgeführter Untersuchung und Befundung erstatten die Untersuchungsanstalten im Beanstandungsfalle die Anzeige entweder an das zuständige Gericht oder die Verwaltungsstrafbehörde.

Die erstatteten Gutachten werden jedoch zunächst der Zentrale zugeleitet. Das hier eingerichtete Lebensmittelpolizeidezernat hat die Aufgabe, von den Marktamtsabteilungen die Revisionsberichte einzuholen, alle für die angezeigten Vergehen oder Übertretungen in Frage kommenden Personen auszuforschen und einzuvernehmen und die Anzeige dann an die für die Strafamtshandlung zuständigen Behörden weiterzuleiten. Das Marktamt übt mit dieser Tätigkeit etwa die Funktion des Untersuchungsrichters aus.

In der Zentrale ist auch ein Laboratorium eingerichtet. Hier werden in regelmäßigen Abständen die sogenannten Wurst- und Brotparlamente abgehalten. Es handelt sich dabei um kommissionelle Voruntersuchungen, an denen Vertreter der Untersuchungsanstalten sowie Vertreter des Gewerbes und der Industrie teilnehmen. Die Begutachtung erfolgt im wesentlichen durch Sinnenprüfung, und es werden nur solche Proben an die Untersuchungsanstalten weitergeleitet, die voraussichtlich zu beanstanden sind. Im Jahr 1976 wurden so 319 Brotproben und 744 Wurstproben kommissionell vorbegutachtet.

Die Bedeutung des Wurstparlaments liegt insbesondere darin, daß eine allenfalls notwendige Beschlagnahme raschest, und zwar noch am Tag der Probenziehung, durchgeführt werden kann.

Das am 1. Juli 1975 in Kraft getretene Lebensmittelgesetz hat auch eine wesentliche Intensivierung der Lebensmittelpolizei auf dem Gebiet der Hygiene ermöglicht. Während die Aufsichtsorgane bis zu diesem Zeitpunkt mit

gutem Zureden das Auslangen finden mußten, verpflichtet nunmehr der § 20 des LMG alle jene Personen, die Lebensmittel in Verkehr bringen, dafür vorzusorgen, daß Lebensmittel nicht hygienisch nachteilig beeinflußt werden.

Die Organe des Marktamtes wurden noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mittels interner Dienstanweisung über die Vorgangsweise bei Hygienekontrollen instruiert. Es wurde ihnen auch die Ermächtigung zur Verhängung von Organstrafverfügungen erteilt. So wurden 1976 467 Organstrafverfügungen verhängt und 189 Anzeigen erstattet.

Diese Aktionen haben bereits fühlbare Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse in Lebensmittelbetrieben, insbesondere auf Märkten, bewirkt. Doch glaube ich, daß es für einen noch wirksameren Schutz der Konsumenten auf diesem Gebiet unerläßlich ist, daß bald Hygiene-Verordnungen erlassen werden.

Das neue Lebensmittelgesetz bewirkte auch eine wesentliche Steigerung der vorzunehmenden Beschlagnahmen. Im Jahr 1976 waren es 298 Fälle. Es wurden beträchtliche Mengen Lebensmittel außer Verkehr gesetzt, und zwar:

3.229 kg Lebensmittel tierischen Ursprungs, 494.600 kg Lebensmittel vegetativen Ursprungs, 558 kg Pilze und 7.100 kg sonstige Lebensmittel.

Die in den Marktamtsabteilungen eingerichtete Pilzberatung war im Jahr 1976 besonders gut besucht. Es wurden insgesamt 17.200 kg Pilze beschaut. In 159 Fällen wurden Giftpilze, in 788 Fällen verdorbene, ungenießbare und wertlose Pilze festgestellt.

Dem Marktamt obliegt auch heute die Wahrnehmung preispolizeilicher Agenden. Grundlage ist das Preisgesetz aus dem Jahr 1976, das die bis dahin in Kraft gestandenen Gesetze, Preisregelungs- und Preistreibereigesetz, abgelöst hat. Mit Rücksicht auf die starken Preisbewegungen in den vergangenen Jahren wird die Preiserhebungs- und Preiskontrolltätigkeit derzeit durch das Marktamt besonders intensiv betrieben.

Bei den laufenden Kontrollen wird auf die ordnungsgemäße und vollständige Preisanschreibung sowie auf die Einhaltung der amtlichen Höchstpreise und der ortsüblichen Preise geachtet. Daneben werden auch immer wieder schwerpunktmäßig zusätzlich Kontrollaktionen durchgeführt, die zumeist aus bestimmten Anlässen oder zu bestimmten Zeiten, wie Allerheiligen oder Weihnachten, angesetzt werden.

Neben dieser Überwachungstätigkeit werden wöchentlich in rund 440 Lebensmittelbetrieben die Preise der wichtigsten Lebensmittel erhoben und in Wochen- bzw. Monatsausweisen veröffentlicht. Die Magistratsdirektion hat schon mit Erlaß vom 16. Dezember 1912 angeordnet, daß Lebensmittelpolizeiorgane in der Preisberichterstattung besonders geschult werden und eine Anleitung zur Erhebung und Feststellung von Preisen für Approvisionierungsartikel herausgegeben. Demnach waren bei jeder Preiserhebung Spannungs- und Durchschnittspreise sowie die häufigsten (dichtesten) Preise festzustellen.

Zusammenfassend und abschließend darf gesagt werden, daß die Wiener Stadtverwaltung allzeit um das Wohlergehen ihrer Bürger besorgt war. Ging es der Stadt in früheren Jahrhunderten neben dem Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen und vor Übervorteilung der Bewohner vor allem darum, die Bürger dieser Stadt ausreichend mit Lebensmitteln und anderen wichtigen Bedarfsgütern zu versorgen, muß heute die Sorge der Stadt insbesondere der Erhaltung und Förderung der Nahversorgungseinrichtungen, und zwar insbesondere für die älteren Mitbürger, gelten.

Mit diesem Beitrag wurde der Versuch unternommen, die heutigen Verhältnisse auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes mit jenen vor mehreren Jahrhunderten zu vergleichen. Der Versuch lag aufgrund der Überlieferungen nahe. Ob er gelungen ist, möge der geschätzte Leser beurteilen.

Quellenverzeichnis:

„125 Jahre Marktamt der Stadt Wien", Oberamtsrat i. R. Paul DREXLER

„Die kleine Welt der Buden und Zelte", Dr. Hubert KAUT, Historisches Museum der Stadt Wien

„Das novellierte österreichische Lebensmittelgesetz 1950", Min. a. D. Dozent Ing. DDr. Hans FRENZEL

DAS VETERINÄRWESEN IN WIEN

Von Oberveterinärrat Dr. Alfred Pfaffel

Einleitung

Die Magistratsabteilung 60 führt die offizielle Bezeichnung „Veterinäramt, Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx". Aus dieser Namensgebung ist bereits die organisatorische Dreiteilung zu ersehen. In kompetenzmäßiger und fachlicher, teilweise auch personeller Beziehung überschneiden und berühren sich die einzelnen Teilbereiche allerdings vielfältig. Am deutlichsten ist in diesem Gefüge die Lebensmitteluntersuchungsanstalt abzugrenzen, sie wird auch in einem gesonderten Beitrag behandelt.

Die Magistratsabteilung 60 ist sowohl in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art. 10 der Bundesverfassung für die fachlichen Belange des Veterinärwesens, wie Tierseuchen, Vieh- und Fleischbeschau, als auch für die nach Art. 15 den Ländern zukommenden Veterinärangelegenheiten, wie Tierzucht, Tierschutz, zuständig.

Aus der besonderen Stellung Wiens, gleichzeitig Bundesland und Gemeinde, ergibt sich, daß alle veterinärbehördlichen Aufgaben, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der Veterinärabteilung des Amtes der Landesregierung den Amtstierärzten der Bezirksbehörden und den Gemeindetierärzten zukommen, von der Magistratsabteilung 60 vollzogen werden. Daher haben grundsätzlich alle bei der Stadt Wien beschäftigten Tierärzte die staatliche Physikatsprüfung abzulegen und gelten, so sie einer entsprechenden Dienststelle zugeteilt sind, nicht nur als Gemeinde-, sondern auch als Amtstierärzte.

Grundlage der veterinärbehördlichen Tätigkeiten bilden die Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes; in der geltenden Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sind die einzelnen Kompetenzen der Magistratsabteilung 60 aufgezählt.

Allerdings erstreckt sich die behördliche Einflußnahme nur auf Tierkrankheiten und sonstige Angelegenheiten, die für die gesamte Bevölkerung von besonderer sanitärer oder wirtschaftlicher Bedeutung sind. Auf dem privaten Sektor der Tierheilkunde sind die Freiberufstierärzte tätig. Derzeit haben in Wien insgesamt 87 Tierärzte eine Praxis angemeldet, davon wirken 44 Tierärzte als reine Freiberufstierärzte, das heißt ohne zusätzliche private oder öffentliche Anstellung. An der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind 113 Tierärzte im Lehrkörper oder als Bedienstete beschäftigt, und es werden neben Lehre, Forschung und sonstige Tätigkeiten von den Kliniken teilweise auch die Tiere Wiens und der näheren Umgebung tierärztlich betreut. Im Tierspital der Universität sind jährlich etwa 3.000 stationäre Patienten zu betreuen, ambulatorisch fallen nahezu 30.000 Tiere zur Behandlung an.

Organisation

Die Magistratsabteilung 60 befindet sich im Areal des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx, Wien 3, Viehmarktgasse 5–7.

In den Bezirken sind zehn Veterinäramtsabteilungen, die eng mit der Zentrale, aber auch mit den magistratischen Bezirksämtern zusammenhängen, tätig. Im Hinblick auf ihre veterinärbehördliche Funktion ist außerdem die Tierkörperverwertungsanstalt mit der Magistratsabteilung 60 verbunden.

Von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt werden lebensmittelrechtliche Untersuchungen und Begutachtungen durchgeführt. Als solche besitzt sie ein eigenes Statut. Darüber hinaus erfolgen in der Anstalt tierseuchengesetzliche und fleischbeschauliche Untersuchungen. Personell, budgetär und bezüglich der veterinäramtlichen und den damit verbundenen Tätigkeiten besteht mit den anderen Teilen der Magistratsabteilung 60 eine enge Zusammenarbeit.

Der Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx bildet eine weitgehend selbständige Einheit und hat neben der gesamten Verwaltung, allen veterinären Kompetenzen und technischen Belangen auch die Preisermittlung, Preiskontrolle und ähnliches inne. Zum jetzigen Zeitpunkt umfaßt der Personalstand der gesamten Magistratsabteilung 60 zusammen 337 ständige Bedienstete, davon 60 Tierärzte, darüber hinaus 18 Teilbeschäftigte (Trichinenschauerinnen).

Geschichtliche Hinweise

Die Notwendigkeit einer Untersuchung des Fleisches erkannte man schon sehr frühzeitig, die Ansätze für eine geregelte *Fleischbeschau* reichen daher weit in die Vergangenheit zurück. Für Wien finden sich ab der Handwerksordnung aus dem Jahr 1527, welche neben anderen Bestimmungen über die Fleischhauer auch die Fleischbeschau regelte, immer wieder erneuerte und erweiterte Vorschriften. 1604 erließ der Stadtrat für die drei bestellten Fleisch- und Fischbeschauer ausführliche Instruktionen. Aus dem Jahr 1805 stammt eine neue Instruktion für die magistratischen Fisch- und Fleischbeschauer. Es folgte 1838 eine niederösterreichische Regierungsverordnung über die Vieh- und Fleischbeschau und im Jahr 1839, dem Gründungsjahr des einheitlichen Marktamtes in Wien, wurde auch ein „Allgemeiner Dienstunterricht (oder Instruktion) für die vereinigte Marktpolizei-Aufsichtsanstalt der Stadt Wien" mit ausführlichen Bestimmungen über die Vieh- und Fleischbeschau herausgebracht. Mit dem Tierseuchengesetz aus dem Jahr 1880 erfolgte auch eine einheitliche Regelung der fleischbeschaulichen Grundsätze für ganz Österreich, sie wurde im Tierseuchengesetz 1909 weitergeführt und 1924 die zugehörige Vieh- und Fleischbeschauverordnung erlassen. Derzeit ist das Fleischbeschau-Übergangsgesetz 1971 geltend, ein neues Fleischbeschaugesetz ist zu erwarten.

Auch die im vorigen Jahrhundert zunehmend auftretenden *Tierseuchen,* vor allem die Rinderpest und die Lungenseuche der Rinder, erforderten gezielte Abwehrmaßnahmen. Daher gab es 1848 in Österreich bereits die Institution der Landestierärzte und 1850 wurden durch das Ministerium des Inneren, der damaligen obersten Sanitätsbehörde, konkrete Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Rinderpest, Pocken der Schafe, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche der Schafe, Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde, Beschälseuche der Zuchtpferde sowie der Räude und Wut erlassen.

Diese Bestimmungen waren die Vorläufer der heute bestehenden tierseuchengesetzlichen Regelungen, sie wurden später jeweils dem Stand der Wissenschaft angepaßt. Von der hohen Qualität dieser Gesetze zeugt, daß das Tierseuchengesetz aus dem Jahr 1909, natürlich mehrmals novelliert, im Prinzip noch immer voll entspricht und mit zahlreichen weiteren Gesetzen auch heute die rechtliche Grundlage der Tierseuchenbekämpfung und der damit zusammenhängenden Abwehrmaßnahmen, wie Schutzimpfungen, Tieruntersuchungen bei Transporten, Tierpaßwesen u. v. a., bildet.

Auf dem Gebiet der *Schlachthöfe* begann die kontinuierliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Bedingt durch die Ausbreitung der Tierseuchen, die ernste Schwierigkeiten bei der Fleischversorgung mit sich brachten, durch neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten sowie das zunehmende Wissen über die Zusammenhänge parasitärer Kreisläufe zwischen Tier und Mensch entstanden auch in Wien, nach dem Vorbild anderer europäischer Städte, kommunale Schlachthäuser. Es wurde zunächst 1850 das Schlachthaus Gumpendorf und 1851 das Schlachthaus St. Marx eröffnet, etwas später folgten zwischen 1886 und 1888 die Vorortesschlachthäuser Nußdorf, an der Als und Meidling. Diese Schlachthäuser waren für Rinder bestimmt, dazu kamen in der Folge auch Pferdeschlachthäuser. 1910 erfolgte die Inbetriebnahme des ehemaligen Schweineschlachthauses St. Marx und 1922 der Kontumazanlage, bestehend aus Märkten und Schlachtanlagen für Rinder und Schweine. Seit 1975 besitzt Wien im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx völlig neue und zeitgemäße Fleischversorgungseinrichtungen.

Die Entwicklung der Viehmärkte reicht besonders weit zurück, hier soll nur die Verlegung des Ochsenmarktes vom Ochsengries nach St. Marx und die Errichtung des Zentralviehmarktes St. Marx von 1879 bis 1883 angeführt werden, da dieser Markt für die Versorgung Wiens seinerzeit ganz außerordentliche Bedeutung dadurch erlangte, daß ein beträchtlicher Teil der Rinderanlieferung aus den damaligen Kronländern der Monarchie kam. Die Großmarkthalle in Wien 3, Invalidenstraße, 1864 bis 1865 errichtet, konnte ab 1887 einen täglichen Fleischgroßmarkt abhalten, der dort bis 1972, dem Jahr, in dem das Fleischzentrum nach St. Marx übersiedelte, bestand.

Alle diese spezifischen veterinären Aufgaben erforderten immer mehr entsprechende amtliche Betreuung und ausgebildete Fachleute. Seit Bestehen des Marktamtes in Wien (1838) befanden sich die notwendigen Tierärzte, die für die Viehmärkte, Vieh- und Fleischbeschau etc. zuständig waren, im Verband dieses Amtes. Schritt für Schritt mit dem Anwachsen der tierärztlichen Obliegenheiten und der Zahl der amtlich tätigen Tierärzte wurde zunächst eine eigene Veterinärabteilung im Marktamt geschaffen und schließlich 1898 eine selbstständige Magistratsabteilung gegründet (Veterinäramt), die heute die Magistratsabteilung 60 bildet.

Einrichtungen

Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx

Um die Fleischversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, mußten nach dem Zweiten Weltkrieg die teilweise sehr schwer beschädigten Schlachthöfe und Viehmärkte möglichst rasch wieder funktionsfähig gemacht werden.

Nach der Normalisierung auf dem Fleischsektor in den Fünfzigerjahren standen räumlich getrennt der Schlachtviehmarkt, der Rinderschlachthof, der Schweineschlachthof und der Auslandsschlachthof (für Schweine-, Pferde- und Seuchenschlachtungen) zur Verfügung. Etwa 3 km davon entfernt befand sich der Fleischgroßmarkt. Diese weit verstreuten Anlagen waren inzwischen derart überaltet, daß sie eine den modernen Erkenntnissen entsprechende Arbeitsweise in hygienischer, arbeitstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr gestattete. 1968 entschloß sich daher die Stadtverwaltung nach eingehenden Untersuchungen und Studien zur Errichtung eines zeitgemäßen Fleischzentrums. Im August 1969 begannen die Arbeiten und schließlich erfolgte am 3. September 1975 die offizielle Eröffnung der Gesamtanlage.

Der Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx stellt einen der modernsten dieser Art in Europa dar. Er ist in Kompaktbauweise errichtet, wobei die einzelnen Betriebsteile entsprechend dem Funktionsablauf angeordnet sind. Das Gesamtareal umfaßt etwa 190.000 m², davon sind 40.500 m² verbaut. Für die Zulieferung und den Abtransport sind verkehrsgünstige Straßenanschlüsse sowie ein Bahnanschluß vorhanden, den Benützern stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Im Bereich der Anlage sind auf freigewordenen Flächen fleischverarbeitende Industrien und ähnliche Betriebe im Entstehen oder in Planung.

Der Viehmarkt umfaßt den Rinder- und Schweinemarkt und Wartestallungen. Für die Reinigung und Desinfektion der Vieh- und Fleischtransportfahrzeuge sorgt eine Autowaschanlage.

Der Schlachthof besitzt Schweine- und Rinderschlachtlinien sowie Pferde-, Notschlachtungs- und Schächteinrichtungen. Organisatorisch dem Schlachthof zugehörig sind die Trichinenschaustelle und die Freibank. Bei Bau und Ausstattung wurden international bewährte und den hygienischen Bedingungen am besten entsprechende Technologien verwendet. Die exakte Trennung in einen reinen und unreinen Teil wird horizontal in den Schlachthallen und vertikal durch das Abrutschen aller Nebenprodukte ins Untergeschoß erreicht.

Im Kühlblock sind die Kühlräume für den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt untergebracht. Dem Schlachthof zugehörig sind Schockkühlräume, Nachkühlräume etc.

Der Fleischmarkt umfaßt eine klimatisierte Verkaufshalle von 5.500 m², das Fleisch wird in Abladeschleusen entladen, untersucht und über Rohrbahnen zu den Verkaufsständen transportiert. Eine eigene Energiezentrale sorgt für die nötige Kälte und Wärme (Warmwasser).

Das Fleischzentrum St. Marx inmitten des größten Verbraucherzentrums und in der Nähe bedeutender Fleischwarenindustriebetriebe gelegen, ist für die Vermarktung und Schlachtung von jährlich 40.000 Rindern, 300.000 Schweinen sowie für den Umsatz von weiteren 50.000 t Fleisch ausgerichtet. Derzeit werden in St. Marx 99 Prozent der Rinder- und 94 Prozent der Schweineschlachtungen Wiens durchgeführt und am Fleischgroßmarkt pro Jahr einschließlich der Wiener Ware etwa 50.000 t Fleisch umgeschlagen. Insgesamt gehen nahezu 70 Prozent des gesamten, in Wien gewerblich gehandelten Fleisches über das Fleischzentrum.

Der Schlachtbetrieb ist für den Export von Fleisch in alle in dieser Handelssparte wichtigen Länder zugelassen, obwohl die hygienischen Anforderungen an solche Anlagen, insbesondere von Seiten der BRD, sehr hoch sind.

Der Markt- und Schlachtbetrieb ist auch ein Wirtschaftskörper von überregionaler Bedeutung. Er kann Überschüsse aufnehmen und Versorgungslücken durch Importe abdecken. Nur über Wien ist eine genaue Lenkung des Bedarfs und eine Feinsteuerung der Preise möglich. Die auch in Wien erhobenen Preise strahlen auf ganz Österreich aus und finden ihren Niederschlag im zwischenstaatlichen Verkehr zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft. Im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der EG werden die sogenannten Rechnungseinheiten verlautbart, auf Grund derer die Abschöpfungen bei Importen in die EG bzw. die Erstattung bei Ausfuhr aus der EG und damit die sogenannten Ausgleiche berechnet werden. Der Markt- und Schlachtbetrieb liefert dabei seine Werte in doppelter Hinsicht, einerseits als Lebendviehmarkt, andererseits als Fleischgroßmarkt. Im Sinne der Sozialpartnerschaft ist es daher möglich, daß die in St. Marx wöchentlich tagende Vieh- und Fleischkommission ihre regulatorische Funktion ausübt und damit wesentlich zu dem ausgegliche-

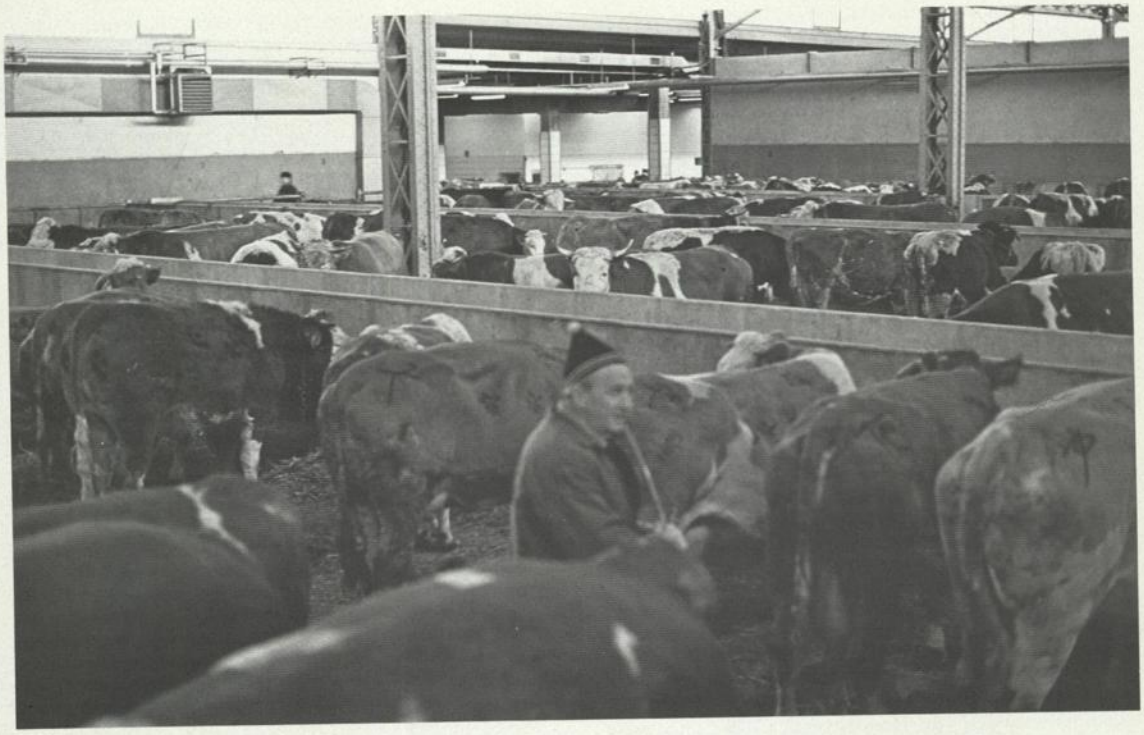

Fleischzentrum St. Marx, Rinderwartestall

Rinderentblutung im Hängen

Fleischbeschau

nen Preisniveau auf dem Sektor Fleisch beiträgt, wobei es gelungen ist, die Fleischpreise im Vergleich zu den benachbarten westlichen Staaten niedrig zu halten.

Veterinäramtsabteilungen in den Bezirken

In früheren Zeiten, mit Höhepunkt nach der Jahrhundertwende, war die Tätigkeit der Bezirkstierärzte infolge des bedeutenden Viehbestandes (Pferde, Rinder, Schweine), der großen Ausbreitung von Tierseuchen, der vielen gewerblichen Schlachtstätten mit Fleischbeschau, der Ausladeuntersuchungen auf den zahlreichen Bahnhöfen, Tierpaßausstellungen usw. so umfangreich geworden, daß in allen Gemeindebezirken Veterinärämter bestanden. Noch nach 1945 waren nahezu allen Bezirksämtern Veterinärabteilungen angeschlossen. In den folgenden Jahren kam es jedoch durch den Rückgang des Viehbestandes, durch Umschichtung der Schlachtungen in die zentralen Schlachtanlagen und anderen Rationalisierungsmaßnahmen zu einer Reduzierung der veterinären Bezirksstellen.

Derzeit bestehen in den Bezirken zehn Veterinäramtsabteilungen (siehe Abschnitt I – Wien organisatorisch).

In allen Abteilungen ist täglich von 8 bis 9 und von 14 bis 15 Uhr (Samstag von 8 bis 9 Uhr) Parteienverkehr für Beratung, Anmeldungen, Auskünfte, Zeugnisse etc., die übrige Zeit versehen die Bezirkstierärzte Außendienst.

In der Tierkörperverwertung und Thermochemischen Fabrik GmbH hat die Leitung und tierärztliche Überwachung ebenfalls ein Amtstierarzt inne. Sämtliche verendet eingebrachten Tiere werden zwecks Seuchenausschließung einer Sektion unterzogen, bei Bedarf weitere Untersuchungen veranlaßt. Auch erforderliche Observationen und Kontumazierungen von Hunden und Katzen im Zusammenhang mit der Wutkrankheit werden fallweise vorgenommen.

Aufgaben und Leistungen

Tierseuchenbekämpfung. Die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuchen stellt die klassische veterinärpolizeiliche Aufgabe der Amtstierärzte dar. Zur Tierseuchenbekämpfung zählen nicht nur diejenigen Maßnahmen, die gegen eine bereits ausgebrochene Seuche angewendet werden, sondern auch jene Vorkehrungen, die den Ausbruch oder die Weiterverbreitung zu verhindern imstande sind.

Trotz der sinkenden Tierzahlen und der vermehrt angewendeten vorbeugenden Maßnahmen treten im Stadtgebiet immer wieder *anzeigepflichtige Tierseuchen* auf. Ab dem Jahr 1945 war Wien von 18 verschiedenen anzeigepflichtigen Tierkrankheiten betroffen. In den letzten fünf Jahren waren es die Maul- und Klauenseuche (1973, 1975), Bläschenausschlag der Pferde (eine Krankheit, die durch den Deckakt übertragen wird), Räude der Schafe und Ziegen, Schweinepest, Rotlauf der Schweine (wird alljährlich am häufigsten, besonders auch im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx festgestellt), Geflügelpest, Myxomatose bei Kaninchen (tritt alljährlich auf) und bösartige Faulbrut der Bienen, welche Anlaß zum Einschreiten in veterinärpolizeilicher Hinsicht gaben. Insbesondere der schwere Seuchenzug der Maul- und Klauenseuche im Jahr 1973 um und in Wien forderte von den Amtstierärzten Leistungen weit über das normale Ausmaß durch aufwendige Tilgungsmaßnahmen, verbunden mit langwierigen Verrichtungen, wie die Schätzung der zur Schlachtung bestimmten Tiere in den Seuchengehöften, die strengen Kontrollen der Beschränkungen im Verkehr von Tieren und Fleisch und ähnliches. Auch den Schlachthof brachten die Seuchentransporte, verbunden mit kaum zu bewältigenden Seuchenschlachtungen, welche außerdem überdurchschnittlich hohe Konfiskationsmengen lieferten, an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Der Bevölkerung wurde dabei die entscheidende Rolle des Amtstierarztes ersichtlich, dessen Tätigkeit sich sonst abseits vom aktuellen Tagesgeschehen vollzieht. Die Wutkrankheit, die in Wien von 1945 bis 1949, 1953, 1954 sowie 1957 festgestellt wurde, ist beim derzeitigen Seuchenzug, der 1966 in Österreich begann, noch nicht in die Bundeshauptstadt eingedrungen. Allerdings mußten bei zahlreichen Seuchenverdachtsfällen in letzter Zeit vorläufige Maßnahmen getroffen werden, darunter mehrfach die Absonderung von Tieren und Vorkehrungen zur Diagnosestellung. Im Rahmen der Seuchenprophylaxe (Vorbeugung) wird eine ganze Reihe verschiedener Maßnahmen angewendet.

Gegen viele anzeigepflichtige Tierseuchen erfolgen *vorbeugende Impfungen.* Alljährlich impfen die Amtstierärzte etwa 1.500 bis 2.000 Wiederkäuer, bei den letzten Seuchenzügen darüber hinaus die gefährdeten Schweine, gegen die Maul- und Klauenseuche. Andere Impfungen, wie gegen die Wutkrankheit, Rotlauf der Schweine, Geflügelpest sowie einer Reihe weiterer Geflügelkrankheiten, nehmen die Freiberufstierärzte vor. In diesem Zusammenhang sind die Wutschutzimpfungen erwähnenswert, die von 586 Impfungen im Jahr 1968, bedingt durch die Ausbreitung der Wutkrankheit in Österreich und der gesetzlichen Forderung nach der Wutschutzimpfung für Hunde und Katzen im Reiseverkehr fast durch alle Länder, im Jahr 1976 auf 10.699 anstiegen. Damit sind in Wien etwa 18 Prozent der gemeldeten Hunde gegen die Wutkrankheit geimpft.

Bei der *Einfuhr von Pferden* aus dem Ausland ist eine Mallein-Augenprobe und zweimalige Blutuntersuchung auf Rotz, bei weiblichen Tieren darüber hinaus auch auf Beschälseuche (eine Deckseuche) vorgeschrieben. Jährlich werden etwa 100 eingeführte Einhufer solchen Untersuchungen unterzogen.

In *Bruteierlieferbetrieben* sind zur Bekämpfung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus die Bestände mittels der Frischblutschnellagglutination zu untersuchen. Die Anzahl ist stark wechselnd, im Jahr 1976 waren es 340 Hühner.

Seit dem Jahr 1966 ist Wien in die *staatliche Bekämpfungsaktion* gegen die *Tuberkulose* der Rinder und Ziegen sowie der *Bangseuche* der Rinder (Brucellose, ansteckendes Verwerfen) einbezogen.

Als Untersuchungsmethoden werden die intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose und die Serumlangsamagglutination auf Brucellose angewendet. Seit 1966 wurden in Wien insgesamt sieben Tuberkuloseuntersuchungsaktionen vorgenommen, wobei 5.680 Rinder und 1.665 Ziegen zur Untersuchung gelangten und sich 272 Rinder und 15 Ziegen als tuberkulosepositiv erwiesen. Blutabnahmen und die Untersuchung desselben auf Brucellose erfolgten in ebenfalls sieben Aktionsuntersuchungen bei 4.790 Rindern. Es ergaben sich 36 Brucellosereagenten. Gegenwärtig ist Wien von diesen beiden chronisch verlaufenden Seuchen frei. Sämtliche untersuchungspflichtigen Bestände werden derzeit in zweijährigen Abständen, und zwar ein Jahr auf Tuberkulose, das folgende Jahr auf Brucellose, untersucht.

Untersuchung von lebenden Tieren. Anläßlich der Ein- und Ausladung unterliegen in der Regel Einhufer, Wiederkäuer und Schweine, die mit Kraftfahrzeugen, mit der Eisenbahn usw. über eine Gemeinde hinaus befördert werden, einer tierärztlichen Untersuchung (Transportuntersuchung). Diese bezweckt, Seuchen frühzeitig zu erkennen, deren Weiterverbreitung zu verhindern, transportunfähige oder kranke Tiere vom Transport auszuschließen,

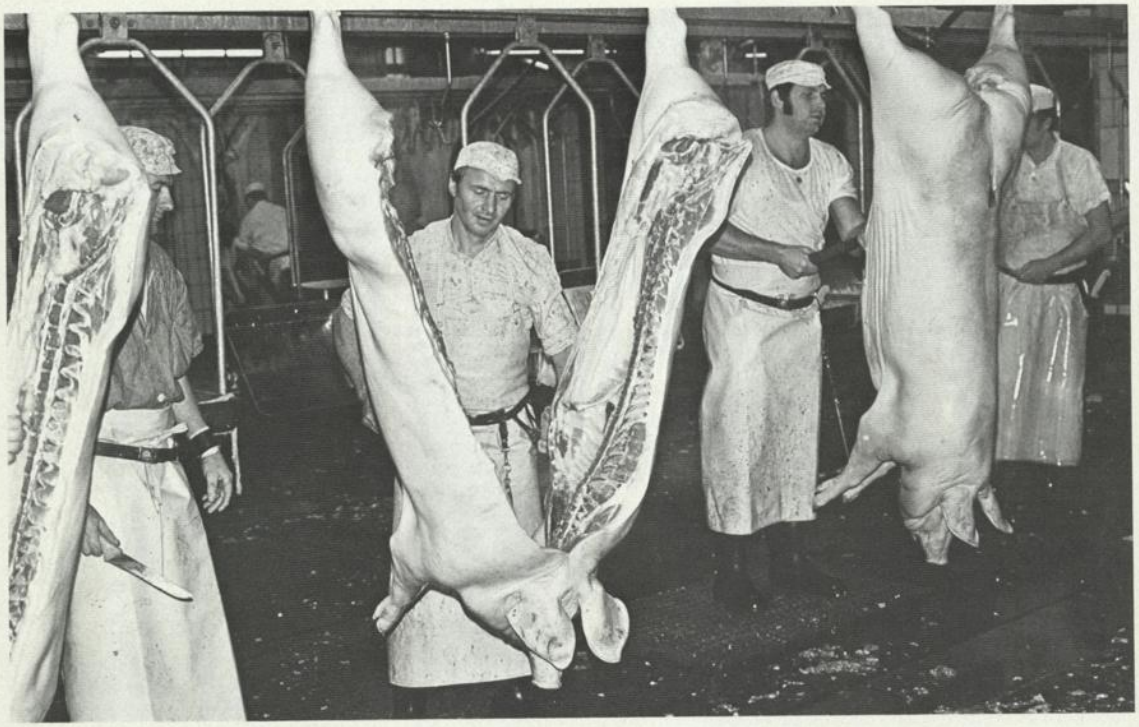

Spalten in Hälften

eine fachgerechte Versendung zu gewährleisten und die Tiere vor Quälereien zu bewahren. Diese Bestimmung betrifft sowohl Schlachttiere, die im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx zur Ausladung gelangen, als auch Zucht-, Nutz- und Schlachttiere, die in den Bezirken zur Ein- oder Ausladung kommen. Im Jahr 1976 erfolgten mehr als 180.000 derartige Untersuchungen, davon über 170.000 in St. Marx. Von den 110 Notschlachtungen am Schlachtviehmarkt und Schlachthof resultiert ein großer Teil aus diesen Untersuchungen.

Weitere Untersuchungen an landwirtschaftlichen Tieren fanden im Gefolge der Ausfertigung von Tierpässen statt. Solche Pässe sind als Begleitpapiere in den meisten Fällen notwendig, wenn Tiere aus einer Ortsgemeinde hinaus verbracht werden. Jährlich sind etwa 2.000 Pässe auszustellen.

Hunde, Katzen und andere Kleintiere benötigen für Auslandsreisen, Tierausstellungen, Ausfuhr von Tieren, vor allem im Hinblick ihrer Seuchenfreiheit auf die Wutkrankheit, häufig Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse des örtlich zuständigen Amtstierarztes. Während eines Jahres werden, mit Höhepunkt in den Sommermonaten wegen des Urlaubsreiseverkehrs, etwa 10.000 solcher Zeugnisse für 12.000 bis 14.000 Tiere ausgefertigt.

Eine Art *Eutergesundheitsdienst* ist für diejenigen Milchviehbestände Wiens, die Milch ab Hof abgeben, eingerichtet. Jährlich zweimal werden die Viertelgemelke im Stall mittels des Schalmtests geprüft und verdächtige Proben bakteriologisch abgeklärt. Diese vorbeugenden Untersuchungen dienen vor allem der Erkennung der verbreitetsten Euterkrankheit, des sogenannten „gelben Galts" (Streptokokkenmastitis).

Auf Grund der Tierseuchengesetzgebung erstreckt sich die amtstierärztliche Überwachungstätigkeit noch auf zahlreiche weitere, mit Tieren zusammenhängende Bereiche, wie auf den Tierhandel, größere Mastanstalten, Handelsstallungen, Rennplätze, Brütereien und andere Tierhaltungsbetriebe.

Fleisch, Lebensmittel tierischer Herkunft, tierische Rohstoffe

Eine wesentliche Aufgabe der Amtstierärzte ist die *Untersuchung des gesamten Fleisches,* das in Wien gewerblich in den Verkehr gelangt. Ursprünglich war ein maßgeblicher Grund zur Fleischuntersuchung, Seuchen möglichst frühzeitig zu erkennen. Dieser veterinärpolizeiliche Aspekt ist etwas in den Hintergrund getreten. Der Schutz der Bevölkerung vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind (sanitätspolizeiliche Komponente), wie Trichinen, Finnen, Fleischvergifter und andere bakterielle Erreger, darüber hinaus den Konsumenten vor Benachteiligungen durch substantielle Mängel des Fleisches, wie Geruchs-, Geschmacks-, Farb- oder Konsistenzabweichungen zu bewahren, sind nach wie vor die Hauptmotive der tierärztlichen Fleischuntersuchung. Dazu hat in der letzten Zeit immer mehr die Hygiene der Gewinnung, der Lagerung, des Transportes, der Verarbeitung und des Verkaufes von Fleisch und Fleischwaren Bedeutung erlangt. Durch den Fortschritt in der Kältetechnik, der andere Kühl- und Lagerungsmodalitäten sowie neue Absatzwege brachte, entstanden ebenfalls geänderte Risken (Kühl- und Lagerschäden). Des weiteren wird in letzter Zeit immer mehr auf Schadstoffe, die auch über Fleisch oder Fleischwaren vom Menschen aufgenommen werden und schädlich wirken können, wie Hormone, Schwermetalle, chemische Rückstände und ähnliches, geachtet.

Durch folgendes System der Fleischuntersuchung ist die Kontrolle der gesamten gewerblichen und industriellen Fleischaufbringung gesichert:

- Untersuchung der Rinder, Einhufer, Schweine, Kälber etc. sowohl vor als auch nach der Schlachtung nach einem streng wissenschaftlichen Untersuchungsvorgang. Diese *Vieh- und Fleischbeschau* erfolgt im öffentlichen Schlachthof, in privaten gewerblichen Schlachtstellen und bei vielen Hausschlachtungen in den Bezirken.
- Untersuchung des Fleisches, das aus anderen Bundesländern zugeführt wird, durch die sogenannte *Überbeschau.* Sie bezweckt vor allem Lagerungs- und Transportschäden zu erkennen. Darüber hinaus werden aus den umliegenden Bundesländern sehr viele Tierkörper, die vorläufig beanstandet wurden, zur bakteriologischen Untersuchung und Endbeurteilung auf den Fleischgroßmarkt eingesendet.
- Untersuchung des aus dem Ausland eingebrachten Fleisches *(Auslandsfleischbeschau).* Das nach Wien eingebrachte Fleisch kommt derzeit etwa zu 40 Prozent auf den Fleischgroßmarkt, etwa 30 Prozent werden in der direkten zentralen Überbeschaustelle am Markt- und Schlachtbetrieb und die restlichen 30 Prozent bei der Einbringung in gewerbliche Betriebe, Fleischwarenindustrien oder, wie vorwiegend die Auslandsware, in den Kühlhäusern zur Untersuchung und Begutachtung vorgestellt.

Für das Jahr 1976 ergab sich, auf Kilogrammbasis gebracht, eine Menge von nahezu 150 Millionen Kilogramm untersuchtes Fleisch. Das sind um rund 23 Prozent mehr, als der Summe des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauches der Einwohner Wiens entspricht. Dieser Überhang ist durch die überregionale Bedeutung der Bundeshauptstadt Wien in der Fleischversorgung gegeben. Zur Schlachtung gelangten 813 Einhufer, 30.245 Rinder, 1.157 Kälber, 147.830 Schweine und weitere 387 Stück Stechvieh. 127 Millionen Kilogramm Fleisch, Fleischwaren etc., davon 15,6 Millionen Kilogramm aus dem Ausland, wurden nach Wien zugeführt.

Wegen zahlreicher Erkrankungen und Veränderungen, verursacht durch Bakterien, Viren, Parasiten, entzündliche oder sonstige Prozesse und substantielle Mängel, wurden ganze Tiere, Tierkörperteile oder Organe untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig beurteilt. Bei der Vieh- und Fleischbeschau betrugen diese Beanstandungen 0,85 Prozent vom Gesamtgewicht der Schlachtungen, beim zugeführten Fleisch 0,32 Prozent der vorgestellten Ware. Das ergibt zusammen etwa 670.000 kg beanstandetes Fleisch. Die untaugliche Ware wurde von der Tierkörperverwertung zur unschädlichen Beseitigung und Verwertung übernommen, das minderwertig oder bedingt tauglich bewertete Fleisch gelangte über die Freibank zum Verkauf.

An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, daß durch diese Untersuchungen alljährlich eine größere Zahl von Salmonellen, das sind Erreger von Fleischvergiftungen des Menschen, ermittelt werden und diese Ware dem Verkehr entzogen wird.

Im Zusammenhang mit der Gewinnung des Fleisches und der gesamten Behandlung bis zum Verbrauch sind die Amtstierärzte auch nach dem *Lebensmittelgesetz* eingeschaltet. Insbesondere obliegen ihnen seit neuester Zeit die Hygienekontrollen nach dem Lebensmittelgesetz, die in etwa 500 Fleischwarenherstellungsbetrieben vorgenommen werden.

Für *Fleischwarenexportbetriebe* gelten spezielle, von den Einfuhrländern geforderte und zumeist sehr aufwendige Bedingungen. Der Amtstierarzt hat durch Beratung der Firmen beim Genehmigungsverfahren mitzuwirken und in den zugelassenen Schlacht-, Verarbeitungs- und Kühlhäusern die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen durch periodische Kontrollen zu überwachen. Zu diesen speziell genehmigten und überwachten Betrieben zählen auch die Wildexportbetriebe.

Jährlich werden im Gefolge der *Kontrolltätigkeit* über die durchgeführte Fleischbeschau, Überbeschau, Auslandsfleischbeschau sowie der Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft in einschlägigen Betrieben und Verkaufsstellen etwa 4.000 Revisionen durchgeführt. Sie führen häufig zu Beratungen, Aufklärungen, Verwarnungen und in zahlreichen Fällen zu Verwaltungs- oder Strafanzeigen. Die in diesem Zusammenhang aus dem Verkehr gezogene Ware (Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel und Fische) belief sich 1976 auf etwa 30.000 kg.

Nicht nur Fleisch, auch Schlachtnebenprodukte und andere tierische Rohstoffe, wie Blut, Häute, Felle und Knochen, kommen als Ansteckungsträger für Tierkrankheiten in Frage und unterliegen z. B. bei der *Ein- oder Durchfuhr* veterinärpolizeilicher Genehmigungen oder Beschränkungen. Von den aus den Reihen der Amtstierärzte in Wien bestellten Grenztierärzten wurden im Rahmen dieser bundesunmittelbaren Tätigkeit im Jahr 1976 an die 300 kontrollpflichtige Sendungen überprüft und einige davon wegen fehlender Einfuhrbewilligung, nicht vorhandener oder nicht entsprechender Zeugnisse wieder in die Ursprungsländer zurückgewiesen.

Tierzucht, Tierschutz, Tierausstellungen, Tierhaltung

Hierher gehören vorwiegend diejenigen veterinären Aufgaben, welche, bedingt durch die Stellung Wiens auch als Bundesland, aus den Landeskompetenzen erwachsen.

Nach dem *Tierzuchtförderungsgesetz* dürfen bei landwirtschaftlich genutzten Haustieren, dazu zählen Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und in gewissen Fällen Hühner, nur bestimmte Rassen gezüchtet werden. Die zur Zuchtverwendung vorgesehenen Vatertiere werden von einer eigens dafür bestellten Kommission, der auch ein Amtstierarzt angehört, begutachtet und gekört. Die gekörten Vatertiere unterliegen einer periodischen amtstierärztlichen Haltungs- und Gesundheitskontrolle. Mit dem Absinken des Viehbestandes in Wien hat auch die Bedeutung der Tierzucht immer mehr abgenommen. Seit Mitte 1972 gibt es in Wien keinen Zuchtstier mehr, jedoch einige gekörte Eber.

Bei allen Anzeigen nach dem *Wiener Tierschutzgesetz* sind die Amtstierärzte als Amtssachverständige eingeschaltet und geben dazu, zumeist verbunden mit Erhebungen an Ort und Stelle, schriftliche Gutachten ab. Jährlich sind etwa 60 bis 80 Anzeigen zu behandeln, vor allem wegen Mißhandlungen und ungeeigneter Haltung von Tieren. Besonders häufig sind Anzeigen wegen Tierquälerei im Zusammenhang mit sanitären Übelständen in Wohnungen zu beurteilen. Bei schweren Tierquälereien besteht darüber hinaus seit mehreren Jahren eine Sanktion nach dem Strafgesetz. Bezüglich Tierschutz und Tierhaltung werden in vielen Fällen fachliche Beratung oder Intervention verlangt.

Für *Tierausstellungen, Tierschauen, Zirkusse* und ähnliche öffentliche Veranstaltungen mit Tieren werden von der jeweiligen Seuchensituation abhängige Bedingungen oder Beschränkungen vorgeschrieben und deren Einhaltung überwacht. Solche Veranstaltungen sind vor allem die landwirtschaftlichen Tierschauen auf der Wiener Messe, Zirkusveranstaltungen, Hunde-, Katzen-, Kaninchen- und andere Kleintierausstellungen. Veterinärpolizeiliche Bestimmungen mit Auflagen bestehen auch für Tierschutzhäuser und Tierheime, außerdem befinden sich diese Anstalten unter ständiger amtstierärztlicher Aufsicht.

Der Besitz und die *Haltung von bestimmten,* vor allem solchen *Tieren,* die wegen ihrer Gefährlichkeit eine Gefährdung der Menschen verursachen können, ist verboten. Dazu zählen echte Raubsäugetiere, Krokodile, Großechsen und Schlangen. Nur in gewissen Fällen oder mit besonderer Bewilligung dürfen solche Tiere gehalten werden. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens liefert der Amtstierarzt als Amtssachverständiger durch Gutachten und der Tierart entsprechende Auflagenvorschreibungen die Grundlage für die Entscheidung.

Weitere Aufgaben im Veterinärbereich

Nach dem *Tierversuchsgesetz* ist für die Bewilligung von Tierversuchen außerhalb des Hochschulwesens die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Auch dabei sind die Amtstierärzte als Amtssachverständige in das Bewilligungsverfahren eingeschaltet, und zwar hinsichtlich der Unterbringung, der Wartung und der tierärztlichen Versorgung der Tiere sowie der Feststellung, ob die Vornahme des Versuches mit nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden einher geht. Mehrere Institutionen in Wien, die notwendigerweise Tierversuche anstellen müssen, erhielten Genehmigungen und stehen unter veterinärbehördlicher Kontrolle.

Es ist in diesem Rahmen sicher nicht möglich, alles, was in das Veterinärwesen fällt, aufzuzählen oder gar zu erläutern. Um jedoch das Bild abzurunden, sollen hier noch einige Aufgaben angeführt werden: Mitwirkung bei Kommissionierungen, Kontrollen der Zoologischen Handlungen, Einschaltung bei verschiedenen Problemen, wie Tauben in der Großstadt, Haustierhaltung in Wohnungen. Grundsätzlich wird in allen einschlägigen Gebieten immer auch der Amtstierarzt eingeschaltet oder beigezogen.

Besonders hinzuweisen ist noch auf die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen veterinären Institutionen, der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, der Veterinärmedizinischen Universität Wien, den veterinärmedizinischen Bundesanstalten und den Tierärztekammern. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf Niederlassung, Seuchen- und Impfanzeigen, Hausapotheken und sonstigen fachlichen Belangen ein enger Kontakt zwischen Amtstierärzten und Freiberufstierärzten.

Schließlich geben die Funktionen, die von Tierärzten zusätzlich zu ihrer normalen Berufstätigkeit wahrgenommen werden, einen Einblick, wie vielfältig und bedeutend das Veterinärwesen für die Bevölkerung wirkt: Vorsitzende oder Mitglieder verschiedener Kommissionen oder Institutionen, Lehrbeauftragte, Kursleiter, Prüfer oder Berater auf dem Gebiet Schlachthofkunde, Vieh- und Fleischbeschau, Trichinenschau, Desinfektion, Huf- und Klauenbeschlag, Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel, Tierschutz u. a. m.

LEBENSMITTELUNTERSUCHUNGSANSTALT DER STADT WIEN

Von Direktor Dr. Alfred Psota

Ein wesentlicher Bestandteil des von den Magistratsabteilungen 59 und 60 repräsentierten „Konsumentenschutzes" in der Geschäftsgruppe „Städtische Dienstleistungen und Konsumentenschutz" ist die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien.

Ihr Aufgabengebiet ist wesentlich umfangreicher als es der Titel erwarten läßt, es erstreckt sich grundsätzlich auf

1. alle veterinären Untersuchungen für die Veterinärämter in den Bezirken und dem Markt- und Schlachtbetrieb in St. Marx, das sind Untersuchungen, die für die Fleischbeschau, Überbeschau, Auslandsfleischuntersuchung und Tierseuchenbekämpfung nach der Fleischbeschau- und Tierseuchengesetzgebung durchzuführen sind;
2. auf Lebensmitteluntersuchungen und Begutachtungen von Lebensmittelproben nach dem Lebensmittelgesetz, die vornehmlich vom Marktamt, aber auch von Privatpersonen zur Untersuchung gebracht werden;
3. auf sonstige Untersuchungen und Begutachtungen für Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, des Bundes oder für Private, auf die Fortbildung der Amtstierärzte und der Lebensmittelpolizeiorgane sowie auf die Forschung und Verbreitung einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten.

Die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien wurde 1970 gegründet. Die Untersuchungsberechtigung für Lebensmittel tierischer Herkunft, ausgenommen Milch- und Milchprodukte, wurde vom damals zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Genehmigung des Statuts am 22. August 1970 erteilt. Gleichzeitig wurden damals die zur Leitung der Anstalt und Gutachtenerstellung berechtigten Personen von Bürgermeister Marek vereidigt. Nach diesem Statut untersteht die Anstalt unmittelbar dem Gemeinderat und wird wie alle staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Österreich in fachlicher Hinsicht vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz überwacht. Die Anstalt ist den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung gleichgestellt und an den Bundesgebührentarif gebunden.

Unter diesem Titel und in diesem Aufgabenbereich ist die Anstalt eine Neugründung, sie kann aber als „Veterinäramtliche Untersuchungsstelle" auf eine traditionsreiche Vergangenheit zurückblicken. Schon seit 1908 bestand in St. Marx im Verband des Veterinäramtes der Stadt Wien eine Untersuchungsstelle. Auf Grund der Entschließung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 18. Februar 1920, Prot. Zl. 3663, wurde die Errichtung einer selbständigen Lebensmitteluntersuchungsstelle im Veterinäramt unter dem Titel „Magistrat Wien, Städtisches Veterinäramt, Untersuchungsstelle" verfügt. Der damalige Leiter Dr. Ottokar Henneberg stand gleichzeitig der Lehrkanzel für Fleischhygiene an der Tierärztlichen Hochschule in Wien als Dozent vor. Die im Verwaltungsgebäude des alten Rinderschlachthofes untergebrachte Untersuchungsstelle umfaßte damals ein großes bakteriologisches Labor mit Nebenräumen und ein kleines histologisches Labor. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit waren in idealer Weise gegeben. Henneberg selbst war damals an der Gestaltung der Fleischbeschaugesetzgebung und insbesondere der Vorschriften für die bakteriologische Fleischuntersuchung, deren Grundlagen in der Anstalt ausgearbeitet wurden, maßgeblich beteiligt. Bald nach der Fertigstellung der Fleischbeschauverordnung und der Einführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung im Jahr 1924 übernahm Henneberg die Lehrkanzel für Fleischhygiene an der Tierärztlichen Hochschule hauptberuflich.

Der Mitwirkung an der Ausarbeitung von Fachgesetzen ist die Anstalt treu geblieben. Der heutige Direktor wirkte jahrelang als Experte des Parlamentsausschusses an den Beratungen des Lebensmittelgesetzes 1975 mit, drei Tierärzte der Anstalt sind Mitglieder der Codexkommission im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, ebenso wurde auch an der Erstellung des neuen Fleischbeschaugesetzes, welches sich gegenwärtig in Begutachtung befindet, mitgearbeitet.

Seit 1922 befaßt sich die Anstalt mit dieser von Henneberg eingeführten bakteriologischen Fleischuntersuchung. Ziel der Untersuchungen ist es vor allem, anläßlich der bei der Schlachtung durchgeführten Fleischbeschau sog. Fleischvergiftungserreger – Salmonellen – auszuschließen. Natürlich werden bei dieser Gelegenheit auch Erreger von Tierseuchen, andere menschenpathogene Keime und Verderbniserreger festgestellt, und es lassen sich mit der heute in allen anderen Kulturstaaten gebräuchlichen Untersuchungsmethode Gesundheitsschädlichkeit und Verderb von Fleisch nachweisen. Die Zahl der Untersuchungen hängt von den Schlachtungsziffern in St. Marx, den Zufuhren am Fleischgroßmarkt und der Einbringung von Not- und Krankschlachtungen ab. Die ständige statistische Bearbeitung der Untersuchungsergebnisse, die durch die große Zahl und die weitgestreute Herkunft für Österreich repräsentativ ist, hat ergeben, daß nur ein sehr geringer Teil der inländischen Schlachttiere Salmonellen trägt. Anders ist dies im Ausland; vor allem in Übersee ist durch die primitiven hygienischen Bedingungen ein mitunter erheblicher Verseuchungsgrad feststellbar.

Die Anstalt hat schon mehrfach neue, bis dahin noch unbekannte Salmonellaspezies gefunden, z. B. die „Salmonella erdberg" aus Schlachthofabwässern und die „Salmonella st. marx" aus ungarischen Schweinen. Im Importrindfleisch aus Übersee wurden in Europa bisher nicht festgestellte Salmonellen von der Anstalt nachgewiesen.

Mehrmals schon konnte im Zusammenhang mit der Sanitätsverwaltung bei gehäuft auftretenden Salmonellaerkrankungen von Menschen ein Zusammenhang mit Schlachttier- oder Fleischimporten festgestellt werden. Die Krankheitserreger waren mit Schlachttieren oder Fleisch eingeschleppt worden, an denen keine Krankheitssymptome zu erkennen waren. Zur Aufrechterhaltung der Versorgung wird Gefrierfleisch als Verarbeitungsfleisch aus Südamerika, Afrika, Australien oder Neuseeland importiert. Die mangelhafte Information über die hygienischen Bedingungen in den Herkunftsgebieten macht eine stichprobenweise bakteriologische Kontrolle dieser Importe im Rahmen der Ein- und Durchfuhrverordnung notwendig. Diese Untersuchungen sollen die Bevölkerung vor gesundheitlicher Gefährdung im Lebensmittelverkehr und den einheimischen Tierbestand vor der Einschleppung von Seucheneregern schützen. Ein Großteil des Importfleisches wird über Wien als Großverbrauchs- und Lebensmittelzentrum gehandelt. Eine wichtige Aufgabe der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien ist daher seit 1955 die gewissenhafte Durchführung der Auslandsfleischuntersuchung. Je nach der Importmenge werden unter diesem Titel jährlich 2.000 bis 12.000 Proben bakteriologisch untersucht. Die ständige Beschäftigung mit dem Salmonellanachweis hat bewirkt, daß die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien große Erfahrungen in der

Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Überprüfung der Beschaffenheit von Lebensmitteln

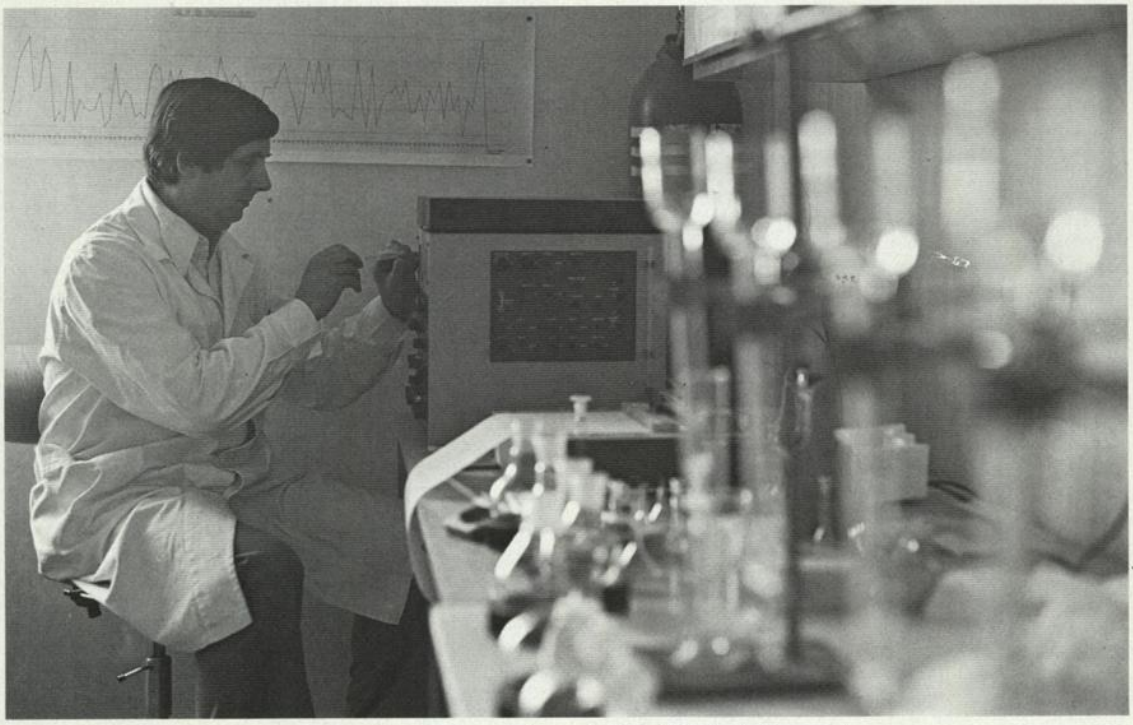

Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Untersuchung von Lebensmitteln auf Rückstände von Planzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Salmonelladiagnostik und durch die Veröffentlichung zahlreicher wissenschaftlicher Arbeiten in diesem Fachgebiet auch international einen hervorragenden Ruf erwerben konnte.

Auf Grund der Kuhmilchverordnung wurden ab 1932 die früher sehr zahlreichen Milchmeierbetriebe und Molkereien einer bakteriologischen Kontrolle unterzogen, heute noch werden die Kühe der wenigen verbliebenen Milchmeier mittels des Schalmtestes untersucht. Seit 1965 werden die in den Wirtschaftsbetrieben der Spitäler mit Küchenabfällen gefütterten Schweine bei der Schlachtung regelmäßig bakteriologisch untersucht. Auslösender Moment dieser Untersuchungen waren mehr als 100 Erkrankte in einer niederösterreichischen Heilanstalt nach dem Genuß eines mit Salmonellen behafteten Schweines. Außer diesen bakteriologischen Untersuchungsverfahren werden auch histologische, serologische und chemische Methoden für veterinäre Untersuchungszwecke eingesetzt und Gallenfarbstoffuntersuchungen im Fleisch und zahlreiche Kochproben und pH-Wertmessungen durchgeführt. Seit dem Jahr 1970 werden auch in allen Verdachtsfällen auf das Vorhandensein von Antibiotika oder Sulfonamiden im Fleisch routinemäßig sog. Hemmstoffuntersuchungen gemacht. Auf diesem Gebiet war die Anstalt auch im Rahmen eines Forschungsauftrages des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an der Verbesserung der Untersuchungsmethode beteiligt. Insgesamt waren über 10.000 Schweine, 1.000 Kälber und eine große Zahl anderer Schlachttiere und Hühner untersucht worden. Erfreulich ist, daß seit 1974 die Verwendung resorbierbarer Antibiotika in der Fütterung in Österreich stark zurückgegangen ist. Während 1974 noch bei 49,9 Prozent aller untersuchten Schweine Hemmstoffe, zumeist allerdings nur in den Nieren, nachgewiesen werden konnten, hat sich dies bereits 1975 nur mehr bei 2,2 Prozent der Untersuchungen ergeben. Antibiotika stellen daher heute in Österreich im Fleisch gesunder Schlachttiere kein Problem mehr dar.

Während die bakteriologische Fleischuntersuchung seit einigen Jahren mit Untersuchungszahlen knapp über 1.000/Jahr ziemlich stabil ist, schwanken die übrigen Untersuchungen in der Zahl außerordentlich. Das Überangebot an inländischen Rindern seit 1974 führte zu einer wesentlichen Verminderung der Importuntersuchungen, andererseits war durch die Maul- und Klauenseuche und die starken Schweineimporte in den Jahren danach ein vorübergehend starkes Ansteigen der tierseuchengesetzlichen Untersuchungen zu verzeichnen.

Die enormen Schwankungen in der Untersuchungsdichte haben es nahegelegt, die veterinären Untersuchungen mit kontinuierlichen anderen Untersuchungen zu verbinden. Schon Henneberg hatte seinerzeit bei seinem Wirken in der veterinäramtlichen Untersuchungsstelle versucht, die Berechtigung zur lebensmittelrechtlichen Untersuchung von Fleisch- und Fleischwaren zu erlangen. Es war aber das Bedürfnis nach einer drastischen Vermehrung dieser Untersuchungen damals noch nicht gegeben, die Untersuchungsmethodik der Fleischwarenuntersuchung war außer dem Nachweis der Verdorbenheit noch sehr beschränkt, sie entsprach den wenigen Möglichkeiten der Verfälschung von Fleischwaren, die es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gegeben hat. Erst mit dem Aufkommen der Kolloidmühle war es möglich geworden, größere Mengen von Schwarten und Sehnen Brühwürsten unbemerkbar zuzusetzen, und kondensierte Phosphate brachten zwar den Vorteil, auch aus Gefrierfleisch Brätwürste herstellen zu können, erlaubten aber wesentlich höhere Wasserzusätze. Der Einsatz moderner technischer und chemischer Mittel seit den fünfziger Jahren brachte zahlreiche Verfälschungsmöglichkeiten und machte erst die moderne Fleischwarenanalytik auf dem Gebiet der Lebensmittelkontrolle notwendig. Schon unter Veterinäramtsdirektor Dr. Swoboda war in der Untersuchungsstelle das histologische Labor ausgebaut und durch ein kleines chemisches Versuchslabor ergänzt worden, sodaß an allen von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien und der Lehrkanzel für Fleischhygiene in der Fleischwarenuntersuchungstechnik gemachten Fortschritten die Veterinäramtliche Untersuchungsstelle der Stadt Wien mitwirken konnte. Die Aufnahme der Lebensmitteluntersuchung hat jedenfalls zu einer beträchtlichen Leistungsvermehrung geführt, immerhin ist die Gesamtleistung der Anstalt in der Zeit von 1969 bis 1971 auf das Vierfache gestiegen, wobei das Personal um lediglich zwei Personen vermehrt wurde.

Die Lebensmitteluntersuchungen werden für gerichtliche Zwecke durchgeführt, es handelt sich daher um eine außerordentlich verantwortungsvolle und heikle Arbeit. Erklärtes Ziel der Anstaltsleitung ist es, mit dem geringsten Material- und Personaleinsatz den größtmöglichen Verbraucherschutz zu erreichen. Von der einwandfreien Arbeit der Untersuchungsanstalt hängt weitgehend die Effektivität der Lebensmittelkontrolle des Marktamtes und Veterinäramtes der Stadt Wien ab.

Bei der Aufnahme der Lebensmitteluntersuchung im Jahr 1970 war nur ein Mindestmaß an Einrichtung vorhanden, trotzdem war es möglich, bereits im ersten Betriebsjahr 822 Lebensmittelproben zu untersuchen, davon waren fast die Hälfte von Privaten eingesendet worden. Seither konnte durch laufende Einrichtungsverbesserung und eine rationelle Betriebsorganisation die Untersuchungstätigkeit außerordentlich ausgeweitet werden. Die Zahl der untersuchten Proben beläuft sich heute etwa auf das Fünffache des Jahres 1970, und es werden die Proben einer wesentlich größeren Anzahl von Einzeluntersuchungen unterzogen als früher. Anfangs konnten nur die unbedingt notwendigen Grunduntersuchungen auf Wasser, Fett, Eiweiß, Asche und Bindegewebseiweiß durchgeführt werden. In der Zwischenzeit ist eine Reihe von chemischen Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Zusatzstoffen aufgenommen worden, es wurde die planimetrische Untersuchung zum Nachweis der Fleischeinlage in Würsten, die Polaroidfotografie sämtlicher Proben, enzymatische Untersuchungen von Zusatzstoffen, serologische Untersuchungen auf Milch-, Soja-, Geflügel-, Pferde- und Schafeiweiß und von Blutplasma eingeführt und ein eigenes Fischlabor eingerichtet, es ist übrigens das einzige östlich von Bremerhaven. Zuletzt wurden komplizierte Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, wie DDT, Lindan, Heptachlor u. a. im Fleisch und Lebensmitteln sowie von Blei, Quecksilber, Zinn und dgl. hauptsächlich im Fisch, in das Untersuchungsprogramm einbezogen.

Untersucht werden hauptsächlich Proben von Fleisch, Fleischwaren, Fleischkonserven, Gasthausspeisen, Geflügel, Wild, Fische einschließlich Zubereitungen und Konserven, Schmalz und tierische Rohfette. Die amtlichen Proben stammen vornehmlich vom Marktamt. Auf verschiedenen Untersuchungsgebieten – der Serologie, Pathologie und Anatomie – wird die Anstalt wegen der besonderen Erfahrungen auch von anderen Bundesanstalten, der Polizei und Dienststellen des Magistrats und des Bundes usw. frequentiert. Erwähnenswert ist, daß die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien in Österreich die einzige staatliche Anstalt ist, die sich routinemäßig mit Rückstandsuntersuchungen im Fleisch befaßt.

An amtlichen Proben wurden im Jahr 1976 2.250 und an privaten Proben 1.158 untersucht. Im Laufe des Vorjahres wurde die Untersuchungskapazität der Anstalt auf 4.000 bis 4.500 Proben/Jahr erhöht.

Serologische Lebensmitteluntersuchung

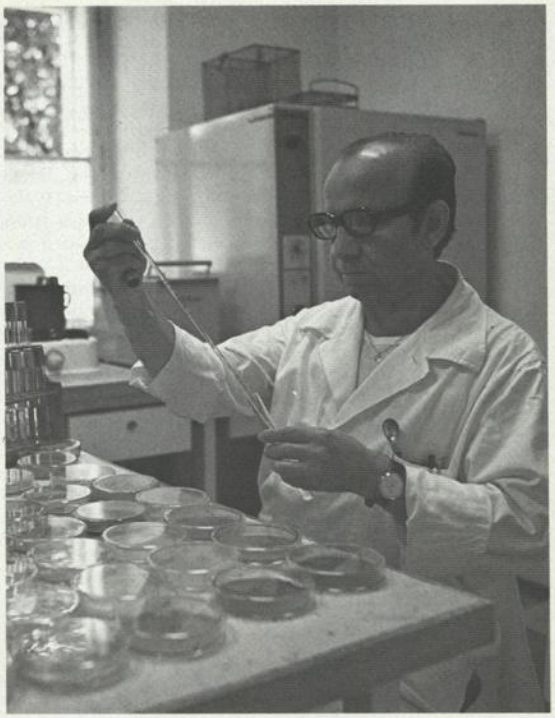

Bakteriologische Lebensmitteluntersuchung

Mit dem Marktamt werden Schwerpunkte ausgearbeitet, die sich auf besonders dringliche Verbraucherbeschwerden beziehen. So werden Faschiertes und Faschierfleisch, Fleischwaren auf Landparteienmärkten, Geflügel und Wildbret, vorverpackte Fleischwaren in Selbstbedienungsläden, Seefischfilet, Räucherfische und Karpfen vor Weihnachten sowie Restaurants- und Gasthausküchen in besonderen Untersuchungsaktionen geprüft. Die Beanstandungsquoten liegen zwischen 0 bei Karpfen und 84 Prozent bei Wildproben, im Mittel knapp unter 50 Prozent. Bei diesen Untersuchungen weist der hohe Prozentsatz an verdorbenen Proben darauf hin, daß vor allem auf dem Gebiet der Hygiene noch viel verbessert werden muß. Die hohe Beanstandungsquote besagt nicht, daß ein so hoher Prozentsatz nicht entsprechender Lebensmittel in Verkehr ist, man muß dabei bedenken, daß es sich hauptsächlich um Verdachtsproben handelt. Unter den gegebenen Voraussetzungen wird eine Beanstandungsquote von 30 Prozent der eingelieferten Proben bei Fleischwaren noch als normal erachtet. Über diese Untersuchungstätigkeit hinaus, die sich im Falle der Beanstandung mit Anzeige bei Gericht oder Verwaltungsbehörde fortsetzt, wird von der Anstalt eine Reihe von Präventivmaßnahmen durchgeführt:

1. Stichprobenweise Untersuchungen von Fleischwaren und Fischen beim Import. Eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Importe bei Fleischwaren und Fischen und eine weitgehende Parasitenfreiheit bei Fischen konnte erreicht werden.
2. Stichprobenweise Untersuchung der dem Anstaltenamt – Magistratsabteilung 17 – angebotenen Fleischwaren und Beratung der Magistratsabteilung 17; sie führten zu einer Verbesserung der Qualität der angebotenen Produkte.
3. Untersuchungen von Lebensmitteln für Private.
   Häufig wollen Hersteller oder Importeure wissen, ob Lebensmittel verkehrsfähig sind, wir untersuchen diese Waren und geben Fachauskünfte über Technologie und Hygiene. Verschiedene Handelsketten nehmen Lebensmittel nur ins Sortiment auf, wenn sie zuvor von uns begutachtet worden sind.
   Eine Reihe von Betrieben wird auf eigenen Wunsch einer Hygiene- und Produktenkontrolle unterworfen. Die Anstalt wirkt auch fachlich am Ausbau der Gemeinschaftsverpflegung der Stadt Wien für Spitäler, Kindergärten, Essen auf Rädern und dgl. mit.
   Natürlich steht unsere Beratung jedem frei und zahlreiche Konsumenten wenden sich mit Lebensmittelproben an uns.
4. In diesem Zusammenhang gehört auch der Verein für Konsumenteninformation genannt. Einschlägige Anfragen von Konsumenten an den Verein für Konsumenteninformation werden fachlich bearbeitet. Eine Reihe von Tests, die in der Zeitschrift „der Konsument" veröffentlicht worden sind, hat die Anstalt ausgearbeitet.
5. Eine wesentliche Präventivmaßnahme ist auch das „Gütesiegel der Stadt Wien" für Fleischwaren. Bis jetzt haben sechs Betriebe mit rund 50 Produkten das Gütesiegel erworben und wollen zur Herbstmesse mit diesen Produkten auf den Markt kommen. Die Betriebe werden vierteljährlich einer sehr strengen Hygienekontrolle unterzogen und die Gütesiegelprodukte viermal jährlich nach Probenziehung durch das Marktamt geprüft. Hygiene- und Produktenkontrolle sind Aufgabe der Anstalt. Es ist eindeutig eine konsumentenpolitische Leistung der Stadt Wien, sie sichert durch eine besonders sorgfältige Kontrolle dem Konsumenten eine dem

Codex entsprechende (mit deutlichem Abstand von den Grenzwerten) liegende gleichbleibende Qualität und Betriebshygiene.

6. Mit Frühjahr 1977 wurde eine Kartierung der 500 wichtigsten Fleischwarenherstellungsbetriebe Wiens in Bezug auf die Betriebshygiene in Angriff genommen. Unter Verwendung der bei den Betriebshygienekontrollen für das Gütesiegel der Stadt Wien gemachten Erfahrungen werden diese Betriebe einer eingehenden Hygienekontrolle nach dem Lebensmittelgesetz unterworfen. Die zentrale Leitung der Kontrollen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht obliegt der Anstalt, die Durchführung den Amtstierärzten des Veterinäramtes. Die Leitung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien ist überzeugt, daß derartige präventive Untersuchungen und Beratungen eine wesentlich größere Breitenwirkung als eine bloß nachlaufende amtliche Kontrolle besitzen. Unverhältnismäßig häufig sind Unkenntnis und Nachlässigkeit Ursache der Beanstandung, es ist daher ganz selbstverständlich, daß die Anstaltsleitung der Information und Präventivkontrolle größte Beachtung schenkt und damit glaubt, das Bestmögliche für den Verbraucher zu erreichen.

Das dritte Aufgabengebiet Forschung, sonstige Untersuchungen, Aus- und Fortbildung ergänzt die Tätigkeit der Anstalt. Seit Jahren werden von den Mitarbeitern laufend wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten der Salmonelladiagnose, des Antibiotikanachweises und der Serologie veröffentlicht. Gegenwärtig wird neben verschiedenen Lebensmitteln im Einvernehmen mit der Semmelweis-Klinik vor allem Frauenmilch auf Pflanzenschutzmittel untersucht, es soll die Belastung des Menschen, der diese Stoffe im Körperfett speichert, festgestellt werden. Hierüber gibt es auch international noch sehr wenig Material. Mitarbeiter der Anstalt wirken an der Erstellung von Lebensmittelnormen, nicht nur für Fleisch und Fleischwaren, sondern auch für Milch- und Molkereiprodukte, für Fette und Öle, Majonnaise, Obst- und Gemüsekonserven u. a. in der Codexkommission mit und sind als Lehrer und Prüfer an der Physikatsprüfung der Ärzte, Tierärzte und der Ausbildung der Lebensmittelpolizeiorgane beteiligt. Die Anstaltsleitung ist ferner bemüht, durch Vorträge Lebensmittelpolizeiorgane, Amtstierärzte, aber auch über die Gewerkschaft und Betriebe alle Beteiligten mit dem jeweils letzten Stand der Hygiene und Lebensmittelkontrolle vertraut zu machen.

Das Gebäude, in dem die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien derzeit untergebracht ist, gehört zu den Abbruchobjekten des ehemaligen Rinderschlachthofes. Die gegenwärtig im Bau befindliche neue Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien wird im Frühjahr 1978 fertiggestellt sein, es wird zweifellos das modernste derartige Institut, das seinen Aufgaben im Dienste der Konsumenten auch voll gerecht wird.

LEBENSMITTEL- UND PREISRECHT

Von Magistratsrat Dr. Herbert Vetiska

Die sich aus der Forderung nach „Konsumentenschutz" ergebende Aufgabenstellung für die Verwaltungsbehörden ist eine sehr umfassende. Zu ihr zählen nämlich alle vorbeugenden und abwehrenden Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdungen für Leben oder Gesundheit oder vor Vermögensschäden, insbesondere im Zusammenhang mit den von Unternehmern angebotenen Waren und Leistungen. Dieser Schutz soll durch Beratung (sowohl der Konsumenten als auch der Wirtschaft), durch begutachtende Tätigkeit, durch Information (Öffentlichkeitsarbeit), aber auch durch gezielten Einsatz verwaltungsbehördlicher Mittel erreicht werden.

Zwei Rechtsbereiche sollen in der Folge näher beleuchtet werden:

Lebensmittelrecht

Das Lebensmittelgesetz 1975 ist am 1. Juli 1975 in Kraft getreten und gliedert sich in 82 Paragraphen. Nach dem Vorbild anderer Staaten wurde in sicherlich mühevoller Kleinarbeit versucht, bei Wahrung einer gesunden wirtschaftlichen Betrachtungsweise dem Konsumentenschutzgedanken optimal Rechnung zu tragen. So kam es zu einer Ausweitung des Kataloges von Waren, die der Kontrolle nach dem Gesetz unterliegen. Es scheinen beispielsweise nunmehr Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel in diesem Warenkatalog auf. Weiters wurde im Gegensatz zum vorher in Österreich noch in Geltung gestandenen „Mißbrauchsprinzip" (Zulässigkeit der Anwendung von Stoffen und Verfahren, bis die Unzulässigkeit durch Vorschriften festgestellt wird) das „Verbotsprinzip" für einige Warengruppen eingeführt. Im Rahmen des Verbotsprinzips gilt die Verwendung oder Anwendung von bestimmten Stoffen oder Verfahren bis zu ihrer Zulassung als untersagt. Diese kann durch Verordnung oder bescheidmäßig erfolgen.

Der § 22 LMG 1975 ermächtigt den Landeshauptmann, soweit eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen in hygienischer Hinsicht zu besorgen ist, weil der Unternehmer die gebotene Sorgfalt außer acht läßt, Maßnahmen und Vorkehrungen im Einzelfall mit Bescheid zu verfügen, soferne der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz noch keine entsprechenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen hat. Derartige Verfügungen wurden in Wien bereits wiederholt mit Erfolg getroffen.

Eine weitergehende Ermächtigung der Behörde findet sich in den §§ 23 und 24 dieses Gesetzes. Danach kann der Landeshauptmann nämlich die Benützung von Räumen und Betriebsmitteln, die sich in einem Zustand befinden, der einer (noch zu erwartenden) Hygieneverordnung widerspricht, durch Bescheid untersagen oder die Behebung des Mangels unter Setzung einer angemessenen Frist verfügen. Darüber hinaus kann er in Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die durch Außerachtlassung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer darauf gegründeten Verordnung oder Verfügung verursacht worden ist, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung durch Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder ähnlich gelagerte Sofortmaßnahmen verfügen. Eine derartige Maßnahme kann nach vorhergegangener Verständigung des Betriebsinhabers oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle getroffen werden. Allerdings ist hierüber binnen einer Woche ein schriftlicher begründeter Bescheid zu erlassen, da ansonst die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragweite eines solchen Vorganges wurde diese Aufgabe in erster Instanz dem Landeshauptmann übertragen. Bisher war in Wien nur in einem Fall ein derart gravierendes Vorgehen erforderlich.

Es kann somit zusammenfassend gesagt werden, daß mit den vorgenannten Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes der Verwaltungsbehörde eine Reihe von Möglichkeiten in die Hand gegeben wurde, die gerade wegen des breiten Spielraumes für die Art der Maßnahmen einen sehr weitgehenden Verbraucherschutz gewährleisten.

Der § 35 LMG 1975 befaßt sich mit der Schulung der Aufsichtsorgane. Angesichts der hohen Anforderungen, die die Vollziehung des Gesetzes auf Grund der sicherlich schwierigen Materie stellt, ist es zu begrüßen, daß die Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulten Organen, wie Ärzten und Tierärzten, die die jeweilige Physikatsprüfung abgelegt haben, und zusätzlich solchen Fachbeamten des Verwaltungsdienstes vorbehalten bleibt, die sich einer besonderen Ausbildung und Prüfung unterzogen haben.

Die Befugnisse der Aufsichtsorgane und die Vorgänge bei Probenziehungen sind in den §§ 37 ff des Gesetzes einer sehr eingehenden Regelung unterzogen. Zu einem guten Teil handelt es sich hier um bewährte Vorschriften aus dem alten Lebensmittelrecht, die nur in Einzelfällen etwas erweitert wurden. Die Aufsichtsorgane sind beispielsweise nunmehr berechtigt, in Räumlichkeiten und auf Flächen, die der Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, Nachschau zu halten. Der Vorgang der Probenentnahme und die zur Beweissicherung in diesem Zusammenhang streng zu beachtenden flankierenden Maßnahmen (Gegenprobenentnahme, Ausfertigung des Probenbegleitschreibens) gehen dank der sorgfältigen gesetzlichen Fundierung und des Verständnisses, das dem Konsumentenschutz zusehends entgegengebracht wird, in Wien üblicherweise problemlos vonstatten.

Es bleibt dem Konsumenten, der Mängel an von ihm erstandenen Lebensmitteln zu erkennen glaubt, selbstverständlich unbenommen, diese selbst zur Untersuchung an eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt einzusenden. Die Anstalt hat im Falle einer Beanstandung von Amts wegen Strafanzeige zu erstatten. Im Falle der Mängelfreiheit der eingesendeten Ware besteht jedoch die Gefahr, daß der Einschreiter mit den Untersuchungskosten belastet wird. Es ist daher vorteilhaft, sich in Wien mit derartigen Beanstandungen an das Marktamt zu wenden, das dem Einschreiter weitere Mühe und jedes Risiko abnimmt, zusätzlich eine amtliche Probenziehung vornimmt und damit nicht nur die Beweise für ein allfälliges Strafverfahren sichert, sondern erforderlichenfalls auch mit Beschlagnahme die übrigen Konsumenten vor einer Gesundheitsgefährdung schützen kann.

Anders als nach dem Lebensmittelgesetz 1951 hat die Behörde im Falle besonders gravierender lebensmittelrechtlicher Verstöße (beispielsweise bei Gesundheitsschädlichkeit oder Verdorbenheit) sogar die *Pflicht,* die beanstandeten Waren zu beschlagnahmen. Dies stellt eine an sich konsequente Folge des Gedankens dar, daß andernfalls ein deliktisches und noch dazu gesundheitsgefährdendes Verhalten trotz Kenntnis der Behörde von diesem Umstand und somit nahezu unter behördlicher Duldung fortgesetzt würde.

Neben den Gerichten obliegt die Ahndung einer größeren Zahl von Delikten, die im Gesetz anschließend an die strafgerichtlichen Tatbestände im § 74 aufgezählt sind, auch den Verwaltungsbehörden. Die Praxis in Wien zeigt, daß die Zahl derartiger Verfahren im Steigen begriffen ist. Dies entspricht einer ebensolchen Tendenz hinsichtlich der Vielfalt der Produkte und Arbeitsverfahren im modernen Wirtschaftsleben sowie der Verfeinerung von Untersuchungsmethoden, nicht zuletzt aber auch der Tatsache, daß die Schaffung einer eigenen Geschäftsgruppe für „Städtische Dienstleistungen und Konsumentenschutz" eine verstärkte und gestraffte Aktivität der Lebensmittelaufsichtsorgane ermöglicht hat.

Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz in Angelegenheiten des Lebensmittelrechtes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, somit in Wien also das jeweils zuständige magistratische Bezirksamt. Berufungsverfahren werden von der zuständigen Abteilung des Amtes der Wiener Landesregierung namens des Landeshauptmannes geführt.

Wenn auch eine Beteiligung von betroffenen Konsumenten an derartigen Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgesehen ist, so geht von diesen Verfahren doch eine abschreckende Wirkung auf die geringe Zahl jener Wirtschaftstreibenden aus, die vermeinen, auf Kosten des Verbrauchers durch Mißachtung von Schutzvorschriften wirtschaftliche Vorteile ziehen zu können. Damit kommen Verwaltungsstrafverfahren den Konsumenten zumindest mittelbar zugute.

Zur Vervollständigung sei noch erwähnt, daß in der Praxis der Wiener Dienststellen, die mit der Lebensmittelaufsicht befaßt sind, neben dem Lebensmittelgesetz selbst auch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973, das Weingesetz 1961 und das Qualitätsklassengesetz eine bedeutsame Rolle spielen. Gemeinsamer Zweck dieser Vorschriften ist es, dem Verbraucher den Überblick und die Beurteilung der Güte des Angebotes zu gewährleisten, also für eine gesteigerte Markttransparenz zu sorgen. Ein optimaler Konsumentenschutz auf dem Gebiet des Lebensmittelwesens kann nämlich – und das sei am Schluß dieser Darstellung ausgesprochen – nur durch ein Zusammenwirken vorschriftenbewußter Unternehmer, einsatzfähiger Aufsichtsorgane und mitwirkungsbereiter Verbraucher erzielt werden.

Preisrecht

Dieses Bundesgesetz vom 18. Juni 1976 ist unter BGBl. Nr. 260/1976 kundgemacht worden und mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 an die Stelle des Preisregelungsgesetzes 1957 und des Preistreibereigesetzes 1959 getreten. Die bisherigen preisrechtlichen Vorschriften wurden weitgehend unverändert in das neue Gesetz übernommen. Ein Kernstück des Gesetzes findet sich in den §§ 14 ff. Danach macht sich der Preistreiberei schuldig, wer für Sachgüter oder Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar der Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse dienen (Bedarfsgegenstand und Bedarfsleistung), ein offenbar übermäßiges Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt. Als offenbar übermäßig ist ein Entgelt anzusehen, das den von der zuständigen Stelle amtlich festgesetzten Preis überschreitet oder den nach den amtlichen Vorschriften über die Preiserstellung sich ergebenden Preis erheblich übersteigt; besteht ein solcher Preis im einzelnen Falle nicht, so gilt als offenbar übermäßig ein Entgelt, das den für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen der gleichen Art und Beschaffenheit am Orte des Verkaufes oder der Erbringung der Bedarfsleistung im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preis erheblich überschreitet. Nach der Judikatur fallen unter den Begriff „Bedarfsgegenstand" bzw. „Bedarfsleistung" nicht nur lebensnotwendige Güter bzw. Leistungen, sondern auch solche, die zur Aufrechterhaltung des Standards der Lebenshaltung erforderlich sind, wie er sich im Laufe der Entwicklung herausgebildet hat und von der Bevölkerung in Anspruch genommen wird. Eine „erhebliche" Überschreitung des ortsüblichen Preises (der in solchen Fällen durch langwierige Vergleichserhebungen festgestellt werden muß) liegt nach der Judikatur bei Massenkonsumartikeln wegen deren Bedeutung in der Haushaltsrechnung der Konsumenten bei einem Entgelt vor, das den üblichen Marktpreis um etwa 5 Prozent überschreitet. Angesichts der Vielfalt und Differenziertheit der Leistungen in einer Großstadt stellt die Überwachung des Preisgefüges in dieser Hinsicht eine beachtliche Aufgabe dar. Durchgeführt wird die Preisüberwachung in Wien hauptsächlich von der Bundespolizeidirektion Wien – Wirtschaftspolizei, aber auch vom Wiener Marktamt.

Die Aufzeichnungen und Berichte des Marktamtes an die oberste Preisbehörde, den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, tragen nicht nur zu den vom Handelsministerium gesteuerten Schwerpunktaktionen bei, sondern liefern auch die Grundlagen für Preisbestimmungsmaßnahmen des Landeshauptmannes, soweit dieser zur Erlassung einschlägiger Verordnungen delegiert ist. Eine solche Betrauung ist in Wien hinsichtlich der Preisregelung für Fleisch und Fleischwaren (einschließlich Konserven und Schlachtprodukte von Rindern, Schweinen und Pferden) bereits durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1974 erfolgt. Darauf gestützt ist derzeit die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 26. Jänner 1977, in der für die gebräuchlichsten Fleisch- und Wurstsorten die höchstzulässigen Verbraucherpreise festgesetzt wurden. Derartige Verfahren wurden bisher im Einvernehmen mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Wiener Landwirtschaftskammer abgewickelt und verdeutlichen das Interesse an einer Sozialpartnerschaft bei der Lösung solcher Wirtschaftslenkungsmaßnahmen im Interesse des Konsumentenschutzes. Auch die immer wiederkehrenden Rindfleischverbilligungsaktionen sowie etwa die Selchfleischverbilligungsaktion 1976 beruhen auf dieser rechtlichen Grundlage. Einem Versuch der Wiener Bäcker, Ende Juni 1977, ohne Zustimmung der paritätischen Kommission die Preise für maschingeformte Semmeln zu erhöhen, wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch die Unterstellung des Weißkleingebäcks unter das Preisgesetz und durch die Delegierung des Landeshauptmannes von Wien am 30. Juni 1977 zur Preisregelung für geformtes Weißkleingebäck entgegengetreten. Die sofort eingeleiteten Preisverhandlungen führten sodann zu einer Rückgliederung in das vormals bestandene Preisgefüge und machten schließlich den Weg für eine ordnungsgemäße Behandlung der Angelegenheit in der paritätischen Kommission frei.

Der zur Durchsetzung des Preisgesetzes erforderliche Erhebungsaufwand ist beachtlich. Die Beweissicherung in Strafverfahren (Vergleichserhebungen) stellt selbst die geschulten Organe der in Wien erstinstanzlich tätigen Wirtschaftspolizei vor große Probleme. So wie auch im Lebensmittelrecht können wirtschaftliche Außenseiter vorwiegend durch Mitwirkung des Konsumenten gefunden und in das Preisgefüge eingegliedert werden. So besehen ist „preisbewußt kaufen" mehr als ein Slogan.

DIE WIENER STÄDTISCHEN BÄDER: ENTWICKLUNG – BESTAND – BÄDERKONZEPT

Von Senatsrat Dipl.-Ing. Herbert Lauscha

Entwicklung der städtischen Bäder

Vor dem Jahr 1887 gab es in Wien einige kommunale und auch private Badeanstalten. Dies waren vor allem das Kommunalbad bei der Reichsbrücke, eine Freibadeanstalt im Überschwemmungsgebiet, Bäder am Donaukanal sowie eine Anzahl von großen und kleinen privaten Warmbädern. Aber alle diese Bäder genügten nicht den Bedürfnissen der immer rascher anwachsenden Zahl der Wiener Bevölkerung, und so sah sich der Wiener Gemeinderat am 9. November 1886 veranlaßt, den grundsätzlichen Beschluß zur Errichtung von Volksbädern zu fassen. Damit war der Grundstein gelegt, Wien zur Bäderstadt zu machen. Am 22. Dezember 1887 wurde das Erste Wiener Volksbad mit getrennten Brause- und Umkleideräumen für 42 Männer und 24 Frauen – eine absolute Novität für diese Zeit – in der Mondscheingasse im 7. Bezirk eröffnet. Im Jahr 1888, also im ersten Jahr nach der Eröffnung, betrug die Jahresfrequenz bereits 78.000 Besucher.

In der Folgezeit wurden noch weitere solche Volksbäder errichtet, und bis zum Jahr 1909 waren es insgesamt 17 Volksbadeanstalten. Später folgte dann der Bau von größeren Warmbädern mit Brause-, Wannen-, Dampf- und Schwimmbadeabteilungen, so 1914 das erste städtische Hallenschwimmbad in Hernals, das Jörgerbad. 1924 wurde in Ottakring das Thaliabad mit einem russischen Steinschwitzbad und 1926 das zweite städtische Hallenbad in Favoriten, das Amalienbad, in Betrieb genommen.

Aber auch die Freibäder gewannen zu Beginn des 20. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung. Schon im Jahr 1907 wurde das Gänsehäufel eröffnet. Nach dem Ersten Weltkrieg begann die Periode der Errichtung weiterer zahlreicher städtischer Sommerbäder, wie die Strandbäder Alte Donau und Angelibad, sowie im Westen der Stadt das Krapfenwaldl-, Hohe Warte-, Ottakringer- und Kongreßbad. Des weiteren wurde mit der Errichtung von Kinderfreibädern, ein für die damalige Zeit für die ganze Welt beispielgebender Bädertyp, begonnen und bis zum Jahr 1935 hatte Wien bereits 23 Kinderfreibadeanlagen.

Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg und die Bäderbauten bis zum Jahr 1968

Von den 72 Bädern, die die Stadt Wien bereits vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges betrieben hatte, waren 1945 sieben total zerstört und 44 beschädigt. Nach Behebung der Kriegsschäden wurden bis zum Jahr 1968 einige bedeutende Bäderbauten ausgeführt, so das Sommerbad Laaerberg in Favoriten, das Theresienbad in Meidling, das Hallenbad Floridsdorf und zehn weitere Kinderfreibäder. Weiters wurden viele Anlagen erweitert bzw. modernisiert, und zwar das Strandbad Alte Donau, das Krapfenwaldlbad und das Liesinger Bad sowie zwei Volksbäder im 10. und 15. Bezirk.

Bäderkonzept 1968

Im Jahr 1968 wurde von den Dienststellen des Stadtbauamtes ein Bäderkonzept erstellt, dem der Gedanke eines gut ausgebauten Netzes von Hallen- und Sommerbädern zur optimalen Versorgung der Wiener Bevölkerung zugrunde lag. Die geplanten Bäder sollten hiebei sowohl den Wünschen der Erholungsuchenden als auch sportlichen Belangen entsprechen.

Für die zukünftige Versorgung mit Sommerbädern wurde dabei ein Richtwert von 1 m² Freibadefläche je Einwohner zugrunde gelegt, für die Versorgung mit Hallenbädern ein Richtwert von 0,003 m² Wasserfläche je Einwohner. Von diesen im Bäderkonzept enthaltenen Neubauten wurden bisher folgende Bauvorhaben verwirklicht:

Der Neubau des Hallenbades mit Sauna in Ottakring, einschließlich der Modernisierung und Erweiterung des Sommerbades.

Das Schafbergbad im 17. und 18. Bezirk als Sommerbad.

Der Neubau des Dianabades im 2. Bezirk als Hallenbad mit vier Becken, davon einem Wellenbecken und einem Sportbecken, mit Sauna und Kuranstalt.

Das Stadthallenbad im 15. Bezirk mit zwei 50 m-Becken und 10 m-Sprungturm einschließlich einer Sauna.

Der Neubau von zwei Kinderfreibädern im 15. und 22. Bezirk.

Die Erneuerungsarbeiten im Amalienbad und im Jörgerbad.

Darüber hinaus wurden folgende zusätzliche Bäderbauvorhaben realisiert:

Die Errichtung des Thermalbades in Oberlaa und der Ausbau des Stadionbades.

Bestandsbäderkonzept 1974

Die bestehenden Bäder weisen unterschiedliche Merkmale bezüglich Zustand der baulichen und technischen Anlagen, Betriebsumfang, Frequenz etc. auf. Auf der einen Seite stehen die stark überalteten, teilweise noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Volksbäder, von denen aber für einzelne Anlagen trotz starker Frequenzverluste eine Berechtigung für den weiteren Betrieb oder für den Zubau einer Saunaanlage besteht. Dagegen erscheint es wirtschaftlich vertretbar, die schlecht frequentierten und nur mit unverhältnismäßig hohen Instandsetzungskosten weiter zu betreibenden Volksbäder zu schließen. Auf der anderen Seite stehen jene Warm- und Sommerbäder aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, deren weiterer Bestand gesichert bleiben muß, und für die aber zur Hintanhaltung eines weiteren Anlagenverfalls, zur Verbesserung der baulichen und technischen Anlagen und zur Anhebung der Attraktivität verschiedene Maßnahmen gesetzt werden müssen.

Bei den bestehenden Hallenbädern ist die Situation insoferne günstiger, da die in den letzten Jahren errichteten vier Hallenbäder (Theresienbad, Hallenbad Floridsdorf, Ottakringer Bad und Dianabad) den heutigen Badebedürfnissen entsprechen. Die beiden alten Hallenbäder Jörgerbad und Amalienbad werden derzeit ausgebaut und modernisiert.

Es wurde daher im Jahr 1974 ein Konzept ausgearbeitet, welches sich mit dem zukünftigen Aus-, Um- und Erweiterungsbau der bestehenden Bäder auseinandersetzt. Hiebei wurden die einzelnen Bäder je nach Besucherfrequenz, Auslastungsgrad, Zustand der baulichen und technischen Anlagen, der Standortfrage und des Einzugsgebietes in drei Gruppen eingeteilt. Gruppe 1 umfaßt die „Bäder mit vorgesehener Sperre", Gruppe 2 umfaßt „Bäder, welche bis auf weiteres ohne wesentliche Instandsetzungsarbeiten in Betrieb bleiben" und Gruppe 3 beinhaltet „Bäder, deren Umbau oder Erweiterung vorgesehen ist".

In den einzelnen Gruppen sind folgende Maßnahmen vorgesehen bzw. bereits durchgeführt:

Gruppe 1

Die Volksbäder in 15, Heinickegasse, in 17, Gschwandtnergasse, und in 14, Hadersdorf-Weidlingau, wurden bereits im Jahr 1976 geschlossen. Da der Frequenzverlust bei den Brausebädern weiter anhält, sind noch drei bis vier Volksbäder zur Schließung bestimmt, jedoch ohne einen bestimmten Zeitpunkt angeben zu können.

Gruppe 2

Diese Gruppe umfaßt vor allem jene Bäder, die weiterhin in Betrieb bleiben, größere Umbaumaßnahmen jedoch nicht vorgesehen sind.

Vor allem sind dies die Volksbäder, die noch einen verhältnismäßig guten Besuch aufweisen, sowie einige Sommerbäder, die durch einen Neubau ersetzt werden.

Gruppe 3

In diese Gruppe gehören die meisten Sommerbäder, die beiden ältesten Wiener Hallenbäder, das Jörgerbad und Amalienbad, sowie einige Volksbäder, in denen der Einbau von Saunabädern bereits ausgeführt bzw. geplant ist. So wurden bereits in fünf Volksbädern, und zwar in 3, Apostelgasse, 7, Hermanngasse, 11, Geiselbergstraße, 12, Ratschkygasse, und in 21, Weisselgasse, Saunabäder errichtet. Im Volksbad 14, Hütteldorfer Straße, und 18, Klostergasse, ist derzeit der Einbau einer Saunaanlage im Gange. Weitere Saunaeinbauten in bestehende Volksbäder sind in Planung.

Bei den Sommerbädern wurde vor allem der Einbau von zusätzlichen Schwimmbecken mit Wasservorwärmeanlagen sowie die Schaffung und Verbesserung von Folgeeinrichtungen, wie Sonnenbäder, Spiel- und Sportanlagen, Kinderbereiche etc., geplant. Auch hier wurde bereits in den Jahren 1976 und 1977 sehr viel realisiert, und zwar die neuen Becken im Theresienbad, Strandbad Alte Donau, Gänsehäufel und Krapfenwaldlbad. Weiters wurden Sonnenbäder im Kongreßbad und Angelibad errichtet und neue Kinderbereiche mit Planschbecken im Laaerbergbad und im Angelibad in Betrieb genommen.

Betriebsübersicht und Frequenz

Von der MA 44 wurden im Jahr 1977 insgesamt 66 Bäder, die sich in fünf Bädergruppen unterteilen lassen, betrieben. Es sind dies:

10 Warmbäder (Hallenbad, Sauna, Wannen- und Brausebad)
3 gemischte Bäder (Warm- und Sommerbad)
11 Volksbäder (Brause- und Wannenbad)
12 Sommerbäder
30 Kinderfreibäder

Bei der Unterteilung nach der Betriebsart ist die Anzahl der verschiedenen Bäderarten zu ersehen. Hiebei werden von der MA 44 acht verschiedene Bäderarten betrieben. Es sind dies:

6 Hallenbäder
13 Saunabäder
13 Wannenbäder
21 Brausebäder (Einzel- u. gemeinsames Brausebad)
2 Sonnenbäder
2 Kuranstalten
15 Sommerbäder
30 Kinderfreibäder

Der Gesamtbesuch der städtischen Bäder in den letzten 25 Jahren steht unter dem Eindruck der enormen Abnahme der Brause- und Wannenbadbenützer und der steigenden Anzahl der Hallenbad- und Saunagäste. Die durchschnittliche jährliche Abnahme bei den Brausebädern beträgt 8 Prozent, der Abgang bei den Brausebädern von 1950 bis 1976 macht absolut 3,922.629 Besucher aus, das sind minus 79,6 Prozent. Bei den Wannenbädern ist bis 1973 eine stetig fallende Frequenz von jährlich ca. 6 Prozent zu verzeichnen, erst in den letzten Jahren ist wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Die Gesamtabnahme in den letzten 25 Jahren beträgt absolut 174.338 Badegäste oder minus 56,5 Prozent.

Bei den Sauna- und Dampfbädern ist die Zahl von 1950 bis 1976 von 287.722 auf 784.330 gestiegen. Dies ist eine Zunahme von 496.608 Besuchern oder 173 Prozent. Ebenso haben die Hallenbäder einen großen Zuwachs zu verzeichnen; hier beträgt die Zunahme bis 1976 853.622 Besucher, somit eine Steigerung um 139 Prozent. Die Veränderung der Anteile der Sauna- und Hallenbadgäste am Gesamtbesuch der Warmbäder zeigt folgendes Bild:

	Sauna	Hallenbad
	(in % vom Gesamtbesuch)	
1950	4,5	9,5
1960	9,6	8,8
1970	16,4	28,0
1976	21,9	41,0

Die Besucherzahlen in den Sommerbädern sind selbstverständlich von der Anlage her witterungsbedingt stark variabel. Trotzdem haben verschiedene Faktoren einen Einfluß auf die Zu- oder Abnahme einzelner Bäderfrequenzen. So fällt die „Krisenfestigkeit" der sogenannten kombinierten Anlagen (Hallenfreibad) auf. Auch Verbesserungen an den Nebeneinrichtungen sowie die Errichtung von zusätzlichen Becken oder die Beckenwassererwärmung haben sich in einer besseren Frequenz niedergeschlagen. Ebenso witterungsbedingt abhängig ist die Besucherzahl der Kinderfreibäder. Hier zeigt sich bei den einzelnen Anlagen ein Besucherzuwachs in den Bädern der Siedlungsgebiete sowie in jenen Bädern, die in den letzten Jahren neu errichtet wurden und die über größere Schwimmbecken verfügen.

Diese Frequenzziffern bestätigen geradezu das Bäderkonzept der Stadt Wien, nämlich den weiteren Bau von Hallen- und Freibädern sowie von Saunaanlagen auszuführen.

Bäderneubauten (Fortsetzung des Bäderkonzeptes)

Um das Bäderprogramm fortsetzen zu können, ist die Inangriffnahme weiterer Neubauten erforderlich. Hiezu zählt vor allem der Bau von Hallenbädern für jene Bezirke, die eine echte Unterversorgung aufweisen, sowie von Sommerbädern im Westen und Süden der Stadt. Betrachtet man die derzeitige Verteilung der Freibäder über das Stadtgebiet, so zeigt sich nämlich eine sehr deutliche Ballung der Standorte im Bereich der Alten Donau, dort befinden sich 45 Prozent der gesamten Freibäder. Bei den Hallenbädern ist die Verteilung über das Stadtgebiet etwas günstiger, aber auch hier gibt es noch richtige Versorgungslücken.

In der ersten Ausbaustufe des nunmehr neu überarbeiteten Bäderkonzeptes der Stadt Wien ist die Errichtung von drei Bezirkshallenbädern mit Außenanlagen und eines angeschlossenen Sommerbades sowie der Neubau eines Sommerbades im 23. Bezirk vorgesehen. Die geplanten

Erstes Wiener Volksbad, 7, Mondscheingasse, Eröffnung 22. Dezember 1887

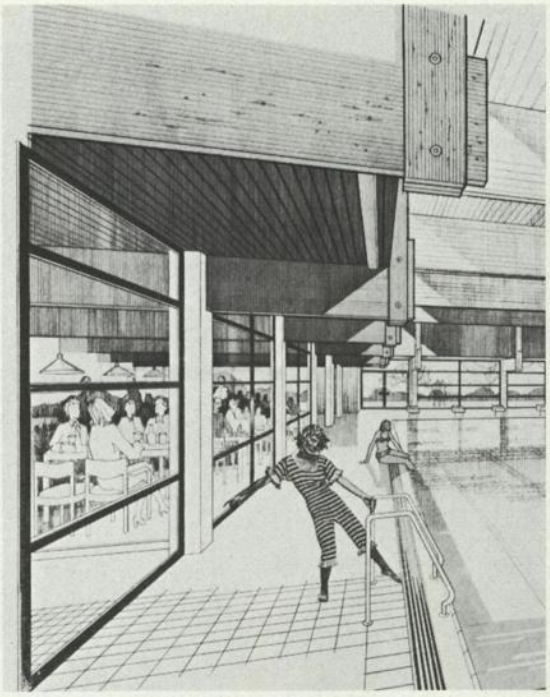

Bezirkshallenbad Wien, Modell

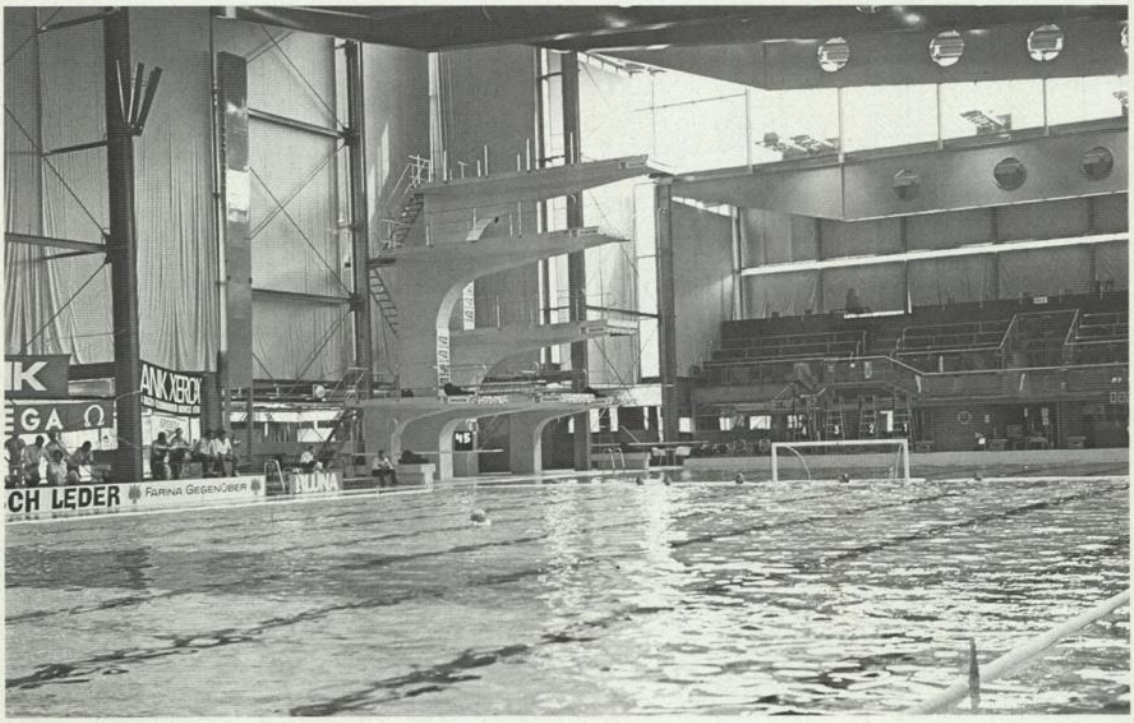

Stadthallenbad, Schwimmhalle

Dianabad, Wellenbad

Thermalbad Oberlaa, Schwimmhalle

Krapfenwaldlbad, Schwimmbecken

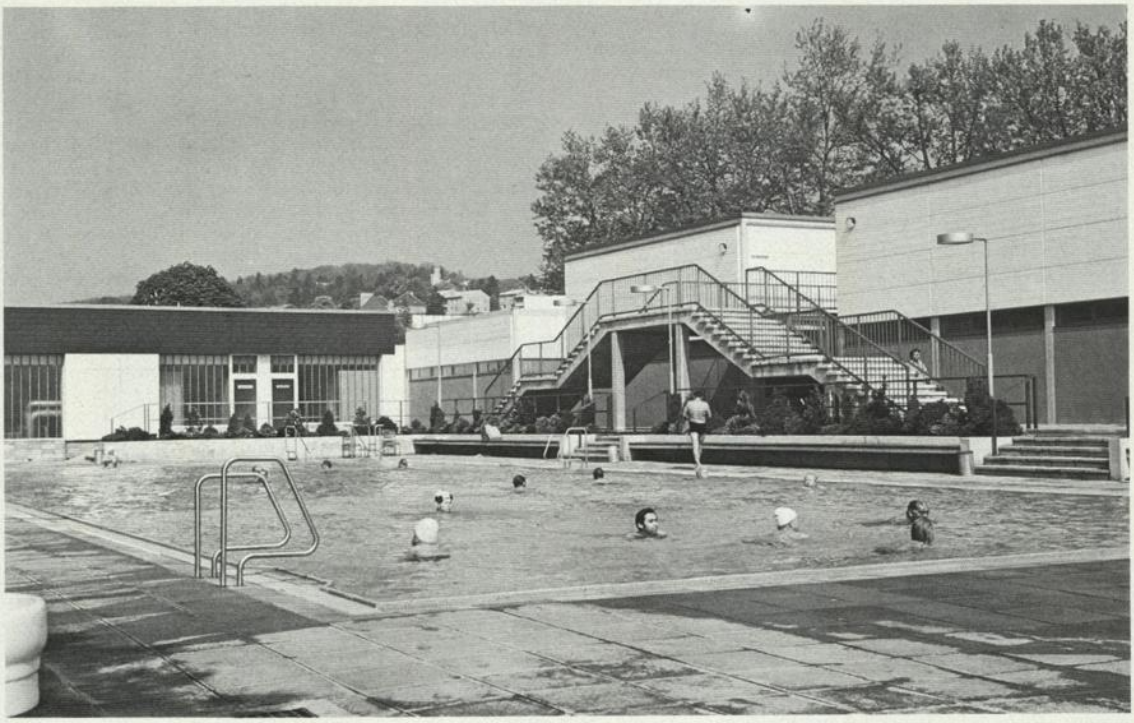

Ottakringer Bad, Schwimmbecken

Schafbergbad

Standorte dieser neuen Bäder sind:

Bezirkshallenbad Hietzing mit Außenanlagen und angeschlossenem Sommerbad (erste Ausbaustufe) in Wien 13, Atzgersdorfer Straße

Bezirkshallenbad Simmering mit Außenanlagen in Wien 11, Simmeringer Hauptstraße–Florian Hedorfer-Straße

Bezirkshallenbad Hohe Warte mit Außenanlagen in Wien 19, Gewaygasse – Stürzergasse

Sommerbad Atzgersdorf (Höpflerbad) in Wien 23, Endresstraße.

Für diese drei Bezirkshallenbäder wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein Prototyp entwickelt. Die Anlage besteht aus einem Hallengeschoß im 1. Stock und beinhaltet den Eingangsbereich mit Kassa und Schlüsselausgabe, den Umkleidebereich mit Kästchen für 327 Personen, die Brausen- und Sanitäranlagen, die Halle mit einem Mehrzweckbecken, Lehrschwimmbecken und Kinderbecken sowie den Restaurationsbereich. Im Erdgeschoß befinden sich die Saunaanlagen getrennt für Männer und Frauen für zusammen 100 Badegäste mit Umkleideraum, Vorreinigung, Saunakammer, Abkühlraum, Tauchbecken, Frischlufthof sowie Massage, Ruheraum und Buffet. Ferner enthält das Erdgeschoß die Personalräume und Technikanlagen. Die verbaute Fläche beträgt ca. 1.700 m² und der umbaute Raum ca. 13.600 m³. Zu den Außenanlagen gehören eine Terrasse, eine Liegewiese, ein befestigter Vorplatz, PKW-Abstellplätze, ein Wirtschaftshof, Einfriedungen sowie sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Sommerbad in Hietzing umfaßt in der ersten Ausbaustufe den Eingangsbereich mit Kassa und Schlüsselausgabe, den Umkleidebereich mit Kästchen und Kabinen für ca. 1.500 Besucher, die Brausen- und WC-Anlagen, ein Schwimmbecken, ein Mehrzweckbecken und ein Kinderbecken sowie Liegewiese und einen Kinderspielplatz.

Zur Sicherung einer preisgünstigen und ökonomischen Herstellung dieser Vorhaben und der Gewährleistung einer kurzen Bauzeit wurde eine einheitliche Gestaltung im Wege eines Generalplaners gewählt, und es wird auch der Bau mit einem Generaltreuhänder durchgeführt. Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses „Städtische Dienstleistungen und Konsumentenschutz" wurde die Gesamtplanung dieser drei Bezirkshallenbäder an den Architekten Prof. Ing. Friedrich Florian Grünberger in Wien übertragen. Der Baubeginn dieser drei Bezirkshallenbäder und dem Sommerbad Hietzing erfolgte im Sommer 1977 in kurzen Abständen. Durch eine Koordination der Arbeitsvorgänge bei den drei gleichzeitig im Bau befindlichen Bezirkshallenbädern konnte die Bauzeit mit 14 Monaten terminisiert werden, und die Fertigstellung der drei Bezirkshallenbäder ist für das Jahr 1978 vorgesehen.

Mit dem Bau des Sommerbades in Atzgersdorf (Höpflerbad) wurde ebenfalls im Jahr 1977 begonnen. Die Anlage besteht aus 1.312 Kästchen und 336 Kabinen, den Schwimmbecken (Sportbecken, Mehrzweckbecken und Kinderbecken), dem Betriebsgebäude und den entsprechenden Nebeneinrichtungen, wie Buffet, Badeartikelverkauf, Spiel- und Liegewiesen, Turnplätze etc. Das Bad wird für ca. 3.500 Badegäste ausgelegt sein. Die Gesamtfertigstellung ist für Mai 1979 vorgesehen.

Bei den Hallenbädern wird nach Realisierung der drei Bezirkshallenbäder eine relativ günstige Verteilung von Hallenbädern über das Wiener Stadtgebiet erreicht sein. Eine Unterversorgung ist dann nur mehr im Osten und Nordosten der Stadt sowie in einigen inneren Bezirken gegeben.

Insgesamt beträgt der Wiener Durchschnitt nach Realisierung der derzeit im Bau befindlichen vier neuen Bäderbauvorhaben bei den Freibädern 0,65 m² Freifläche je Einwohner, bei den Hallenbädern 4,6 m² Wasserfläche je 1.000 Einwohner. Die derzeitigen internationalen Richtwerte sind bei den Freibädern 1 m² Freifläche je Einwohner, bei den Hallenbädern 8 m² Wasserfläche je 1.000 Einwohner.

Zukünftige Entwicklung im Bäderbau

Im Interesse einer optimalen Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Hallen- und Freibädern sind weitere solche Anlagen zu errichten.

Der Schwerpunkt im Bäderbauprogramm liegt jedenfalls in der Zukunft beim Hallenbadbau bzw. beim kombinierten Hallenfreibad. Diese Anlagen gestatten eine optimale Ausnutzung über das ganze Jahr und sollten auch mit Saunaanlagen ausgestattet sein.

Um in den nächsten Jahren einen Wert von 6 m² Wasserfläche je 1.000 Einwohner, welcher für Großstädte bereits einer sehr guten Versorgung gleichkommt, zu erreichen, müßte eine Wasserfläche von ca. 2.200 m² geschaffen werden, was einem Neubau von fünf bis sechs Bezirkshallenbädern mit je 400 m² Wasserfläche entspricht. Folgende drei Standorte für die nächsten drei Bezirkshallenbäder sind bereits festgelegt:
Wien 20, Klosterneuburger Straße, Wien 21, Oswald Redlich-Straße–Kürschnergasse (Großfeldsiedlung) und Wien 22, Portnergasse (Kagran).

Ein Teil dieser Anlagen wird, ebenso wie die derzeit im Bau befindlichen Hallenbäder in Simmering und auf der Hohen Warte, mit Freibädern zu kombinieren sein. Als Ersatz für zwei völlig überaltete Bäder im Westen des Stadtgebietes (Hütteldorf) wäre auch dort eine neue kombinierte Anlage zu schaffen. Der Neubau von Kinderfreibädern in der derzeitigen Form als reine Sommerbadeanlage kann wegen der geringen Nutzungsmöglichkeit nicht mehr vertreten werden. Es erscheint vielmehr sinnvoll, in Zukunft Kleinsthallen mit Außenanlagen zu errichten, die sodann ganzjährig einer multifunktionellen Nutzung zugeführt werden können. Diesbezügliche Studien sind derzeit in Ausarbeitung.

Das Bäderkonzept der Stadt Wien wird laufend überprüft, der Zeit entsprechend aktualisiert und im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes ergänzt.

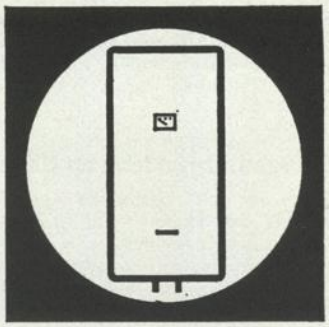

Wir erzeugen viel.
Und das Viele gut.
Mehr noch:
in höchster Qualität.

Austria email
Qualität bis ins Detail

INDEX

GESETZBLATT DER STADT WIEN UND LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN VOM 30. OKTOBER 1945 BIS 31. DEZEMBER 1977

LGBl. Nr.

Abgaben
– abgabenrechtliche Vorschriften, Änderung und Anpassung an Gemeinderecht 18/69
– – Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973 . . . . . 12/73
Abgabenordnung, Wiener 21/62
– Änderung 4/74
– Druckfehlerberichtigung 2/63
– Ergänzungen 12/64
Ankündigungsabgabegesetz, Wiener 7/48
– Abänderungen 17/62, 21/62, 18/69, 12/73
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Anzeigenabgabegesetz 14/46
– Abänderungen 21/62, 20/65, 12/73
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, Sistierung der Einhebung 11/47
– Änderungen 5/48, 13/49, 21/62
– Einhebung 8/50
– – Druckfehlerberichtigung 10/50
– – Änderungen 30/51, 3/54, 3/57
– – Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 durch den VfGH. (8/50 i. d. F. 3/57) 6/63
– – Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 8/50 . . . . . 1/64
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, Einhebung . . 7/50
– Änderungen 29/51, 4/54, 4/57, 21/62, 18/69
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
– Ausnahmen 11/69
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, Sistierung der Einhebung 11/47
– Änderungen 5/48, 13/49
Dienstgeberabgabe 32/69
– Abänderung 17/70
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener, Ortstaxe 13/55
– Abänderungen 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Garagengesetz, Ausgleichsabgabe 22/57
– Änderung 21/62
– Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62, 9/75
Gebrauchsabgabegesetz 1966 . . . . . 20/66
– Abänderungen 12/73, 12/76
– Novelle 1967 . . . . . 25/67
– Novelle 1968 . . . . . 25/68
Gebrauchsgebührengesetz 4/48
– Änderungen 14/49, 21/62
– Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich" im § 1 Abs. 2 durch den VfGH. 23/65
Gefrorenessteuer 17/48
– Änderungen 21/62, 12/73
Getränkesteuernovelle 1947 . . . . . 2/48
– Gesetz für Wien 11/48
– Änderung 21/62
– Gesetz 1971 . . . . . 2/71
– – Abänderungen 12/73, 32/73
– – Durchführungsverordnung 12/48
– – – Änderung 9/52
– – – Aufhebung des Art. I Abs. 2 durch den VfGH. (12/48 i. d. F. 9/52) 7/55
Grundsteuer, Verfahren 12/64

LGBl. Nr.

Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Wiener 25/48
– Änderung 7/70
– Durchführungsverordnung 27/49
– – Aufhebung des § 1 Abs. 2 durch den VfGH. . 27/51
– Novelle 1951 . . . . . 7/52
– Gesetz 1952 . . . . . 8/52
– – Änderungen 3/56, 15/59, 11/64, 7/70
– Gesetz 1955 . . . . . 4/55
– – Änderung 7/70
– Gesetz 1968 . . . . . 21/68
– Gesetz 1972 . . . . . 11/72
– Gesetz 1973 . . . . . 24/73
Hauskehrichtabfuhrgebühren, Neufestsetzung des Ausmaßes 14/47, 10/48, 1/51, 28/51
Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 (Gebühren) . . . 16/54
– Abänderungen 4/56, 10/59, 21/62
Hundeabgabegesetz, Änderungen 1/46, 2/50, 5/52, 21/62, 18/69
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Jagdsteuer 6/50
– Aufhebung 7/58
Kanaleinmündungsgesetz (Gebühren) 22/55
– Abänderungen 13/67, 2/70, 10/73, 20/77
– Neufestsetzung des Einheitssatzes 6/47, 5/51, 18/51, 24/52, 1/56, 2/61, 21/67, 16/68
Lohnsummensteuer, Verfahren 12/64
Müllabfuhrgesetz 1965 . . . . . 19/65
– Abänderung 9/70
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Opferfürsorgeabgabegesetz 3/59
– Novelle 1963 . . . . . 26/63
– Abänderungen 10/67, 39/69, 12/73, 31/73, 31/77
Sportgroschengesetz, Wiener 16/48
– Änderungen 12/49, 27/69, 12/73
– Novelle 1960 . . . . . 28/60
Überhöhungsabgabe 35/49
– Aufhebung 6/58
Unratsanlagen, Räumungsgebühr 6/54
– Benützungs- und Räumungsgebühr 17/61
– Änderungen 21/62, 18/69
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Verfahren für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben, vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen 13/61
Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945, Änderungen 13/46
– 1946, Neuverlautbarung 17/46
– Änderung 21/62
– – Durchführungsverordnungen 18/47, 21/48
– – Druckfehlerberichtigung (zu 21/48) 23/48
– – Kundmachungen über die Feststellung von Gesetzwidrigkeiten in der Verordnung LGBl. Nr. 18/47 . . . . . .14/51, 13/52
– Novelle 1948 . . . . . 30/48
– Novelle 1949 . . . . . 19/49
– gesetznovelle 1960 . . . . . 27/60
– gesetznovelle 1962 . . . . . 16/62
– Gesetz für Wien 1963 . . . . . 11/63
– – Abänderung 12/73
– – Novelle 1967 . . . . . 3/68

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

LGBl. Nr.

– – Novelle 1968 . . . . . 20/68
– – Novelle 1969 . . . . . 17/69
– – Novelle 1976 . . . . . 37/76
Wassergebühren . . 4/47, 15/47, 9/48, 4/51, 32/51, 10/60
Wettgebührenzuschläge 26/49

Abgassammler, siehe Bauordnung

Abschußliste, siehe Jagdgesetz

Agrarbehördengesetz, Wiener 6/71

Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, siehe Fürsorgewesen

Altstadterhaltungsnovelle, siehe Bauordnung

Ambulatoriumsbeiträge, siehe Krankenanstaltengesetz

Amtstaxen, siehe Verwaltungsabgaben

Ankündigungsabgabegesetz, siehe Abgaben

Anliegerbeitrag, siehe Bauordnung

Anzeigenabgabegesetz, siehe Abgaben

Apotheken, Dienst in öffentlichen 20/48
– Abänderung 18/53
– Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH. (20/48) 9/56

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, siehe Dienstrecht

Ärzte, auszubildende, Entgelt und Anzahl 22/50
– Abänderung 19/56
Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien, Anzahl 1/66, 1/70, 1/74, 5/77

Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches (BGBl. Nr. 77/47)
Bezirks- und Ortsaufbringungsausschüsse, Bildung 12/47
– Konstituierung 13/47

Aufzugsgesetz, siehe Bauordnung

Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, siehe Abgaben
– auf Lebendvieh, siehe Abgaben

Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, siehe Abgaben

Ausländergrunderwerbsgesetz 33/67

Ausstellungsgesetz
– Änderung 5/70

Badeverbot, siehe Wasserrechtsgesetz

Baumschutzgesetz, Wiener 27/74

Bauordnung
– Abänderungen 17/47, 45/49, 28/74
– Novelle 1955 . . . . . 16/55
– Novelle 1956 . . . . . 28/56
– – Abänderungen 14/58, 31/60, 3/64, 10/64, 9/67, 6/70
– – Aufhebung des § 17a Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz durch den VfGH. (11/30 i. d. F. 28/56) 7/60
– Novelle 1961 . . . . . 16/61
– Ergänzung 13/68
– Novelle 1970 . . . . . 15/70
– Novelle 1971 . . . . . 25/71
– Novelle 1976 . . . . . 18/76
Abgassammler mit Metallrohr, Zulassung 20/57
– Aufhebung 15/77
Altstadterhaltungsnovelle 1972 . . . . . 16/72
Anliegerbeitrag, Befreiung, Abänderung 41/69
– Einheitssatz 33/49, 18/64
Aufzugsgesetz, Wiener 12/53
– Abänderung 31/68
– Durchführungsverordnungen 16/53, 17/73

LGBl. Nr.

– – Abänderung 16/56
Baulärm, Schutz 16/73
– Emmissionswertverordnung 20/73
Baurecht, Aufhebung einiger ehemaliger Rechtsvorschriften 24/54
Bausperre zeitlich begrenzte, Aufhebung . . 5/53, 20/74
Baustoffe, Ö-Normen 9/50, 9/54
– Abänderungen 12/57, 23/59, 33/68
– Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung 11/60, 23/60, 14/63
Blitzableiter, Anlage 17/60
Drosselklappen, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30 . . . . . 6/51
– Neuregelung 25/54
Dunstschläuche 25/54
Falzsteinbauwand „System Antosch", Zulassung . 22/59
Gehsteigherstellung, Abänderung 28/48
– Aufhebung des § 6 Abs. 1 durch den VfGH. (42/30) 18/73
– Druckfehlerberichtigung 3/49
– teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 durch den VfGH. (42/30) 13/64
Kleinölbrenner 22/47
– Aufhebung 12/63
Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Erleichterungen, Abänderung der Verordnung Vdg.-Bl. Nr. 25/39 6/66
Lüftungsschläuche 25/54
Ölfeuerungsanlagen, Abänderung 12/63
Ölfeuerungsgesetz, Wiener 19/74
Ö-Normen für Baustoffe 9/50, 9/54
– Abänderungen 12/57, 23/59
– Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung . 11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67
Rauchfänge, enge, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30 . . . . . 6/51
– Neuregelung 25/54
Rauchsammler mit Metallrohr, Zulassung 22/62
– – Verlängerung 24/64
Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, Gutachterkommissionen 22/77
Torstahl 40, Zulassung 5/46
– Druckfehlerberichtigung 9/46
– Abänderung 2/49
Wiederaufbau, Sonderbestimmungen 5/47
– Ergänzung 20/47
– Änderungen 6/49
Wiederaufbaugesetz, Wiener 20/51
– Aufhebung des § 18 durch den VfGH. 5/56
– Verlängerung der Geltungsdauer 18/56

Beamtenentschädigung, siehe Dienstrecht

Behindertengesetz 22/66
– 1. Novelle 4/69
– 2. Novelle 10/75
– 3. Novelle 32/76
– Behinderte, Ausweise 16/75
– Kostenbeiträge 15/75
– Pflegegeld 14/75, 35/75, 1/77, 37/77

Berufsausbildungsordnung, land- und forstwirtschaftliche; siehe Landarbeitsordnung

Besoldungsordnung, siehe Dienstrecht

Bestattungswesen, siehe Sanitätsangelegenheiten

Betriebsaktionen-Verbotsgesetz 24/56

Bezirksaufbringungsausschüsse, siehe Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches

LGBl. Nr.

Bezirkseinteilungsgesetz, siehe Verfassung

Bezugsvorschüsse, siehe Dienstrecht

Blindenbeihilfengesetz 2/57
– Novelle 8/60
– Änderungen 5/61, 13/62, 3/63, 15/65, 3/66, 1/67, 15/68, 6/69
– Wiederverlautbarung 14/69
– – Änderung 31/76
Höhe der Blindenbeihilfen 10/69, 28/69, 34/70, 21/71, 22/72, 29/73, 51/74, 34/75, 27/76, 34/77

Blitzableiter, siehe Bauordnung

Börsesensalegesetz (BGBl. Nr. 3/49)
Mäklergebühr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte 3/50, 2/51, 6/62
– an der Wiener Warenbörse 16/50, 2/51, 6/52, 10/76
– der Wiener Börsesensale 12/60

Branntweinkleinverschleißgeschäfte und -schenken, Sperrstunde; siehe Sperrstunden

Brennstoffe, Beförderung und Abladen; siehe Straßenpolizei

Buschenschankgesetz, Wiener 4/76
Buschenschankbetriebe, Ausschankzeit 6/76

Dächer, Reinigung; siehe Straßenpolizei

Dienstgeberabgabe, siehe Abgaben

Dienstrecht
– Bezeichnung von Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde . . . 20/69
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Wiener 1/57
– Anpassung an Gemeinderecht 20/69
Beamtenentschädigung wegen politischer Maßregelung 8/53
Beamtenentschädigungsgesetz, Wiener 2/62
Besoldungsordnung 1967 . . . . . 18/67
– 1. Novelle 30/67
– 2. Novelle 34/67
– 3. Novelle 26/68
– 4. Novelle 45/69
– 5. Novelle 15/71
– 6. Novelle 4/72
– 7. Novelle 10/72
– 8. Novelle 6/73
– 9. Novelle 18/74
– – Druckfehlerberichtigung 25/74
– 10. Novelle 55/74
– 11. Novelle 24/76
– 12. Novelle 9/77
– 13. Novelle 28/77
Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes 2/55

Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Aufhebung durch den VfGH. . 15/51
– landesgesetzliche Regelung 34/51
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 1. Novelle 14/52
– 2. Novelle 15/52
– 3. Novelle 20/52
– 4. Novelle 6/53
– 5. Novelle 14/53
– 6. Novelle 15/54
– 7. Novelle 22/54
– 8. Novelle 10/55
– 9. Novelle 2/56
– 10. Novelle 15/56
– 11. Novelle 5/57

LGBl. Nr.

– 12. Novelle 18/57
– 13. Novelle 10/58
– 14. Novelle 2/59
– 15. Novelle 16/59
– 16. Novelle 20/59
– Wiederverlautbarung 24/59
– 17. Novelle 15/60
– 18. Novelle 26/60
– 19. Novelle 6/61
– 20. Novelle 1/62
– 21. Novelle 11/62
– 22. Novelle 15/63
– 23. Novelle 9/64
– 24. Novelle 22/64
– 25. Novelle 12/65
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 26. Novelle 9/66
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 27. Novelle 18/66
– 28. Novelle 17/67
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
Dienstordnung 1966 . . . . . 37/67
– 1. Novelle 4/71
– 2. Novelle 48/74
– 3. Novelle 23/77
Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Verkehrsbetriebe, Abänderung 12/69
Freiwillige Waffenübungen, Fortzahlung der Dienstbezüge 24/77
Gebietsänderungsgesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 23/54
Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft, Ersatzleistungen 9/61
– Abänderungen 4/63, 13/65, 32/68
Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 8/64
– und Erzieher an Horten, fachliche Anstellungserfordernisse 1/71
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55
– Anpassung an Gemeinderecht 20/69

Mutterschutzgesetz, Anwendung von Bestimmungen auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien 21/57, 8/70
– Änderung 42/74, 2/77
– Ergänzung 10/66
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 10/56
– Druckfehlerberichtigung 14/56
Pensionsordnung 1966 . . . . . 19/67
– 1. Novelle 46/69
– 2. Novelle 27/70
– 3. Novelle 7/73
– 4. Novelle 54/74
Ruhegenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen 11/57
Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 . . . . . 22/68
– 1. Novelle 21/69
– 2. Novelle 1/72
– 3. Novelle 25/75
Teuerungszulagen, Gewährung 26/68
Unfallfürsorgegesetz 1967 . . . . . 8/69
– Änderungen 2/74, 33/77

Versorgungsgenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen 11/57

LGBl. Nr.

Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien 8/72

Donaustrom und -kanal, siehe Schiffahrtswesen

Drosselklappen, siehe Bauordnung

Dunstschläuche, siehe Bauordnung

Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, siehe Rettungsmedaillengesetz
– für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen, siehe Feuerpolizeiwesen

Ehrenzeichengesetz, Wiener 35/67

Einfamilienhäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung

Einsatzmedaille des Landes Wien 13/77

Elektrizitätsrechtliche Vorschriften, Weitergeltung im Lande Wien 7/56

Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Wiener 8/77

Federwild, Verkehr mit Eiern; siehe Jagdgesetz

Feiertagsarbeit und -ruhe, siehe Sonntagsruhegesetz

Feldschutzgesetz, Wiener 38/69
– Abänderung 44/74

Feuerbestattung, siehe Sanitätsangelegenheiten

Feuerpolizeiwesen
Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen 22/52
– Abänderung 3/53
– Ausstattung 9/53
Feuerpolizeigesetz, Wiener 17/57
– Abänderung 23/69
– Verordnung, Wiener 25/57
Feuerwehrgesetz, Wiener 16/57
– Abänderung 23/69
– Verordnung, Wiener 26/57
Handfeuerlöscher, Ö-Normen 29/57
Kehrverordnung, Wiener 23/57
– Abänderung 4/68
Ö-Normen für Handfeuerlöscher 29/57

Filmprädikat–Anerkennungsverordnung, siehe Kinogesetz

Filmvorführerverordnung, siehe Kinogesetz

Fischereigesetz
– Wiener 1/48
Brittelmaß 19/48
– Abänderung 19/69
Fangstatistik 24/48
Fische, Verbot des Verkaufes 31/49
Fischereiausweis 6/46
– Änderung und Ergänzung 8/47
Fischereikataster 24/48
Fischereiverpachtung in Pachtrevieren 9/49
Fischerkarten, Ausstellung 11/50
Krebse, Verbot des Verkaufes 31/49
Schonzeiten 19/48

Fleischbeschau, siehe Tierseuchenwesen

Fonds-Reorganisationsgesetz, siehe Stiftungsgesetz

Försterdienst, Errichtung einer Staatsprüfungskommission 19/63

Forstschutzorgane, Betrauung von Personen . . . 23/76

Fremdenführertarif 1965 . . . . . 2/66
– Abänderungen 30/68, 22/71, 24/72
– 1974 . . . . . 30/74
– – Änderung 14/76

LGBl. Nr.

Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener 13/55
– Novelle 1963 . . . . . 4/64
– Abänderungen 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75

Fristenablauf, Hemmung durch Samstage und den Karfreitag 8/62

Funktionäre, Gebühren; siehe Verfassung

Fürsorgewesen
Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft 25/56
Fürsorge und Jugendwohlfahrt, vorläufige Regelung 11/49
– öffentliche, Richtsätze 4/62
– – Abänderungen 10/63, 21/63, 2/64, 1/65, 9/65, 25/65, 6/67, 41/67, 29/68, 35/69, 12/70, 16/70, 32/70, 10/71, 20/71, 21/72
Fürsorgeerziehungsheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 17/56
Jugendhilfswerk, Wiener, Fonds 20/56
Jugendwohlfahrtsgesetz, Wiener 14/55
Pflegekinderheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 27/56

Garagengesetz, Wiener 22/57
– Novelle 1969 . . . . . 40/69
– Änderung 7/75
– Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62, 9/75
– – Abänderung 13/70
Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Anerkennung 2/58

Gasgesetz, Wiener 17/54
– Durchführungsverordnung 26/54
– Abänderungen 13/66, 19/71
Gasanlagen, Anzeige- und Überprüfungspflicht, Ausnahmen 19/66
Technische Richtlinien, Anerkennung 33/75

Gastgewerbe, Sperrstunde; siehe Sperrstunden

Gebietsänderungsgesetz, siehe Verfassung
– dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht oder Verfassung

Gebrauchsabgabegesetz, siehe Abgaben

Gebrauchsgebührengesetz, siehe Abgaben

Geflügel, Schoppen; siehe Tierschutzgesetz

Gefrorenessteuer, siehe Abgaben

Gehsteigherstellung, siehe Bauordnung

Gemeindejagd, siehe Jagdgesetz

Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise; siehe Gemeindewahlordnung

Gemeindevermittlungsämter, Abänderungen 10/51, 37/69

Gemeindewahlordnung der Stadt Wien . . .29/49, 17/64
– Abänderungen 20/54, 14/59, 3/69, 24/71
– 1959, Wiederverlautbarung 17/59
– – Änderung 18/60
Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise . . . . . (GBl. Nr.) 2/45
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55
Wahl in den Gemeinderat im Jahre 1949 . . . . . .30/49, 36/49
Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954 . . . . . 19/54
– in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954 . . . . . 21/54
Wahlkreise, Zahl der Gemeinderatsmandate . . . . . (GBl. Nr.) 2/45

Gesellschaftstänze, Unterricht 27/48
Gesetzblatt der Stadt Wien, Gesetz über das *) . . . . . (GBl. Nr.) 1/45
Getränkesteuergesetz, siehe Abgaben
Gewerbeordnung 1973, Verordnung, mit der die Besorgung der im § 198 festgelegten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine Bundesbehörde übertragen wird 32/74
Grenzen der Stadt Wien, siehe Verfassung
Grundsteuerbefreiungsgesetz, siehe Abgaben
Grundwasserschongebiet, siehe Wasserrechtsgesetz
Halteverbote, siehe Straßenpolizei
Handfeuerlöscher, Ö-Normen; siehe Feuerpolizeiwesen
Hausbesorgerwesen
Entgelt 6/57
– Abänderungen . . . 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 18/70, 15/72, 37/74, 7/76, 41/77
Haustorschlüssel, Vorschriften 21/47, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57
– Abänderung der Verordnung 6/57, 25/60
– Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Verordnung LGBl. Nr. 23/55 . . . . . 4/59
Materialkostenersatz 18/70
– Abänderungen 15/72, 37/74, 7/76, 41/77
Reinigungsgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55
Sperrgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57, 18/70, 15/72, 41/77
– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 37/74, 7/76
Zuschlagsvergütung 6/57
– Abänderungen . . . 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69
Haushaltsordnung, siehe Voranschlag
Hauskehrichtabfuhrgebühr, siehe Abgaben
Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 . . . . . 16/54
– Abänderungen 4/56, 10/59
Haustorschlüssel, siehe Hausbesorgerwesen
Heilquelle, Erklärung einer Quelle 6/60
Heilquellen, siehe Heilvorkommen- und Kurortegesetz
Heilvorkommen- und Kurortegesetz, Wiener . . . 7/61
– Änderung 37/75
Analysen und Gutachten 8/67
Hunde, Haltung für Wachtzwecke; siehe Tierschutzgesetz
Hundeabgabegesetz, siehe Abgaben
Hupverbot, siehe Straßenpolizei
Hypothekenanstalt, Wiener, Änderung des Statutes 22/74
Jagdgesetz
– Wiener 6/48
Abschußliste 5/50
Federwild, Verkehr mit Eiern 50/49
Gemeindejagd, öffentliche Versteigerung 4/49, 1/54
Gemeindejagdverpachtungen, Erlag der Kaution 1/49

*) Das Gesetzblatt der Stadt Wien erhielt ab 14. Februar 1946 infolge des Überganges der Verfassung 1920 wieder den Namen Landesgesetzblatt für Wien.

Jagdabschußplan 5/50
Jagdaufseher, Beeidigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung 20/50
Jagdkataster 4/52
Jagdschaden, Ersatz 1/52
Jagdwirtschaftsplan 5/50
Reichsjagdrecht, Anwendung, Änderung 7/47
Schonzeit für Fasanhennen 20/72
Schonzeiten der jagdbaren Tiere 15/48
– Abänderungen 21/59, 9/63, 11/65, 34/68, 28/70, 26/75
– Abgabe und Verkauf während der Schonzeit 54/49
Schwanenhals beim Fangen von Wild, Verbot der Anwendung 6/68
Tellereisen, Verbot der Anwendung 26/51
Wildabschuß, Verbot 15/46
Wildarten, Jagdeinstellung 13/48
– Aufhebung 7/53
Wildschaden, Ersatz 1/52
Jagdsteuer, siehe Abgaben
Jugendhilfswerk, Wiener; siehe Fürsorgewesen
Jugendschutzgesetz, Wiener 23/63
– Abänderung 14/68
– 1971 . . . . . 7/72
Jugendwohlfahrtsgesetz, siehe Fürsorgewesen
Kanaleinmündungsgebühr, siehe Abgaben
Kanaleinmündungsgesetz 22/55
Karenzurlaub, siehe Dienstrecht
Kartoffelkäfer, siehe Kulturpflanzenschutzgesetz
Kartoffelkrebs, siehe Kulturpflanzenschutzgesetz
Kehrbezirke 11/55, 12/59
Kehrtarif 1951 . . . . . 9/51
– – Änderung 24/51
– 1953 . . . . . 10/54
– – Änderungen 12/55, 21/56
– 1958 . . . . . 24/57
– 1961 . . . . . 10/61
– – Abänderung 15/62
– 1963 . . . . . 13/63
– 1965 . . . . . 8/65
– 1966 . . . . . 23/66
– 1968 . . . . . 19/68
– 1970 . . . . . 25/70
– 1972 . . . . . 13/72
– 1973 . . . . . 23/72
– 1974 . . . . . 29/74
– 1975 . . . . . 3/76
– 1976 . . . . . 11/76
– 1977 . . . . . 29/77
Kehrverordnung, siehe Feuerpolizeiwesen
Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, siehe Dienstrecht
Kindertagesheimwesen, Regelung 32/67
– Änderung 16/77
Kinogesetz
– 1955, Wiener 18/75
– Druckfehlerberichtigung 20/55
– Abänderungen 8/61, 26/69
– Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 5 durch den VfGH. 16/66
– Novelle 1966 . . . . . 2/67
– Sperrstunden 13/56

LGBl. Nr.

Filmprädikat–Anerkennungsverordnung 15/67
Filmvorführerverordnung 11/56
– Abänderung 3/62
– 1974 . . . . . 56/74
Kinobetriebsstättenverordnung 12/56
Kinooperateure, III. Kinodurchführungsverordnung 1937, Abänderung 27/47
– III. Kinodurchführungsverordnung 1949 . . . . 15/49
– Druckfehlerberichtigung 20/49
Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung . 56/49

Kleingartengesetz, Wiener 11/59
– Abänderung 7/69

Kleinhäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung

Kleinölbrenner, siehe Bauordnung

Kleinwohnungshäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung

Kommissionsgebühren, siehe Verwaltungsabgaben

Krankenanstaltengesetz
– Wiener 1/58
– Änderungen 13/58, 14/65, 25/66, 28/67, 57/74, 32/77
Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung 8/58, 14/66, 17/68, 33/69, 23/70, 9/71, 4/75, 41/75, 30/76, 27/77, 40/77
– Änderung 27/59
– Erweiterung und Ergänzung 14/67
Besondere Gebühren in den Wiener städtischen bzw. öffentlichen Krankenanstalten 25/47, 13/51, 6/55, 30/56
Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten 11/61, 7/63, 7/64, 7/65, 8/66, 22/67, 2/69, 29/70, 33/70, 19/72, 26/73, 15/74, 21/74, 46/74
Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen 45/74, 40/75, 35/77
Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau 27/63, 2/65, 5/67, 18/68
– für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg . .8/63, 24/66, 29/67
– für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten 13/59
– Schiedskommission, Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder 6/75
Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten 5/60
Verpflegsgebühren für Sozialversicherungsträger in den Wiener städtischen Krankenanstalten 7/51, 19/51, 23/51, 33/51, 11/52
– in den Wiener städtischen Krankenanstalten und in den diesen angegliederten Spitälern 8/46, 25/47, 22/48, 17/49, 34/49, 24/50, 12/52, 11/54, 30/56, 22/60, 1/63, 24/63, 21/64, 4/66, 7/67, 18/68, 34/69, 22/70, 8/71, 3/72, 14/74, 21/74, 3/75, 39/75, 36/76, 36/77
– in der Kinderklinik Glanzing 4/53

Krankenbeförderungsgesetz, siehe Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz

Krebse, siehe Fischereigesetz

Kulturpflanzenschutzgesetz 21/49
– Ergänzung 8/55
– Abänderung 9/59

LGBl. Nr.

Kartoffelkäfer, Bekämpfung 48/49
Kartoffelkrebs, Bekämpfung 49/49
Mindestpflanzabstände von Grundstücksgrenzen . 19/76
Pflanzenschutz im Obstbau 47/49
– Änderung 23/52

Kulturschillinggesetz, Wiener 5/72
– Abänderung 12/73

Kurortegesetz, siehe Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Kurzparkzone, siehe Straßenpolizei

Ladenschluß
Ladenschlußanordnung 1946, Wiener 10/46
– Änderung 29/48
– Aufhebung durch den VfGH. 17/52
– 1952, Wiener 26/52
Ladenschlußverordnung, Wiener 1/59, 21/65
– Abänderungen 18/61, 9/62, 23/71
Ladenschluß am 18. Dezember 1976 . . . . . 29/76
– an Samstagen vor Weihnachten 31/57
– Außerkraftsetzung 15/61
– an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974 . . . . . 11/74
– der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962 . . . . . 23/62
– für den 24. und 31. Dezember 1964 . . . . . 26/64
– im Kleinhandel im Gebiete der Stadt Wien, Änderung der Anordnung. GBl. Nr. 1/46, 10/46, 29/48
– – Aufhebung durch den VfGH. 17/52
– im Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln am 24. und 27. Dezember 1947 . 26/47
– – am 24. November 1973 . . . . . 30/73
– im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe am Mittwoch 17/50
– im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51
– und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
– – Abänderung 25/69
– und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52
– vor Weihnachten 53/49, 23/50
– – Außerkraftsetzung (23/50) 15/61

Landarbeitsordnung
– Wiener 22/49
1. Durchführungsverordnung 37/49
– Druckfehlerberichtigung 52/49
2. Durchführungsverordnung 38/49
3. Durchführungsverordnung 39/49
4. Durchführungsverordnung 40/49
– Druckfehlerberichtigung 52/49
5. Durchführungsverordnung 41/49
6. Durchführungsverordnung 42/49
– Novelle 1958 . . . . . 9/58
– Novelle 1961 . . . . . 4/61
– Abänderung 10/62
– Novelle 1964 . . . . . 15/64
– Novelle 1965 . . . . . 4/65
– Novelle 1967 . . . . . 26/67
– 2. Novelle 1967 . . . . . 2/68
– Novelle 1969 . . . . . 13/69
– Novelle 1970 . . . . . 26/70
– Novelle 1975 . . . . . 17/75

– Novelle 1976 . . . . . 6/77
Berufsausbildungsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 12/58
– Abänderung 27/67
– Novelle 1972 . . . . . 6/72
Dienstnehmerschutzverordnung, land- und forstwirtschaftliche 10/70

Landeslehrer, siehe Schulwesen

Landessportgesetz, siehe Sportwesen

Landes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz 1949 . . 44/49

Landparteienkundmachung, siehe Marktwesen

Landungsplätze am Donaustrom, siehe Schiffahrtswesen

Landwirtschaftskammergesetz, Wiener 28/57
– Änderungen 8/73, 25/77

Lebensmittelkarten, Mitwirkung der Hauseigentümer bei der Verteilung 18/48

Lehrerdienstrecht, siehe Schulwesen

Leichen, siehe Sanitätsangelegenheiten

Lohnsummensteuer, siehe Abgaben

Lüftungsschläuche, siehe Bauordnung

Mäklergebühr, siehe Börsesensalegesetz

Mandatsausübung von Beamten, siehe Dienstrecht oder Gemeindewahlordnung

Marktbindung, siehe Marktwesen

Marktwesen
Landparteienkundmachung, Aufhebung des Art. VIII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates, M.Abt. 58-2407/52, durch den VfGH. 6/62
Marktbindung 19/62, 19/64, 25/64, 17/65, 17/66
– Verlängerung 24/62
Marktordnung, Aufhebung des § 16 Abs. 1 durch den VfGH. 5/62
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52

Maximaltarif, siehe Fremdenführertarif, Kehrtarif und Taxitarif

Müllabfuhrgesetz, siehe Abgaben

Mutterschutz, siehe Dienstrecht

Nachthupverbot, siehe Straßenpolizei

Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht

Naturschutzgesetz 1/55
Naturschutzverordnung 5/55
2. Naturschutzverordnung 6/56
3. Naturschutzverordnung 13/57
– Druckfehlerberichtigung 15/57

Nutzwasser, siehe Wasserversorgung

Ölfeuerungsanlagen, siehe Bauordnung

Ölfeuerungsgesetz, siehe Bauordnung

Ö-Norm für Baustoffe, siehe Bauordnung
– für Handfeuerlöscher, siehe Feuerpolizeiwesen
– über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, siehe Garagengesetz

Opferfürsorgeabgabegesetz, siehe Abgaben

Ortsaufbringungsgesetz, siehe Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches

Ortslohn, siehe Reichsversicherungsordnung

Parken, siehe Straßenpolizei

Parkometergesetz, siehe Straßenpolizei

Pensionsordnung, siehe Dienstrecht

Pferdemarkt, Marktordnung; siehe Marktwesen oder Tierseuchenwesen

Pflanzenschutz, siehe Kulturpflanzenschutzgesetz

Pflegegebühren, siehe Krankenanstaltengesetz

Pflegekinderheime, siehe Fürsorgewesen

Pflichtschulerhaltungsgesetz, siehe Schulwesen

Pflichtschulorganisationsgesetz, siehe Schulwesen

Platzfuhrwerksgewerbe, Maximaltarif; siehe Taxitarif

Publikumstanz, Sperrstunde; siehe Sperrstunden oder Theatergesetz

Ratten, planmäßige Bekämpfung . . . . (GBl. Nr.) 2/46

Rauchfänge, siehe Bauordnung

Rauchfangkehrergewerbe, Maximaltarif; siehe Kehrtarif

Rauchsammler mit Metallrohr, siehe Bauordnung

Reichsjagdrecht, siehe Jagdgesetz

Reichsversicherungsordnung, Festsetzung des Ortslohnes gemäß § 149 . . . . . .10/47, 28/47

Reinigungsgeld, siehe Hausbesorgerwesen

Religionsunterricht, siehe Schulwesen

Rettungsmedaillengesetz, Wiener 36/67
– Änderung 14/77

Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, Wiener 22/65
– Änderungen 24/67, 3/71, 36/75

Rettungswesen, Ehrenzeichen für Verdienste; siehe Feuerpolizeiwesen

Ruhegenüsse, siehe Dienstrecht

Sammlungen, öffentliche, Regelung 16/46
– Abänderung 3/70
– Durchführungsverordnung 3/47
– – Ergänzung 24/47
– Änderung 15/50

Sanitätsangelegenheiten
Bestattergewerbe, Höchsttarif 49/74
Bestattertarif 1976 . . . . . 21/76
– – Abänderung 34/76
Feuerbestattung, Abänderung 43/69
Leichen, Aufbahrung und Beisetzung, Aufhebung des § 3 letzter Satz der Kundmachung des Wiener Magistrates, M.Abt. 16-525/53, durch den VfGH. 13/60
– Transport und Ausgrabung (Exhumation), Abänderung 44/69
Leichen- und Bestattungsgesetz, Wiener 31/70
– Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Werte im § 29 Abs. 1 durch den VfGH. 38/74
Totenbeschauordnung, Abänderung 42/69

Schankgewerbe, Sperrstunde; siehe Sperrstunden

Schienenparkverbot, siehe Straßenpolizei

Schiffahrtswesen
Landungsplätze am Donaukanal, Auflassung . . . 19/59
– am Donaustrom, Festsetzung bzw. Auflassung 15/55, 3/58, 4/58, 4/60, 1/61, 22/63
Schleusungszeiten und Gebühren in Schleuse Nußdorf 12/51, 16/51, 10/52, 7/54

LGBl. Nr.

Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau 10/49

Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr; siehe Tierseuchenwesen

Schleusungszeiten, siehe Schiffahrtswesen

Schonzeiten der Fische, siehe Fischereigesetz
– der jagdbaren Tiere, siehe Jagdgesetz

Schulwesen

Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemein-bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, Mitverwendung 11/77
Kollegium des Stadtschulrates, Entschädigungen 25/63
– Änderungen 5/71, 26/76
Landeslehrer, Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten 7/57
– schulfeste Stellen 10/65, 14/70
– – Abänderungen 7/66, 5/69, 16/71, 2/72, 19/73, 12/75, 9/76
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963, Wiener . 18/63
– 1966, Wiener 21/66
– 1972, Wiener 5/73
Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, Wiener 12/68
– Änderung 29/75
Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, Wiener 40/67
– Änderung 30/75
Lehrer im Lande Wien, Diensthoheit 25/49
Pflichtschulerhaltungsgesetz, Wiener 11/58
Pflichtschulorganisationsgesetz, Wiener 17/63
– Abänderungen 15/66, 12/67, 36/69, 18/72
Religionsunterricht in der Schule 4/50
– Abänderung 30/57
Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Wiener 16/63
– Abänderung 16/67
Schulgesetz, Wiener 20/76
Schulpflicht, Beginn 16/52
Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Berufsschulen 21/77
– für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen 24/60, 14/64, 10/77
Schulzeit-Ausführungsgesetz, Wiener 18/65
– Änderungen 20/75, 8/76

Schwanenhals beim Fangen von Wild, siehe Jagdgesetz

Sicherheitspolizei, örtliche, Übertragungsverordnung 27/68

Siedlungshäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung

Siedlungsgesetz, Wiener Landwirtschaftliches 7/71
– Änderung 12/72

Siegel, siehe Wappen

Sittlichkeitspolizei, siehe Sicherheitspolizei
– Übertragung der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren 19/75

Sonntagsarbeit, siehe Sonntagsruhegesetz

Sonntagsruhegesetz (RGBl. Nr. 21/1895)
Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien 22/56
– Abänderung 19/57
– im Photographengewerbe 18/52
Kleinverkauf von Waren auf Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen 29/59

LGBl. Nr.

Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
– – Abänderung 39/67
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater . 28/52
Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen 5/58
– Abänderung 28/59
Sonntagsarbeit im Kleinhandelsgewerbe 1/47
– im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten 31/57
– – Außerkraftsetzung 15/61
– im Kleinverschleiß (Goldener Sonntag) und Ladenschluß vor Weihnachten 53/49, 23/50
– – Außerkraftsetzung (23/50) 15/61
Sonntagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien 22/56
– Abänderung 19/57
– im Photographengewerbe 18/52
– in Milchsondergeschäften 19/52
Sonntagsruhebeginn an Samstagen in Kleinhandelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Erzeugungsgewerben 21/52

Sozialhilfegesetz, Wiener 11/73
– 1. Novelle 38/75
– Beitritt zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz 9/74, 11/75, 24/75, 13/76, 15/76
– Obdachlosenherbergen, Benützungsentgelt 14/73, 28/75, 39/77
– Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Altersheimen 15/73, 35/76
– Richtsätze in der Sozialhilfe 13/73
– – Änderungen . . . 5/74, 50/74, 32/75, 28/76, 38/77

Sozialversicherungsgesetz, Allgemeines, Ausführung 23/56

Sozialversicherungsträger, Verpflegsgebühren; siehe Krankenanstaltengesetz

Sperrgeld, siehe Hausbesorgerwesen

Sperrstunden
– für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden 31/74
– für Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte 46/49
– – am Silvestertag 3/51
– für Publikumstanz, Abänderung 7/64
– – vorläufige Regelung 26/48
– im Gast- und Schankgewerbe 25/50, 27/57
– – Änderungen 12/51, 20/64, 24/68
– – Übertragung auf die Bundespolizeidirektion Wien 35/68
– in Kinos, Geltung der Vergnügungsbetriebesperrstunden–Verordnung 13/56
Vergnügungsbetriebesperrstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten 23/68
– Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

Sportgroschengesetz, siehe Abgaben

Sportwesen

Landessportgesetz für Wien 17/72
Sportzweige 52/74

Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung; siehe Tierschutzgesetz

Starkstromwegegesetz 1969, Wiener 20/70

Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz, Wiener 19/55

Strafgelder, Widmung wegen Übertretung von Wiener Rechtsvorschriften 1/50

Straßen, Reinigung; siehe Straßenpolizei

Straßenpolizei
Brennstoffe, Beförderung und Abladen fester . . . 55/49
Dächer, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH. . 15/53
– – Neuregelung 6/59
Halteverbot in 1, Börsegasse, ausgenommen Fahrzeuge der APA, Aufhebung durch den VfGH. 26/59
– Neubaugasse zwischen Mariahilfer Straße und Westbahnstraße bzw. Siebensterngasse, Aufhebung durch den VfGH. 3/60
Kundmachung der Wiener Landesregierung, Pr. Z. 2851, Gesetzwidrigkeit der Worte „der Ortstafeln" in der Verordnung vom 9. November 1960, Zl. M.Abt. 46 – 7958/60 . . . . . 27/66
Kundmachung des Wiener Stadtsenates, M.Abt. 70-III/1/54, Gesetzwidrigkeit der Ziffer „82" 2/60
Kurzparkzone 5/59, 14/60
Nachthupverbot 12/54, 26/56
Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59
– Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Jänner 1969, Gesetzwidrigkeit der Verordnung MA 70-II/69/61 . . . . . 1/69
– in Teilen des 1. Wiener Gemeindebezirkes . . . 5/59
– in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes 14/60
Parkometergesetz 47/74
– Änderungen 18/77, 30/77
– Zeitkartenparkometersystem 5/75
– – Änderung 12/77
Schienenparkverbot 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59
Straßen, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH. 15/53
– – Neuregelung 6/59
Straßenpolizei-Ordnung, Inbetrachtkommen von Vorschriften für Wien 7/59
– Abänderung 1/60
Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien 30/60
– Abänderungen 5/65, 11/66, 19/70

Taxitarif 1954 . . . . . 13/54
– Aufhebung des §15 durch den VfGH. 8/56
– Abänderung 14/61
– 1962 . . . . . 7/62
– – Abänderungen 12/62, 12/66, 26/66
– 1967 . . . . . 42/67
– – Änderungen 17/71, 27/73, 26/74, 16/76

Tellereisen, siehe Jagdgesetz

Teuerungszulagen, Gewährung; siehe Dienstrecht

Theatergesetz
– 1930, Änderungen und Ergänzungen . . . 16/47, 4/70
– Novelle 1957 . . . . . 14/57
Publikumstanz, Sperrstunde, Abänderung 7/46
– vorläufige Regelung 26/48
Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

Theaterkartenbürotarif 1975 . . . . . 22/75

Tierärztliche Untersuchung, siehe Tierseuchenwesen

Tierkörper, Beseitigung; siehe Tierseuchenwesen

Tierschutzgesetz 43/49
– Abänderung 18/62
– Ausführungsverordnung 2/53
– – Abänderung 13/53
Geflügel, Schoppen 15/58
Hunde, Haltung für Wachtzwecke 15/58
Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung . . . 1/68
Tiere, Schlachten und Töten 3/52

Tierseuchenwesen
Brucellose, tierärztliche Untersuchung 23/67
– periodische Untersuchung 16/69, 11/71, 25/73, 21/75, 17/77
Maul- und Klauenseuche, Anordnungen gegen die Ausbreitung 22/73, 23/73
– Aufhebung 28/73
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52
Rinder, Auftrieb auf der Wiener Messe 31/67
Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr 17/56
Schweinepest, Bekämpfung 38/67
Tierärztliche Untersuchung von beförderten Tieren 11/46
– Abänderungen 7/49, 23/49, 13/50, 22/51, 3/61, 31/75
– Einhebung der Gebühren 12/46
Tierärztliche Untersuchungsgebühren 20/67
– Abänderungen 14/72, 23/75, 17/76
Tierkörper, unschädliche Beseitigung 1/53
Tierseuchen, Maßnahmen gegen Verschleppung . 10/53
Tuberkulose bei Rindern und Ziegen, Bekämpfung 5/66
Vieh- und Fleischbeschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, Gebühren für die Durchführung . . . . . GBl. Nr. 3/46, 8/49, 21/51
– Ergänzung 19/47
– Änderung 24/49
– Einhebung der Gebühren . . . . . (GBl. Nr.) 4/46
– Gebühr für die Überprüfung 25/52

Tierzuchtförderungsgesetz 20/63
– Änderung 18/75
– Verordnung 5/64

Trinkwasser, siehe Wasserversorgung

Totenbeschauordnung, siehe Sanitätsangelegenheiten

Tuberkulosegesetz
Durchführungsverordnung 30/70

Überhöhungsabgabe, siehe Abgaben

Überschwemmungsfall, Aufhebung von örtlichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften 3/67

Überwachungsgebühren, siehe Verwaltungsabgaben

LGBl. Nr.

Unfallfürsorgegesetz, siehe Dienstrecht

Unratsanlagen, Räumungsgebühr; siehe Abgaben

Veranstaltungsbetriebegesetz, Ergänzung 23/47
– Aufhebung des § 3 Abs. 3 durch den VfGH. . . 28/49

Veranstaltungsgesetz, Wiener 12/71
– Änderung 22/76

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien
– Änderungen 19/50, 8/57, 18/59, 19/60, 26/65, 33/76, 19/77
– Ergänzung 13/68
– Wiederverlautbarung 28/68
– – Aufhebung einiger Bestimmungen durch den VfGH. 11/70
Abtretung einzelner Geschäfte an das Amt der Wiener Landesregierung 9/73
Bezirkseinteilungsgesetz 1954 . . . . . 18/54
Bezirkseinteilungsnovelle 1955 . . . . . 21/55
Bezügegesetz, Wiener 4/73
Funktionäre, Gebühren 16/65
– 1. Novelle 9/69
– 2. Novelle 24/70
Gebietsänderungsgesetz 14/54
– dienstrechtliche Maßnahmen anläßlich der Gebietsabtrennung 23/54
Grenzänderungen zwischen 21. und 22. Bezirk . . .6/64, 23/64
Mittelbare Bundesverwaltung, Führung von Angelegenheiten durch Mitglieder der Landesregierung 25/76

Verfassungsgerichtshof, teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Mai 1960 . . . . . 3/65, 24/65

Vergnügungsbetriebesperrstunde, siehe Kinogesetz, Theatergesetz oder Sperrstunden

Vergnügungssteuer, siehe Abgaben

Verkaufszeiten, siehe Ladenschluß

Verpflegsgebühren, siehe Krankenanstaltengesetz

Versorgungsgenüsse, siehe Dienstrecht

Verwaltungsabgaben
– Neufestsetzung bzw. Ausmaß 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 16/49, 14/50, 18/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
– Druckfehlerberichtigungen (zu 3/48, 14/48 und 2/54) 8/48, 23/48, 8/54
Amtstaxen, Neufestsetzung bzw. Ausmaß 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 14/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
– Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
Kommissionsgebühren, Neufestsetzung bzw. Ausmaß 3/46, 14/48, 18/50, 2/54
– Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54

LGBl. Nr.

Überwachungsgebühren 11/68, 14/71, 21/73, 53/74

Verwaltungsstraferhöhungsgesetz, siehe Landes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz

Viehbeschau, siehe Tierseuchenwesen

Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien 1967 und Haushaltsordnung des Magistrates der Stadt Wien, Aufhebung von Bestimmungen durch den VfGH. 43/67

Wahlen, siehe Gemeindewahlordnung

Wahlkreise, siehe Gemeindewahlordnung

Wappen und Siegel 4/46
– Abänderung 24/69

Wassergebühren, siehe Abgaben

Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/59)
Badeverbot in den Gewässern der Häfen Lobau, Albern und Freudenau 5/63
Grundwasserschongebiet zum Schutz der Laudon'schen Wasserleitung, Bestimmung 12/61
Wirtschaftsbeschränkung im Bereiche der Donau etc. 11/53, 10/74

Wasserversorgung der Stadt Wien 4/47

Wasserversorgungsgesetz 1947, Neuverlautbarung 15/47
– Änderungen 9/48, 4/51, 32/51
– 1960 . . . . . 10/60
– – Änderungen 13/61, 21/62, 3/74, 5/76, 7/77
– – Druckfehlerberichtigung 16/74
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
– – Durchführungsverordnung 20/60

Weinsteuer, Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost etc. 51/49

Wettgebührenzuschläge, siehe Abgaben

Wiederaufbaugesetz, siehe Bauordnung

Wiederverlautbarungsgesetz, Wiener 18/49

Wildabschuß, -arten, -schaden; siehe Jagdgesetz

Winterstandsgebühr für Wiener Häfen, siehe Schiffahrtswesen

Wohnbauförderungsbeirat, Bestellung 3/55, 5/68

Wohnbauförderungsgesetz 1968, Durchführungsverordnungen 7/68, 8/68, 9/68
– Änderungen . . . 29/69, 30/69, 31/69, 21/70, 18/71, 9/72, 1/73, 2/73, 3/73, 6/74, 7/74, 23/74, 24/74, 1/75, 2/75, 13/75, 1/76, 2/76, 3/77, 4/77, 26/77

Wohnungsanforderungsgesetz 1949, Durchführungsverordnung 17/51, 17/53
– Abänderung 5/54

Wohnungen, Räumungstermin 18/46, 9/47

Wohnungsfehlbestand, Feststellung 27/75

Wohnungs-Überbelag 29/56

Sprechen Sie mit uns...

Bauelemente
Bild- und Tontechnik
Daten- und Nachrichtentechnik
Energietechnik

SIEMENS

Elektrohausgeräte
Installationstechnik
Medizinische Technik

Siemens Aktiengesellschaft Österreich

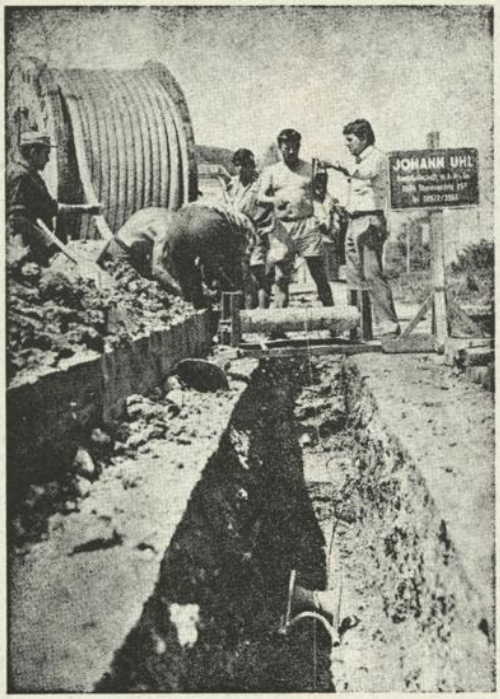

KABELVERLEGUNG FÜR DIE WIENER E-WERKE

KOMMERZIALRAT

JOHANN UHL

BAUGESELLSCHAFT M. B. H. & CO.

HOCH- UND TIEFBAU

2604 THERESIENFELD, NÖ.
WIENER STRASSE 6 – 12
TELEPHON 0 26 22/39 66, 59 64

KONTRAHENT DER WIENER STADTWERKE

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

RAT UND AUSKUNFT

	Seite
Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien	II/47
Eingaben bei Behörden	II/48
Bauwesen	II/49
Bestattungs- und Friedhofswesen	II/57
Bevölkerungswesen	II/60
Dampfkesselüberwachung	II/64
Aufgaben der Feuerwehr	II/64
Förderungsaktionen der Stadt Wien	II/67
Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz	II/69
Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst	II/74
Gemeindevermittlungsämter	II/74
Gesundheitswesen	II/75
Gewerbewesen	II/81
Glücksspielbewilligungen	II/85
Grundstücksangelegenheiten	II/86
Kanalisation	II/86
Kraftfahrwesen und Straßenverkehr	II/88
Kulturamt der Stadt Wien	II/89
Lebensmittel- und Marktwesen	II/93
Lehrlinge	II/96
Liegenschaftserwerb durch Ausländer	II/96
Museen der Stadt Wien	II/97
Musterschutz	II/99
Opferfürsorge	II/99
Präsenzdiener und Zivildienstleistende	II/100
Reitsport im Prater	II/100
Schiffahrt	II/100
Schulwesen	II/102
Sozialhilfe und Fürsorge für Jugend, Familie und Alter	II/107
Sozialversicherung	II/116
Sportförderung der Stadt Wien	II/120
Städtische Bäder	II/122
Städtische Unternehmungen	
E-Werke	II/127
Gaswerke	II/132
Verkehrsbetriebe	II/135
Statistisches Amt der Stadt Wien	II/152
Steuern, Abgaben und Gebühren	II/152
Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark	II/165
Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung	II/167
Veranstaltungswesen	II/169
Veterinärwesen	II/170
Wählerevidenz	II/175
Wasserrecht	II/176
Wasserversorgung	II/176
Wiener Stadt- und Landesarchiv	II/179
Wiener Stadt- und Landesbibliothek	II/180
Wohnungswesen	II/181

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Der Amtsschimmel ist auch nicht böse darüber, wenn ein eifriger Leser dieses Handbuches Druckfehler und andere Ungereimtheiten feststellt, denn davor ist auch der Amtsschimmel nicht gefeit. Es macht ihm nichts aus, wenn ihm Vorschläge für eine bessere Gestaltung dieses Buches gemacht werden. Auch der Amtsschimmel kann noch lernen! Die Leser werden daher ersucht, Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung dieses Buches an die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien, Büro des Magistratsdirektors, Rathaus, 1082 Wien, zu senden.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel

PRESSE- UND INFORMATIONSDIENST DER STADT WIEN

(MA 53)

Der Presse- und Informationsdienst (MA 53-Informationswesen) hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung zu informieren. Dies betrifft nicht nur die einzelnen Entscheidungen, sondern auch die Entscheidungsgründe.

Die täglich erscheinende „Rathaus-Korrespondenz" versorgt die Massenmedien mit Nachrichten über die Wiener Stadtverwaltung. Eine wöchentliche Zusammenfassung der Meldungen unter dem Titel „RK-intern" gibt einen stichwortartigen Überblick über die Ereignisse der Woche.

Zeitschrift „wien aktuell"

Die kommunale Monatszeitschrift „wien aktuell" erscheint seit 1975 im Vierfarbdruck. Sie bringt in erster Linie Berichte über Themen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung, darüber hinaus aber auch über alle übrigen, allgemein interessierenden Aspekte des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundeshauptstadt. Dazu kommen heimatkundliche, kulturgeschichtliche und lokalhistorische Berichte sowie vornehmlich auf Viennensia ausgerichtete Buch- und Zeitschriften-Rezensionen. Ein eigener Dokumentations- und Diskussionsteil umfaßt Berichte, Kommentare und Meinungen über kommunale und kommunalpolitische Themen aller Art. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2972 und 2961, zu erreichen.

Als Sonderdruck von „wien aktuell" erschien 1977 die Zeitschrift „Wien – unsere Stadt", die allen Wiener Haushalten mit der Post zugesandt wurde. Monatlich wird die Wandzeitung „wien aktuell" herausgegeben.

Das Amtsblatt der Stadt Wien wird wöchentlich herausgegeben. Darin werden alle amtlichen Verlautbarungen veröffentlicht, soweit sie den Bereich der Wiener Stadtverwaltung betreffen, und zwar im einzelnen: Landtag, Gemeinderat, Landesregierung, Stadtsenat, Gemeinderatsausschüsse (Sitzungsprotokolle), Vergabe von Arbeiten (Ausschreibungen), Kundmachungen der Stadt- und Landesplanung (Bausperren, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne usw.), Gewerbeanmeldungen, Konzessionsverleihungen, Bauansuchen, Standesamtliche Aufgebote, Ehrungen und Personelles. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2973, zu erreichen.

Prospekte und Broschüren

Der Presse- und Informationsdienst hat in der letzten Zeit folgende Prospekte und Broschüren herausgegeben:

Die Stadt Wien hilft – Ein Ratgeber für jedermann
Pensionistenheim Atzgersdorf
Wien kurzgefaßt
Wien-Bilanz 73–77
Was kostet die Stadt?
Budget 1977
Lainzer Tiergarten
Kopfläuse kommen wieder
Gemma bodn – Neue Bezirkshallenbäder
Bäder der Stadt Wien
Großfeldsiedlung
Vienna – Capital of Austria – International Centre
Hochwasserschutz Wien
Wien in Zahlen
Die Wiener Pensionistenheime
Bilanz von vier Jahren
Für Sportler – und die es werden wollen
Saubere, gesunde Umwelt
Geordnete Finanzen, gesunde Wirtschaft
Für die Familie
Die Neuordnung des Spitalswesens
Stadtplanung im Blickpunkt
Bauen für alle Wiener
Hier läßt sich's wohnen
Damit Einkaufen mehr Freude macht
Öffentlicher Verkehr – sicher und schnell
Wiener U-Bahn 1977

Die Prospekte und Broschüren sind – solange der Vorrat reicht – in der Stadtinformation (Rathaus, Eingang Friedrich Schmidt-Platz) erhältlich.

Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Der PID ist für alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden zuständig, die die Wiener Stadtverwaltung betreffen (ausgenommen davon ist nur die Wohnungsvergabe). Die Stadtinformation ist Tag und Nacht unter der *Nummer* 43 89 89 zu erreichen; außerhalb der Dienststunden nimmt ein Tonband die Anrufe auf. Der Anrufer wird vom Auskunftsbeamten zurückgerufen oder schriftlich über seine Angelegenheit verständigt. Persönliche Auskunft und Beratung in der Stadtinformation (Rathaus, Eingang Friedrich Schmidt-Platz) ist Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr und seit September 1977 auch in der neuen Außenstelle am Karlsplatz Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr möglich. Bei komplizierten Angelegenheiten bitte allfällige schriftliche Unterlagen, Dokumente und dgl. mitzubringen, in die der Auskunftsbeamte Einsicht nehmen kann, um den Fall zu klären.

Brieflich wendet man sich an den PID unter der Postadresse Rathaus, 1082 Wien. Solche Briefe sind stempelmarkenfrei und werden so rasch als möglich beantwortet, wenn die notwendigen Erhebungen angestellt und Auskünfte eingeholt worden sind (anonyme Schreiben bleiben unbeachtet). Briefe können auch in die Beschwerdebriefkästen eingeworfen werden, die bei den Rathauseingängen Lichtenfelsgasse und Felderstraße angebracht sind.

Rundfahrten „Modernes Wien"

Die vom PID durchgeführten Rundfahrten „Modernes Wien" geben einen Überblick über die neuen Planungen und Bauvorhaben der Stadt Wien. Der Fahrplan ist in der Stadtinformation erhältlich und wird auf Wunsch gern zugesandt. Für Gruppen werden nach Möglichkeit auch fremdsprachenkundige Rundfahrtenführer beigestellt; die Routen können frei vereinbart werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch unter 42 8 00*, 2950. Für Schulklassen u. ä. werden diese Fahrten im allgemeinen kostenlos durchgeführt.

EINGABEN BEI BEHÖRDEN

Die Kanzleiordnung regelt die Abwicklung der Kanzleigeschäfte in den Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien. Sie enthält auch Vorschriften, deren Kenntnis für einen Antragsteller von Vorteil ist, weil dadurch Ärger vermieden sowie Geld und Zeit erspart werden können.

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrates für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, wird darüber die Magistratsdirektion mündlich oder telefonisch Auskunft geben. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzug werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegrafisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag in mindestens der doppelten Höhe vorschreibt.

Amtssprache

Da die Amtssprache deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Schriftstücken ist die Beibringung einer beglaubigten Übersetzung erforderlich. Eine Ausnahme bilden Urkunden in lateinischer Sprache, bei denen eine beglaubigte Übersetzung nicht notwendig ist.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Stelle übermittelt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses kann den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht gewährt werden.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung:

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrates zugestellt.

Ort der Zustellung:

Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Ersatzzustellung:

Wird der Empfänger nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Haus wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenfalls dort wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so wird das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber bei der Bezirksvertretung hinterlegt. Diese Hinterlegung wird durch eine an der Tür der Wohnung (Kanzlei) oder an der Eingangstür der gewerblichen Betriebsstätte (Geschäftsraum) befestigte schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntgemacht.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so wird es der Behörde zurückgestellt.

Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so wird das Schriftstück am Zustellungsort zurückgelassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder bei der Bezirksvertretung hinterlegt. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellung zu eigenen Handen:

Bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit ist die vorhin erwähnte Ersatzzustellung nicht erlaubt. Diese Schriftstücke dürfen nur dem Empfänger ausgehändigt werden (Zustellung zu eigenen Handen).

Öffentliche Bekanntmachung:

Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Wohnungswechsel:

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihren Wohnsitz verlegt, hat dies in ihrem eigenen Interesse der Behörde mitzuteilen.

BAUWESEN

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für die verschiedenen Teile des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Der Gemeinderat kann aber auch einzelne Gebiete als Schutzzonen erklären, das sind jene Gebiete, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdige Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes bilden. Diese Widmungen und Schutzzonen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

A. Grünland:
- a) ländliche Gebiete;
- b) Erholungsgebiete, und zwar:
  1. Parkanlagen,
  2. Kleingartengebiete,
  3. Sport- und Spielplätze,
  4. Freibäder,
  5. Zeltplätze,
  6. Grundflächen für Badehütten und
  7. sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen;
- c) Schutzgebiete, und zwar:
  1. der Wald- und Wiesengürtel,
  2. Parkschutzgebiete;
- d) Friedhöfe.

B. Verkehrsbänder (Straßenzüge und Verkehrswege übergeordneter Bedeutung).

C. Bauland:
- a) Wohngebiete;
- b) Gartensiedlungsgebiete;
- c) gemischte Baugebiete;
- d) Industriegebiete;
- e) Lagerplätze und Ländeflächen.

D. Sondergebiete:
- a) Ausstellungsgelände;
- b) Grundflächen für Klär- und Rückstauanlagen;
- c) Grundflächen für Wasserbehälter;
- d) Freistreifen;
- e) Sonstige Grundflächen.

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. So dürfen im Wohngebiet nur Wohngebäude und Nebengebäude errichtet werden sowie öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Hotels und Bürohäuser, Werkstätten kleineren Umfanges und Geschäftshäuser dann, wenn keine Umweltbeeinträchtigung eintritt. Der Ausbau der Dachgeschosse ist nunmehr ohne Einschränkung dann zulässig, wenn der Fußboden aller Aufenthaltsräume nicht höher liegt als die für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebende Ebene und die verglichene lichte Raumhöhe mindestens 2,50 m beträgt. Es kann jedoch mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung von der Forderung, daß der Fußboden unterhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebenden Ebene liegen muß, Abstand genommen werden. Einschränkend dürfen in Schutzzonen als Wohnungen verwendete Aufenthaltsräume nicht als Büro- oder Geschäftsräume verwendet werden, und es ist der Ausbau von Dachgeschossen von in Schutzzonen bestehenden Gebäuden, in denen die Zahl der Wohnungen die der Büro- oder Geschäftsräume überwiegt, nur für Wohnungen, Hauswaschküchen und die dazugehörigen Nebenräume sowie für Triebwerksräume zulässig, und es können Anordnungen getroffen werden, einzelne Baukörper, wie Brunnen, Säulen usw., zu erhalten. Auch die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten ist gestattet.

Hingegen dürfen in Industriegebieten nur Gebäude oder Anlagen für Betriebs- oder Geschäftszwecke aller Art mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben errichtet werden. Lediglich im gemischten Baugebiet dürfen Wohnungen und andere Anlagen nebeneinander errichtet werden, sofern letztere beim Betrieb nicht umweltverschmutzend wirken und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen. Außerhalb des Baulandes dürfen nur solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwekken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen u. dgl., errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Sommerhütten im Ausmaß von höchstens 25 m² und einer Höhe von 5 m bei Satteldächern, einer solchen von 3,50 m bei Zelt- oder Pultdächern, gemessen bis zum Dachfirst, zulässig. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 11, entnommen werden. Im Gartensiedlungsgebiet dürfen nur Wohngebäude, Sommerhäuser und Gebäude mit Geschäftsräumen für Geschäfte des täglichen Bedarfes, Gaststätten und Gemeinschaftsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, errichtet werden. Beim Sommerhaus darf die bebaute Fläche das Ausmaß von 35 m² nicht überschreiten, und es ist eine Gebäudehöhe von 3,50 m bzw. bei Geländeneigungen über 10% eine solche von 5 m zulässig. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen u. dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinhauerhütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der MA 21 (1, Rathaus, 5. Stiege, 2. Stock, Tür 406–413) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der äußeren Bezirke der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt, und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperre. In der MA 21 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadthauptkasse (1, Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103) käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen die örtlich zuständige Bezirksvertretung hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hiebei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von längstens zweimal zwei Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. die örtlich zuständige Bezirksvertretung sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Bebauungspläne durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 21 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien", im Amtsblatt der Wiener Zeitung und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der MA 21 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes, Bauloses (im Gartensiedlungsgebiet) oder einer Kleingartenfläche sind die Bestimmungen der Bebauungspläne einzuhalten. Ein Bauplatz oder eine Kleingartenfläche muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung und des Wiener Kleingartengesetzes entspricht. Ein Baulos muß unmittelbar oder mittelbar über Aufschließungswege an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes, des Bauloses oder der Kleingartenfläche sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zum Aufschließungsweg verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die eines Bauloses muß mindestens 250 m² und die einer Kleingartenfläche muß mindestens 250 m² und darf höchstens 650 m² betragen. Bauplätze oder Kleingartenflächen müssen zumindest durch einen Streifen von 3 m Breite an das öffentliche Verkehrsnetz angrenzen. Dieser Verbindungsstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Die Aufschließungswege im Gartensiedlungsgebiet müssen mindestens 4 m breit, wenn befahrbar mindestens 6 m breit sein. Außerdem muß der Bauplatz die entsprechende Anbaureife besitzen, d. h. die vor dem Bauplatz gelegene öffentliche Verkehrsfläche muß befestigt und die unterirdischen Einbauten, wie Kanal und Wasserleitung, hergestellt sein. Allerdings kann von diesem Bauverbot unter gewissen Voraussetzungen Abstand genommen werden. Kleingartenflächen innerhalb einer Kleingartenanlage genügen jedoch schon dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie durch in gemeinschaftlicher Benützung stehende, mindestens 2½ m breite Zugangswege erreichbar sind, deren Herstellung, Erhaltung, Beleuchtung und Betreuung den Anliegern (Eigentümern der einzelnen Kleingartenlose) obliegt.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anläßlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhal-

ten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt. Im Gartensiedlungsgebiet genügt, wie schon erwähnt, ein an das öffentliche Verkehrsnetz angebundener Aufschließungsweg.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 21 und sodann bei der Baubehörde (Vermessungsreferate der MA 36 und 37 bzw. wegen Bauplatzgenehmigung bei der MA 35, alle 17, Kalvarienberggasse 33) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anläßlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Es kann möglich sein, daß bestimmte Grundflächen als Grundflächen für öffentliche Zwecke gewidmet sind. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Interessenten in der Regel kein Interesse besitzen, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kindergärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

A) Die behördliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) bzw. der MA 37 (für alle übrigen Bezirke) um die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gemäß dem geltenden Bebauungsplan anzusuchen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die Gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Die zuständigen Stellen (Vermessungsreferate) der vorgenannten Magistratsabteilungen befinden sich in 17, Kalvarienberggasse 33.

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen enthält:

a) sämtliche die Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührenden Angaben des Bebauungsplanes;
b) die Kennzeichnung der nach den Fluchtlinien ins öffentliche Gut abzutretenden oder vom öffentlichen Gut einzubeziehenden Grundflächen;
c) wenn das Grundstück in einer Schutzzone liegt, diese Tatsache und die sich daraus allenfalls ergebenden Beschränkungen und sonstige besondere Bestimmungen, wie Höhen- und Flächenbeschränkungen, Ein- und Ausfahrtsverbot, Verbot der Herstellung von Erkern u. a. m.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet keine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

B) Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze, Baulose oder Kleingartenflächen oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, eines Bauloses, einer Kleingartenfläche, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchskörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungswerber genannt, hat die auf Grund der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erstellten Abteilungspläne in mindestens siebenfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften, des Bescheides über die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt zugehörigem Plan sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, 5. Stock, Tür 600, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 1, Ebendorferstraße 1, 3. Stock, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Ergänzungsflächen) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anläßlich einer Bauplatzbeschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchsreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die

Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anläßlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

C) Baubewilligung

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

a) Neu-, Zu- oder Umbauten;
b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren;
c) Änderungen oder Instandsetzungen von Gebäuden und baulichen Anlagen, wenn diese von Einfluß auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage;
d) der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen. Für Gebäude in Schutzzonen darf jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Abbruchsbewilligung erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein Interesse besteht, ansonsten die Bewilligung zu versagen ist. Zu versagen ist die Abbruchsbewilligung auch dann, wenn sich das Gebäude wohl nicht in einer schon beschlossenen Schutzzone, aber in einem, wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet;
e) Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen;
f) Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziergegenständen in Schutzzonen;
g) die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit sie von Einfluß auf bestehende bauliche Anlagen auf eigenen oder benachbarten Grundflächen oder deren widmungsgemäße Verwendung ist;
h) das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderer Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes, ferner das Anlegen von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden;
i) die Aufstellung von Motoren und Maschinen mit motorischem Antrieb, wenn dadurch die Festigkeit des Gebäudes beeinflußt wird.

Für alle nicht genannten baulichen Maßnahmen ist keine Bewilligung der Behörde erforderlich. Jedoch bedürfen Anlagen (Be- und Entlüftungsanlagen, maschinelle Einrichtungen u. dgl.), die geeignet sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Flächenwidmung und der für das entsprechende Widmungsgebiet zulässigen Nutzungen zu belästigen, einer Bewilligung.

Um die Bewilligung ist bei der zuständigen Baubehörde (für die Bezirke 1 bis 9 und 20 die MA 36 in 17, Kalvarienberggasse 33, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37 in den einzelnen Bezirken am Sitz der magistratischen Bezirksämter) anzusuchen. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsauszug über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer), sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt dazugehörigem Plan anzuschließen. Ansuchen um Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1 : 100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

a) den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenausmaß dieser Grundstücke, die Umrisse der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlage des anschließenden Geländes ausweisen muß; ferner sind im Lageplan die Grundstücke der unmittelbar angrenzenden und direkt gegenüberliegenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und Orientierungsnummern, die Namen und Anschriften aller ihrer Eigentümer sowie die Umrisse des Baubestandes auf diesen Liegenschaften, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen samt deren Abmessungen und Höhenlagen unter maßgerechter Eintragung von Gleisen, Alleebäumen, Gehsteigen, Banketten und Masten sowie die Nordrichtung einzutragen;
b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;
c) bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;
d) die Spielplätze für Kinder;
e) die Aufstellplätze der Müllgefäße;
f) bei Häusern mit mehr als einer Wohnung oder Betriebseinheit den für die Hausbriefanlagen vorgesehenen Platz.

Sollten auf Grund der zu erteilenden Baubewilligung Bäume im Sinne des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27 vom 7. Mai 1974 zum Schutze des Baumbestandes in Wien gefällt werden müssen, ist im Sinne des vorangeführten Gesetzes die Bewilligung hiefür beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu erwirken und diese dem Gesuch um Baubewilligung anzuschließen.

Die Baupläne und Beschreibungen müssen vom Bauwerber, vom Eigentümer (allen Miteigentümern) der Liegenschaft, vom Verfasser und vom Bauführer oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind neben dem Bauwerber, dem Grundeigentümer und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen. Es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche

endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet ist. Diese Fristen können in begründeten Ausnahmefällen unter Bedachtnahme auf Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit in begründeten Ausnahmefällen den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

D) Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nur nach Genehmigung der Änderung abgegangen werden. Es ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren gilt das unter C) Gesagte.

E) Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der Baubehörde (MA 36 bzw. 37) nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der MA 19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die MA 19 befindet sich in 12, Niederhofstraße 23, 5. Stock, Tür 504 bis 541.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anläßlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

A) Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaues oder eines Zubaues in waagrechter Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Sie wird von der zuständigen Baubehörde (MA 36 für die Bezirke 1 bis 9 und 20, für alle anderen Bezirke die Außenstellen der MA 37) festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt.

B) Gehsteigherstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigherstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

C) Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

D) Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume und Küchen) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anläßlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Keller oder Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der städtische Rohrstrang gelegt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten verlegt, so haben diese allein, soweit nicht öffentliche Interessen gegeben sind, die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen. Handelt es sich dabei um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken, so kann der Kostenersatz bis auf 20 v. H. ermäßigt werden.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzweigleitung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, vom Wasserabnehmer zu tragen. Dieser hat vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu entrichten.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe unter Abschnitt „Wasserversorgung".

E) Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz in der gültigen Fassung)

Bei Neu- und Zubauten sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen (Pflichtstellplätze).

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art bzw. Widmung des Bauvorhabens.

Diese Verpflichtung kann

a) auf dem eigenen Bauplatz oder
b) auf einem anderen Bauplatz, der nicht mehr als 500 m entfernt ist, jedoch mit Ersichtlichmachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Grundbuch, erfüllt werden. Wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach den Varianten a) oder b) nicht oder nicht voll erfüllt wird, so kann eine entsprechende Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien entrichtet werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt derzeit 50.000 S je Stellplatz.

Für die Errichtung von Garagen bzw. Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist eine baubehördliche Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der Bauordnung erforderlich. Davon ausgenommen sind Einstellplätze für höchstens zehn Krafträder oder zwei Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters in der Abstandsfläche gegen Nachbarliegenschaften, wenn diese mindestens 3 m breit ist.

Sollen die im vorigen Absatz genannten Kraftfahrzeuge in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, abgestellt werden, ist mindestens eine Woche vorher der Behörde die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist u. a. unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benützte Feuerstätte enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benützten Feuerstätte aufweist. Auch für solche Anlagen gelten die im Garagengesetz enthaltenen Vorschriften.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Wo kann eine unzumutbare Belästigung durch Baulärm angezeigt werden?

Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Baumaschinen können auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1973 zum Schutz gegen Baulärm jederzeit angezeigt werden. Solche Anzeigen nimmt täglich Montag bis Freitag von 7.30 bis 16 Uhr ein eigener Baulärm-Ombudsmann der MA 39, 11, Rinnböckstraße 15, Tel. 74 53 93, und außerhalb der Dienstzeit, also auch nachts und am Wochenende, der Permanenzingenieur, 1, Am Hof 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 398, entgegen. Alle Lärmanzeigen werden sofort überprüft.

Im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen wird bei unzumutbarer Lärmbelästigung mit einer Betriebseinstellung der zu lauten Maschine vorgegangen.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Für Gebäude in Schutzzonen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude und die dazugehörigen Anlagen und baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan zu erhalten. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten. Im Zuge der Instandsetzung des Baukörpers eines Gebäudes oder eines baulichen Ziergegenstandes kann die Behörde dessen stilgerechte und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan festgesetzte Ausgestaltung oder dessen Angleichung in Stil, Bauform, Dachform u. dgl. an die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile verfügen. Sie ordnet erforderlichenfalls aber auch Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 8 des Mietengesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich auf Grund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permanenzingenieur (1, Am Hof 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 398) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Wo kann ein Mieter Auskunft über ein vom Abbruch gefährdetes Haus erhalten?

Zu dieser Auskunftserteilung steht täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12 Uhr ein eigener Beamter zur Verfügung, der seinen Sitz im Amtsgebäude 17, Kalvarienberggasse 33, Erdgeschoß, Zimmer 4a, hat und der unter Tel. 43 81 14 zu erreichen ist.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstreckungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführenden Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und die Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25, 17, Kalvarienberggasse 33, und die MA 64, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, 5. Stock, welche auch die näheren Auskünfte anläßlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietengesetz bzw. dem Zinsstoppgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen des § 7 Mietengesetz anzuwenden; wenn daher die ordnungsgemäßen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der ab 1975

sechsjährigen und ab 1976 siebenjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen vier Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (MA 25) über die erforderlichen Erhaltungsarbeiten, die Angemessenheit der Preise über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Bei Objekten, die dem Zinsstoppgesetz unterliegen, ist die Mietzinserhöhung analog den Bestimmungen des § 7 des Mietengesetzes zu berechnen. Die zuständige Stelle in Wien ist die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 1, Doblhoffgasse 6.

Bei Objekten, die weder dem Mieten- noch dem Zinsstoppgesetz unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer insofern Schwierigkeiten ergeben, als er insbesondere dann, wenn er das Grundstück bereits mit der erbauten Liegenschaft erworben hat, nicht über die nötigen Unterlagen verfügt.

Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der MA 20, 1, Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür Nr. 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke 1 bis 9 und 20 auf, die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der MA 37.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung. Ferner besteht dieses Recht anläßlich der Verfassung von Bauplänen bezüglich der berührten Nachbarliegenschaften im notwendigen Umfang.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 70 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 10 S. Insgesamt sind also 80 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 70 S ist eine Verwaltungsabgabe von 10 S + 80 S zu entrichten, insgesamt also 160 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papieres nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Xeroxkopie werden 2.50 S berechnet; für Kopien über Mikrofilm sind 3.50 S je Negativ (Mikrofilm) und 10 S für Rückstrahlungen über Mikrofilm und für das Positiv A 4 (für jeden Plan bis zum Ausmaß von 70 × 90 cm ist eine Aufnahme – Mikrofilm – notwendig; für jeden Ausschnitt ist eine eigene Aufnahme erforderlich) zu bezahlen. Für Lichtpausen im Format A 4 wird eine Gebühr von 1 S eingehoben, für Transparentpausen im Format A 4 (inkl. Aufnahme) sind 20 S zu bezahlen.

Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 10 S + 80 S und der 70 S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Generalstadtplan, Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Der Generalstadtplan ist ein Plan im Maßstab 1 : 2500, der die vom Gemeinderat beschlossene Regulierung enthält. Vom Wiener Stadtgebiet existieren 153 Blätter, die zum Stückpreis von 20 S in der MA 20, 1, Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, an Interessenten abgegeben werden.

Seit Juni 1962 werden die Nachdrucke der Generalstadtplanblätter als Zweifarbendrucke herausgebracht. Der Rotaufdruck enthält die nach der Bauordnung geltenden Bebauungsbestimmungen und die Angabe über die Flächenwidmung. Der Preis für ein Blatt des Zweifarbendrukkes beträgt 50 S.

An Stelle des Generalstadtplanes, der nicht mehr evidentgehalten wird, tritt die neue Wiener Stadtkarte im Maßstab 1 : 2000. Diese Karte wird von der MA 41 hergestellt. Das gesamte Wiener Stadtgebiet wird auf ca. 400 Blättern dargestellt werden. Bisher liegen 291 Blätter der neuen Stadtkarte vor, die das Stadtgebiet etwa östlich der Linie Kahlenberg–Inzersdorf umfassen. Darin sind nicht nur alle topografischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die bereits ausgedruckten Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des „Regulierungsplanes" enthält, werden für die Situation zum Blattpreis von 25 S und für die Situation mit der Regulierung zum Blattpreis von 40 S in der MA 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (90 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der MA 20 zum Blattpreis von 15 S erworben werden.

Baugrundkataster

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29, Unterabteilung Grundbau, 12, Niederhofstraße 23, besteht ein Baugrundkataster, auf Grund dessen Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1494, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 85 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen, sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

(Städtische Bestattung, MA 43)

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung", das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hiefür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Parten und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

Bei Eintritt eines Todesfalles im Wohnhaus

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein" besorgen.
2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) bekanntgeben.
3. Den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau unverzüglich anzeigen.

Die Anzeige wird entgegengenommen:

a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr (siehe Magistrat, MA 15); Montag bis Freitag in der Zeit von 15.30 bis 16 Uhr wird die Anzeige beim zuständigen Totenbeschauarzt entgegengenommen; welcher Totenbeschauarzt Dienst hat, ist aus einer Hinweistafel am magistratischen Bezirksamt zu entnehmen;
b) beim Zentralen Totenbeschaudienst, 5, Am Hundsturm 18, Tel. 55 55 66, Samstag, Sonntag und Feiertag sowie am 24. und 31. Dezember von 8 bis 16 Uhr.

Am Karfreitag und am 2. November (Allerseelen) ist die Anzeige beim Bezirksgesundheitsamt bzw. Totenbeschauarzt vorzunehmen.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein" und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telefonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung, vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein" und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein" an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Todesbescheinigung" und den „Leichenbegleitschein" aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein" zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung noch am Tag der Totenbeschau durchgeführt werden.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein", der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

a) der Ehegatte, sonst der nächste Familienangehörige,
b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Todesbescheinigung" zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbür-

gerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") sowie die „Sterbeurkunde" und einen „Auszug aus dem Sterbebuch" aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch" benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch" ausstellen zu lassen.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Bei Eintritt eines Todesfalles im Krankenhaus

1. Nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") sowie die „Sterbeurkunde" und einen „Auszug aus dem Sterbebuch" aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch" benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch" ausstellen zu lassen.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) erfolgen.

Die Städtische Bestattung steht für die Anmeldung eines Todesfalles auch am Wochenende und an Feiertagen in der Filiale, 4, Goldeggasse 19, von 7.30 bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle in dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. Einfache Gräber für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. Familiengräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um weitere zehn Jahre verlängerbar.

3. Gruftartige Gräber mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

4. Grabkammern, das sind ausgemauerte gruftartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

5. Grüfte für sechs oder neun Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

EINTEILUNG DER FRIEDHÖFE

a) Hauptfriedhöfe

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen in dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Entgelten abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

b) Wahlfriedhöfe

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hiefür bestimmten Entgelten, die außerhalb davon gewohnt haben, zu erhöhten Entgelten überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Entgelten, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Simmeringer Feuerhalle, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes sowie in der Stammersdorfer Feuerhalle statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung

Urnengräber für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit zehn Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern", in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Simmeringer Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Sievering, Groß-Jedlersdorf, Jedlesee, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Allgemeines

1. Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind in den Monaten

Jänner, Feber, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr,

März, April, September und Oktober von 7 bis 18 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

2. Ordnungsbestimmungen

Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe und der Widmung des Friedhofs entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmen, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.

Abfälle aller Art, wie z. B. Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde, sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.

Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt werden und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.

Die Verwendung von Kinderwagen und Invalidenfahrzeugen für Einzelpersonen ist zulässig. Für Fahrzeuge der Gewerbetreibenden gilt eine Sonderregelung. Im Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen einfahren, wenn ein Einfahrtsschein gelöst und ein Entgelt für die Einfahrt bezahlt wird. Es dürfen jedoch nur die bezeichneten Straßen benützt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 Stundenkilometer.

3. Gesperrte Friedhöfe

In den Friedhöfen Kaiser-Ebersdorf, Meidling, Altmannsdorf, Hetzendorf, Lainz, Hadersdorf, Gersthof, Pötzleinsdorf, Heiligenstadt, Stammersdorf-Ort, Leopoldau, Hirschstetten, Stadlau, Erlaa, Siebenhirten und Kalksburg werden keine neuen oder heimgefallenen Grabstellen abgegeben. Beilegungen in bestehenden Gräbern sind nur bis zum 31. Dezember 1985 möglich.

Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsrecht

Das Recht an einer Grabstelle ist eine privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art. Als Benützungsberechtigter gilt der Erleger des ersten Grabstellenentgeltes. Das Benützungsrecht umfaßt das Recht zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von Särgen und Aschenkapseln, zur gärtnerischen Ausgestaltung und schließlich das Recht zur Aufstellung eines Gedenkzeichens am Kopfende der Grabstelle. Alle sonstigen Vorhaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der MA 43.

Das Benützungsrecht geht im Erbweg über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden nicht übertragen werden.

2. Friedhofstarife

Für Entgelte wird grundsätzlich die Vorauszahlung vereinbart. Streichungen, Ermäßigungen, Stundungen oder Teilzahlungen sind nicht vorgesehen.

a) Grabstellenentgelte:

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage einer Grabstelle.

Hauptfriedhöfe:

Familiengrab in laufender Reihe
für vier Leichen auf zehn Jahre 280 S

Familiengrab in ausgesuchter Lage für vier Leichen auf zehn Jahre 580 bis 1.460 S

Wahlfriedhöfe:

Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen auf zehn Jahre 1.160 bis 2.920 S

In einzelnen Friedhöfen kann ein Familiengrab schon bei Lebzeiten, also ohne Bestattung eines Verstorbenen, erworben werden. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 100%.

Entgelt für ein Urnengrab:

1 m² für acht Aschenkapseln
auf zehn Jahre 280 bis 1.460 S

b) Arbeitsentgelte:
Beisetzung einer Leiche 1.455 bis 2.630 S
Beisetzung einer Aschenkapsel 390 bis 1.365 S
Enterdigung einer Leiche 1.540 bis 2.685 S
Enterdigung einer Aschenkapsel 160 bis 1.390 S
Einäscherung einer Leiche 400 S

3. Erlöschen des Benützungsrechtes an Grabstellen

Das Benützungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstelle erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Quittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes wird das Benützungsrecht über Verlangen um jeweils zehn Jahre erneuert, wenn die Grabausgestaltung zu diesem Zeitpunkt der Friedhofsordnung entspricht.

4. Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die MA 43 nicht entsprochen, erlischt das Benützungsrecht. Der Benützungsberechtigte kann nach Einholung der Zustimmung der MA 43 Gedenkzeichen entfernen. Die MA 43 ist berechtigt, Gedenkzeichen nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes zu entfernen und darüber frei zu verfügen, wenn der Benützungsberechtigte sich nicht verpflichtet hat, innerhalb einer angemessenen Frist die Gedenkzeichen selbst zu entfernen.

Die Stadt Wien haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und sonstige Grabausstattung.

5. Auskünfte

a) Über Lage oder Laufzeit eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) Grabrechtsfragen bei der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.

c) Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten, wie unter b).

6. Einzahlung von Entgelten

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes sind die Entgelte für die Wiener Friedhöfe in der Tarifstelle der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes anläßlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Entgelte.

Grabausstattung

1. Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann den örtlichen Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. den Friedhofsmeistern (Kontrahenten) oder anderen Privatgärtnern übertragen werden; im Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private Gärtner.

2. Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11, Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 74 12 01) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

3. Fundamente

Im Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, im Südwestfriedhof und in den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Simmeringer Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen Verwaltungen bestellt werden. In allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

BEVÖLKERUNGSWESEN

(MA 61)

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde (jener Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen und verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Beantragung und Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, mitzubringen.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle bei ihrer früheren Heimatgemeinde beantragen. Der Auszug aus der Heimatrolle wird jedoch nicht als Nachweis über den Besitz der Staatsbürgerschaft anerkannt.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis"), allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtenbuch des Standesamtes,
2. die Heiratsurkunden der Eltern, bei unehelich Geborenen die Geburtsurkunden der Mütter,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
4. die Meldezettel,
5. Lichtbildausweise.

Eheunmündig sind männliche Personen vor Vollendung des 19. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Eheschließung benötigen daher:

A) Männliche Personen zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr

1. eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes;
2. entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) **oder** eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

B) Weibliche Personen

1. Zwischen dem vollendeten 15. und 16. Lebensjahr
   a) eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes und
   b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter).
2. Zwischen dem vollendeten 16. und 19. Lebensjahr nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter).
3. Zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und des Sorgeberechtigten (Vater, Mutter **oder** eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes).

Unter gewissen Umständen kann die verweigerte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder dessen Vertretungsbehörde in Österreich darüber beibringen, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht. Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird seit dem 1. Juli 1966 durch Eheschließung weder erworben noch verloren. Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert daher dadurch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, selbst wenn sie durch die Heirat die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwirbt. Ebensowenig erwirbt eine Fremde durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie kann aber durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung österreichische Staatsbürgerin werden. Solche Staatsbürgerschaftserklärungen sind schriftlich bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), abzugeben. Ein entsprechendes Formular steht bei dieser Dienststelle zur Verfügung. Dies gilt für in Wien wohnhafte Frauen, außerdem aber auch für Frauen, die zwar nicht in Wien wohnen, jedoch in Wien geheiratet haben, wenn sie noch am Tag der Eheschließung die Staatsbürgerschaftserklärung abgeben. Wenn die Ausländerin, die diese Erklärung abgibt, noch nicht eigenberechtigt ist, bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder allenfalls des Gerichtes.

Anläßlich der Abgabe dieser Erklärung sind folgende Dokumente persönlich vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, Nachweis über die bisherige Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaftsnachweis des Gatten, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Nachweis über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Gerichtes.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Hiebei gilt bezüglich der Unterfertigung der Erstreckungsanträge das gleiche, was bezüglich der Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt wurde. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie z. B. einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufenthaltsverboten, der Sicherung des Lebensunterhaltes u. a. Sodann ist die Dauer des der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hiefür ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wie z. B. engste familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern oder der Umstand, daß es sich um einen Konventionsflüchtling handelt. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung vorliegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde, wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und in einzelnen Fällen auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
   a) Verehelichung mit einem Ausländer,
   b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
   c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung darum ansucht;
4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil – wäre dieser Ausländer – im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;
5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens einjährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;
6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit endet.

Kraft Gesetzes erwirbt ein Fremder – bei Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen – die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er sie durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen hat und Österreich aus rassischen oder politischen Gründen verlassen mußte, während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat, zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und dies der zuständigen Behörde (Amt der Landesregierung) anzeigt.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden, wo für diesen Zweck auch ein Formular zur Verfügung steht. Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Über die Möglichkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft für Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, gibt der Abschnitt „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?" Aufschluß.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde erwirbt?

Die Bewilligung hiefür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik Österreich liegt und wenn der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist (derzeit besteht ein Vertrag mit den Staaten BRD, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen und Schweden). Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestellt wurde.

Ansuchen um Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen schriftlich bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Beibehaltungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde

Staatsbürgerschaft besitzt und bestimmte weitere gesetzliche Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband

Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet.

Anträge auf Ausstellung solcher Bescheinigungen sind von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen. Für die Anträge der im Ausland lebenden Bewerber um solche Bescheinigungen sind die österreichischen Berufskonsulate, wo jedoch solche nicht bestehen, die österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden zuständig, in deren Bereichen diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können aus wichtigen Gründen geändert werden, Familiennamen besonders dann, wenn sie zum Beispiel anstößig oder lächerlich wirken oder das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers untragbar gefährden. Ein wichtiger Grund ergibt sich auch, wenn für ein Pflege- oder ein Stiefkind der Familienname des Pflege- oder des Stiefvaters erbeten wird.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen. Allenfalls können derartige Anträge bei der Behörde niederschriftlich aufgenommen werden. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ehelicher Vater, Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen, Ansuchen um Änderung des Vornamens bei der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, 1, Schottenring 7–9.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Offsettechnik
durch Leistung und Qualität an der Spitze

pillerdruck

A-1070 Wien · Neustiftgasse 73–75 · Telefon: 93 76 41 Serie

DAMPFKESSELÜBERWACHUNG

(MA 32)

Pflichten der Benützer von Hochdruckkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien (8, Friedrich Schmidt-Platz 5) oder der Dampfkesselinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines (1, Krugerstraße 16), muß schriftlich angezeigt werden:

a) die Aufstellung und die Absicht der Benützung einer Dampfkesselanlage, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters, damit vorher die Erprobung oder Betriebsprüfung vorgenommen werden kann,
b) die Bereitstellung eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters zu den wiederkehrenden Untersuchungen (alle drei Jahre innere Untersuchung und alle sechs Jahre zusätzlich Druckprobe),
c) alle Veränderungen und größeren Ausbesserungen,
d) die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, z. B. Feuerungsanlage, Sicherheitsventile oder Speisevorrichtung,
e) der Standortwechsel oder die Außerbetriebnahme eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters,
f) der Verkauf eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters unter Angabe des Käufers.

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von konventionell beheizten Dampfkesseln (nicht nuklear beheizten Dampfkesseln) sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

a) mindestens 18 Jahre alt sind,
b) nüchternes und verläßliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Für die Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien und die Dampfkesselinspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betrieb eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von

a) Niederdruckdampfkesseln, das sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck bis 0,5 bar,
b) Dampfkesseln bis 1 bar und Heißwasserkesseln bis 120°C, sofern der Rauminhalt 50 m³ nicht überschreitet,
c) Zwergkesseln, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus dem Betriebsdruck in bar und dem gesamten Rauminhalt in Liter die Zahl 20 nicht überschreitet,
d) Dampfkesseln, bei denen der zulässige Betriebsdruck 6 bar und das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck und dem Wasserinhalt in Liter die Zahl 600 nicht übersteigt (z. B. ein Kessel mit einem Betriebsdruck von 4 bar und einem Inhalt von 150 Liter),
e) elektrisch beheizten Dampfkesseln,
f) ortsfeste Dampfkraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis 150 kW,
g) ortsfeste Verbrennungskraftmaschinen bis 370 kW.

AUFGABEN DER FEUERWEHR

(MA 68)

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahr für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen – die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig – erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr dann kostenlos Hilfe, wenn Verletzte oder Tote geborgen werden müssen. Die nach einem solchen Verkehrsunfall notwendigen Aufräumungsarbeiten sind jedoch kostenpflichtig.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft z. B. zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb, ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet, ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlos-

Deshalb planen, liefern und montieren wir Eisenbahnbrücken, Straßen- und Autobahnbrücken, Fußgängerstege und Rohrbrücken in Österreich und in aller Welt, die den hohen Anforderungen unserer Zeit entsprechen.

VEREINIGTE ÖSTERREICHISCHE EISEN- UND STAHLWERKE-ALPINE-MONTAN AG
Generaldirektion Linz, Postfach 2, 4010 Linz
Telefon: 0 72 22/585, Telex: 02-1421

VÖEST-ALPINE

Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions AG
Oberlaaer Straße 294–296, 1232 Wien-Inzersdorf
Telefon: 0 222/67 15 11-23, Telex: 01-1785

WBB

MILDE SORTE

Geschmack, der Freude macht

sen ist. Das Schließen offengelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für dringende Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für das Beseitigen von Verkehrshindernissen, Entfernen falsch geparkter PKWs und das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf einen Lagerplatz der Stadt Wien. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes – falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor – zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn – unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr – die Möglichkeit besteht, erste Löschversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich – die Türen hinter sich schließend – in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Bei Wohnungsbränden sollen nach Möglichkeit in der über der brennenden Wohnung liegenden Wohnung die Vorhänge vor den Fenstern abgenommen und leicht brennbare Gegenstände aus der Fensternähe entfernt werden, ebenso auf Balkonen.

Die Gefahr einer schlagartigen Brandausbreitung bei Zimmerbränden ist vor allem in neueren Wohnhausanlagen sehr gering. Es besteht somit in diesen Fällen keinerlei Grund zur Panik.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegras, Afrik oder dgl. gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wie-

derholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem bei Schäden an Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt oder Bodenflächen abgesengt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zulässig. Die Bewilligung wird im allgemeinen – sofern sie nicht aus besonderen Gründen versagt werden muß – unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen des Feuers ist verboten;
2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen oder das Absengen von Bodenflächen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen oder Absengen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hiefür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen oder Absengen darf nur in Teilstücken erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie Umpflügen eines genügend breiten Streifens, sind solche Teilstücke zu schaffen;
7. der Zeitpunkt des Verbrennens oder Absengens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 63 66 71) anzuzeigen.

Das Verbrennen von Laub, Reisig oder anderen pflanzlichen Abfällen in geringen Teilmengen (maximal $^1/_2$ m^3) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch benützten Flächen bedarf keiner Bewilligung, doch sind dabei die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche u. dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen. Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Ohne Genehmigung dürfen Ölöfen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriksnummer, der Nennleistung in kcal/h, einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsicherung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropftasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von der Feuerstätte unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmeerzeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, den zum Anschluß des Ölofens vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangkehrer-

meister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß überprüfen zu lassen.

Wie heizt man richtig?

Ofen und Rauchfanganlage bilden eine Einheit. Auch der modernste Ofen kann nicht gut funktionieren, wenn er an einen baulich mangelhaften, versotteten (nasses Mauerwerk) oder für diesen Ofen ungeeigneten Rauchfang angeschlossen ist. Deshalb ist vor dem Aufstellen eines neuen Ofens der Rauchfangkehrer zu fragen, ob der vorhandene Rauchfang zum Anschluß geeignet ist.

Auch später, während der Heizperiode ist auf die richtige Funktion des Rauchfanges zu achten. Damit der richtige „Zug" entsteht und aufrechterhalten wird, ist zu beachten:

1. Den Ofen nur mit dem Brennmaterial heizen, für das er vorgesehen ist.
2. Bei der Bedienung nach der Heizanleitung des Ofenherstellers vorgehen!
3. Zu Beginn der Heizperiode vorerst wenig Brennmaterial auf einmal, dafür aber ungedrosselt brennen lassen. Dadurch wird das Mauerwerk des Rauchfanges erwärmt und der richtige „Auftrieb" hergestellt.
4. Brennmaterialien nicht mischen! Jeder Brennstoff braucht eine andere Luftmenge, um einwandfrei abzubrennen. Daher bei festen Brennstoffen im Dauerbrand: entweder nur Holz, nur Kohlen, nur Briketts oder nur Koks!
5. Die Wohnung nicht völlig gegen Zugluft abdichten; der Ofen braucht Verbrennungsluft.
6. Mit dem Brennmaterial (auch flüssigem oder Gas) nicht zu sehr sparen, der Rauchfang funktioniert so besser. Zu frühes Drosseln lohnt nicht, weil der Rauchfang darunter leidet und dann – früher oder später – kostspielig repariert werden muß.
7. Am Anfang und am Ende der Heizperiode starkes Drosseln überhaupt meiden – es besteht Lebensgefahr durch eindringende Rauchgase!

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Bei Stadtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke – Gaswerke (Tel. 43 09*, 113–119) sogleich zu benachrichtigen.

FÖRDERUNGSAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 4, 5, 50)

Wiener Strukturverbesserungsaktion

Maßnahmen, die sehr entscheidenden Einfluß auf die Investitionstätigkeit in Wien genommen haben, waren die seinerzeitige Industrieansiedlungsaktion und die Großhandelsaktion. Diese Aktionen, die ursprünglich Zinsenzuschußaktionen darstellten, waren im Jahr 1975 auf die Gewährung einmaliger Baukostenzuschüsse umgestellt worden. Die Stadt Wien hat diese beiden Aktionen Ende 1976 zur „Wiener Strukturverbesserungsaktion" zusammengefaßt und folgende Schwerpunkte gesetzt:

Schaffung qualitativ hochwertiger zusätzlicher Arbeitsplätze,
Förderung betrieblicher Forschung und Entwicklung,
Verbesserung der Umweltbedingungen,
Stärkung des sekundären Sektors,
Verbesserung der Zuordnung Wohnungen zu Arbeitsplätzen.

Die Baukostenzuschüsse betragen für

die Errichtung neuer Betriebsobjekte für Produktion und Forschung an einem neuen Standort 10%,
für die Errichtung neuer Betriebsobjekte für Produktions- und Forschungszwecke an einem bestehenden Standort 5%
und für den Ankauf und die Adaptierung von Altobjekten für Produktions- und Forschungszwecke 5%

der baulichen Investitionen.

An Eigenmitteln fordert die Stadt Wien bei neuen Betriebsobjekten für Produktions- und Forschungszwecke mindestens 20%, bei den übrigen Vorhaben mindestens 30% der förderbaren Baukosten. Der Rest kann anderweitig finanziert werden.

Wiener Fremdenverkehrskreditaktion 1970

Die Stadt Wien und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien haben gemeinsam diese Kreditaktion zur Leistungssteigerung, Modernisierung und Rationalisierung von Wiener Beherbergungsbetrieben, Heilbade- und Kuranstalten sowie Privatbädern geschaffen. Derartige Kredite können bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und der Ersten österreichischen Spar-Casse angesprochen werden. Die Stadt Wien und die Kammer Wien gewähren zu den Sparkassenkrediten Zinsenzuschüsse von insgesamt 3% p. a., 40% des gesamten Investitionsvorhabens müssen durch Eigenmittel finanziert werden; die maximale Kredithöhe beträgt 2 Mio S. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt zehn Jahre.

Sonderkreditaktion Privatbäder im Rahmen der Wiener Fremdenverkehrskreditaktion

Im Rahmen der Wiener Fremdenverkehrskreditaktion wurde eine Sonderquote mit einem Gesamtkreditrahmen von 7 Mio S zur Förderung der Wiener Privatsommerbäder eingerichtet. Zu diesem Kredit, der eine Laufzeit von 15 Jahren erreichen kann, schießen Stadt Wien und Kammer Wien gemeinsam 6% p. a. zu den Zinsen zu. Finanziert werden bis zu 30% der Investitionen, die vor allem im Hinblick auf das neue Bäderhygienegesetz 1976 zur Sanierung des Bades vorgenommen werden müssen.

Aktion zur Förderung der Wiener Privatbäder

Im Rahmen dieser Aktion sind private Unternehmen, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind und in Wien gegen Entgelt allgemein zugängliche Schwimmbäder betreiben, antragsberechtigt. Nicht gefördert werden Gemeinschaftsbadeanlagen in/bei Wohnhausanlagen, Strandbäder sowie Bäder, die unmittelbar oder im Wege von Beteiligungsgesellschaften usw. mittelbar von Gebietskörperschaften betrieben werden.

Gefördert werden können für den Weiterbestand des Bades unbedingt erforderliche und insbesondere aufgrund

des neuen Bäderhygienegesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 254, unerläßliche Sanierungsmaßnahmen. Dazu gehören u. a. Schwimmbeckensanierungen, Sanierung oder Errichtung von Durchschreite- und Kinderfreibecken, von Reinigungs- und Wärmeanlagen für das Badewasser, Brauseanlagen, WCs und Umkleideanlagen. Das Ansuchen um Förderung muß vor Baubeginn gestellt werden. Die Preisangemessenheit der Investition muß von einem beeideten Zivilingenieur bestätigt werden. Der Förderungswerber muß darüber hinaus eine Kreditzusage aus der Sonderaktion für Privatsommerbäder im Rahmen der Wiener Fremdenverkehrskreditaktion haben. Er darf mit dieser genannten Aktion 30% der förderungswürdigen Investitionen finanzieren, für 10% müssen Eigenmittel vorhanden sein und die restlichen 60% bekommt er im Rahmen der Aktion zur Förderung der Wiener Privatbäder in Form eines einmaligen nicht rückzuerstattenden Investitionszuschusses. Dieser darf für die jeweilige Investition nur einmal gewährt werden. Allerdings ist die Inanspruchnahme für verschiedene Investitionsvorhaben zu verschiedenen Zeitpunkten zulässig, wobei die Zuschüsse aber insgesamt die Summe von 3 Mio S je Bad nicht überschreiten dürfen.

Kreditaktion zur Förderung des Hotelneubaues in Wien

Die Stadt Wien leistet zu Krediten (Darlehen) für die Neuerrichtung von Hotels mit mindestens 150 Betten einen Zinsenzuschuß von 2½% p. a. in den ersten vier Jahren ab Kreditinanspruchnahme, berechnet vom jeweils aushaftenden Kapital. Die Kredite (Darlehen) müssen zur Finanzierung der Herstellungskosten des Hotelneubaues einschließlich aller Installationen, der Klima-(Heizungs-) Anlage und der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungen verwendet werden, wobei diese Kosten pro Gästebett 325.000 S nicht übersteigen sollen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Erfordernis der Mindestbettenanzahl abgesehen werden. 25% des Investitionsvorhabens sind aus Eigenmitteln zu finanzieren. Die Kreditlaufzeit soll nach Möglichkeit 20 Jahre betragen, wobei eine dreijährige tilgungsfreie Zeit vorgesehen ist. Der Antrag auf Gewährung eines Zinsenzuschusses ist nach einer kreditwirtschaftlichen Prüfung des Vorhabens durch die kreditgewährende Bank an den Magistrat der Stadt Wien zu stellen.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund, die Kammer und die Stadt Wien stellen je ein Drittel der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 50.000 S, die Verzinsung 4% und die Laufzeit vier Jahre. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt.

Kreditaktion zur Renovierung und Modernisierung von Wiener Kinos

Im Rahmen dieser Aktion werden Kredite von maximal 1 Mio S zu derzeit 9½% und einer fünfjährigen Laufzeit bewährt. Der Gesamtrahmen beträgt 50 Mio. S. Die Stadt Wien haftet bis zur Höhe dieses Betrages und verzichtet auf die Vergnügungssteuer für einen Teil der Kinoeinnahmen, um die Rückzahlung der Kredite zu erleichtern.

U-Bahn-Aktion

Es handelt sich bei dieser Aktion um eine gemeinsame Hilfsaktion der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für die durch den U-Bahn-Bau in ihrer Existenz bedrohten Gewerbebetriebe. Die Hilfsmaßnahmen umfassen:

1. Gewährung von Zinszuschüssen zu Bankkrediten,
2. Übernahme der teilweisen oder gänzlichen Bürgschaft für Kredite,
3. Gewährung von Bargeldzuwendungen, wenn der Betrieb noch während der Bauzeit und für immer eingestellt werden muß,
4. kostenlose Betriebsberatung.

Die Förderungshöhe beträgt mindestens 5.000 S und maximal 2 Mio S und wird in jedem Einzelfall gemeinsam von der Stadt Wien und der Kammer festgelegt.

Ärztekreditaktion

Um die ausreichende Versorgung der Wiener Bevölkerung durch praktische Ärzte sicherzustellen, wird die erstmalige Niederlassung von praktischen Ärzten unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes in Form zinsgünstiger Kredite bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 S, welche bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Creditanstalt-Bankverein angesprochen werden können, gefördert. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4% p. a., die Laufzeit zehn Jahre (davon zwei Jahre rückzahlungsfrei). Der Abschluß eines Vertrages mit der Wiener Gebietskrankenkasse ist u. a. eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Kredites.

Garagenförderungsaktion

Eine Aktion, der gerade in der heutigen Zeit, in der gewachsene Geschäftsstraßen durch Einkaufszentren und Verbrauchermärkte am Stadtrand bedroht werden, besondere Bedeutung zukommt, stellt die Garagenförderungsaktion dar. Ein bedeutender Vorteil der Einkaufszentren am Stadtrand ist in dem großzügigen Parkplatzangebot zu sehen. Durch die Garagenförderungsaktion können nunmehr gewerbliche Tiefgaragen mit mindestens 300 Stellplätzen gefördert werden, wenn die Errichtung der Garage mit besonderen Erschwernissen (Einbautenverlegungen, Oberflächengestaltung) verbunden ist oder wenn über die normalen Anlaufschwierigkeiten hinaus beim Garagenbetrieb kein positives Ergebnis zu erwarten ist.

Die Förderung besteht in der Gewährung von einmaligen Baukostenzuschüssen in der Höhe von maximal 18% der Baukosten bei einem Garagenstandort in den Bezirken 2 und 10 bis 23, von maximal 14% in den Bezirken 3 bis 9 und von maximal 10% bei einem Standort im 1. Bezirk. An Eigenmitteln müssen mindestens 25% der Baukosten aufgebracht werden.

Refundierung von Anliegerleistungen

Diese Aktion, in deren Rahmen förderungswürdigen Unternehmungen ein Teil der im Zuge von Betriebsansiedlungen und Betriebsverlagerungen entstandenen und oft bedeutenden Anliegerleistungen refundiert werden kann, ist als Ausgleich für jene Unternehmungen gedacht, die durch eine ungünstige Form oder Situierung des Grundstückes besonders betroffen sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages, der im Rahmen der Aktion refundiert wird, wird von einer „Normbelastung" je m² Grundfläche ausgegangen. Bis zu der durch die Normbelastung festge-

legten Grenze sind die Anliegerleistungen (Anliegerbeitrag, Gehsteigherstellung und Kanaleinmündungsgebühr) als zumutbar zu bezeichnen; es können also nur die Normbelastungen überschreitende Anliegerleistungen refundiert werden.

Aktion Baurechtsgründe

Zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben unterhält die Stadt Wien eine Aktion, in deren Rahmen Liegenschaften im Baurecht zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden und die zu einem für den Betrieb günstigen Zeitpunkt von diesem erworben werden können. Im Rahmen dieser Aktion werden voll aufgeschlossene Liegenschaften nach Beratung im Wirtschaftsbeirat für Wien den aus gesamtwirtschaftlicher Sicht am meisten förderungswürdigen Betrieben zur Verfügung gestellt. Die Gewährung der Vergünstigungen ist von der korrekten Durchführung des Investitionsvorhabens und der Einhaltung der Vertragsbestimmungen abhängig.

Da die Ermäßigung beim Bauzins bis zu 90%, beim Kaufpreis bis zu 60% betragen können, ist eine Kombination mit anderen Förderungsmöglichkeiten der Stadt Wien ausgeschlossen.

Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke

Zur Förderung des Ausbaues von Dachböden zwecks Schaffung von Wohnungen leistet die Stadt Wien unter bestimmten Voraussetzungen nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse. Außerdem kann die Stadt Wien für Kredite, die von Kreditinstituten oder anderen Unternehmen nach den in dieser Aktion festgelegten Bedingungen gewährt werden, die Haftung gemäß § 1357 ABGB übernehmen. Die Förderung stellt eine freiwillige Maßnahme der Stadt Wien dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Anträge um Förderung sind an die MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, zu richten.

Zinsenfreie Darlehen zur Herstellung von Kanalanschlüssen

Im Rahmen dieser Aktion werden seitens der Stadt Wien unverzinsliche Darlehen zur Herstellung von baubehördlich vorgeschriebenen Kanalanschlüssen von Häusern mit mehreren Mietern und Eigenheimen an das öffentliche Kanalnetz gewährt.

Die Laufzeit beträgt in der Regel fünf Jahre, in sozialen Härtefällen zehn Jahre.

FORSTWIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI, NATURSCHUTZ

(MA 22, 49, 58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüttung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen und hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Erholungsgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen durch, im flugsandgefährdeten Ostrand der Stadt werden Windschutzstreifen zur Verhinderung von Flugerdebildungen errichtet. Da sich der Großteil der Wälder Wiens im Landschaftsschutzgebiet (Wald- und Wiesengürtel) befindet und zahlreiche Einzelnaturdenkmäler aufweist, finden auch unter diesem Gesichtspunkt Erhaltungsarbeiten statt.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wacheorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Lediglich einzelne kleine Zweige dürfen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze abgerissen werden. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S oder Arrest bis zu vier Wochen belegt werden. Die Forstschutzorgane haben bei kleineren Übertretungen (Forstfrevel) die Befugnis, ähnlich wie die Polizei, Strafmandate zu erteilen. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Im Landschaftsschutzgebiet sorgen auch Naturwachtorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5% der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 4212), als Forstbehörde zuständig. Die Wahrung aller Naturschutzbelange obliegt der MA 22, 1, Bartensteingasse 13 (Tel. 42 8 00*, 2007 oder 2018).

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4118, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4111, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 40.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13, Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 82 54 10), die Forstverwaltung Lobau (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. 0 22 49/ 353), ferner die Quellenschutzforste der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die städtischen Forstverwaltungen Hirschwang, Naßwald und Stixenstein, Niederösterreich, schließlich im Bereich der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereieigenreviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere im Land Wien obliegt.

Landwirtschaft

Auf Grund der neuen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien führt nunmehr die MA 49 die Bezeichnung Forst- und Landwirtschaftsbetrieb. Die Agenden des früheren Landwirtschaftsbetriebes gingen daher auf diese neu geschaffene Magistratsabteilung über.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90% der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10% der Anteile und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien" umzuwandeln.

Die zentrale Verwaltung der landwirtschaftlichen Betriebe hat ihren Sitz in 3, Vordere Zollamtstraße 11 (Tel. 72 24 99, 73 22 87); von dieser Stelle werden die stadteigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf sowie die Weingüter Cobenzl und Magdalenenhof mit einer Fläche von ca. 1.600 ha, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgüter Eßling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof mit einer Fläche von ca. 1.400 ha, somit insgesamt ca. 3.000 ha, verwaltet.

Der MA 49 obliegt nunmehr die Verwaltung der stadteigenen Höfe und des landwirtschaftlich nutzbaren Streubesitzes der Stadt Wien, um der Stadtverwaltung im Bedarfsfall jederzeit Grundstücke zur Verfügung stellen zu können. Weiters haben die landwirtschaftlichen Betriebe die Aufgabe, die Versorgung städtischer Einrichtungen, wie Spitäler, Anstalten usw., in Krisenzeiten sicherzustellen.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer gültigen Wiener Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Die Jagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt.

Die Landes- und Revierjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die *Landesjagdkarten* für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem *magistratischen Bezirksamt* ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen *Wohnsitz* hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk zuständig.

Die *Revierjagdkarten* mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

Die *Tagesjagdkarten* mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem magistratischen Bezirksamt in Wien sowie von den Forstverwaltungen Lainz und Lobau der MA 49 für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind:

a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 4, Prinz Eugen-Straße 44, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, ausgestellt.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Allein jagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!) ist verboten, auch das Aufstellen von Fallen – ausgenommen durch den Jagdausübungsberechtigten – ist verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beeidete Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 22 Eigenjagdgebiete und 15 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das *magistratische Bezirksamt,* in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, *Landesjagdbehörde* ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den *Landesjagdbeirat* durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen *Bezirksjagdbeirat.* Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem *Wiener Landesjagdverband,* 4, Prinz Eugen-Straße 44, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. *Eine Fischereilizenz.* Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;
2. *eine gültige Fischerkarte.* Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3, Am Modenapark 1–2, 3. Stock, jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Personen, die um Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereilizenz für ein Wiener Fischereirevier bzw. Wiener Fischerwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beizubringen.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Prellen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Brittelmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Beeidete Wache" und einem Dienstausweis versehen.

Was bezweckt der Naturschutz?

Das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnungen haben die öffentliche Obsorge für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen zum Ziel.

Insbesondere werden geschützt:

a) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);
b) wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietsschutz);
d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist in der freien Natur verboten:

a) Einzelgehölze oder Hecken zu roden, zu schlägern, kahlzuschneiden oder abzubrennen;
b) Rasenflächen, Rohr- und Schilfbestände abzubrennen.

Das Entfernen oder Zerstören von Brutstätten oder Nester aller freilebenden geschützten Tieren, auch wenn sie keine Jungtiere enthalten, ist untersagt.

Gegenwärtig verfügt Wien über 600 Naturdenkmäler, die wegen ihrer Eigenart bzw. Seltenheit oder wegen ihres kulturellen bzw. wissenschaftlichen Wertes oder weges des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklärt wurden. Neben Bäumen, Baum- oder Gehölzgruppen zählen dazu Standorte seltener Pflanzen (z. B. Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse (z. B. Vulkangestein, neolithischer Feuer- und Hornsteinbergbau), Teiche, Quellen, Weiher und Relikte bereits seltener autochtoner Waldgesellschaften.

Eine dendrologische Attraktion ersten Ranges (auch international gesehen) stellt eine Ansammlung von mehr als 700 Gehölzen (114 Spezies aus 59 Gattungen und rund 75 Varietäten, davon Nadelhölzer 53/15/67) auf einer 5 ha großen Liegenschaft in Neuwaldegg dar. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch Metallplaketten mit dem Wiener Wappen, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text, gekennzeichnet. 19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Dipam, Küchenschelle, Ragwurz, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe. Der Handel mit vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen ist grundsätzlich verboten; teilweise geschützte Pflanzen können fallweise für den Handel freigegeben werden. Ähnliche Schutzbestimmungen gelten auch für die gänzlich und teilweise geschützten Tiere. Zu den gänzlich geschützten Tierarten gehören u. a. auch alle einheimischen, nicht jagdbaren freilebenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Haustaube, ferner einzelne Säugetiere (Fledermäuse, Igel, Spitzmäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten; teilweise geschützt sind die Weinbergschnecken und die Rote Waldameise.

Eine ähnliche Kennzeichnung wie die Naturdenkmäler erfahren auch die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete Wiens, zu denen der 23 km² große Lainzer Tiergarten, die Lobau und der Wienerwald gehören. Als Bestandteil des 1905 geschaffenen Wald- und Wiesengürtels genießen auch der Prater und Teile des Laaer bzw. des Wienerberges sowie das vom Wiener Tierschutzverein betreute Vogelschutzgebiet Heuberg gesetzlichen Schutz. Endlich unterliegen auch Grün- und Parkanlagen, die zu Parkschutzgebieten gehören, nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 22, 1, Bartensteingasse 13, als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereiorgane haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind. Derzeit besteht die Wiener Naturwacht aus Freiwilligen, die nach Schulung und Prüfung durch Angelobung und Ausfolgung von Dienstabzeichen und Lichtbildausweisen bestellt wurden.

Das Naturschutzgesetz sieht für Übertretungen Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, die bei erschwerenden Umständen nebeneinander verhängt werden können.

Was ist der Zweck des Wiener Baumschutzgesetzes?

Durch dieses Gesetz sollen im Gebiet der Stadt Wien alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches geschützt werden, um für die Wiener Bevölkerung eine gesunde Umwelt zu erhalten. Dabei ist es belanglos, ob sich die Bäume auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Der Grundeigentümer ist daher prinzipiell verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Was verbietet das Gesetz?

Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Weiters Bäume, die vom Gesetz geschützt sind, zu fällen, auszugraben, auszuhauen oder sonstwie zu entfernen.

Nicht verboten ist jedoch das Schneiden (Stutzen) von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient.

Auf welche Bäume findet dieses Gesetz keine Anwendung?

a) Auf Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen;
b) auf Bäume in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes;
c) auf Obstbäume;
d) auf Bäume in Kleingartenanlagen und
e) auf Bäume, die auf Grund behördlicher Anordnungen (Wasserrechtsgesetz, Kulturpflanzenschutzgesetz) entfernt werden müssen.

Was ist zu tun, wenn ein geschützter Baum entfernt werden muß?

Vor allem ist um die behördliche Bewilligung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen. Dem Ansuchen sind Pläne oder Skizzen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume hervorgeht, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen die Bewilligung erteilen. Grundsätzlich muß als angemessener Ausgleich für die durch die Bewilligung erfolgte Verminderung des Baumbestandes pro angefangenen 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 8 bis 15 cm gepflanzt werden. Es muß daher bereits das Ansuchen um Bewilligung der Entfernung von Bäumen Angaben über entsprechende Ersatzpflanzungen enthalten.

Wem obliegt die Ersatzpflanzung und wo ist sie vorzunehmen?

Primär ist der Inhaber der Bewilligung zur Entfernung der Bäume zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hat die Ersatzpflanzung auf derselben Liegenschaft oder im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund in der Art und Weise zu erfolgen, wie es im Bescheid vorgeschrieben wird. Ist eine Ersatzpflanzung auf fremdem Grund geplant, muß der Grundeigentümer vorher zustimmen.

Was geschieht, wenn die Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden kann?

In einem solchen Fall tritt der Magistrat in die Verpflichtung der Ersatzpflanzung ein, welche in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonstigen im Eigentum der Gebietskörperschaften stehenden Grundflächen im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ansonsten möglichst im verbauten Gebiet, erfüllt werden soll.

Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten oder auch zur Beschaffung der hiefür geeigneten Grundflächen ist vom Bewilligungsinhaber eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die pro Ersatzbaum 8.000 S beträgt.

Auskünfte in allen Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter und die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 4219).

SCHIFFSREISEN AM NEUSIEDLER SEE, modernst ausgerüstete Zweirumpfschiffe, kentersicher, Betriebsausflüge, Charterfahrten, Gruppenreisen, Fahrten für Schulkinder.
Bordbar, Stereoanlage, Aussichtsdeck, Kabinenheizung
Purbacher Motorschiffahrts-Ges. m. b. H.
Purbach am Neusiedler See, Telefon-Nr. 0 26 83/390, 61 80

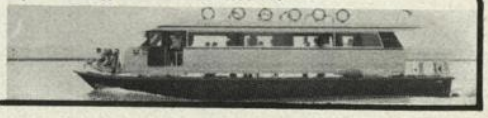

Oberösterreichisches
Tagblatt
für die
ganze Familie

Buchbinderei
Gerald Frauenberger
7201 Neudörfl/Leitha
Pöttschinger Straße 19
Telefon: 0 26 22/57 50

83 62 39
Hoch- und Flachdruck
Kataloge
Werbedrucksorten
Broschüren
Formulare
Geschäftsdrucksorten
Littera Druck
Panek & Rauch GmbH
1120 Wien,
Längenfeldgasse 68

C. Angerer & Göschl
1162 Wien, Ottakringer Straße 47—49
Tel. 43 26 29, 43 26 20, 42 31 99, Telex 75712
Buch Flexo Offset
Tiefdruck Reproduktionen
Diaherstellung

EUROPAPIER
Europapier Handelsges. m. b. H. & Co. KG
Die österreichische Papiergroßhandlung
von europäischem Format
WIR LIEFERN FÜR JEDEN ZWECK DAS GEEIGNETSTE PAPIER
Zentrale: 1215 WIEN, Autokaderstraße 88
Postfach 18, Telex 07-4137, Tel. (0222) 38 75 11
Zweigstelle: 8021 GRAZ, Lastenstraße 37
Postfach 1043, Telex 03-1732, Tel. (03122) 91 47 31–33
Zweigstelle: 6040 INNSBRUCK, Haller Straße 212
Postfach 939, Telex 05-3597, Telefon (05222) 61 3 55
Annahmestelle: 4020 LINZ, Stelzhamerstraße 2/4/19
Telex 02-1466 für Europapier, Telefon (07222) 76 1 81
(62 4 81)

ÖFFENTLICHES GARTENWESEN UND AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST

(MA 42)

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Wo erhalten Gartenbesitzer Auskunft über Krankheiten und Schädlinge, die in ihrem Garten auftreten?

Sie wenden sich unter Mitnahme einer frischen Pflanzenprobe an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der die Pflanzen untersucht und die Gartenbesitzer über Art und Bekämpfbarkeit der Krankheit oder des Schädlings aufklärt.

Verwahrlosung des Nachbargartens

Wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzenkulturen oder die der Nachbarn schädigen können, wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. San José-Schildlaus, wende man sich an die MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die im Land Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und der Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. bei Sendungen in das Ausland zu tun?

Er wendet sich an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der nach einer Beschau der zu versendenden Ware ein Pflanzenschutzzeugnis für die Ausfuhr ausstellt, vorausgesetzt, daß die Ware den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Was hat der Empfänger ausländischer Sendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen usw. zu tun?

Er verständigt ebenfalls den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der im Sinne der Pflanzeneinfuhrverordnung und Qualitätsklassenverordnung nach Beschau der Sendung eine Freigabe veranlaßt.

GEMEINDEVERMITTLUNGSÄMTER

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, daß eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohltätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden, mit gerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Kosten erspart werden.

GESUNDHEITSWESEN

(MA 15, 16, 17)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

An das zuständige magistratische Bezirksamt. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich gleichfalls an das zuständige magistratische Bezirksamt; Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die auf Grund der Verordnung vom 12. August 1964 in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1969 mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfer.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist auf Grund dieser Verordnung des Wiener Magistrates *verpflichtet,* den Angestellten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu *gestatten* und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt *Bestrafung* durch das zuständige magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal jährlich; in bestimmten, aus der Verordnung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau *und* Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Vergiftungsinformation

Sei November 1973 ist an der I. medizinischen Universitätsklinik (Vorstand Prof. Dr. Deutsch) eine *„Vergiftungsinformationszentrale"* errichtet, die Auskünfte über Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen erteilt. Diese Auskunftsstelle ist durchlaufend von einem entsprechend ausgebildeten Arzt besetzt. Telefonisch erreichbar ist diese „Vergiftungsinformation" unter 42 89 (Allgemeines Krankenhaus), Kl. 4266, oder in besonders dringenden Fällen unter der sog. Alarmnummer 43 43 43.

Vernichtung giftiger und gifthältiger Stoffe

Bei der MA 39 ist seit 1969 eine Koordinationsstelle zur Vernichtung von giftigen und gifthältigen Stoffen und Abfällen eingerichtet. Diese Stelle erteilt jegliche Auskünfte und ist unter Tel. 73 11 41 während der Dienststunden erreichbar.

Für *Auslandsreisende* besteht im Gesundheitsamt, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, eine Impfstelle, die Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet ist.

Nähere Einzelheiten über die verschiedenen Schutzimpfungen siehe die Tabelle „Das Wichtigste über Schutzimpfungen!"

Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige *ärztliche Behandlung* des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. Die meisten Schutzimpfungen können jedoch ohne Formalitäten in den *Bezirksgesundheitsämtern* vorgenommen werden, und zwar jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr.

Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder geimpft werden.

Ein wesentlicher Teil des Impfprogramms findet in den *Schulen* statt; die verschiedenen Schutzimpfungen werden hier von den Schulärzten planmäßig vorgenommen.

Gesundheitspaß und Notfallskarte

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen kann es von größter Bedeutung, ja sogar lebensrettend sein, daß der Arzt sofort über die wichtigsten medizinischen Daten des Patienten unterrichtet ist. Zu diesem Zweck wird in Wien an allen geburtshilflichen Stationen bzw. von den freipraktizierenden Hebammen den Eltern ein *Gesundheitspaß* für das Neugeborene übergeben, worin zunächst Blutgruppe, Rhesusfaktor, Geburtsgewicht usw., später aber auch Impfungen, Seruminjektionen, Kinderkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten und andere medizinisch notwendige Informationen vom Arzt eingetragen werden. Der Gesundheitspaß ist auch in den städtischen Mutterberatungsstellen, Kindergärten und Bezirksgesundheitsämtern kostenlos erhältlich und soll von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden.

Für Erwachsene werden in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos sogenannte *Notfallskarten* (in handlichem Führerscheinformat) ausgegeben, die dem gleichen Zweck dienen und es dem Arzt ermöglichen, bei Unfällen sowie bei plötzlichen Erkrankungen mit Bewußtlosigkeit rasche und wirksame Hilfe zu leisten, ohne Schaden anzurichten. Es wird allen Wienerinnen und Wienern empfohlen, sich solche Karten zu besorgen, die nötigen Eintragungen – Impfzustand (insbesondere bezüglich Tetanus), Allergiehinweise, Blutgruppe, Unverträglichkeit bestimmter Medikamente, Diabetes usw. – durch den Hausarzt vornehmen zu lassen und die Karte *ständig bei sich zu tragen.* Auf die Möglichkeit, sich die Blutgruppe kostenlos bei Blutspendeaktionen bestimmen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

Mutter-Kind-Paß

Schwangere und Ärzte erhalten den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Mutter-Kind-Paß in jedem Bezirkgesundheitsamt oder im Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216 (siehe auch Abschnitt Steuern, Abgaben und Gebühren, Geburtenbeihilfe).

Risikokinder

Das Gesundheitsamt der Stadt Wien hat in Zusammenarbeit mit der Universitäts-Kinderklinik ein Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen eingerichtet.

Kinder, deren psychologische oder motorische Entwicklung abweichend von der Norm erscheint, werden dort nach Anmeldung zur Diagnosestellung und fallweise auch zur Therapie angenommen. Die Anmeldung kann durch den Arzt oder die Eltern des Kindes erfolgen:

Universitäts-Kinderklinik Wien,
Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen, Oberarzt Dr. Lesigang, Tel. 42 89*, 4307.

Beratungsstelle für Übergewicht bei Kindern

Ebenfalls gemeinsam mit der Universitäts-Kinderklinik führt das Gesundheitsamt auch eine „Beratungsstelle für fettsüchtige Kinder", und zwar in 9, Währinger Gürtel 74–76 (Universitäts-Kinderklinik), Tel. 42 89*, 4321.

Gehörtestungen bei Kindern

Bei Vorschulkindern werden ab dem fünften Lebensjahr außer in Kindergärten auch im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 3, jeden Montag von 8 bis 11 Uhr kostenlose Untersuchungen des Gehörs durchgeführt. Bei Schulkindern werden diese Untersuchungen vom Schulärztlichen Dienst veranlaßt.

Sehtests bei Kleinkindern

Das Gesundheitsamt führt in allen Wiener Kindergärten Sehtests für Kinder ab dem dritten Lebensjahr durch. Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Testung auf Augenfehler im Gesundheitsamt kostenlos durchführen zu lassen (1, Zelinkagasse 3, Montag von 8 bis 11 Uhr).

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich *jeder* ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Tuberkulosefürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen beim Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen, wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 66 14*, 551).

DIE ÖMV
IM DIENSTE
ÖSTERREICHS

Um Längen voraus...

... sind Sie als Mitglied im KONSUM WIEN. Erst dann genießen Sie alle Vorteile:
● Mitbesitz und Mitbestimmung
● Rückvergütung

1% auf sämtliche Einkäufe im
KGM VÖSENDORF FLORIDSDORF

KONSUM-Kaufhaus
dz donauzentrum HERNALS BRIGITTENAU

2½% in allen anderen Filialen der Konsumgenossenschaft Wien und im
EH KONSUM Einrichtungshaus Vösendorf

Auch Sie sollten dazugehören. Zur großen Familie der 700.000 KONSUM-Mitglieder in Österreich
als Mitglied im KONSUM WIEN

Tuberkulosehilfe

Tuberkulosekranken kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige *Tbc-Fürsorgestelle* (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzelimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tuberkulose (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugendliche, Krankenpflegepersonal, ansteckungsgefährdete Personen	1	Geburtshilfliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse) Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1, Zelinkagasse 5, 2. Stock, Tür 264	Tuberkulosereferat: Auskunft Tel. 66 14*, 553	Außer bei Neugeborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulinprobe durchgeführt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis (Kinderlähmung) A) **Schluck**impfung	Kinder (ab 4. Lebens**monat),** Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen		Die Schluckimpfung darf n u r während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden
B) Impfung nach **Salk** (Injektion)	Kinder und Jugendliche, falls Schluckimpfung aus Termingründen nicht möglich	3–4	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
Pocken (Blattern)	Kleinkinder im 2. oder 3. Lebensjahr (freiwillige Erstimpfung); im 12. Lebensjahr Wiederimpfung; vor Reisen in pockengefährdete Gebiete; Krankenpflegepersonal	1	Bezirksgesundheitsämter, Schulen (gesetzliche Wiederimpfung) Impfstelle für Auslandsreisende des Gesundheitsamtes, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, Tel. 66 14*, 548	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	**Erst**impfungen nach dem 3. Lebensjahr sollen nur bei dringender Notwendigkeit und unter besonderen, vom Arzt zu erfragenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden
Tetanus (Wundstarrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraftfahrer usw.	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, Tel. 66 14*, 548	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
Diphtherie–Tetanus	Kinder ab 2. Lebensjahr	3	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzelimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Diphtherie–Tetanus–Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 3. Lebensmonat bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres. Im 2. Lebensjahr Diphtherie-Tetanus	3 1	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr, jeweilige Beratungszeiten	
Röteln	Frauen im Wochenbett 13- bis 14jährige Mädchen Risikogruppen (Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen usw.), sofern ihr Rötelnantikörpertiter 1 : 16 oder weniger beträgt	1	Geburtshilfliche Abteilungen Universitäts-Kinderklinik, 9, Lazarettgasse 14, Schulen	Mittwoch 14 bis 16 Uhr	Darf keinesfalls *während* einer Schwangerschaft erfolgen
Masern und Mumps	Kinder ab dem 2. Lebensjahr	1	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
FSME („Zeckenkrankheit")	gefährdete Berufe, Reisende in Zeckengefahrengebiete (Kinder erst ab dem 4. Lebensjahr)	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Impftermine werden öffentlich angekündigt	Ist der Zeckenbiß bereits erfolgt, so kann FSME-*Immunglobulin* verabreicht werden, Auskunft Tel. 66 14*, 526
Typhus–Paratyphus	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	3	Bezirksgesundheitsämter (für Kinder) Impfstelle für Auslandsreisende 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, Tel. 66 14*, 548	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Neuerdings ist auch eine *Schluck*impfung auf ärztliche Vorschreibung verfügbar
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	2			
Gelbfieber	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende (siehe oben)	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
andere Infektionskrankheiten (gegen Voranmeldung)	Auslandsreisende in Gefahrengebiete				

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle", 1, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich (auch Samstag) von 8 bis 10 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Gesundenuntersuchungsstellen

Gesundenuntersuchungen finden statt in 3, Hainburger Straße 57 (Dienstag, Mittwoch und Freitag vormittag sowie Montag und Dienstag nachmittag für Frauen, Donnerstag vormittag und Mittwoch nachmittag für Männer), 9, Lazarettgasse 14, I. Medizinische Universitäts-Klinik, Ambulanz (Dienstag und Donnerstag nachmittag für Frauen), 10, Kundratstraße 3, Franz Josef-Spital, Hals-, Nasen-, Ohren-Ambulanz (Dienstag nachmittag für Frauen, Mittwoch nachmittag für Männer), 15, Sorbaitgasse 3 (Montag

und Dienstag ganztägig für Frauen, Mittwoch vormittag, Donnerstag und Freitag nachmittag für Männer), 16, Montleartstraße 37, Wilhelminenspital, 1. medizinische Abteilung, Pavillon 23 (Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittag für Frauen, Mittwoch nachmittag für Männer).

Außerdem besteht eine spezielle *Brustambulanz* in der Gesundenuntersuchungsstelle, 15, Sorbaitgasse 3 (Montag von 10.30 bis 11.30 Uhr), gegen telefonische Voranmeldung in der Zentrale der Gesundenuntersuchungsstellen, 1, Schottenring 24, Tel. 66 14*, 574.

Die Anmeldung für die Gesundenuntersuchung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr *persönlich* in der Zentrale, 1, Schottenring 24, 4. Stiege, Parterre, Tür 18, mit den Markierungsbögen der Krankenkassen oder dem letzten Befundschein der Gesundenuntersuchung bzw. mit einem Personalausweis.

Da eine beginnende Krebserkrankung vollkommen beschwerdefrei verläuft, ist eine frühzeitige Erkennung derselben nur durch eine jährliche Vorsorgeuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen möglich. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt später zu einem Krebsleiden führen könnten, aber auch andere chronische Krankheiten aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Die Beratungsstelle für *Raucher* soll entwöhnungswilligen Rauchern und Raucherinnen Rat und Hilfe geben. Die Anmeldung hiezu muß, ebenso wie zur Gesundenuntersuchung, *persönlich* Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 18, erfolgen.

Alle Untersuchungen sind kostenlos.

Worauf soll man vor einer Reise in tropische Länder achten?

Tropenreisen werden immer häufiger, erfordern jedoch gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen. Wer einen Tropenaufenthalt von mehr als einen Monat plant, sollte sich auf Tropentauglichkeit ärztlich untersuchen lassen.

Eine solche Untersuchungsstelle besteht im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, und kann gegen telefonische Voranmeldung (66 14*, 547 oder 548) in Anspruch genommen werden. Hier werden auch Ratschläge für kürzere Aufenthalte erteilt und Merkblätter mit den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen ausgegeben. So erfährt man alles Wissenswerte über die notwendigen Medikamente, die Kleidungs- und Ernährungshygiene, über die sonstige persönliche Hygiene in den Tropen sowie über die vor Antritt der Reise durchzuführenden Schutzimpfungen (siehe auch Abschnitt „Schutzimpfungen", Impfstelle für Auslandsreisende).

Diabetiker-Beratungsstelle

Diabetiker und ihre Angehörigen können die Beratungsstelle des Österreichischen Diabetikerverbandes in Anspruch nehmen. Sie befindet sich im Amtshaus 1, Schottenring 22–24 (Eingang Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 20), und ist Dienstag von 16 bis 18 Uhr geöffnet.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon

Wiener Internationale Messe

Messegelände, Wien 2

Wiener Frühjahrsmesse:
8.–12. März 1978

Wiener Herbstmesse:
16.–24. September 1978

Ideen, Produkte,
Informationen, Problemlösungen –
In dieser Vielfalt und Konzentration
nur in WIEN

WM UNION DES FOIRES INTERNATIONALES

Auskünfte und Messeausweise:
Wiener Messe-Aktiengesellschaft
A-1071 Wien 7, Messeplatz 1, Postfach 124
Telefon: (0 22 2) 93 15 24-0, Telex: 01-3491

weit fortgeschritten und bedarf ärztlicher oder fürsorgerischer Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall völlig behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei der Beratungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Wien des Referates Psychohygiene in 2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 64 24, zu raten. Die Sprechstunden werden Montag und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr abgehalten. An jedem Montag und Donnerstag von 18 bis 19 Uhr sind Sprechstunden der Ärzte bzw. es finden zu diesen Zeiten gruppenpsychotherapeutische Behandlungen statt. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Es bestehen weitere Beratungsstellen für Alkoholkranke:

Arbeiter-Abstinentenbund, 15, Hackengasse 13, Tel. 92 33 67, und der Beratungsdienst der Caritas Wien, 5, Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 55 43 76 (Montag, Dienstag und Freitag von 17 bis 20 Uhr).

Anton Proksch-Institut (Stiftung Genesungsheim Kalksburg), 23, Mackgasse 7–9, Tel. 88 41 37, 88 41 38 (Montag, Mittwoch und Samstag von 16 bis 20 Uhr).

Beratungsstelle des Genesungsheimes Kalksburg für Alkoholabhängige:

3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 72 29 552 (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr).

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorgerisch betreut. Die *Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg* erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen des Referates Psychohygiene der Stadt Wien (siehe oben) oder über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitäts-Klinik, 9, Spitalgasse 23.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Polizeidirektion kann ein Gasthausverbot erwirkt werden.

Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geisteskranke finden sich durchaus zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht zu beraten. Die Anweisungen des behandelnden Arztes sind natürlich genau zu beachten; die Einnahme vorgeschriebener Medikamente muß eventuell von den Angehörigen überwacht werden.

Geisteskranke, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, sollen die Mithilfe der Beratungsstellen des Gesundheitsamtes der Stadt Wien *(Referat Psychohygiene)* ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden und Rückfällen vorzubeugen.

Diese Beratungsstellen befinden sich in 2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 64 24 (Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr), 3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 72 29 552 (Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr), 9, Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86 (Dienstag und Donnerstag von 15 bis 19 Uhr), 12, Längenfeldgasse 20, Tel. 83 76 15 (Montag und Donnerstag von 15 bis 19 Uhr, Dienstag von 9 bis 19 Uhr und Freitag von 17 bis 19 Uhr).

In den Beratungsstellen findet auch eine Beratung für *Angehörige* statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemals Geisteskranke eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Referates Psychohygiene bedienen.

Für *Alterspatienten,* die psychische Schwierigkeiten haben, steht der geriatrische Dienst des Referates Psychohygiene zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieser kann selbstverständlich von Angehörigen oder der mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Nur bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige *Polizeiarzt* zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Was ist bei Drogenabhängigkeit oder Sucht zu veranlassen?

Für Personen, die in Abhängigkeit von einem Suchtmittel (z. B. Haschisch, Opiate usw.) geraten sind, bestehen ebenfalls Beratungsmöglichkeiten in der Beratungsstelle des Referates Psychohygiene für Drogenabhängige in 2, Kleine Sperlgasse 2b (Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr).

Diese Beratungsstelle ist auch für Angehörige und Freunde der Betroffenen, die dem abhängig Gewordenen aus seiner Situation helfen wollen, zugänglich. Überdies obliegt dieser Stelle die Beurteilung der medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Falle des Aussetzens einer Strafverfolgung nach der Suchtgiftgesetznovelle 1971.

Für stationäre Entziehungskuren steht die Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg in 23, Breitenfurter Straße 517, zur Verfügung (Aufnahme über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitäts-Klinik, 9, Spitalgasse 23). Überdies besteht im Rahmen der Caritas eine Beratungsstelle für drogengefährdete Jugendliche unter fachlicher Leitung in 17, Schellhammergasse 3 (Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr), im Rahmen eines Klubs.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen *„Spitalszettel"* aus.

Die *Sicherung des Spitalsbettes* und die *Beistellung eines Krankenwagens* für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalseinweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die *Aufnahmekanzlei* bzw. *Ambulanz* eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende *Dokumente* mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung" interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt (an Samstagen und Sonntagen dem ärztlichen Notdienst, Tel. 56 35 11).

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telefon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder – wenn nötig – an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität" genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die *vorherige* Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient *liegend* mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

Von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 8 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Arzneimittel in den im Bereitschaftsdienst stehenden Apotheken bezogen werden, die aus der neben der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen sind.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Bei dem magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, muß *binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Verfügung der Anspruch schriftlich* geltend gemacht werden. (Formulare liegen bei den magistratischen Bezirksämtern auf; das Ansuchen ist stempelfrei.)

GEWERBEWESEN

(MA 63, MBÄ)

Was ist ein Gewerbe?

Eine nicht gesetzlich verbotene Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und die von der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 nicht ausgeschlossen ist.

Auf welche Tätigkeiten ist die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden?

Alle dem Erwerb dienenden Tätigkeiten, die im § 2 GewO 1973 aufgezählt sind, z. B. die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe, der Bergbau, die literarische Tätigkeit, die häusliche Nebenbeschäftigung, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Dentisten, Hebammen, die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, der Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften, der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen (Theater, Kino usw.).

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Die GewO 1973 teilt die Gewerbe in freie und gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe ein. Eine besondere Art der Gewerbeausübung stellt der Industriebetrieb dar, der insbesondere durch hohen Kapitaleinsatz und organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gekennzeichnet ist.

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien und gebundenen Gewerben und bei den Handwerken durch die vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbestandortes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Erteilung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt – bei manchen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) oder beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie – anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Erteilung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der GewO 1973 aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt. Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

a) die Eigenberechtigung, die grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit, eintritt;
b) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser, durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (vorsätzliche strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder sonstige strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; Finanzvergehen) und über sein Vermögen nicht schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Bei Vorliegen solcher Ausschließungsgründe hat die Gewerbebehörde den Anmelder zwingend von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen;
c) die österreichische Staatsbürgerschaft.
Angehörige eines Staates, mit dem ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (derzeit z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die Gleichstellung mit Inländern erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern in dieser Hinsicht gleichgestellt. Für die Ausübung von Waffengewerben ist eine solche Gleichstellung mit Inländern nicht möglich.

Den besonderen Voraussetzungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, das ist der Nachweis, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können. Die Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung; Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges. Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk ist durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu erbringen.

Gewerbeberechtigungen für konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann erteilt werden, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Auf den Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nur noch bei Erteilung einer Konzession für die Ausübung des Rauchfangkehrer- oder Bestattergewerbes Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben sind von der Behörde in bestimmten Fällen nachzusehen, und zwar ist eine Nachsicht unter bestimmten Bedingungen sowohl vom Ausschluß von der Gewerbeausübung als auch vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist nach der Art der zu erteilenden Nachsicht entweder die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), der Landeshauptmann (in Wien die MA 63) oder der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Können nur physische (Einzel-)Personen ein Gewerbe anmelden?

Nein, auch juristische Personen (wie die Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden; die Kapitalgesellschaften, Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H.; Vereine usw.) und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellt oder die Ausübung einem Pächter übertragen haben.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung bzw. das Konzessionsansuchen zu enthalten?

Die persönlich oder schriflich zu erstattende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung sind die Urkunden über Vor- und Familiennamen, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis) und – soweit ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist – die entsprechenden Zeugnisse oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht anzuschließen.

Darf ein Gewerbetreibender auch Tätigkeiten anderer Gewerbe ausüben?

Ja, zur Ausübung von Handwerken befugte Gewerbetreibende dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke erbringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

Allen Gewerbetreibenden steht außerdem das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sie sich bei Ausübung dieser Rechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Darüber hinaus stehen sowohl den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden als auch den Händlern in der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählte spezifische Rechte zu. Dazu gehört insbesondere für die Erzeuger das Recht, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen sowie alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen. Daneben steht ihnen auch das Recht zu, die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen herzustellen und zu bedrukken sowie neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art und entsprechendes Zubehör zu verkaufen. Den Händlern steht insbesondere das Recht zum Verkauf gebrauchter Waren, zum Vermieten von Waren und zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu. Außerdem dürfen sie die Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen, die gelieferten Waren an Ort und Stelle montieren und die regelmäßige Wartung (Service) der verkauften Waren vornehmen. In diesem Zusammenhang steht ihnen auch der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile zu. Desgleichen sind die Händler berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind,

zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zweck Maß zu nehmen. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Wer ist zur Führung eines Nebenbetriebes berechtigt?

Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes bilden und im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen. Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde. Nicht als Nebenbetrieb darf das Gewerbe der Spediteure geführt werden.

Was versteht man unter einer weiteren Betriebsstätte?

Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt. Wird eine solche Tätigkeit jedoch mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ausgeübt, liegt ein nicht zulässiges Feilbieten im Umherziehen vor.

Wann darf ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausgeübt werden?

Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Standortgemeinde dann ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässig ist und der Gewerbeinhaber hievon bei der Behörde die Anzeige erstattet hat bzw. bei konzessionierten Gewerben die Bewilligung der Behörde erhalten hat. Für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte kann vom Gewerbetreibenden ein Filialgeschäftsführer bestellt werden, der dann der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist.

Dürfen außerhalb von Betriebsstätten gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden?

Ja, Gewerbetreibende dürfen insbesondere im Rahmen ihres Gewerbes Waren, Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln, Waren auf Bestellung überall hinliefern, bestellte Arbeiten überall verrichten, Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten, auf Märkten Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen, auf Messen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschenken, unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist, und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Was versteht man unter der Verlegung des Betriebes?

Unter der Verlegung des Betriebes ist die Änderung des Standortes der Gewerbeausübung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Standortgemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (in Wien dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Bewilligung der Verlegung anzusuchen.

Ist der Standort des Gewerbes und der weiteren Betriebsstätten zu kennzeichnen?

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Es steht ihm frei, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Er kann jedoch auch die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen, der es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt. Geschäftsführer und Pächter müssen den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Geschäftsführer muß außerdem seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung des Geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter beim magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben hat er dafür die Bewilligung der Behörde einzuholen.

Was sind Fortbetriebsrechte?

Darunter versteht man das Recht der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber, des überlebenden Ehegatten, der Kinder und Wahlkinder, des Masseverwalters, des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters oder Zwangspächters, einen Gewerbebetrieb auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen. Der Fortbetrieb ist von den Fortbetriebsberechtigten dem magistratischen Bezirksamt anzuzeigen. Die Fortbetriebsberechtigten haben ohne unnötigen Aufschub einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn sie die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweisen. Die zur Nachsichtserteilung zuständige Gewerbebehörde kann jedoch auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen verbunden sind.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen, oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch die Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Um die Genehmigung der Betriebsanlage hat der Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusuchen. Vor der Genehmigung der Betriebsanlage darf mit der Errichtung oder mit dem Betrieb derselben nicht begonnen werden. Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung.

Wann endigt eine Gewerbeberechtigung?

Mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
mit dem Untergang der juristischen Person;
mit der Änderung des Wirkungsbereiches der juristischen Person;
mit der Versagung der Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister oder, wenn die Personengesellschaft der Gewerbebehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat, mit Fristablauf;
mit dem Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes;
mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung;
mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde;
durch das Urteil eines Gerichtes;
mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Was versteht man unter dem Ruhen der Gewerbeberechtigung?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung der Gewerbeberechtigung. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist vom Gewerbetreibenden binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen. Diese Anzeige bewirkt nicht wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die von der GewO 1973 für strafbar erklärt wurden, bilden Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet. Wenn ein Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung seines Gewerbes regeln, bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, hat die Behörde seine Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

Nein, an Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der GewO 1973 geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

a) Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt.
b) Darüber hinaus wurde durch Verordnungen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen – allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten – besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gastgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseure und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt *nur für Werktage.*

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der GewO 1973 zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

GLÜCKSSPIELBEWILLIGUNGEN

(MA 62)

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 169, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 626/1976, regelt das Glücksspielwesen. Dem Bund kommt grundsätzlich das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zu (Glücksspielmonopol). In bestimmten Fällen kann dieses Recht auf Einzelpersonen oder juristische Personen übertragen werden. Von den in Betracht kommenden Ausspielungen werden hier die sog. Glückshäfen und Juxausspielungen behandelt.

Was ist ein Glückshafen?

Glückshafen ist eine Ausspielung, bei welcher die Spieler durch Ziehung die auf ihre Loszettel (Spielanteile) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zur Ermittlung beitragen. Die Anzahl der Treffer muß mindestens 1% der aufgelegten Loszettel betragen.

Was ist eine Juxausspielung?

Juxausspielungen sind solche Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihren Loszettel entfallenden Treffer ermitteln. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25% des Spielkapitals (Anzahl × Preis der Loszettel) betragen.

Erteilung der Bewilligung

Um die Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Magistrat der Stadt Wien, MA 62, 1, Rathausstraße 9, einzureichen. Für die Abfassung des Ansuchens können bei dieser Dienststelle Formulare verlangt werden. Das Ansuchen und die Bewilligung sind im bestimmten Ausmaß gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig.

Glücksspielapparate

Ausnahmslos verboten sind die vom Glücksspielgesetz erfaßten Glücksspielapparate. Hiefür gibt es daher keine Bewilligung.

IM VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI ERSCHIENEN:

KOMMENTAR ZUM WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ 1975

Von Dr. Ch. Faistenberger, Dr. H. Barta u. Dr. G. Call – 1300 Seiten, Kunstledereinband, S 1340,– inkl. MwSt.

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 1, Ebendorferstraße 1, 3. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Zur raschen Behandlung eines Anbotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Anbotes, daß für die Stadt Wien Interesse an dieser Liegenschaft besteht, werden die Kaufverhandlungen aufgenommen und stellt, kann volle Übereinstimmung über den abzuschließenden Kaufvertrag erzielt werden, die MA 69 an den zuständigen Gemeinderatsausschuß bzw. an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des Vertrages. Mit der Verständigung des Vertragspartners über die Genehmigung wird dann der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch die zuständige Körperschaft tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird – wenn nichts anderes vereinbart wurde – von der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten, 1, Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind die Gemeinderatsausschüsse, der Stadtsenat und der Gemeinderat.

Technische Beratung von Siedlern und Kleingärten

Wenn der Inhaber einer Siedlerstelle oder eines Kleingartenloses ein Bauvorhaben ausführen will, kann er bezüglich der Bauberatung bei der MA 69 – Kleingarten- und Siedlungsangelegenheiten, 1, Ebendorferstraße 1, 1. Stock, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vorsprechen.

Gebührenfreiheit von Eingaben

Alle Eingaben und Ansuchen an die MA 69 betreffend Grundstücksangelegenheiten sind stempelfrei.

KANALISATION

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MA 20, 1, Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MA 37, 17, Kalvarienberggasse 33.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telefonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 bekanntgegeben werden: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie Samstag von 7 bis 12 Uhr, unter Tel. 57 75 75*, 455, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 57 75 75*, 462 und 485. Die Funkleitstelle der MA 30 in 6, Grabnergasse 2 bzw. 6, hat Tag- und Nachtbetrieb.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75*, 453. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie verhält man sich, wenn man durch Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben gestört wird (z. B. Geruchsbelästigung)?

Hiebei genügt es, telefonisch die Funkleitstelle der MA 30, 57 75 75*, 455, Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr und an Samstagen von 7 bis 12 Uhr, zu allen übrigen Zeiten 57 75 75*, 462, anzurufen. Außerdem kann, ohne jeden Bundesstempel, darüber eine Anzeige in schriftlicher Form an die MA 30, Kanalisation, in 6, Grabnergasse 4–6, gemacht werden. Diese Anzeigen wer-

den dann durch das Referat Chemie der MA 30 weiterverfolgt.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 3, 11 und 20 bis 22 im Betriebslokal 22, Stadlau, Waldrebengasse 2, Tel. 22 16 97, für die Bezirke 4 bis 6, 10, 12 und 23 in 10, Windtenstraße 1, Tel. 62 02 24, für die Bezirke 7 bis 9 und 13 bis 19 in 14, Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62, von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 70 S-Bundesstempel zu versehen.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der MA 30 hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem 70 S-Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrechen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal, beim Bereitschaftsdienst oder schriftlich in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Gruppe Baupolizei der MA 30, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75*, 427, 428, 429 und 476, während der Amtsstunden Auskunft geben.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden über schriftliches Ansuchen des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt. Ansuchen sind mit zweimal 70 S-Bundesstempel zu versehen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schliefbaren Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tel. 42 8 00*, 2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 5, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen *nicht* inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die baupolizeilichen MA 36 (für die Bezirke 1 bis 9 und 20) und 37 (für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23), 17, Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51*, 271, und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6, Grabnergasse 6, 2. Stock, Tür 471, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der selben Abteilung, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten (1., 4., 6. bis 11. und 19. Bezirk, 2. Stock, Tür 478; 13., 21. und 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477; 14. und 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479; 2., 3., 5., 12., 15. bis 18. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 452a).

Sprechtage Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VIII, Kanalisation, Wasserwerke und Quellenschutzforste, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75*, 338. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch im zerkleinerten Zustand, sowie Abluft und Gase, dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet bzw. hineingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit 70 S gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6, Grabnergasse 6, 2. Stock, ausgestellt (1., 4., 6. bis 11. und 19. Bezirk, 2. Stock, Tür 478; 13., 21. und 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477; 14. und 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479; 2., 3., 5., 12., 15. bis 18. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 452a). Ein mit einem 70 S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 200 S für Hauskanäle, von 120 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 200 S für Senk- *und* Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 70 S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundausfertigung dient.

KRAFTFAHRWESEN UND STRASSENVERKEHR

(MA 35, 46, 63, 70, MBA 1/8)

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23, oder in der Prüfstelle für Kraftfahrzeuge, 3, Schlechtastraße 4.

Was ist unter der zulässigen Belastung auf Vorschriftstafeln, z. B. „9 t", zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Brücken ohne gewichtsbeschränkende Vorschriftstafeln dürfen von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach den geltenden Kraftfahrvorschriften allgemein für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 70 S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 70) und als letzte Instanz an das Bundesministerium für Verkehr berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die MA 70, 9, Viriotgasse 8, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr (Taxi-, Mietwagen-, Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Hotelwagengewerbe) oder für den Betrieb einer Fahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie oder für eine Fahrschule kann bei der MA 70, 9, Viriotgasse 8, eingebracht werden. Anträge betreffend Mietwagengewerbe mit Personenkraftwagen, Taxigewerbe, Hotelwagengewerbe oder Fiakergewerbe sind beim MBA 1/8, 1, Wipplingerstraße 8, einzubringen, für alle anderen Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz bei der MA 63, 1, Wipplingerstraße 8. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich, da dieses von Amts wegen eingeholt wird.

Zum persönlichen Betrieb eines Taxigewerbes oder zur Beschäftigung als Taxilenker bedarf man außer dem Führerschein noch eines Taxilenkerausweises, der vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt wird. Voraussetzung dafür ist das einjährige anstandslose Lenken eines Kraftwagens, entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung eines von der Fachgruppe für Personenfuhrwerksgewerbe abgehaltenen Taxilenkerkurses.

Wie bewirbt man sich um die kraftfahrrechtliche Ermächtigung als Prüfstelle für die wiederkehrende Begutachtung?

Zur Reparatur von Kraftfahrzeugen berechtigte Gewerbetreibende können sich dann, wenn ihre Werkstätte über eine entsprechende technische Ausstattung, unter anderem über einen Bremsprüfstand oder ein Bremsmeßverzögerungsgerät mit Schreiber sowie einen Infrarot-Abgastester verfügt, unter Bekanntgabe der für die Begutachtung verantwortlichen geeigneten Personen (Kraftfahrzeugmechanikermeister, Kraftfahrzeugmechanikergeselle mit nachgewiesener dreijähriger Praxis, Gerichtssachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen oder dgl.) bei der MA 70, 9, Viriotgasse 8, um die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Krafträdern (darunter fallen auch die Motorfahrräder), von Personenkraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, von Kombinationskraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Per-

sonenbeförderung, oder zur Beförderung gefährlicher Güter und von leichten Anhängern bewerben.

Diesem Ansuchen sind die Konzessionsurkunde bzw. der Gewerbeschein, bei protokollierten Firmen ein Handelsregisterauszug und die Zeugnisse der für die Begutachtung verantwortlichen Personen beizulegen. Die als Nachweis für die vorgenommene Begutachtung bzw. zur Feststellung des nächsten Begutachtungstermines vorgesehenen Begutachtungsplaketten sind beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien und die Begutachtungsformblätter bei der Österreichischen Staatsdruckerei zu beziehen.

Welche Dienststelle ist für die Erlassung dauernder oder vorübergehender Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen) zuständig?

Die MA 46, 12, Niederhofstraße 23, Tel. 83 66 16, erläßt auf Grund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen.

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z. B. Verkehrsampeln, Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen usw.) verantwortlich?

a) Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 83 66 16);
b) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23 (schriftlich mit 70 S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Dient eine Privatstraße dem öffentlichen Verkehr, kann sie also von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, dann darf sie nur von der Behörde gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.). Straßen ohne öffentlichen Verkehr können vom Grundeigentümer oder Verwalter unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften gesperrt oder auch auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt werden.

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken

Für den Gebrauch von öffentlichen Verkehrsflächen samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten oder zur Werbung, ist eine Erlaubnis zu erwirken.

Ansuchen sind bei der MA 35 – G (Gebrauchserlaubnisse), 12, Theresienbadgasse 3, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung anläßlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist, wenn die Verkehrsfläche öffentlicher Gemeindegrund ist, eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

KULTURAMT DER STADT WIEN

(MA 7)

Jugend- und Erwachsenenbildung

Landesjugendreferat

Das Landesjugendreferat Wien des Kulturamtes ist mit der außerschulischen Jugendarbeit beauftragt und ist daher für den Freizeitbereich von rund 250.000 Kindern und Jugendlichen (von sechs bis 19 Jahren) zuständig.

In Zusammenarbeit mit Schule, Elternhaus und Jugendorganisationen werden Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt, werden Einrichtungen, wie Jugendleiterschule und Jugendzentren, geschaffen und betreut, die der Förderung der musischen und sportlichen Anlagen, der Weckung von Kreativität und Fantasie, der Kommunikation und einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen dienen sollen.

Um dieses Ziel zu erreichen, führt das Landesjugendreferat Wien in Zusammenarbeit mit Schule, Jugendorganisationen, verschiedenen Magistratsabteilungen und vielen anderen Institutionen folgende Aktionen und Veranstaltungen durch:

Redewettbewerb mit der Österreichischen Liga der Vereinten Nationen
Bezirksjugendsingen im Rahmen der Wiener Festwochen, Landessingen
Bundesjugendsingen 1977
Dichterlesungen an Wiener Pflichtschulen
„Maifest" auf dem Rathausplatz, im Rathaus und im Haus der Wiener Jugend
„Volkstanzfest vor dem Schloß Schönbrunn"
Medienerziehung, Schulung der Lehrer und Jugendleiter, Symposien
Jugendfilmabonnement der Stadt Wien
„Fahrt zum Spiel" für Kinder der inneren Bezirke Wiens im Juli und August
„Wiener Ferienspiel" für alle Wiener Schulkinder
„pop-odrom", ein Bandwettbewerb in den Gruppen Rock, Jazz und Folk
Schikurse während der Weihnachts- und Semesterferien
„wiener ferien club", 37 Freizeitangebote für junge Leute ab 15 Jahren
„Schultheater-Festival", für Spielgruppen an Wiener Schulen
„Treffpunkt Schule", Spielnachmittage in „5 offenen Schulen"

Kurse in Modellbau, Zeichnen und Malen, Sport und Spiel usw.
Freizeitaktionen zum Nulltarif während der Semesterferienwoche
Sportaktionen „Lernt Schwimmen" in Zusammenarbeit mit der MA 51,

weiters verwaltet und betreut das Landesjugendreferat Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis"
die Jugendleiterschule der Stadt Wien, 8, Zeltgasse 7, und derzeit 20 Jugend- und Kommunikationszentren, und zwar
Jugendzentrum Leopoldstadt
2, Engerthstraße 191–197
Kulturelles Jugendzentrum Erdberg
3, Gestettengasse 14, Tel. 73 77 755
Haus der Jugend am Matzleinsdorfer Platz
5, Grünwaldgasse 4, Tel. 55 14 784
Haus der Wiener Jugend
8, Zeltgasse 7, Tel. 42 14 35
Jugendzentrum Liechtental
9, Marktgasse 35, Tel. 31 42 70
Jugendzentrum Wendstattgasse
10, Wendstattgasse 3, Tel. 68 16 58
Club „Bassena"
10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse 2/A/2/16
Jugendzentrum Simmering
11, Pantucekgasse 13, Tel. 76 28 253
Jugendzentrum Kaiser-Ebersdorf
11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 67, Tel. 74 61 924
Jugendclub 328
11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 328, Tel. 77 93 82
Jugendzentrum Hietzing
13, Feldkellergasse 1, Tel. 82 62 59
Jugendzentrum Rudolfsheim
15, Schwendergasse 41, Tel. 85 14 44
Jugendzentrum Währing
18, Weimarer Straße 8–10, Tel. 43 99 39
Jugendzentrum Floridsdorf
21, Prager Straße 20, Tel. 30 13 04
Jugendzentrum Prager Straße
21, Prager Straße 31, Tel. 38 32 20
Jugendzentrum GFS – Wassermanngasse
(anstelle Jugendzentrum Großfeldsiedlung)
21, Meistergasse 1, Tel. 38 71 19
Jugendzentrum Donaustadt
22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 31 49
Jugendzentrum Prinzgasse
22, Breitenlee, Prinzgasse 3, Tel. 22 61 46
Jugendzentrum Rennbahnweg
22, Kagran, Lieblgasse 3, Tel. 23 61 08
Jugendzentrum Liesing
23, Liesing, Gatterederstraße 10, Tel. 88 42 86

Das Landesjugendreferat Wien organisiert die Jungbürgerfeiern (Jungbürgerbuch), führt die Subventionierung der Wiener Jugendorganisationen und der Schullandheimaktionen durch und unterstützt die Jugendorganisationen durch Verleih von Filmgeräten und Filmen und stellt Diskussionsleiter zur Verfügung.

Städtische Büchereien

Zentrale: Haus des Buches, 8, Skodagasse 20, Tel. 42 61 63

Die Wiener Städtischen Büchereien sind öffentliche Leihbüchereien, die bestrebt sind, jedem Wiener den Lesestoff, den er benötigt oder der ihm Freude und Entspannung bringt, zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Das Angebot an Büchern und Zeitschriften reicht vom Bilderbuch für das Vorschulkind über alle Gattungen der Unterhaltungsliteratur bis zum Sachbuch der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen. In den Städtischen Büchereien werden damit jedem Interessierten Mittel zur Selbstbildung, Information, Unterhaltung und Entspannung angeboten. Die Benützung ist für Kinder und Jugendliche gratis, für Erwachsene beträgt die Gebühr 2 S pro Buch bei drei Wochen Entlehnfrist. Es gibt in Wien ein Netz von 56 Städtischen Büchereien, sodaß jeder Wiener seine Bücherei in einer zumutbaren Entfernung findet. In den dünn besiedelten Außenbezirken, wo eine eigene Zweigstelle nicht mehr rentabel geführt werden kann, bringen Bücherbusse die Bücher regelmäßig als mobile Büchereien zu den Interessenten. In der Zentrale der Städtischen Büchereien gibt es das besonders reichhaltige Buchangebot der Hauptbücherei mit ca. 70.000 Bänden und eine Musikbücherei, in der an Abhörtischen Musik nach Wunsch gratis gehört werden kann. Seit Oktober 1977 werden dort auch Musikkassetten verliehen.

Musiklehranstalten der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat mit der Errichtung der Musiklehranstalten eine Bildungseinrichtung geschaffen, die vom elementaren Musikunterricht bis zur Ausbildung hochqualifizierter Berufsmusiker reicht.

Die breite Basis des Bildungsangebotes stellt die Kindersingschule dar, in der in dreijährigen Kursen im Rahmen Städtischer Volksschulen Gesang und Blockflöte unterrichtet wird.

Hier wird die Grundlage für eine lebenslange innige Beziehung zur Musik gelegt, auf der nicht nur ein weiterführendes Fachstudium aufbauen kann, sondern mit der auch ein wesentlicher Beitrag zur Heranbildung eines fachkundigen musikverständigen Publikums geleistet wird. Damit wird in beiden Richtungen der Ruf Wiens als Stätte der Musik gesichert, der nur in einer Atmosphäre eines breitgestreuten Musikverständnisses gedeihen kann.

16 Bezirksmusikschulen bieten die Möglichkeit eines Übertritts in das Konservatorium der Stadt Wien und damit die Voraussetzung für ein Berufsstudium, das sowohl zu einer Fachreife- bzw. Diplomprüfung als auch zur staatlichen Lehrbefähigung als Musikerzieher führen kann.

Institutionen der Erwachsenenbildung

Die Institutionen der Erwachsenenbildung in Wien bieten ein umfassendes Lernangebot in allen Wissensgebieten mit modernen, audio-visuell unterstützten Lernmethoden an.

Folgende Einrichtungen der berufsbildenden und der allgemeinbildenden Erwachsenenbildung stehen zur Verfügung:

Berufsförderungsinstitut: 1, Wipplingerstraße 33, Tel. 63 37 11

Wirtschaftsförderungsinstitut: 18, Währinger Gürtel 97, Tel. 34 66 22

Wiener Volkshochschulen: Die Wiener Volkshochschulen bieten in zahlreichen Arbeitsstellen (siehe Abschnitt Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten) Weiterbildung auf allen Wissensgebieten, in Fremdsprachen, künstlerischen Fertigkeiten und berufsförderndem Allgemeinwissen. Die Kurse beginnen jeweils im September und im Feber. Auskünfte erteilt der Verband Wiener Volksbildung, 2, Ferdinandstraße 16–18, Tel. 26 25 46.

Bildungswerke: Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien, 1, Stephansplatz 6, Tel. 52 55 31
Evangelisches Bildungswerk, 3, Ungargasse 9, Tel. 72 54 75

Verband Wiener Volksbildungswerk: 8, Auerspergstraße 7, Tel. 43 33 14

Auskünfte über Fragen der Erwachsenenbildung erteilt das Volksbildungsreferat des Kulturamtes der Stadt Wien, 8, Friedrich Schmidt–Platz 5, Tel. 42 8 00*, 2729.

Studienförderung

Welche Arten von Beihilfen und Stipendien gibt es?

Im Rahmen des Stipendienwerkes der Stadt Wien können aus den vom Gemeinderat hiefür jeweils genehmigten Budgetmitteln Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen, Abschlußstipendien für Dissertanten und Habilitanten, Arbeitsstipendien für Wissenschaftler und Künstler, Auslandsstipendien, Anerkennungsstipendien und Stiftungsstipendien gewährt werden. Eingereicht wird beim Kulturamt der Stadt Wien – MA 7, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, Tür 316/317, wo auch die hiefür erforderlichen Formulare erhältlich sind.

Wer erhält eine Schulbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Für Schülerinnen und Schüler an den von der Stadt Wien geführten Schulen und Lehranstalten, wie der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, der Lehranstalt der gehobenen Sozialberufe (Vorbereitungslehrgang), des Institutes für Heimerziehung, des medizinisch-technischen Fachdienstes, sowie für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten, allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe kann, sofern vom Bund (Studienbeihilfekommission des Bundes) kein Anspruch besteht, eine Schulbeihilfe genehmigt werden. Bei den Schülerinnen der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen der Stadt Wien ist lediglich die Würdigkeit (guter Lernerfolg) – nicht die Bedürftigkeit – nachzuweisen. Die monatlichen Beihilfen betragen im ersten Schuljahr 300 S, im zweiten Schuljahr 400 S, im dritten Schuljahr 500 S und im vierten Schuljahr 600 S. Bei der Vergabe der weiteren Schulbeihilfen wird neben dem Lernerfolg (Notendurchschnitt 2,8) auch das elterliche Einkommen nach dem jeweils geltenden Einkommensteuergesetz (das Jahresnettofamilieneinkommen darf 70.000 S nicht übersteigen) berücksichtigt. Die Höhe der Schulbeihilfen reicht von 1.000 bis 6.400 S.

Wer erhält eine Studienbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfen sind:

1. es darf kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, Studienbeihilfen oder Stipendien vom Bund (Studienbeihilfekommission des Bundes) bestehen,
2. österreichische Staatsbürgerschaft des Bewerbers,
3. Wohnort Wien,
4. Bedürftigkeit,
5. günstiger Studienerfolg (Notendurchschnitt 2,8).

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die Einkommen des Studenten, die Einkünfte seiner Eltern bzw. der für ihn unterhaltspflichtigen Personen im abgelaufenen Kalenderjahr heranzuziehen. Die Höhe der möglichen Studienbeihilfe resultiert aus der Berechnung des Jahresnettofamilieneinkommens und kann bis zu 27.000 S betragen.

Als Nachweis eines normal verlaufenen positiven Studienfortganges gelten Prüfungszeugnisse über die bisherigen Studiensemester innerhalb der von der österreichischen Hochschülerschaft für die einzelnen Fakultäten und Fachrichtungen auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse angegebenen Studienzeiten.

Anträge auf Gewährung von Schulbeihilfen und Studienbeihilfen können bis zum 15. Mai des laufenden Studienjahres eingebracht werden.

Welche Arten von Arbeitsstipendien für Künstler gibt es und was ist für den Erhalt eines Arbeitsstipendiums erforderlich?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich eine begrenzte Anzahl von Arbeitsstipendien für Literaten, Komponisten, Maler und Grafiker sowie Bildhauer und angewandte Künstler. Die Höchstgrenze beträgt 25.000 S. Der Bewerber hat nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien,
3. Altersgrenze 40 Jahre,
4. er soll bereits:
   a) eigene Werke bei einem renommierten Verlag bzw. in angesehenen Literaturzeitschriften veröffentlicht haben,
   b) mindestens ein eigenes Werk bei einem Musikverlag veröffentlicht haben,
   c) in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen Erfolge erzielt haben oder durch künstlerische Arbeiten seine Würdigkeit belegen (Finanzierung von Ausstellungen oder Druckkosten von Katalogen können nicht unterstützt werden),
5. das Arbeitsstipendium soll für die Fertigstellung eines konkreten, bereits begonnenen literarischen, kompositorischen bzw. künstlerischen Werkes oder für künstlerische Experimente, die zu einem Ergebnis führen, gewidmet sein.

Einsendetermine sind der 28. Februar und der 31. August des laufenden Kalenderjahres. Über die Vergabe von Arbeitsstipendien entscheidet der zuständige amtsführende Stadtrat. Er bedient sich dabei einer Jury von fachlich qualifizierten, magistratsunabhängigen Persönlichkeiten.

Wer erhält ein Wissenschafts- bzw. ein Forschungsstipendium?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich ca. 30 Wissenschaftsstipendien in der Höhe von 10.000 bis 25.000 S zur Fertigstellung bzw. Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Forschungsvorhaben. Für die Bewerbungen – diese können laufend gestellt werden – sind nachstehende Voraussetzungen erforderlich:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien,
3. Altersgrenze 40 Jahre,
4. abgeschlossene Hochschulbildung,
5. die Bewerber müssen über die dem betreffenden Thema entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen,
6. das Bewerbungsprojekt muß klar als aktuelles wissenschaftliches Vorhaben erkennbar sein,
7. Angabe von Referenzen durch Nennung von anerkannten Fachleuten (z. B. Universitätsprofessoren), Beigabe von mindestens einer schriftlichen Referenz.

Verwaltungs-, Druck- und Reisevorhaben sowie Ankauf von Geräten können finanziell nicht unterstützt werden. Vor der Antragstellung ist eine Aussprache mit dem Fachreferenten erforderlich.

Sondereinrichtungen des Kulturamtes

Landesbildstelle Wien

7, Zieglergasse 49, Tel. 93 32 24

Medien-Verleihstellen:

Mitte, 7, Zieglergasse 49
Nordost, 21, Angerer Straße 14
Südost, 3, Reisnerstraße 43
Südwest, 14, Penzinger Straße 59

Der Landesbildstelle obliegt die Versorgung der Wiener Pflichtschulen mit audio-visuellen Medien und Geräten, die technische Betreuung dieser Geräte, die Beschaffung und Selbstproduktion von Unterrichtsfilmen, Diaserien und anderer audio-visueller Lehrmittel sowie die audio-visuelle umfassende Fachberatung; weiters die Beschaffung audio-visueller Medien und Geräte für Dienststellen und Institutionen des Magistrats sowie die fotografische und filmische Dokumentation wichtiger Ereignisse der Wiener Stadtverwaltung.

In den angeführten Medien-Verleihstellen können von den Wiener Bildungseinrichtungen Filme und audio-visuelle Lehrmittel – vor allem für den Unterrichtsgebrauch – entlehnt werden. Die Entlehnung an Wiener Pflichtschulen erfolgt kostenlos. Die Entlehnung von Filmen und Filmprojektoren an Privatpersonen und Privateinrichtungen ist an den Nachweis der Befähigung, Filmprojektoren ordnungsgemäß bedienen zu können, gebunden. Dieser Nachweis kann bei allen Landesbildstellen sowie bei der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm erworben werden.

Im Fotoarchiv der Landesbildstelle, in dem Fotos von Wiener Persönlichkeiten, Gebäuden, wichtigen Ereignissen sowie Flugbilder vorhanden sind, kann man gegen Leistung einer entsprechenden Gebühr Kopien dieser Archivstücke erwerben.

Die Landesbildstelle dient unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gegenwart mit ihren Facheinrichtungen als audio-visuelle Servicestelle allen Bildungseinrichtungen, Dienststellen und Institutionen des Wiener Magistrats.

Modeschule der Stadt Wien

12, Hetzendorfer Straße 79

Die Wiener Modeschule im Schloß Hetzendorf hat die Aufgabe, den Nachwuchs für die kreativen Modeberufe auszubilden. Sie vermittelt eine gründliche technisch-gewerbliche Fachbildung, die mit allgemeinbildendem Unterricht und einer modisch-künstlerischen Schulung verbunden ist. Die Absolventen können die Berufe des Modezeichners, der Modelldirektrice, des Modellisten ausüben oder nach einer Praxiszeit die Meisterprüfung ablegen und selbständige Unternehmer werden.

Um Aufnahme können sich Mädchen und Burschen nach erfolgreicher Absolvierung der achten Schulstufe bewerben. Bei der Aufnahmsprüfung werden die modisch-künstlerische Begabung, das Geschick für Handwerksarbeit und das Intelligenzniveau als Voraussetzung für das fünfjährige Studium getestet. Die erste Klasse gilt als neuntes Pflichtschuljahr. Für Maturanten verkürzt sich die Studienzeit um ein Jahr.

Den Studierenden stehen fünf Fachabteilungen mit Lehrwerkstätten zur Wahl: „Modeentwurf und Damenkleidermachen", „Modell-Modisterei", „Modell-Lederwaren", „Strick- und Wirkmode" und „Textilentwurf und -druck". Die Ausbildung umfaßt auch die Teilnahme an Ausstellungen und Wettbewerben sowie die Mitarbeit an der Kollektionsgestaltung für Modeschauen von internationalem Ruf.

Studium: kostenlos
Materialkosten: jährlich ca. 3.000 S
Werkstättenbeitrag ab dem dritten Studienjahr jährlich 250 S

Konservatorium der Stadt Wien

Das Studium am Konservatorium der Stadt Wien ist ein berufsbildendes Fachstudium. Daher werden Studierende im Pflichtschulalter nur bei außergewöhnlicher Begabung aufgenommen, im allgemeinen aber an eine der 16 Städtischen Musikschulen verwiesen.

Aufnahmebedingung ist der Nachweis der Musikalität und der Eignung für das gewählte Studienfach im Rahmen einer Aufnahmsprüfung. Zur Wahl stehen sämtliche Instrumentalfächer, Gesang, alle musiktheoretischen Fächer sowie Opernstudium, Lied und Oratorium, Operette und Musical, die Abteilung für tänzerische Erziehung, eine Kapellmeister- und Dirigentenklasse.

Seit einigen Jahren gibt es auch eine eigene Jazzabteilung, in der Schüler neben der Ausbildung zu Jazzmusikern auch theoretisches Fachwissen erwerben können. Konservatoriumsschüler schließen ihr Studium mit einer Reife- bzw. darüber hinausgehend mit der Diplomprüfung ab, die sie sowohl für die Laufbahn als Orchestermitglied als auch für eine Karriere als Chorsänger, Gesangssolist für Oper, Oratorium oder Konzert qualifiziert.

Schüler, die eine pädagogische Laufbahn anstreben, können die staatliche Lehrbefähigungsprüfung ablegen, die zum Instrumentalunterricht an Oberstufengymnasien und Musikschulen sowie als Lehrer im freien Beruf berechtigt.

In der Abteilung für tänzerische Erziehung reicht die Ausbildung von Kursen für Rhythmik und Gymnastik für Vorschulkinder bis zur Bühnenreife bzw. zur Ausbildung als Tanzpädagoge, ein Fachstudium, das drei Jahre dauert.

Als Alterslimit gilt für Neueintretende das mit der Ausbildungsstufe korrespondierende Alter, ganz allgemein als Höchstaltersgrenze für Sänger 22 Jahre, in allen übrigen Fächern bei entsprechenden Vorstudien 20 Jahre.

Da die Stadt Wien für alle Ausgaben des Konservatoriums voll aufkommt, sind ordentliche Schüler, d. h. solche, die außer dem jeweiligen Hauptfach die theoretischen Ergänzungsfächer und als Nebenfach Klavier belegen, von Studiengebühren gänzlich befreit. Außerordentliche Schüler zahlen je nach Fach durchschnittlich 500 S pro Schuljahr.

Die Fachbibliothek des Konservatoriums steht unentgeltlich zur Verfügung. Aus dem Instrumentenarchiv können von Musikschülern nach Maßgabe des Fundus Leihinstrumente gegen eine geringe Leihgebühr entlehnt werden.

Die Anmeldungen sind jeweils in der ersten Septemberwoche für den Schulbeginn, in der letzten Jännerwoche für das Sommersemester möglich.

Fremdenverkehr

Das Kulturamt der Stadt Wien ist mit den behördlichen Agenden des Fremdenverkehrs betraut.

Um dem Bedürfnis der ausländischen Gäste nach beson-

ihre geschmackvolle qualitätsdrucksache von
druck und verlag ernst schwarcz
1090 wien 9, sensengasse 4, telefon 42 65 24 △

ders preiswerten Quartieren entgegenzukommen und um vor allem dem Trend „Zurück zur Natur" gerecht zu werden, hat die Stadt Wien im Westen und Süden der Stadt Campingplätze angelegt, die sich lebhafter Frequenz erfreuen.

Aus denselben Gründen wurden von der Stadt Wien vor allem für die jüngeren Besucher Jugendgästehäuser geschaffen.

Das internationale Studentenheim der Stadt Wien wird während der Ferienzeit als Hotel der Kategorie B geführt und dient somit einerseits dem Fremdenverkehr und ermöglicht andererseits durch den Ertrag eine geringere Miete für das Studentenheim.

Jugendgästehaus der Stadt Wien, 13, Schloßberggasse 8, Tel. 82 15 01
Jugendgästehaus der Stadt Wien, 18, Geymüllergasse 1, Tel. 47 13 12
Städtischer Campingplatz Wien–West I, 14, Hüttelbergstraße 40, Tel. 94 23 14
Städtischer Campingplatz Wien–West II, 14, Hüttelbergstraße 80, Tel. 94 23 14
Städtischer Campingplatz Wien–Süd, 23, Atzgersdorf, Gerbergasse 2, Tel. 86 92 18
Internationales Studentenheim der Stadt Wien, 19, Gymnasiumstraße 85, Zufahrt Vegagasse 20, Tel. 34 26 73, 34 26 74

LEBENSMITTEL- UND MARKTWESEN

(MA 59)

Das Marktamt der Stadt Wien hat seinen Sitz in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31. Überdies sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern Außenstellen eingerichtet, die die Bezeichnung „Marktamtsabteilung" tragen. Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer siehe MA 59.

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel und mangelhafte Preisauszeichnung

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Zucker, Vollmilch und für verschiedene Rind- und Selchfleischarten sowie für insgesamt elf Wurstsorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preisgesetz Grenzen gesetzt. So ist eine erhebliche Überschreitung des im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preises für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufenstern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Waren, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind, können auch in Preisverzeichnissen, die an leicht sichtbarer Stelle angebracht sein müssen, enthalten sein. In Gastgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkekarten) enthalten sein. Außerdem sind die Speisekarten jener Betriebe, in denen regelmäßig warme Speisen verkauft werden, zusätzlich außen neben der Eingangstüre gut lesbar anzubringen.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Wo können sich Verbraucher, Gewerbetreibende und Produzenten über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln eingehend informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise für Fleisch, Fleischwaren, Eier und Viktualien und veröffentlicht diese in einem Wochenausweis. Ergänzend dazu werden monatlich auch die Preise der anderen wichtigen Lebensmittel festgestellt und in einem Monatsausweis veröffentlicht. Diese Marktamtsausweise können in der Kanzlei des Marktamtes in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31*, 254, sowohl in Einzelexemplaren als auch im Abonnement erworben werden.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich *ehestens* an die zuständige *Marktamtsabteilung,* welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort *ärztliche Hilfe* in Anspruch. Etwa noch vorhandene *Speisenreste sind aufzubewahren.* Möglichst bald ist sodann die zuständige *Marktamtstabteilung zu verständigen,* damit eine Überprüfung des Speisenrestes bzw. des im Bezugsgeschäft vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Pilzberatung und Pilzbeschau

Es wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu genießen, die man einwandfrei als genußtauglich erkannt hat. Auf den Märkten dürfen nur Pilze verkauft werden, die von den Organen des Marktamtes beschaut wurden. Jedermann hat aber die Möglichkeit, selbstgesammelte Pilze in den Marktamtsabteilungen oder im Marktamt kostenlos beschauen zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze unverletzte Exemplare geeignet!

Im Marktamt, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzschau eingerichtet, die an Wochentagen von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die wichtigsten genußtauglichen und auch giftigen Pilze zeigt.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174/1973, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen sowie Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 Liter Inhalt und emaillierte Flüssigkeitsmaße.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Es gibt aber auch längere Nacheichfristen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 20, Gasteigergasse 2–4. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 33 55 01*, 223) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte, insbesondere über Nacheichfristen, erteilt auch jede Marktamtsabteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Da Marktplätze nur selten frei sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Marktplätze (Marktstände) werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugewiesen. Die marktamtliche Zuweisung bildet die Grundlage für die Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung.

Auf größeren Märkten bestehen überdies *Landparteienplätze.*

Zum Besuch der Landparteienplätze werden nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze zugelassen:

Landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes (Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Welche Personen können den Blumengroßmarkt beziehen?

Landwirtschaftliche Produzenten, Gewerbetreibende, die zum Großhandel mit Blumen und Bedarfsartikeln für die Blumenbinderei berechtigt sind, gewerbliche Gärtner, auf den Landparteienplätzen des Blumengroßmarktes landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen die *landwirtschaftliche Produzenten* (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. der von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Fachorganisation unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung, in deren Amtsbereich das Grundstück gelegen ist) bestätigen zu lassen.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrergewerbe. Das Vormerkbuch ist gegen Ersatz der Selbstkosten in der MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, erhältlich. Es ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers von der MA 59 bestätigt sind und der Marktfahrergewerbeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

Marktplatzzuweisungen auf temporären Märkten

Die Zuweisung von Marktplätzen auf temporären Märkten erfolgt durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock. Temporäre Märkte, die bei Bedarf an geeigneten

Stellen des Stadtgebietes nur an bestimmten Werktagen abgehalten werden, sind nur für solche Stadtteile vorgesehen, in denen die Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreichend versorgt werden kann. Nähere Bestimmungen sind in der Marktordnung 1976 in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Wann und wo wird der Flohmarkt abgehalten?

Der Flohmarkt wird an jedem Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im 6. Bezirk auf dem oberen Naschmarkt bei der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse abgehalten. Es gibt Dauerplätze für Gewerbetreibende und Tagesplätze für Amateure.

Die Dauerplätze werden von der MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, zugewiesen. Die Zuweisung der Tagesplätze – solche dürfen von Amateuren nur dreimal je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden – erfolgt durch die Marktamtsabteilung für den 4. bis 7. Bezirk im Amtsgebäude gegenüber der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse jeweils zwei Stunden vor Marktbeginn und gegen Vorweis eines Lichtbildausweises.

Marktgegenstände des Flohmarktes sind handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bilder, Schriften, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen und Medaillen.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (z. B. Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Marktplätze zuweisen, die Einhebung der Marktentgelte besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten sind in der Marktordnung für die Stadt Wien, Marktordnung 1976 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt.

Marktplätze für Weihnachtsbäume

Marktplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in städtischen Parkanlagen und in Alleen (Baumstraßen) werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen *Produzentennachweis* oder durch einen *Gewerbeschein* und außerdem durch einen Ursprungsschein bzw. bei Tannen durch eine Plombe, die im obersten Drittel der Tanne am Stamm angebracht sein muß, gedeckt sein.

Wie bekomme ich eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telefonisch unter der Nummer 72 36 31*, 251 und 252, werden auch Auskünfte über die zulässigen Standtypen und die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Auskünfte über die Ladenschlußzeiten erteilen die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31*, 251, und alle Marktamtsabteilungen.

Städtische Brückenwaagen

5, Siebenbrunnenfeldgasse
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
11, Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
12, Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
15, Meiselmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m
20, Hannovermarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
23, Großmarkt Wien-Inzersdorf, Laxenburger Straße 365
Tragkraft: 50 t, Ausmaß: 2 × 2 Waagtische je 10,00 × 3,00 m

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktamtsabteilungen oder in der MA 59 (beim Referat Konsumentenberatung), 3, Am Modenapark 1–2 (Tel. 72 36 31*, 252), Auskunft.

Wie wirkt das Marktamt bei Gewerberechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Mit den besten Empfehlungen

WK

WIEN KREDIT
TEILZAHLUNGSBANK
GESELLSCHAFT M.B.H.
1015 WIEN, OPERNGASSE 6, ✆ 52 65 05

Geschäftsstellen in ganz Österreich

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

LEHRLINGE

Bürokaufmannslehrlinge

Beim Magistrat der Stadt Wien werden alljährlich Bürokaufmannslehrlinge, bekannter unter dem Ausdruck „Rathauslehrlinge", aufgenommen.

Rathauslehrling bedeutet nicht, nur im Rathaus tätig zu sein und zu lernen, sondern in den städtischen Dienststellen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind, mitzuarbeiten.

Die Ausbildung als Bürokaufmannslehrling dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert. Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist die Kaufmännische Berufsschule zweimal wöchentlich je einen halben Tag zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre erfolgt die Anstellung als Kanzleibeamter bei der Stadt Wien. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Wer kann Bürokaufmannslehrling werden?

Jeder, der die gesetzliche Schulpflicht erfüllt hat und Interesse für diese Ausbildung und die für diesen Beruf erforderliche geistige und körperliche Eignung hat. Der Antrag auf Aufnahme als Bürokaufmannslehrling kann schon während des neunten Schuljahres nach Erhalt des positiven Semesterzeugnisses, etwa ab Februar, gestellt werden und ist an die MA 2, Personalamt, Aufnahmedienst, zu richten.

Dem Aufnahmeansuchen mit Lebenslauf ist das Abschlußzeugnis des achten Schuljahres sowie das Halbjahrszeugnis des neunten Schuljahres anzuschließen. Mitte Mai wird bei einem schriftlichen Test die Eignung des Bewerbers festgestellt und die Aufnahme, die im August stattfindet, in die Wege geleitet.

Bautechnische Zeichnerlehrlinge

In den Bauabteilungen des Magistrats der Stadt Wien werden auch alljährlich einige bautechnische Zeichnerlehrlinge (bisher Lehrlinge des technischen Dienstes) aufgenommen.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert.

Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist einmal wöchentlich einen ganzen Tag die Berufsschule für Baugewerbe zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre erfolgt die Anstellung als technischer Zeichner oder als Beamter des technischen Dienstes bei der Stadt Wien. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Hinsichtlich der Aufnahme gelten die oben für die Bürokaufmannslehrlinge angeführten Bedingungen sinngemäß.

LIEGENSCHAFTSERWERB DURCH AUSLÄNDER

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums (auch Eigentumswohnungen), eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und Pachtrechten, die im Grundbuch eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer entscheidet über das Genehmigungsansuchen?

Die Genehmigung erteilt nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung die Wiener Landesregierung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 1, Rathausstraße 9, einzubringen, wobei der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft und die Geburtsdaten anzugeben und eine Begründung des Erwer-

agena
Amitrole — Dextrole — Agenacoll
Klebstoffe für Industrie und Handwerk
Malerleim — Agenalit — Agenaplast
Agenabrit — KL-Kaltleim — Glättputz
Klebstoffe für den Maler
A-1020 Wien, Hollandstraße 2, Tel. 26 25 32

bes beizufügen hat. Im Falle von Gegenseitigkeit mit dem Heimatstaat des Antragstellers auf Grund zwischenstaatlicher Verträge ist die Staatsbürgerschaft nachzuweisen.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Strafbestimmungen

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

MUSEEN DER STADT WIEN

(MA 10)

Was sind die Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus auf dem Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen Europas. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die zum Historischen Museum gehörenden Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume in Mozarts Wohnhaus, 1, Domgasse 5, das Haydn-Museum in Haydns Wohnhaus, 6, Haydngasse 19, die Beethoven-Erinnerungsräume in Beethovens Wohnhaus, 1, Mölkerbastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9, Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4, Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens. Dazu gehören auch die beiden, der biografischen Dokumentation gewidmeten Beethoven-Gedenkstätten in den Wohnhäusern 19, Probusgasse 6, und 19, Döblinger Hauptstraße 92.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkräumen in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19, Döblinger Hauptstraße 96, wenngleich die Bedeutung dieser Gedächtnisstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt" und „Römische Baureste" (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Historischen Museums. Hingegen sind – im Verband des Historischen Museums – das Uhrenmuseum, 1, Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet, echte Spezialsammlungen, die aber auch für ein breites Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Pratertage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich.

Alle Museen der Stadt Wien sind ganzjährig geöffnet. Die Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10. In allen Museen bzw. Gedenkstätten der Stadt Wien wird freier Eintritt gewährt.

Sonderausstellungen des Historischen Museums der Stadt Wien

Alljährlich werden im Museum auf dem Karlsplatz Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelter Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Historischen Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen, zu denen ausführlich kommentierende, illustrierte Kataloge erscheinen, werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben.

Wie kommt man zu einer Führung im Historischen Museum?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlautbart allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung

geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen statt in den beiden Ausgrabungsstätten und im Uhrenmuseum. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (42 8 04/46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos.

Was sind die Studiensammlungen des Historischen Museums?

Freilich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das besonders Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Der andere Teil der Bestände findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung umfassen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Grafiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen, sehr wertvollen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgrafik und Fotografien liegt im 19. Jahrhundert. In der Sekundär-Galerie des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in der Waffenkammer übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitafe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten. Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt; in seinem Depot finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Schließlich sind die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflossenen Zeiten und eine ansehnliche (auch öffentlich zugängliche) Fachbibliothek. Eine dauernde Ausstellung ist aber dort aus Platzmangel leider nicht möglich. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Grafiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Hier soll noch auf die „Wiener Bezirksmuseen" hingewiesen werden, die – von eigenen Museumsvereinen getragen – sich in allen Gemeindebezirken Wiens gebildet haben. Dem Historischen Museum der Stadt Wien obliegt die fachliche Aufsicht über die an sich selbständigen Bezirksmuseen, die der intensiven Pflege der heimatlichen Bezirksgeschichte gewidmet sind.

Welche Wünsche kann das Historische Museum der Stadt Wien noch erfüllen?

Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion des Historischen Museums schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Auch wenn es sich herausstellen sollte, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist, schadet ein blinder Alarm nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Dies ist eine Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Das Historische Museum erteilt im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, aber es darf weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Das Historische Museum will jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber es kann unmöglich die Arbeit selbst liefern. Das Historische Museum beteiligt sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem es die entsprechenden Teile seiner Sammlungen zugänglich macht, aber es kann nicht als Requisitenkammer benützt werden. In den Schauräumen des Museums darf fotografiert werden, aber nur ohne Gebrauch von Stativ und Blitzlicht; ferner ist die Verwendung dieser Aufnahmen für die Reproduktion im Druck grundsätzlich untersagt. Hiefür werden Fotos von allen Objekten gegen Kostenersatz jedermann überlassen. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an das Historische Museum rasch Klarheit schaffen.

STEYR

STEYR – DAIMLER – PUCH AKTIENGESELLSCHAFT

BEHÖRDENVERKAUF

1010 Wien, Kärntner Ring 7
Tel. 52 35 81 DW 305, Fernschreiber 01/1887 Stdphv

REPARATURWERKSTÄTTEN

1100 Wien, Laxenburger Straße 135, Telefon 64 26 61
1110 Wien, Zweite Haidequerstraße 3, Telefon 74 16 11

MUSTERSCHUTZ

Was ist ein Muster?

Muster oder Modell ist ein Vorbild, das sich auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezieht und zur Übertragung auf ein solches Erzeugnis geeignet ist.

Welche Rechte ergeben sich aus einem Muster?

Der Musterinhaber ist allein berechtigt, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden; er kann dieses Recht auch ganz oder teilweise an andere übertragen.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat. Das Muster wird in ein Register eingetragen.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Höchstens drei Jahre vom Zeitpunkt der Registrierung des Musters. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Wann ist die Registrierung ungültig?

Die Registrierung ist nichtig und ohne Wirkung, wenn bewiesen wird:

a) daß nach dem Muster verfertigte Industrieerzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines Anderen im Inland registriert worden ist;
d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Über die Ungültigkeit der Hinterlegung entscheidet das magistratische Bezirksamt.

Sind Eingriffe in das Musterrecht verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters oder durch den Verschleiß der nach dem Muster verfertigten Waren begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der Eingriffe zu dringen. Auch kann er die Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verlangen. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, so ist der Schuldige mit Geld oder Arrest zu bestrafen, jedoch nur dann, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde (magistratisches Bezirksamt) einen Strafantrag stellt.

Schadenersatzansprüche sind bei Gericht geltend zu machen.

OPFERFÜRSORGE

(MA 12)

Opferfürsorge – Anspruchsberechtigung und Begünstigungen

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Emigration in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Leben im Verborgenen im Mindestausmaß von sechs Monaten (ab dem sechsten Lebensjahr), Tragen des Judensterns in der Dauer von mindestens sechs Monaten oder eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von *Opferausweisen* und *Amtsbescheinigungen* erhalten *Begünstigungen*

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner *Entschädigungen* für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Getto, Leben im Verborgenen, Judensterntragen, Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von *Amtsbescheinigungen* bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;
2. Heilfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1, Schottenring 24, einzubringen.

Aushilfen nach dem Opferfürsorgeabgabegesetz

Die Erträge der Abgabe nach diesem Gesetz sind der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, den Opfern politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihren Hinterbliebenen sowie den Zivilinvaliden gewidmet.

Die hier gewährten Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie werden nur in besonderen Notstandsfällen gewährt.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsopferverband, 8, Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1, Schottenring 24.

Für Zivilinvalide ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, zuständig.

PRÄSENZDIENER UND ZIVILDIENSTLEISTENDE

(MA 62)

Wehr- und Zivildienstpflichtige haben neben anderem auch Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe nach den entsprechenden Vorschriften des Heeresgebührengesetzes. Bei der Einreichung im zuständigen magistratischen Bezirksamt haben Wehrpflichtige den Einberufungsbefehl, Zivildienstpflichtige den Zuweisungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres vorzuweisen. Gegebenenfalls haben Zivildienstpflichtige auch die Familienbeihilfekarte beizubringen. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter.

REITSPORT IM PRATER

(MA 62)

Die Ausübung des Reitsportes in den allgemein zugänglichen Gebieten des Praters ist seit 1. Mai 1977 außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 nur auf den beschilderten Reit- und Zureitwegen gestattet. Die Pferde sind dabei mit einer beiderseits am Kopfgestell angebrachten Nummer zu kennzeichnen. Die Nummer wird vom Magistratischen Bezirksamt für den 2. Bezirk zugewiesen (Amtsblatt der Stadt Wien Heft 18 vom 28. April 1977).

SCHIFFAHRT

(MA 29, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 5 PS auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, in Niederösterreich: Landesamt III/1, 1, Teinfaltstraße 9, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens sechsmonatigen zufriedenstellenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffsführerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verläßlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, mit einem Kennzeichen versehen

sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeichnet das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schiffahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorgemerkt ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A".

2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 20 PS besitzen, müssen gemäß der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffspatent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffspapiere erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige PS-Zahl maßgebend. Eine von wem immer bestätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schiffspatentes (über 20 PS) oder die Notwendigkeit des Besitzes eines Schiffsführerpatentes (über 5 PS) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe verheftet werden oder anlegen?

Außer in Notfällen dürfen Schiffe nur an den hiefür bestimmten und von der Schiffahrtsbehörde genehmigten Länden und Landungsplätzen verheftet werden. Auch das Anlegen außerhalb der hiefür bestimmten Uferstrecken ist anderen als dem Sport dienenden oder den Uferbewohnern gehörenden Ruderschiffen nur mit besonderer schiffahrtsbehördlicher Bewilligung gestattet.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals durch Sportboote

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schiffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch eine Sonderregelung der Schiffahrt im Donaukanal in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung" aus dem Jahr 1971 Rechnung getragen. Nach diesen Vorschriften ist Sportmotorbooten das Befahren des Donaukanals verboten. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Sportboote dürfen den Donaukanal befahren. Es ist jedoch zu beachten, daß bei unsichtigem Wetter die gesamte Schiffahrt auf dem Donaukanal verboten ist.

Die Durchfahrt durch die Schleuse Nußdorf ist Sportbooten, die über Land getragen werden können, auch dann nicht gestattet, wenn das Nußdorfer Wehr geschlossen ist. Diese Boote haben vielmehr bei geschlossenem Wehr die Umsetzanlage am rechten Kanalufer zu benützen.

Die unmittelbare schiffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf" und „Praterkai" besorgt, die mit je einem Strommeister als Schiffahrtspolizeiorgan besetzt sind.

Dürfen Sportboote in öffentlichen Häfen fahren?

Sportboote dürfen öffentliche Häfen nur insoweit befahren, als dies zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes erforderlich ist.

„bodenrichtig"

Interplastic-Werk Österreichs größter Hersteller von elastischen Bodenbelägen

der Bodenbelag ist das meistbeanspruchte Bauelement – unbestritten. Dementsprechend werden auch nur beste Qualitäten zum Einsatz kommen – so glauben wir. Wenn Sie das Gleiche denken und dies auch in die Praxis umsetzen, sind Sie für uns ein interessanter Gesprächspartner. Denn auch wir sind mit dem Qualitätsdenken groß geworden.

Unsere Kollektion beinhaltet:
PVC-Beläge
PVC-Beläge mit Schaum- oder Filzrücken
Nadelfilzbeläge
Zubehör

Interplastic BODEN+WANDBELÄGE

Interplastic-Werk Ges.m.b.H., Franz-Fritsch-Str. 11, A-4600 Wels, Tel. (0 72 42) 69 56, Telex: 025/535
Zweigstelle: 1050 Wien, Laurenzgasse 8–10, Tel. (02 22) 55 16 01, Telex: 01/1846

SCHULWESEN

(MA 56)

Gesetzliche Grundlagen

Der Wiener Landtag hat am 30. Juni 1976 das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime im Land Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz wurde im LGBl. für Wien Nr. 20/1976 verlautbart. Neben den darin enthaltenen Bestimmungen, die im wesentlichen für die Wiener Schulorganisation von Bedeutung sind, müssen noch das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, und das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962 in der Fassung des BGBl. Nr. 322/1975, erwähnt werden.

Mit dem Wiener Schulgesetz wurde die gesamte Materie der Wiener Schulorganisation in einem Gesetz zusammengefaßt. Das Gesetz enthält alle Wien betreffenden Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel sowie über die Schulzeit der Pflichtschulen. Darüber hinaus ist darin auch die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien geregelt.

Neben der Zusammenfassung der geltenden Rechtslage bringt jedoch das Wiener Schulgesetz auch inhaltlich Neuerungen, die durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, ausgelöst wurden.

Die wichtigsten Neuerungen seien in der Folge kurz dargestellt:

1. Koedukative Führung der Schule

Die Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Eine getrennte Unterrichtserteilung für Knaben und Mädchen ist auch vom Gesetz her nicht mehr vorgesehen. Lediglich im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen ist an der Hauptschule, an der Oberstufe der Sonderschule, am Polytechnischen Lehrgang und an der Berufsschule die Geschlechtertrennung angeordnet.

2. Schülerzahlen

Für bestimmte Arten von Gegenständen, für die Einrichtung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen sowie für die Einführung eines Förderunterrichtes sind nunmehr Mindestzahlen festgelegt, ab denen das zusätzliche Unterrichtsangebot an der Schule eingerichtet wird. Zur Verbesserung der Unterrichtsorganisation in einzelnen Unterrichtsgegenständen ist der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Die Gruppenteilung ist in allen Schularten für jene Gegenstände vorgesehen, die eine besonders intensive Beschäftigung des Lehrers mit dem Schüler erfordern (z. B. Lebende Fremdsprache, Werkstättenunterricht in der Berufsschule).

3. Schulversuche

Nunmehr wird die Möglichkeit von Schulversuchen zur Differenzierten Sonderschule und zur Integrierten Grundschule geschaffen. Auch an den Berufsschulen sollen Schulversuche möglich sein. In den Berufsschulen können nun im Wege dieser Schulversuche Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen im Klassenverband oder klassenübergreifend zusammengefaßt werden. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten; für die leistungsfähigeren Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden.

Durch die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, wurden bereits Schulversuche zur Schulreform auf breiter Basis ermöglicht. Nunmehr wurde der Schulversuchszeitraum verlängert. Schulversuche an den Berufsschulen können in den Schuljahren bis 1981/82, alle anderen Schulversuche in den Schuljahren bis 1979/80 begonnen werden; sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

Schulorganisation in Wien

Volksschulen

Volksschulen werden in Wien nur als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe geführt. Die Volksschule ist die Schule der Sechs- bis Neunjährigen.

Mit 209 öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1977/78 erreicht Wien einen hohen Versorgungsgrad, sodaß jeder Schulpflichtige eine Volksschule bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann.

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

Nach Abschluß der Volksschule stehen dem Schüler grundsätzlich zwei Schultypen zu Verfügung: die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule.

Die Hauptschule schließt an die vierte Schulstufe der Volksschule an und vermittelt in einem vierjährigen Bildungsgang den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung. Sie befähigt sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen und soll überdies geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen. Hauptschulen sind zweizügig zu führen. Der erste Klassenzug ist gegenüber dem zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet. Im ersten Klassenzug ist als Pflichtgegenstand eine lebende Fremdsprache vorgesehen (zumeist Englisch). Im ersten Klassenzug der Hauptschule besteht die Möglichkeit, als Freigegenstand Latein zu belegen, um den Übertritt in die allgemeinbildende höhere Schule zu erleichtern.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen. Sie gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe. Abgesehen von den Sonderformen gibt es folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen:

1. das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
   a) Humanistisches Gymnasium,
   b) Neusprachliches Gymnasium,
   c) Realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
   a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
   b) Mathematisches Realgymnasium;
3. Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen mit Unter- und Oberstufe;
4. das Oberstufenrealgymnasium.

Im Unterstufenbereich unterscheiden sich Gymnasium und Realgymnasium dadurch, daß im Gymnasium Latein ab der 3. Klasse und im Realgymnasium Geometrisches Zeichnen in der Unterstufe unterrichtet wird.

Das Humanistische Gymnasium hat in der 5. bis 9. Klasse Griechisch, das Neusprachliche Gymnasium eine zweite lebende Fremdsprache und das Realistische Gymnasium Darstellende Geometrie in der Oberstufe. Im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium wird Latein in der 5. bis 9. Klasse unterrichtet; ferner erfolgt in der Oberstufe alternativ ein Unterricht in Darstellender Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie. Im Mathematischen Realgymnasium wird in der Oberstufe eine zweite lebende Fremdsprache und Darstellende Geometrie unterrichtet.

Eine vorerst nur als Schulversuch bestehende Form für die Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen ist die Integrierte Gesamtschule.

In der Integrierten Gesamtschule ist die 5. bis 8. Schulstufe ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammengefaßt. Das Grundmodell der Wiener Schulversuche mit der Integrierten Gesamtschule sieht vor, daß abweichend von der herkömmlichen Form des Unterrichts im Verband der Jahrgangsklassen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein Unterricht in fachspezifischen Leistungsgruppen eingerichtet wird, wobei eine Differenzierung nach drei Niveaus erfolgt. In allen übrigen für die Mittelstufenschulen gesetzlich vorgesehenen Pflichtgegenständen wird der Unterricht weiterhin im Klassenverband in den sog. Stammklassen erteilt. Zur Begünstigung von Aufstufungen und zur Vermeidung von Abstufungen wird den Schülern ein zeitlich begrenzter Intensivunterricht in Förder- und Stützkursen angeboten. Integrierte Gesamtschulen sind an den folgenden städtischen Hauptschulen eingerichtet:

10, Herzgasse 27/I
10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Wendstattgasse 5/I
11, Enkplatz 4
14, Spallartgasse 18
21, Pastorstraße 29
22, Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30
22, Kagran, Anton Sattler-Gasse 93
23, Atzgersdorf, Steinergasse 25
23, Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119
23, Liesing, Dirmhirngasse 29

In Wien befindet sich aber auch die erste Integrierte Gesamtschule Österreichs, die an einem Bundesgymnasium an Stelle der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule geführt wird (Bundesrealgymnasium, 23, Mauer, Anton Krieger-Gasse 25).

Sonderschulen

Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule zu erfüllen.

Sehr zu Unrecht hat die Sonderschule in den Augen der Bevölkerung eine Abwertung erfahren, die sie nicht verdient. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler in weit größerem Maß Rücksicht nehmen kann, als dies in den allgemeinen Volks- und Hauptschulen möglich ist. Das weit ausgebaute Wiener Sonderschulwesen umfaßt neben der Allgemeinen Sonderschule auch Spezialeinrichtungen, wie die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder, für körperbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder, für sehgestörte Kinder und für sprachgestörte Kinder, die Sondererziehungsschule und die Heilstättensonderschule. Besondere Betreuung des Schülers ergibt sich allein schon aus den Klassenschülerzahlen; während sie an der Volks- und Hauptschule höchstens 36 und durchschnittlich 30 beträgt, übersteigt die Zahl der Schüler in einer Klasse der Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder nicht zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder nicht zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule nicht 18. Daraus ergibt sich, daß sich der Lehrer dem einzelnen Schüler doppelt bis dreimal soviel widmen kann als an einer Normalschule.

Über die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule entscheidet der Stadtschulrat für Wien auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht.

Ganztagsschulen

Die vorläufig nur als Schulversuch geführten Ganztagsschulen stellen keine eigene Schultype dar; es handelt sich bei ihnen um Volksschulen, Hauptschulen oder Sonderschulen mit Ganztagsbetrieb. Mit der Einrichtung dieses Schulversuches im Herbst 1974 setzt die Stadt Wien einen neuen Akzent im Schulwesen. Im Schuljahr 1977/78 werden folgende Schulen als Ganztagsschulen geführt:

Volksschulen:
2, Aspernallee 5
10, Carl Prohaska-Platz
20, Spielmanngasse 1
21, Irenäusgasse

Hauptschulen:
11, Hasenleitengasse 9
14, Hochsatzengasse 22–24
16, Roterdstraße 1
22, Kagran, Anton Sattler-Gasse 93 (auch Integrierte Gesamtschule)

Unter Ausnützung der in der Ganztagsschule gegebenen günstigeren Möglichkeiten der Stundenplangestaltung werden in Verbindung mit einem sinnvollen Wechsel von Unterrichts-, Lern- und Übungszeit einerseits und Freizeit andererseits durch effektivere Lernorganisation Unterrichts- und Arbeitsformen entwickelt, die insgesamt eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit bewirken und zu einer Steigerung der Bildungserfolge führen sollen. Eine tägliche Lern- und Übungsstunde gibt dem Schüler die Möglichkeit des individuellen Lernens und der Festigung des erarbeiteten Lehrstoffes unter der pädagogischen Leitung von Lehrern und Erziehern. Ein umfangreiches und vielfältiges Freizeitkursangebot bietet dem Schüler Möglichkeiten eines sinnvollen Freizeiterlebens. Dabei werden möglichst viele Bereiche der Persönlichkeit angesprochen, um Gelegenheit zum aktiven Tun und schöpferischen Gestalten sowie zu gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung angeboten.

Die Schulzeit beginnt in der Regel um 8 Uhr und endet für Volksschüler um 15.30 Uhr, für Hauptschüler um 17.30 Uhr. Für Volksschüler besteht die Möglichkeit des Verbleibens an der Ganztagsschule unter Aufsicht von Lehrern oder Erziehern bis 17.30 Uhr.

Polytechnischer Lehrgang

Der Polytechnische Lehrgang hat im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder

eine mittlere oder höhere Schule besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung die Berufsentscheidung vorzubereiten. Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr und ist in Wien, abgesehen von einigen an Sonderschulen angeschlossenen Klassen, eine selbständige Schule.

Berufsschulen

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Die Berufsschule umfaßt so viele Schulstufen (Schuljahre) wie es der Dauer des Lehrverhältnisses entspricht.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachlich grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art ein bis vier Schulstufen.

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

a) gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
b) Handelsschulen,
c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
d) Fachschulen für Sozialberufe.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht. Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen. Die Ausbildung wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

a) höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
b) Handelsakademien,
c) höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Pflichtschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

Schulpflicht

Für alle Kinder (auch Kinder von Ausländern), die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen erfüllt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um öffentliche Pflichtschulen oder private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt:

In den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges oder durch den Weiterbesuch einer Hauptschule, in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Ab dem fünften Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen) erfüllt werden. Nach Beendigung der Hauptschule kann die Schulpflicht im neunten Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges auch durch den Besuch einer Handelsschule, einer Fachschule, einer Handelsakademie oder einer sonstigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden. Berufsbildende mittlere Schulen sind z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9, Hahngasse 35, und 12, Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Schließlich steht den Schülern, die innerhalb der acht Jahre das Lehrziel der Hauptschule nicht erreicht haben, das Recht zu, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule ein Jahr weiter zu besuchen.

Aufnahme in die Volksschule

Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Für die Schülereinschreibung ist zumeist ein Zeitraum von 14 Tagen in der ersten Hälfte des Monats April durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festgesetzt. Diese Frist und die vorzulegenden Personalurkunden sind durch Anschläge an der Schule ersichtlich.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind. Schulreif ist ein Kind, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der Volksschule zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Der Schulleiter hat zur Feststellung der Schulreife vor der Aufnahme die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen. Nach Ablegung eines pädagogisch-psychologischen Tests entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme des Kindes in die Schule.

Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so können die Eltern innerhalb von 14 Tagen beim Stadtschulrat für Wien ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Das gleiche gilt, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat. Die Entscheidung des Schulleiters wird erst mit Ablauf der Antragsfrist wirksam; so lange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

Stellt sich nach Schuleintritt eines vorzeitig aufgenommenen Kindes heraus, daß die Schulreife doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes zu widerrufen. Aus dem gleichen Grund können auch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Schulbesuch abmelden. Der Widerruf oder die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen, und sie nicht in eine Sonderschule eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Die Zeit, während der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht einzurechnen.

Vorschulklassen

Mit der Einrichtung von Vorschulklassen, vorerst noch als Schulversuch, wurde ein Weg beschritten, den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern wesentliche Impulse für die Erlangung der Schulreife zu geben. Neben den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern können dort auch Kinder aufgenommen werden, deren vorzeitige Aufnahme in die Schule widerrufen wurde. Vorschulklassen bestehen in jedem Bezirk an mehreren Schulen. Ihr Besuch ist freiwillig.

Fernbleiben von der Schule

Pflichtschüler dürfen nur im Fall gerechtfertigter Verhinderung der Schule fernbleiben. Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

a) Erkrankung des Schülers,
b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Berufsschulpflicht

Alle Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Personen, die in einem Lehrberuf in besonders selbständigen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben die Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes und dauert bis zu dessen Ende, längstens aber bis zum erfolgreichen Abschluß der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

Berufsschüler, deren Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule weiter besuchen.

Regelung der Schulzeit für die öffentlichen Pflichtschulen Wiens

Gesetzliche Grundlagen: Schulzeitgesetz, Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 468, und Wiener Schulgesetz, Landesgesetz vom 30. Juni 1976, LGBl. für Wien Nr. 20.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischer Lehrgang) sowie in den berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in Wien beginnt das Schuljahr am ersten Montag im September. Die Hauptferien beginnen in diesen Schulen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

An den Pflichtschulen sind folgende Tage schulfrei:

a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
c) der einem schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
d) die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am ersten Montag im Feber;
e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
g) für Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehören, der 31. Oktober und für Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, die Feiertage ihres Bekenntnisses (Offenbarungsfest, Neujahrsfest usw.).

Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

Darüber hinaus kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens vier, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichtes im Pflichtgegenstand Leibesübungen, in Freigegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes darf diese Stundenanzahl um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden. Weiters hat in diesen Schulen der Unterricht in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien kann jedoch aus wichtigen Gründen der Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr oder spätestens

auf 9 Uhr verlegt werden. Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Handarbeits- und Werkstättenunterricht) darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 12 Uhr dauern.

An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen. Bezüglich des Unterrichtsbeginnes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

Eine Unterrichtsstunde hat in allen Pflichtschulen 50 Minuten zu dauern. In Einzelfällen kann jedoch der Stadtschulrat für Wien aus zwingenden Gründen die Dauer einer Unterrichtsstunde mit 45 Minuten festsetzen.

Bezüglich der Pausen gilt für die allgemeinbildenden Pflichtschulen folgende Regelung:

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert zehn Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert fünf Minuten.

In den Berufsschulen ist während des Vormittagsunterrichtes spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

Der Beginn des Schuljahres sowie der Beginn und die Dauer der Hauptferien sind für die allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien (Gymnasien, Realgymnasien, Fachschulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten u. dgl.) in gleicher Weise wie für die Pflichtschulen geregelt. Bezüglich der übrigen Regelungen (schulfreie Tage, tägliche Unterrichtszeit usw.) gibt es bei diesen Schulen einige geringfügige Abweichungen bzw. Sonderregelungen für bestimmte Schultypen.

Fachschulen der Stadt Wien

Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher, 12, Längenfeldgasse 13–15, Tel. 83 16 44

Die Fachschule bildet junge Mädchen in einem vierjährigen Bildungsgang zur Kleidermachergehilfin aus. In der Ausbildung nimmt die Arbeit in der Werkstätte einschließlich der Fachkunde und der Modetechnik breiten Raum ein. Der Lehrplan umfaßt darüber hinaus Schnittzeichnen und Modellarbeit, Entwurf- und Modezeichnen, Materialienkunde und Textilchemie. Neben allgemeinbildenden Gegenständen werden die Mädchen auch in kaufmännischen Gegenständen auf ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Das Ziel der Schule ist eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung für eine Reihe von Berufen.

Das Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte Schule ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Herrenkleidermacher und Industriekaufleute. Nach einjähriger Praxis berechtigt das Zeugnis weiters zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermacher- und Herrenkleidermachergewerbe. Für den Antritt der anderen Gewerbe gelten ebenfalls eine Reihe von Begünstigungen.

Aufnahmsvoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch der Schule wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9, Hahngasse 35, Tel. 34 92 96; 12, Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52

Die beiden Fachschulen bieten Mädchen eine fundierte praktische und theoretische Ausbildung für ihre Tätigkeit als Hausfrau im eigenen Haushalt, für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten sowie in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben.

An beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt.

Die Schulen bieten eine gediegene praxisbezogene Ausbildung in Weißnähen, Kleidermachen und Hauswirtschaft. Dazu kommen allgemeinbildende und kaufmännische Fächer, sodaß die Schule auch eine gute Berufsvorbildung für eine Reihe von Berufen ist. Das Zeugnis der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent und Industriekaufmann.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch dieser Schulen wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten. Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im I. Zentralberufsschulgebäude, 6, Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergenossenschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969 anerkannt.

Ihr Besuch ersetzt die Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben die Absolventen das Recht, bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Gesellenprüfung abzulegen. Die Ausbildungszeit dauert vier Jahre und ist ebenso lang wie die Lehrzeit im Uhrmachergewerbe. Nach Ablegung der Gesellenprüfung und dreijähriger Tätigkeit als Geselle kann die Meisterprüfung abgelegt und das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6, Mollardgasse 87, erteilt.

SOZIALHILFE UND FÜRSORGE FÜR JUGEND, FAMILIE UND ALTER

(MA 11, 12, 15)

Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte. Es werden dort alle notwendigen Untersuchungen einschließlich der Blutuntersuchungen vorgenommen. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen. Auch die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden dort vorgenommen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: 9, Spitalgasse 23 (II. Universitäts-Frauenklinik), 10, Kundratstraße 3 (Franz Josef-Spital), 13, Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz), 15, Huglgasse 1–3 (Elisabeth-Spital).

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telefonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, 3, Boerhaavegasse 13, Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse Nr. 14, Franz Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3, Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1, St. Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189, Hanusch-Krankenhaus, Nr. 14, Heinrich Collin-Straße 30, Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1–3, Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37, Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17, Dornbacher Straße 20–26, Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36–38, Rudolfinerhaus, 19, Billrothstraße 78.

Elternschulen

Mütter und Väter werden in Elternschulen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege vertraut gemacht.

Die Kurse dauern sechs bis sieben Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Gynäkologen, Kinderfachärzten, Psychologen, Sozialarbeitern, Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte und teilweise von Konsumentenberatern abgehalten. Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulen, die ebenfalls empfohlen werden. (Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung eine Elternschule besuchen!)

Elternschulen der Stadt Wien: 2, Obere Augartenstraße Nr. 14, 3, Sechskrügelgasse 11, 5, Schönbrunner Straße 54, 6, Amerlingstraße 11, 8, Schlesingerplatz 4, 10, Gudrunstraße 128, 10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse 2/H, 11, Enkplatz 2, 12, Tivoligasse 4–6, 13, Hietzinger Kai 1, 15, Rosinagasse 4, 16, Arnethgasse 84, 17, Rhigasgasse 4, 19, Billrothstraße 42, 21, Floridsdorfer Hauptstraße 12/4, 22, Kagran, Schrödingerplatz 1.

Mutterberatung

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekündigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und geimpft. Die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden durchgeführt. Die Mütter werden in allen Fragen der Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vitamin D-Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Jede Frau, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich vor der Geburt des Kindes bei dem nach ihrem Aufenthalt zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage des Meldezettels sowie des Mutter-Kind-Passes mit dem Ergebnis der ersten und zweiten Untersuchung anmeldet, erhält nach Entbindung eines lebenden Kindes, nach freier Wahl, eine Säuglingsausstattung oder eine Ausstattung für Kleinkinder unentgeltlich beigestellt. Die Anmeldung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr im Jugendamt des Wohnbezirkes durchgeführt werden.

Eine zukünftige Wahlmutter hat mit der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege vor Vollendung des 18. Lebensmonates Anspruch auf Säuglingsausstattung oder Ausstattung für Kleinkinder; mit diesem Zeitpunkt erlischt ein allfälliger Anspruch der leiblichen Mutter.

Die Säuglingsausstattung besteht aus 15 Windeln, 5 Strickwindeln, 3 Hemdchen, 3 Jäckchen, 1 Strampelsack, 1 Frottee-Strampelanzug, 1 Latzhose, 1 Macco-Hemdchen, 1 Decke, 1 Häubchen, 1 Windelhöschen, 1 NUK-Flaschensauger, 1 Spielzeugkalender und Pflegemittel, alles verpackt in einer Plastiktasche.

Die Ausstattung für Kleinkinder enthält 5 Windeln, 2 Strickwindeln, 2 Windelhöschen, 1 Strumpfhose, 1 Latzhose, 1 Frottee-Pulli, 1 Frottee-Nachthemd, 1 Overall, 1 Wäschegarnitur, 1 Badetuch, 1 Waschhandschuh, 1 Spielzeugkalender und 1 Kinderspielzeug.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien, falls sie noch minderjährig sind, auch im Mutter-und-Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2, für einige Zeit wohnen. Die Aufnahme erfolgt über das Bezirksjugendamt des letzten Aufenthaltes in Wien.

seit 1860
OPTIKER
ECKER
1090 WIEN IX/66,
NUSSDORFER STRASSE 56
(neben Schubert-Geburtshaus)
TEL. 34 73 41

Sozialhilfeleistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die sozialhilferechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Sozialreferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in den Tagesheimen der Stadt Wien

Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut. Für behinderte Kleinkinder werden Sondergruppen geführt.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

Horte

In den Hort- und Tagesheimschulhortgruppen werden tagsüber Schulkinder betreut, deren Mütter in Arbeit stehen oder bei denen sonst eine fürsorgerische Notwendigkeit für die Unterbringung in diesen Tagesheimen gegeben ist. Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das auch die Zuweisung vornimmt.

Kinder in den Erholungsheimen der Stadt Wien

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder im Alter von drei bis 15 Jahren aufgenommen. Einige dieser Heime sind während des ganzen Jahres in Betrieb.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die durchgeführte Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen in geschlossenen Turnussen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit gewähren die Bezirksjugendämter den Kindern der Schulklassen Ermäßigungen und in besonderen Fällen auch Freiplätze.

Erziehungsproblematische und gefährdete Kinder und Jugendliche: Beratung und Betreuung

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Bezirksjugendämter und spezielle Beratungsstellen mit Rat und Hilfe zur Verfügung. In den Bezirksjugendämtern beraten und betreuen Sozialarbeiter Familien mit Kindern, die Fragen oder Probleme haben (Sprechstunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 9 Uhr, allgemeine Auskünfte Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr). In den ambulanten Erziehungsberatungsstellen der Bezirksjugendämter stehen Psychologen zur Verfügung. Der Psychologische Dienst bietet außerdem stationäre Beobachtungsmöglichkeiten an.

Neben ambulanter Beratung und Hilfestellung können spezielle Einrichtungen empfohlen und für die Unterbringung in geeigneten Therapie- oder Erziehungseinrichtungen gesorgt werden, wenn dies zur Lösung der Probleme erforderlich ist.

Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen

2, Karmelitergasse 9 (Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
3, Baumgasse 12 (Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
3, Sechskrügelgasse 11 (Freitag von 13 bis 15.30 Uhr)
6, Linke Wienzeile 82 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
9, Sobieskigasse 28–30 (Mittwoch von 16.30 bis 19.30 Uhr)
9, Währinger Straße 39 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
10, Laxenburger Straße 43 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
10, Puchsbaumgasse 30–36 (Mittwoch von 16.30 bis 19.30 Uhr)
11, Enkplatz 2 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr)
12, Hufelandgasse 2 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
13, Hietzinger Kai 1 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
14, Linzer Straße 251 (Dienstag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
15, Rosinagasse 4 (Dienstag von 13 bis 15.30 Uhr)
16, Ottakringer Straße 217 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr und von 16.30 bis 19.30 Uhr)
17, Kalvarienberggasse 29 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
19, Billrothstraße 42–48 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
21, Floridsdorfer Hauptstraße 12 (Dienstag von 13 bis 15.30 Uhr und von 16.30 bis 19.30 Uhr)
21, Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 9 (Montag von 13 bis 19 Uhr)
22, Kagran, Schrödingerplatz 1 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)

Diese Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Sie garantieren dem Ratsuchenden Vertraulichkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme. Sie übernehmen auch längerdauernde ambulante Betreuungen.

Telefonische Erziehungsauskunft

Für dringende Fälle steht den Ratsuchenden die telefonische Erziehungsauskunft zur Verfügung. Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr gibt eine Psychologin unter der Nummer 63 35 33 Auskunft. In allen Erziehungsbelangen werden Informationen über einschlägige Beratungsstellen und Institutionen, nach Möglichkeit aber auch konkrete Kurzberatungen geboten.

Institute für Erziehungshilfe

5, Siebenbrunnenfeldgasse 7, Tel. 55 13 20, 55 27 51
14, Mühlbergstraße 7, Tel. 97 15 70, 97 22 34 („Stadt des Kindes")
19, Heiligenstädter Straße 82, Stiege 14, Tel. 36 12 35, 36 31 12

Die Institute für Erziehungshilfe arbeiten auf tiefenpsychologischer Basis und behandeln insbesondere neurotische Kinder, die Anpassungsschwierigkeiten haben. Jedes vorgestellte Kind wird nach der telefonischen Voranmeldung zu einem Intelligenz- und Persönlichkeitstest eingeladen. Die Eltern werden erzieherisch beraten. Alle Leistungen sind kostenlos.

Sonderpädagogische Ambulanzen für behinderte Kleinkinder

14, Auer-Welsbach-Park, Tel. 83 92 03 (Spielzeugberatung für behinderte Kinder)
21, Franklinstraße 28, Tel. 38 41 10

Eltern behinderter Kleinkinder können sich an die Sonderpädagogischen Ambulanzen des Jugendamtes wenden. Fachleute gehen dort auf ihre Probleme ein und bieten kostenlos Hilfen an.

Sozialtherapeutisches Institut

10, Puchsbaumgasse 30–36, Tel. 62 83 245
Anmeldung: Montag von 10 bis 19 Uhr

Das Sozialtherapeutische Institut bietet tiefenpsychologisch orientierte Lebenshilfe, insbesondere für Jugendliche mit sozialen Schwierigkeiten.

Institut für Sozialtherapie und Familienbetreuung

2, Im Werd 19, Tel. 33 42 66
Anmeldung Montag von 12 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschwierige Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus dem 2. Bezirk.

Sozialpädagogische Beratungsstellen

10, Zohmanngasse 28, Tel. 62 62 02

Dieser Beratungsstelle ist außerdem eine Kriseninterventionsstation für abgängige Kinder und Jugendliche angeschlossen.

20, Wasnergasse 33, Tel. 33 43 03
Anmeldungen jeweils Montag von 8 bis 17 Uhr

Lernhilfen sowie Angebote für interessante Freizeitgestaltung und Beratung der Eltern dienen dazu, Schulkinder aus dem Bezirk bei schwierigen sozialen Verhältnissen wirksam ambulant zu betreuen, um Konflikte in Schule und Elternhaus zu bessern und eventuell sonst notwendigen Heimunterbringungen vorzubeugen.

Jugendinformationszentren

Einen für Österreich ganz neuen Weg in der Jugendarbeit ging das Jugendamt der Stadt Wien mit den Jugendinformations- und Beratungszentren, kurz „info-centers" genannt: Info-center 1, 6, Damböckgasse 1, Tel. 57 72 21, Info-center 2, 17, Rötzergasse 29, Tel. 46 86 69, Info-center 3, 21, Prager Straße 20, Tel. 30 33 89. Sie sind Montag bis Freitag von 12 bis 19 Uhr geöffnet und bieten allen jungen Leuten im Alter von etwa 15 bis 25 Jahren kostenlose Beratung auf allen Gebieten, die sie bewegen. Diese Beratung erstreckt sich von der Information über Sport und andere Freizeitmöglichkeiten bis zu Gesprächen mit einem Psychiater über höchst persönliche Probleme. Das „info-center" gleicht äußerlich mehr einem Klub als einer amtlichen Einrichtung: neben dem großen Raum mit bequemen Fauteuils, in dem Jugendzeitschriften aufliegen und musikalische Untermalung geboten wird, gibt es auch ein Aussprachezimmer, in dem sich der Ratsuchende mit dem Fachmann unter vier Augen unterhalten kann. Als Mitarbeiter stehen Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugendrechtler, Jugendpsychologen und ein Jugendpsychiater zur Verfügung. Fragen im psychischen Bereich (z. B. Gefühl der Einsamkeit und Isolation, Minderwertigkeitsgefühl, Aggression, Depression usw.), im sozialen Bereich (z. B. Konflikte mit Eltern, Freunden und Vorgesetzten, Schulprobleme usw.) und auf juristischem Gebiet (z. B. Arbeitsrecht, Eherecht, Strafrecht) werden ohne Zeitdruck mit dem anonym bleibenden Besucher erörtert.

Rechtshilfe für Kinder und Jugendliche

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Rechtsfragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Neben der Führung der Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder oder Waisen übernehmen sie insbesondere auch die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche Kinder – auch dann, wenn die Mutter oder ein Anderer Vormund ist – und für eheliche Kinder, wenn die Ehe geschieden wurde oder sonst zerrüttet ist.

Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat eine Adoptionsvermittlungsstelle (1, Neutorgasse 18, 3. Stock, Tür 396, Tel. 66 14*, 451) eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

Das Jugendberufsfürsorgereferat des Jugendamtes der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 18, 3. Stock, Tel. 66 14*, 458, hilft Eltern und Lehrlingen bei Schwierigkeiten in der Lehr- bzw. Arbeitsstelle. In diesen Angelegenheiten sowie bei familiären Schwierigkeiten können sich Lehrlinge und Eltern aber auch an die in den Berufsschulen tätigen Sozialarbeiter wenden.

In Berufsausbildung stehende förderungswürdige Jugendliche erhalten bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen und Berufskleidung. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Ehe- und Familienberatung

Die Stadt Wien unterhält zwei Ehe- und Familienberatungsstellen in 1, Gonzagagasse 23, 1. Stock, und in 12, Meidlinger Hauptstraße 2 (Ecke Schönbrunner Straße), denen auch je eine Familienplanungsstelle angeschlossen ist. Die Beratungsstunden sind in der Gonzagagasse Montag und Donnerstag und in der Meidlinger Hauptstraße Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr. Familienplanungsstellen (ohne Eheberatung) gibt es in 15, Huglgasse 1–3 (Elisabeth-Spital), in 16, Montleartstraße (Wilhelminenspital), in 18, Bastiengasse 36–38 (Ignaz Semmelweis-Frauenklinik), und in 22, Kagran, Schrödingerplatz 1. Die Beratungsstunden sind in der Huglgasse Montag von 13 bis 15 Uhr, in der Montleartstraße Dienstag und Donnerstag von 13 bis 15 Uhr, in der Bastiengasse Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr und am Schrödingerplatz jeden Mittwoch von 17 bis 19 Uhr. Die Mitarbeiter bestehen aus besonders erfahrenen Ärzten (Psychiatern), Psychologen, Juristen und Fürsorgerinnen. Alle Probleme, die das Ehe- und Familienleben berühren, können zur Sprache gebracht werden. Vollste Diskretion und, soweit gewünscht, auch Anonymität

wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos. Um Voranmeldung jeden Montag und Donnerstag von 14 bis 15.30 Uhr wird gebeten.

Sozialberatung

Die MA 12 hat in den Wiener Bezirken Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Wiener Sozialberatung steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Sozialberater oder Juristen anvertraut wird – ganz egal, was es ist.

Die Beratungsstellen sind regelmäßig an dem angegebenen Wochentag in der Zeit von 15 bis 18.30 Uhr geöffnet.

1, Gonzagagasse 23 (im Amtshaus), Montag und Donnerstag; 2, Karmelitergasse 9 (im Amtshaus), Dienstag; 3, Landstraßer Hauptstraße 127 (Eingang Baumgasse 12), Donnerstag; 4, Favoritenstraße 18 (im Amtshaus), Mittwoch; 5, Am Hundsturm 18, Donnerstag; 6, Magdalenenstraße 13, Mittwoch; 7, Hermanngasse 26 (im Amtshaus), Mittwoch; 8, Schlesingerplatz 4 (im Amtshaus), Mittwoch; 9, Galileigasse 8 (in der Volkshochschule), Montag; 10, Arthaberplatz 18 (in der Volkshochschule), Mittwoch; 11, Enkplatz 2 (im Amtshaus), Mittwoch; 12, Schönbrunner Straße 259 (im Sozialreferat), Mittwoch; 13, Hietzinger Kai 1 (im Amtshaus), Dienstag; 14, Dreyhausenstraße 29 (im Pensionistenheim), Dienstag; 15, Schwendergasse 41 (im Haus der Begegnung), Donnerstag; 16, Thaliastraße 157 (im Pensionistenheim), Dienstag; 17, Elterleinplatz 14 (im Amtshaus), Donnerstag; 18, Martinstraße 100 (im Amtshaus), Mittwoch; 19, Gatterburggasse 2a (im Haus der Begegnung), Donnerstag; 20, Brigittaplatz 10 (im Amtshaus), Donnerstag; 21, Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 9 (im Haus der Begegnung), Dienstag; 22, Kaisermühlen, Schüttaustraße 2 (in der Volkshochschule), Mittwoch; 23, Liesing, Haeckelstraße 2 (im Amtshaus), Donnerstag.

Sozialer Notruf

In der MA 12 ist ein „Sozialer Notruf" installiert, ein von der Rathausvermittlung unabhängiger Telefonanschluß. Durch die Wahl der Rufnummer

63 11 77

ist der Hilfesuchende direkt mit dem diensthabenden Sozialbeamten verbunden.

Diese Einrichtung steht der Wiener Bevölkerung, im besonderen alten, gebrechlichen Menschen für dringende Auskünfte oder für die Vermittlung dringender Hilfeleistungen von Montag bis Freitag von 7.30 bis 20 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden getätigte Anrufe werden auf Tonband gespeichert und am darauffolgenden Werktag beantwortet.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes?

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Zum Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung; Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, inklusive der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß; Krankenhilfe; Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Wie erlangt man eine Geldleistung?

Man wendet sich mit allen *Personaldokumenten* und dem *Meldezettel* (Meldeabschnitt) an das Sozialreferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gewährt das Sozialreferat in dringenden Fällen eine vorläufige *Sofortleistung.*

Wie bekommt man eine Dauerleistung der Sozialhilfe?

Anspruchsberechtigte Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerleistung bewerben. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfesuchende begibt sich mit *allen Personaldokumenten,* dem *Meldezettel* (Meldeabschnitt) und allen *Nachweisen,* die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerleistung einen *schriftlichen Bescheid.* Ist in der *Zwischenzeit* bis *zur Erledigung* Hilfe erforderlich, gewährt das Sozialreferat *einmalige Aushilfen.*

Wie erhält man Hilfe in besonderen Lebenslagen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über seine Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse sowie über die die soziale Gefährdung bedingenden außergewöhnlichen Ereignisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Amt überprüft die vorgelegten Unterlagen und trifft sodann seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Hilfesuchende eine schriftliche Mitteilung. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also *kein* Krankenkassenmitglied und auch *nicht* familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Sozialreferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen *Krankenschein,* der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die *unentgeltliche* Behandlung eines praktischen Kassenarztes *nach freier Wahl* begeben, der ihn an einen Kassenfacharzt nach freier Wahl oder an ein Ambulatorium überweisen kann.

Werden vom Arzt *Medikamente* verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten des Sozialhilfeträgers bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. *Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat* usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der – nach Einholung eines Kostenvoranschlages – bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Sozialreferat einzureichen ist. Dauerkrankenhilfeempfänger mit Ausweis können kleine Heilbehelfe (Brillen, Bandagen) ohne Genehmigung direkt bei Optikern und Bandagisten beziehen. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung des Sozialhilfeträgers bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung *physikalische Leistungen* (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder *Heilbäder* (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlammpakkungen u. ä.) oder *Röntgenleistungen* erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Genehmigung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes bedürfen nur die Verordnungen für Mammographie und Tomographie.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine *Zahnbehandlung* benötigt, *ohne* Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Sozialreferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines *Zahnbehandlungsscheines.* Mit diesem Schein kann er sich in *unentgeltliche* Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach *freier* Wahl begeben.

Behindertenhilfe

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe bekommen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, ihren Wohnsitz in Wien und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Unterbringung, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, Übernahme von Fahrt- und Transportkosten und persönliche Hilfe. Dauernd bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, oder 1, Gonzagagasse 21, ebenerdig, Tür 6, vom Behinderten selbst oder einem hiezu von ihm schriftlich Bevollmächtigten zu stellen.

Für Auskünfte und individuelle Beratungen dient die Montag und Freitag jeweils von 15 bis 18.30 Uhr geöffnete Beratungsstelle für Behinderte, 1, Gonzagagasse 21, ebenerdig, Tür 7.

Außerdem kümmert sich das Referat Ärztliche Körperbehindertenbetreuung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 10, Tel. 66 14*, 563, um alle Körperbehinderten, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, ist ihnen bei der Aufnahme in Spitäler und Heilstätten behilflich und unterstützt sie bei der Versorgung mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmiedern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die Ärztliche Körperbehindertenbetreuung durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung von Behinderungen, z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Mittwoch von 8 bis 12 Uhr.

Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse für Behinderte

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse geführt.

Kurszeit: Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angelernt. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Ungestempelte Aufnahmeansuchen können *jederzeit* schriftlich an die Behindertenhilfe der Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse, 16, Seeböckgasse 12–14, gerichtet werden.

Fahrbegünstigungen für Behinderte

Anträge auf Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Benützung der Straßen- und Stadtbahn sind in der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, ebenerdig, Tür 8, einzubringen.

Die *Voraussetzungen* für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung,

wirtschaftlich beengte Lage und

ein nachgewiesen erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.)

Blinde erhalten die Fahrbegünstigung ohne den Nachweis der Fahrtnotwendigkeit und der schweren Gehbehinderung, die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber. Die Verleihung ist bei Blinden an keine Einkommensgrenze gebunden.

Zur Ausgabe gelangen – je nach der Lage des Falles – Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; ermäßigte Netzkarten, für die der Beteilte einen monatlichen Beitrag von derzeit 208 S durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßen- und Stadtbahn sowie für Autobuslinien, die frühere Straßenbahnlinien ersetzen. Die Benützung der innerstädtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Wie kommt man in ein Pflegeheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren eigene Mittel (Einkommen und verwertbares Vermögen) hinreichen, die Pflegegebühren in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Pflegegebühren von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten können.

Der Antrag ist beim Sozialreferat des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. In besonders dringenden Fällen kann die Antragstellung auch in der MA 12 – Aufnahmestelle erfolgen. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Pflegeheim einverstanden ist; kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Pflegeheimeintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 angeführten Erfordernissen *vorerst* Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Bei nicht gehfähigen Pfleglingen erfolgt die Benachrichtigung über den Einberufungstermin an die jeweilige Verständigungsadresse, die Abholung selbst mit dem Sanitätswagen. Gehfähigen Personen wird am Vortag des Aufnahmetermines der Zeitpunkt bekanntgegeben, zu dem sie sich im Pflegeheim zur Aufnahme einfinden sollen.

Geriatrischer Dienst

Für Alterspatienten, die seelische Schwierigkeiten haben, sowie für ihre Angehörigen oder Pflegepersonen steht der „Geriatrische Dienst" des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

Auskunft und Beratung in 2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 64 24.

Wie bekommt man Hauskrankenpflege?

Hauskrankenpflege umfaßt die fachliche Krankenpflege, im unbedingt notwendigen Ausmaß auch Heimhilfe bzw. Familienhilfe. Sie wird je nach Bedarf bei vorübergehender Erkrankung einer Person gewährt, wenn die Aufnahme derselben in ein Krankenhaus nicht unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß keine nahen Angehörigen vorhanden sind, welchen eine Pflegeleistung zuzumuten ist.

Hauskrankenpflege wird allgemein auf die Dauer der jeweiligen Erfordernisse gewährt.

Beizubringen ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Pflegeperson hervorgeht.

Die erkrankte Person oder nahe Angehörige wenden sich an das Sozialreferat ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes sind sämtliche Personaldokumente sowie die Einkommensnachweise des Antragstellers beizubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden. (Die Beibringung des Einkommensnachweises entfällt bei Personen, die bereit und imstande sind, die vollen Kosten zu tragen.) Betreute Personen, die hiezu nicht imstande sind, haben zu den Kosten der Hauskrankenpflege einen Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

In den Fällen der Hauskrankenpflege wird eine Krankenschwester des Vereins „Wiener Sozialdienste" beigestellt, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet.

Personen, die für die Kosten einer Hauskrankenpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Sozialdienste", 15, Camillo Sitte-Gasse 6–8, Tel. 95 25 96. Eine Pflegestunde kostet derzeit 84 S zuzüglich 8% Mehrwertsteuer.

Mobile Krankenschwestern

Für Kranke, die in häuslicher ärztlicher Behandlung stehen, gibt es neuerdings auch die Möglichkeit, vom Gesundheitsamt kostenlos über Anforderung des Arztes eine „Mobile Krankenschwester" zu ihrer Unterstützung beigestellt zu bekommen. Vorläufig gilt dies aber nur für Patienten, die in den Bezirken 10 bis 17 und 21 bis 23 wohnen.

Auskunft (für alle diese Bezirke) beim Bezirksgesundheitsamt 22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 35 61*, 291.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht einer Krankenpflege bedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft gehindert ist, und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte. Heimhilfe umfaßt die Körperpflege und Haushaltsführung, und zwar: Einkaufen, Kochen, Betten machen und andere laufende häusliche Arbeiten.

Sie wird gewährt bei bloßer Pflegebedürftigkeit alter und behinderter Personen, die keiner Krankenpflege bedürfen, wenn dadurch eine Unterbringung in einer Anstalt vermieden werden kann. Heimhilfe für pflegebedürftige Personen wird im allgemeinen nur im Ausmaß von zwei Stunden täglich bzw. bis drei Stunden (dreimal wöchentlich) jedoch ohne Beschränkung der Dauer gewährt.

Die Beitragsleistung zu den Kosten der Heimhilfe erfolgt in gleicher Weise wie in den Fällen der Hauskrankenpflege.

Auch die übrigen Erfordernisse (ärztliches Attest, Personaldokumente, Einkommensnachweise) sind die gleichen wie bei Hauskrankenpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Sozialreferat des Wohnbezirkes zu stellen.

Familienhilfe

Die Familienhilfe bezweckt die Erhaltung der Familieneinheit, wenn durch den zeitweisen Ausfall der Mutter (Erkrankung, Anstaltsaufenthalt, Entbindung usw.) ansonsten eine Heimunterbringung der Kinder notwendig wäre.

Die Dauer der Familienhilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation. Die tägliche Einsatzdauer kann bis zu acht Stunden betragen (jedoch niemals nachts).

Essenszustelldienst

Den Essenszustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen auch keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich von Montag bis Freitag, auf Wunsch auch Samstag und Sonntag, eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit, d. s. derzeit 29,50 S, und zwar wöchentlich im voraus, d. s. 147,50 S, für das Samstag- und Sonntagmenü je 33 S zu bezahlen, während die Zustellkosten zur Gänze von der Stadt Wien getragen werden. Für Essensempfänger, die eine Diätkost benötigen, ist der Bezug eines Diabetiker-Menüs für Zukkerkranke oder einer Diät für Magen-, Galle- und Leberleidende (Schonkost ohne Schweinefleisch, fett- und salzarm) möglich. Eine Diät-Mahlzeit kostet derzeit 35 S, d. s. pro Woche 175 S, Samstag und Sonntag ebenfalls je 35 S. Der Bezug ist an ein ärztliches Attest gebunden. Essensbezieher mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, um Ermäßigung des Essenspreises anzusuchen. Die dafür notwendigen Anträge werden von den Essenszustellern abgegeben und sind mit dem letzten Pensionsabschnitt an das zuständige Sozialreferat einzusenden.

Anmeldungen zum Essensbezug können an folgende Stellen gerichtet werden:

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern", 1, Schottenring 24, Tel. 66 14*, 252; Caritas der Erzdiözese Wien, 9, Währinger Gürtel 104, Tel. 31 15 01/33; Hausfrauenverein „Die Frau und ihre Wohnung", 14, Hütteldorfer Straße 158, Tel. 94 23 82; Soziales Hilfswerk, 1, Falkestraße 3, Tel. 52 76 11; Volkshilfe, 10, Senefeldergasse 11, Tel. 62 92 31/13; das nach dem Wohnsitz zuständige Sozialreferat.

Wohnungsreinigungsdienst

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selbst oder mit Hilfe von Angehörigen eine gründliche Wohnungsreinigung durchzuführen, steht ein Wohnungsreinigungsdienst zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt in den Sozialreferaten, in der MA 12, Tel. 66 14*, 243 oder 240 (Heimhilfereferat), und beim Notruf für Soziales und Gesundheit, Tel. 63 11 77. Der Dienst ist bis zu einem Einkommen von 2.804 S für Alleinstehende bzw. von 3.997 S bei Ehepaaren kostenlos. Bei höherem Einkommen werden die Kostenbeiträge gestaffelt verrechnet. Der Einsatz erfolgt höchstens dreimal pro Jahr.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst umfaßt das Abholen, Zustellen und allfällige Ausbesserungsarbeiten an der Wäsche. Die Betreuten haben nur die Kosten der Wäscherei zu tragen, die Zustellung und Ausbesserung der Wäsche ist kostenlos. Die Anmeldung erfolgt bei den in der Rubrik „Wohnungsreinigungsdienst" angeführten Stellen.

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst kann von Personen in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung menschliche Kontakte entbehren müssen. Die Besucher kommen ein- bis dreimal wöchentlich und stehen für Unterhaltung, Spaziergänge sowie Arztbesuche und Behördenwege zur Verfügung. Der Besuch ist kostenlos und dauert ca. zwei Stunden. Die Anmeldung erfolgt bei den in der Rubrik „Wohnungsreinigungsdienst" angeführten Stellen.

Reparaturdienst

Der Reparaturdienst wird vom Verein Wiener Volkshilfe im Auftrag der Stadt Wien besorgt. Es werden notwendige Instandsetzungsarbeiten in der Wohnung durchgeführt, deren Ausübung nicht an eine Konzession gebunden ist. Der Dienst ist bis zu einem Einkommen von 2.804 S für Alleinstehende bzw. von 3.997 S für Ehepaare kostenlos. Bei höherem Einkommen werden gestaffelte Kostenbeiträge verrechnet. Anmeldung beim Verein in 10, Senefeldergasse 11, Tel. 62 92 31/26, und bei der MA 12, Tel. 66 14*, 252.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 15. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung als Selbstgeschädigter einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt, und sie wird eingestellt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt des Sozialhilfeträgers befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erhält man einen Nachweis über die Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber behebt im Sozialreferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden *Vordruck* und füllt ihn *wahrheitsgetreu* mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von *Personaldokumenten* und *Einkommensnachweisen* wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse werden nicht mehr ausgegeben. Wer kein entsprechendes Einkommen bezieht, kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Eine Stempelgebühr ist für die Ausfertigung solcher Zeugnisse *nicht* zu entrichten.

Pensionistenausweis

Alle Dauersozialhilfebezieher und Empfänger von Ausgleichszulage–Pensionen mit ständigem Wohnsitz in Wien, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben Anspruch auf Ausstellung eines Pensionistenausweises. Mit diesem Ausweis ist die Inanspruchnahme folgender Begünstigungen möglich:

a) Ermäßigte Benützung öffentlicher Verkehrsmittel,
b) ermäßigter Besuch der städtischen Bäder,
c) ermäßigter Besuch des Tiergartens Schönbrunn.

Seniorenwochen

Die Stadt Wien veranstaltet jedes Jahr im Herbst eine Seniorenwoche, in deren Rahmen den Senioren Wiens neben einem Unterhaltungsprogramm spezielle Informationen über das Angebot der sozialen Hilfen der Stadtverwaltung sowie Hinweise für eine problemlose Lebensführung im Alter geboten werden.

Weihnachtspakete

Sämtliche Dauersozialhilfebezieher und alle Empfänger einer wirtschaftlichen Tbc-Hilfe erhalten von der Stadt Wien jedes Jahr ein Lebensmittelpaket als Weihnachtsgeschenk überreicht, dessen Inhalt je nach Normal-, Diät- und Diabetikerkost verschieden ist.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (ab Mitte Oktober bis Mitte April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte" für unsere alten Mitbürger. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgerische Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1977/78 156 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im Sozialreferat des Wohnbezirkes oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Sozialhilfebezieher und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Personen mit höherem Einkommen.

Landaufenthaltsaktion

Von der Stadt Wien wird in der Zeit von Mai bis September die Landaufenthaltsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Dauersozialhilfeempfänger und Pensionistenklubbesucher. Die Urlauber sind in Vertragspensionen der Stadt Wien im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark untergebracht. Den Gästen werden drei Mahlzeiten geboten. Für Schonkost steht eine eigene Pension in Niederösterreich zur Verfügung. Jeder Pension ist eine Betreuerin zugeteilt, die sich um das Wohl der Urlauber, insbesondere um ärztliche Hilfe, kümmert und die Qualität und Menge der Mahlzeiten überprüft und Unzukömmlichkeiten abstellt.

Für den 14tägigen Urlaub ist ein dem Einkommen des Teilnehmers entsprechender Kostenbeitrag zu leisten.

Mütterurlaub

Alleinstehende Mütter, die Dauersozialhilfe beziehen, haben in den Sommermonaten die Möglichkeit, entweder gemeinsam mit ihren Kindern oder alleine einen 14tägigen Erholungsaufenthalt im Europahaus Babenberg am Semmering zu verbringen. Im letzteren Fall werden die Kinder in einem Heim des Wiener Jugendhilfswerkes untergebracht.

Für diesen Urlaub ist von den Müttern ein Kostenbeitrag von 650 S zu leisten.

Fahrt ins Grüne

Erstmalig im Jahr 1973 wurde in den Monaten Juli und August von der Stadt Wien die Aktion „Fahrt ins Grüne" durchgeführt. Diese Aktion im Rahmen der sozialen Dienste verfolgt den Zweck, älteren Mitbürgern der Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 täglich von Montag bis Freitag Halbtagsfahrten (13.30 bis 18 Uhr) per Autobus zu am Stadtrand gelegenen Erholungsstätten zu ermöglichen, damit sie dort in frischer Luft Erholung und Entspannung genießen. Die Kosten dieser der Gesundheit und dem Wohlergehen der älteren Mitbürger gewidmeten Aktion trägt die Stadt Wien.

Die Abfahrt der Autobusse erfolgt für den 4., 5., 7. und 9. Bezirk vor den magistratischen Bezirksämtern, für den 6. Bezirk vor dem Amtshaus in der Amerlingstraße, für den 8. Bezirk vor dem Amtshaus am Schlesingerplatz und für den 1. Bezirk Ecke Schwertgasse/Wipplingerstraße.

Ausflugsaktion

In der Zeit von April bis Oktober wird die Ausflugsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und Pfleglinge der Wiener Pflegeheime. Die Aktion umfaßt fünf kleine bzw. zwei oder drei größere Ausflugsfahrten. Geboten wird ein komplettes Mittagessen und eine Jause. Die Fahrten werden mit modernen Autobussen durchgeführt.

Pensionistenheime

Der Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime" hat sich die Aufgabe gestellt, Pensionistenheime zu errichten und zu führen, in die rüstige alte Menschen, die seit mindestens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, aufgenommen werden können. Da die Pensionistenheime als reine Wohnheime geführt werden und nicht als Pflegeheime oder Altersspitäler, *können dauernd pflegebedürftige Personen weder aufgenommen noch weiter belassen werden.*

Der Fonds hat derzeit zwölf Heime in Betrieb, und zwar:

Pensionistenheim „Sonnenhof", 22, Stadlau, Viktor Kaplan-Straße 6–8, 166 Heimplätze

Pensionistenheim „Föhrenhof", 13, Dr. Schober-Straße 3, 232 Heimplätze

Pensionistenheim „Liebhartstal", 16, Thaliastraße 157, 245 Heimplätze

Pensionistenheim „Döbling", 19, Pfarrwiesengasse 23, 270 Heimplätze

Pensionistenheim „Erdberg", 3, Würtzlerstraße 25, 229 Heimplätze

Pensionistenheim „Laaerberg", 10, Per Albin Hansson-Siedlung-Ost, Ada Christen-Gasse 3, 232 Heimplätze

Pensionistenheim „Haidehof", 11, Rzehakgasse 4, 264 Heimplätze

Pensionistenheim „Leopoldau", 21, Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 10, 260 Heimplätze

Pensionistenheim „Penzing", 14, Dreyhausenstraße 29 (Ecke Ameisgasse), 258 Heimplätze
Pensionistenheim „Schmelz", 15, Ecke Schanzstraße–Ibsenstraße, 250 Heimplätze
Pensionistenheim „Augarten", 2, Rauscherstraße 16, 273 Heimplätze
Pensionistenheim „Atzgersdorf", 23, Gatterederstraße 12, 240 Heimplätze.

Um den Heimbetrieb kennenzulernen, können Pensionisten nach Voranmeldung einen Monat in einem Pensionistenheim probewohnen.

Urlaub im Pensionistenheim ist in solchen Fällen möglich, in denen Angehörige einen Pensionisten in der Zeit, in der sie selber Urlaub machen, im Pensionistenheim versorgt wissen wollen.

Um z. B. alleinstehenden Personen nach einem Krankenhausaufenthalt eine entsprechende Betreuung zu ermöglichen oder um den Angehörigen vom Pflegebedürftigen einen Urlaub zu ermöglichen, ist eine vorübergehende Aufnahme in eine Abteilung für besondere Betreuung eines Pensionistenheimes für pflegebedürftige mobilisierbare Pensionisten (im Rahmen der Sozialindikation) möglich.

Vormerkungen bzw. Anmeldungen für ein Wiener Pensionistenheim können nur in der Geschäftsstelle des Fonds, 1, Schottenring 25, in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 11 Uhr erfolgen. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, letzter Pensionsabschnitt (ohne Sonderzahlung).

Kuratorium Wiener Jugendheime

Das Kuratorium Wiener Jugendheime dient dem Ziel, Pflegekinderheime, Wohn- und Tagesheime, sonstige Heime sowie Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit ordentlichem Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder aufrechtem Lehr- oder Dienstverhältnis in Wien zu errichten und zu führen.

Am 1. Juli 1976 wurde das in zweijähriger Bauzeit in 13, Amalienstraße 51, errichtete Jugendwohnheim Ober-St. Veit eröffnet. Dieses Heim dient der Unterbringung von je 140 männlichen und weiblichen Arbeitnehmern in 280 Wohneinheiten, wobei auch die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung geboten wird.

Ein zweites Wohnheim in 23, Gatterederstraße (Jugendwohnheim Atzgersdorf), steht kurz vor der Eröffnung und wird 192 männlichen Lehrlingen und 167 männlichen ausgebildeten Arbeitnehmern einen Wohnplatz bieten.

Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern nach Wien

(Wiener Zuwanderer-Fonds)

Der Wiener Zuwanderer-Fonds wurde im Jahr 1972 gegründet. In ihm sind die Stadt Wien und die Sozialpartner vertreten. Ziel des Fonds ist es, die Zuwanderer aus dem In- und Ausland nach Wien zu fördern. Dies geschieht durch breit gestreute Information ebenso wie durch mehrfach gestaffelte Wohnraum-Beschaffungsprogramme.

In den österreichischen Bundesländern wird mit einer eigenen Zeitschrift für den Arbeitsmarkt und Lebensraum Wien geworben. Wohnplätze und Startwohnungen erleichtern den Österreichern aus den Bundesländern die Arbeitsaufnahme und die Integration in die Bundeshauptstadt.

Für ausländische Arbeitnehmer gibt es nicht nur eine Reihe von Beratungsstellen, sondern auch tägliche Hörfunksendungen und telefonische Nachrichtendienste in serbokroatischer und türkischer Sprache.

Geschäftsstelle des Fonds: 1, Schottenring 25, Tel. 34 33 46, 34 91 56.
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 16 Uhr
Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 15.30 Uhr.
Informationszentrum: 10, Hofherrgasse 1, Tel. 64 21 51.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr.

Mietzinsbeihilfe

Für Mieter von Wohnungen, die dem Mietengesetz oder dem Zinsstoppgesetz unterliegen und für welche der Hauptmietzins infolge von Reparaturarbeiten gemäß §§ 7 und 8 des Mietengesetzes erhöht wurde, ist die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien möglich.

Für die Bemessung der Mietzinsbeihilfe ist nur das monatliche Familieneinkommen (netto) maßgebend.

Eine Mietzinsbeihilfe wird in der Regel gewährt, wenn der Hauptmietzins auf mehr als das Sechsfache erhöht wurde und die Entscheidung der Schlichtungsstelle (des Gerichtes) vor dem 1. August 1974 ergangen ist. Bei Hauptmietzinserhöhungen ab dem 1. August 1974 besteht Anspruch auf Mietzinsbeihilfe des Bundes. Die Anträge sind beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

In sozialen Härtefällen kann Mietzinsbeihilfe auch bei einer geringeren Zinserhöhung sowie zusätzlich zu der seitens des Bundes gewährten Mietzinsbeihilfe gegeben werden. Auch ist die Gewährung eines Vorschusses auf die beim Finanzamt beantragte Beihilfe bis zu deren Auszahlung möglich.

Anträge können schriftlich oder mündlich bei der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 102, 102a, 167 und 195, Referat Soziale Mietzinsbeihilfe, eingebracht werden.

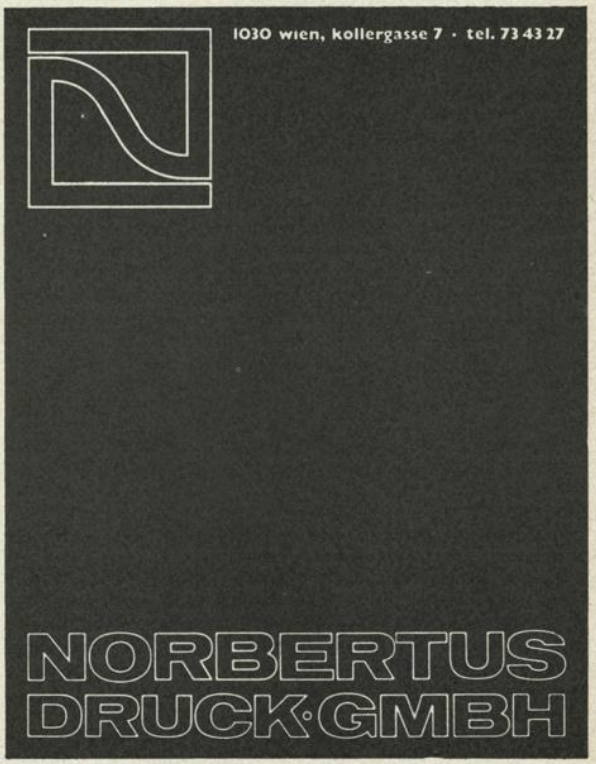

SOZIALVERSICHERUNG

(MA 14)

Allgemeine Sozialversicherung

Die Allgemeine Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie umfaßt als Vollversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie als Teilversicherung auch einzelne der genannten Versicherungszweige für sich allein. Zur Vollversicherungspflicht tritt in der Regel auch Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG), BGBl. Nr. 199/1958.

Versicherungspflicht

Der Vollversicherung unterliegen alle Dienstnehmer und Lehrlinge einschließlich der Heimarbeiter sowie bestimmte Gruppen von Schülern und Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge erhalten. Ebenso sind bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die den Dienstnehmern gleichgestellt werden, wie z. B. Hebammen, hauptberuflich tätige Lehrer und Erzieher sowie Musiker, wenn sie in keinem Dienstverhältnis stehen, selbst keine Angestellten beschäftigen und wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, vollversichert. Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung bei für kürzere Zeit als eine Woche vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 115 S täglich, bei für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 345 S wöchentlich oder höchstens 1.500 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor, und es besteht nur Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt eine solche nicht als geringfügig, wenngleich die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Ebenso gilt eine Beschäftigung dann nicht als geringfügig, wenn ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil im Betrieb wegen Arbeitsmangels Kurzarbeit eingeführt wurde oder weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Angehörigen des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirtes handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder des Dienstgebers von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen, unterliegen dann jedoch der Unfallversicherungspflicht sowie der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung und Bauernpensionsversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder die aus einer Pensionsversicherung ausgeschieden sind, können sich in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung freiwillig versichern. Wird ein Antrag auf freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung gestellt, so beginnt die Selbstversicherung unmittelbar im Anschluß an die Pflichtversicherung, in allen anderen Fällen erst mit dem Antrag. Im Gegensatz zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung vorangegangene Versicherungszeiten nicht erforderlich.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten, auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monates geltend gemacht werden. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs oder in den letzten 36 Monaten mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufweist. Hat der Antragsteller insgesamt jedoch mindestens 120 Versicherungsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben, so kann er sich jederzeit und ohne Bindung an eine Antragsfrist weiterversichern.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Pflichtversicherung im gleichen Versicherungszweig grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Sonderform der freiwilligen Versicherung stellt die Möglichkeit des nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung dar. Personen, die im Zeitraum vom 1. Jänner 1939 bis 31. Dezember 1978 mindestens 180 Pflichtbeitragsmonate oder vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1978 mindestens 60 Pflichtbeitragsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben und noch keine Pension beziehen, können für die im Zeitraum vom 1. Jänner 1976 bis 31. Dezember 1976 gelegenen Monate, während derer sie nicht versichert waren, durch Entrichtung von Beiträgen Versicherungszeiten einkaufen. Hiebei ist für jeden einzukaufenden Monat für Männer ein Beitrag von 1.000 S, für Frauen ein solcher von 700 S zu entrichten. Diese Beiträge erhöhen sich pro Jahr um 8,5 v. H., soweit sie nach dem 31. Dezember 1977 entrichtet werden. Die Beiträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung des Einkaufes für sämtliche im angeführten Zeitraum gelegenen, versicherungsfreien Monate zu entrichten, eine Auswahl nur einzelner Monate ist nicht möglich. In Härtefällen kann jedoch eine Ratenzahlung bewilligt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt vom Entgelt (einschließlich der Sachbezüge), auf das der Dienstnehmer Anspruch hat oder das er darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält, das heißt, es unterliegen also auch vom Dienstgeber über den Anspruch hinaus freiwillig gewährte Zuwendungen ebenso wie z. B. Trinkgelder der Beitragspflicht. Beitragsfrei hingegen sind z. B. Aufwandentschädigungen und Spesenersätze, die Abfertigung bei Angestellten, Wohnungsbeihilfe, Kinderbeihilfe und dgl. Eine Aufzählung der beitragsfreien Entgeltteile findet sich im § 49 Abs. 3 ASVG.

Die Bemessung der Beiträge ist durch eine Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese ist jeweils in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung sowie in

der Unfall- und Pensionsversicherung gleich hoch, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung die Höchstbeitragsgrundlage jährlich neu bemessen wird.

Für Sonderzahlungen, wie z. B. ein 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch nur bis zum Zweifachen der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Jahr.

Die Beitragssätze betragen in der Krankenversicherung 5 % für Angestellte, 7,5 % für Arbeiter, in der Arbeitslosenversicherung 2 % für Arbeiter und Angestellte, in der Unfallversicherung 1,4 % sowie in der Pensionsversicherung 17,5 %. Von den Beiträgen entfallen bis auf die Unfallversicherungsbeiträge, die der Dienstgeber zur Gänze allein zu tragen hat, jeweils die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer. Für Arbeiter, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge (Entgeltfortzahlungsgesetz) haben, ermäßigt sich der Krankenversicherungsbeitrag auf 6,3 %.

Leistungen

Aus der Krankenversicherung gebühren als wichtigste Sachleistungen Krankenbehandlung einschließlich allfällig notwendiger Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen. Als Barleistungen sind Krankengeld, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Bestattungskostenbeitrag vorgesehen.

Aus der Pensionsversicherung gebührt eine Alterspension, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,

2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder – falls der Pensionsantrag später gestellt wird – nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, aus der ein Entgelt von mehr als 2.278 S im Monat gebührt, und

3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Pensionsantrag folgende Monatserste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens 180 Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben bzw. weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres. Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist, daß außer der Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten insgesamt mindestens 420 für die Bemessung der Leistung anrechenbare Versicherungsmonate erworben sind, hievon innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate der Pensionsversicherung. Ferner darf der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sein.

Übt ein ASVG-(GSPVG-)Pensionist wieder eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so gebührt ihm (für höchstens 36 Monate) nach Erwerbung von je zwölf Beitragsmonaten ein Zuschlag zur Alterspension. Dieser beträgt für zwölf Beitragsmonate 1,5 % des vierzehnten Teiles der Summe der auf diese Monate entfallenden Beiträge.

Anspruch auf eine erhöhte Alterspension hat derjenige, der trotz Berechtigung die Alterspension noch nicht beansprucht. Die Erhöhung beträgt für zwölf Versicherungsmonate, abgestuft nach dem Lebensalter (61. Lebensjahr bis ab 71. Lebensjahr), 2 bis 5 % der Alterspension.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber länger als 26 Wochen anhaltend ist und

2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, vorliegen.

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig pensionsversicherungspflichtig werden, sind als Wartezeit für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension 96 Monate erforderlich.

Die Witwe eines Versicherten sowie die Waisen bis zum 18. Lebensjahr – bei längerer beruflicher Ausbildung, z. B. Studium, auch länger – erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, erworben hatte. Eine solche Pension gebührt auch insbesondere dann, wenn der Verstorbene bereits selbst Pensionist war.

Die für sämtliche Arten von Pensionsansprüchen erforderliche Dritteldeckung, das ist das Erfordernis, daß in den letzten 36 Monaten zwölf Versicherungsmonate vorliegen müssen, entfällt, wenn die Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Dritteln durch Versicherungsmonate gedeckt ist.

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten einschließlich des Einkommens des Ehegatten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen einschließlich der Pension und dem Richtsatz. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes jährlich neu festgesetzt.

Pensionsbezieher, die auf Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen der ständigen Wartung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß.

Die Bezieher von Pensionen aus der Pensionsversicherung sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zu dieser Krankenversicherung werden überwiegend von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil einbehalten.

Leistungen aus der Pensionsversicherung gebühren grundsätzlich nur über Antrag. Zur Antragstellung ist das hiefür aufliegende Formblatt zu verwenden, und es sind die entsprechenden Unterlagen und Urkunden beizuschließen. Der Antrag auf eine Pension ist grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen, kann jedoch, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte etwa wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes oder wegen körperlicher Gebrechen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Versicherungsträger selbst aufzusuchen, auch bei jedem anderen Versicherungsträger oder überhaupt bei jeder anderen Behörde, wie z. B. Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeindeamt usw., eingebracht werden. Der Antrag wird dann von diesen Stellen an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet, wobei als Tag der Antragstellung nicht erst das Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger, sondern bereits der Zeitpunkt der Einbringung bei der betreffenden Behörde gilt.

Auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht Anspruch, wenn der Versicherte einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Als hauptsächliche Leistungen aus der Unfallversicherung gebühren als Sachleistung die Unfallheilbehandlung sowie als Barleistung die Versehrtenrente. Wird durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, so gebühren neben einem Sterbegeld, Witwen- und Waisenrenten in bestimmten Fällen auch Eltern- und Geschwisterrenten. Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann auch eine besondere Unterstützung gewährt werden, bei Anstaltspflege gebührt Familien- und Taggeld. Ist nach einem Arbeitsunfall mit Dauerfolgen die Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im ursprünglichen oder einem zumutbaren neuen Beruf möglich, so werden Berufsfürsorgeleistungen (berufliche Ausbildungen sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit) gewährt. Für die Dauer der Einarbeitung in einem neuen Beruf können Zuschüsse gewährt werden.

Aus der Arbeitslosenversicherung gebühren bei Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten Karenzurlaubsgeld.

Für Versicherte oder Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die an einer körperlichen oder geistigen Behinderung leiden, werden von den Pensionsversicherungsträgern überdies Maßnahmen zur Rehabilitation gewährt. Diese Leistungen umfassen neben medizinischen Maßnahmen auch solche beruflicher und sozialer Art, wie Gewährung einer beruflichen Ausbildung, Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle, Gewährung von Übergangsgeld, Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes des Versicherten und seiner Angehörigen während beruflicher Ausbildungsmaßnahmen.

Rechtsmittelverfahren

Im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden, nämlich dem Verfahren in Verwaltungssachen und dem Verfahren in Leistungssachen, wobei als Verfahren in Verwaltungssachen jedes Verfahren gilt, bei dem es nicht um die Feststellung des Bestandes oder Umfanges einer Versicherungsleistung geht. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein normales Verwaltungsverfahren mit Instanzenzug bis zum Landeshauptmann bzw. zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, während das Verfahren in Leistungssachen ein gerichtliches Verfahren ist. Hat nun ein Versicherungsträger von Amts wegen oder über Antrag eines Versicherten oder seines Dienstgebers einen Bescheid erlassen, bei dem es sich um eine Angelegenheit des Verwaltungsverfahrens handelt (z. B. wenn die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig ist, wenn ein Dienstgeber für Beitragsschuldigkeiten haftbar gemacht wird, wenn die Beitragspflicht von Bezügen festgestellt wird oder der Versicherungsträger dem Dienstgeber Beiträge zur Nachzahlung vorschreibt usw.), so kann gegen einen solchen Bescheid binnen einem Monat nach der Zustellung ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Eine unmittelbare Einbringung des Einspruches beim Landeshauptmann ist unzulässig und kann zu einer Versäumnis der Einspruchsfrist führen. Wurde der Einspruch ordnungsgemäß beim Versicherungsträger eingebracht, so wird er von diesem unter Anschluß der Akten und einer Stellungnahme zum Einspruchsvorbringen dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid des Versicherungsträgers kann auch dann sofort vollstreckt werden, wenn er angefochten wurde. In besonderen Fällen kann der Landeshauptmann dem Einspruch jedoch aufschiebende Wirkung zuerkennen, und zwar dann, wenn durch eine vorzeitige Vollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gleichzeitig mit dem Einspruch einzubringen. Eine nachträgliche Einbringung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Hat nun der Landeshauptmann auf Grund eines Einspruches über die Versicherungspflicht einer Person oder deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung entschieden, so kann der Bescheid des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringende Berufung angefochten werden. Über die Berufung entscheidet als letzte Instanz das Bundesministerium für soziale Verwaltung. In allen anderen Angelegenheiten, z. B. Beitragspflicht, endet der Instanzenzug bereits beim Landeshauptmann, und es ist eine Berufung unzulässig.

Was die Kosten des Verfahrens in Verwaltungssachen betrifft, so ist das Verfahren von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit, und es trägt jede am Verfahren beteiligte Partei ihre Kosten selbst. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz erfolgt nur dann, wenn eine Partei durch mutwillige Verschleppung des Verfahrens infolge irreführender Angaben oder ungerechtfertigter Aussageverweigerung zusätzliche Kosten verursacht. Wird der Bescheid eines Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für soziale Verwaltung infolge Erschöpfung des Instanzenzuges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten, so ist die unterlegene Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei auch deren Kosten zu ersetzen.

Gegen Bescheide der Versicherungsträger in einer Leistungssache (z. B. Krankengeld, Pension) findet ein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne nicht statt. Solche Bescheide können binnen drei Monaten durch Klage an das zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden, wobei sie dann in dem Umfang, in dem die Klage erhoben wurde, automatisch außer Kraft treten und die Zuständigkeit zur Entscheidung an die gerichtlichen Instanzen übergeht.

Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Entscheidungsbegehren enthalten. Der Bescheid des Versicherungsträgers ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger selbst einzubringen. Beim Schiedsgericht kann die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht in Form eines Urteiles oder Beschlusses. Gegen ein solches Urteil kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur unter der Voraussetzung der Aktenwidrigkeit oder der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden.

Im Verfahren vor den Schiedsgerichten oder dem Oberlandesgericht Wien hat der Versicherungsträger dem Kläger jedenfalls die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, die Barauslagen (z. B. das Fahrgeld) sowie den Verdienstentgang zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der Kläger unterliegt. Die übrigen Auslagen des Klägers, z. B. Barauslagen bei Erhebung der Klage (Anwaltskosten), sind vom Kläger selbst zu tragen, können jedoch nach Billigkeit auch dem Versicherungsträger zum Ersatz auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Karenzurlaubsgeld sind beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so kann der Anspruchswerber gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid binnen zwei Wochen eine Berufung beim Arbeitsamt einbringen. Über diese Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Stempelgebühren und sonstige Abgaben

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen, sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind stempel- und gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon jedoch auch ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen umfaßt die Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung. Es handelt sich hier allerdings nicht um eine einheitliche Vollversicherung wie bei den Unselbständigen, sondern es ist jeder Versicherungszweig durch ein eigenes Gesetz geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen sind für die Krankenversicherung das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG 1971), BGBl. Nr. 287, und für die Pensionsversicherung das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG), BGBl. Nr. 292/1957. Die Unfallversicherung ist eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Krankenversicherung

Diese Krankenversicherung (früher Meisterkrankenversicherung) umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbstätigen bzw. Gewerbetreibenden. Versicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die den Sektionen Gewerbe, Handel, Verkehr oder Fremdenverkehr angehören, sowie die Bezieher einer Pension aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb als Deszendentenbetrieb weiterführen oder die auf Grund eines Pensionsbezuges aus einer ASVG-Pensionsversicherung nach dem ASVG krankenversichert sind.

Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG oder in der Beamtenkrankenversicherung pflichtversichert sind, können für die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit das Ruhen der Selbständigen-Krankenversicherung beantragen.

Als Leistungen aus der Selbständigen-Krankenversicherung gebühren Krankenbehandlung bzw. ärztliche Hilfe, allenfalls notwendige Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen und Gesundenuntersuchungen. Bei Todesfall gebührt ein Bestattungskostenbeitrag. Die Leistungen werden, abgesehen vom Begräbniskostenbeitrag, bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze des Versicherten als Sachleistungen, darüber hinaus aber nur mehr als Barleistungen in Form eines Kostenersatzes auf Grund der vorgelegten Rechnungen gewährt. Hiebei werden bis höchstens 80 v. H. der Kosten vergütet. Bei Gewährung von Sachleistungen besteht eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 v. H., die nachträglich eingehoben wird. Die für die Gewährung von Sachleistungen und Barleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten festgelegt.

Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige des Versicherten besteht nur dann, wenn diese im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden. Für eine solche Mitversicherung sind zusätzliche Beiträge zu entrichten. Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stief- und Pflegekinder sind auch ohne Bestand einer Familienversicherung anspruchsberechtigt.

Das GSKVG sieht auch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung vor, bei deren Abschluß dann neben den allgemeinen Leistungen auch Krankengeld, Taggeld und Wochengeld gebührt.

Pensionsversicherung

In der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung sind ebenfalls die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, allerdings ohne Beschränkung auf bestimmte Sektionen, versicherungspflichtig, ebenso die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, freiberuflichen Journalisten und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Der Versicherungsbeitrag beträgt 8,75 v. H. der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit (nicht auch aus sonstigen Einkünften). Mindestbeitragsgrundlage sind 3.200 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 16.140 S monatlich und wird jährlich neu festgesetzt. Die Leistungen entsprechen im Prinzip jenen der Pensionsversicherungen nach dem ASVG.

Unfallversicherung

Unfallversicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie die Mitglieder der Tierärztekammer und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die überdies auch noch in der Krankenversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Sozialversicherung der Bauern

Die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen umfaßt ebenfalls drei Versicherungszweige, nämlich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Wie bei den selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich auch hier um keine einheitliche Vollversicherung, sondern es sind die einzelnen Versicherungszweige voneinander unabhängig und durch jeweils gesonderte Gesetze geregelt, so die Krankenversicherung durch das Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG), BGBl. Nr. 219/1965, die Pensionsversicherung durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG), BGBl. Nr. 28/1970, und die Unfallversicherung durch das ASVG (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b). Die Durchführung der Versicherung erfolgt einheitlich durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig in der Bauern-Krankenversicherung sind die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen, ihre mittätigen Kinder, Enkelkinder, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegersöhne eines Landwirtes, sofern sie hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind und daraus überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Ferner sind die Bezieher einer Pension aus der Bauern-Pensionsversicherung pflichtversichert.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

Als Leistungen werden Krankenbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenpflege, Zahnbehandlung, Mutterschaftsleistungen und vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt im Todesfall des Versicherten Bestattungskostenbeitrag.

Pensionsversicherung

Der Versicherungspflicht in der Bauern-Pensionsversicherung unterliegt im wesentlichen der gleiche Personenkreis wie bei der Bauern-Krankenversicherung, ausgenommen sind Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in einer anderweitigen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, öffentlich Bedienstete, die Anspruch auf Ruhegenuß haben, Bezieher einer anderweitigen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses, die mittätigen Ehegattinnen von Versicherten sowie Jagd- und Fischereipächter.

Die Beiträge richten sich nach dem Einheitswert des Betriebes und sind nach Versicherungsklassen gestaffelt. Die Beiträge für die ebenfalls versicherten Angehörigen eines Betriebsführers sind bis zu einem Einheitswert von 35.000 S gleich hoch wie die des Betriebsführers, in den höheren Versicherungsklassen jedoch niedriger. Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Die Leistungen entsprechen im Prinzip denen des ASVG, vorzeitige Alterspensionen sind jedoch nicht vorgesehen. Für das Verfahren in Verwaltungs- und Leistungssachen gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften des ASVG.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG.

Die Versicherung umfaßt im wesentlichen jenen Personenkreis, der auch in der Bauern-Krankenversicherung und in der Bauern-Pensionsversicherung pflichtversichert ist, einschließlich der im Einzelfall von der Kranken- oder Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten wird durch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, geregelt, welches an die Stelle des früheren Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes getreten ist. Der Versicherungspflicht unterliegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentlichen Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertigen Leistungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen zustehen. Diese Ausnahme erstreckt sich je nach der Gleichwertigkeit der anderweitigen Leistungsansprüche entweder auf die Unfall- oder die Krankenversicherung oder beide zugleich.

Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung Berufskrankheiten, Dienstunfälle sowie durch Berufskrankheit oder Dienstunfall verursachte Todesfälle.

An Leistungen werden aus der Krankenversicherung Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand und Gesundenuntersuchungen als Sachleistungen, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Sterbegeld als Barleistungen gewährt. Aus der Unfallversicherung gebühren Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe als Sachleistungen, Versehrtenrente, Versehrtengeld, Witwenbeihilfe, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten als Barleistungen.

SPORTFÖRDERUNG DER STADT WIEN

(MA 51)

Wie schon in den vergangenen Jahren bildete die rege Bautätigkeit einen der Schwerpunkte der Maßnahmen der MA 51 auf dem Sportsektor. Die Arbeiten an den großen Bauvorhaben „Hallenstadion im Prater" und „Sportzentrum West in Hütteldorf" konnten durch im Laufe der Jahre 1976 und 1977 genehmigte Erhöhungen der Bauraten so beschleunigt werden, daß in beiden Sportstätten bereits der Betrieb aufgenommen wurde. Das Wiener Hallenstadion wurde am 20. April 1977 mit einem großen internationalen Radmeeting seiner Bestimmung übergeben. Die Eröffnung des Sportzentrums West fand am 14. September 1977 im Rahmen einer internationalen Fußballveranstaltung statt. Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H. verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. Die Bauarbeiten an der Bezirkssportanlage 20, Brigittenauer Lände, und der Jugendsportanlage 21, Ringelseeplatz, wurden planmäßig fortgesetzt. In der Zwischenzeit konnte der Betrieb auf der Jugendsportanlage Ringelseeplatz aufgenommen werden. Die Sportanlage in 16, Kendlerstraße 48 (SC Helfort), wird mit einem Kostenaufwand von rund 11 Mio S zur Gänze umgebaut. Für bauliche Herstellungen wurden im Jahr 1976 insgesamt rund 106 Mio S aufgewendet. Die fachlichen Grundlagen für die einzelnen Baumaßnahmen wurden gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen erarbeitet.

Über Wunsch berät die MA 51 auch die Wiener Sportorganisationen bei der Durchführung von Bauvorhaben. Seit dem Beitritt Wiens zum Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau ergibt sich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in eine umfangreiche Sportdokumentation, sodaß durch Vereinheitlichung und Systemisierung bei der Errichtung von Sportbauten die Voraussetzungen für eine intensive Beratung der Bauwerber geschaffen werden konnten.

Der in Zusammenarbeit mit den Wiener Sportorganisationen und anderen Magistratsdienststellen erarbeitete „Wiener Landesleitplan für den Sportstättenbau" steht kurz vor seiner Fertigstellung.

Die Gremien der Wiener Landessportorganisation (Wiener Landessportrat und Wiener Landessportfachrat

sowie deren Arbeits- und Fachausschüsse) stellen eine geeignete Plattform für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sports erforderlichen Beratungen dar.

Die Mitarbeit bei Maßnahmen zur widmungsgemäßen Vorsorge für Sport- und Erholungsflächen, der Kampf um die Sicherung von in ihrem Bestand gefährdeten Sportanlagen sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Ausgestaltung der Donauinsel standen im Mittelpunkt der Bemühungen. Zur Verteilung der Förderungsmittel für den Fachverbandssport wurde ein Punktesystem ausgearbeitet, das die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder, die sportlichen Erfolge und Aktivitäten, die Durchführung von Lehrgängen, die Entsendung von Landesauswahlen zu internationalen Wettkämpfen und die Durchführung von Meisterschaften sowie nationalen und internationalen Wettkämpfen berücksichtigt. Aus den Mitteln der Leistungssportförderung wurden allen Vereinen, deren Mannschaften an in mehreren Phasen ausgetragenen gesamtösterreichischen Meisterschaften der beiden obersten Spielklassen teilnehmen, 70 % der Fahrtkosten rückvergütet. Bei der Teilnahme an Europacupbewerben wurde rund ein Drittel der Fahrtkosten ersetzt, wobei die Entschädigungssätze je nach Entfernung gestaffelt werden. Weiters wurden 250.000 S für die Förderung der Tätigkeit von Verbandstrainern reserviert.

Die MA 51 betreibt derzeit 19 Jugendspielplätze und 40 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen werden. Gemäß einem Übereinkommen mit der MA 56 (Städtische Schulverwaltung) werden jene Spielplätze, die sich unmittelbar neben Schulen befinden, in Zukunft von dieser Abteilung verwaltet und betrieben werden. Weitere sieben Spielplätze sowie 93 Sportanlagen wurden den Wiener Sportorganisationen zur Durchführung des Sportbetriebes in Bestand gegeben. Die Sportanlagen 10, Triester Straße 106, 10, Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße, 16, Kendlerstraße 38, und 20, Lorenz Müller-Gasse, werden von der MA 51 selbst betrieben. Seit dem Jahr 1966 werden die Anlagen zur künstlichen Erzeugung von Schnee sowie der Schlepplift in 14, Mauerbachstraße 172 (Hohe Wand-Wiese), betrieben. Diese Sportstätte im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreut sich bei den Wintersportlern größter Beliebtheit und hat sich im Sportleben unserer Stadt einen festen Platz gesichert. Auf der Himmelhofwiese in 13, Hagenberg, steht seit dem Jahr 1974 den weniger geübten Schifahrern ein Baby-Lift zur Verfügung. Auf dem Cobenzl wurde in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft eine Fitneß-Strecke mit insgesamt 20 Stationen eingerichtet. Für die Benützer stehen Umkleideräume mit Kästchen sowie Brausen bereit. Ein weiterer Fit-Parcours wurde entlang des Lainzer Baches angelegt. Die städtischen Turnsäle, Schwimmhallen und Spielplätze sowie die von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H. verwalteten Trainings- und Wettkampfanlagen werden den Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Mittel für die direkte Sportförderung werden in konsequenter Fortsetzung des im Jahr 1968 eingeschlagenen Weges Jahr für Jahr erhöht. Z. B. konnten im Jahr 1976 einschließlich des Sportgroschens und der Förderung aus dem Erträgnis der Vergnügungssteuer Beihilfen von 74,095.395 S gewährt werden (Sportgroschen 5,885.000 S, sonstige Sportförderung 63,340.000 S, Förderung aus der Vergnügungssteuer 4,870.395 S). U. a. wurden die Vorbereitungen für die Weltmeisterschaften 1977 im Eishockey und die Juniorenweltmeisterschaften 1977 im Radsport durch die Bereitstellung namhafter Beträge ermöglicht. Die Wiener Sportorganisationen erhielten zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die von ihnen betriebenen Anlagen Beihilfen in der Höhe von 5 Mio S. Für die Jugendsportaktionen der Stadt Wien einschließlich des Haltungsturnens wurden im Wege des Wiener Jugendkreises rund 3,400.000 S aufgewendet.

Mit den Jugendsportaktionen „Sportplatz der offenen Tür", „Jugendeislaufaktion", „Fahrt zum Schnee", Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen", „Talent-Turnen" und „Talente für den Radsport" wird der direkte Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Die MA 51 arbeitet hier in bewährter Form mit dem Verein Wiener Jugendkreis und diversen Fachverbänden zusammen. Sie stellt die benötigten Anlagen zur Verfügung oder mietet die erforderlichen Termine von den entsprechenden Betriebsführern, führt die organisatorischen Arbeiten (Anmeldung und Einteilung der Teilnehmer) durch und überwacht die Tätigkeit der vom Verein Wiener Jugendkreis und den Fachverbänden eingesetzten Mitarbeiter (Sportlehrer und -studenten sowie Verbandstrainer). Der Wiener Jugendkreis entlohnt die als freie Mitarbeiter geführten Fachkräfte aus den von der MA 51 bereitgestellten Subventionsbeiträgen. Die Aktionen wenden sich zum Teil an Anfänger, die zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden sollen, zum Teil aber auch an jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart. Das große Interesse an diesen Aktionen zwingt immer wieder zum Ausbau der vorgesehenen Maßnahmen. Beim „Sportplatz der offenen Tür" wurden nicht nur Neigungsgruppen für Tischtennis eingerichtet, sondern auf einzelnen Sportanlagen auch Schwerpunkte für den Unterricht im Basketball, Handball, in der Leichtathletik und im Geräteturnen gebildet. Neben der schon zur Tradition gewordenen leichtathletischen Grundschulung im Lauf, Sprung und Wurf wird nun alljährlich auch ein großes Fußballturnier durchgeführt, bei dem schon manches Talent entdeckt werden konnte. Bei der Jugendeislaufaktion werden Normalkurse, Kleinkinderkurse für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr, Mutter- und Kind-Kurse für Mütter mit ihren vorschulpflichtigen Kindern, ein Perfektionskurs und ein Eishockeykurs ausgeschrieben.

Die Konditionskurse für die Lehrlinge des Wiener Rathauses in der Wiener Stadthalle wurden fortgesetzt und fanden im Sommer mit Kursen für Schwimmen und Wasserspringen sowie für Leichtathletik und Rasenspiele eine ideale Ergänzung. Die beliebten „Fahrten zum Schnee" sind aus dem Aktionsprogramm nicht mehr wegzudenken und finden jedes Jahr einen erweiterten Anhängerkreis. Für die nordischen Sportler wurde, einem langjährigen Wunsch des Landesschiverbandes Wien entsprechend, auf der Sportanlage 10, Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße eine Langlaufloipe aus Kunststoff aufgelegt. Unter der Devise „Langläufer leben länger" wurde diese Einrichtung, deren Gebrauch wie keine andere Sparte des Schisports den gesamten Organismus gleichmäßig beansprucht, der Öffentlichkeit angeboten. Auf Grund der großen Begeisterung der Kinder für diese neue Möglichkeit der sportlichen Betätigung erfolgte nach Verhandlungen mit den Schulbehörden sogar der Einbau dieser Aktion in den regulären Turnunterricht der Pflichtschulen und Allgemeinbildenden Höheren Schulen im Einzugsbereich.

Haben sich die bisher erwähnten Aktionen in erster Linie an die Anfänger gerichtet, wurden in der Folge Aktionen für jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart vorbereitet. In Zusammenarbeit mit dem Landesschwimmverband Wien wurde die Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen" durchgeführt, bei der die Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren vor der Aufnahme ein gewisses Leistungslimit

erbringen mußten, das jedoch bei einigem Talent erfüllbar war. Der Kursbetrieb wurde von Trainern des Landesschwimmverbandes Wien geleitet und findet jeweils vom November bis April an Montagen in drei Wiener Hallenbädern statt.

Diese Aktivität ließ auch andere Fachverbände nicht ruhen. In Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Turnen wurde die Aktion „Talent-Turnen" gestartet.

Die Aufnahme und Auswahl der Kinder in die Leistungsriegen erfolgt immer nach den Wiener Meisterschaften. Die Besten aus diesen Meisterschaften werden zum Training eingeladen. An jedem Training nehmen 20 Mädchen und 24 Knaben teil, die von vier Trainerinnen und Trainern betreut werden. Eine weitere Ausdehnung fand das gesamte Paket der Aktionen durch die Bemühungen um „Talente für den Radsport". Zusammen mit dem Landesradsportverband für Wien wurden in der Großfeldsiedlung, in der Ziegelhofstraße, in der Hasenleiten-Siedlung und in der Per Albin Hanssen-Siedlung Ost Vorläufe und Sichtungsrennen durchgeführt. Die ersten Zehn jedes Rennens nahmen am Finale am Mildeplatz teil. Zwischen den einzelnen Rennen wurden die Fahrer von Fachleuten des Radsportverbandes trainiert und betreut.

Das große Interesse der Jugend führte zur Überlegung, einen Teil dieser Aktionen auch auf Erwachsene auszudehnen. Anläßlich des Staatsfeiertages am 26. Oktober führte die Bundessportorganisation wieder in ganz Österreich Fit-Läufe und Fit-Märsche durch. Die MA 51 koordinierte gemeinsam mit den Dachsportverbänden diese Veranstaltungen für den Wiener Bereich.

Im Rahmen der Aktion „Sportplatz der offenen Tür" wurde der Betrieb auf sieben Sportanlagen bis 19 Uhr ausgedehnt. Die bei den Erwachsenensportaktionen eingesetzten Sportlehrer nahmen auch Leistungen für das ÖSTA (Österreichisches Sport- und Turnabzeichen) ab.

Die unter der Devise „Vom Hallenspaß ins kühle Naß" gestartete kombinierte Schwimm- und Gymnastikaktion für Erwachsene wurde in der Zwischenzeit auf das ganze Jahr ausgedehnt. Sie wurde dreimal wöchentlich in der Zeit von 18 bis 21 Uhr in einem eigens adaptierten Gymnastikraum und dem Bad der Wiener Stadthalle durchgeführt und bestand jeweils aus einer Stunde Gymnastik und einer Stunde Schwimmtraining. Zum Abschluß konnte noch die Sauna besucht werden.

Neben 390 Turnsälen in den städtischen Pflichtschulen stehen den Wiener Sportorganisationen auch sechs städtische Sporthallen zur Verfügung. Die Ansätze für die Erhaltung des Inventars und die Beschaffung von Einrichtungen und Geräten in diesen Turnsälen konnten in den letzten Jahren wesentlich angehoben werden, sodaß ein auf diesem Sektor langjährig bestehender Nachholbedarf befriedigt werden konnte.

Infolge der Verwaltung der Sporthallen durch die MA 51 können sie den Sportorganisationen im Gegensatz zu den Schulturnsälen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Verfügung gestellt werden. Die Wiener Fachverbände nützen dieses Angebot mit der Durchführung umfangreicher Meisterschaftsbetriebe.

An legistischen Maßnahmen wurde der Entwurf eines Sportplatzschutzgesetzes ausgearbeitet, gegen den keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken mehr bestehen. Nach dem Abschluß des Begutachtungsverfahrens wird dieses Gesetzeswerk dem Wiener Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

STÄDTISCHE BÄDER

(MA 44)

Wo kann man in städtischen Bädern „schwitzen"?

Sauna-Abteilungen und Dampfbadeinrichtungen gibt es im Dianabad, 2, Lilienbrunngasse 7–9, im Amalienbad, 10, Reumannplatz 9, im Theresienbad, 12, Hufelandgasse 3, im Jörgerbad, 17, Jörgerstraße 42–44, im Hallenbad Floridsdorf, 21, Franklinstraße 22, und im Weisselbad, 21, Weisselgasse 5. Sauna-Abteilungen gibt es im Apostelbad, 3, Apostelgasse 18, im Hermannbad, 7, Hermanngasse 28, im Geiselbergbad, 11, Geiselbergstraße 54, im Ratschkybad, 12, Ratschkygasse 26, im Ottakringer Bad, 16, Johann Staud-Straße 11, und im Bad Liesing, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 14–16.

Ein russisches Dampfbad gibt es im Thaliabad, 16, Friedrich Kaiser-Gasse 11.

Gibt es Sauna-Abteilungen, in denen „Sie und Er" gemeinsam baden können?

Familiensauna gibt es im Dianabad Dienstag von 13 bis 21.30 Uhr; im Apostelbad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr und Samstag von 15 bis 20 Uhr; im Hermannbad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr und Samstag von 15 bis 20 Uhr; im Amalienbad Donnerstag von 19 bis 21.30 Uhr; im Geiselbergbad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr und Samstag von 15 bis 20 Uhr; im Ratschkybad Mittwoch von 19 bis 21.30 Uhr und Samstag von 15 bis 20 Uhr; im Ottakringer Bad Dienstag von 15 bis 21.30 Uhr; im Thaliabad Freitag von 19 bis 21.30 Uhr; im Jörgerbad Mittwoch von 18.30 bis 21.30 Uhr; im Weisselbad Mittwoch und Donnerstag von 17 bis 21.30 Uhr und Samstag von 15 bis 20 Uhr; im Bad Liesing Samstag von 15 bis 20 Uhr.

In welchen städtischen Bädern gibt es Wannenbäder?

Innerhalb der Volksbäder (vor allem Brausebäder) gibt es Wannenbäder *ohne* Ruhegelegenheit in 2, Vereinsgasse Nr. 31, 14, Hütteldorfer Straße 136, und 22, Stadlau, Genochplatz 11; außerdem im Apostelbad, 3, Apostelgasse 18, im Hermannbad, 7, Hermanngasse 28, im Geiselbergbad, 11, Geiselbergstraße 54, im Thaliabad, 16, Friedrich Kaiser-Gasse 11, und im Bad Liesing, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 14–16.

Wannenbäder *mit* Ruhegelegenheit gibt es im Amalienbad, 10, Reumannplatz 9, im Theresienbad, 12, Hufelandgasse 3, im Jörgerbad, 17, Jörgerstraße 42–44, im Hallenbad Floridsdorf, 21, Franklinstraße 22, und im Weisselbad, 21, Weisselgasse 5.

Bestehen in städtischen Bädern schon vor Eröffnung bzw. nach Schließung der Sommerbäder Möglichkeiten, Sonnenbäder zu nehmen?

Im Amalienbad, 10, Reumannplatz 9, und im Jörgerbad, 17, Jörgerstraße 42–44.

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Dianabad	Schwimmhalle	S 12–15 F 15–17 K 17–19 W 19–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	8–18	7–13
	Sauna/Dampfbad		Fam. 13–21.30	13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Ambulatorium	7.30–12 13–18	7.30–12 13–18	7.30–12 13–18	7.30–12 13–18	7.30–12 13–16		
Amalienbad	Schwimmhalle		9–18	9–18	9–18	9–20.30	8–18	7–12
	Sauna/Dampfbad			13–19	9–17 Fam. 17–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Wannenbad				13–19	9–19	7–18	7–12
	Brausebad				13–19	9–19	7–18	7–12
	Medizinalbad		8–19	8–19	8–19	8–19	8–13	
	Sonnenbad		9–18	9–18	9–18	9–18	9–18	8–12
Theresienbad	Schwimmhalle		9–19	9–19	9–19	9–21.30	8–18	8–12
	Sauna/Dampfbad			13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Wannenbad			13–19	9–19	9–19	7–18	7–12
	Brausebad				9–19	9–19	7–18	7–12
Ottakringer Bad	Schwimmhalle		9–21.30	9–21.30	9–21.30	9–21.30	8–18	8–18
	Sauna		Fam. 15–21.30	13–21.30	9–21.30	9–21.30	8–18	8–18
Jörgerbad	Schwimmhalle		9–21.30	9–21.30	9–19	9–21.30	8–18	7–12
	Sauna/Dampfbad			F 9–18.30 Fam. 18.30–21.30	M 9–21.30	F 9–21.30	M 8–18	M 7–12
	Wannenbad			13–19	13–19	9–19	8–18	7–12
	Brausebad			13–19	13–19	9–19	8–18	7–12
	Sonnenbad		F 9–17	F 9–17	M 9–17	F 9–17	M 9–13 F 13–17	F 9–12
Hallenbad Floridsdorf	Schwimmhalle		9–19	9–21.30	9–19	9–19	7–18	7–12
	Sauna/Dampfbad		16–21.30	13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Wannenbad				13–19	9–19	7–18	7–12

Sonstige Warmbäder

Apostelbad	Sauna			F 13–19 Fam. 19–21.30	F 9–21.30	M 9–21.30	M 8–15 Fam. 15–20	
	Wannenbad				12–19	9–19	8–18	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Hermannbad	Sauna			F 13–19 Fam. 19–21.30	F 9–21.30	M 9–21.30	M 8–15 Fam. 15–20	
	Wannenbad				12–19	9–19	8–18	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Geiselbergbad	Sauna			M 13–19 Fam. 19–21.30	F 9–21.30	M 9–21.30	M 8–15 Fam. 15–20	
	Wannenbad					13–19	8–18	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Ratschkybad	Sauna		F 13–19 Fam. 19–21.30	M 13–19 Fam. 19–21.30	F 9–21.30	M 9–21.30	M 8–15 Fam. 15–20	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	

Fortsetzung: Sonstige Warmbäder

		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Thaliabad	Dampfbad			F 13–21.30	M 9–21.30	F 9–19 Fam. 19–21.30	M 8–18	
	Wannenbad				9–19	9–19	8–18	
	Brausebad				9–19	9–19	8–18	
Weisselbad	Sauna			M 9–17 Fam. 17–21.30	F 9–17 Fam. 17–21.30	M 9–21.30	M 8–15 Fam. 15–20	
	Wannenbad				12–19	9–19	8–18	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Bad Liesing	Sauna				F 9–21.30	M 9–21.30	M 8–15 Fam. 15–20	
	Wannenbad					13–19	8–18	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Volksbad 22	Wannenbad					13–19	8–18	
	Brausebad					13–19	8–18	
Sonstige Volksbäder					12–19	9–19	8–18	
Sommerbäder								
Sommerbäder		9–19	9–19	9–19	9–19	9–19	8–19	8–19
Kinderfreibäder		10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17		

M = Männer F = Frauen S = Senioren K = Körperbehinderte W = Warmbadebetrieb Fam. = Familienbetrieb

Ihr Partner für zukunftsorientierte Planung

- Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen
- Hochspannungsfreileitungen und Fahrleitungen
- Elektrische Antriebe
- Elektronische Steuerungen und Regelungen
- Fernwirk-Anlagen Anlagen der Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik
- Elektrische Ausrüstungen für die Traktion
- Großinstallationen und Beleuchtungsanlagen
- Elektrische Industrieöfen und Erwärmungsanlagen
- Elektrische Haushaltsgeräte
- Technische Serienprodukte

Oesterreichische Brown Boveri-Werke Aktiengesellschaft

Preise in den städtischen Bädern

WARMBÄDER ab 1. März 1977		SAUNA (DAMPFBÄDER) Badezeit	Kabinen 1 Stk.	Kabinen 5 Stk.	Kästchen 1 Stk.	Kästchen 5 Stk.	Kästchen Erm. 1 Stk.	Kästchen Kinder 1 Stk.	Nachzahlung je angef. Std.	Schwimmhalle	WANNENBAD Badezeit	1 Stk.	5 Stk.	Erm. 1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	3 Stunden	65,—	260,—	50,—	200,—	25,—	25,—	10,—	inklusive Mitbenützung	1 Stunde	24,—	100,—	12,—
Hallenbäder	Amalienbad	3 Stunden	65,—	260,—	50,—	200,—	25,—	25,—	10,—	inklusive Mitbenützung	1 Stunde	24,—	100,—	12,—
Hallenbäder	Theresienbad	3 Stunden	65,—	260,—	50,—	200,—	25,—	25,—	10,—	inklusive Mitbenützung	1 Stunde			
Hallenbäder	Ottakringer Bad	3 Stunden			50,—	200,—	25,—	25,—	10,—	inklusive Mitbenützung	1 Stunde	24,—	100,—	12,—
Hallenbäder	Jörgerbad	3 Stunden	65,—	260,—	50,—	200,—	25,—	25,—	10,—	inklusive Mitbenützung	1 Stunde	24,—	100,—	12,—
Hallenbäder	HB Floridsdorf	3 Stunden	65,—	260,—	50,—	200,—	25,—	25,—	10,—	inklusive Mitbenützung	1 Stunde			
Warmbäder	Apostelbad	2½ Stunden			40,—	160,—	20,—	20,—	10,—		1 Stunde	20,—	80,—	10,—
Warmbäder	Hermannbad	2½ Stunden			40,—	160,—	20,—	20,—	10,—		1 Stunde	20,—	80,—	10,—
Warmbäder	Geiselbergbad	2½ Stunden			40,—	160,—	20,—	20,—	10,—		1 Stunde	20,—	80,—	10,—
Warmbäder	Ratschkybad	2½ Stunden			40,—	160,—	20,—	20,—	10,—		1 Stunde			
Warmbäder	Thaliabad	2½ Stunden			40,—	160,—	20,—	20,—	10,—		1 Stunde	20,—	80,—	10,—
Warmbäder	Weisselbad	2½ Stunden			40,—	160,—	20,—	20,—	10,—		1 Stunde	24,—	100,—	12,—
Warmbäder	Liesinger Bad	2½ Stunden	50,—	200,—	40,—	160,—	20,—	20,—	10,—		1 Stunde	20,—	80,—	10,—
Volksbäder												20,—	80,—	10,—

WARMBÄDER ab 1. März 1977		Badezeit	SCHWIMMHALLE Kabinen 1 Stk.	Kabinen 5 Stk.	Kästchen 1 Stk.	Kästchen 5 Stk.	Kästchen Erm. 1 Stk.	Kästchen (**) Jugend 15-18 J 1 Stk.	Kästchen Kinder 6-15 J. 1 Stk.	Nachzahlung je angef. Std.(*)	Badezeit	BRAUSEBAD Einzel-Br. 1 Stk.	Einzel-Br. Erm. 1 Stk.	Gemeins. Br. 1 Stk.	Gemeins. Br. Kinder 1 Stk.	Badezeit	SONNENBAD Kab. 1 Stk.	Kästchen 1 Stk.	Kästchen Erm. 1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	2 Stunden	28,—	110,—	15,—	60,—	7,50	7,50	5,—	5,—	¾ Stunde	12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden	20,—	10,—	5,—
Hallenbäder	Amalienbad	2 Stunden	28,—	110,—	15,—	60,—	7,50	7,50	5,—	5,—	¾ Stunde	12,—	6,—			3 Stunden			
Hallenbäder	Theresienbad	2 Stunden	28,—	110,—	15,—	60,—	7,50	7,50	5,—	5,—	¾ Stunde					3 Stunden			
Hallenbäder	Ottakringer Bad	2 Stunden			15,—	60,—	7,50	7,50	5,—	5,—	¾ Stunde					3 Stunden			
Hallenbäder	Jörgerbad	2 Stunden	28,—	110,—	15,—	60,—	7,50	7,50	5,—	5,—	¾ Stunde	12,—	6,—			3 Stunden		10,—	5,—
Hallenbäder	HB Floridsdorf	2 Stunden	28,—	110,—	15,—	60,—	7,50	7,50	5,—	5,—	¾ Stunde					3 Stunden			
Warmbäder	Apostelbad	2 Stunden									¾ Stunde	12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden			
Warmbäder	Hermannbad	2 Stunden									¾ Stunde	12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden			
Warmbäder	Geiselbergbad	2 Stunden									¾ Stunde	12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden			
Warmbäder	Ratschkybad	2 Stunden									¾ Stunde	12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden			
Warmbäder	Thaliabad	2 Stunden									¾ Stunde	12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden			
Warmbäder	Weisselbad	2 Stunden									¾ Stunde	12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden			
Warmbäder	Liesinger Bad	2 Stunden									¾ Stunde	12,—	6,—		3,—	3 Stunden			
Volksbäder												12,—	6,—	6,—	3,—	3 Stunden			

SOMMERBÄDER ab 1. Mai 1977	KABINEN				KÄSTCHEN UND MITBENÜTZUNG						
	Tageskarte	Tages-karte erm.	Nachm.-Karte ab 13 Uhr	Nachm.-Karte ab 13 U. erm.	Tages-karte	Tages-karte erm.	Nachm.-Karte ab 13 Uhr	Nachm.-Karte ab 13 U. erm.	(**) Jugend-liche 15-18 J.	Kinder 6-15 J.	ab 16 Uhr Mo-Fr
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.
Laaerberg-Bad	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Theresienbad	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Ottakringer Bad	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Kongreßbad	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Schafbergbad	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Krapfenwaldlbad	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Hohe Warte	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Alte Donau	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Gänsehäufel	35,—	17,50	20,—	10,—	20,—	10,—	12,—	6,—	6,—	3,—	6,—
Baumgarten (verp.)	30,—		18,—		18,—		11,—		6,—	3,—	
Angelibad	30,—	15,—	18,—	9,—	18,—	9,—	11,—	5,50	6,—	3,—	6,—
Liesing	30,—	15,—	18,—	9,—	18,—	9,—	11,—	5,50	6,—	3,—	6,—
Hütteldorf	25,—	12,50	15,—	7,50	15,—	7,50	10,—	5,—	6,—	3,—	6,—
Hadersdorf-Weidlingau	25,—	12,50	15,—	7,50	15,—	7,50	10,—	5,—	6,—	3,—	6,—
Stadlau (verp.)	25,—		15,—		15,—		10,—		6,—	3,—	

SOMMERBÄDER ab 1. Mai 1977	SAISONKARTEN									
	Kabinen	Kästchen	Mitbenützer		tiefe Kästchen		Strand	Vorbau	Vorbau Kabine ab Baujahr 1971	große Kabine
			Erwachs.	Kinder	einfach	Mitbenützer	Kabine	Kabine		
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.
Laaerberg-Bad	900,—	450,—	350,—	120,—						
Theresienbad	900,—	450,—	350,—	120,—						
Ottakringer Bad	1100,—	550,—	450,—	120,—	650,—	450,—				
Kongreßbad	900,—	450,—	350,—	120,—						2200,—
Schafbergbad	1000,—	500,—	400,—	120,—	600,—	400,—				
Krapfenwaldlbad	900,—	450,—	350,—	120,—						
Hohe Warte	800,—	400,—	300,—	120,—						
Alte Donau	900,—	450,—	350,—	120,—						
Gänsehäufel	900,—	450,—	350,—	120,—			2200,—	2700,—	3300,—	
Baumgarten (verp.)	750,—	350,—	300,—	120,—						
Angelibad	750,—	350,—	300,—	120,—						
Liesing	800,—	400,—	300,—	120,—						
Hütteldorf	600,—	300,—	250,—	120,—						
Hadersdorf-Weidlingau										
Stadlau (verp.)	600,—	300,—	250,—	120,—						

SONSTIGES		
Wertsachen-Aufbewahrung		10,—
SCHWIMMUNTERRICHT		
Erwachsene	1 Lektion	25,—
	5 Lektionen	100,—
Kinder	1 Lektion	10,—
	5 Lektionen	40,—
Leihgebühren	Bademantel	10,—
	Badeanzug	10,—
	Leintuch	10,—
	Badehose	6,—
	Trockentuch	6,—
	Badehaube	6,—
Schlüsselersatz		100,—
Solarium		20,—
Münzhaartrockner		2,—

*) Gilt auch für Aufzahlung an Warmbadebetrieben.
**) Gilt für Jugendliche von 15–18 Jahren, Schüler, Berufsschüler und Hochschüler über 18 Jahre mit gültigem Schülerausweis ohne Beschränkung auf den Wohnsitz.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 14 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet.

Der Eintritt ist frei.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, bei Schönwetter bis 18 Uhr offen.

Gibt es in einer der städtischen Schwimmhallen auch eine Möglichkeit, abends baden zu gehen?

Im Theresienbad, 12, Hufelandgasse 3 (Freitag), im Ottakringer Bad, 16, Johann Staud-Straße 11 (Dienstag und Freitag), im Hallenbad Floridsdorf, 21, Franklinstraße Nr. 22 (Mittwoch), gibt es einen allgemein zugänglichen Abendbetrieb bis 21.30 Uhr zu normalen Schwimmhallenpreisen. An allen übrigen Abenden werden sie, ebenso wie die Hallen im Amalienbad und Jörgerbad, von Schwimmvereinen für Trainingszwecke genützt. Die Schwimmhalle im Dianabad, 2, Lilienbrunngasse 7–9, steht der Allgemeinheit Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr zur Verfügung. Frühaufsteher können dort Dienstag und Donnerstag schon ab 6.30 Uhr baden.

In den städtischen Schwimmhallen wird durch entsprechend ausgebildete Schwimmlehrer Schwimmunterricht erteilt.

Im Ottakringer Bad gibt es, solange es als Sommerbad geführt wird, Abendbetrieb bei entsprechender Witterung nicht nur in der Halle, sondern auch im beleuchteten Sommerbadgelände zu Sommerbadpreisen. Die Besucher, die das Bad schon vor 19 Uhr aufgesucht haben, müssen ab 19 Uhr eine Halbtagskarte nachlösen.

Stehen in den Sommerbädern auch Becken mit erwärmtem Wasser zur Verfügung?

Die sehr beachtlichen Wassermengen in den Becken des Sommerbades Laaer Berg werden, wenn sie durch ungünstige Witterungseinflüsse abgekühlt sind, rasch durch eine Gasfeuerung wieder auf angenehme Badetemperatur gebracht. Gleiches geschieht auch im Schafbergbad. Die Kesselanlage des Bades in Liesing deckt witterungsbedingte Wärmeverluste im Becken ab. Im Ottakringer Bad sorgt die Wärme aus der Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig für ein gleichmäßig temperiertes Beckenwasser. Weiters steht im Theresienbad ein von der Kesselanlage des Warmbades temperiertes Badewasser im Freien zur Verfügung. Im Strandbad Alte Donau kann man nicht nur im Naturwasser, sondern auch in drei Becken, die von einer Gaskesselanlage mit Wärme versorgt werden, baden. In den Sommerbädern dauert die Badesaison etwa von Anfang Mai bis etwa Mitte September.

Gibt es besondere Ermäßigungen für Pensionisten?

Für alle Dauersozialhilfebezieher und Empfänger von Ausgleichszulage-Pensionen mit ständigem Wohnsitz in Wien, die einen Pensionistenausweis besitzen, gibt es für die Schwimmhallen und Sommerbäder an allen Tagen Ermäßigungskarten, für die Sauna und Warmbäder an Werktagen, ausgenommen Samstag und Sonntag.

STÄDTISCHE UNTERNEHMUNGEN

ELEKTRIZITÄT IN WOHNUNG UND BETRIEB

Anschluß gewerblicher Anlagen an das Netz der WStW-EW

A. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann von den WStW-EW ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hiefür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hiefür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Baukostenzuschuß, Raumbeistellung) von den WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen.

B. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Anga-

ben aus. Sodann wird von den WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand. Danach hat der Elektrotechniker mit einem von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformular die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin nach Bezahlung eines allfälligen Baukostenzuschußpauschales für das vorgelagerte Hochspannungsnetz bzw. eines Baukostenzuschußes für Anschluß von Sauna, Nachtspeicherofen, Direktheizung usw. durch ihre Organe die Montage der Meßeinrichtung vornehmen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung"), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten"), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp. A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden (Watt : Volt = Ampere). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen").

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (=Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei 1000 W = 1 kW.

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt × Ampere = Watt gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung" erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von 1000 W = 1 kW (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird 1 kW × 1 h = 1 kWh verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von 100 W = 0.1 kW verbraucht demnach in einer Stunde 0.1 kW × 1 h = 0.1 kWh, in 20 Stunden 0.1 kW × 20 h = 2 kWh.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten") bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten") angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung"). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die immer in Vorrat zu halten sind. In Haushalten werden statt Sicherungen auch Leitungsschutzschalter verwendet.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen") gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

Zählerablesung

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde") gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW – EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.

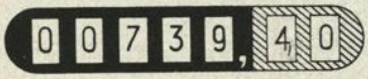

Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.

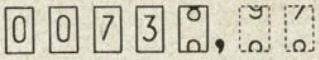

Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW – EW" dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt bzw. Tarifwahlkarte). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens einen Monat nach der Vorlage der Jahresabrechnung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis setzt.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife mittels eines Tarifwahlblattes bzw. einer Tarifwahlkarte, welche bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, bei den Beratungsstellen sowie den Betriebsstellen erhältlich sind.

Grundpreis, Arbeitspreis und Meßpreis

Diese Teilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende *feste* Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (*bewegliche* Kosten).

Tarife für Haushaltabnehmer

(Stand 1. Jänner 1977)

I. Haushalt-Tarif H 90

Arbeitspreis	90,3 g/kWh
Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:	
für 1 oder 2 Tarifräume	S 5,50
für 3 Tarifräume	S 14,30
für 4 Tarifräume	S 25,30
für 5 Tarifräume	S 37,40
für jeden weiteren Tarifraum	S 13,20

Jahresmeßpreis gemäß Pkt. VII/7 der „Allgemeinen Tarife".

Als Tarifraum gilt unabhängig davon, ob in dem betreffenden Raum eine Elektroinstallation vorhanden ist oder nicht:
a) jeder bewohnbare Raum über 8 m² + 10% = 8,8 m² Grundfläche,
b) eine Grundfläche von je angefangenen weiteren 30 m² in einem Raum mit mehr als 30 m²,
c) eine Wohnung, bei der jeder einzelne Raum höchstens 8 m² + 10% = 8,8 m² Grundfläche hat.

Saunaofenheizungen, Direktheizungen und Schwimmbeckenheizungen überschreiten das übliche Ausmaß von Stromverbrauchseinrichtungen in Haushalten.
Für diese Verbrauchseinrichtungen werden verrechnet:

Sauna und Direktheizung	
je angefangene 500 W Anschlußwert	S 7,90/Monat
Schwimmbeckenheizung	
je angefangene 500 W Anschlußwert	S 23,60/Monat

II. Kleinstabnehmer-Tarif K 434

Arbeitspreis	434 g/kWh

Jahresmeßpreis gemäß Pkt. VII/7 der „Allgemeinen Tarife".

III. Nachtstrom-Tarif N 45

Arbeitspreis	
Jahresdurchgängig	45,3 g/kWh
Grundpreis für Speicherheizgeräte	
je angefangene 500 W des Anschlußwertes	S 1,70/Monat
Jahresmeßpreis:	
2-Leiter-Zähler	S 7,70/Monat
3- oder 4-Leiter-Zähler	S 17,10/Monat
Steuergerät bzw. Schaltbefehl	S 12,10/Monat
Sperrschalter	S 18,20/Monat

IV. Nebengebühren

Mahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Mahnkostenbetrag)	S 18,50
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, neuerliche Überprüfung der Anlage nach Beseitigung von Installationsmängeln, Prüfung einer erweiterten oder abgeänderten Anlage, Änderung der Meßeinrichtung	S 92,60
Für jede Aus- und Einschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung	S 46,30
Für jede Aus- und Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage	S 46,30
Für jede Abnehmerummeldung mit oder ohne vorangegangene Einstellung der Versorgung	S 46,30

Sonstige Nebengebühren gemäß den „Allgemeinen Tarifen"
Zu diesen Preisen kommen bei den Abrechnungen noch 8% Umsatzsteuer hinzu.

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten. Der Meßpreis ist das Entgelt für die jeweils notwendige Meßeinrichtung.

Gas- und Stromverrechnung

Die Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke abgelesen wird. Der Vorjahrsverbrauch bildet (neben dem Grundpreis, der Zählergebühr sowie einem geschätzten durchschnittlichen Verbrauchsanstieg) die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussichtlichen Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung, die durch den tatsächlich erfolgten Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Anläßlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese neue Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die bisher besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch diese Form der Jahresablesung ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur noch einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Die seit der Einführung der Jahresabrechnung gewonnenen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß das neue Gas- und Stromverrechnungssystem der Wiener Stadtwerke bei der überwiegenden Anzahl der Kunden Anklang findet.

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Benützungsdauer in Stunden für den Verbrauch einer kWh
Glühlampen	25	40
	40	25
	60	16½
	100	10
Rasierapparat	6	167
Ventilator	20	50
Heizmatte	40	25
Heizkissen	60	16½
Radioapparat	60	16½
Kaffeemühle	80	12½
Handrührgerät	120	8½
Fernsehapparat	140	7
Bodenbürste	350	2¾
Brotröster	450	2¼
Haartrockner	450	2¼
Staubsauger	500	2
Rührgerät	500	2
Tauchsieder	700	1¼
Bügeleisen	1000	1
Heizgerät	1000	1
Einzelkochplatte	1200	¾
Doppelkochplatte	2000	½
Heizgerät	2000	½
Wäschetrockner	2000	½

ferner wird verbraucht für:

10 l Heißwasser 85° C	1 kWh
Elektrokochen pro Person und Tag etwa	1 kWh
Kühlschrank pro Tag	0,6–2 kWh
1 kg Wäsche in einer Waschmaschine waschen etwa	1 kWh
Geschirrspülmaschine (10–12 Maßgedecke) 1 komplettes Spülprogramm etwa	2,5 kWh
4 kg Wäsche mit der Bügelmaschine bügeln etwa	1 kWh

Laß das sein . . . . !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW – EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom *Fachmann* reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektriziätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW-EW die zuständigen technischen Abnehmergruppen, 9, Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 41–43, die Betriebsstellen in Baden, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Stammersdorf zur Verfügung.

GAS IN WOHNUNG UND BETRIEB

Geschäftsstellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke und ihr Wirkungsbereich

Direktion: 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09, für die Bezirke 1, 3, 4, 6 bis 11, 16 bis 19 sowie für die Gemeinden Schwechat und Klosterneuburg; für den Gebrechenbehebungsdienst Tel. 43 09*, 517, 518, 519.

Geschäftsstelle Meidling: 12, Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41, für die Bezirke 5, 12 bis 15, 23 sowie Purkersdorf.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20, Denisgasse 39, Tel. 33 35 21, für die Bezirke 2, 20 bis 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Großenzersdorf und Langenzersdorf.

Außenstelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 902*, 42 03, 0 22 36*, 42 03, für die Gemeinden Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Traiskirchen, Vösendorf. Weißenbach und Wiener Neudorf.

Allgemeines

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerken" nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird eine rasche Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gaszuleitungen und der Gasverteil- und -benützungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit einer amtlichen Dienstlegitimation (mit Lichtbild) versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gaszuleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers, aus.

Knoblich Licht
Fabrik für Elektrotechnik Gesellschaft m. b. H.

Zentrale und Werk: 1220 Wien, Puchgasse 2, Telefon (02 22) 23 35 01 △ DW
Postanschrift: 1222 Wien, Fach 52, Fernschreiber: 07–5 5 39

Unser Programm: Industriebeleuchtung, Einbauleuchten, Aufbausysteme, Spezialleuchten, Klimaleuchten, Außenanlagen, Flutlicht etc.

Technische Büros und Lager in: Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck, Wr. Neustadt

Von der zuständigen Geschäftsstelle (siehe vorstehend) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein unverbindlicher schriftlicher Kostenvoranschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Gaszuleitung richten sich nach dem Querschnitt und der Länge der Zuleitung sowie nach der Art der Straßendecke und den Verkehrsverhältnissen. Die Kosten erhöhen sich, wenn die Zuleitung in zwei Abschnitten bzw. verkehrsbedingt in den Nachtstunden hergestellt werden muß. Bei Erstellung des Kostenvoranschlages müssen die ungünstigsten Verhältnisse angenommen werden. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle. Da die Gasleitung Eigentum des Liegenschaftsbesitzers (z. B. der Hausinhabung) bleibt, kann die Bestellung für die Neuherstellung oder Auswechslung der Leitung nur durch die Hausinhabung bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter (Hausverwaltungen usw.) erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschädigung der Leitung durch Fremdeinwirkung. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung zu leisten.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Zählung der abgegebenen Gasmenge erfolgt durch amtlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke, soweit diese von den Gaswerken beigestellt werden, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwert der Gaszähler abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben:

Anschlußwert m³/h bis	1,5	2 u. 5	7	10 u. 15	30
Schilling/Monat (ohne Umsatzsteuer)	2,90	5,60	8,50	20,40	34,–

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gasmengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos verrechnet.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt, wobei eine Gebühr je nach Größe der Nennbelastung des Gaszählers zu entrichten ist. Vorher ist vom Eigentümer bzw. Benützer der Gasanlage über den Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwassergeräte, Kessel, Einzelheizöfen – mit Ausnahme der sog. „Außenwandgeräte"), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund abzugeben.

Was kostet Stadtgas und was Erdgas?

1 m³ Stadtgas entspricht 5,3498 kWh und 1 m³ Erdgas 11,1648 kWh. Der Preis für eine Kilowattstunde (kWh) ist mit 30,10 g (ohne Umsatzsteuer) für den Haushalt gleich, egal ob dieser mit Stadtgas oder Erdgas versorgt wird.

Über Ansuchen des Abnehmers kann hingegen der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung auf 28,70 g/kWh (ohne Umsatzsteuer) ermäßigt werden.

Wenn ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für den Produktionsprozeß, sondern auch zur Raumheizung benützt, so werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gasmengen mit 28,70 g (ohne Umsatzsteuer), die für die Raumheizung verbrauchten Gasmengen mit 30,10 g (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Wie erfolgt die Erdgasumstellung und wo erhält man Auskünfte darüber?

Zuerst werden die Gasgeräte auf ihre Umbauwürdigkeit untersucht. Der Zeitpunkt der Erhebung, die Klassifikation der Gasgeräte und der Beginn der Umtauschaktion werden dem Gaskonsumenten jeweils in einem Schreiben mitgeteilt. Im Rahmen einer von den Gaswerken organisierten Gasgeräteumtauschaktion können zu äußerst günstigen Bedingungen – auch auf Teilzahlung – die nicht umbauwürdigen Geräte durch moderne, zündgesicherte Geräte ersetzt werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, auch für umbauwürdige Geräte billige Aktionsgeräte zu erhalten. Durch den höheren Heizwert des Erdgases ist es möglich, bei gleicher Leitungsdimension ein Gasgerät mit größerer Leistung als bisher anzuschließen.

Die Gasgeräteaktion ist jedoch auf den jeweiligen Umstellrayon und auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt. Die Einräumung dieser günstigen Bedingungen setzt voraus, daß das alte Stadtgasgerät den Wiener Stadtwerken-Gaswerke kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die eigentliche Umstellung beginnt acht Wochen nach Beendigung der Umtauschaktion mit dem Gaswechsel. Bei diesem wird das in den Rohrleitungen befindliche Stadtgas durch das nachströmende Erdgas verdrängt und ausgeblasen. Am ersten Umstelltag – dies ist in der Regel ein Montag oder Mittwoch – werden die neu angelieferten Gasherde aus der Umtauschaktion angeschlossen, die vorhandenen Allgasherde einreguliert und mit dem Umbau auf Erdgasherde begonnen. Kann ein Gaskochgerät nicht am ersten Tag umgebaut werden, wird ein Leihkocher gratis zur Verfügung gestellt. Am Abend können alle Kunden des Umstellrayons ein Kochgerät, jetzt jedoch bereits mit Erdgas versorgt, benützen.

Am darauffolgenden Tag werden die noch nicht umgebauten Herde, Warmwasserapparate und die Heizgeräte auf die neue Energie umgestellt. Jeder in Arbeit befindliche Rayon muß bis Freitag abends umgestellt sein, da am darauffolgenden Montag mit der Umstellung eines neuen Rayons begonnen wird.

Anläßlich der Umstellung auf Erdgasversorgung wurde bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke eine Reklamationsabteilung eingerichtet. Diese ist unter Tel. 43 09*, 500, 318, 227, in der Zeit von 7.30 bis 17 Uhr zu erreichen.

Wo erhalte ich einen Kredit für die Neuanschaffung von Geräten bzw. den Umbau oder die Umstellung der Geräte auf Erdgas?

Um die Anschaffung von Neugeräten zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, einen Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien in Anspruch zu nehmen.

Das gleiche gilt für alle im Rahmen der Aktion „Erdgas für Wien" durch Umbau oder Umstellung entstehenden Kosten – sofern die Aufträge über die Umstellfirma laufen. Die Rückzahlung der Kreditsumme kann in zehn oder 20 Monatsraten erfolgen. Die Zinsen betragen pro Monat der Laufzeit 0,45% des bewilligten Kreditbetrages (nicht Kontokorrent). Für die Bearbeitung des Antrages wird eine einmalige Gebühr von 1% zuzüglich 0,8% (Gebühr laut Gebührengesetznovelle 1976) des Kreditbetrages in Rechnung gestellt. Voraussetzungen zur Krediterlangung sind: Volljährigkeit, geordnete Einkommensverhältnisse, Vorlage der Rechnungen der Umstellfirma und des Originalzahlscheines. Die Überweisung der Kreditsumme erfolgt direkt an die Umstellfirma. Anträge können in jeder Zweigstelle der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien eingereicht werden. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb kurzer Zeit.

Beispiele für monatliche Rückzahlung:

Kreditbetrag S	bei zehn Raten S	bei 20 Raten S
1.000	107	-
2.000	213	111
3.000	319	167
4.000	426	222
5.000	532	277

Was geschieht bei der Umstellung auf Erdgas mit den Sozialfällen?

Gasabnehmer, denen die Kosten der Umstellung bzw. die Neuanschaffung der Gasgeräte nicht zugemutet werden kann (das sind Gasabnehmer, deren Einkommen – einschließlich das der mitwohnenden Familienangehörigen – die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge bzw. der Ausgleichszulagen im Sinne der Pensionsversicherung nicht übersteigt), können nach Nachweis ihrer Einkommensverhältnisse und durch einen Antrag beim zuständigen Fürsorgereferat die Kostenübernahme durch die Stadt Wien beantragen. Dabei können ihnen die (im Rahmen der begünstigten Kreditaktion) anfallenden Kosten gänzlich abgenommen werden.

Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Eine fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den zuständigen Geschäftsstellen sowie in der Informationsstelle, 6, Mariahilfer Straße 63, Tel. 57 96 01, erteilt. Wärmebedarfsberechnungen für Objekte, die zentral beheizt werden sollen, erfolgen kostenlos in der Informationsstelle Mariahilfer Straße an Hand von mitgebrachten Bauplänen. Gleichzeitig ist in dieser Informationsstelle Montag und Dienstag von 8 bis 17.45 Uhr und Mittwoch bis Freitag von 8 bis 16.15 Uhr eine Heizgas-Geräteausstellung mit spezieller Heizungsberatung eingerichtet.

Vor der Ausführung einer Gasheizungsanlage ist vom Installateur oder der Heizungsfirma ein Antrag auf Anschlußgenehmigung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke einzureichen.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, Tel. 43 80. System der Gasverrechnung siehe Abschnitt „Elektrizität in Wohnung und Betrieb".

Wie erfolgt die Abmeldung des Gasbezuges?

Im Normalfall (z. B. bei Wohnungswechsel) genügt eine zeitgerechte Vereinbarung (auch telefonisch) wegen der Schlußstandablese mit der verrechnenden Stelle (Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, Tel. 43 80, bzw. Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09).

Soll der Gaszähler demontiert werden, so ist dies bei der zuständigen Geschäftsstelle der Wiener Stadtwerke-Gaswerke persönlich oder schriftlich zu beantragen.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes können die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 6, Mariahilfer Straße 63, und 12, Theresienbadgasse 3, besichtigt werden.

Nach Wahl des zusagenden Gasgerätes kann dieses bei einem konzessionierten Installateur über die *„Gasgemeinschaft Wien"* bestellt werden. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, konzessionierte Installateure Wiens und österreichische Gasgeräteerzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten inländischen Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen. In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfzeichen der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Siehe auch den Abschnitt „Wo erhält man Auskünfte über die Erdgasumstellung und wie erfolgt sie?"

Wie kann ich mir zu günstigen Bedingungen ein Badezimmer bzw. eine Einzelraumheizung oder Etagenheizung einrichten?

Die Finanzierung durch die Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Konsumenten im Versorgungsgebiet der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, sich die nötigen Einrichtungen und die Installation eines Badezimmers, einer Etagenheizung oder einer Einzelraumheizung zu günstigen Teilzahlungsbedingungen anzuschaffen.

Ebenso werden Gas-Haussteigleitungen zu denselben günstigen Bedingungen durch die Gasgemeinschaft Wien finanziert.

Ein Teil des gesamten Betrages ist bei der Bestellung zu erlegen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien", 6, Mariahilfer Straße 63, 1. Stock, Tel. 57 96 02.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

Falls kein Installateur erreichbar ist, kann die Direktion der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Tel. 43 09, Gebrechenbehebungsdienst, angerufen und der kostenlose Besuch eines Monteurs verlangt werden. Kleinere Mängel wird dieser selbst beheben, bei größeren Reparaturen allerdings erfolgt die Verweisung an einen befugten Installateur. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden reparieren, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes!

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, soweit sie gefahrlos erreichbar sind, schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann herausschrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!
3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09*, 517, 518, 519, Gebrechenbehebungsdienst.

WIENER VERKEHRSBETRIEBE

Netz und Netzeinteilung

Das Verkehrsnetz der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe umfaßt (ohne fallweise Einlage- und Verstärkungslinien)
39 Straßenbahnlinien,
und zwar 22 Radiallinien
6 Rundlinien
11 Durchgangslinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 200 km.

3 Stadtbahnlinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 27 km.

1 U-Bahn-Linie,
Gesamtbetriebslänge ca. 2,5 km.

37 Autobuslinien im Einheitstarif,
Gesamtbetriebslänge ca. 200 km.

3 Innerstädtische Autobuslinien sowie
1 Kahlenberglinie,
Gesamtbetriebslänge ca. 13 km (Sondertarif).

TARIFBESTIMMUNGEN

Die Tarifbestimmungen gelten für die Straßenbahn-, Stadtbahn-, U-Bahn- und Autobuslinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe.

Sie gelten ferner für die in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe einbezogenen Strecken der Wiener Schnellbahn der ÖBB und für die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen. Sie regeln den Einheitstarif, den Sondertarif, den Gelegenheitsverkehr und die Gebühren.

I. EINHEITSTARIF

A. Allgemeines

Der Einheitstarif gilt auf allen Straßenbahn-, Stadtbahn- und U-Bahn-Linien sowie auf den Autobuslinien, für die nicht der Sondertarif gilt, ferner auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Wiener Schnellbahn der ÖBB und auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen.

Die Straßenbahn-, Stadtbahn-, U-Bahn- und Autobuslinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, auf denen der Einheitstarif gilt, sind in Kurzstrecken eingeteilt.

B. Fahrkarten

Alle Fahrkarten gelten für eine Fahrt ohne Fahrtunterbrechung auf der für die Erreichung des Fahrzieles zeitmäßig kürzesten Fahrstrecke.

Alle Fahrkarten mit Ausnahme des 4-Kurzstrecken-Fahrscheines sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten worden ist.

1. Fahrscheine
gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.
Sie kosten
pro Stück beim Schaffner oder
beim Fahrscheinausgabeautomaten
mit Ausgabezuschlag . . . . . 10 S
pro Stück im Vorverkauf . . . . . 7,20 S.

Der Kindertarif
gilt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; bei weiterhin nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ausgenommen Schüler berufsbildender Pflichtschulen.

Bei Inanspruchnahme von Fahrscheinen für Kinder hat das Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf Verlangen sein Alter mit einem Lichtbildausweis, aus dem sein Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen. Eine Schülerstreckenkarte zum Schülertarif II (siehe E/Punkt 3/a) gilt gleichfalls als Nachweis zur Inanspruchnahme des Kindertarifes. Über das 15. Lebensjahr hinaus werden nur der von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe ausgestellte Kinderausweis mit Lichtbild und die Schülerstreckenkarte zum Schülertarif II (siehe E/Punkt 3/a) anerkannt.

Antragsformulare für die Ausstellung von Kinderausweisen sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 20 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.

Für die Ausstellung eines Kinderausweises ist eine Geburtsurkunde, ein Lichtbild (siehe E/Punkt 3/d) und bei Verlängerung über das vollendete 15. Lebensjahr eine Schulbesuchsbestätigung auf dem Antragsformular erforderlich.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Ebenso werden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr an Sonn- und Feiertagen sowie in den für die Wiener Schulen laut Schulzeitgesetz festgelegten Ferien unentgeltlich befördert.

Bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung hat das Kind auf Verlangen sein Alter mit einem Lichtbildausweis, aus dem sein Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Fahrscheine für Kinder kosten
pro Stück beim Schaffner oder
beim Fahrscheinausgabeautomaten
mit Ausgabezuschlag . . . . . 4 S
pro Stück im Vorverkauf . . . . . 3 S.

Nachttarif
Auf Wagen mit der Kennzeichnung „Nachttarif" gelten zwei Fahrscheine zu je 10 S für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen. Auf den genannten Wagen gelten weder der Kindertarif noch Zeitkarten (mit Ausnahme der 24-Stunden-Netzkarte) noch andere Fahrkarten. Ebenso haben im Tagesverkehr gelöste Fahrscheine keine Gültigkeit, doch kann eine auf solchen Wagen begonnene Fahrt, sofern die gelösten Fahrscheine noch zum Umsteigen berechtigen, auf einem im Fahrplan des nächsten Tages verkehrenden Wagen fortgesetzt und beendet werden.

2. 4-Kurzstrecken-Fahrscheine
sind nur im Vorverkauf erhältlich und gelten an Werktagen von Montag bis Freitag ab 8 Uhr bis Betriebsschluß, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig für vier Kurzstrecken-Fahrten, die nicht an den Tag und die Person gebunden sind. Auf der Stadtbahn, der U-Bahn, der Wiener Schnellbahn der ÖBB und den Autobuslinien in Tarifgemeinschaft sind sie nicht gültig, wenn auf diesen Wagen der entsprechende Hinweis angebracht ist.
Sie kosten pro Stück . . . . . 14 S.

3. Pensionistenfahrscheine
sind nur im Vorverkauf erhältlich und gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis Betriebsschluß, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.
Sie kosten pro Stück . . . . . 4,50 S.

Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (Pensionistenausweis), der Beziehern von Dauerfürsorgeunterstützungen sowie Beziehern von Renten oder Pensionen und deren Ehegatten vom Magistrat der Stadt Wien (Sozialreferate in den magistratischen Bezirksämtern) ausgestellt wird, sofern deren Einkommen den Richtsatz der Ausgleichszulage gemäß §§ 292 ff. ASVG nicht übersteigt.

C. Zeitkarten

1. Netzkarten

a) 24-Stunden-Netzkarten

sind nur im Vorverkauf erhältlich und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden ab der markierten Uhrzeit.

Sie kosten pro Stück . . . . . 36 S.

b) Netzkarten mit Wochen-, Monats- und Halbjahreswertmarken berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Wochenwertmarken mit 5tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Freitag

Wochenwertmarken mit 6tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Samstag

Wochenwertmarken mit 7tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Sonntag

innerhalb einer Kalenderwoche,

Monatswertmarken gelten an allen Tagen innerhalb eines Kalendermonates

Halbjahreswertmarken gelten an allen Tagen innerhalb von sechs Kalendermonaten.

Fällt bei Monats- und Halbjahreswertmarken (ausgenommen Wertmarken für Schülerfreikarten) der letzte Tag der Gültigkeit auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt als letzter Gültigkeitstag der darauffolgende Werktag; ist dieser ein Samstag, wird der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Gültigkeit angesetzt.

Der Preis beträgt für eine

Wochenwertmarke mit 5tägiger Gültigkeit . . . . . 58 S

Wochenwertmarke mit 5tägiger Gültigkeit für Lehrlinge . . . . . 29 S

Wochenwertmarke mit 6tägiger Gültigkeit . . . . . 68 S

Wochenwertmarke mit 6tägiger Gültigkeit für Lehrlinge . . . . . 34 S

Wochenwertmarke mit 7tägiger Gültigkeit . . . . . 79 S

Monatswertmarke . . . . . .332 S

Monatswertmarke für Lehrlinge . . . . . .166 S

Halbjahreswertmarke . . . . . .1.800 S

Monatswertmarke für Schüler zum Schülertarif III (siehe E/Punkt 3/a) . . . . . .221 S.

Alle Netzkarten mit ermäßigten Wertmarken für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit einem von der Direktion der Berufsschule oder der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen für das laufende Unterrichtsjahr ausgestellten Berufsschulausweis. Diese Ausweise müssen mit einem Lichtbild versehen sein, das den Inhaber des Ausweises leicht und zweifelsfrei erkennen läßt.

Schüler können den Gültigkeitsbereich ihrer Streckenkarte zum Schülertarif III auf eine Netzkarte durch Erwerb und Aufkleben einer Zusatzwertmarke erweitern. Die Karte berechtigt zu Fahrten auf der vorgeschriebenen Strecke entsprechend den Bestimmungen für Schülerstreckenkarten während der Gültigkeitsdauer der Streckenkarte und zu Fahrten entsprechend den Bestimmungen für Netzkarten während des auf der Zusatzwertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Der Preis der Zusatzwertmarke beträgt für Schülertarif III . . . . . 55 S.

2. Schülerstreckenkarten

berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Der Preis beträgt für

Schülertarif I . . . . . 55 S

Schülertarif II . . . . . 120 S

Schülertarif III . . . . . 166 S.

D. Bestimmungen für Fahrkarten im Vorverkauf

Fahrkarten im Vorverkauf in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon, 4-Kurzstrecken-Fahrscheine jedoch auch einzeln, sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Vorverkaufsstellen erhältlich. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrpreises.

Fahrkarten, die im Vorverkauf erworben und nicht benützt wurden, werden, sofern nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

E. Bestimmungen für Zeitkarten

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Alle Zeitkarten sind unübertragbar.

b) Sie sind mit Ausnahme der 24-Stunden-Netzkarte im Nachtverkehr ungültig.

c) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe bzw. die Bediensteten der in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Verkehrsunternehmen sind berechtigt, Zeitkarten, ausgenommen die 24-Stunden-Netzkarten, abzunehmen, wenn

die Zeitkarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist,

begründete Zweifel bestehen, daß der Zeitkartenbenützer die durch das Lichtbild dargestellte Person ist,

die Wertmarke nicht oder nicht vollständig aufgeklebt ist,

die Nummer der Netzkarte nicht auf der Wertmarke eingetragen ist bzw. mit ihr nicht übereinstimmt,

auf der Karte und Wertmarke Ausbesserungen oder Radierungen der Schrift vorgenommen sind,

die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, durch Personen zu Zeiten oder auf Linien, für die sie nicht gilt.

Bei unstatthaftem Gebrauch verliert die Zeitkarte ihre Gültigkeit und wird eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

d) Beschädigte, abgenützte oder verschmutzte Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, kostenlos umgetauscht. Alle übrigen Zeitkarten werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 S neu ausgestellt.

e) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe bzw. die Bediensteten der in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Verkehrsunternehmen sind berechtigt, 24-Stunden-Netzkarten abzunehmen, wenn die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder auf Linien, für die sie nicht gilt.

f) Bei ungerechtfertigter Abnahme wird nur jener Teil des Kartenpreises zurückerstattet, der auf die Tage der Verkürzung der tarifmäßigen Geltungsdauer der Zeitkarte entfällt.

g) Für abhandengekommene Zeitkarten und Wertmarken (ausgenommen Schülerkarten) wird kein Ersatz geleistet.
h) Die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe behalten sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" innerhalb der gesetzlichen Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen; sie zahlen in diesem Fall den Zeitkartenbesitzern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreis zurück.

2. Bestimmungen für Netzkarten
(ausgenommen 24-Stunden-Netzkarte und Monatsnetzkarte zum Schülertarif III).
a) Netzkarten und Stammkundenkarten für Bonusmarken sind nur in Verbindung mit dem Kauf einer Wertmarke erhältlich.
b) Auf der Netzkarte sind Name und Anschrift des Benützers einzutragen, weiters ist auf der dafür vorgesehenen Stelle der Netzkarte ein Lichtbild fest anzubringen, das den Benützer zweifelsfrei erkennen läßt.
c) Vor Antritt der ersten Fahrt hat der Benützer die Wertmarke auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.
d) Alle Eintragungen sind entweder mit Tinte, Schreibmaschine, Filzstift oder Kugelschreiber vorzunehmen.
e) Wochenwertmarken für Netzkarten (ausgenommen die Wochenwertmarken für Lehrlinge) sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Vorverkaufsstellen erhältlich.
f) Monats- und Halbjahreswertmarken für Netzkarten sowie sämtliche Wertmarken für Lehrlinge sind nur in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten erhältlich. Bei letztgenannten Stellen findet der Verkauf der Monatswertmarken nur in der Zeit vom 20. eines jeden Monats bis einschließlich 5. des darauffolgenden Monats statt.
g) Um die Gültigkeit einer Netzkarte zu verlängern, genügt es, eine Wertmarke mit der gewünschten Gültigkeitsdauer zu kaufen, auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.
h) Monats- und Halbjahresnetzkarten können beim Kauf der Wertmarke bei den unter f) genannten Stellen und dort angegebenen Zeiten gegen Verlust versichert werden.

3. Bestimmungen für Schülerkarten
a) Schüler der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen erhalten bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. ordentliche Hörer von Universitäten bis Ende des Sommersemesters im Studienjahr, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden, Schülerkarten. Für Abendkurse oder kurzfristige Kurse und für die Zeit der Sommerferien werden keine Schülerkarten ausgegeben.
Es erhalten Schüler berufsbildender Pflichtschulen
Schülerkarten zum Schülertarif I,
Schüler der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden,

Schülerkarten zum Schülertarif II
sowie Schüler der gleichen Schultypen wie unter Schülertarif II, jedoch ab dem Unterrichtsjahr nach vollendetem 15. Lebensjahr und Schüler der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, der berufspädagogischen Lehranstalten und ordentliche Hörer der Universitäten,

Schülerkarten zum Schülertarif III.
b) Es werden ausgegeben:
Schülerstreckenkarten, die den Schüler berechtigen, auf der vorgeschriebenen Strecke zwischen polizeilich gemeldetem Wohnsitz und Schule (Universität, jedoch ohne Institute und sonstige Unterrichtsanstalten) zu fahren; Schülernetzkarten.
c) Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, so gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geänderten Aufdruck auf der Wertmarke. Ein Preisnachlaß für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.
d) Sämtliche Schülerkarten werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, auf Grund von Schulbesuchsbestätigungen bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. auf Grund des Inskriptionsnachweises bis Ende des Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgegeben. Bei der Einreichung ist ein Lichtbild, das den Schüler, für welchen die Schülerkarte ausgefertigt werden soll, leicht und unzweifelhaft erkennen läßt, erforderlich.
e) Jeder unstatthafte Gebrauch der Schülerkarte hat ebenso wie das Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe die Abnahme der Karte und unter Umständen die Entziehung der Fahrbegünstigung für das laufende Unterrichtsjahr bzw. Winter- und Sommersemester des Studienjahres zur Folge.
Die Karte samt Lichtbild ist Eigentum der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und wird nur zur Benützung überlassen. Der Schüler hat bei Abnahme (Entzug) keinen Anspruch gegen die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe auf Rückstellung der Karte oder des Lichtbildes. Ersätze für abhandengekommene Schülerkarten werden nur gegen Vorlage einer polizeilichen Meldung ausgegeben.
f) Antragsformulare für die Ausstellung von Schülerkarten sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 20 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.
g) Bei der Ausstellung einer Schülerkarte (Schülerfreikarte) ohne das unter f) genannte Antragsformular ist ebenso wie bei der Neuausstellung der Schülerkarte auf Grund einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder eines allfälligen Schulwechsels eine Gebühr von 20 S zu entrichten.
h) Wertmarken für Schülerkarten sind bei den unter Abschnitt E/Punkt 2/f genannten Stellen zu den dort angegebenen Zeiten erhältlich.

4. Bonus bei Monatswertmarken
a) Bei jedem Kauf einer Monatswertmarke zu 332 S erhält der Käufer eine der Monatswertmarke angeschlossene Bonusmarke, die, von der Wertmarke losgetrennt, auf die dafür vorgesehenen Felder der Stammkundenkarte geklebt werden kann.

b) Für zehn nicht entwertete, aufgeklebte Bonusmarken verschiedener Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wird bei einer der unter Abschnitt E/ Punkt 2/f genannten Stellen zu den dort angegebenen Zeiten gegen Abgabe der Kundenkarte eine Monatswertmarke ohne Bonusmarke kostenlos ausgegeben.
c) Bonusmarken werden, sofern nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder durch Bargeld noch durch andere Fahrausweise oder Wertmarken eingelöst.

5. Rückkauf von Wertmarken
a) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft.
b) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden zurückgekauft, wobei für jeden Gültigkeitstag einschließlich des Tages der Rückgabe der Betrag von drei Fahrscheinen à 7,20 S in Abzug gebracht wird.
Bei Wertmarken für Schülerstreckenkarten zum Schülertarif II wird dafür der Betrag von drei Fahrscheinen à 3 S pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.
c) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat oder schon abgelaufen ist, werden bei Nachweis von Unfall, Krankheit oder Tod zurückgekauft. Hiebei wird für jeden Gültigkeitstag, für den dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, der Betrag von drei Fahrscheinen à 7,20 S in Abzug gebracht. Bei Wertmarken für Schülerkarten zum Schülertarif II wird dafür der Betrag von drei Fahrscheinen à 3 S pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.
d) Monatswertmarken zu 332 S werden nur unter den in den Punkten a) bis c) genannten Bedingungen zurückgekauft, wenn entweder die Wertmarke mit Bonusmarke oder die Wertmarke mit dazugehöriger Stammkundenkarte, in die die entsprechende Bonusmarke eingeklebt ist, vorgelegt werden. Im Falle eines Rückkaufes wird die Bonusmarke entweder eingezogen oder entwertet und kann nicht auf die für den kostenlosen Erwerb einer Monatswertmarke notwendige Zahl von zehn Bonusmarken angerechnet werden.
e) Bei Rückkauf von Halbjahreswertmarken für Netzkarten werden für jeden bereits abgelaufenen Monat der Preis einer Monatswertmarke und für die abgelaufenen Monatsteile pro Tag der Betrag von drei Fahrscheinen à 7,20 S in Anrechnung gebracht.
f) Der Rückkauf aller Wertmarken für Zeitkarten kann in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und in der Dienststelle für Kunden- und Informationsdienst, 4, Favoritenstraße 9-11, erfolgen. Wird eine Zeitkarte mit Wertmarke auf dem Postweg zum Rückkauf eingereicht, so wird das Datum des Poststempels als Rückgabetag anerkannt.

6. Rückkauf von 24-Stunden-Netzkarten
Nicht benützte 24-Stunden-Netzkarten werden, sofern anläßlich von Tarifänderungen nicht andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

F. Beförderung von Gepäck und Hunden

1. Für die Beförderung eines Gepäckstückes, das in einer Dimension das Maß von 60 cm überschreitet (Rohre, Platten, Rollen, Leisten u. dgl. über 150 cm) oder jedes Hundes (ausgenommen in geschlossenen Behältern) hat der Fahrgast, der das Gepäckstück oder den Hund mit sich führt, den jeweils für die Fahrstrecke entsprechenden Fahrpreis eines Fahrscheines zu 10 S bzw. im Vorverkauf zu 7,20 S, einer 24-Stunden-Netzkarte oder des entsprechenden Anteiles eines 4-Kurzstrecken-Fahrscheines zu entrichten.
Auf Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken (ausgenommen Schülernetzkarten) kann für die Beförderung eines Gepäckstückes oder jedes Hundes eine Wertmarke derselben Preislage auf der Netzkarte unterhalb des Lichtbildes aufgeklebt werden. Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen des Abschnittes E/Punkt 2 sinngemäß.

2. Unter der Voraussetzung ihrer Beförderungszulässigkeit entsprechend den Beförderungsbedingungen können folgende Gepäckstücke vom Fahrgast unentgeltlich mitgeführt werden:
1 Kinderwagen, 1 Puppenwagen, 1 Krankenfahrstuhl, 1 Kinderfahrzeug (z.B. Kinderdreirad, Kinderroller usw.), 1 Sportgerät, 1 Blumenkranz, 1 Christbaum (Äste zusammengebunden), 1 Fahrrad (zusammengeklappt), 1 Campingmöbelstück, 1 Einkaufstaschenroller, Musikinstrumente, Fahnenstangen, Transparente und ähnliche Gegenstände (einzeln oder gebündelt).

G. Wiener Schnellbahn der Österreichischen Bundesbahnen

1. Allgemeines
Die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen umfassen die Strecken zwischen Liesing und Süßenbrunn bzw. Strebersdorf. Als Schnellbahnzüge gelten alle als solche besonders gekennzeichneten Züge auf den genannten Strecken. Wenn als Schnellbahnzüge gekennzeichnete Züge auf anderen Strecken verkehren, kommen bei ihrer Benützung die Tarife nach dem Personen- und Reisegepäcktarif der ÖBB zur Anwendung.
2. Alle zum Umsteigen gültigen Fahrausweise der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe gelten ebenso wie die Bestimmungen über den Kindertarif auch im Bereich der Wiener Schnellbahn.
3. Fahrkartenausgabe
Bei den Schnellbahnkassen und in jenen ÖBB-Bahnhöfen, welche in den von den Österreichischen Bundesbahnen herausgegebenen Heftchen „Personen- und Gepäcktarif ÖBB – Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe" genannt werden, werden besonders gekennzeichnete Fahrscheine ausgegeben.
Sie kosten
pro Stück mit Ausgabezuschlag . . . . . 10 S
zum Kindertarif
pro Stück mit Ausgabezuschlag . . . . . .4 S.

H. Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen

1. Allgemeines
Die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen sind mit Liniensignalen (mit Zusatzbuchstaben „B") und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.
2. Fahrausweise
Alle Personen, die im Besitz eines innerhalb des Einheitstarifes zum Umsteigen gültigen Fahrausweises der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind, werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif ohne Lösen einer zusätzlichen Fahrkarte auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen befördert.

Von den Lenkern der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen werden auf diesen Linien keine Fahrkarten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe ausgegeben.

3. Kahlenbergerdorf–Besonderer Tarif
Personen, die im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die im Gemeindegebiet von Wien wohnen und im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte ständig beschäftigt sind, erhalten in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, oder an der Vorverkaufsstelle der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe im Bahnhof Heiligenstadt der Wiener Stadtbahn (U-Bahn) gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung, Beibringung eines Lichtbildes und Erlag der Ausfertigungsgebühr von 20 S eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.
Gegen Vorweisung dieser Erkennungskarte können Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetriebe, KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, mit Fahrausweisen des Einheitstarifes, ausgenommen 4-Kurzstrecken-Fahrscheine und Schülerkarten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif zwischen Bahnhof Heiligenstadt der Wiener Stadtbahn (U-Bahn) und Donauwarte benützt werden. Führt ein Fahrgast ein Gepäckstück oder einen Hund mit sich, so gelten für die Beförderung gleichfalls die auf diesen Linien zulässigen Fahrausweise des Einheitstarifes.
Auf diesen Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetriebe, KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, werden keine Fahrkarten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe ausgegeben.

II. SONDERTARIF

A. Allgemeines

Der Sondertarif gilt auf den innerstädtischen Autobuslinien und auf der Kahlenberg-Autobuslinie. Im Sondertarif werden keine Zeitkarten und keine Fahrkarten im Vorverkauf ausgegeben. Für die Beförderung zum Kindertarif gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/B/1. Für die Beförderung eines Gepäckstückes oder eines Hundes gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/F.

B. Innerstädtische Autobuslinien

Fahrscheine gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an den Betriebstagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.

Sie kosten
pro Stück . . . . . .2 S
zum Kindertarif
pro Stück . . . . . .1 S.

C. Kahlenberg-Autobuslinie

Die Kahlenberg-Autobuslinie ist für die Berechnung des Fahrpreises in Teilstrecken unterteilt.
Fahrscheine gelten für eine Fahrt ohne Umsteigen an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.

Sie kosten
pro Stück für die Teilstrecke Grinzing–Krapfenwaldgasse, Berg- oder Talfahrt . . . . . .7 S
für die Teilstrecke Krapfenwaldgasse–Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt . . . . . .7 S
für die Strecke Grinzing–Kahlenberg,
Berg- oder Talfahrt . . . . . .9 S
Berg- und Talfahrt am selben Tag . . . . . .16 S
zum Kindertarif
pro Stück für die Strecke Grinzing–Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt . . . . . .4 S.

Besonderer Tarif

Personen, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsberg wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsberg ständig beschäftigt sind, erhalten in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung, Beibringung eines Lichtbildes und Erlag der Ausfertigungsgebühr von 20 S eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.

Gegen Vorweisung dieser Erkennungskarte kann die Kahlenberg-Autobuslinie mit Fahrausweisen des Einheitstarifes, ausgenommen 4-Kurzstrecken-Fahrscheine, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif benützt werden. Führt der Fahrgast ein Gepäckstück oder einen Hund mit sich, so gelten für die Beförderung gleichfalls die auf dieser Linie zulässigen Fahrausweise des Einheitstarifes. Für die Gültigkeit einer Schülerkarte mit der Vorschreibung Kahlenberg-Autobuslinie ist keine Erkennungskarte erforderlich.

Auf der Kahlenberg-Autobuslinie werden keine Fahrkarten des Einheitstarifes ausgegeben.

III. GELEGENHEITSVERKEHR (SONDERWAGEN)

Zur fallweisen Beförderung von Personen oder Gütern können Sonderwagen bestellt werden.

1. Der Sonderwagentarif für die Personenbeförderung mit Straßenbahnwagen oder Autobussen setzt sich aus einem Kilometerentgelt, den Personalkosten und allfälligen Regiezuschlägen zusammen.
2. Der Sonderwagentarif für die Güterbeförderung mit Lasttrieb- und Lastbeiwagen der Straßenbahn oder der Stadtbahn setzt sich aus einem Kilometerentgelt, den Personalkosten und allfälligen Regiezuschlägen zusammen.
3. Es wird jedenfalls ein Mindestentgelt verrechnet.
Wenn eine Sonderwagenbestellung bis 24 Stunden vor Fahrbeginn abgesagt wird, wird nichts verrechnet; erfolgt die Absage später, so ist eine Absageentschädigung in der Höhe des Mindestentgeltes zu entrichten, sofern sich nicht aus besonderen Umständen ein höherer Betrag ergibt.
4. Zu den nach den Punkten 1, 2 und 3 verrechneten Tarifen wird noch die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
5. Bei Sonderwagenbestellungen, die vorwiegend anderen Zwecken als der Personen- oder Güterbeförderung dienen, wird mit dem Auftraggeber eine Sondervereinbarung getroffen.
6. Nähere Auskünfte über die Bestellung, Bedingungen und Tarife für Sonderwagen der Straßenbahn oder der Stadtbahn werden
a) zur Personenbeförderung vom Fahrplanbüro,
b) zur Güterbeförderung von der Betriebsüberwachung,
beide in 4, Favoritenstraße 9–11, erteilt.

7. Für Sonderautobusse zur Personenbeförderung werden derartige Auskünfte von der Abteilung für den Autobusbetrieb in 4, Favoritenstraße 9–11, erteilt.

IV. GEBÜHREN

1. Die Mehrgebühr beträgt bei Bezahlung innerhalb einer Woche 150 S, bei späterer Bezahlung 450 S.
2. Die Gebühr für Wagenreinigung beträgt 150 S.

Auskünfte

Auskünfte (Tel. 65 36 91)
über Linienführung
Fahrtzeiten
Fahrtziele
gibt: die Kundendienststelle, Klappe 284;
über Intervallzeiten
gibt: die Verkehrsabteilung, Klappe 233;
über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbestimmungen
geben: die Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Klappe 923, und die Kundendienststelle, Klappe 284;
über allgemeine Betriebsangelegenheiten
gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 334;
über Wagentechnische Angelegenheiten
gibt: Wagentechnische Abteilung, Klappe 619.

Kunden- und Informationsdienst

Der Kunden- und Informationsdienst der Verkehrsbetriebe befindet sich im Informationszentrum „Karlsplatz" (Fußgängerpassage; Tel. 57 31 86), Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 14 Uhr, in der Außenstelle „Stadtinformation" (8, Friedrich Schmidt-Platz; Tel. 43 89 89), Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr, und im „Kundendienstbüro" (4, Favoritenstraße 9–11; Tel. 65 46 81*, 284), Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Anliegen allgemeiner Art sind schriftlich an die Kundendienststelle, 4, Favoritenstraße 9–11, 2. Stock, Tür 460, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle mit einfachem Porto zu frankieren. Für unrichtig markierte Fahrscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrschein vorgelegt wird. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Fahrscheinreklamationen das ausgelegte *Porto rückerstattet.*

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen bzw. von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem ein Fundgegenstand übergeben wird, hat die Übernahme des Fundes zu bestätigen sowie den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er den Fundgegenstand bewertet. Wird die Angabe des Namens und der Anschrift verweigert, bedeutet dies Verzicht auf die Finderrechte (Finderlohn, Fundgegenstand bzw. Erlös).

Für vergessene Fundgegenstände besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

Die Angestellten sind verpflichtet, Fundgegenstände vom Finder gegen Bestätigung abzuverlangen, wobei die Wahrung des Rechtes auf den Finderlohn gewährleistet ist. Bei Verweigerung der Ausfolgung des Fundgegenstandes an den Bediensteten hat dieser den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen. Die Angestellten sind berechtigt, Fundgegenstände auszufolgen, wenn der Verlustträger einerseits durch genaue Beschreibung des Fundgegenstandes, andererseits bezüglich seiner Anschrift sich hinreichend ausweisen kann.

Nicht abgeholte Fundgegenstände im Wert von mehr als 50 S werden dem Fundamt der Bundespolizeidirektion Wien, 1, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde" im Wert bis zu 50 S nach einer Woche dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden. Sie erwerben nach einem Jahr das Recht, den Fundgegenstand zu gebrauchen und nach weiteren zwei Jahren das Eigentumsrecht.

Leicht verderbliche Fundgegenstände werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß bestmöglichst veräußert. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös wird wie ein gefundener Geldbetrag behandelt.

AEG-TELEFUNKEN

ÖSTERREICHISCHE AEG-TELEFUNKEN GESELLSCHAFT M. B. H.

Zentrale:
1211 Wien, Brünner Straße 52
Telefon (0222) 38 01
Technisches Anlagengeschäft
1229 Wien, Donaustadtstraße 1
Telefon (0222) 23 65 01

AEG-Elektrohausgeräte
AEG-Motoren und -Leuchten
AEG-Elektrowerkzeuge
TELEFUNKEN
Unterhaltungselektronik

Betriebsbeginn und Betriebsschluß der Straßenbahn- und Autobuslinien im Einheitstarif

* = Züge mit diesem Liniensignal verkehren bei Betriebsbeginn und Betriebsschluß. ⚒ = An Werktagen. ○ = An ⚒ außer Sa. □ = An Samstagen. † = An Sonn- und Feiertagen. △ = An Samstagen, Sonn- und Feiertagen. S = Schnellbahn. § = Nur ein Zug.

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
A	Stadlauer Brücke–Ring–Kai	–	5.14	22.51
	Bellariastraße–Kai–Stadlauer Brücke	33	5.35	23.07
	Reichsbrücke–Stadlauer Brücke	14	4.58	–
	Praterstern S-Bahn–Stadlauer Brücke	17	5.19	–
	Bellariastraße–Kai–Eldersch-platz	25	–	23.22
	Stadlauer Brücke–Praterstern S-Bahn	15	–	23.42
	Praterstern S-Bahn–Eldersch-platz	6	–	0.01
B	Kaisermühlen–Ring–Kai	–	5.05	23.44
	Bellariastraße–Kai–Kaisermühlen	33	5.20	–
	Reichsbrücke–Ring–Kai	–	4.57	–
	Bellariastraße–Kai–Reichsbrücke	22	–	0.15
A_K	Stadionschleife–Kai–Ring	–	–	22.45
	Bellariastraße–Ring–Stadion-schleife	29	5.39	22.14
	Elderschplatz–Kai–Ring	–	5.16	–
B_K	Kaisermühlen–Kai–Ring	–	5.13	23.44
	Bellariastraße–Ring–Kaiser-mühlen	34	5.28	23.06
	Reichsbrücke–Kai–Ring	–	5.06	–
	Bellariastraße–Ring–Reichs-brücke	23	–	0.14
D	Nußdorf–Südbahnhof S-Bahn ⚒	43	5.29	21.30
	Südbahnhof S-Bahn–Nuß-dorf ⚒	43	5.08	22.17
	Bahnhof Währinger Gürtel–Nußdorf ⚒	16	5.09	–
	Althanstraße–Südbahnhof S-Bahn ⚒	28	5.11	–
	Nußdorf–Schottenring, Börse ⚒	23	5.24	23.45
	Schottenring, Börse–Nuß-dorf ⚒	23	5.47	0.09
	Südbahnhof S-Bahn–Schwarzenbergplatz ⚒	8	–	23.36
	Schwarzenbergplatz–Süd-bahnhof S-Bahn ⚒	8	–	23.45
	Nußdorf–Bahnhof Währin-ger Gürtel ⚒	14	–	0.30
Ø	Schottenring, Börse–Nuß-dorf †	21	5.28	0.09
	Nußdorf–Schottenring, Börse †	21	5.24	23.45
	Schwarzenbergplatz–Süd-bahnhof S-Bahn †	8	5.31	23.45
	Südbahnhof S-Bahn–Schwarzenbergplatz †	8	5.22	23.36
	Althanstraße–Schotten-ring, Börse †	8	5.11	–
	Nußdorf–Bahnhof Währin-ger Gürtel †	14	–	0.30
E_2	Gersthof, Herbeckstraße–Radetzkystraße	41	5.28	22.45
	Radetzkystraße–Gersthof, Herbeckstraße	42	5.35	23.23
	Bahnhof Währing–Radetzky-straße	36	4.58	–
	Gersthof–Gersthof, Herbeck-straße	5	5.22	–
	Gersthof, Herbeckstraße–Gerst-hof	5	–	23.59
G_2	Hohe Warte–Radetzkystra-ße ⚒	41	5.25	22.22
	Radetzkystraße–Hohe Warte ⚒	42	5.43	23.00
	Bahnhof Währinger Gür-tel–Hohe Warte ⚒	12	5.09	–
	Bahnhof Währinger Gür-tel–Radetzkystraße ⚒	30	5.11	–
	Hohe Warte–Bahnhof Wäh-ringer Gürtel ⚒	11	–	23.41
$Ø_2$	Schottentor–Hohe Warte †	19	5.45	23.19
	Hohe Warte–Schottentor †	20	5.25	22.59
	Bahnhof Währinger Gür-tel–Hohe Warte †	11	5.09	–
	Hohe Warte–Bahnhof Wäh-ringer Gürtel †	11	–	23.41
H_2	Hernals, Wattgasse–Prater, Hauptallee ⚒	42	5.02	21.12
	Prater, Hauptallee–Hernals, Wattgasse ⚒	42	5.45	21.53
	Hernals, Wattgasse–Prater, Hauptallee †	38	5.02	22.12
	Prater, Hauptallee–Hernals, Wattgasse †	38	5.45	22.53
	Prater, Hauptallee–Radetzky-straße	8	5.12	23.31
	Radetzkystraße–Prater, Hauptallee	7	–	23.21

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
J	Ottakringer Straße–Stadionbrücke	44	5.02	22.50
	Stadionbrücke–Ottakringer Straße	42	5.03	22.50
	Stadionbrücke–Radetzkystraße	11	4.52	–
	Stadionbrücke–Radetzkystraße	12	–	23.11
	Radetzkystraße–Stadionbrücke	14	–	23.26
O	Floridsdorfer Br.–Gudrunstr.	38	5.03	23.50
	Gudrunstr.–Floridsdorfer Br.	39	5.03	23.50
	○ Nach Bedarf bis und ab Raxstraße			
T	Schottenring, Börse–St. Marx	31	5.42	23.57
	St. Marx–Schottenring, Börse	32	5.11	23.27
	Weiskirchnerstraße–St. Marx	13	5.17	–
Bus 1S	Schottentor–Stadtbahn Landstraße S-Bahn ○	14	6.12	19.42
	Stadtbahn Landstraße S-Bahn–Schottentor ○	13	6.30	20.00
	Schottentor–Stadtbahn Landstraße S-Bahn □	14	6.12	13.54
	Stadtbahn Landstraße S-Bahn–Schottentor □	13	6.30	14.12
	Für die Autobuslinie 1 S gilt ein Sondertarif			
Bus 2S	Burgring–Untere Donaustraße ○	15	6.32	20.00
	Untere Donaustraße–Burgring ○	13	6.50	20.18
	Burgring–Untere Donaustraße □	15	6.32	14.04
	Untere Donaustraße–Burgring □	13	6.45	14.23
	Für die Autobuslinie 2 S gilt ein Sondertarif			
Bus 3S	Stadtbahn Schottenring–Petersplatz ○	7	6.41	19.45
	Petersplatz–Stadtbahn Schottenring ○	8	6.48	19.52
	Stadtbahn Schottenring–Petersplatz □	7	6.41	13.59
	Petersplatz–Stadtbahn Schottenring □	8	6.48	14.08
	Für die Autobuslinie 3 S gilt ein Sondertarif			

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
5	Praterstern S-Bahn–Mariahilfer Straße, Westbahnhof	36	5.17	20.01
	Mariahilfer Straße, Westbahnhof–Praterstern S-Bahn	39	5.07	20.29
	Klosterneuburger Straße–Praterstern S-Bahn	10	5.05	–
	Wallensteinplatz–Mariahilfer Straße, Westbahnhof	27	5.11	–
	Stadtbahn Josefstädter Straße–Praterstern S-Bahn	27	–	22.30
	Praterstern S-Bahn–Stadtbahn Josefstädter Straße	25	–	23.00
	Stadtbahn Josefstädter Straße–Wallensteinplatz	18	–	23.30
6	Mariahilfer Straße, Westbahnhof–Simm. Hauptstraße	33	–	23.05
	Simm. Hauptstraße–Mariahilfer Straße, Westbahnhof	31	5.19	23.05
	Leebgasse–Urban Loritz-Platz	18	4.54	–
	Leebgasse–Simmeringer Hauptstraße	17	4.58	–
	Reumannplatz–Mariahilfer Straße, Westbahnhof ○	19	5.09	–
	Urban Loritz-Platz–Simmeringer Hauptstraße	35	5.15	–
	Gräßlplatz–Mariahilfer Straße, Westbahnhof ⚒§	26	5.16	–
	Simmeringer Hauptstraße–Bahnhof Favoriten	15	–	23.35
	Mariahilfer Straße, Westbahnhof–Bahnhof Favoriten	18	–	23.40
Bus 6A	Simmeringer Hauptstraße–Simmeringer Lände ○	18	5.25	22.25
	Simmeringer Lände–Simmeringer Hauptstraße □	18	5.28	20.58
	Simmeringer Hauptstraße–Simmeringer Lände †	8	5.28	20.58
	Simmeringer Lände–Simmeringer Hauptstraße †	7	5.36	21.06
8	Liechtenwerder Platz–Meidling S-Bahn	39	5.26	23.58
	Meidling S-Bahn–Liechtenwerder Platz	40	4.57	0.07
	Bahnhof Währinger Gürtel–Meidling S-Bahn	37	4.44	–
	Gumpendorfer Straße–Meidling S-Bahn	12	4.55	–
	Meidling S-Bahn–Mariahilfer Straße	15	–	0.36

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 8A	Meidling S-Bahn–Zanaschkagasse ○	12	5.10	23.00
	Zanaschkagasse–Meidling S-Bahn ○	14	4.55	23.13
	Meidling S-Bahn–Zanaschkagasse □	12	5.40	23.00
	Zanaschkagasse–Meidling S-Bahn □	14	5.53	23.13
	Meidling S-Bahn–Zanaschkagasse †	12	6.20	23.00
	Zanaschkagasse–Meidling S-Bahn †	14	6.33	23.13
9	Gersthof–Mariahilfer Straße, Westbahnhof	28	5.31	22.31
	Mariahilfer Straße, Westbahnhof–Gersthof ⚒	27	5.36	23.06
	Mariahilfer Straße, Westbahnhof–Gersthof †	24	6.03	23.06
	Bahnhof Währing–Mariahilfer Straße, Westbahnhof	24	5.01	–
	Joh. Nepomuk Berger-Platz–Gersthof ⚒	13	5.22	–
	○ Nach Bedarf bis und ab Meidling S-Bahn			
10	Dornbach–Kennedy-Brücke	25	5.16	22.41
	Kennedy-Brücke–Dornbach	26	5.22	23.09
	Bahnhof Ottakring–Kennedy-Brücke	17	5.02	–
	Bahnhof Ottakring–Dornbach	8	5.04	–
	Dornbach–Bahnhof Ottakring	9	–	23.34
Bus 11A	Elderschplatz–Griegstraße	16	5.23	23.22
	Griegstraße–Elderschplatz	16	5.09	23.30
	Walcherstraße–Griegstraße	12	4.54	–
	Reichsbrücke–Elderschplatz	4	5.16	–
	Griegstraße–Garage Vorgarten	11	–	23.40
	Elderschplatz–Garage Vorgarten	4	–	23.52
Bus 13A	Alser Straße–Südbahnhof S-Bahn	25	5.35	23.57
	Südbahnhof S-Bahn–Alser Straße	25	5.08	23.30
	Stadtbahn Pilgramgasse–Südbahnhof S-Bahn	13	5.28	–
Bus 14A	Mariahilfer Straße, Amerlingstraße–Keplerplatz	21	5.20	23.16
	Keplerplatz–Mariahilfer Straße, Amerlingstraße	19	5.04	23.00

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 15A	Meidling S-Bahn–Laaer Berg, WIG	24	5.20	23.14
	Laaer Berg, WIG–Meidling S-Bahn	25	4.58	23.31
	Rudolfshügelgasse–Laaer Berg, WIG	10	4.48	–
	Garage Raxstraße–Meidling S-Bahn	16	5.01	–
	Laaer Berg, WIG–Garage Raxstraße	13	–	23.38
	Meidling S-Bahn–Garage Raxstraße	15	–	23.59
18	Urban Loritz-Platz–Stadionbrücke	32	5.22	0.24
	Stadionbrücke–Urban Loritz-Platz	33	5.02	23.45
	Bahnhof Währinger Gürtel–Stadionbrücke ⚒ §	50	4.52	–
	Gumpendorfer Straße–Stadionbrücke	25	5.11	–
Bus 22B Privat	Schüttauplatz–Biberhaufen ○	15	4.35	22.00
	Biberhaufen–Schüttauplatz ○	15	4.52	22.15
	Schüttauplatz–Biberhaufen □	15	5.40	22.00
	Biberhaufen–Schüttauplatz □	15	5.56	22.15
	Schüttauplatz–Biberhaufen †	15	7.00	22.00
	Biberhaufen–Schüttauplatz †	15	7.15	22.15
	Schüttauplatz–Lobau ○	13	5.30	18.20
	Lobau–Schüttauplatz ○	12	5.43	18.33
	Schüttauplatz–Lobau □†	13	8.20	18.30
	Lobau–Schüttauplatz □†	12	8.33	18.43
Bus 23B Privat	Industriestraße–Schüttauplatz ⚒	9	5.30	19.55
	Schüttauplatz–Industriestraße ⚒	9	5.40	20.20
	Industriestraße–Schüttauplatz †	9	7.00	19.55
	Schüttauplatz–Industriestraße †	9	7.20	20.20
Bus 24A	St. Wend.-Pl.–Neu Eßl. ⚒	15	4.54	23.37
	Neu Eßl.–St. Wend.-Pl. ⚒	15	5.11	23.52
	St. Wend.-Pl.–Neu Eßl. †	15	6.22	23.37
	Neu Eßl.–St. Wend.-Pl. †	15	6.41	23.52
Bus 24B	Stadlau Ostbahn–Neu-Breitenlee ○	10	4.45	23.30
	Neu-Breitenlee–Stadlau Ostbahn ○	10	4.55	23.40

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 24 Privat	Stadlau Ostbahn–Neu-Breitenlee	10	5.30	23.30
	Neu-Breitenlee–Stadlau Ostbahn	10	5.40	23.40
25	Praterstern S-Bahn–Leopoldau S-Bahn	32	5.17	0.17
	Leopoldau S-Bahn–Praterstern S-Bahn	30	5.06	23.48
	Kagran Schleife–Praterstern S-Bahn	22	4.46	–
	Leopoldau S-Bahn–Reichsbrücke, Mexikoplatz	24	–	0.46
	Reichsbrücke, Mexikoplatz–Kagran, Schleife	19	4.26	–
	Reichsbrücke Mexikoplatz–Leopoldau S-Bahn	25	4.40	–
	○ Nach Bedarf mit Signal 25 R oder 25 K ab Leopoldau S-Bahn über Ring oder Kai nach Leopoldau S-Bahn			
Bus 25A	St. Wend.-Pl.–Süßenbr.	15	5.00	22.20
	Süßenbr.–St. Wend.-Pl.	15	5.15	22.38
	St. Wend.-Pl.–Süßenbr.	15	7.10	22.20
	Süßenbr.–St. Wend.-Pl.	15	7.30	22.38
Bus 25B Privat	Stadlau Ostbahn–Wagramer Straße	7	5.00	20.00
	Wagramer Straße–Stadlau Ostbahn	7	5.10	20.10
	Stadlau Ostbahn–Wagramer Straße	7	6.00	20.00
	Wagramer Straße–Stadlau Ostbahn	7	6.10	20.10
26	Schwedenbrücke–Stadlau	39	5.17	0.00
	Stadlau–Schwedenbrücke	37	4.56	23.25
	Reichsbrücke–Stadlau	24	4.30	–
	Reichsbrücke–Schwedenbrükke	14	5.02	–
	Praterstern S-Bahn–Stadlau	28	–	0.18
	Stadlau–Praterstern S-Bahn	26	–	23.51
	Stadlau–Reichsbrücke	22	–	0.46
Bus 26A	Stadionbrücke–Gr. Enzersdorf	38	5.26	23.11
	Gr. Enzersdorf–Stadionbrücke	35	5.22	22.52
	Wehlistraße–Eßling	26	4.41	–
	Stadlau–Gr. Enzersdorf	20	4.59	23.59
	Aspern–Stadionbrücke	23	5.04	–
	Eßling–Stadionbrücke	32	5.10	–
	Wehlistraße–Stadionbrücke	8	5.15	–
	Stadionbrücke–Wehlistraße	9	–	23.27
	Gr. Enzersdorf–Wehlistraße	27	–	0.22
Bus 26B Privat	Eßling, Schule–Lehenstraße	8	4.42	19.24
	Lehenstraße–Eßling, Schule	8	4.50	19.35
	Eßling, Schule–Lehenstraße	8	6.05	19.24
	Lehenstraße–Eßling, Schule	8	6.15	19.35

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 27A	Floridsdorf S-Bahn–Aspern	21	5.02	0.00
	Aspern–Floridsdorf S-Bahn	21	5.07	23.22
	Kagran–Aspern	11	4.52	–
	Kagran–Floridsdorf S-Bahn ○	11	5.08	–
	Aspern–Kagran	11	–	0.22
Bus 28A	Floridsdorf S-Bahn–Großfeldsiedlung, Leopoldau S-Bahn	25	5.12	0.12
	Großfeldsiedlung, Leopoldau S-Bahn–Floridsdorf S-Bahn	23	5.06	23.36
29	Floridsdorfer Brücke – Schwedenbrücke	16	–	–
	○ Nach Bedarf			
Bus 29B Privat	Floridsdorf S-Bahn–Sandrockgasse	13	5.35	20.00
	Sandrockgasse–Floridsdorf S-Bahn	13	5.45	20.15
Bus 30A oder 32A	Groß-Jedlersdorf–Leopoldau S-Bahn	18	5.02	22.33
	Leopoldau S-Bahn–Groß-Jedlersdorf	18	5.20	23.04
	Groß-Jedlersdorf–Ruthnergasse	3	5.25	23.27
	Ruthnergasse–Groß-Jedlersdorf	4	5.28	23.30
	Groß-Jedlersdorf–Gerasdorf Illgasse	10	4.56	–
	Gerasdorf Illgasse–Groß-Jedlersdorf	10	5.11	–
	Groß-Jedlersdorf–Leopoldau S-Bahn	18	6.33	22.33
	Leopoldau S-Bahn–Groß-Jedlersdorf	18	7.04	23.04
	Groß-Jedlersdorf–Ruthnergasse	3	6.26	23.27
	Ruthnergasse–Groß-Jedlersdorf	4	6.29	23.30
31/5	Floridsdorf S-Bahn–Stadtbahn Josefstädter Straße	33	4.56	–
	○ Nach Bedarf			
Bus 31B Privat	Stammersdf. Bhfpl.–Stammersdf., Zentrfr.	4	8.00	17.45
	Stammersdf., Zentrfr.–Stammersdf. Bhfpl.	4	8.10	17.50
	Vom 3. 11. bis 1. 3. eine Stunde früher Betriebsschluß			

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 32A	Groß-Jedlersdorf–Strebersdorf ○	10	7.03	18.48
	Strebersdorf–Groß-Jedlersdorf ○	11	7.15	19.00
	Groß-Jedlersdorf–Strebersdorf □	10	7.03	13.03
	Strebersdorf–Groß-Jedlersdorf □	11	7.15	13.15
Bus 32B Privat	Floridsdorf S-Bahn–Schwarzlackenau ⚒	14	5.00	21.00
	Schwarzlackenau–Floridsdorf S-Bahn ⚒	14	4.45	21.15
	Floridsdorf S-Bahn–Schwarzlackenau †	14	7.00	21.00
	Schwarzlackenau–Floridsdorf S-Bahn †	14	7.15	21.15
Bus 33A	Traisengasse S-Bahn–Stadtbahn Heiligenstadt	15	4.55	23.11
	Stadtbahn Heiligenstadt–Traisengasse S-Bahn	15	5.10	23.28
Bus 34A	Floridsdorf am Spitz–Stadtbahn Nußdorfer Straße	18	5.20	23.00
	Stadtbahn Nußdorfer Straße–Floridsdorf am Spitz	16	5.00	22.45
Bus 35A	Friedrich Engels-Platz–Salmannsdorf	30	5.20	23.22
	Salmannsdorf–Friedrich Engels-Platz	26	5.17	23.40
	Stadtbahn Nußdorfer Straße–Friedrich Engels-Platz	8	5.00	–
	Friedrich Engels-Platz–Stadtbahn Nußdorfer Straße	10	5.10	–
	Glanzinggasse–Friedrich Engels-Platz ○	20	5.15	–
	Salmannsdorf–Stadtbahn Nußdorfer Straße	18	–	23.55
	Friedrich Engels-Platz–Glanzing	23	–	0.09
	Stadtbahn Nußdorfer Straße–Glanzing	13	–	0.22
38	Schottentor–Grinzing	22	5.31	0.12
	Grinzing–Schottentor	22	5.08	23.48
	Döblinger Gürtel–Grinzing	12	4.56	–
	Bahnhof Grinzing–Währinger Gürtel	11	–	0.33
Bus 38S	Grinzing–Kahlenberg ⚒	19	6.50	20.00
	Kahlenberg–Grinzing ⚒	19	7.10	20.20
	Grinzing–Kahlenberg †	19	8.00	20.00
	Kahlenberg–Grinzing †	19	8.20	20.20
	Für die Autobuslinie 38 S gilt ein Sondertarif			
	Im Sommer wird die Betriebsdauer nach Bedarf verlängert			

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 39A	Grinzinger Allee–Sievering	8	5.14	23.28
	Sievering–Grinzinger Allee	8	5.26	23.40
Bus 40A	Ring, Börse–Döblinger Friedhof	22	6.11	23.30
	Döblinger Friedhof–Ring, Börse	20	5.50	23.08
	Währinger Gürtel–Döblinger Friedhof	11	6.01	–
	Döblinger Friedhof–Stadtbahn Währinger Straße	11	–	23.44
	Stadtbahn Währinger Straße–Döblinger Friedhof	12	–	23.55
41	Schottentor–Pötzleinsdorf	22	5.31	0.12
	Pötzleinsdorf–Schottentor	23	5.16	23.49
	Gersthof–Schottentor	15	5.16	–
	Pötzleinsdorf–Gersthof	6	–	0.31
Bus 41A	Pötzleinsdorf–Neustifter Friedhof	7	6.20	19.00
	Neustifter Friedhof–Pötzleinsdorf	5	6.30	19.10
42	Schottentor–Antonigasse	17	5.38	–
	Antonigasse–Schottentor	17	5.22	23.08
	Schottentor–Bahnhof Währing	13	–	23.23
Bus 42B Privat	Ende Mai bis Ende September:			
	Wattgasse–Schafberg ⚒	15	6.15	20.00
	Schafberg–Wattgasse ⚒	15	6.30	20.15
	Wattgasse–Schafberg †	15	7.00	20.00
	Schafberg–Wattgasse †	15	7.15	20.15
	September bis Mai:			
	Wattgasse–Schafberg ⚒	15	6.15	19.15
	Schafberg–Wattgasse ⚒	15	6.30	19.30
	Wattgasse–Schafberg †	15	8.00	19.15
	Schafberg–Wattgasse †	15	8.15	19.30
43	Schottentor–Neuwaldegg	26	5.33	0.12
	Neuwaldegg–Schottentor	25	5.20	23.46
	Hernals, Wattgasse–Neuwaldegg	10	5.09	–
	Hernals, Wattgasse–Schottentor	16	5.17	–
	Hernalser Gürtel–Neuwaldegg	17	5.31	–
	Neuwaldegg–Hernals, Wattgasse	9	–	0.37
Bus 43B Privat	Neuwaldegg–Siedlung Waldandacht ⚒	15	6.00	20.00
	Siedlung Waldandacht–Neuwaldegg ⚒	15	6.15	20.15

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 43B Privat	Neuwaldegg–Siedlung Waldandacht †	15	8.00	20.00
	Siedlung Waldandacht–Neuwaldegg †	15	8.30	20.30
44	Schottentor–Dornbach	23	5.25	23.15
	Dornbach–Schottentor	22	5.34	22.55
	Hernals, Wattgasse–Schottentor	17	5.04	–
	Joh. Nep. Berger-Platz–Dornbach ⚒	10	5.09	–
Bus 44B Privat	Dornbach–Mitterberg ○	9	5.30	20.00
	Mitterberg–Dornbach ○	9	5.39	20.09
	Dornbach–Mitterberg □	9	5.50	20.00
	Mitterberg–Dornbach □	9	5.59	20.09
	Dornbach–Mitterberg †	9	7.25	20.00
	Mitterberg–Dornbach †	9	7.37	20.09
	Vom 1. November bis 31. März nur bis Trenkgasse			
46	Dr. Karl Renner-Ring–Joachimsthalerplatz	19	5.26	0.16
	Joachimsthalerplatz–Dr. Karl Renner-Ring	20	5.07	23.56
Bus 46B Privat	Maroltingerg.–Schloß Wilhelminenberg ○	12	5.45	22.00
	Schloß Wilhelminenberg–Maroltingergasse ○	12	5.55	22.10
	Maroltingerg.–Schloß Wilhelminenberg △	12	6.15	22.00
	Schloß Wilhelminenberg–Maroltingergasse △	12	6.25	22.10
	Maroltingerg.–Scheibenwiese ○	5	6.05	20.20
	Scheibenwiese–Maroltingergasse ○	5	6.10	20.25
	Maroltingerg.–Scheibenwiese □	5	6.35	20.20
	Scheibenwiese–Maroltingergasse □	5	6.40	20.25
	Maroltingerg.–Scheibenwiese †	5	6.50	20.20
	Scheibenwiese–Maroltingergasse †	5	6.55	20.25
Bus 48A	Dr. Karl Renner-Ring–Sanatoriumstraße	25	5.26	23.30
	Sanatoriumstraße–Dr. Karl Renner-Ring	26	5.20	23.01
	Joachimsthalerplatz–Dr. Karl Renner-Ring	18	5.06	–
	Joachimsthalerplatz–Sanatoriumstraße	8	5.10	–
	Sanatoriumstraße–Joachimsthalerplatz	7	–	23.58

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
49	Dr. Karl Renner-Ring–Hütteldorf	33	5.27	0.16
	Hütteldorf–Dr. Karl Renner-Ring	34	5.26	23.43
	Bahnhof Breitensee–Urban Loritz-Platz	8	5.06	–
	Bahnhof Breitensee–Dr. Karl Renner-Ring	19	5.08	–
	Bahnhof Breitensee–Hütteldorf	13	5.11	–
	Urban Loritz-Platz–Hütteldorf	22	5.17	–
	Hütteldorf–Bahnhof Breitensee	13	–	0.47
Bus 49A	Stadtbahn Hütteldorf über Wolfersberg–Bierhäuselberg–Stadtbahn Hütteldorf	17	5.02	21.10
Bus 49B	Stadtbahn Hütteldorf–Hainbach, Steinbachstraße über Wolfersberg ⚒	22	5.55	23.30
	Hainbach, Steinbachstraße–Stadtbahn Hütteldorf über Wolfersberg ⚒	22	5.22	22.27
	Stadtbahn Hütteldorf–Hainbach, Steinbachstraße über Wolfersberg †	22	6.25	23.25
	Hainbach, Steinbachstraße–Stadtbahn Hütteldorf über Wolfersberg †	22	5.50	22.20
	Bierhäuselberggasse, Mondweg–Stadtbahn Hütteldorf	9	–	23.03
Bus 50B Privat	Bahnhof Hütteldorf–Weidlingau ⚒	15	4.30	23.05
	Weidlingau–Bahnhof Hütteldorf ⚒	10	4.45	23.20
	Bahnhof Hütteldorf–Weidlingau †	15	6.05	23.05
	Weidlingau–Bahnhof Hütteldorf †	10	6.20	23.20
52	Burgring–Baumgarten	32	5.26	22.23
	Baumgarten–Burgring	33	5.33	21.53
	Bahnhof Rudolfsheim–Burgring	17	5.06	–
	Bahnhof Rudolfsheim–Baumgarten	15	5.18	23.30
	Baumgarten–Bahnhof Rudolfsheim	14	–	23.44
Bus 52B Privat	Stadtbahn Hütteldorf–Siedlung Jägerwald ⚒	10	4.50	23.05
	Siedlung Jägerwald–Stadtbahn Hütteldorf ⚒	10	5.00	23.20

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 52B Privat	Stadtbahn Hütteldorf Siedlung Jägerwald †	10	6.15	23.05
	Siedlung Jägerwald–Stadtbahn Hütteldorf †	10	6.30	23.20
Bus 53B Privat	Unter St. Veit–Ober St. Veit	3	5.30	23.27
	Ober St. Veit–Unter St. Veit	3	5.48	23.37
	Unter St. Veit–Jagdschloßgasse bzw. Gemeindeberg	10	5.30	23.27
	Jagdschloßgasse bzw. Gemeindeberg– Unter St. Veit	10	5.41	23.34
	Unter St. Veit–Hackinger Kai	10	5.42	20.06
	Hackinger Kai–Unter St. Veit	10	5.53	20.17
	Kennedy-Brücke–Stock im Weg	12	5.30	20.30
	Stock im Weg–Kennedy-Brücke	12	5.43	20.43
	Teilstück Kennedy-Brücke bis Unter St. Veit nicht in der Tarifgemeinschaft			
Bus 56B Privat	Kennedy-Brücke–Mauer (über Speising) ⚒	20	5.00	23.10
	Mauer–Kennedy-Brücke (über Speising) ⚒	20	5.20	0.08
	Kennedy-Brücke–Mauer (über Speising) †	20	7.15	23.10
	Mauer–Kennedy-Brücke (über Speising) †	20	7.48	0.08
	Kennedy-Brücke–Mauer (über Rosenhügel) ⚒	20	5.00	23.50
	Mauer–Kennedy-Brücke (über Rosenhügel) ⚒	20	5.37	23.32
	Kennedy-Brücke–Mauer (über Rosenhügel) †	20	7.30	23.50
	Mauer–Kennedy-Brücke (über Rosenhügel) †	20	7.37	23.32
	Kennedy-Brücke–Montecuccoliplatz ⚒	5	5.00	0.30
	Montecuccoliplatz–Kennedy-Brücke ⚒	5	4.55	0.20
	Kennedy-Brücke–Montecuccoliplatz †	5	7.15	0.30
	Montecuccoliplatz–Kennedy-Brücke †	5	7.10	0.20
	Kennedy-Brücke–Küniglberg ○	10	6.25	0.30
	Küniglberg–Kennedy-Brücke ○	10	4.50	20.20
Bus 57A	Babenbergerstraße–Rudolfsheim	18	6.00	23.00
	Rudolfsheim–Babenbergerstraße	18	5.40	22.40

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
58	Burgring–Unter St. Veit	30	5.45	0.16
	Unter St. Veit–Burgring	32	5.42	23.46
	Bahnhof Rudolfsheim–Unter St. Veit	12	5.28	–
	Bahnhof Rudolfsheim–Burgring	17	5.28	–
	Unter St. Veit–Bahnhof Rudolfsheim	12	–	0.42
60	Kennedy-Brücke–Rodaun	27	5.24	23.53
	Rodaun–Kennedy-Brücke	27	5.20	0.10
	Bahnhof Speising–Mauer	12	4.57	–
	Bahnhof Speising–Rodaun	16	5.01	–
	Bahnhof Speising–Kennedy-Brücke	12	5.02	–
	Mauer–Kennedy-Brücke	19	5.10	–
	Kennedy-Brücke–Bahnhof Speising	12	–	0.38
60/62	Kennedy-Brücke–Lainz, Wolkersbergenstraße	18	–	–
	Nach Bedarf			
Bus 60A	Maurer Berg–Liesing S-Bahn ⚒	22	5.35	22.55
	Liesing S-Bahn–Maurer Berg ⚒	22	5.10	22.30
	Maurer Berg–Liesing S-Bahn †	22	6.35	22.55
	Liesing S-Bahn–Maurer Berg †	22	6.10	22.30
Bus 60B Privat	Speising–Lainzer Tiergarten ⚒	10	5.35	20.50
	Lainzer Tiergarten–Speising ⚒	10	5.50	21.00
	Speising–Lainzer Tiergarten †	10	7.50	20.50
	Lainzer Tiergarten–Speising †	10	8.00	21.00
	Vom 1. November bis Sonntag vor Ostern Betriebsbeginn 12 Uhr			
Bus 61A	Opernring–Meidling S-Bahn	20	5.45	0.11
	Meidling S-Bahn–Opernring	20	5.25	23.51
62	Ring, Oper–Lainz, Wolkersbergenstraße	46	5.31	23.38
	Lainz, Wolkersbergenstraße–Ring, Oper	44	5.14	23.29
	Bahnhof Speising–Ring, Oper	39	4.52	–

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
62	Meidling S-Bahn–Lainz, Wolkersbergenstraße	22	5.13	–
	Lainz, Wolkersbergenstraße–Meidling S-Bahn	20	–	23.59
	Ring, Oper–Fehlingergasse	36	–	0.11
Bus 63A	Wienerbergstraße–Südwestfriedhof	29	5.19	23.08
	Südwestfriedhof–Wienerbergstraße	29	5.41	22.57
	Tivoli–Wienerbergstraße	24	5.32	–
	Stadtbahn Meidling Hauptstraße–Wienerbergstraße	13	5.06	–
	Wienerbergstraße–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	10	–	23.23
	Stadtbahn Meidling Hauptstraße–Südwestfriedhof	17	5.20	–
	Südwestfriedhof–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	15	–	23.42
Bus 64A	Stadtbahn Meidling Hauptstraße über Siebenhirten–Liesing S-Bahn	33	4.50	23.08
	Liesing S-Bahn über Siebenhirten–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	33	5.30	23.51
	Stadtbahn Meidling Hauptstraße über Atzgersdorf–Liesing S-Bahn	30	5.00	23.23
	Liesing S-Bahn über Atzgersdorf–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	30	5.20	23.40
	Siebenhirten–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	26	5.09	–
	Atzgersdorf–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	20	5.05	–
	Stadtbahn Meidling Hauptstraße über Siebenhirten–Liesing S-Bahn	30	5.25	23.08
	Liesing S-Bahn über Siebenhirten–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	30	6.17	23.51
	Stadtbahn Meidling Hauptstraße über Atzgersdorf–Liesing S-Bahn	28	5.48	23.23
	Liesing S-Bahn über Atzgersdorf–Stadtbahn Meidling Hauptstraße	28	6.03	23.40
65	Ring, Oper–Stefan Fadinger-Platz	20	5.43	0.11
	Stefan Fadinger-Platz–Ring, Oper	20	5.24	23.51
	Stefan Fadinger-Platz–Bahnhof Favoriten	7	–	0.30
Bus 65A	Stefan Fadinger-Platz–Inzersdorf, Zetschkegasse	7	5.08	23.52
	Inzersdorf, Zetschkegasse–Stefan Fadinger-Platz	8	5.08	23.36
66	Ring, Oper–Raxstraße	24	5.31	0.11
	Raxstraße– Ring, Oper	23	5.09	23.49
	Raxstraße–Südtiroler Platz S-Bahn ⚒	12	5.04	–
	Raxstraße–Bahnhof Favoriten	8	–	0.32
Bus 66A	Raxstraße–Liesing S-Bahn	32	5.20	22.00
	Liesing S-Bahn–Raxstraße	34	5.55	22.33
	Raxstraße–Wohnpark Alt-Erlaa	19	5.13	23.30
	Wohnpark Alt-Erlaa–Raxstraße	21	5.33	23.49
	Raxstraße–Atzgersdorf	22	–	22.18
	Sahulkastr.–Wienerfeld ⚒	4	4.49	–
	Wienerfeld–Raxstraße ⚒	6	4.56	–
	Raxstraße–Inzersdorf ⚒	15	5.06	–
	Inzersdorf–Raxstraße ⚒	17	5.22	–
	Raxstraße–Inzersdorf Großmarkt ○	9	5.30	17.04
	Inzersdorf Großmarkt–Raxstraße ○	11	5.42	17.14
	Raxstraße–Inzersdorf Großmarkt □	9	5.55	8.19
	Inzersdorf Großmarkt–Raxstraße □	11	6.08	8.32
	Raxstraße–Wienerfeld †	5	5.22	–
	Wienerfeld–Raxstraße †	6	5.30	–
Bus 67A	Rothneusiedl–Ober-Laaer Platz ○	10	4.54	22.30
	Ober-Laaer Platz–Rothneusiedl ○	10	5.07	22.43
	Rothneusiedl–Unter-Laa ⚒	14	5.24	21.15
	Unter-Laa–Rothneusiedl ⚒	14	5.41	21.33
	Wienerfeld–Rothneusiedl ○	6	4.48	19.06
	Rothneusiedl–Wienerfeld ○	7	5.55	22.53
	Rothneusiedl–Ober-Laaer Platz □	10	5.24	22.30
	Ober-Laaer Platz–Rothneusiedl □	10	5.38	22.43
	Rothneusiedl–Ober-Laaer Platz †	10	5.50	22.30
	Ober-Laaer Platz–Rothneusiedl †	10	6.10	22.43
	Rothneusiedl–Unter-Laa †	14	5.50	21.15
	Unter-Laa–Rothneusiedl †	14	6.06	21.33

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
Bus 69A	Südbahnhof S-Bahn–Gräßlplatz ○	8	5.10	22.00
	Gräßlplatz–Südbahnhof S-Bahn ○	5	5.21	22.11
	Südbahnhof S-Bahn–Gräßlplatz □	8	5.10	14.00
	Gräßlplatz–Südbahnhof S-Bahn □	5	5.21	14.11
71	Schwarzenbergplatz–Zentralfriedhof	30	5.24	23.45
	Zentralfriedhof–Schwarzenbergplatz	29	5.16	23.38
	Bahnhof Simmering–Schwarzenbergplatz	21	5.01	–
	Bahnhof Simmering–Zentralfriedhof	8	5.07	–
	Schwarzenbergplatz–Bahnhof Simmering	21	–	0.09
	Zentralfriedhof–Bahnhof Simmering	7	–	0.13
Bus 71A	Zentralfriedhof–Schwechat	6	5.00	0.00
	Schwechat–Zentralfriedhof	6	5.06	0.05
Bus 72A	Zentralfriedhof–Kaiser-Ebersdorf ⚒	7	5.08	23.45
	Zentralfriedhof–Kaiser-Ebersdorf †	7	5.18	23.45
	Kaiser-Ebersdorf–Zentralfriedhof	9	5.06	23.51
Bus 73A	Simmeringer Hauptstraße, Müchgasse–Pantucekgasse	9	5.04	23.36
	Pantucekg.-Simmeringer Hauptstr., Müchg. ○	9	5.06	23.45
	Pantucekg.–Simmeringer Hauptstr., Müchg. △	9	5.13	23.45
Bus 79A	Praterstern S-Bahn–Simmeringer Lände ○	23	5.18	20.43
	Simmeringer Lände–Praterstern S-Bahn ○	16	5.36	–
	Praterstern S-Bahn–Stadionbrücke ○	12	4.50	23.08
	Stadionbrücke–Praterstern S-Bahn ○	10	5.05	23.30
	Stadionbr.–Simm. Lände △	11	5.45	20.55
	Simm. Lände–Stadionbr. △	9	5.56	21.04
Bus 80A	Praterstern S-Bahn–Lusthaus ○	21	5.28	22.28
	Lusthaus–Praterstern S-Bahn ○	19	5.50	22.50
	Praterstern S-Bahn–Lusthaus △	21	6.48	22.28
	Lusthaus–Praterstern S-Bahn △	19	7.10	22.20
	Praterstern S-Bahn–Stadionbrücke △	12	5.18	23.08
	Stadionbrücke–Praterstern S-Bahn △	10	5.30	23.30
	Lusthaus–Stadionbrücke △	9	–	22.50
	Stadionbrücke–Lusthaus △	9	5.40	–
Bus 79B 80B Privat	Stadionbrücke–Kaiser-Ebersdorf ⚒	16	5.20	20.00
	Kaiser-Ebersdorf–Stadionbrücke ⚒	16	5.34	20.08
	Stadionbrücke–Lände–Speicher Albern ⚒ †	24	5.45	20.00
	Speicher Albern–Lände–Stadionbrücke ⚒ †	23	6.11	20.31
	Stadionbrücke–Kai–Speicher Albern ⚒ †*	24	7.00	19.00
	Speicher Albern–Kai–Stadionbrücke ⚒ †*	24	7.30	19.30
	* Vom 1. Mai bis 30. September			
132	Stadtbahn Schottenring–Strebersdorf	42	5.38	0.01
	Strebersdorf–Stadtbahn Schottenring	39	5.14	23.26
	Floridsdorf S-Bahn–Strebersdorf	15	4.59	–
	Strebersdorf–Floridsdorf S-Bahn	12	–	0.36
Bus 160 A	Siebenhirten, Triester Straße–Liesing S-Bahn ○	14	5.06	19.50
	Liesing S-Bahn–Siebenhirten, Triester Straße ○	15	5.41	20.45
	Siebenhirten, Triester Straße–Liesing S-Bahn □	14	5.42	19.50
	Liesing S-Bahn–Siebenhirten, Triester Straße □	15	6.01	20.45
Bus 164 A	Liesing S-Bahn–Kalksburg, Jägerweggasse ○	14	5.20	19.43
	Kalksburg, Jägerweggasse–Liesing S-Bahn ○	14	5.35	20.00
	Liesing S-Bahn–Kalksburg, Jägerweggasse □	14	5.44	19.43
	Kalksburg, Jägerweggasse–Liesing S-Bahn □	14	6.01	20.00

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
	Liesing S-Bahn–Kalksburg, Jägerweggasse †	14	6.05	19.43
	Kalksburg, Jägerweggasse–Liesing S-Bahn	14	6.22	20.00
167	Ring, Oper–Kurzentrum Ober-Laa	35	5.36	23.30
	Kurzentrum Ober-Laa–Ring, Oper	36	5.27	23.38
	Gudrunstraße–Rothneusiedl	15	4.51	–
	Rothneusiedl–Ring, Oper	29	5.07	–
	Per Albin Hansson-Sdlg. Ost–Ring, Oper	33	5.17	–
	Ring, Oper–Per Albin Hansson-Siedlung Ost	33	–	0.11
	Per Albin Hansson-Sdlg. Ost–Bahnhof Favoriten	17	–	0.41

Linie	von – nach	Fahrzeit in Minuten	Erster Zug	Letzter Zug
231	Stadtbahn Schottenring–Groß-Jedlersdorf ○ Nach Bedarf	29	–	–
331	Stadtbahn Schottenring–Stammersdorf	39	5.22	0.07
	Stammersdorf–Stadtbahn Schottenring	39	5.09	23.28
	Peitlg.–Stadtb. Schottenring	23	4.56	–
	Peitlg.–Stammersdorf	13	4.56	–
	Groß-Jedlersdorf–Stadtbahn Schottenring	29	5.05	–
	Wallensteinplatz–Stammersdorf	29	5.12	–
	Stammersdorf–Floridsdorf S-Bahn	17	–	23.57
	Stammersdorf–Peitlgasse	13	–	0.42

Stadtbahnlinien, U-Bahn und Wiener Schnellbahn (Einheitstarif)

Betriebsbeginn und Betriebsschluß

Erster Zug				Letzter Zug				Haltestelle		Erster Zug					Letzter Zug				
WG			U_4		WG	GW	U_4			DG	GD	GW	GD	U_4	GW	GW			U_4
5.00					23.09	23.41		ab	Hütteldorf-Hacking			5.55			23.50				
5.02					23.11	23.43			Ober-St. Veit			5.53			23.48				
5.04					23.13	23.45			Unter-St. Veit			5.51			23.46				
5.06					23.15	23.47			Braunschweiggasse			5.49			23.44				
5.07					23.17	23.49			Hietzing	5.22	5.43	5.47			23.42				
5.09					23.19	23.51			Schönbrunn	5.20	5.41	5.45			23.40				
5.11					23.21	23.53			Meidling-Hauptstraße	5.18	5.39	5.43			23.38	0.06			
5.14					23.24				Margaretengürtel		5.36	5.40			23.35	0.03			
5.16					23.26				Pilgramgasse		5.34	5.38			23.33	0.01			
5.18					23.28				Kettenbrückengasse		5.32	5.36			23.31	23.59			
5.21					23.31				Karlsplatz		5.29	5.33			23.28	23.56			
5.23					23.33				Stadtpark		5.27	5.31			23.26	23.54			
5.25					23.35				Landstraße		5.25	5.29			23.24	23.52			
5.27					23.37				Schwedenplatz		5.23	5.27			23.22	23.50			
5.29					23.39				Schottenring		5.21	5.25			23.20	23.48			
5.31					23.41				Roßauerlände		5.19	5.23			23.18	23.46			
5.33			5.19		23.43		23.45		Friedensbrücke		5.17	5.21		5.15	23.16	23.44			23.42
			5.22				23.48	an	Heiligenstadt					5.12					23.39
	DG	Ø		Ø						Ø							Ø	GW	
		5.25		20.07				ab	Heiligenstadt	5.18							20.02		
5.38		5.29		20.11	23.48				Nußdorfer Straße	5.14	5.12	5.16	5.36			23.39	19.58		
5.40		5.31		20.13	23.50				Währinger Straße-Volksoper	5.12	5.10	5.14	5.34			23.37	19.56		
5.43	5.04	(5.34			23.53				Alser Straße				5.31			23.34		0.22	
5.45	5.06	(5.36			23.55				Josefstädter Straße				5.29			23.32		0.20	
5.47	5.08	(5.38			23.57				Burggasse-Stadthalle				5.27			23.30		0.18	
5.49	5.10	(5.40			23.59				Mariahilfer Straße-Westbahnhof				5.25			23.28		0.16	
5.51	5.12	(5.42			0.01				Gumpendorfer Straße				5.23			23.26		0.14	
5.54	5.15	(5.45			0.04			an	Meidling-Hauptstraße				5.20			23.23		0.11	

Über Gürtellinie an Alser Straße 0.04

Über Gürtellinie ab Alser Straße 5.07

Montag bis Freitag:
Linie WG: Ab Meidling-Hauptstraße von 5.54 bis 8.30 und von 15.10 bis 18.20 nach Hütteldorf verlängert.
Linie GW: In der Zeit von 5.53 bis 8.23 und von 15.03 bis 18.23 ab Hütteldorf.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen Linienverlängerung WG/GW von Meidling-Hauptstraße bis Hütteldorf nach Bedarf.

(= Nur der 1. Zug bis Meidling-Hauptstraße

Erster Zug		Letzter Zug			Bahnhöfe und Haltestellen		Erster Zug			Letzter Zug		
–	4.36	22.36	–	–	ab Liesing	an	–	5.34	–	23.34	–	–
–	4.38	22.38	–	–	Atzgersdorf-Mauer		–	5.32	–	23.32	–	–
–	4.42	22.42	–	–	Hetzendorf		–	5.28	–	23.29	–	–
–	4.44	22.44	–	–	Meidling		–	5.26	–	23.26	–	–
–	4.45	–	23.45	0.30	Meidling		5.10	–	5.40	–	0.25	–
–	4.47	–	23.47	0.32	Matzleinsdorfer Platz		5.08	–	5.38	–	0.23	–
–	4.50	–	23.50	0.35	Südtiroler Platz		5.05	–	5.35	–	0.20	–
–	4.52	–	23.52	0.37	Südbahnhof		5.04	–	5.34	–	0.19	–
–	4.54	–	23.54	0.39	Rennweg		5.00	–	5.30	–	0.15	–
4.42	4.57	–	23.57	0.42	Wien Mitte		4.58	–	5.28	–	0.13	0.27
4.46	5.01	–	0.01	0.46	Wien Nord		4.55	–	5.25	–	0.10	0.25
4.48	5.03	–	0.03	0.48	Traisengasse		4.52	–	5.22	–	0.07	0.22
4.51	5.06	–	0.06	0.51	Strandbäder		4.49	–	5.19	–	0.04	0.19
4.53	5.08	–	0.08	0.53	Floridsdorf		4.47	–	5.17	–	0.02	0.17
–	5.09	–	0.09	–	Floridsdorf		–	–	5.16	–	–	0.16
–	5.11	–	0.11	–	Brünner Straße		–	–	5.14	–	–	0.14
–	5.13	–	0.13	–	Jedlersdorf		–	–	5.12	–	–	0.12
–	5.15	–	0.15	–	Strebersdorf		–	–	5.09	–	–	0.09
4.54	–	23.54	–	–	Floridsdorf		–	5.01	–	–	0.01	–
4.57	–	23.57	–	–	Floridsdorf, Siemensstraße		–	4.58	–	–	23.58	–
5.00	–	0.00	–	–	Leopoldau		–	4.55	–	–	23.55	–
5.02	–	0.02	–	–	an Süßenbrunn	ab	–	4.52	–	–	23.52	–

STATISTISCHES AMT DER STADT WIEN

(MA 66)

Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Die Statistik soll die für das Studium von Entwicklungstendenzen und zur Fundierung von Entscheidungen notwendigen Daten in entsprechender Gliederung zur Verfügung stellen. Das Statistische Amt der Stadt Wien führt zur Erreichung dieses Ziels eigene Erhebungen durch, sammelt das von der städtischen Verwaltung, der Bundesstatistik und zahlreichen anderen Quellen zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial, wertet es aus und bringt es in übersichtlicher Form in Publikationen zur Darstellung.

Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das jährlich erscheinende „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien". Es enthält in tabellarischer und grafischer Darstellung statistische Unterlagen über meteorologische und geografische Verhältnisse, Bevölkerungsstand, -struktur und -bewegung, Gesundheits- und Sozialwesen, Industrie, Gewerbe und Handel, Verkehr, Fremdenverkehr, Wohnungswesen, kommunale Einrichtungen, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Preise, Lebenshaltung und Löhne, Unterricht und Kultur, Kultuswesen, Sport, Verwaltung und Rechtswesen sowie Finanzen und Steuern. Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien". Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien" erscheinen vierteljährlich und enthalten neben Monatsübersichten nach dem neuesten Stand auch interessante statistische Ergebnisse und Untersuchungen, in ausführlicher Form dargestellt und kommentiert. Auch der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung, Betriebe und städtischen Unternehmungen „Die Verwaltung der Stadt Wien" wird vom Statistischen Amt herausgegeben. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln.

Daten, die den Publikationen nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Material ersehen werden. Durch den Anschluß an das Integrierte Statistische Informationssystem des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ISIS) steht überdies ein sachlich und regional tiefgegliedertes statistisches Datenmaterial für ganz Österreich zur Verfügung.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet. Hiezu gehören die Volks-, Häuser- und Wohnungszählung, agrarstatistische Erhebungen, Verkehrszählungen und der Mikrozensus, bei dem vierteljährlich von über 100 Interviewern 3.500 Haushalte befragt werden.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, die sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und der durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich Interessierten benützt werden.

STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

(MA 4, 6)

ANKÜNDIGUNGSABGABE

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hörfunk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, dann werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müssen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Welche Ankündigungen sind von der Abgabe befreit?

Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden; ferner Ankündigungen von Wahlen sowie die Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Weiters sind von der Abgabe befreit: Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb betreffen; alle Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden und der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln.

Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei jenes Entgelt, das dieser an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer zu leisten hat, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die Abgabe vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, so hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Rundfunkunternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies erstmals innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und in der Folge für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, so muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2474 und 2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

ANZEIGENABGABE

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Druckwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Druckwerkes erstmalig von hier aus erfolgt. Hat der Unternehmer, der die Verbreitung des Druckwerkes besorgt, seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, so ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Welche Anzeigen sind von der Abgabe befreit?

Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden, ferner Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des Unternehmens, das die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verpflichtet. Sind dies verschiedene Personen, so ist jene abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe haften. Wird die Anzeige durch einen Vermittler veröffentlicht oder verbreitet, so ist dieser der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte, unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Der Abgabepflichtige hat erstmals innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht dem Magistrat Mitteilung zu machen und in der Folge für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die für die Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2474 und 2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

AUSGLEICHSABGABE NACH DEM WIENER BAUMSCHUTZGESETZ

Das Wiener Baumschutzgesetz dient zur Erhaltung des Baumbestandes in Wien. Wird die Entfernung von Bäumen bewilligt, müssen für die gefällten Bäume neue als Ersatz gepflanzt werden.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Können Ersatzpflanzungen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bewilligungsträger, der um die Genehmigung der Entfernung der Bäume angesucht hat.

Zweck der Ausgleichsabgabe

Die Erträgnisse der Ausgleichsabgabe werden zur Anpflanzung von Bäumen durch den Magistrat verwendet.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Anzahl der Ersatzpflanzungen, die nicht durchgeführt werden konnten. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung sind 8.000 S zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes enthaltenen Feststellung, wie weit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, mit gesondertem Bescheid der MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), festgesetzt. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2655), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausgleichsabgabe rückerstattet werden?

Erlischt die Bewilligung nach dem Baumschutzgesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so kann bis zum Ablauf des auf den Verzicht folgenden Kalenderjahres die Rückerstattung beantragt werden. Der Anspruch muß bei der MA 4, Ref. 5, geltend gemacht werden.

AUSGLEICHSABGABE NACH DEM WIENER GARAGENGESETZ

Bei Neu- und Zubauten sowie bei Widmungsänderungen sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze (Pflichtstellplätze) ist vom vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß des Bauvorhabens abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt derzeit je Stellplatz 50.000 S.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit gesondertem Bescheid von der MA 4, Ref. 1, 1, Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00*, 2418), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2655), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 1, geltend gemacht werden. Desgleichen besteht ein Erstattungsanspruch innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung bzw. drei Jahren nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn fehlende Stellplätze nachträglich geschaffen werden.

DIENSTGEBERABGABE

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien ist vom Dienstgeber eine Abgabe zu entrichten, die zur Errichtung einer Untergrundbahn verwendet wird. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist.

Wann besteht ein Dienstverhältnis in Wien?

Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten, aber von einer festen Arbeitsstätte aus ausgeübt, so gilt diese als Beschäftigungsort. Bei Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, haben dort ihren Beschäftigungsort. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist jener maßgebend, an dem er den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

Welche Dienstgeber bzw. welche Dienstverhältnisse sind von der Abgabe befreit?

Von der Abgabe sind befreit: Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichische Bundesbahn und die Post- und Telegrafenanstalt; Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat; Dienstverhältnisse im Sinne des Behindertengesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes; Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; Dienstverhältnisse mit einer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden; Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern; Dienstverhältnisse während der Dauer des Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie während des anschließenden Karenzurlaubes; Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Für jedes Kalendervierteil ist bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Erklärung abzugeben. Wenn der vierteljährliche Abgabenbetrag nicht mehr als 400 S beträgt, kann die Abgabenerklärung für ein Kalenderjahr bis zum 10. Februar des folgenden Jahres abgegeben werden. Das Recht auf jährliche Abrechnung geht nicht verloren, wenn in einzelnen Kalendervierteln

der Abgabenbetrag ausnahmsweise mehr als 400 S beträgt, sofern der Jahresbetrag der Abgabe 1.800 S nicht übersteigt.

Weiters besteht die Möglichkeit, diesen Abrechnungs- und Zahlungsvorgang durch Pauschalierung, Bewilligung monatlicher Akontozahlungen in Verbindung mit einer jährlichen Abrechnung sowie durch die Befreiung von der vierteljährlichen Erklärungspflicht für die Dauer des gleichbleibenden Beschäftigtenstandes zu vereinfachen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung der Abgabenhöhe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Wann wird die Abgabe rückerstattet?

Über Antrag wird Abgabepflichtigen die geleistete Dienstgeberabgabe rückerstattet, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen geleisteten Entgelte (Arbeitslöhne) in jenem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, monatlich 3.000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20% und für jede weitere Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10%.

Der Antrag auf Rückerstattung für ein Kalenderjahr ist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Jahres einzubringen.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2296, 2434, 2438, 2472, 2473, 2484). Die Abgabe ist an die nach dem Standort (Wohnsitz) des Dienstgebers zuständige Stadtkasse zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

GEBRAUCHSABGABE

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides, die Jahresabgaben bis 2. Mai jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Eine Gebrauchserlaubnis wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 12, Theresienbadgasse 3 (Tel. 83 16 01*, 284), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die Abgabe ist an die Stadtkasse, in deren Bereich sich das abgabepflichtige Objekt befindet, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, zu entrichten. Ohne Rücksicht auf die Objektslage ist für Baustofflagerungen und bei Selbstbemessungsabgaben die Abgabe an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, zu entrichten, bei der bei Selbstbemessungsabgaben auch die Abgabenerklärungen innerhalb der gleichen Frist wie die Zahlung einzubringen sind. Für Jahresabgaben wird den Abgabepflichtigen im April jedes Jahres ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugesandt. Die Abgabenhauptverrechnung ist in 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2632).

GETRÄNKE- UND GEFRORENESSTEUER

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Milch an den Letztverbraucher (Konsumenten) unterliegt der Getränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiet der Stadt Wien unterliegt der Gefrorenessteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes in Rechnung gestellt wird (Kleinhandelspreis).

Wie hoch ist die Gefrorenessteuer?

Die Gefrorenessteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer steuerpflichtige Getränke oder wer Gefrorenes entgeltlich abgibt.

Bemessung, Abrechnung und Entrichtung der Getränke- und Gefrorenessteuer

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. eines jeden Monats die Getränke und das Gefrorene (einschließlich der Beigaben), für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen abzurechnen und die Steuer hiefür zu entrichten. Befindet sich jedoch der Betrieb des Abgabepflichtigen außerhalb Wiens, ist die Abgabenerklärung (Abrechnung) bei der MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2659), einzubringen und dorthin auch die Steuer zu entrichten.

Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1, Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439 (Tel. 42 8 00*, 2450).

GRUNDBESITZABGABEN

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer, die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und die Müllabfuhrabgabe.

A. GRUNDSTEUER

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitz unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grund-

stücksgleiches Recht ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und damit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, d. h. sie haften gemäß § 891 ABGB zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,6 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 500 v. H. und für das Grundvermögen 420 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 400 S, so ist die Abgabe bis 15. Mai zu entrichten. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung bekämpft werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten, nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;
2. Wohnhäuser, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet worden sind, und für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
3. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten neu geschaffen wurden;
4. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Umbau von Baulichkeiten errichtet worden sind, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist;
5. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
6. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist;
7. Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen, wenn die Heime durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten errichtet wurden.

Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Das Ansuchen ist in der MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock, Tür 303, einzubringen; dem Ansuchen sind die Baubewilligung samt Plänen, die Benützungsbewilligung und die Bezeichnung der Räume, für die die Befreiung beantragt wird, unter Anführung der topografischen Nummern und Angabe der Nutzfläche beizuschließen.

Die MA 4, Ref. 5, setzt das Ausmaß der Befreiung in einem Hundertsatz fest und berücksichtigt diesen Hundertsatz bei der Bemessung der Grundsteuer.

Bemessung und Entrichtung der Grundsteuer

Die Grundsteuerbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), zu richten.

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden vierteljährlich elektronisch erstellte Lastschriftanzeigen mit einem Zahlschein als Allonge übermittelt. Ferner kann die Entrichtung der Grundbesitzabgaben mittels Bankeinzuges erfolgen.

B. GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG UND RÄUMUNG VON UNRATSANLAGEN

Der an einen Straßenkanal angeschlossene oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattete Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Gebührenpflicht für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen. Gebührenpflichtig ist der Schuldner der Grundsteuer.

Wann beginnt oder endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Kalendervierteils, in dem der Grundbesitz an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet worden ist. Die Gebühr ist wie die Grundsteuer eine Jahresabgabe und wird zu denselben Terminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) wie diese fällig. Treten Umstände ein, die für den Beginn der Gebührenpflicht, ihren Umfang oder ihr Ende von Bedeutung sind, so hat dies der Gebührenschuldner binnen zwei Wochen nach deren Eintritt schriftlich der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob es sich um eine Senkgrube oder einen Kanalanschluß handelt. Bei rechtzeitiger Erstattung dieser Anzeige erhöht oder vermindert sich die Gebühr mit Ablauf des Kalendervierteils, in dem diese Umstände eingetreten sind. Werden jedoch Umstände, die eine Verminderung oder Löschung der Gebühr bedingen, nicht rechtzeitig angezeigt (d. h. binnen zwei Wochen nach deren Eintritt), so vermindert sich oder erlischt die Gebühr erst mit Ablauf jenes Kalendervierteils, in dem die Anzeige tatsächlich beim Magistrat eingelangt ist.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundbesitz vorhandenen Sitzaborte, der Zahl der Pißmuscheln und der Länge der Pißwände, wobei es unerheblich ist, ob diese Anlagen an einen Straßenkanal, an eine Senkgrube oder an eine Hauskläranlage angeschlossen sind. Derzeit beträgt die Gebühr für Sitzaborte, die für eine einzige Wohnung bestimmt sind, je Sitzabort und Jahr 172 S, für Sitzaborte innerhalb der für Gäste bestimmten Appartements in Fremdenbeherbergungsbetrieben 164 S. Für alle übrigen Sitzaborte (z. B. Gangklosette für mehrere Mietparteien, Klosette in Betrieben) beträgt die Gebühr je Sitzabort 252 S im Jahr. Für Pißanlagen ist eine jährliche Gebühr von 252 S je Pißmuschel bzw. laufendem Meter der Pißwände zu entrichten. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8% bereits enthalten.

Welche Leistungen erbringt die Stadt Wien für die Gebühren?

Die Gebühren dienen zur Erhaltung und zum Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der dazugehörigen Anlagen. Weiters wird die Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen bis zu einem Normalmaß von jährlich 6 m³ Inhalt für jeden angeschlossenen Sitzabort besorgt. Für die das Normalmaß übersteigende Räumung werden gesonderte Gebühren eingehoben, die zwei Wochen nach Festsetzung fällig werden. Für einzelne Senkgruben oder Hauskläranlagen wird über Ansuchen beim zuständigen magistratischen Bezirksamt die Bewilligung zur Selbsträumung erteilt, wenn keine sanitären Gründe entgegenstehen, und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist. Für die Zeit der rechtskräftig erteilten Selbsträumungsbewilligung ruht die Gebührenpflicht.

Weitere Ausführungen über die Räumung bzw. Selbsträumung siehe „Der Amtsschimmel hilft!", Abschnitt Kanalisation.

Bemessung und Entrichtung der Gebühr

Die Gebührenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), zu richten.

Die Gebühr ist zu denselben Zeitpunkten und mit denselben Bruchteilen des Jahresbetrages fällig wie die Grundsteuer und ist an die örtlich zuständige Stadtkasse bargeldlos zur Einzahlung zu bringen.

C. MÜLLABFUHRABGABE

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 35 l Inhalt, Kunststoffgefäße mit 50 l Inhalt, Normalgefäße mit 110 l Inhalt und Großgefäße mit 220 l, 770 l und 1.100 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschreibung eine 30malige Einsammlung zugrundezulegen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 35 l und 50 l Inhalt mit 5 S, für Normalgefäße mit 110 l Inhalt mit 13 S, für Großgefäße mit 220 l Inhalt mit 26 S, für Großgefäße mit 770 l Inhalt mit 91 S und für Großgefäße mit 1.100 l Inhalt mit 130 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jahresbetrages fällig. In der Abgabe ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8% bereits enthalten.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!", Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Feststellungs- und Abgabenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), zu richten.

Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

HUNDEABGABE

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Abgabe beträgt einheitlich 100 S jährlich für jeden Hund. Gänzlich befreit sind Blinde und Invalide, die den Hund infolge ihres Gebrechens unbedingt benötigen. Diese Befreiung erstreckt sich allerdings nur auf einen Hund. Ermäßigungen auf die Hälfte sind vorgesehen für je einen Wachthund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie in beschränktem Ausmaß für Wachthunde, die in Siedlungen oder Kleingärten ganzjährig gehalten werden. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, so kann der Besitzer an Stelle dieses Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß für diesen im selben Kalenderjahr noch einmal die Abgabe zu leisten ist. Ein Besitzwechsel während des Abgabejahres begründet beim Erwerber des Hundes keine neue Abgabepflicht. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wurde; auch kann eine in einer anderen Gemeinde gelöste Marke in Wien nicht das Entstehen der Abgabepflicht hindern.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldungsfrist bei der zuständigen Stadtkasse. Ansuchen von Siedlern oder Kleingärtnern sind jedoch im Wege der Verbände der Siedler und Kleingärtner einzubringen.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundebesitzer in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundebesitzer bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird jährlich immer im Dezember für das folgende Jahr ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundebesitzer die Hundemarke per Post übermittelt.

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundebesitzer nach dem Hundeabgabegesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Besitzer dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

LOHNSUMMENSTEUER

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in der Höhe von 2% der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (z. B. sonstige Bezüge bis 8.500 S pro Kalenderjahr sowie bestimmte Zulagen und Zuschläge – dazu gehören Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit –, soweit sie den Freibetrag von 5.070 S monatlich oder 1.170 S wöchentlich bzw. 195 S täglich nicht übersteigen). Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen, soweit sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso gehören Bezüge von Arbeitnehmern, die als begünstigte Personen nach den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Lohnsumme. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 7.500 S (ab 1978 – 15.000 S), so bleiben 5.000 S (ab 1978 – 10.000 S) steuerfrei.

Abgabepflichtige, bei denen die steuerpflichtige Bruttolohnsumme im Jahr 1978 voraussichtlich unter 10.000 S bleiben wird, sodaß die Steuerpflicht entfällt, werden ersucht, dies der zuständigen Stadtkasse (auch telefonisch) mitzuteilen. Dadurch können unnötige Aufforderungen zur Entrichtung der Lohnsummensteuer vermieden werden.

Wann ist die Lohnsummensteuer zu entrichten und zu erklären?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2296, 2434, 2438, 2472, 2473, 2484). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

OPFERFÜRSORGEABGABE

Der Besuch von Filmvorführungen gegen Entgelt unterliegt der Opferfürsorgeabgabe. Der Ertrag dient ausschließlich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie für Zivilinvalide, sofern diese Personen in Wien wohnhaft sind.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarte zu einer Filmvorführung abzüglich der Umsatzsteuer und der Opferfürsorgeabgabe 10 S nicht übersteigt, 10 g, sonst 20 g. Sie ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer").

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Filmvorführungen. Sie sind berechtigt, die Opferfürsorgeabgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen. Die Abgabepflicht entsteht mit der Veräußerung der Eintrittskarte.

ORTSTAXE

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den vom Magistrat vidierten Zimmerpreistabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit. Die Befreiung wird frühestens ab dem vierten Aufenthaltsmonat, bei später einlangenden Ansuchen jedoch erst ab dem Einlangen des Ansuchens beim Magistrat wirksam.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

bis zu	50 S				2 S
über	50 S	bis zu	100 S		3 S
über	100 S	bis zu	150 S		4 S
über	150 S	bis zu	300 S		6 S
über	300 S	bis zu	400 S		8 S
über	400 S	bis zu	500 S		9 S
über	500 S	bis zu	600 S		10 S
über	600 S	bis zu	700 S		12 S
über	700 S	bis zu	800 S		13 S
über	800 S	bis zu	900 S		14 S
über	900 S	bis zu	1.000 S		15 S
über	1.000 S				18 S.

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und hierüber unter Abfuhr der eingehobenen Beträge bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats dem Magistrat (der Abgabenhauptverrechnung) Rechnung zu legen. Die Abgabe ist bei der Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2632), zu entrichten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1, Rathaus. 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00*, 2418).

PARKOMETERABGABE

Die Parkometerabgabe hat den Zweck, die Nachfrage nach den knappen Parkplätzen durch ein geringes Entgelt zu steuern.

Wann ist die Parkometerabgabe zu entrichten?

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, ist Parkometerabgabe zu bezahlen. Die Kurzparkzone ist zusätzlich durch ein Hinweisschild „Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen nur gegen Entgelt" gekennzeichnet. Der Begriff „Abstellen" umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken.

Wie hoch ist die Parkometerabgabe?

Die Abgabe beträgt für eine Parkzeit von einer halben Stunde 2 S, für eine Parkzeit von einer Stunde 4 S und für eine Parkzeit von 1½ Stunden 6 S.

Wie wird die Parkometerabgabe entrichtet?

Zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges ist ein Parkschein zu entwerten. Die Parkscheine für halbstündiges, einstündiges und eineinhalbstündiges Parken sind bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten, Trafiken, Tankstellen und den Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe erhältlich.

Wie wird der Parkschein richtig entwertet?

Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden

unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein übereinstimmend die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen.

Wo ist der Parkschein anzubringen?

Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Wer ist von der Parkometerabgabe befreit?

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

1. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
2. Einsatzfahrzeuge;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel „Arzt im Dienst" gekennzeichnet sind;
4. Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme oder der Abfertigung anhalten;
5. Fahrzeuge, die von körperbehinderten Personen benützt werden, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert bzw. vom Inhaber eines solchen Ausweises gelenkt werden.

Wer ist in Angelegenheiten der Parkometerabgabe zuständig?

Die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), erteilt Auskünfte über die Parkometerabgabe, stellt Bescheinigungen über die Befreiung aus und führt bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Parkometergesetzes Strafverfahren durch.

SPORTGROSCHEN

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird der Sportgroschen eingehoben. Der Ertrag dient dem Ausbau bestehender und der Errichtung neuer Sportanlagen und Einrichtungen sowie der Förderung der Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer. Er ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer").

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.

VERGNÜGUNGSSTEUER

Filmvorführungen, Theatervorstellungen, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Zirkusvorstellungen, Tanzbelustigungen, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Kartenspiele, Puppenspiele, sportliche Veranstaltungen, Tombolen, pratermäßige Volksbelustigungen, Spielautomaten, Musikautomaten an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften unterliegen der Vergnügungssteuer. Diese Aufzählung ist nur beispielsweise zu verstehen und schließt nicht aus, daß andere Veranstaltungsarten ebenfalls der Vergnügungssteuer unterliegen können. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo und wann sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die Veranstaltung spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzerthäuser und Praterbetrieben) bei der MA 4, Ref. 7, Außenstelle, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2449, 2455, 2456), anzumelden. Täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und für Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzertdirektionen und Praterbetriebe sind bei der MA 4, Ref. 7, 1, Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür Nr. 439–441, anzumelden. Für das Halten von Spiel-, Unterhaltungs- und Musikautomaten hat die Anmeldung spätestens innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der MA 4, Ref. 7, 1, Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439, zu erfolgen. Wird die Befreiung von der Steuer aus einem der im Gesetz genannten Gründe angestrebt, ist die Veranstaltung fünf Tage vor dem Veranstaltungstag anzumelden.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Anläßlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Abrechnung der Vergnügungssteuer

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. des Folgemonats für den unmittelbar vorangehenden Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen.

Bemessung und Entrichtung der Vergnügungssteuer

Bemessungsstelle ist die jeweilige Anmeldestelle. Einreichungsstelle für die Steuererklärungen ist für Dauerveranstaltungen die MA 6 – Abgabenhauptverrechnung, für alle anderen Veranstaltungen die jeweilige Anmeldestelle. Abrechnungen für Besucher- und Zählkarten sind gleichfalls bei der Abgabenhauptverrechnung einzubringen. Die Vergnügungssteuer ist an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2632, 2639, 2656), zu entrichten.

WASSERGEBÜHREN

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende

Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigleitung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Beriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauches.

Für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers ist eine Wasserbezugsgebühr von 6 S zu entrichten.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt zwischen 240 S und 2.880 S jährlich. In den Wassergebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8% bereits enthalten.

Wann werden die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren fällig?

Die Wasserbezugsgebühr wird nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers jährlich ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält die Angaben über den Wasserverbrauch und die für den Verbrauchszeitraum vorgeschriebenen Teilzahlungen. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell ausgewiesene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung des Wassergebührenbescheides folgenden Monats zu entrichten. Bis zu dieser Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten. Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr fällig wird.

Bemessung und Entrichtung der Gebühren

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75*, 225). Die Gebühren sind an die zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschrifteinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser siehe „Der Amtsschimmel hilft!", Abschnitt Wasserversorgung.

ALLGEMEINES

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschriften der einzelnen Stadtkassen bzw. der Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung, der Stadthauptkasse und in den Stadtkassen erhältlich und werden bei allen elektronisch verrechneten Abgaben automatisch zugesandt. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Bei Überweisungen ist zu beachten, daß Abgaben erst am Tag der Gutschrift auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse als entrichtet gelten. Der Überweisungsauftrag soll daher eine angemessene Zeit vor dem Zahlungstermin erteilt werden, damit die Gutschrift bis zum Fälligkeitstag erfolgen kann und die im Überweisungsverkehr einen Säumniszuschlag ausschließende Nachfrist von zwei Werktagen nicht überschritten wird.

Die dritte Möglichkeit, Abgaben zu entrichten, ist der Bankeinzugsverkehr. Der Abgabepflichtige kann die Grundbesitzabgaben und die Wasserbezugsgebühren über sein Geldinstitut einziehen lassen. Er erlangt dadurch folgende Vorteile:

keine Evidenthaltung der Zahlungstermine,
Abbuchung in genauer Höhe zum Fälligkeitstag,
Wege zum Geldinstitut und Wartezeiten entfallen.

Die einmalige Erteilung eines „Abbuchungsauftrages für Lastschriften" an das Geldinstitut genügt.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen. Gelangen vorcodierte Zahlscheine zur Aussendung, so sollen nur diese zur Einzahlung verwendet werden. Die Einzahlung von mehreren Abgaben unterschiedlicher Art mit einem einzigen Einzahlungsbeleg führt zu unerwünschten Fehlbuchungen und ist daher zu vermeiden.

LOHNSTEUER

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer wird im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst erhebliche Nachteile beim Lohnsteuerabzug zu tragen haben. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte *nicht* vor oder verzögert die Rückgabe, so hat der Arbeitgeber zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 2.470 S oder wöchentlich 570 S oder täglich 95 S hinzuzurechnen und dürfen Absetzbeträge nicht angewendet werden.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der zur Personenstandsaufnahme abgegebenen Haushaltslisten für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, und zwar jeweils jenes Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1976) seinen Wohnsitz hatte. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder und gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte des Ehegatten.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Haushaltslisten zur Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober 1976 müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen sein, um bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden zu können. Solche Eintragungen sind vom Arbeitnehmer, sofern nur die Änderung seines Familienstandes (Verehelichung, Auflösung des Eheverbandes) ohne Auswirkungen auf den Vermerk von Kindern auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen ist, beim magistratischen Bezirksamt seines Wohnbezirkes, in allen anderen Fällen jedoch beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Diese Ereignisfälle für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt und dort vom Arbeitnehmer in seinem Interesse sind zu beantragen:

1. wenn dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme Kinder hinzukommen, für die ihm oder dem anderen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gewährt wird;
2. wenn die aus der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zukommenden Bezüge oder dessen sonstige Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 4.914 S), was für den Anspruch des Alleinverdienerabsetzbetrages bisher hemmend war, nicht mehr bestehen oder in einem darunter liegenden Jahresbetrag zufließen, wodurch die Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag eintritt und dieser auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, beim Finanzamt die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, besteht in den Fällen:

1. wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder wegfällt und damit die Voraussetzung zum Vermerk der Kinder auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers und ebenso des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, sofern auch dieser lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat und die Kinder auf der Lohnsteuerkarte vermerkt sind;
2. wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hiefür aber weggefallen sind, da z. B. dem anderen Ehegatten nunmehr Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbekostenpauschbetrages von 4.914 S) zufließen oder es ist eingetreten, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben bzw. die Ehe getrennt wurde.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines Absetzbetrages bzw. von Freibeträgen für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Werbungskosten, sofern sie den Jahrespauschalbetrag von 4.914 S übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt. Neben diesen Ausgaben gibt es aber noch erhöhte Werbungskosten für Reisende, besondere Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen und Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen, worüber das zuständige Finanzamt genaue Auskunft gibt;
2. Sonderausgaben (z. B. Renten und dauernde Lasten, Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen und Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum), sofern diese Aufwendungen das Sonderausgabenpauschale von 3.276 S jährlich übersteigen

gen. Die Gewährung des Absetzbetrages für Sonderausgaben ist an Jahreshöchstbeträge gebunden, die je nach Zweckbindung der Aufwendungen und dem Familienstand unterschiedlich hoch bestimmt sind;
3. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Aufwendungen für mittellose Angehörige, körperlich und geistig behinderte Kinder und Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe in Betracht);
4. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung);
5. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge von Krankheit und als Opfer von Verbrechen).

Für alle Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ist unbedingt notwendig, daß der entsprechende Antrag bis spätestens 31. Jänner des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem diese Ausgaben entstanden sind, gestellt wird. Der Antrag kann auch schriftlich beim Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden. Neben der Lohnsteuerkarte sind auch die erforderlichen Unterlagen beizufügen, worüber die Auskunft des Finanzamtes einzuholen ist.

JAHRESAUSGLEICH

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr
1. Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren;
2. neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat;
3. nicht ständig beschäftigt war;
4. Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat, ohne daß dies vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde;
5. Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehabt hat, dieser jedoch auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen ist, oder im Laufe des Jahres rückwirkend gestrichen wurde (z. B. anläßlich der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für die Ehegattin).

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. War der Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt oder stand er in mehreren Arbeitsverhältnissen, dann ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt, ist hiefür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresausgleich wegen Fristversäumnis nicht mehr vorgenommen.

HAUSSTANDSGRÜNDUNG

Wer hat Anspruch auf den Erstattungsbetrag?

Hausstandsgründung ist ein Sonderfall der außergewöhnlichen Belastung. Steuerpflichtige, die erstmals eine Ehe schließen, haben Anspruch auf einen einmaligen Erstattungsbetrag von 7.500 S (für beide Ehegatten zusammen daher 15.000 S), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
1. es muß sich um die erste Ehe handeln;
2. die unbeschränkte Steuerpflicht muß bestehen;
3. ein inländischer Wohnsitz muß vorliegen;
4. der Mittelpunkt der Lebensinteressen muß im Inland liegen.

Der Antrag auf diesen Abgeltungsbetrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Verehelichung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Hat ein verheirateter Steuerpflichtiger bereits einmal einen Hausstand, gleichgültig ob im Inland oder im Ausland, gegründet, dann kann er nach einer Scheidung seiner Ehe nicht noch einmal Kosten für eine Hausstandsgründung geltend machen.

Wenn sich der Steuerpflichtige erstmals allein eine Wohnung einrichtet, kann ein steuerlicher Absetzbetrag in Anspruch genommen werden. Dem ledigen Steuerpflichtigen kann ein Freibetrag von 2.500 S jährlich durch fünf Jahre oder im ersten Kalenderjahr einmal der fünffache Betrag, also 12.500 S, über Antrag zuerkannt werden. Ein Nachweis der angeschaffenen Gegenstände ist grundsätzlich nicht erforderlich.

FAMILIENBEIHILFE

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen österreichischer Staatsbürgerschaft, Staatenlose und Flüchtlinge diesen gleichgestellt, weiters Ausländer nach einem fünfjährigen ständigen Aufenthalt im Inland, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie ausländischen Arbeitnehmern dann, wenn sie im Inland bei einem Dienstgeber beschäftigt sind nach dreimonatiger bewilligter Beschäftigungsdauer, gebührt Familienbeihilfe,
1. für minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres);
2. für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 19. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die nicht selbst über ein Gesamtvermögen von mehr als 240.000 S verfügen.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 3. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört, die Unterhaltskosten von ihr überwiegend getragen werden und das Kind nicht verheiratet ist. Für die Elternteile besteht ein Wahlrecht bezüglich der Familienbeihilfe für haushaltszugehörige Kinder; begehren beide Elternteile die Familienbeihilfe, ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht,
1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 1.500 S übersteigen

genden Betrag beziehen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungskostenpauschalbetrag von 4.914 S jährlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;

2. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im elterlichen Betrieb hauptberuflich tätig sind;
3. für Kinder, die verheiratet sind;
4. für Kinder eines ausländischen Arbeitnehmers, wenn dessen Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert und außerdem, wenn gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen wurde;
5. für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die ständig im Ausland sich aufhalten, kann die Familienbeihilfe nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen gewährt werden.

Höhe der Familienbeihilfe

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	880 S
für zwei Kinder monatlich	1.800 S
für drei Kinder monatlich	2.840 S
für vier Kinder monatlich	3.780 S

für jedes weitere Kind monatlich 980 S mehr.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 880 S. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1.050 S. Die Familienbeihilfe wird in zwölf gleichhohen Monatsbeträgen zur Auszahlung gebracht.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes einzubringen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die entweder dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbeihilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes vierteljährlich ausgezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabenkonto gutgeschrieben. Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.

Meldepflicht und Rückzahlung

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

GEBURTENBEIHILFE

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat. Bei Müttern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ist der Anspruch dann gegeben, wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt des Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und sich das Kind im Inland aufhält.

Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe haben a) die Mutter, b) die Wahlmutter, c) die Pflegemutter, d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet, wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig ist, bei sonst gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe. Den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe können Ausländerinnen nur dann erhalten, wenn es sich um die Mutter handelt.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2.000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 8.000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen und das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat sowie ärztlich untersucht wurde.

Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe mit nochmals 8.000 S besteht, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und den ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß bestimmt sind.

Den Mutter-Kind-Paß bekommt jede werdende Mutter kostenlos bei allen Gesundheitsämtern und zum Teil auch bei den Fachambulatorien der Krankenkassen, bei den praktischen Ärzten sowie bei Schwangeren- und Mutterberatungsstellen.

In Wien wird der Mutter-Kind-Paß auch bei der MA 15, Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216, und in jedem Bezirksgesundheitsamt ausgegeben.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde beizubringen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist besonders zu beantragen. Die Geburtenbeihilfe wird in der Regel im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2.000 Einwohnern, ferner von den Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegrafenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

STRASSENREINIGUNG, MÜLL-(HAUSKEHRICHT-)ABFUHR UND FUHRPARK

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnsale, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hiebei ist es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnsal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hiebei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Grundsätzlich der anrainende Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Vertreter (Hauswart). Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bis zu zwei Drittel der Gehsteigbreite, mindestens aber bis 1,5 m, wenn es sich nicht um Haltestellen- oder Kreuzungsbereiche handelt (Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1962, MA 70-II/195/62, und vom 14. Oktober 1965, MA 70-II/81/65). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Betreuung der Übergänge über die Fahrbahn. Die Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur winterlichen Betreuung der Gehsteige besteht nur im Ortsgebiet in der Zeit von 6 bis 22 Uhr (StVO 1960, § 2 Abs. 1 Z. 15 und § 93 Abs. 1).

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße (110 l Rundtonnen und 1.100 l Großraumbehälter) dienen nur den Organen der Straßenreinigung zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten Kehrichts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen u. dgl.) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organstrafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Welche Bestimmungen bestehen gegen „wilde" Ablagerungen von Müll und auf welche Weise kann man kleinere und größere Mengen von Sperrmüll und Gerümpel loswerden?

Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen, Gräben, Flußufern sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Gröbere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Kleinere Mengen Gerümpel (kein Bauschutt) bis zum Inhalt eines Autokofferraumes sowie bis zu vier Autoreifen (nicht von Gewerbebetrieben) werden bei folgenden Ablagerungsstätten der MA 48 von Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr und Samstag von 7 bis 11.30 Uhr (werktags) kostenlos übernommen:

2, Dresdner Straße 119; 2, Stoffellagasse 7a; 10, Sonnleithnergasse 30; 11, Simmeringer Hauptstraße 32; 12, Eichenstraße 1a; 14, Zehetnergasse 7; 16, Flötzersteig 12 – Müllverbrennungsanlage (Maximallänge 70 cm); 19, Grinzinger Straße 151; 19, Krottenbachstraße 6 (Zufahrt Leidesdorfgasse); 21, Fultonstraße 10; 22, Breitenlee, Breitenleer Straße 268; 23, Inzersdorf, Draschestraße (unter der Südautobahn).

Größere Mengen werden auf den städtischen Planierungen gegen Gebühr entgegengenommen. Auskünfte über Planierungen: MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr, Tel. 55 16 11*, 288 oder 270.

Abholungen ab Haustor bzw. Gehsteig kosten 140 S pro Kubikmeter; für Abholungen vom Dachboden, Keller oder von der Wohnung müssen die Kosten gesondert vereinbart werden. Bestellungen: MA 48, Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr, Tel. 55 16 11*, 288.

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift,

F. C. MALEK
PAPIERVERARBEITUNGSWERK
Kuverts aller Sorten und Größen, Fensterkuverts, Versandtaschen, Deckeltaschen · Extraanfertigungen jeder Art, auch bei kleinen Auflagen
1071 Wien, Neubaug. 68, Tel. 93 4761, 93 4762

Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Auf- oder Anhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellplätzen für Müllgefäße (MA 48/M 1-35/76 vom 26. November 1976) nicht eingehalten, so werden die Kosten für die Auf- oder Anhängevorrichtungen dem Hausbesitzer bzw. der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich eingebracht werden und sind mit einem 70 S-Bundesstempel und einer 15 S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich *nicht* in die Müllgefäße einleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

GIG
METALL
FASSADEN
Ing. Grill & Grossmann
Stahl- und Leichtmetallbau
A-4800 Attnang-Puchheim
Telefon 07674/581 Serie
Telex 0268517
Büro Wien: 1010 Wien 1
Weihburggasse 9
Telefon 0222/522240

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein!

Was geschieht mit Altöl und sonstigen Kohlenwasserstoffen?

Altöl, Benzinrückstände, Lösungsmittel sowie Lack- und Farbreste werden von der Firma EBS (vorm. BIA) Entsorgungsbetriebe Simmering Ges. m. b. H. u. CO KG., 1, Kärntner Ring 6, Tel. 65 64 06, übernommen.

Ablieferungsort für solche Abfälle ist deren Betrieb im Ölhafen Lobau, Tel. 77 72 47.

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von öffentlichen Straßen und Plätzen?

Besitzer von Fahrzeugwracks oder von Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung des Fahrzeuges ledig sein. In jedem Polizeiwachzimmer, auf jedem magistratischen Bezirksamt und bei den Dienststellen der großen Kraftfahrorganisationen (ARBÖ, ÖAMTC) erhält man eine vorgedruckte Erklärung, die nur auszufüllen und mittels eines der Erklärung beiliegenden Kuverts portofrei der MA 48 einzusenden ist. Wem der Weg zu einer der angeführten Stellen zu weit ist, der kann auch telefonisch bei der MA 48 (Tel. 55 16 11*, 215) einen solchen Vordruck anfordern und erhält diesen dann ehestens zugesandt. Wichtig ist aber, daß die MA 48 nur solche Fahrzeuge abschleppen darf, die ordnungsgemäß bei der Zulassungsbehörde (Polizei) abgemeldet wurden und für die ein Besitznachweis (Typenschein, Einzelgenehmigung) beigeschlossen ist. Wer seinen Typenschein oder die Einzelgenehmigung aus irgendeinem Grund wieder benötigt (z. B. wenn man den Fahrzeugmotor ausbaut, um ihn weiter zu verwenden), kann das Dokument, nach Eintragung eines amtlichen Vermerkes durch die MA 48, wieder erhalten. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die Abschleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen.

Eine weitere Vereinfachung stellt ein im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, aufgestellter „Wrackbriefkasten" dar. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, um in den Genuß der Vorteile der kostenlosen Abschleppaktion zu kommen. Die ausgefüllten Erklärungen können in den „Wrackbriefkasten" eingeworfen werden und werden auf kürzestem Weg in die MA 48 gebracht.

Wer sein Fahrzeug abmeldet und es dann der MA 48 überläßt, muß unbedingt bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der er haftpflichtversichert ist, den Versicherungsvertrag kündigen, weil er sonst trotz Abmeldung des Fahrzeuges weiterhin seine Versicherungsprämie zu bezahlen hätte.

STRASSENVERWALTUNG UND STRASSENBELEUCHTUNG

(MA 28, 33, 64)

Gehsteigherstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues im Bauland oder einer fundierten Einfriedung an einer Baulinie ist verpflichtet, wenn der Bebauungsplan im Querschnitt der Verkehrsfläche nichts anderes bestimmt, in der vollen Länge des Bauplatzes oder Bauloses nach den Angaben der Behörde einen Gehsteig herzustellen. Bei der Herstellung einer nicht fundierten Einfriedung an der Baulinie ist nach den gleichen Grundsätzen ein Gehsteig in vorläufiger Bauart herzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Behörde jedoch von der Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges abzusehen bzw. über Ansuchen die Herstellung des Gehsteiges zu stunden, wenn nicht öffentliche Interessen die Herstellung eines Gehsteiges verlangen.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (70 S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind für die Bezirke 1 bis 9 und 20 an die MA 36, für die übrigen Bezirke an die MA 37, 17, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Einfahrt bzw. Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen. Das Ansuchen ist mit 70 S-Bundesstempel und 97 S-Verwaltungsabgabemarken (32 S für die Auffahrt und 65 S für die Überfahrt) zu belegen.

Für die Gehsteigherstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der vorschriftsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen (70 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommenen Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (70 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 70 S-Bundesstempel, 8 S-Verwaltungsabemarken) werden von der MA 28 auch Bestätigungen ausgestellt, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde. Gehsteigauf- und -überfahrten werden nicht in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann in öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf der vorherigen Bewilligung der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabfüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigherstellung rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an die Gas-, Wasser,- Strom- und Fernsprechkabel ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Für Termine der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis 1. März, werden Aufgrabungen, außer bei Gebrechen, nicht bewilligt.

„BLITZ-
BLANK“

Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen

Großbaustellenreinigung

Abteilung für Polster- und Teppichreinigung

1151 Wien, Goldschlagstr. 20
Tel. 92 31 96

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telefonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telefonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur, Tel. 42 8 00*, 2941, oder 63 66 71*, 398, zu richten.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus, 16, Friedmanngasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke, Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung) weiterzugeben,
b) telefonisch unter 33 35 73 an die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Abteilung B 5 (Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung) oder
c) unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr.

Je schneller die *richtige* Meldung an die *richtige* Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehengeblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telefonisch)

a) unter 65 66 41*, 24, an die MA 33, 3, Senngasse 2, Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr oder
b) unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr

melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Ist eine kurzfristige Behebung der Störung nicht möglich, so wird dies dadurch kenntlich gemacht, daß die Uhr außer Betrieb genommen und von Hand aus auf 12 Uhr gestellt wird.

MEHR DACH

FÜR WENIGER GELD
(Sie sparen bis zu 40%)

Mit dem kostensparenden GANG-NAIL-Dachbinder-System. Solide Holzkonstruktion. Stützenfrei bis 20 Meter: Unterdecke kann direkt montiert werden. Für landwirtschaftliche Gebäude bestens geeignet.
Montage in Eigenregie ist möglich!

HOLZBAUWERK
HOFER • NEUDÖRFL
7201 Neudörfl, Pöttschinger Str. 11
Telefon (0 26 22) 33 31

KOLORPLAS
ein europäisches Spitzenprodukt aus Österreich
KOLORPLAS
Spezialanstrich für Neu- u. Altfassaden, Mauerwerk, Beton, Gasbeton, Asbestzement, Stein u. ä.
KOLORPLAS
lösungsmittelverdünnbarer Anstrich – keine Dispersion!
auf mehr als **35 Mill.** Quadratmetern in allen Wetterzonen erprobt und bewährt.

Über
18 JAHRE ERFAHRUNG!

Lichtenegger
Farben Ges. m. b. H.
CHEM. FARBEN- U. LACKFABRIK
5010 SALZBURG
POSTFACH 73, TELEFON 43 6 68/41 1 02/78 3 79
Gen.-Repr. Wien, NÖ u. Bgld.: Ing. A. Vesely, J. Ramharter, 1150 Wien, Sechshauser Straße 19, Tel. 83 75 61 und 1090 Wien, Glasergasse Nr. 15, Tel. 31 53 02 u. 34 64 27.

VERANSTALTUNGSWESEN

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Veranstaltungsgesetz und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches mit Ausnahme des Kino- und Messewesens das gesamte Veranstaltungswesen zusammenfassend neu regelt, gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten somit an Stelle der bisherigen Vorschriften des Wiener Theatergesetzes, des Wiener Ausstellungsgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Verordnungen, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß die hierin enthaltenen technischen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten eines Veranstaltungsstättengesetzes weiterhin aufrecht bleiben.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz statuiert ausdrücklich, daß die erwähnten Veranstaltungen immer dann als öffentlich zu gelten haben, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes werden die danach zu beurteilenden Veranstaltungen in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. in weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen, d. h. in Veranstaltungen, welche abgehalten werden dürfen, ohne daß sie der Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen;
2. in anmeldepflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung keine Bewilligung, sondern lediglich eine rechtswirksame Anmeldung erforderlich ist;
3. in konzessionspflichtige Veranstaltungen, welche nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung durchgeführt werden dürfen.

Die unter Punkt 1 und 2 fallenden Veranstaltungen sind im Gesetz taxativ aufgezählt.

Demnach bedürfen *weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung:*

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen;
2. der Betrieb von Musikautomaten;
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen;
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden;
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern;
6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorliegt.

Die Gruppe der *anmeldepflichtigen Veranstaltungen* umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie weder als anmeldepflichtige noch als konzessionspflichtige Veranstaltungen zu werten sind;
2. theater- und varietéartige Veranstaltungen folgender Art:
   a) Theateraufführungen und Varietévorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
   b) Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
   c) fallweise Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
   d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
   e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
   f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
   a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonats Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,
   b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß von konzessionspflichtigen Theateraufführungen, Zirkusvorführungen und Tierschauen,
   c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,
   d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
4. Kinderunterhaltungsapparate;
5. pratermäßige Volksvergnügungen;
6. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie anderen Sportstätten;
7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
8. Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind.

Einer *Konzession* bedürfen alle bisher nicht bezeichneten sonstigen Veranstaltungen, d. h. insbesondere Theater- und Varietéaufführungen, sofern sie nicht bloß der Anmeldepflicht unterliegen, ferner Veranstaltungen, wie Zirkusse, Tierschauen, Publikumstanz und Unterhaltungsspielapparate.

Die für die Anmeldung und Konzessionserteilung zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1, Volksgartenstraße 1–3, 3. Stock, Tür 446 bzw. 412, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock einzureichen sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung muß die Anmeldung für eine Veranstaltung grundsätzlich spätestens *eine Woche* vor dem Tag der Veranstaltung bei der Behörde einlangen und ist nur in wenigen Ausnahmefällen noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich.

Vor Erteilung einer Konzession bzw. Ausstellung einer Bescheinigung über eine rechtswirksame Anmeldung für eine dem Veranstaltungsgesetz unterliegende Veranstaltung muß die *Veranstaltungsstätte* in bau- und feuerpolizei-

licher sowie betriebstechnischer Hinsicht entweder als geeignet angesehen werden können (falls die Nichteignung noch nicht festgestellt und die Eignungsfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben ist, überdies kein Auftrag zur Erwirkung der Eignungsfeststellung erteilt wurde; ferner bei Bundesgebäuden für Theateraufführungen, in denen Private fallweise als Veranstalter auftreten) oder die Eignung bescheidmäßig festgestellt sein.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung jedenfalls bei konzessionspflichtigen und gewissen anmeldepflichtigen Theateraufführungen und Varietévorführungen, bei Zirkussen, Tierschauen, Feuerwerken, Schießbuden, gewissen pratermäßigen Volksvergnügungen, bei Ausstellungen, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfesten sowie bei Veranstaltungen, falls die Teilnehmerzahl 100 oder mehr Personen umfaßt, und zwar bei Vorlesungen, Vorträgen, musikalischen Darbietungen, Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung und szenischen Aufwand, ferner bei fallweisen und bloß anmeldepflichtigen Tanzunterhaltungen und Publikumstanzunterhaltungen, Eisfesten, beim Betrieb von Sportstätten, bei Sportveranstaltungen und Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 in der Fassung der letzten Wiener Kinogesetznovelle 1969 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen mit mehr als 10 mm Breite eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß eine Veranstaltung nach dem Wiener Kinogesetz dann *nicht* öffentlich ist, wenn sie in einem *privaten Haushalt ohne Erwerbsabsicht* stattfindet.

Vor Erteilung der behördlichen Bewilligung zur Aufführung von Filmen, Stehbildern u. dgl. ist die *Betriebsstätte* gleichfalls von der Behörde zu genehmigen.

Die Eignungsfeststellung (Genehmigung) der Veranstaltungs-(Betriebs-)Stätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht erfolgt durch die MA 35 – Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen), 17, Kalvarienberggasse 33, 2. Stock. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind Skizzen und Pläne im Maßstab 1 : 100 und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

VETERINÄRWESEN

(MA 60)

Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen und was ist dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden (wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind). Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischergewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zukommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Haus geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht regelmäßig, d. h. nicht gewerbsmäßig, dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Dies ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh (Einhufer, Rinder) und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh (Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen) der Vieh- und Fleischbeschau. Alle Notschlachtungen – sowohl bei Schlacht- als auch bei Stechvieh – unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh vom Erzeuger zerteilt und direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegeben (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch – wenn auch nur teilweise – an gewerbliche Betriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches, das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau ist bei den Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tierausstellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tierausstellungen, Tierschauen u. dgl. verbracht werden, brauchen ein vom Amtstierarzt des magistratischen Bezirksamtes ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von 45 S zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinäramtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes des Wohnbezirkes zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinäramtsabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privattierarzt durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß.

Für die Einfuhr von Hunden oder Hauskatzen nach Österreich – und dies gilt auch für Tiere, die vorübergehend ausgeführt wurden, wie etwa im Reiseverkehr – ist der Nachweis einer Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit nötig. Diese Impfung muß ebenfalls zumindest 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telefonisch beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meerschweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch wie möglich , dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau;
b) anläßlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht;
c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert;
d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde" im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, so daß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telefonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in einen der Schlachthöfe gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste u. dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen. Die Überbeschau wird im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx, am Fleischdetailmarkt Wien 3, auf den Landparteienplätzen der Wiener Märkte – für das dort zu verkaufende Fleisch – und fallweise in genehmigten Betrieben (für die Waren dieser Betriebe) durch die zuständigen Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter (MA 60) vorgenommen.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilt. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird

er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kollern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässerigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockeneipulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen. Dieser nimmt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Vor allem entnimmt er auch Proben von Harn, Kot und sonstigen Ausscheidungen der Patienten und von den verdächtigten Lebensmitteln. Handelt es sich bei den verdächtigen Lebensmitteln um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig.

Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht

Ab 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden, sowie Zuchthähne von Haushuhnrassen in bestimmten Betrieben.

Anträge auf Körungen von Vatertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6, Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vatertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagendesinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird

nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestand zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

Auf Grund des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971 (BGBl. Nr. 331 vom 24. Juni 1971) ist die Untersuchung auf Trichinen bei geschlachteten Schweinen, die der Beschau unterliegen, ab 1. Jänner 1972 obligatorisch durchzuführen; sie bildet einen Bestandteil der Beschau.

Städtische Freibank

Die Wiener Freibank ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank ist ein Teil des Schlachthofes St. Marx; sie steht unter der veterinärbehördlichen Aufsicht des Magistrats. Sie soll einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen reellen Erlös bieten, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützen.

Verhalten bei Bißverletzungen

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt 14 Tage.
3. Tierärztliche Beobachtung:
   a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.
   b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß 14 Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden. Bei Bißwunden im Bereich des Kopfes jedoch sowie bei tiefen und schweren Bißwunden am Körper ist das Tier, das gebissen hat, bereits sieben Tage nach dem Biß zum zweiten Mal vom Tierarzt zu untersuchen. Nach weiteren sieben Tagen muß dann bei diesen Tieren eine dritte tierärztliche Untersuchung erfolgen.

   Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am 14. Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.
4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:
   a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.
   b) Wird ein Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
   c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.
   d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten.

Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung bei Haustieren

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen und der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder ist gesetzlich angeordnet, demnach werden alle Rinder- und Ziegenbestände dem Bekämpfungsverfahren unterzogen.

Nach Ausmerzung der mittels Tuberkulinisierung bzw. Blutuntersuchung als Reagenten festgestellten Tiere erfolgt nach zweimaliger negativer Untersuchung über Antrag des Tierhalters die Anerkennung der Tuberkulose- bzw. Brucellosefreiheit des Bestandes. In periodischen Abständen werden weiterhin Bestandsuntersuchungen vorgenommen. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit ist es vor allem notwendig, daß alle neueingestellten Rinder und Ziegen ebenfalls aus tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist durch vorschriftsmäßige und gültige Zeugnisse zu erbringen. Für genaue Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren

Gemäß Magistratskundmachung vom 14. September 1964 ist der Besitz und die Haltung von lebenden echten Raubsäugetieren (ausgenommen Hauskatze und Haushund), Krokodilen, Großechsen und Schlangen verboten.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf:

a) Hochschulen und deren Einrichtungen;
b) Erzeuger von Heilmitteln, soferne die Tiere zur Gewinnung von Heilmitteln dienen;
c) befugte Tierhändler;
d) öffentliche Tiergärten, Tierschauen, Zirkusse und Tierschutzhäuser;
e) Tiertransporte in ausbruchssicheren Käfigen bzw. Behältnissen.

Der Magistrat kann auf Antrag den Besitz und die Haltung obgenannter Tiere bewilligen, wenn deren sichere Verwahrung gewährleistet erscheint.

Jeder Verkauf eines solchen Tieres an andere als in oben angeführten Punkten a) bis d) aufgezählten Personen oder Einrichtungen ist dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien

Ein wesentlicher Bestandteil des von den MA 59 und 60 repräsentierten „Konsumentenschutzes" in der neuen Geschäftsgruppe „Städtische Dienstleistungen und Konsumentenschutz" ist die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien. Ihr Wirkungskreis geht weit über die vom Namen umfaßte Tätigkeit hinaus; er erstreckt sich grundsätzlich auf

– alle veterinäramtlichen Untersuchungen für die Veterinärämter in den Bezirken und auf den Markt- und Schlachtbetrieb in St. Marx, das sind alle bakteriologischen, pathologisch-anatomischen, serologischen und histologischen sowie chemischen Untersuchungen, die für die Fleischbeschau, Überbeschau, Auslandsfleischuntersuchung, Tierseuchenbekämpfung u. dgl. in Wien durchzuführen und im Fleischbeschauübergangsgesetz und Tierseuchengesetz geregelt sind;

– Lebensmitteluntersuchungen und Begutachtungen von Lebensmittelproben, und zwar Lebensmittel tierischer Herkunft mit Ausnahme von Milch und Milchprodukten, die vornehmlich das Marktamt der Stadt Wien einsendet bzw. Privatpersonen zur Untersuchung bringen, nach dem Lebensmittelgesetz;

– sonstige Untersuchungen und Begutachtungen für andere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, des Bundes oder für Private, auf die Fortbildung der Amtstierärzte und Lebensmittelpolizeiorgane sowie auf die Verbreitung von einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Anstalt ist den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung gleichgestellt, und sie ist an den Bundesgebührentarif gebunden.

Ziel der veterinärmedizinischen Untersuchungen, es handelt sich meist um bakteriologische Untersuchungen von Fleisch, ist es vor allem, sog. Fleischvergifter – Salmonellen – anläßlich der Fleischbeschau festzustellen. Natürlich werden auch Erreger von Tierseuchen sowie andere menschenpathogene Keime und Verderbniserreger bei dieser Gelegenheit nachgewiesen, und es läßt sich mit dieser auch in den anderen Kulturstaaten gebräuchlichen Untersuchungsmethode gesundheitsschädliches und verdorbenes Fleisch, soweit die Ursache bakterieller Natur ist, erkennen.

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung müssen steigende Mengen von Fleisch, vor allem von Gefrierfleisch, als Verarbeitungsfleisch, vielfach aus fernen Ländern, über deren hygienische Bedingungen wir nicht ausreichend informiert sind, importiert werden. Auch dieses Fleisch wird im Rahmen der Ein- und Durchfuhrverordnung von der Anstalt untersucht.

Diese Untersuchungen haben den Zweck, den Menschen vor gesundheitlicher Gefährdung im Lebensmittelverkehr und den inländischen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen. In der gewissenhaften Durchführung dieser Auslandsfleischuntersuchung besitzt Wien als Großverbrauchs- und Lebensmittelzentrum eine besondere Verpflichtung, der sich das Veterinäramt und die Untersuchungsanstalt stets bewußt waren. Die ständige Beschäftigung mit dem Salmonellennachweis hat auch bewirkt, daß die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien in der Salmonellendiagnostik die größten Erfahrungen auf diesem Fachgebiet und international einen hervorragenden Ruf besitzt.

Außer diesen genannten bakteriologischen Untersuchungen hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt noch eine Reihe anderer Untersuchungen für veterinäramtliche Zwecke u. a. auch auf Antibiotika und Chemotherapeutika im Fleisch durchzuführen. So werden alle in den Wirtschaftsbetrieben der Spitäler gehaltenen Schweine anläßlich der Schlachtung bakteriologisch auf Salmonellen untersucht und zahlreiche Untersuchungen zum Nachweis oder Ausschluß von Tierseuchen durchgeführt.

Bei den Lebensmitteluntersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 handelt es sich um Untersuchungen und Begutachtungen vom Rang gerichtsmedizinischer oder gerichtschemischer Untersuchungen, daher ist es eine außerordentlich verantwortungsvolle und heikle Arbeit. Von der einwandfreien Arbeit der Untersuchungsanstalt ist die Effektivität der Lebensmittelkontrolle des Marktamtes und des Veterinäramtes der Stadt Wien in weitestgehendem Maß abhängig.

Alle Proben werden den notwendigen Untersuchungen, wie chemischen Untersuchungen auf Wasser, Fett, Eiweiß, Asche, Stärke und Bindegewebseiweiß unterzogen. Bei zahlreichen Proben kommen noch bakteriologische, histologische Gewebeuntersuchungen oder serologische Untersuchungen auf Milch-, Sojaeiweiß, auf Geflügel-, Schaf-, Pferdefleisch oder Blutplasma dazu. Alle Proben werden fotografiert und neuerdings werden auch komplizierte Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Pflanzenschutzmitteln, wie DDT in Fleisch und anderen Lebensmitteln, durchgeführt. Untersucht werden hauptsächlich Proben von Fleisch, Fleischwaren, Fleischkonserven, Gasthausspeisen, Geflügel, Wild, Fische, einschließlich Zubereitungen und Konserven, Schmalz und tierisches Rohfett u. a. m. Gegenwärtig beläuft sich die untersuchte und begutachtete Probenzahl auf ca. 4.000 Proben, von denen rund 2.500 Proben vom Marktamt zur Untersuchung gebracht werden.

Es ist ein erklärtes Ziel der Anstaltsleitung, die vorhandene, durch Personal und Einrichtung bestimmte Untersuchungskapazität so einzusetzen, daß damit der größtmögliche Verbraucherschutz erreicht wird. Es ist selbstverständlich, daß ein präventiver Verbraucherschutz weitaus wirkungsvoller als eine bloß nachlaufende Strafjustiz ist, weil er eine viel größere Breitenwirkung besitzt. Auch das neue Lebensmittelgesetz 1975 fußt schließlich auf dieser Erkenntnis. Da unverhältnismäßig häufig Unkenntnis und Nachlässigkeit Ursache von Lebensmittelbeanstandungen sind, ist es ganz selbstverständlich, daß die Anstaltsleitung die Information und die Präventivkontrolle forciert. Privatproben werden als Beschwerden von Privaten, vornehmlich aber von der Fleischwarenindustrie, zur Untersuchung gebracht, wobei es sich um Gegenproben oder Betriebskontrollproben handelt. In zunehmendem Maß senden aber auch Importfirmen und Handelsketten Warenproben zur Untersuchung, wobei es den Firmen vor allem auf rasche Lieferung des Gutachtens und einwandfreie, sichere Begutachtung ankommt. Besonders begrüßt wird auch, daß in den Befunden Fotos jeder Ware enthalten sind.

Eine echte Präventivmaßnahme im Rahmen der Versorgung der Patienten in den Spitälern der Stadt Wien ist eine Vorbegutachtung von Fleischwaren, die der MA 17 für die Spitäler der Stadt Wien angeboten werden. Nicht zuletzt ist das neue Gütesiegel der Stadt Wien für Fleischwaren eine präventive Verbraucherschutzmaßnahme. Die Betriebe werden viermal jährlich vom Veterinäramt einer Hygienekontrolle unterworfen und viermal werden vom Marktamt Proben gezogen, die von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien untersucht werden. Der Käufer hat bei mit dem Gütesiegel der Stadt Wien ausgezeichneten Produkten die Gewähr einer optimalen Kontrolle der Hygiene im Erzeugungsbetrieb und der Warenbeschaffenheit.

WÄHLEREVIDENZ

(MA 62)

Die Wählerevidenz wird mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten. Auch die für die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Stimmlisten werden auf Grund der Wählerevidenz hergestellt.

Für jeden Wahlberechtigten werden Vor- und Familienname und das Geburtsdatum in einer Personendatei gespeichert. Eine Adreßdatei erlaubt die Gliederung der Gesamtevidenz in Wahlsprengel und die Zuordnung jeder Person zur Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres das 19. Lebensjahr erreicht haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anläßlich der polizeilichen Anmeldung auch einen zusätzlichen Meldezettel ausfüllen, der von der Meldebehörde an die MA 62 weitergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In der Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlageblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der MA 62, 1, Rathausstraße 9, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 12 Uhr Einsicht genommen, und es können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

Österreichische Kommunalkredit

Aktiengesellschaft

zur Aufschließung von Industriegelände

1010 Wien I, Hoher Markt 8, 2. Stock, Stiege IV, Tel. 63 98 81

WASSERRECHT

(MA 29, 58)

Ableitung von Schmutzwässern in Gewässer oder sonstige Gefährdungen der Wasserbeschaffenheit

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hiezu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Verunreinigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hiezu zählen insbesondere die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben und das Anlegen von Müll- und Schuttablagerungsplätzen.

Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohöl ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig, es sei denn, daß die Anlagen zur Lagerung und Leitung dieser Stoffe nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind überdies Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von + 25° Celsius und darüber sowie alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1.000 l nicht übersteigt. Für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete kann jedoch auch hinsichtlich dieser Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Auskunft über derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die MA 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserverhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit bei der MA 29, 12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, zur Verfügung.

WASSERVERSORGUNG

(MA 31)

Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

a) im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960 in der Fassung der LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969, 3/1974, 16/1974, 5/1976 und 7/1977;
b) in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960;
c) in der Wassergebührenordnung 1976, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 49/1975, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 53/1976;
d) in der Kundmachung vom 29. März 1974, betreffend Gebühren gemäß § 20 Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 17/1974;
e) in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsabgaben und Amtstaxen, LGBl. für Wien Nr. 11/1968;
f) in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, 14/1963 und 16/1964.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrats vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gut sparsamst umzugehen und *jede Wasserverschwendung zu vermeiden.*

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden be-

schränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Der Wasserabnehmer hat die Innenanlage in Abständen von mindestens drei Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

a) Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers;
b) Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage, verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers;
c) Überprüfung der Dichtheit der Innenanlage durch einen hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden.

Der Nachweis der Dichtheit der Innenanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der mit der Überprüfung der Innenanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

Undichtheiten müssen unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein *Lebensinteresse der Großstadt.* Unsere *Wasserleitung* ist daher ein *lebenswichtiges Organ.* Dieses muß mit der *gleichen Sorgfalt* gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzweigleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigleitung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt, sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Strafamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung jeglichen Gebrechens an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsteile nach dem Wasserzähler, darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig und ist in solchen Fällen eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an die zentrale Funkleitstelle der MA 30 zu richten. Diese hält Permanenzdienst und ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr unter Tel. 57 75 75*, 455, in der übrigen Zeit unter Tel. Nr. 57 75 75*, 262, erreichbar.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältliches Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hiebei sind auch die für den Wasserbezug maßgebenden Unterlagen (Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sowie das Ende des Wasserbezuges sind der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6, Grabnergasse 6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Herstellung der Abzweigleitung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers.

Die Kosten der Instandhaltung von Abzweigleitungen trägt die Stadt Wien, sofern das Gebrechen nicht vom Wasserabnehmer verschuldet wurde.

Der Wasserabnehmer hat außerdem die Kosten einer von ihm veranlaßten Änderung einer Abzweigleitung zu tragen.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnützung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrats zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Sofern die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hiefür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hiefür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dgl.; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperren und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen, Hilfeleistungspflicht

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckel u. dgl.); allenfalls vorhandenes Grundwasser ist aus dem Wasserzählerschacht zu entfernen.

b) Betätigung des Hauswechsels

Der Hauswechsel ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

c) Wasserzähler

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten

Anfragen über die Höhe der Gebühren (Gebührenbemessung) sind an die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 6, zu richten. Dabei ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

In Fragen der Entrichtung der Gebühr (Einzahlung, Rückstände, Guthaben) gibt die zuständige Stadtkasse Auskunft.

Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Hantieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen u. dgl., Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Elektrische Erdung an Wasserleitungsanlagen

Das bisher verwendete System der Schutzerdung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln usw. ist nicht mehr im üblichen Ausmaß wirksam. Die Zunahme des elektrischen Konsums und der nicht in allen Gebietsteilen Wiens gleiche Erdungsübergangswiderstand von einigen Ohm lassen es fragwürdig erscheinen, Geräte, die mit mehr als 6 Ampere abgesichert sind, an die Wasserleitung zu erden.

Zufolge der technischen Entwicklung ist bei der Verlegung von Wasserleitungsrohren in zunehmendem Maß der Einsatz von schlecht oder nicht leitenden Werkstoffen erforderlich. Bei Abänderungen der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer u. dgl., bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (BGBl. Nr. 57/1965) hat derjenige, der elektrische Anlagen bzw. elektrische Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt, für die Instandhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.

WIENER STADT- UND LANDESARCHIV

(MA 8)

Das Stadtarchiv hat eine lange Tradition. Die Nachrichten über seine Existenz reichen ins 15. Jahrhundert zurück, das älteste erhaltene Stück – eine Babenbergerurkunde – stammt aus dem Jahr 1208. Durch Jahrhunderte hat das Archiv die für die Stadt wichtigen Urkunden, Aktenbestände, Protokolle, Verträge, Grundbücher usw. verwahrt. Mit der Erhebung Wiens zu einem Bundesland übernahm das Stadtarchiv im Jahr 1922 zugleich die Funktionen eines Landesarchivs und wurde damit auch für die Übernahme von bedeutsamen Registraturbeständen aus Teilen der staatlichen Verwaltung zuständig. Daneben wurden schon im vorigen Jahrhundert historische Sammlungen angelegt, die derzeit im Bereich der Dokumentation ausgebaut werden.

Was findet man im Archiv?

Politiker und Verwaltungsbeamte: Sie finden die Protokolle und Akten der Vertretungskörper (Gemeinderat, Landtag, Ausschüsse), der leitenden und zahlreicher nachgeordneter Dienststellen des Magistrats (besonders im rechtlichen und baupolizeilichen Bereich), die Vertragssammlung (Verträge der Stadt Wien, Schuldscheine), die Stiftbriefe, gerichtliche Unterlagen (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Handelsgericht, Jugendgericht), amtliche Veröffentlichungen, von der Stadt vergebene Forschungsaufträge, Spezialkarteien (Ehrungen, Verkehrsflächenbenennungen) sowie kommunalpolitische und stadthistorische Werke in der Archivbibliothek. Eine im Aufbau befindliche „Dokumentation des 20. Jahrhunderts" erschließt die Sitzungsprotokolle von Gemeinderat und Landtag; außerdem befaßt sie sich mit Grundsatzerklärungen und Programmen politischer, wirtschaftlicher und kultureller Natur.

Ratsuchende in persönlichen Angelegenheiten: Viele, die nach einer Scheidung eine neue Ehe schließen, die um ihre Pension oder Rente einkommen, die ein Grundstück erwerben oder veräußern wollen, stellen plötzlich fest, daß alte Originaldokumente und Unterlagen verlorengegangen sind. Die angeführten Fälle sind zwar nicht die einzigen, in welchen das Archiv unter Umständen behilflich sein kann, aber bei weitem die häufigsten. Gerade hier ist das Archiv bemüht, die Anfragenden weitestgehend zu unterstützen, da sie sich zumeist auf dem Gebiet einer ihnen nicht vertrauten Materie bewegen.

Wissenschaftler und Heimatkundler: Die umfangreichen archivarischen Bestände bilden ein reiches Quellenmaterial für geschichtswissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten oder Dissertationen. Es sei hier nur auf die Urkunden, die bis ins 13. Jahrhundert, und die Grundbücher, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, verwiesen. Reiche Unterlagen sind zur Verwaltungs- (Alte Registratur, Hauptregistratur, städtische Ämter) und Personengeschichte, aber auch zur Zeitgeschichte (Verwaltungsunterlagen der Jahre 1934 bis 1945!) vorhanden. Den Heimatkundler werden vor allem die Bestände der ehemals selbständigen Gemeinden auf Wiener Boden oder die wertvollen historischen Pläne interessieren, ebenso die reichhaltigen Sammlungen verschiedenster Art. Wichtig sind für ihn auch bezirkskundliche Materialsammlungen, die nur handschriftlich vorliegen. Schließlich ist auf die Archivbibliothek zu verweisen, die neben zahlreichen historischen und archivarischen Fachzeitschriften aus vielen europäischen Ländern auch eine Spezialsammlung zur vergleichenden Städte- und Regionalgeschichte enthält. Außerdem wird an der Herausgabe eines Wiener historischen Atlasses gearbeitet.

Familienforscher und Genealogen: Der spezifische Aufbau der Verwaltung in der Zeit von 1783 bis 1848 hatte zur Folge, daß wertvollstes personengeschichtliches Material (Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen) dieser Epoche fast geschlossen ins Archiv gelangt ist, wobei an ältere Bestände (Testamente sind schon aus dem 16., in Einzelstücken aus dem 14. Jahrhundert erhalten) angeknüpft werden kann. Diese Überlieferungstradition wird im Archiv auch für den Folgezeitraum der staatlichen Gerichtsverwaltung durch entsprechende Auswahlmethoden gewahrt. Eine überaus wichtige Quelle – vor allem in Anbetracht der dezentral verwahrten kirchlichen Matriken – sind die Totenbeschauprotokolle der Stadt Wien, die von 1648 bis 1920, in geänderter Form bis 1943, nahezu lückenlos im Archiv vorliegen. Auf wertvolle Unterlagen aus den Registraturen des einstigen Konskriptionsamtes,

einen umfangreichen Bestand an Friedhofsbüchern, aber auch auf Innungsunterlagen sei nur hingewiesen, ebenso auf die in ständiger Erweiterung befindliche Biographisch-genealogische Sammlung. Gegen Gebühr werden auch Auskünfte aus den Meldeunterlagen der Bundespolizeidirektion aus den Jahren 1920 bis 1941 erteilt.

Es ist klar, daß eine kurze Skizzierung der Bestandsgruppen keine vollständige Aufzählung enthalten kann. So wäre u. a. noch auf die Gruppe „Persönlichkeiten" hinzuweisen, die so einzigartige Schätze enthält wie das letzte Testament Ludwig van Beethovens oder das Testament von Joseph Haydn, auf illustrierte mittelalterliche Handschriften, das Ehrenbürgerbuch oder auf Nachlässe von Politikern und Wissenschaftlern. Es gibt eben kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht in irgendeiner Form seinen Niederschlag in den Beständen des Archivs gefunden hätte.

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr geöffnet, sodaß auch im Beruf Stehenden die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren Quellen der Wiener Geschichte zu forschen. Während der Sommermonate gilt eine Sonderregelung. Zu bestimmten Themen werden auf dem Gang vor dem Archiv im Rathaus Kleinausstellungen gezeigt, zu denen Kataloge herausgegeben werden. Diese Ausstellungen werden zum Teil auch an anderen Orten Wiens präsentiert.

WIENER STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK

(MA 9)

Wien besitzt in der Stadt- und Landesbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek – als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs. Sie wurde im Jahr 1856 wiedergegründet, nachdem sie schon zwischen 1430 und 1780 (damals wurde sie für rund 6.500 fl an die Hofbibliothek verkauft) bestanden hatte. Ursprünglich als Handbibliothek des Rates der Stadt Wien und der Gemeindeverwaltung für deren juridische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren wissenschaftlichen Präsenzbibliothek, deren Bestände Ende 1976 mehr als 300.000 Druckschriften, 200.000 Handschriften, rund 15.000 Musikhandschriften und mehr als 60.000 Notendrucke – in allen Sparten auch seltenste Weltraritäten – umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngeistigem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien" notwendigen vertreten. Durch Vermächtnis wurden zusätzlich große Sammlungen philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man hier nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke. Wohl aber bewahrt die Wiener Stadt- und Landesbibliothek fast alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex – dem einzigen auf diesem Gebiet –, in der Stadtchronik und im Gedenktagekataster hält sie alle kulturell und politisch bedeutsamen Ereignisse und Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die darüber berichten, fest. Dazu kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, Plakaten aus Politik und Wirtschaft, Flugschriften aus dem Revolutionsjahr 1848, eine Erotica-Sammlung, Theaterzettel, einmalige Taschenbücher, eine Almanache-Sammlung usw.

Außerdem besitzt die Wiener Stadt- und Landesbibliothek ein Tonarchiv (derzeit etwa 100 Tonbänder und 600 Schallplatten), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten.

Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimunds und Nestroys Dichtungen, sind von höchstem Wert, ebenso das „Karl Kraus-Archiv". Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Ein Mikrofilmlabor und ein Xerox-Kopiergerät ermöglichen es, Kopien aller Art für den Bibliotheksbenützer zur Verfügung zu stellen.

Der Lesesaal der Wiener Stadt- und Landesbibliothek befindet sich im Rathaus, 4. Stiege, 1. Stock, Tür 333. Einzeltische für jeden Leser bieten für insgesamt 30 Personen Platz, ein schallschluckender Bodenbelag und gute Beleuchtung sorgen für ein richtiges Studienklima. Auf dem Gang vor dem Lesesaal sind Vitrinen installiert, in welchen die Bibliothek in Wechselausstellungen (von 1950 bis Ende 1977 gab es 181) jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechenden Behelfe ist die Bibliothek in der Lage, jedes gewünschte Buch – soweit vorhanden – binnen zirka 15 Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind fast sofort zugänglich. Einzige Bedingung für die Benützung durch den Leser ist hiebei die – übrigens kostenlose – Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungszeiten von Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr und Freitag von 9 bis 16.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegt – Autoren, Schlagwort- und Fachgruppenkatalog – Auskunft geben. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates", der etwa 6.000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher sowie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will – sei es für Beruf, Studium oder auch nur aus Interesse und Neigung –, kann dies durch einen Besuch

in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek tun. Die Werke sind allerdings grundsätzlich in der Bibliothek selbst zu benützen. Entlehnungen sind nur für den Dienstgebrauch in Ausnahmefällen möglich.

Seit 1960 steht den Lesern auch eine „Europa-Bibliothek" zur Verfügung. Sie umfaßt gegenwärtig etwa 2000 Werke, alle Fragen der europäischen Einigung betreffend, vor allem politischer, wirtschaftlicher, statistischer und geisteswissenschaftlicher Art. Im Schlagwortkatalog ist sie durch eine eigene Schlagwortgruppe ausgeworfen und auf diese Weise leicht zu benützen. Ebenso wird durch Schlagwörter auf die mit den Europafragen zusammenhängenden Werke verwiesen, die nicht in der „Europa-Bibliothek" unmittelbar zu finden sind.

Die Wiener Stadt- und Landesbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial. Sie gibt darüber hinaus aber auch allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben Wiens interessierten Personen Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern und verborgene Schätze kennenzulernen.

WOHNUNGSWESEN

(MA 50, 52)

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindewohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindewohnung sind mittels eines bei allen Außenstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sog. Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Außenstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel und Einkommensnachweis) aller mitziehenden Personen, womöglich *persönlich* (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Außenstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, befinden sich:

1., 9. Bezirk, 9, Währinger Straße 43, Tel. 42 35 75*, 233
2. Bezirk, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11*, 267
3. Bezirk, 3, Karl Borromäus-Platz 3, Tel. 72 51 71*, 290
4., 5. Bezirk, 5, Schönbrunner Straße 54, Tel. 55 45 85*, 278
6., 7., 8. Bezirk, 7, Hermanngasse 24–26, Tel. 93 76 46*, 255
10. Bezirk, 10, Laxenburger Straße 43–47, Tel. 64 36 31*, 273
11. Bezirk, 11, Enkplatz 2, Tel. 74 35 86*, 278
12. Bezirk, 12, Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01*, 288
13., 14. Bezirk, 14, Penzinger Straße 59, Tel. 82 14 47
15. Bezirk, 15, Gasgasse 8–10, Tel. 83 36 11*, 248
16. Bezirk, 16, Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96*, 248
17. Bezirk, 17, Elterleinplatz 14, Tel. 43 16 51*, 352
18. Bezirk, 18, Martinstraße 100, Tel. 34 25 20*, 292
19. Bezirk, 19, Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50*, 254
20. Bezirk, 20, Brigittaplatz 10, Tel. 33 35 11*, 242
21. Bezirk, 21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 245
22. Bezirk, 22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 35 61*, 207
23. Bezirk, 23, Liesing, Haeckelstraße 2, Tel. 86 96 17*, 48

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telefonisch (Tel. 42 8 00*, 3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 8 bis 13 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, eingeholt werden.

In Wien sind konstant rund 20.000 Wohnungssuchende vorgemerkt. Die große Zahl der Gründerzeit-Wohnungen, die den qualitativen Anforderungen von heute nicht mehr entsprechen, verhindert trotz der Bautätigkeit der Stadt Wien ein weiteres Absinken der Vorgemerkten. Es ist daher mit Ausnahme der Notstandsfälle noch immer mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird im wesentlichen nach Richtlinien, die sich die Verwaltung der Stadt Wien selbst auferlegt hat, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen – Volksdeutsche, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt – und deren jährliches Nettoeinkommen 70% des gemäß § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Jahreseinkommens (Familieneinkommen) nicht übersteigt, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Ab Mitte des Jahres 1976 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung 5% der Gesamtbaukosten als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Mietzinsvorauszahlungen sind auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu leisten, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem 7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benützer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse ein zinsenloses Eigenmittelersatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu beanspruchen.

In besonderen Fällen können die vom Bewerber aufzubringenden Eigenmittel zur Gänze gestundet werden.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Baurate, Nutzungsentgelt oder Rückzahlungsrate des Verbesserungskredites) auf Grund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und anrechenbarem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die Hauptmieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnungsverbesserungsgesetzes oder des Wiener Wohnbaufonds geförderten Wohnung sind.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formblattes und unter Anschluß der in diesem Formblatt angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 50, Referat Stundung, 1, Doblhoffgasse 6, ebenerdig (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 42 8 00*, 3301, 3302, 3307, 3332, 3338, 3383, 3335), zu richten. Er darf frühestens drei Monate vor Bezugsfertigstellung der Baulichkeit eingebracht werden. Die Beratungsstelle für Wohnbeihilfenwerber befindet sich ebenfalls in 1, Doblhoffgasse 6, ebenerdig, geöffnet Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Mietzinsbeihilfen

Zugleich mit der Novelle zum Mietengesetz, BGBl. Nr. 409/1974, wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz der § 106a eingeführt. Nach dieser Bestimmung gewährt das örtlich zuständige Finanzamt eine Mietzinsbeihilfe, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter folgenden Voraussetzungen:

Es muß eine Mietzinserhöhung gemäß § 7 des Mietengesetzes bzw. gemäß § 2 des Zinsstoppgesetzes für die Durchführung von ordnungsgemäßen Erhaltungsarbeiten vorliegen. Die Mietzinserhöhung muß *mehr* als das Vierfache des gesetzlichen Mietzinses betragen, d. h., die vierfache Erhöhung muß jeder Mieter selbst bezahlen und die Differenz zum Mehrbetrag erhält er, wenn sein Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt: für eine Person 55.000 S jährlich, für zwei Personen 70.000 S jährlich; für jede weitere Person erhöhen sich die vorgenannten Grenzen um je 5.000 S jährlich.

Das Formular für diese Mietzinsbeihilfe ist beim örtlich zuständigen Finanzamt in zweifacher Ausfertigung zu holen, und es ist von jener Stelle auszufüllen, die die rechtskräftige Entscheidung gemäß § 7 des Mietengesetzes bzw. § 2 des Zinsstoppgesetzes gefällt hat. Diese Stellen sind entweder das örtlich zuständige magistratische Bezirksamt bei Entscheidungen gemäß § 7 des Mietengesetzes, die MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle in 1, Bartensteingasse 9, 1. Stock, Tür 104, bei Entscheidungen gemäß § 2 des Zinsstoppgesetzes oder, wenn das Gericht angerufen wurde, das zuständige Bezirksgericht.

Für jene Fälle, bei denen eine Mietzinserhöhung vor dem 1. August 1974 bewilligt wurde, gilt folgendes (wenn beispielsweise ein Mieter erst jetzt eine solche Wohnung bezieht):

Die Mietzinsbeihilfe der Gemeinde Wien ist für sog. „Altwohnungen" vorgesehen, wenn der Hauptmietzins gemäß § 7 Mietengesetz rechtskräftig nach dem 20. Dezember 1967 auf mehr als das Sechsfache erhöht wurde. Wenn aber für das betreffende Haus von der Stadt Wien bereits ein zinsenfreies Instandhaltungsdarlehen gewährt wurde, das noch nicht zur Gänze zurückgezahlt ist, wird keine Mietzinsbeihilfe gegeben. Die Gewährung ist auch von dem Familieneinkommen, dem Familienstand und der Anzahl der bewohnten Räume abhängig.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Mietzinsbeihilfen, 1, Schottenring 24 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 66 14*, 244), zuständig.

Außerdem besteht in gewissen Einzelfällen noch die Möglichkeit, Beihilfen vom Sozialreferat der MA 12, das sich in den örtlich zuständigen magistratischen Bezirksämtern befindet, zu erhalten, wobei vorher mündlich vorzusprechen wäre.

Genossenschaftswohnungen

Die Gemeinde Wien hat in 1, Doblhoffgasse 6, das „Wohnungsberatungszentrum" (W.B.Z.) eingerichtet.

Aufgabe des W.B.Z. ist es, der wohnungssuchenden Bevölkerung einen Überblick über den öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu geben. Die im W.B.Z. aufliegenden Programme befassen sich grundsätzlich nur mit bereits förderungsmäßig zugesicherten und in Bau befindlichen Projekten. Der Wohnungssuchende erhält hier alle Angaben, wie Örtlichkeit, Beschaffenheit, Bezugstermin, Höhe der Eigenmittelaufbringung sowie die monatlichen Belastungen.

Die im W.B.Z. aufliegenden Bauvorhaben beinhalten jene Wohnungen, die entsprechend den Förderungsbestimmungen der Wiener Landesregierung der MA 50 zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ferner hat die Stadt Wien im Rahmen des W.B.Z. auch eine Kreditberatungsstelle eingerichet, die dem Wohnungsinteressenten alle Möglichkeiten der Finanzierung seiner gewünschten Wohnung aufzeigt. Es besteht sogar die Möglichkeit, bei der Kreditberatungsstelle (Betreuung erfolgt durch die „Z") um die zinsenlosen Kredite im Rahmen der Wohnbauförderung einzureichen.

Die Dienststunden im W.B.Z. sind Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Wohnbauförderungsgesetz 1968

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der geltenden Fassung besteht die Förderung in Gewährung eines mit 0,5% verzinslichen Darlehens mit 50jähriger Laufzeit im Ausmaß von 45 bzw. 50% der Gesamtbaukosten und in Gewährung eines Annuitätenzuschusses für ein weiteres Bankdarlehen gleichfalls bis zu 45% der Gesamtbaukosten. 10 bzw. 5% der Gesamtbaukosten, wofür bei zu niedrigem Einkommen ein zinsenfreies Eigenmittelersatzdarlehen angesprochen werden kann, sowie allfällige Grundkostenanteile hat der Förderungswerber selbst zu tragen.

Gefördert wird die Errichtung von Eigenheimen und von Wohnungen bis zu einem Gesamtausmaß von grundsätzlich 130 m² Wohnnutzfläche durch Neubau, Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten und Umbau in verbesserungswürdigen bzw. denkmalgeschützten Baulichkeiten.

Die gleichen Förderungsmaßnahmen gelten nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 auch für „Verbesserungen größeren Umfanges" in verbesserungswürdigen Baulichkeiten. Voraussetzungen sind hiefür, daß die Baugenehmigung vor dem 1. Juli 1948 (1. Jänner 1968) erteilt wurde, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen und mindestens die Hälfte der darin befindlichen Wohnungen nicht größer als jeweils 150 m² sind. Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung der

Baulichkeiten dienen, können im Rahmen der Wohnbauförderung nicht finanziert werden.

Als Verbesserungen größeren Umfanges sind solche zu verstehen, deren veranschlagte Gesamtkosten je m² mindestens 25%, jedoch nicht mehr als 80% der zur Errichtung von Neubauwohnungen notwendigen angemessenen Gesamtbaukosten betragen.

Als Verbesserungsmaßnahmen gelten die Errichtung, Ausgestaltung und Umgestaltung von Gemeinschaftsanlagen, wie zentrale Waschküchen, Zentralheizungen, Personenaufzüge, der Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen, die Errichtung oder Umgestaltung von Wasser-, Licht- und Gasleitungen und Beheizungsanlagen, die Vereinigung, Teilung sowie Änderung der Grundrißgestaltung von Wohnungen sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.

Mit dem Bau und mit den Verbesserungsarbeiten darf nicht vor schriftlicher Darlehenszusicherung begonnen werden.

Bei geringem Einkommen können Wohnbeihilfen in Anspruch genommen werden.

Darlehenswerber können Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, andere juristische Personen und natürliche Personen sein, sofern sie hinsichtlich der Liegenschaft oder Baulichkeit Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte sind.

Genaue Informationen erhält man bei der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, 1. Stock, Tel. 42 8 00*, 3387, 3392, 3395, 3396, 3398, 3399, 3319, 3390. Antragsformulare sind in der vorgenannten Dienststelle oder in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke

Die Stadt Wien fördert den Ausbau von Dachböden zur Schaffung von Wohnungen durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen in der Höhe von maximal 20% der angemessenen Baukosten und durch Übernahme der Bürgschaft für die zur Finanzierung des Bauvorhabens bei Kreditinstituten aufzunehmenden Darlehen. Förderungswerber im Rahmen dieser mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember 1976, Pr. Z. 4426, geschaffenen Aktion können physische eigenberechtigte Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und juristische Personen mit Sitz im Inland sein, die hinsichtlich der zu errichtenden Wohnung das Miet- oder Nutzungsrecht bzw. Wohnungseigentum erwerben. Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer anderen öffentlichen Förderungsaktion (insbesondere Wohnbauförderung 1968), so findet diese Förderung keine Anwendung. Merkblätter, Antragsformulare und nähere Auskünfte sind in der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, erhältlich.

Privater Wohnungsmarkt

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes (1. Jänner 1968) Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses zulässig sind (freie Mietzinsbildung). Ausgenommen hievon sind nur die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellten Mietwohnungen und sonstige Wohnungen mit gebundenen Mietzinsen (z. B. mit Hilfe der Wohnbauförderung 1954, Wohnbauförderung 1968 oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds errichtete Mietwohnungen).

Eine freie Mietzinsvereinbarung bei Neuvermietungen ist ab 1. August 1974 aber nur möglich, wenn Wasserentnahme und Abort in der Wohnung sind. Bei Nichtzutreffen ist im Fall einer Neuvermietung nach dem 1. August 1974 nur die Vereinbarung eines Hauptmietzinses von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für solche schlecht ausgestatteten Wohnungen (sog. Substandardwohnungen), die am 1. August 1974 vermietet sind, friert der Hauptmietzins in der am 1. August 1974 zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Mietwohnungen

Bei Mietwohnungen ist zu beachten, wann diese Wohnung errichtet und aus welchen Mitteln sie gebaut wurde; danach ergeben sich verschiedene Gruppen, die mietrechtlich verschieden zu behandeln sind.

Mieterschutzwohnungen

Für Wohnungen in vor dem Jahr 1917 gebauten Häusern beträgt die Höhe des gesetzlichen Zinses 1 S pro Friedenskrone 1914. Es ist aber bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monaten nach Räumung durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Der Kündigungsschutz des Mietengesetzes ist gegeben. Der Mieter kann sein Mietrecht an eintrittsberechtigte Personen im gemeinsamen Haushalt weitergeben, er hat dies nur dem Vermieter anzuzeigen. Nach seinem Tod treten diese Angehörigen (auch der Lebensgefährte), ohne daß es einer Anzeige an den Vermieter bedarf, in den Mietvertrag ein. Für eine Übertragung des Mietrechtes an andere Personen benötigt er die Zustimmung des Vermieters.

Zinsstoppwohnungen

Für alle Wohnungen in Häusern, die nach dem Jahr 1917 gebaut wurden, war ursprünglich die Höhe des Zinses nicht geregelt. Durch Verordnung im Jahr 1939 und das Zinsstoppgesetz des Jahres 1954 ist nun der Zins gesetzlich festgelegt. Es ist aber bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monaten nach Räumung durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Es gilt auch der Kündigungsschutz des Mietengesetzes.

Auch hier sind freie Mietzinsvereinbarungen bei Neuvermietungen ab 1. August 1974 nur mehr bei Wohnungen zulässig, die Wasserentnahme und Abort in der Wohnung besitzen. Bei allen anderen Wohnungen (sog. Substandardwohnungen) ist nur ein Hauptmietzins von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für bereits am 1. August 1974 vermietete Wohnungen friert der Mietzins in der an diesem Tag zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Wiederaufbauwohnungen

Soweit kriegszerstörte oder beschädigte Wohnungen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt wurden, unterliegen sie gesetzlichen Zinsbeschränkungen sowie dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Hier sind bis zur Rückzahlung des Wohnhaus-Wiederaufbaufondsdarlehens keine freien Mietzinsvereinbarungen möglich.

Mietwohnungen, die nach dem Jahr 1954 errichtet wurden

Hier gibt es wohl keine Vorschriften über die Höhe des Zinses, doch für alle vor dem Jahr 1968 fertiggestellten Wohnungen gilt der Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Zinsbeschränkungen sind nur jene Wohnungen unterworfen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind.

Mietwohnungen, die ab dem Jahr 1968 erbaut wurden

Für diese Wohnungen, sofern sie ohne öffentliche Mittel errichtet wurden, gibt es keine Vorschriften über Zinshöhe und Kündigungsschutz. Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, bestehen Vorschriften über die Höhe des Zinses und sie unterliegen auch dem Kündigungsschutz.

Rechtsauskünfte in Mietrechtsangelegenheiten

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 1, Bartensteingasse 9, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00*, 3345.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nur mit Zustimmung der Hauseigentümer möglich.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Wohnungen tauschen. Die Tauschpartner haben das beim zuständigen Hausinspektor aufliegende Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der Städtischen Wohnhäuserverwaltung, 1, Rathausstraße Nr. 2, einzusenden.

Wenn einer der Tauschpartner Mieter in einem Privathaus ist, kann das Tauschansuchen erst dann behandelt werden, wenn der Eigentümer des Privathauses das Tauschformular mitunterfertigt hat. Bei einem Tausch einer Privatwohnung darf nicht übersehen werden, daß sich damit dem privaten Hauseigentümer die Möglichkeit der freien Mietzinsbildung eröffnet.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Zentralreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien" den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers", der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von sechs Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von viereinhalb Monaten. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers". Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt, und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Leser des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie z. B.: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt, Tausch von Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in Siedlungshäusern in Wien, von und nach den Bundesländern, Ringtausch, wenn mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen gegen Hauswartwohnungen und umgekehrt zu.

Für jeden, der eine Veränderung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" überaus zweckmäßig, um breiteren Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" enthält Einschaltungen von Personen, die ihre Wohnung innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind übersichtlich nach den einzelnen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Wohnungsgrößen geordnet. Die Rubriken „Hauswartwohnung für Mietwohnung", „Mietwohnung für Hauswartwohnung", „Tauschangebote von Wien in die Bundesländer" und „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien" sollen das rasche Auffinden des geeigneten Tauschpartners ermöglichen.

In der ersten Spalte wird die angebotene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden. Der Leser soll aus der Anzeige schon entscheiden können, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:

Z. B. Vorzimmer, Badezimmer, Badenische, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon, Loggia usw.

3. Lage der Tauschwohnung:
Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.

4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Warmwasserspeicher, Telefonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.

5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindesiedlung, Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:
Angabe der Besichtigungszeit, telefonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins plus öffentliche Abgaben plus Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich", „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt", können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der zweiten Spalte soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße, der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein, es sollen jedoch die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot nähertreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerläßlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können aus drucktechnischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich *sofort* mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" erfolgt, und die Zusendung dieser drei Nummern ist eine Gebühr von 56,50 S zu erlegen. Dieser Betrag kann auch mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 696 202 605 überwiesen werden. In der Rubrik „Empfänger" ist einzusetzen: Stadt Wien – Pressedienst, Rathaus. In der Rubrik „Verwendungszweck" ist einzusetzen: MA 50, Amtlicher Wohnungstauschanzeiger.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" ist im Wohnungstauschreferat der MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preis von 3 S erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist der Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 9 S plus 7,50 S Postgebühr = 16,50 S mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit Kontonummer 696 202 605 werden die jeweils laufende Nummer und die zwei folgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" kann Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr im Wohnungstauschreferat, MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, oder telefonisch unter Tel. 42 8 00*, 850, veranlaßt werden. Diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr) entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sog. Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien MA 50) rechtskräftig

zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse des Familienstandes, der beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnisse seiner Person und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sog. Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unverzüglich nach Ablauf der Zuweisungsfrist nachweislich mitzuteilen, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitsschädlichkeit Vorgemerkten, oder bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sog. Fünfervorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG.) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG.).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartiers, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426, zuletzt novelliert im BGBl. Nr. 367/1975, werden durch das Land Wien Verbesserungen an „verbesserungswürdigen" Wohnhäusern und in Klein- und Mittelwohnungen, sofern die baubehördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1948 erteilt wurde, gefördert. Als Förderungswerber können der Eigentümer (bzw. Miteigentümer), der Wohnungseigentümer, der Bauberechtigte und der Mieter auftreten. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist, daß sich die Baulichkeit in einem guten Zustand befindet und daß es sich um Klein- bzw. Mittelwohnungen bis zu einem Höchstausmaß von 150 m² handelt. Ferner muß die Baulichkeit ganzjährig bewohnbar und auch tatsächlich bewohnt sein.

Als Verbesserungen werden insbesondere die Errichtung oder die Ausgestaltung sowie Umgestaltung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zentralheizungen, Personenaufzüge, zentrale Waschküchen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen usw.), ferner in Einzelwohnungen die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen, angesehen. Als Verbesserungen gelten auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung und die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen sowie Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung. Nicht gefördert werden Arbeiten, die der Instandhaltung von Baulichkeiten dienen. Vor Zusicherung der Förderungsmaßnahmen bzw. vor ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fondsverwaltung darf mit den Verbesserungsarbeiten nicht begonnen werden.

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen durch das Land Wien zur Tilgung von Darlehen, die bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommen wurden. Der jährliche Zinsfuß darf nicht höher als 2½ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe liegen, die Dauer der Laufzeit nicht mehr als zwölf und nicht weniger als zehn Jahre betragen. Die Zuschußleistung des Landes beträgt 40 v. H. der Annuität.

Liegen die Gesamtbaukosten der Verbesserung je m² unter 25 v. H. der für die Neuerrichtung einer Wohnung festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten oder kann der Eigentümer eine der allgemeinen Voraussetzungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht erfüllen, so besteht wie für Mieter die Möglichkeit einer Förderung nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz. In keinem Fall dürfen die Kosten das Limit von 80 v. H. der festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten für die Neuerrichtung einer Wohnung überschreiten.

Im Rahmen des Wohnungsberatungszentrums in 1, Doblhoffgasse 6, ist eine Auskunftsstelle über Verbesserungsfragen eingerichtet, bei der auch Anträge um Wohnungsverbesserung eingebracht werden können. Merkblätter und Antragsformulare sind bei der MA 50 sowie in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Wissenswertes für Mieter von Gemeindewohnungen

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab.
Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Zentralheizung

Viele städtische Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter

sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Vollüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benützen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschvorträgen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benützen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern. Außerdem werden überall dort, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, Grünflächen als Spielwiesen freigegeben und als solche gekennzeichnet.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Es gibt Autoabstellplätze im Freien, in ein- oder mehrgeschossigen offenen Parkdecks oder in Tiefgaragen. Die Abstellplätze werden den Mietern gegen Entrichtung eines monatlichen Entgeltes zur Verfügung gestellt.

Veränderung in der Wohnung

Der Mieter muß die Zustimmung der Hausverwaltung einholen, wenn er bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen will. Sind die geplanten Abänderungen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. In diesen Fällen dürfen bauliche Veränderungen trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung dann nicht durchgeführt werden, wenn die Bewilligung der Baupolizei nicht erreicht oder darum gar nicht angesucht wird.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietengesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtigen Kündigungsgründe sind z. B. die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Beschwerden

Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim zuständigen Hausinspektor sowie bei der MA 52 vorgebracht werden. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben wird. Es ist z. B. nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören z. B. alle die im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 1, Bartensteingasse 9, 1. Stock, Tür 104, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 42 8 00*, 3334, 3322, 3345, ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Miteigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum, und zwar:

Festsetzung der Mindestanteile in Form von Nutzwerten gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417/1975, sofern an *keinem* auf der Liegenschaft befindlichen selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) das Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung der Nutzwerte für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe der Anschrift (Straße, Hausnummer), Einlagezahl und Katastralgemeinde, da Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift (sowie die Tel. Nr.) des Einschreiters wäre anzuführen.

Im Antrag wäre auch anzuführen, ob das Haus schon errichtet wurde oder nicht (§ 4 Abs. 1 WEG 1975).

Bei den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten ist außer der bauplanmäßigen Widmung deren spezifischer Verwendungszweck (Büro, Espresso, Werkstätte, Kindergärten usw.) bekanntzugeben.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 des Mietengesetzes gebührenfrei.

Im Antrag sind auch jene Teile der Liegenschaft, die in Form eines Zuschlages einzelnen Objekten zufallen sollen (§ 1 Abs. 2 WEG 1975: offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), anzuführen und zuzuordnen.

Beizulegen sind:

1. **ein Grundbuchsauszug** (nicht älter als drei Monate);

2. **eine Liste,** in der enthalten sind:
der Liegenschaftseigentümer, die Mit- bzw. Wohnungseigentümer sowie die Wohnungseigentumsbewerber (im Streitfall unter Nachweis der Rechtsstellung durch Vorlage der schriftlichen Zusage des Wohnungseigentums an einem Objekt der Liegenschaft), nach Stiegen (Trakten, Hausteilen) und Türnummern geordnet mit Vor- und Zunamen jeder Partei (bei Ehegatten, die gemeinsam Wohnungseigentum begründen wollen, beide Vornamen bei einer Türnummer) sowie die Anschrift jeder Partei. Bitte auch bei jeder Partei deren Rechtsstellung anzuführen: Liegenschaftseigentümer = LE, Miteigentümer = ME, Wohnungseigentümer = WE, Wohnungseigentumsbewerber = WEB. Bei noch nicht vergebenen Objekten dazuschreiben: noch nicht vergeben.

3. **Allenfalls Vollmachten** der Parteien für einen Vertreter.
Diese Vollmachten müssen (gemäß § 10 AVG 1950) auf eine natürliche eigenberechtigte Person und dürfen nicht auf eine juristische Person lauten. Bei außerhalb Wiens wohnenden Parteien, die gemäß § 19 AVG 1950 nicht zu einer notwendigen Verhandlung geladen werden dürfen, empfiehlt sich zur Verwaltungsvereinfachung dringend, einen in Wien wohnenden Vertreter zu bestellen.
Diese Vollmachten können auch nur Spezialvollmachten für die Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle sein und sind dann gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei.
Es kann auch eine Sammelvollmacht vorgelegt werden mit etwa folgendem Wortlaut:

Spezialvollmacht

für Herrn, Frau . . . , per Anschrift . . .
zur Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle – Magistrat der Stadt Wien MA 50 – in Wien 1, Bartensteingasse 9, 1. Stock, in Angelegenheit Nutzwertfestsetzung gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 für das Haus Wien . . . , EZ . . ., Kat. Gem. . .

Wien, den . . .

Stiege 1
Tür Nr. 1 (sonst. Räumlichk.) Herbert Maier ME Unterschrift
Tür Nr. 2 Hauswartwohnung
Tür Nr. 3 Wohnung Walter Müller WE Unterschrift
Tür Nr. 4 Wohnung Rudolf Egert WEB Unterschrift
Tür Nr. 5 (sonst. Räumlichk.) Inge Buchner WE Unterschrift
Tür Nr. 6 (sonst. Räumlichk.) noch nicht vergeben

Technische Unterlagen:

Die MA 40 benötigt diese für die Nutzwertfestsetzung, sie sind aber mit dem Antrag bei der Zentralen Schlichtungsstelle einzureichen.
Für technische Auskünfte stehen die zuständigen Referenten der MA 40, 1, Rathausstraße 14–16, 3. Stock, Tür 409 p, zur Verfügung.
Referatsleiter: Tel. 42 8 00*, 3665.
Sachbearbeiter für alle Bezirke: Tel. 42 8 00*, 3652 und 3657

4. A) **1 Parie genehmigte Baupläne** (Maßstab 1 : 100) mit Lageplan (mit Nordpfeil), Schnitten und Ansichten.
Alle Pläne müssen baubehördlich genehmigt oder aber beglaubigt sein, d. h. sie müssen außer Stampiglie und Unterschrift eines Zivilingenieurs bzw. Zivilarchitekten zusätzlich eine Beglaubigungsklausel tragen (z. B.: „Dieser Plan stimmt mit dem am . . . baubehördlich genehmigt überein"). Sie müssen überdies dem letzten *Stand* der Planung bzw. dem *Bestand* entsprechen und vollständig kotiert sein, wobei die einzelnen Koten – auch bei Lichtpausen oder Fotokopien – deutlich lesbar sein sollen. Sofern in den Plänen die Türnummern und Abgrenzungen der Bestandsobjekte nicht gut sichtbar oder unrichtig sind (eine Änderung der baubehördlich genehmigten Pläne, die Urkunden sind, ist unzulässig), wären zusätzliche Planskizzen mit den erforderlichen Eintragungen (zweifach) vorzulegen.

B) **Wenn andere Teile der Liegenschaft einer selbständigen** Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit zugeschlagen werden sollen (§ 5 Abs. 1 WEG 1975), die nicht im baubehördlich genehmigten Plan enthalten sind (z. B. Hausgärten, zusätzliche Abstellplätze u. ä. m.), sind hiefür entsprechende Pläne, aus denen Lage, Umfang und Ausmaß dieser Liegenschaftsteile hervorgehen, vorzulegen; in besonderen Fällen sind diese Pläne über Aufforderung durch Geometerpläne zu ergänzen oder zu ersetzen.

5. **Rechtskräftiger Baubewilligungs- bzw. Benützungsbewilligungsbescheid** (mit Rechtsklausel).

6. A) **Nutzflächenaufstellung (§ 6 WEG 1975)** dreifach
Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder von einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu verfassen und hat die Nutzflächen aller selbständigen Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten der Liegenschaft zu beinhalten.
Es sind jeweils Länge und Breite jedes einzelnen Raumes (übereinstimmend mit den im Plan eingetragenen Koten), dessen Fläche sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen.

B) Die Flächen der im § 1 Abs. 2 WEG genannten Liegenschaftsteile (offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), sofern sie sich aus den genehmigten oder anderen Plänen (Punkt 4 A und B) ergeben, sind ebenfalls in der unter A genannten Weise anzuführen; dabei ist gleichzeitig auch anzugeben, welchen selbständigen Objekten diese Teile zugeordnet werden sollen.

7. **Baubeschreibung** (dreifach)
Sie hat für diesen Zweck vor allem Angaben über
die Lage des Hauses in bezug auf seine Umgebung (Garten- bzw. Parklage, Straßenhöfe, Verwertung der umliegenden Freiflächen usw.),
die Ausstattung des Hauses (Anzahl und Höhe der Geschosse, Art und Ausgestaltung des Daches, Art, Zahl und Lage der Objekte, vorhandene Aufzüge – für welche Geschosse –, Sammelheizung, zentrale Warmwasserbereitung, Müllabwurfschächte usw.),
die Ausstattung der einzelnen Objekte (bei Wohnungen z. B. Balkone, Terrassen, Bad, WC im Wohnungsverband, Art der Beheizung, Fußböden, Verfliesung, Belichtung, Gas- und Stromanschluß usw.) sowie
die Verwendung und Ausgestaltung der unbebauten Flächen der Liegenschaft zu enthalten.
In der Baubeschreibung soll auch auf besondere Vor- und Nachteile der Verwertbarkeit von Flächen oder Objekten aufmerksam gemacht werden.
Außerdem ist anzugeben, ob eine Hauswartwohnung vorgesehen ist (Tür Nr. anführen!).

8. A) **Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Z. 2 WEG 1975**
Die Bescheinigung wird von der Baubehörde (MA 36 bzw. MA 37) ausgestellt.

Zuständig sind:
Für die Bezirke 1 bis 9 und 20
MA 36, 17, Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51; für die übrigen Bezirke die Außenstellen der MA 37,
10, Laxenburger Straße 43–47, Tel. 64 36 31*, 236
11, Enkplatz 2, Tel. 74 35 86*, 282
12, Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01*, 252
13, Hietzinger Kai 1 (13. und 14. Bezirk), Tel. 82 26 51*, 445
15, Gasgasse 8–10, Tel. 83 36 11*, 257
16, Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96*, 257
17, Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51*, 329
18, Martinstraße 100, Tel. 34 25 20*, 284
19, Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50*, 244
21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 250
22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 35 61*, 241
23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2, Tel. 86 96 17*, 46
Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag vormittags.

B) **Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile in Form von Mietwerten 1914** (also in Kronen) gemäß § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG, BGBl. Nr. 149/1948, sofern an mindestens *einem* selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.
Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:
Rechtliche Unterlagen: Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.
Beizulegen sind: Ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer.
Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:
1. Bescheinigung der Baupolizei MA 36 oder MA 37 nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte, die geändert wurden.
2. Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte, die geändert wurden. Unter diesen Plänen soll sich nötigenfalls auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.
3. Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der geänderten Objekte unter Angabe der Länge und Breite jedes einzelnen Raumes ohne Tür- und Fensternischen, beginnend mit den Haupträumen Zimmer, Kabinett, Küche, Vorraum, Bad, Abort usw., in *zweifacher* Ausfertigung. Einzutragen sind die Mauerlichtmaße. Allenfalls kann die Drucksorte Nr. 1070, Verlag Sandner, 1, Franziskanerplatz 5, verwendet werden.
4. Eine kurze Baubeschreibung der geänderten Objekte, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in zweifacher Ausfertigung.
5. Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also zusätzlich mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (*letzterer* in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen[1]).

II. Erledigung von Anträgen nach § 2 des sog. Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954) auf Mietzinserhöhung im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietengesetzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterlagen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).
Diesen Anträgen sind bei Ansuchen um Grundsatzentscheidung nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes folgende Unterlagen beizulegen bzw. Angaben zu machen (§ 27 Abs. 2 des Mietengesetzes):
a) Kostenvoranschläge in dreifacher Ausfertigung, von denen sowohl der Hauseigentümer als auch die Mieter je eine im Sinne der Streichungen und Anmerkungen durch die technische Fachabteilung (MA 25) geänderte Ausfertigung der Kostenvoranschläge vor der Verhandlung erhalten und sich bis zur Verhandlung mit den Professionisten besprechen können und dann in der Lage sind, bei der mündlichen Verhandlung die entsprechende Stellungnahme (bei den Mietern allenfalls verbindliche Gegenkostenvoranschläge) abzugeben;
b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 (bei Bauten, bei denen die behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 erteilt wurde), ansonsten eine Liste über die am 1. Juni 1954 bezahlten sog. Stoppzinse bzw. der Jahresmietwerte 1914, sofern sie im Sinne des § 19 Abs. 2 Z. 15 des Mietengesetzes vergleichsweise errechnet wurden, der einzelnen Mietgegenstände unter Angabe ihrer topografischen Bezeichnung (Türnummern) und des Vor- und Zunamens der Mieter sowie die Nutzfläche des Hauses, nach den einzelnen Beständsobjekten gegliedert (in Anwendung des § 2 Abs. 2 Z. 7 des Mietengesetzes);
c) ein Nachweis (mit zweifacher Aufstellung) darüber, daß die Auslagen für das Haus auch unter Heranziehung der in den letzten sieben Jahren, jedoch erst ab 1. August 1969, nicht zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse samt dem verrechnungspflichtigen Teil frei vereinbarter Hauptmietzinse (Art. II Z. 2 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967) nicht gedeckt sind (die sog. Mietzinsabrechnung der letzten sieben Jahre bzw. ab 1. August 1969, zurückgerechnet von dem Tag der Einreichung um die erste Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle);

[1]) Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 5.

d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind;
e) die Höhe der letzten jährlichen Betriebskosten, Grundsteuer und Verwaltungskosten;
f) allfälliger Jahresbetrag von 13 g pro Krone und Jahr gemäß § 9 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes;
g) allfälliger Jahresbetrag für die Vermögenssteuer vom Haus;
h) Verrechnung von 25% der Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen am Haus u. ä. m.

Ferner ist nunmehr seit 1. August 1974 eine vorläufige Mietzinserhöhung zulässig, wenn sich der Vermieter nach der Grundsatzentscheidung oder anläßlich dieser verpflichtet, die Erhaltungsarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Diese vorläufige Mietzinserhöhung soll die relativ hohen Zwischenzinsen zum Nachteil der Mieter verhindern.

Hält der Vermieter in der Folge, nachdem eine vorläufige Mietzinserhöhung bewilligt wurde, seine Zusage nicht ein, so hat er diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten.

Bei Ansuchen um Endentscheidung nach § 28 Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen bzw. Angaben zu machen:

a) Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
b) die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b;
c) wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für sieben Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, *ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen;* wenn die Mietzinsabrechnung anläßlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinserhöhung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, *ist sie für den gesamten Zeitraum* (sieben Jahre zurück vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinserhöhung) *vorzulegen;*
d) eine Berechnung wie unter lit. d bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung;
e) die Höhe der letzten jährlichen Betriebskosten, Grundsteuer und Verwaltungskosten;
f) allfälliger Jahresbetrag von 13 g pro Krone und Jahr gemäß § 9 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes;
g) allfälliger Jahresbetrag für die Vermögenssteuer vom Haus;
h) Verrechnung von 25% der Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen am Haus u. ä. m.

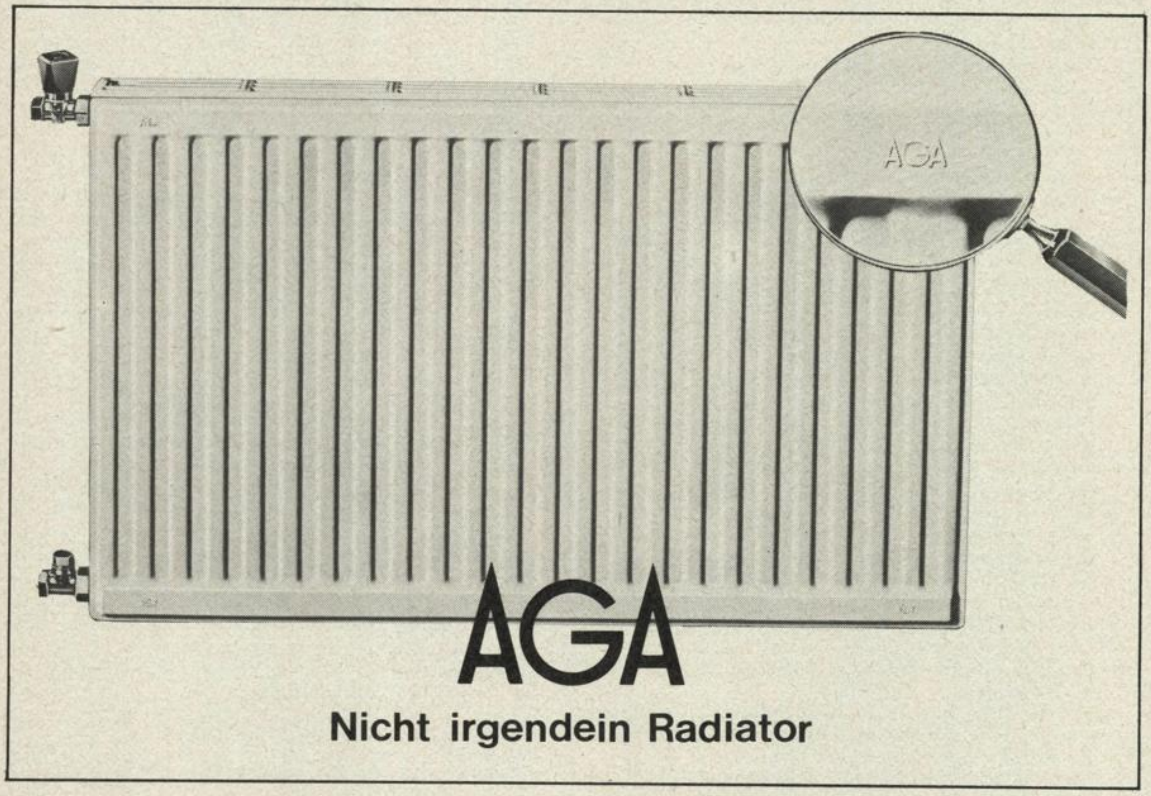

BÜRGERMEISTER DER STADT WIEN 1282–1977

1282	Konrad Poll
1285	Heinrich Hansgraf
1287	Konrad von Eslarn
1288...1305	Konrad Poll
1305–1307	Heinrich Chrannest
1307	Dietrich von Kahlenberg
1308	Heinrich von der Neisse
1309	Niklas von Eslarn
1310	Heinrich von der Neisse
1310–1313	Niklas von Eslarn
1313–1315	Niklas Poll
1316	Hermann von Sankt Pölten
1316–1317	Niklas von Eslarn
1318	Hermann von Sankt Pölten
1319–1323	Otto Wilfleinstorfer
1324–1327	Niklas Poll
1327–1328	Stephan Chriegler
1329–1330	Heinrich Lang
1332–1333	Dietrich Urbetsch
1333–1334	Hermann Snaezl
1335–1337	Dietrich Urbetsch
1337–1338	Konrad von Eslarn
1338–1339	Berthold Poll
1340–1343	Konrad Wiltwerker
1344	Hagen von Spielberg
1345–1347	Reinprecht Zaunrüd
1348–1349	Friedrich von Tierna
1350–1351	Dietrich Flusthart
1352	Friedrich von Tierna
1353	Heinrich Würfel
1354	Dietrich Flusthart
1355	Leopold Polz
1356–1357	Heinrich Straicher
1357–1358	Haunold Schuchler d. Ä.
1358–1359	Leopold Polz
1359–1360	Heinrich Straicher
1360–1361	Haunold Schuchler d. Ä.
1362–1364	Hans von Tierna
1364	Friedrich Rüschl
1365–1366	Lukas Popfinger
1366–1367	Thomas Swaeml
1368–1370	Niklas Würfel
1370–1371	Thomas Swaeml
1372–1374	Ulrich Rößl
1374–1376	Jans am Kienmarkt
1376–1379	Paul Holzkäufl
1379–1381	Jans am Kienmarkt
1381–1386	Paul Holzkäufl
1386–1395	Michael Geukramer
1396	Paul Holzkäufl
1396–1397	Paul Würfel
1398	Jakob Dorn
1398–1399	Hans Rockh
1399–1400	Paul Holzkäufl
1401	Berthold Lang
1401–1402	Paul Würfel
1402–1403	Haunold Schuchler d. J.
1403–1404	Konrad Vorlauf
1404–1405	Paul Würfel
1405–1406	Rudolf Angerfelder
1406–1408	Konrad Vorlauf
1408–1409	Hans Feldsberger
1410	Paul Geyr
1410–1411	Albrecht Zetter
1411–1419	Rudolf Angerfelder
1420–1421	Hans Musterer
1422	Ulrich Gundloch
1423–1425	Konrad Holzler d. Ä.
1425–1426	Hans Scharffenberger
1427	Paul Würfel
1428–1429	Niklas Undermhimmel
1430–1433	Konrad Holzler d. Ä.
1434–1439	Hans Steger
1440–1441	Konrad Holzler d. J.
1442	Andre Hiltprant
1443	Hans Steger
1444–1446	Hans Haringseer
1447–1449	Hans Steger
1450–1451	Konrad Holzler d. J.
1452	Oswald Reicholf
1453	Niklas Teschler
1454	Oswald Reicholf
1455	Konrad Holzler d. J.
1456–1457	Niklas Teschler
1457	Thomas Schwarz
1457–1460	Jakob Starch
1461–1462	Christian Prenner
1462	Sebastian Ziegelhauser
1462–1463	Wolfgang Holzer
1463–1464	Friedrich Ebmer
1464–1466	Ulrich Metzleinstorffer
1467	Martin Enthaimer
1467–1473	Andreas Schönbrucker
1473–1479	Hans Heml
1479–1484	Laurenz Haiden
1485–1486	Stephan Een
1487–1489	Leonhard Radauner
1489–1490	Laurenz Taschendorfer
1490	Stephan Een
1490–1493	Paul Keck
1494–1496	Friedrich Geldreich
1497–1499	Paul Keck
1500–1501	Wolfgang Rieder
1502	Leonhard Lackner
1503	Wolfgang Zauner
1504–1507	Paul Keck
1507	Sigmund Pernfuß
1508	Paul Keck
1509–1510	Wolfgang Rieder
1511–1512	Hans Süß
1512	Leonhard Pudmannsdorfer
1513	Hans Kuchler
1514–1515	Friedrich Piesch
1515	Dr. Johann Kaufmann
1516	Hans Süß
1516–1517	Hans Rinner
1518	Leonhard Pudmannsdorfer
1519–1520	Wolfgang Kirchhofer
1520–1521	Hans Süß
1521	Dr. Martin Siebenbürger
1522–1524	Gabriel Guetrater
1524–1526	Hans Süß
1526	Roman Staudinger
1527	Sebastian Sulzbeck
1528–1530	Wolfgang Treu
1531	Sebastian Eysler
1532–1533	Wolfgang Treu
1534–1535	Dr. Johann Pilhamer
1536–1537	Wolfgang Treu
1538–1539	Hermes Schallautzer
1540–1541	Paul Pernfuß
1542–1546	Stephan Tenck

1547–1548	Sebastian Schrantz
1549–1550	Sebastian Hutstocker
1551–1552	Christoph Hayden
1553–1555	Sebastian Hutstocker
1556–1557	Hans Übermann
1558–1559	Georg Prantstetter
1560–1561	Thomas Siebenbürger
1562–1563	Hermann Bayr
1564–1565	Matthias Brunnhofer
1566–1567	Hans Übermann
1568–1569	Georg Prantstetter
1570–1571	Hanns vom Thau
1572–1573	Georg Prantstetter
1574–1575	Hanns vom Thau
1576–1577	Christoph Hutstocker
1578–1579	Hanns vom Thau
1580–1581	Bartholomäus Prantner
1582–1583	Hanns vom Thau
1584–1585	Bartholomäus Prantner
1586–1587	Oswald Hüttendorfer
1588–1589	Hanns vom Thau
1590–1591	Georg Fürst
1592–1595	Bartholomäus Prantner
1596–1597	Paul Steyrer
1598–1599	Oswald Hüttendorfer
1600–1601	Andreas Rieder
1602–1603	Georg Fürst
1604–1607	August Haffner
1608–1609	Lukas Lausser
1610–1613	Daniel Moser
1614–1615	Veit Resch
1616–1622	Daniel Moser
1623–1625	Paul Wiedemann
1626–1637	Daniel Moser
1638–1639	Christoph Faßoldt
1640–1645	Konrad Pramber
1646–1648	Caspar Bernhardt
1648–1654	Johann Georg Dietmayr
1654–1655	Dr. Thomas Wolfgang Puchenegger
1656–1659	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf
1660–1663	Johann Christoph Holzner
1664–1667	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf
1667–1669	Johann Christoph Holzner
1670–1673	Daniel Lazarus Springer
1674–1677	Dr. Peter Sebastian Fügenschuh
1678–1679	Daniel Lazarus Springer
1679–1683	Johann Andreas von Liebenberg
1683–1687	Simon Stephan Schuster
1688–1691	Daniel Fockhy
1692–1695	Johann Franz Peickhardt
1696–1699	Jakob Daniel Tepser
1700–1703	Johann Franz Peickhardt
1704–1707	Jakob Daniel Tepser
1708–1712	Johann Franz Wenighoffer
1713–1716	Johann Lorenz Trunck von Guttenberg
1717–1720	Dr. Josef Hartmann
1721–1724	Franz Josef Hauer
1725–1726	Dr. Josef Hartmann
1727–1728	Franz Josef Hauer
1729–1730	Johann Franz Purck
1731–1732	Dr. Franz Daniel Edler von Bartuska
1733–1736	Andreas Ludwig Leitgeb
1737–1740	Johann Adam von Zahlheim
1741–1744	Dr. Peter Joseph Kofler
1745–1751	Andreas Ludwig Leitgeb
1751–1764	Dr. Peter Joseph Edler von Kofler
1764–1767	Dr. Josef Anton Bellesini
1767–1773	Leopold Franz Gruber
1773–1804	Josef Georg Hörl
1804–1823	Stephan Edler von Wohlleben
1823–1834	Anton Lumpert
1834–1837	Anton Joseph Edler von Leeb
1838–1848	Ignaz Czapka (1843: von Winstetten)
1851–1861	Dr. Johann Caspar Freiherr von Seiller
1861–1868	Dr. Andreas Zelinka
1868–1878	Dr. Cajetan (Frh. v.) Felder
1878–1882	Dr. Julius Ritter von Newald
1882–1889	Eduard Uhl
1889–1894	Dr. Johann Prix
1894–1895	Dr. Raimund Grübl
1895–1896	Dr. Hans von Friebeis (Regierungskommissär)
1896–1897	Josef Strobach
1897–1910	Dr. Karl Lueger
1910–1912	Dr. Josef Neumayer
1912–1919	Dr. Richard Weiskirchner
1919–1923	Jakob Reumann
1923–1934	Karl Seitz
1934–1938	Richard Schmitz*)
1938–1940	Dr. Ing. Hermann Neubacher*)
1940–1943	Philipp Wilhelm Jung*)
1943–1945	Hanns Blaschke*)
1945–1951	Dr. h. c. Theodor Körner
1951–1965	Dr. h. c. Franz Jonas
1965–1970	Bruno Marek
1970–1973	Dr. h. c. Felix Slavik
1973–	Leopold Gratz

*) Nicht durch demokratische Wahl, sondern durch Bestellung in dieses Amt berufen.

MAGISTRATSDIREKTOREN DER STADT WIEN

1870–1883	Wilhelm Grohmann
1884–1891	Alois Bittmann
1891–1896	Alexander Krenn
1896–1900	Viktor Tachau
1900–1903	Moritz Preyer
1903–1909	Dr. Richard Weiskirchner
1909–1914	Karl Appel
1914	Dr. Max Weiß
1914–1918	Dr. August Nüchtern
1918–1919	Karl Pawelka
1919–1934	Dr. Karl Hartl
1934–1938	Dr. Rudolf Hießmannseder
1938–1939	Dr. Rudolf Hornek
1945–1953	Dr. Viktor Kritscha
1953–1962	Dr. Walter Kinzl
1962–1975	Dr. Rudolf Ertl
1975–	Dr. Josef Bandion

EHRENBÜRGER DER STADT WIEN

Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mitrowitz auf Nemischl, Präsident der k. k. Studien-Hof-Kommission; ernannt am 17. Oktober 1801.

Josef Freiherr von Kielmannsegg, Erbherr auf Gföhl, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 17. Oktober 1801.

Ferdinand Edler von Hohenberg, Direktor der Baukunstschule der k. k. Akademie der bildenden Künste; ernannt am 15. Februar 1804.

Ludwig Montoyer, k. auch k. k. Hofarchitekt; ernannt am 25. September 1805.

Rudolf Graf von Wrbna, k. auch k. k. Hofkammer- und Münz- und Bergwesen-Vizepräsident, landesfürstl. Hofkommissär; ernannt am 16. Jänner 1806.

Dr. Josef von Sonnenfels, Hofrat der vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 11. November 1806.

Leopold Freiherr von Haan, Hofrat der k. k. vereinigten böhmischen, österreichischen und galizischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofkommission in Gesetzessachen; ernannt am 15. November 1809.

Augustin Reichmann von Hochkirchen, Vizepräsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 2. Jänner 1810.

Ferdinand Graf Bissingen von Nippenburg, Geheimer Rat und Kämmerer, bevollmächtigter Hofkommissär in Inner-Österreich; ernannt am 2. Jänner 1810.

Ferdinand von Fechtig, Geheimer Rat, Vizepräsident der obersten Justizstelle; ernannt am 4. Mai 1810.

Philipp Graf und Herr von Edling, Geheimer Rat und Kämmerer, gew. Obersthofmeister der Erzherzogin Maria Luise, späteren Kaiserin von Frankreich; ernannt am 6. Oktober 1810.

Karl Fürst zu Schwarzenberg, k. k. General-Feldmarschall, Geheimer Rat; ernannt am 24. Oktober 1813.

Clemens Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Haus-, Hof- und Staatskanzler; ernannt im November 1813.

Josef Freiherr von Haggenmüller zu Grünberg, k. k. n.-ö. Regierungsrat, außerordentlicher Rat der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 2. November 1815.

Bernhard von Anders, k. k. wirkl. Hofrat, Beisitzer der Hofkommission in Tarifsachen; ernannt am 16. Mai 1816.

Dr. Johann Christian Schiffner, Sanitätsmagister und erster Stadtphysikus; ernannt am 22. September 1834.

Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky, k. k. Staats- und Konferenzminister; ernannt am 2. April 1839.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz, Präsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 12. Februar 1840.

Johann Josef Knolz, k. k. Regierungsrat und Landesprotomedicus; ernannt am 10. Dezember 1840.

Josef Ritter von Spaun, k. k. Hofrat und Lottogefällsdirektor; ernannt am 18. Mai 1841.

Maximilian Freiherr von Wimpffen, kommandierender General; ernannt am 8. Juli 1841.

Josef Graf Sedlnitzky, Präsident der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle; ernannt am 24. März 1842.

Anton Gilbert Edler von Seydel, Realitätenbesitzer; ernannt am 6. Juli 1842.

Paul Sprenger, kais. Hofbaurat; ernannt am 24. Oktober 1842.

Josef Baumgartner, k. k. Architekt der n.-ö. Provinzial-Bau-Direktion; ernannt am 24. Oktober 1842.

Franz Graf von Hartig, Sektionschef im k. k. Staats- und Konferenzrate; ernannt am 15. Dezember 1842.

Salomon Mayer Freiherr von Rothschild, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 9. Februar 1843.

Bartholomäus Graf von Stürmer, Internuntius und bevollmächtigter Minister; ernannt am 14. April 1843.

Karl Graf von Inzaghi, Oberster Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsident der Studien-Hofkommission; ernannt am 20. April 1843.

Franz Freiherr von Pillersdorf, Hofkanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 20. April 1843.

Franz Graf von Kuefstein, k. k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; ernannt am 4. Juli 1843.

Georg Graf Erdödy von Monyorókerék, Geheimer Rat, Erbobergespan der Varasdiner Gespanschaft; ernannt am 7. November 1843.

Ferdinand Leopold Graf Palffy von Erdöd, k. k. Kämmerer, Erbobergespan des Preßburger Komitates; ernannt am 14. Mai 1844.

Johann Freiherr Krticzka von Jaden, Vizekanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 30. August 1845.

Dr. Anton Winter, Justizamtmann der fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft in Lichtenthal in Wien; ernannt am 1. Dezember 1845.

Franz Freiherr von Buffa-Castellalto und Lilienberg, Herr und Landstand in Tirol, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 12. August 1846.

Johann Josef Prechtl, Direktor des k. k. polytechnischen Institutes in Wien; ernannt am 9. November 1846.

Dr. Ludwig Michael von Schwanthaler, Professor der Bildhauerei an der Akademie in München; ernannt am 3. Februar 1847.

Adam Burg, k. k. n.-ö. Regierungsrat, Professor; ernannt am 20. Mai 1847.

Anselm Salomon Freiherr von Rothschild, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 2. August 1847.

Adolf Fürst zu Schwarzenberg, Mitglied des n.-ö. Gewerbevereines; ernannt am 26. Februar 1848.

Josef Graf von Radetzky, k. k. Feldmarschall; ernannt am 7. August 1848.

Josef Freiherr Jellačič von Buzim, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.

Julius Freiherr von Haynau, Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.

Franz Josef Fürst von Dietrichstein, Generalmajor und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Modena; ernannt am 25. Jänner 1850.

Felix Fürst zu Schwarzenberg, k. k. Feldmarschall-Leutnant und k. k. Ministerpräsident; ernannt am 7. Jänner 1851.

Maximilian Graf O'Donnel, k. k. Oberst, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers; ernannt am 19. Februar 1853.

Heinrich Freiherr von Heß, k. k. General-Feldzeugmeister, Generalstabschef der Armee; ernannt am 18. Dezember 1855.

Karl Ferdinand Graf Buol von Schauenstein, Präsident der Ministerkonferenz und Minister des Äußeren; ernannt am 29. April 1856.

Dr. Karl Freiherr von Krauß, Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes; ernannt am 8. April 1859.

Ludwig Ritter von Benedek, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.

Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.

Dr. Franz Freiherr von Sommaruga, Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes; ernannt am 18. Juli 1860.

Dr. Anton Ritter von Schmerling, k. k. Staatsminister; ernannt am 8. März 1861.

Karl Wilhelm Fürst von Auersperg, Präsident des Herrenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.

Dr. Franz Hein, Präsident des Abgeordnetenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.

Franz Grillparzer, Dichter; ernannt am 5. Jänner 1864.

Anton Alexander Graf Auersperg, als Dichter *Anastasius Grün,* Mitglied des Herrenhauses; ernannt am 8. April 1864.

Ludwig Freiherr von Gablenz, k. k. Feldmarschall-Leutnant; ernannt am 22. November 1864.

Wilhelm von Tegetthoff, Vizeadmiral; ernannt am 24. Juli 1866.

Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld, Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission; ernannt am 25. Jänner 1867.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust, k. k. Reichskanzler; ernannt am 27. Dezember 1867.

Matthias Konstantin Reichsgraf von Wickenburg, Präsident der Stadterweiterungs-Kommission; ernannt am 18. Jänner 1870.

Georg Sigl, Fabriksbesitzer; ernannt am 11. Februar 1870.

Dr. Karl Giskra, k. k. Minister des Innern; ernannt am 20. April 1870.

Ernst Karl Heinrich Graf von Hoyos-Sprinzenstein, Geheimer Rat und Kämmerer; ernannt am 17. Oktober 1873.

Dr. Eduard Sueß, k. k. Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. Oktober 1873.

Dr. Karl Freiherr von Rokitansky, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 8. Jänner 1874.

Dr. Josef Hyrtl, Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. März 1874.

Franz Ritter von Khunn, Gemeinderat, vormals Bürgermeister-Stellvertreter; ernannt am 4. Februar 1875.

Josef Ritter von Führich, Professor an der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 12. Februar 1875.

Dr. Josef Klucky, Gemeinderat; ernannt am 29. August 1876.

Dr. Cajetan Felder, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 5. Juli 1878.

Heinrich Ritter von Ferstel, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. April 1879.

Dr. Ignaz Kuranda, Publizist, Reichsrats-Abgeordneter, ehemaliger Gemeinderat; ernannt am 22. März 1881.

Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof, Brauereibesitzer und Großindustrieller, Errichter des Kronprinz Rudolf-Kinderspitals; ernannt am 24. Juni 1881.

Eduard von Bauernfeld, Dichter; ernannt am 10. Jänner 1882.

Friedrich Schmidt, k. k. Oberbaurat; ernannt am 6. September 1883.

Hans Graf Wilczek, Geheimer Rat und Herrenhausmitglied; ernannt am 14. September 1883.

Dr. Theophil Ritter von Hansen, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. Dezember 1883.

Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg, k. k. Hofrat, Direktor des österr. Museums für Kunst und Industrie; ernannt am 3. März 1885.

Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek, Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, gewesener Rechtslehrer; ernannt am 25. Mai 1886.

Alfred Ritter von Arneth, Geheimer Rat, Direktor des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrenhausmitglied, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 10. Juni 1887.

Dr. Leopold Hasner Ritter von Artha, Geheimer Rat, Unterrichtsminister a. D.; ernannt am 25. Juni 1889.

Ludwig Lobmeyr, Herrenhausmitglied, k. k. Kommerzialrat; ernannt am 26. Juli 1889.

Eduard Uhl, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 14. November 1889.

Nikolaus Dumba, Herrenhausmitglied und Landtagsabgeordneter; ernannt am 25. Juli 1890.

Dr. Karl Lueger, Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 3. Juli 1900.

Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Geheimer Rat und Eisenbahnminister a. D.; ernannt am 5. Mai 1905.

Alois Prinz von und zu Liechtenstein, Landmarschall von Niederösterreich; ernannt am 23. November 1906.

Dr. Richard Graf von Bienerth-Schmerling, Geheimer Rat, k. k. Ministerpräsident a. D.; ernannt am 28. März 1916.

Dr. Richard Weiskirchner, Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 2. Mai 1916.

Ottokar Graf Czernin, Minister des Äußern; ernannt am 2. Mai 1918.

Jacob Reumann, Bürgermeister; ernannt am 21. Dezember 1923.

Dr. Franz Klein, Universitätsprofessor für Zivilprozeßrecht; ernannt am 11. April 1924.

Dr. Richard Strauss, Komponist; ernannt am 16. Mai 1924.

Karl Seitz, Bürgermeister; ernannt am 6. September 1929.

Leopold Kunschak, Präsident des Nationalrates; ernannt am 8. November 1946.

Dr. h. c. General a. D. Theodor Körner, Bürgermeister; ernannt am 23. April 1948;

DDr. h. c. Karl Renner, Bundespräsident; ernannt am 28. Oktober 1948.

Dr. Adolf Schärf, Vizekanzler; ernannt am 15. April 1955.

Johann Böhm, Zweiter Präsident des Nationalrates, Präsident des Gewerkschaftsbundes; ernannt am 21. November 1958.

Oskar Kokoschka, akad. Maler; ernannt am 10. Februar 1961.

DDr. h. c. Ing. Julius Raab, Bundeskanzler; ernannt am 10. März 1961.

Dr. h. c. Franz Jonas, Bürgermeister; ernannt am 21. April 1961.

DDr. Franz König, Erzbischof, Kardinal; ernannt am 25. Oktober 1968.

Bruno Marek, Komm.-Rat, Bürgermeister; ernannt am 22. Jänner 1970.

Robert Stolz, Professor, Komponist; ernannt am 9. Juli 1970.

Dr. Bruno Kreisky, Bundeskanzler; ernannt am 11. Dezember 1975.

Dr. h. c. Felix Slavik, Bürgermeister und Landeshauptmann a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.

Anton Benya, Präsident des Nationalrates und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes; ernannt am 29. Juni 1977.

(Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen – § 7 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.)

BÜRGER DER STADT WIEN

Georg Philp, Gemeinderat; ernannt am 3. April 1919.
Heinrich Schmid, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Hans Arnold Schwer, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Johann Knoll, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Hans Schneider, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Gustav Hillinger, Stadtbuchhaltungsdirektor; ernannt am 11. Juni 1919.
Dr. Wilhelm Exner, Sektionschef; ernannt am 26. April 1920.
Carl Michael Ziehrer, Kapellmeister; ernannt am 9. Juli 1920.
Karl Kantner, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Johann Palisa, Hofrat, Astronom; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Ernst Fuchs, Hofrat, Professor, Augenarzt; ernannt am 23. Juni 1921.
Edmund Hellmer, Hofrat, Professor, Bildhauer; ernannt am 30. September 1921.
Ludwig Basch, Redakteur; ernannt am 2. Dezember 1921.
Max Devrient, Burgschauspieler; ernannt am 16. Dezember 1921.
Anton Kreutzer, Gemeinderat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Ferdinand Leißner, Bezirksrat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Anton Amon, Schauspieler; ernannt am 7. April 1922.
Anton Hlawaček, Landschaftsmaler; ernannt am 12. Mai 1922.
Alfred Grünfeld, Pianist und Komponist; ernannt am 16. Juni 1922.
Dr. Lazar Rosenfeld, Polizei-Oberbezirksarzt; ernannt am 11. Juli 1922.
Josef Fuhrmann, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 26. Juli 1922.
Karl Baumgartner, Burgschauspieler; ernannt am 10. Oktober 1922.
Karl Streitmann, Professor, Operettensänger; ernannt am 20. Oktober 1922.
Dr. Adam Müller-Guttenbrunn, Schriftsteller; ernannt am 17. November 1922.
Alois Rohrauer, Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde"; ernannt am 17. November 1922.
Josef Obrist, Gemeinderat; Obmann des Arbeiter-Sängerbundes; ernannt am 6. März 1923.
Viktor Keldorfer, Chormeister; ernannt am 13. April 1923.
Viktor Kutschera, Schauspieler; ernannt am 13. April 1923.
Auguste Wilbrandt-Baudius, Burgschauspielerin; ernannt am 29. Mai 1923.
Arnold Rosé, Konzertmeister; ernannt am 8. November 1923.
Dr. Rudolf Tyrolt, Schauspieler; ernannt am 22. Dezember 1923.
Dr. Robert Gersuny, Hofrat, Direktor des Rudolfinerhauses; ernannt am 25. Jänner 1924.
Dr. Sigmund Freud, Professor, Neurologe, Psychologe; ernannt am 22. April 1924.
Anton David, Gemeinderat; ernannt am 30. Mai 1924.
Eduard Zetsche, akad. Maler; ernannt am 23. Dezember 1924.
Karl Zewy, akad. Maler; ernannt am 24. April 1925.
Ludwig Wutschel, Gemeinderat; ernannt am 18. September 1925.
Georg Reimers, Burgschauspieler; ernannt am 9. Oktober 1925.
Heinrich Schoof, Professor, Lehrer und Mentor der Arbeitersänger; ernannt am 16. Oktober 1925.
Karl Führich, Professor, Ehrenchormeister, Komponist; ernannt am 20. November 1925.
Gustav Schäfer, ehem. Gemeinderat; ernannt am 23. Dezember 1925.
Dr. Friedrich Becke, Hofrat, Universitätsprofessor; ernannt am 29. Jänner 1926.
Edmund Melcher, ehem. Gemeinderat, Architekt und Stadtbaumeister; ernannt am 26. Februar 1926.
Dr. Karl Ornstein, Rechtsanwalt; ernannt am 7. Mai 1926.
Laurenz Widholz, Nationalrat; ernannt am 7. Mai 1926.
Raimund Körbler, Gemeinderat; ernannt am 10. September 1926.
Martin Spörr, Musikdirektor; ernannt am 26. November 1926.
Wenzel Jellinek, Obmann der Allg. Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse; ernannt am 15. Dezember 1926.
Dr. Wilhelm Kienzl, Komponist; ernannt am 27. Dezember 1926.
Alexander Demetrius Goltz, Präsident der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens; ernannt am 11. Februar 1927.
Dr. Karl Schönherr, Dichter; ernannt am 4. März 1927.
Dr. Julius Wagner-Jauregg, Hofrat, Universitätsprofessor, Neurologe; ernannt am 27. Mai 1927.
Dr. Josef Meder, Hofrat; ernannt am 28. Juni 1927.
Hans Temple, akad. Maler; ernannt am 28. Juni 1927.
Dr. Eusebius Mandyczewski, Hofrat, Professor; ernannt am 2. August 1927.
Edmund Eysler, Operettenkomponist; ernannt am 7. Oktober 1927.
William Unger, Professor, Grafiker; ernannt am 7. Oktober 1927.
Albert Sever, Abgeordneter zum Nationalrat, Landeshauptmann a. D.; ernannt am 18. November 1927.
Albert Heine, Hofrat, Regisseur, Ehrenmitglied des Burgtheaters; ernannt am 24. Februar 1928.
Dr. Karl Glossy, Hofrat, Direktor der Städt. Sammlungen; ernannt am 9. März 1928.
Hedwig Bleibtreu, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Anna Kallina, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Rosa Mayreder, Schriftstellerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Willy Thaller, Burgschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Karl Zeska, Hofschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Johann Kremenezky, Seniorchef der Firma Kremenezky; ernannt am 8. Februar 1929.
Dr. Carl Stiaßny, Rechtsanwalt; ernannt am 8. Februar 1929.
Marianne Hainisch; ernannt am 12. April 1929.
Richard Waldemar, Schauspieler; ernannt am 31. Mai 1929.
Babette Devrient-Reinhold, Burgschauspielerin; ernannt am 22. November 1929.
Dr. Josef Redlich, Professor, Jurist; ernannt am 31. Jänner 1930.
Dr. Rudolf Beer, Theaterdirektor; ernannt am 14. März 1930.
Emil Ertl, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
Eduard Jordan, Bürgerschullehrer i. R.; ernannt am 14. März 1930.
Felix Salten, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
Franz Schalk, Professor, Direktor der Wiener Staatsoper i. R.; ernannt am 14. März 1930.

Georg Stern, Hofrat, Direktor der Länderbank i. R.; ernannt am 14. März 1930.

Dr. Richard Wettstein, Hofrat, Professor, Botaniker; ernannt am 14. März 1930.

Max Winter, Sozialpolitiker und Schriftsteller, Vizebürgermeister; ernannt am 14. März 1930.

Oskar Lehner, Kommerzialrat; ernannt am 25. April 1930.

Dr. Alfred Adler, Professor, Arzt; ernannt am 11. Juli 1930.

Dr. Michael Haberlandt, Hofrat, Professor, Ethnologe; ernannt am 3. Oktober 1930.

Hugo Darnaut, Professor, akad. Maler; ernannt am 5. Dezember 1930.

Dr. Josef Hoffmann, Professor, Architekt; ernannt am 23. Dezember 1930.

Emil Sauer, Hofrat, Professor, Geheimrat, Pianist; ernannt am 23. Dezember 1930.

Ernst Arndt, Professor, Kammerschauspieler; ernannt am 13. März 1931.

Viktor Zwilling, Fürsorgeamtsvorstand; ernannt am 15. März 1931.

Josef Jaksch, Hofrat, Vorstand des Schubertbundes; ernannt am 20. März 1931.

Michael Hackl, Leiter des Konsumvereines Niederösterreich; ernannt am 21. April 1931.

Otto Treßler, Burgschauspieler; ernannt am 8. Mai 1931.

Dr. Rudolf Larisch, Hofrat, Professor; ernannt am 10. Juli 1931.

Karl Moll, akad. Maler; ernannt am 10. Juli 1931.

Helene Richter, Schriftstellerin; ernannt am 10. Juli 1931.

Anton Hueber, Bundesrat; ernannt am 7. Oktober 1931.

Dr. Anton Eiselsberg, Univ.-Prof., Hofrat; ernannt am 26. Jänner 1932.

Dr. Markus Hajek, Univ.-Prof.; ernannt am 19. Februar 1932.

Dr. Karl Noorden, Univ.-Prof., Geheimrat; ernannt am 19. Februar 1932.

Josef Reiter, Tonkünstler; ernannt am 19. Februar 1932.

Johann Wancura, Komm.-Rat; ernannt am 19. Februar 1932.

Dr. Adolf Menzel, Hofrat; ernannt am 10. Mai 1932.

Dr. Hans Horst Meyer, Univ.-Prof.; ernannt am 3. Juni 1932.

Rudolf Slatin Pascha, Afrikaforscher; ernannt am 7. Juni 1932.

Wilhelm Johann Holczabek, Schulrat; ernannt am 1. Juli 1932.

Karl Lafite, Professor, Komponist; ernannt am 2. Oktober 1932.

Franz Cizek, Professor; ernannt am 23. November 1932.

Dr. Arnold Durig, Hofrat, Professor; ernannt am 23. November 1932.

Leopold Happisch, Obmann der Naturfreunde; ernannt am 31. März 1933.

Dr. Oswald Redlich, Hofrat, Professor, Historiker, Präsident der Akademie der Wissenschaften; ernannt am 14. Juli 1933.

Heinrich Glücksmann, Professor; ernannt am 3. November 1933.

Albert Bassermann, Schauspieler; ernannt am 7. November 1946.

Robert Stolz, Komponist; ernannt am 24. April 1947.

DDr. h. c. Joseph Marx, Hofrat, Professor, Komponist; ernannt am 19. Juni 1947.

Dr. Hans Finsterer, Professor, Chirurg; ernannt am 24. Juni 1947.

Paul Speiser, Vizebürgermeister; ernannt am 21. Juli 1947.

Conrad Lötsch, Gemeinderat; ernannt am 20. Februar 1948.

Gabriele Proft, Abgeordnete zum Nationalrat; ernannt am 18. Februar 1949.

Arnold Schönberg, Komponist; ernannt am 14. September 1949.

Dipl.-Ing. Dr. Karl Holey, Hofrat, Professor, Dombaumeister; ernannt am 17. Februar 1950.

Josef Enslein, Unterstaatssekretär a. D.; ernannt am 23. März 1950.

Hans Preyer, Bezirksvorsteher; ernannt am 27. April 1951.

Ferdinand Buchberger, Bezirksvorsteher; ernannt am 26. Oktober 1951.

Dr. Viktor Kritscha, Magistratsdirektor; ernannt am 14. Dezember 1953.

Dr. Leopold Zechner, Hofrat, Abgeordneter zum Nationalrat, 2. Präsident des Stadtschulrates; ernannt am 18. Juni 1954.

Johann Resch, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 14. November 1957.

Leopold Thaller, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 19. September 1958.

Dr. Lise Meitner, Professor, Atomphysikerin; ernannt am 24. Oktober 1958.

Karl Honay, Vizebürgermeister, posthum ernannt am 26. Juni 1959.

Karl Maisel, Bundesminister a. D.; ernannt am 11. November 1960.

Josef Afritsch, Bundesminister für Inneres; ernannt am 10. März 1961.

Karl Lakowitsch, Komm.-Rat, amtsführender Stadtrat, Landeshauptmann-Stellvertreter; ernannt am 16. Februar 1962.

Dr. Walter Kinzl, Magistratsdirektor; ernannt am 21. September 1962.

Hans Mandl, Hofrat, amtsführender Stadtrat, Vizebürgermeister; ernannt am 31. Juli 1964.

Franz Koci, amtsführender Stadtrat; ernannt am 31. Juli 1964.

Bruno Marek, Komm.-Rat, Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 29. Jänner 1965.

Dr. Max Neugebauer, Abgeordneter zum Nationalrat, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 30. Juli 1965.

Franz Glaserer, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

Rudolf Sigmund, Komm.-Rat, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

Dr. Dr. h. c. mult. Clemens Holzmeister, Baurat h. c., emer. Hochschulprofessor; ernannt am 14. Mai 1971.

Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.; ernannt am 18. Juni 1971.

Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Erster Präsident des Nationalrates, Bundesminister a. D.; ernannt am 19. November 1971.

Dr. Wilhelm Stemmer, ehem. Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 27. September 1974.

Karl Mühlhauser, Komm.-Rat, Generaldirektor, ehem. Dritter Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 27. September 1974.

Maria Jacobi, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 25. April 1975.

Fritz Wotruba, Professor, akad. Bildhauer; posthum ernannt am 17. Oktober 1975.

Otto Probst, Dritter Präsident des Nationalrates; ernannt am 16. Dezember 1976.

Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister a. D., Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.

Alfred Porges, Komm.-Rat, Vorsitzender des Bundesrates a. D., Direktor der Wiener Messe AG a. D.; ernannt am 29. Juni 1977.

EHRENRING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Breitenecker, Dr. Leopold, emer. Univ.-Prof., Gerichtsmediziner
Hennings Fred, Prof., Hofrat, Kammerschauspieler
Hörbiger Paul, Kammerschauspieler

EHRENMEDAILLE DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

in Gold

1977

Bayr-Klimpfinger, Dr. Sylvia, emer. Univ.-Prof., Kinderpsychologin
Chiari, Dr. Karl, emer. Univ.-Prof., Orthopäde
Gulick, Dr. Charles A., emer. Univ.-Prof.
Gunert Johann, Prof., Lyriker
Holecek, Dr. Karl, emer. Univ.-Prof.
Jurinac Sena, Kammersängerin
Krahl Hilde, Kammerschauspielerin
Lipp Wilma, Kammersängerin
Mantler, Dr. Karl, Generaldirektor der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien
Weber, Dr.DDr. h.c. Wilhelm, o. Univ.-Prof.
Zallinger Meinhard, Prof., Dirigent, Generalmusikdirektor

in Silber

1977

Basil Otto, Prof., Schriftsteller
Harell Marte, Schauspielerin
Macku, Dr. Anton, Univ.-Prof., Kunsthistoriker und Volksbildner
Magaziner Alfred, Prof., Journalist
Neuhauser-Loibl, Dr. Maria, Schriftstellerin
Wolfram, Dr. Richard, emer. o. Univ.-Prof.
Zaruba Karl, Prof., Komponist und Kapellmeister

PROFESSOR DR. JULIUS TANDLER-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

in Gold

1977

keine Verleihung

in Silber

1977

keine Verleihung

OTTO GLÖCKEL-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu der im 91. Jahrgang veröffentlichten Liste

1977

keine Verleihung

VERDIENSTPLAKETTE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

in Gold

1977

Bauer Erich
Becker Ludwig
Benda Adolf
Beschera Ludwig
Brunnbauer Leopold
Diwoki Hans
Eder Michael
Eder Paula
Gerstenbrand Erna
Hackl Karl
Hauper Margarete
Hutterer Ernst
Klos Johann
Koci Josef
Koll Emmerich
Langer Johann
Laserer Eduard
Magenbauer Karl
Marad Franz
Navkral Ernst
Pammer Rudolf
Panzenberger Wilhelm
Pech Karl
Procher Richard
Prusa Viktor, Oberschulrat, Direktor
Raijter Wilhelm
Richter Rudolf jun., Direktor
Rostocil Anton
Schmied Anna
Schmidt Eduard
Schrenk Johann
Schrenk Wenzel
Schwarzinger, Dr. Ernst
Spannbauer, Ing. Hans
Stein Otto
Stiglmair Franz
Swietly Anton
Tomonka Stefan
Weber Walter
Wicher Josef
Widetschek, Dipl.-Ing. Otto

in Silber

1977

Bernhardt Nikolaus
Brommer Karl
Daunik August
Eberhardt Johann
Eisert Peter Wolfgang
Geyer Karl
Grac Ludmilla
Hofreiter Johann
Huber Emil
Maresch, Dr. Johann
Mayer Leopold
Miggl Erwin
Mösslinger Franz
Muck Emmerich
Müll Ludwig
Partl, Ing. Anton
Peclinovsky Olga
Platzer Franz
Preisner Karl
Presl Karl
Rembold, Dr. Franz
Ristl Hans
Saler Karl
Schlosser Ferdinand
Schmidt Anna
Schürz Johann
Simak Stanislaus
Stockhammer Elfriede
Wallenbaek Karl
Weber Johann
Weilguni Maximilian
Würrer Josefa
Zeiner Josef
Zimmert Rudolf

in Bronze

1977

Aman Josef
Axmann Eduard
Baal Kurt
Benesch Alfred
Denk Leopold
Dworzak Konrad
Fabian Johann
Fraisl Anton
Fuchs Franz
Führer Karl
Gervautz Adolf
Geyer Jakob
Grassl Eduard
Gstrein Josef
Halmdienst Ernst
Hantschk Hugo
Hantschk Renate
Hauschka, Ing. Franz
Häusler Julius
Hegenbart Anton
Herzig Oswald
Hild Michael
Hinterberger Otto
Hölbl Josef
Horny Otto
Hronek Alfred
Iwanek Karl
Kadanka Rudolf
Kail Karl
Klein Adalbert
Kohut, Dkfm. Harald
Kranner Alfred
Kreissl Julius
Krumpschmid Franz
Laserer Gertraud
Lausch Walter
Leitner Friedrich
Lindebner Heinz
Lukestik Josef
Mayer Josef
Matzanetz Ludwig
Moser Ernst
Neureiter Anton
Oppolzer Julie
Ponetz Franz
Preisinger Therese
Rammer Wolfgang
Redl Johann
Reiselhuber, Ing. Karl
Reister Philipp
Rohm Johanna
Schäffer Alexander
Schösser Johann
Seifert Heinz
Simajchr Johann
Strasser Karl
Swoboda Johann
Valusek Wilfried
Wetter Josef
Wimmer Herbert
Zachrdle Josefa
Zartl Joseph Peter
Zimmert Erika

JOSEF KAINZ-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Düringer Annemarie, Schauspielerin
Moog Heinz, Schauspieler
Wood Peter, Regisseur
Kralj Matthias, Bühnenbildner

Förderungspreise

1977

Hagl Heidi, Schauspielerin
Vilnai Peter, Schauspieler
Steininger Eduard, Regisseur

JOHANN NESTROY-RING DER STADT WIEN

Ergänzung zu der im 91. Jahrgang veröffentlichten Liste

1977

Manker Gustav, Prof., Direktor des Volkstheaters
Weigel Hans, Schriftsteller

DR. KARL RENNER-STIFTUNG

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Waldheim, Dr. Kurt, Generalsekretär der UNO
Czernetz Karl, Prof., Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
Popper, Dr. Karl Raimund, Univ.-Prof.

PREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Literatur: *Artmann Hans Carl*
Publizistik: *Améry Jean*
Musik: *Haubenstock Ramati Roman,* Hochschulprofessor
Malerei, Grafik und Bildhauerei:
Lassnig Maria, akad. Malerin
Hutter Wolfgang, Hochschulprofessor, akad. Maler
Angewandte Kunst: *Sokol Erich*
Architektur: *Schweighofer Anton,* Architekt
Geisteswissenschaften: *Vetters, Dr. Hermann,* Univ.-Prof.
Naturwissenschaften: *Gutmann, DDr. Viktor,* Univ.-Prof.
Volksbildung: *Matejka, Dr. Viktor*

FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Literatur:
Gail Hermann
Nowak, Dr. Ernst
Musik:
Heller Richard
Wysocki Zdzislaw
Bildende Kunst:
Szadai Lydia
Wukounig Reimo S.

Wissenschaft:
Baltzarek, Dr. Franz, Univ.-Ass.
Heinisch, Dr. Gottfried, Univ.-Doz.
Hofmann, Dr. Hanns, Univ.-Doz.
Sonneck, Dr. Gernot
Volksbildung:
Leopoldsberger, Dr. Jürgen
Zucha, Dr. Rudolf O.

KINDER- UND JUGENDBUCHPREIS DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Kleinkinderbuch:
Lobe Mira („Der ist ganz anders, als ihr glaubt" – Verlag Jungbrunnen)
Kinderbuch:
Valencak Hannelore („Regenzauber" – Verlag Ueberreuter)
Leiter Hilde und *Domenego Hans* („Im Fliederbusch das Krokodil singt wunderschöne Weisen" – Verlag für Jugend und Volk)

Jugendbuch:
Welsh Renate („Empfänger unbekannt" – Verlag Jungbrunnen)
Illustration:
Resch Barbara („Der Vogel singt, der König springt" – Verlag Jungbrunnen)
Reinl Edda („Die schönsten Fabeln von La Fontaine" – Tyrolia Verlag)

SPORTEHRENZEICHEN DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

keine Verleihung

WIENER GRABSTÄTTEN BERÜHMTER FRAUEN UND MÄNNER

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Zentralfriedhof

a) Ehrengräber

Anday Rosette, Kammersängerin, gestorben 19. September 1977, 32 C-48
Seidler Alma, Kammerschauspielerin, gestorben 8. Dezember 1977, 32 C-47

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Keller Greta, Chansonette, gestorben 21. November 1977, 40-53
Muhr Adelbert, Prof., Schriftsteller, gestorben 10. März 1977, 40-51
Schöffler Paul, Kammersänger, gestorben 21. November 1977, 40-54

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Herrmann Julius, Prof., Leiter der Hoch- und Deutschmeisterkapelle, gestorben 14. Februar 1977, 40-50
Moldovan Kurt, Prof., akad. Maler, gestorben 16. September 1977, 40-52
Waldbrunn Ernst, Schauspieler, gestorben 22. Dezember 1977, 40-55

Friedhof Grinzing

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Ostry Vincenz Ludwig, Prof., Journalist, gestorben 29. November 1977, 20-4-11

Friedhof Neustift

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Jedlicka, Dr. Ludwig, Univ.-Prof., Historiker, gestorben 29. April 1977, 14-1-27

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Krips Josef, Prof., Dirigent, gestorben 13. Oktober 1974, 16-4-30

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DAS BUNDESLAND WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 91 veröffentlichten Listen

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN MIT DEM STERN

1977

keine Verleihung

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN

1977

Czernetz Karl, Prof., Präsident des Europarates, Abgeordneter zum Nationalrat
Fiedler, Dr. Rudolf, Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek
Jiresch, Dr. Roland, Sektionschef i. R.
Weihs, Dr. Alfred, Kabinettsdirektor

GROSSES SILBERNES EHRENZEICHEN

1977

Bakule, Dr. Ernst, Hofrat, Generaldirektor der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
Daume, Dr. Fritz, OMed.-Rat, Präsident der Ärztekammer für Wien, Vizepräsident der Österreichischen Ärztekammer
Hofstetter Erich, Abgeordneter zum Nationalrat, leitender Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Müller-Hartburg, Dipl.-Ing. Herbert, Architekt, Prof., Präsident der Bundesingenieurkammer
Muschl, Dr. Franz, Präsident der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland i. R.
Rabus, Dipl.-Ing. Dr. h. c. Karl, Generaldirektor i. R., Funktionär des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines
Schuppich, Dr. Walter, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Stoss Franz, Prof., Direktor des Theaters in der Josefstadt
Tautschnig, Dr. Walter, Direktor, w. Hofrat, Präsident des Vereins „Wiener Sängerknaben"

GOLDENES EHRENZEICHEN

1977

Adler, Dr. Alexandra, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für Individualpsychologie in New York
Auer Erich, Kammerschauspieler
Baar Heinz, Generalkonsul
Beran, Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand, Hofrat, o. Hochschulprofessor
Bernadiner Ernest, Generalmajor
Bucher, Dr. Anton, Primarius, Med.-Rat, Chefarzt der Wiener Gebietskrankenkasse
Denck, Dr. Helmuth, a. o. Univ.-Prof.
Eidherr, Dipl.-Ing. Ferdinand, w. Hofrat, Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen i. R.
Fanta, Dr. Helmut, a. o. Univ.-Prof.
Fuchs Msgr. Karl, Hofrat, Fachinspektor i. R.
Hack Peter, Komm.-Rat, Generaldirektor, Geschäftsführer der Sozialbau Ges. m. b. H. i. R.
Kail, Dr. Friedrich, OMed.-Rat
Kerry Otto, Prof.
Kulhanek Hans, Komm.-Rat, Abgeordneter zum Nationalrat a. D., Kammerrat
Lehmann Fritz, Prof., Kammerschauspieler
Leslie, Dr. John E., Präsident, Direktor, zug. Honorar-Generalkonsul
Liebstoeckl, Dr. Friedrich, Generalsekretär des „Internationalen Genfer Musikwettbewerbes"
Lobner Johann, Komm.-Rat, Generaldirektor
Markowitsch, Dkfm. Hanns, w. Hofrat
Matza Heinrich, Komm.-Rat, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat a. D.
Mayr, Dr. Otto, Ehrenmitglied der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien
Motz, Dr. Franz, OMed.-Rat, Leiter des Wiener städtischen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Pascher, Dr. Otmar, Hofrat, Generaldirektor der Wiener Gebietskrankenkasse
Rollwagen, Dipl.-Ing. Friedrich, Architekt, Baurat h. c., Präsident der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Rössel-Majdan, DDDr. Karl, Schriftsteller
Salem, Dr. Georg, a. o. Univ.-Prof.

Scholik Otto, OberstdG, Leiter der Abt. WGM
Scholl, Dr. Friedrich, Primarius, ärztlicher Institutsvorstand
Sentall Rudolf, Oberamtsrat i. R.
Skrovanek, DDr. Hans, Hofrat, Generalsekretär der Bundesingenieurkammer
Smola, Dipl.-Ing. Friedrich, Generalsekretär, Funktionär des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines
Sperger, Dr. Franz, w. Hofrat, Bundespolizeidirektion Wien
Swoboda, Dr. Walter, Prof., ärztlicher Leiter
Thomas-Deutsch Adrienne, Prof., Schriftstellerin
Weiss Erwin, Prof., Senatsrat, Direktor des Konservatoriums der Stadt Wien
Weissel, Dr. Werner, a. o. Univ.-Prof., ärztlicher Abteilungsvorstand
Wiener Otto, Kammersänger
Wohlgemuth Karl, Generalmajor
Zeidler, Dr. Franz, Mag. pharm., Präsident der Österreichischen Apothekerkammer
Zettl, Dr. Walter, Prof., w. Hofrat, Kulturattaché der Österreichischen Botschaft in Rom
Zischka-Konorsa, Dr. Wilhelm, a. o. Univ.-Prof.

SILBERNES EHRENZEICHEN

1977

Ajdovic Karl, Oberamtsrat i. R.
Albrecht, Dipl.-Ing. Johann, Senatsrat
Albrecht, Dr. Walter, Primarius, Med.-Rat, Leiter der Neurologischen Ambulanz des Sanatoriums Hera
Bauer, Dipl.-Ing. Fidelis, OberstdhmtD
Berner, Dr. Leopold, OMed.-Rat, Funktionär der Ärztekammer für Wien
Bilina, Dr. Heinrich, Oberbrandrat
Blechinger Leopold, Komm.-Rat, Direktor
Buchinger, Dr. Wilhelm, Obermagistratsrat i. R., Vorstand des Zentrallaboratoriums des Franz Josef-Spitals
Cejka Karl, Bezirksrat a. D.
Chylik Kurt, Oberamtsrat
Drapal Julia, ehem. Primaballerina der Wiener Staatsoper
Faseth Ernst, Oberschulrat, Chefkoch
Fellinger Johann, Oberst
Fellner Franz, Polizeioberst
Fidelsberger, Dr. Heinz, Med.-Rat, Publizist
Gabriel Karl, Oberst
Geiger Rudolf, Amtsdirektor, Hofrat
Grotter, Dkfm. Kurt, Prof., Redakteur, Fachschriftsteller
Herbst Wolfgang, Oberamtsrat
Hoy Günther, OberstdG
Hruska Karl, Oberst
Hundrieser Walter, Kriminaloberst
Jaus, Dipl.-Ing. Otto, Präsident des Österreichischen Schwarzen Kreuzes
Klugmayer Erwin, Oberstleutnant
Koslik, Dr. Gustav, Prof., ehem. Lehrkraft am Konservatorium der Stadt Wien
Kratschmer, Ing. Kurt, Techn. Oberamtsrat
Kreis, Mag. arch. Ing. Heribert, Techn. Rat, Techn. Direktor der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., Kammerrat der Niederösterreichischen Handelskammer
Kreutzer Adolf, Polizeioberst
Kurz Severin, Pater
Kuster Eduard, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D.
Kutscherer Johann, Kriminaloberst
Mogg Rudolf, geschäftsführender Bundesobmann der Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer
Neuwirth Wilhelmine, Kindergarteninspektorin i. R.
Palla, Dr. Franz, OberstdRes
Pantlitschko, Dr. Leopold, Primarius, Leiter der Elektrophysikalischen Institute der KFA
Panzer Josef, Oberamtsrat i. R.
Pollak August, Oberamtsrat
Raupenstrauch Roland, Prof., ehem. Lehrkraft am Konservatorium der Stadt Wien
Reiner Josef, OberstdWiD
Roisl Heinrich, Oberamtsrat i. R.
Satke, Dr. Hellmuth, Funktionär der Ärztekammer für Wien
Schaffer Karl, OberstdG
Schirmbrand Alfred, Oberst
Schlauss Roman, Oberst
Schuller Josef, Reg.-Rat, Oberamtsrat i. R.
Schwarzlmüller Johann, Polizeioberst i. R.
Seiberler Ernst, Oberamtsrat i. R.
Seitz Hans, Oberst
Spanner Alfred, Direktor, Landessekretär des Landesverbandes Wien der Österreichischen Gesellschaft des Roten Kreuzes
Steinwender, Dipl.-Ing. Peter, Oberstadtbaurat
Süss, Ing. Josef, Techn. Oberamtsrat
Ullrich, Dr. Wolfgang, Mag., Vizepräsident des Österreichischen Apothekerverbandes
Uvizl, Dr. Karl, OMed.-Rat, Funktionär der Ärztekammer für Wien
Wegl Alfred, Oberamtsrat i. R.
Wegricht Herbert, Prof., Orchestervorstand der Wiener Symphoniker
Weichselbaum Franz, Oberst
Wittmann Heinz, Prof., Schriftsteller
Zlatuska, Ing. Erich, Oberbrandrat

GOLDENES VERDIENSTZEICHEN

1977

Ambros Wilhelm Otto, Kammerrat
Bachner Herbert, Polizeimajor
Bauer Herbert, Kammerrat
Beacco Rudolf, Bezirksrat
Beck Theodor, Bezirksrat
Benes Wilhelm, Oberstleutnant
Böhm Josef Julius, Prof., Reg.-Rat
Böhm Max, Schauspieler

Briza Edmund, Bezirksrat
Brust Maria, Bezirksrat
Buczolich Franz, Komm.-Rat, Bezirksrat
Capra Josefine, Bezirksrat
Cermak Leo, Prof., Wiener Symphoniker
Chlad Robert, Bezirksrat
Czeika Julia, Bezirksrat
Deleglise Oscar
Donnert Franz, Bezirksrat
Dorrschmidt Bruno, Wiener Symphoniker
Dötzlhofer Antonie, Bezirksrat
Elias Oskar, Bezirksrat
Emrich, Dr. Walter, Arzt, Schriftsteller
Englisch Adolf, Kriminaloberstleutnant
Fuchs Gustav, Bezirksrat
Gepperth Josef, Bezirksrat
Gipfel Josef, Bezirksrat
Gramm Rudolf, Polizeioberstleutnant
Grohmann Heinrich, Brandrat
Gross Wolfgang, Hauptmann, Offizier
Grünwald Max, Bezirksrat
Haas Johann, Bezirksrat
Hayden Hermine, Leiterin eines Kindererholungsheimes
Hiebler Ferdinand, Oberschulrat
Hnatyschyn Andreas, Prof., Dirigent und Komponist
Hofer Hans, Chefkoch
Holzer Johann, Bezirksrat
Horak Lieselotte, Pächterin der Wiener Kammerspiele
Hörbe Karl, Prof., Wiener Symphoniker
Hruza Eduard, Wiener Symphoniker
Illedits Josef, Bezirksrat
Jilg Eduard, Bezirksrat
Judex Hans, Bezirksrat
Kanzler Johann, Hauptmann, Offizier
Kaspar Johann, Bezirksrat
Kinkor Franz, Gemeinderat a. D., Bezirksrat
Klenk Josef, Bezirksrat
Koblinger Josef, Prof., Wiener Symphoniker
Kofranek Anna, Bezirksrat
Kolarik Karl
Köllner, Ing. Friedrich, Polizeioberstleutnant
König, Mag. Herbert, Vorstandsmitglied der Österreichischen Apothekerkammer
Kothbauer Johanna, Oberschulrat, Volksschuldirektor i. R.
Kranner Wilhelm, Polizeioberstleutnant
Krasa Hans Peter, Schauspieler und Regisseur
Krause Karoline, Oberschulrat, Volksschuldirektor i. R.
Kultscher Karl, Prof., Wiener Symphoniker
Kunstek Michael, Funktionär der Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer
Kutschera Johann, Bezirksrat
Lehnfeld Josef, Prof., Wiener Symphoniker
Leithner Fritz, Bezirksrat
Leitner Johann, Polizeioberstleutnant
Liebl Heinrich, Prof.
Lindner Rudolf, Prof., Wiener Symphoniker
Loidolt Anton, Bezirksrat
Lorenz Karoline, Bezirksrat
Malasek Walter, Funktionär des Vereins „Kameradschaft Feldmarschall Radetzky"
Matterey Johann, Amtsrat
Matourek Anton, Gemeinderat a. D., Bezirksrat
Meier Paul, Bezirksrat
Melzer Kurt, Prof., Wiener Symphoniker
Melzer Leopold, Bezirksrat
Mergl Wilhelm, Prof., Wiener Symphoniker
Merk Ludwig, Kanzleioberkommissär
Misak Helmuth, Chefkoch
Mondschein Johann, Bezirksrat
Mucnjak Robert, Prof., Leiter eines Bezirksmuseums
Nadlischek Friedrich, Prof., Wiener Symphoniker
Navratil Karl, Inspizient
Nissl Robert, Bezirksrat
Olivia Franz, Direktor i. R.
Pagger Hans, Leiter eines Kindererholungsheimes
Paulas Johann, Komm.-Rat, Bezirksvorsteher
Petutschnig Dietmar, Major, Offizier
Platzer Peter, Bezirksrat
Polowiec Alexander, Bezirksrat
Pölzl Johann, Kriminalmajor
Priehsnitz, Dr. Franz, Oberpolizeirat
Rada Josef, Reg.-Rat, Ehrenvorstand des Schubert-Bundes
Raffetseder Walter, Polizeioberleutnant
Rath Erich, Wiener Symphoniker
Rieder Karl, Kriminaloberstleutnant
Ritter Alexander, Amtsoberrevident, Funktionär des Vereins „Kameradschaft Feldmarschall Radetzky"
Rohrer Hermann, Prof., Wiener Symphoniker
Rötzer Leopoldine, Oberin des Zentralkinderheimes
Schadenbauer Johann, Kapellmeister
Schletzer Ludwig, Bezirksrat
Schlinger Karoline, Bezirksrat
Schmeiser Otto, Bezirksrat
Schmid Karl, Bezirksrat
Schmid Kurt, Direktor der Volkshochschule Brigittenau
Schmidt, Dr. Friedrich, Prof., Wiener Symphoniker
Schnaider Rudolf, Bezirksrat
Schrattenholzer Karl, Amtsrevident
Schreier Karl, Prof., Wiener Symphoniker
Schüller Leopold, Bezirksrat
Schwarz Albert, Oberstleutnant
Seidenwerg Olga, Bezirksrat
Sekora Paul, Leiter eines Bezirksmuseums
Skodak Rudolf, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D.
Smolik Heinrich, Bezirksrat
Smolik Ignaz, Bezirksrat
Sordi de Josef, Prof., Wiener Symphoniker
Stastny Leopold, Prof., Wiener Symphoniker
Stussak Josef, Bezirksrat
Svatek Ferdinand, Wiener Symphoniker
Teplicek Rudolf, Reg.-Rat, Bezirksrat
Theiner Kurt, Wiener Symphoniker
Thomas Ottokar, Bezirksrat
Treitl Josef, Autographensammler
Trimmel Paul, Prof., Wiener Symphoniker
Tuschl, Dr. Mathäus, Oberpolizeirat
Twaruzek Marie, Bezirksrat
Ullmann Ludwig, Bezirksrat
Unger Agnes, Bezirksrat
Vogg, Dr. Herbert, Verlagsdirektor
Wächter Friedrich, Prof., Wiener Symphoniker
Wallaschek Johann, Gemeinderat a. D., Bezirksrat
Wallner Heinrich, Direktor, Bezirksrat
Werner Robert, Bezirksrat
Winter Margarete, Hauptfürsorgerin i. R.
Winter Otto, Gemeinderat a. D., Bezirksrat
Wolf Cäcilie, Oberschwester
Wörz Anton, Bezirksrat
Wunsch Alfred, Bezirksrat
Zabusch Fanz, Prof., Vizepräsident der Wiener Bezirksmuseen
Zehetner Rudolf, Komm.-Rat
Zimmermann Erwin, Kanzleioberkommissär i. R.
Zimmermann Franz, Erzieher und Jugendbetreuer
Zwölfer Maximilian, Amtsoberrevident

SILBERNES VERDIENSTZEICHEN

1977

Altmann Friederike, Bezirksrat
Anderl Friedrich, Polizeirayonsinspektor
Aringer Josef, Polizeibezirksinspektor
Auer Erich, Polizeibezirksinspektor
Baluch Johann, Polizeibezirksinspektor
Bartholomäus Walter, Polizeirevierinspektor
Bauer Heinrich, Polizeirevierinspektor
Beranek Franz, Offizierstellvertreter
Blauensteiner Franz, Komm.-Rat, Gemeinderat, Bezirksrat
Böhm Johann, Polizeibezirksinspektor
Brosch Hans, Gemeinderat, Bezirksrat
Brust Anton, Bezirksrat
Busch Hermann, Vizeleutnant
Cäsar Johannes, Bezirksrat
Chalupsky Alois, Polizeirevierinspektor
Daubek Otto, Polizeirevierinspektor
Dietrich Gottfried, Polizeibezirksinspektor
Dietrich Walter, Polizeibezirksinspektor
Dolezal Friedrich, Polizeirayonsinspektor
Dravecz Robert, Polizeibezirksinspektor
Eckhart Hans, Polizeigruppeninspektor
Ernsthofer Johann, Oberkontrollor
Fassolt Harry, Vizeleutnant, Unteroffizier
Felkel Josef, Bezirksrat
Felzmann Karoline, Bezirksrat
Figl, Ing. Ernst, Bezirksrat
Figl Friederike, Bezirksrat
Fischer Rudolf, Brandmeister
Friedl Friedrich, Polizeigruppeninspektor
Fritz Walter, Polizeirayonsinspektor
Fuchs Adolf, Bezirksrat
Fuchs Alfred, Bezirksrat
Gabler Thomas, Vizeleutnant, Unteroffizier
Geineder Ernestine, Bezirksrat
Gerdenits Viktor, Polizeibezirksinspektor
Girak Erich, Polizeirevierinspektor
Glanz, Dr. Friedrich, Bezirksrat
Gregull Johann, Vizeleutnant
Graf Karl, Bezirksrat
Gstaltmeyr Edmund, Oberamtsrat, Bezirksrat
Haberer Ludwig, Universitätsquästor, Sekretär des Vereins „Freunde der Kammermusik"
Hain Josef, Vizeleutnant, Unteroffizier
Hainzlmaier Johann, Polizeibezirksinspektor
Hala Josef, Gemeinderat, Bezirksrat
Hannich Othmar, Bezirksrat
Hantsch Emmi, Bezirksrat
Haslauer Franz, Wasserleitungsoberaufseher
Hauser Alois, Bezirksrat
Hauser Konrad, Polizeirevierinspektor
Hergovits Wilhelm, Polizeirevierinspektor
Holtz Georg, Bezirksrat
Hopf Karl, Bezirksrat
Irrgeher Oskar, Bezirksrat
Jaich Wilhelm, Bezirksrat
Janda Richard, Polizeirayonsinspektor
Jarosik Josef, Bezirksrat
Jirsa Franz, Polizeirevierinspektor
Jud Anton, Offizierstellvertreter
Jüttner Hubert, Polizeiwachmann
Kafka Friedrich, Polizeirevierinspektor
Kandler Karl, Kriminalbezirksinspektor
Kaufmann Eduard, Bezirksrat
Keil, Dkfm. Dr. Dieter
Kerschbaum Theodor, Bezirksrat
Kommanda Fritz, Komm.-Rat, Bezirksrat
Koranda Robert, Polizeigruppeninspektor
Köstner Johann, Bezirksrat
Kowarz Franz, Polizeibezirksinspektor
Kram Johann, Bezirksrat
Kraner Karl, Bezirksrat
Kratzwald Johann, Vizeleutnant, Unteroffizier
Kreihsler Friedrich, Polizeirevierinspektor
Krenn Otto, Gemeinderat, Bezirksrat
Kronberger Richard, Bezirksrat
Krtausch Maria, Bezirksrat
Kubik Walter, Polizeibezirksinspektor
Kuhn Kurt, Polizeirevierinspektor
Kuthan Karoline, Bezirksrat
Lauterbach Augustin, Bezirksrat
Legerer Ludwig, Bezirksrat
Leifert Johann, Bezirksrat
Leimstättner Josef, Betriebskontrollor
Leitner Johann, Bezirksrat
Lessner Erich, Komm.-Rat, Bezirksrat
Lienbacher Ignaz, Polizeibezirksinspektor
Lugner Margarete, Bezirksrat
Lukits Josef, Polizeirayonsinspektor
Mach Leopold, Polizeigruppeninspektor
Manfred Karl, Polizeibezirksinspektor
Mangel Michael, Polizeibezirksinspektor
Marek Kurt, Polizeibezirksinspektor
Marosler Karl, Bezirksrat
Marzi, Ing. Walter, Bezirksrat
Meixner Franz, Betriebsoberinspektor
Mikota Franz, Polizeigruppeninspektor
Moser Josef, Polizeirayonsinspektor
Mühlberger Franz, Polizeirevierinspektor
Nachtnebel Josef, Bezirksrat
Nussböck Leopold, Vizeleutnant
Oberwalder Kurt, Polizeirevierinspektor
Oettel Adolfine, Bezirksrat
Oszwald Eduard, Hauptinspektor der Volkshochschule Ottakring
Pawlica Anton, Polizeirevierinspektor
Petek Franz, Bezirksrat
Petrik Josef, Prof., Bezirksrat
Pichler Josef, Bezirksrat
Pilch Kurt, Polizeibezirksinspektor
Pilz Erich, Polizeibezirksinspektor
Pohn Johann, Vizeleutnant, Unteroffizier
Pölz Franz, Komm.-Rat, Bezirksrat
Pölzl Johann, Polizeigruppeninspektor
Pöschko Franz, Bezirksrat
Prepechal Franz, Bezirksrat
Proksch Lina, Bezirksrat
Prucha Josef, Polizeibezirksinspektor
Pruckner Anna, Bezirksrat
Quatember Johann, Hauptbrandmeister
Raab Johann, Bezirksrat
Rabel Erich, Offizierstellvertreter
Rauch Erwin, Kriminalrevierinspektor
Reichl Margarete, Bezirksrat
Reindl Ludwig, Komm.-Rat, Bezirksrat
Reinsperger Josef, Polizeirevierinspektor
Rohrbach Franz, Komm.-Rat, Bezirksrat
Rößler Karl, Polizeirevierinspektor
Rudolf Johann, Bezirksrat
Schaufler Leopoldine, Bezirksrat
Schleifer Franz, Bezirksrat
Schlosser Oscar, Bezirksrat
Schlusche Josef, Bezirksrat

Schmidt Mathilde, Bezirksrat
Schreiber Fritz, Bezirksrat
Schuch Ernst, Bezirksrat
Schubert Johann, Bezirksrat
Sinnhuber Engelbert, Polizeirayonsinspektor
Sklenarz Franz, Polizeibezirksinspektor
Smutny Leopold, Kriminalrevierinspektor
Sofka Margarete, Bezirksrat
Sörös, Dkfm. Dr. Kurt, Bezirksrat
Speta Karl, Polizeigruppeninspektor
Stein Johann, Polizeirayonsinspektor
Steinicka Raimund, Polizeirevierinspektor
Stifter Leopold, Bezirksrat
Stiglitz Gottfried, Polizeirevierinspektor
Stimson Peter, Bezirksrat
Strobl Rüdiger, Polizeirayonsinspektor
Szigeti Theodor, Bezirksrat
Tichova Herbert, Polizeiwachmann
Tost Fridolin, Bezirksrat
Traindl Helmut, Offizierstellvertreter
Traschler Josef, Bezirksrat
Tröster Hans, Bezirksrat
Ullram Johann, Polizeirayonsinspektor
Unterrainer, Dr. Ing. Oskar, Bezirksrat
Vostal Franz, Polizeirevierinspektor
Walter, Ing. Helmut, Techn. Oberkommissär
Weihs Josef, Polizeirevierinspektor
Weiss Friedrich, Bezirksrat
Wiery August, Polizeirevierinspektor
Wiesinger Margarete, Bezirksrat
Wildeis Franz, Vizeleutnant, Unteroffizier
Wiltschnig Leopold, Bezirksrat
Winter Walter, Polizeibezirksinspektor
Wohlwendt Josef, Polizeirevierinspektor
Wopenka Maria, Bezirksrat
Wopenka Rosa, Bezirksrat
Zarbl Hubert, Vizeleutnant, Unteroffizier
Zauderer Ernst, Polizeirevierinspektor

EHRENZEICHEN FÜR DIE ERRETTUNG VON MENSCHEN AUS LEBENSGEFAHR

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Grininger Mario, Polizeiwachmann
Holzapfel Friedrich, Oberfeuerwehrmann
Honsal Fritz, Polizeirayonsinspektor
Hruby Friedrich, Brandmeister
Klippl Georg, Polizeiwachmann
Köhler Adolf
Kotisch Günter, Polizeirevierinspektor
Mareda Alfred, Brandmeister
Neumann Rudolf, Polizeiwachmann
Pleßl Franz, Polizeiwachmann
Schliber Heinz, Polizeiwachmann
Schmid Richard, Brandmeister
Weingartmann, Dr. Walter, Polizeiobersanitätsrat

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE IM WIENER FEUERWEHR- UND RETTUNGSWESEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 91 veröffentlichten Listen

1977

Für 25jährige Tätigkeit:
Augusta Helmut, Brandmeister
Bachheimer Karl, Löschmeister, Wiener Landes-Feuerwehrverband Breitenlee
Bardorf Erwin, Brandmeister
Bayer Herbert, Oberfeuerwehrmann
Beier Eduard, Hauptlöschmeister, Betriebsfeuerwehr der Vereinigten Nahrungsmittelindustrie AG
Biegler Franz, Brandmeister, ÖMV-AG, Tanklager Lobau
Birnbaum Josef, Oberbrandinspektor, Betriebsfeuerwehr Perlmooser Zementwerke Wien-Rodaun
Buchhammer Franz, Brandmeister, ÖMV-AG, Tanklager Lobau
Cumpelik Walter, Brandmeister
Dietrich Johann, Oberfeuerwehrmann, Wiener Landes-Feuerwehrverband Breitenlee
Dörsek Heinrich, Stationsführer i. R., Wiener städtischer Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst
Drozda Wilhelm, Brandmeister
Eishold Ernst, Landesbranddirektor-Stellvertreter, ÖMV-AG, Betriebsfeuerwehren
Fiebig Ernst Gustav, Abteilungskommandant, Rotes Kreuz
Fraydl Alfred, Brandmeister
Gerstner Karl, Oberfeuerwehrmann
Gigler Ernst, Sanitätsgehilfe, Wiener städtischer Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst
Gössinger Eduard, Stabszugsführer, Rotes Kreuz
Grand Karl, Brandmeister
Hayek Franz, Brandmeister
Hersch Franz, Löschmeister, Wiener Landes-Feuerwehrverband Breitenlee
Hilzhofer Kurt, Brandmeister

Hradsky Karl, Löschmeister, Betriebsfeuerwehr Perlmooser Zementwerke Wien-Rodaun
Hyl Herbert, Brandmeister
Jarolim Walter, Brandmeister
Jirovec Walter, Brandmeister
Kaltenbrunner, Dipl.-Ing. Otto, Oberbrandrat
Kaprally Kurt, Löschmeister, ÖMV-AG, Tanklager Lobau
Karall Konrad, Oberbrandmeister, Betriebsfeuerwehr der Vereinigten Nahrungsmittelindustrie AG
Karlseder Eduard, Oberbrandmeister, Betriebsfeuerwehr der Vereinigten Nahrungsmittelindustrie AG
Kölbl Georg, Oberfeuerwehrmann, Süßenbrunn
Kucera Karl, Brandmeister
Kunz Hans, Brandmeister
Kutschera Johann, Landesrettungskommandant, Rotes Kreuz
Lachout, Ing. Emil, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
Mair Adolf, Brandmeister
Mareda Alfred, Brandmeister
Marek Alfons, Brandmeister
Matiatko Wilhelm, Brandmeister
Misarz Hermann, Techn. Bundesleiter, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
Mörth Karl, Oberfeuerwehrmann, Wiener Landes-Feuerwehrverband Breitenlee
Müller August, Oberfeuerwehrmann
Peller Stefan, Sanitätsgehilfe, Wiener städtischer Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst
Pitterle Johann, Kommandant, Betriebsfeuerwehr der Vereinigten Nahrungsmittelindustrie AG
Pledl Alfred, Protokollführer, Wiener städtischer Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst
Redl Franz, Oberfeuerwehrmann, Wiener Landes-Feuerwehrverband Breitenlee
Reif Wilhelm, Brandmeister
Reiter Karl, Oberbrandmeister, Wiener Landes-Feuerwehrverband Breitenlee
Rohr Josef, Oberfeuerwehrmann, Wiener Landes-Feuerwehrverband Breitenlee
Rösner Ernst, Oberfeuerwehrmann
Russ Franz, Hauptlöschmeister, Betriebsfeuerwehr der Vereinigten Nahrungsmittelindustrie AG
Samohel Karl, Brandmeister
Schalanda Jakob, Oberfeuerwehrmann
Scholz Johann, Brandmeister
Seidenglanz Karl, Brandmeister, ÖMV-AG, Tanklager Lobau
Sieger Franz, Oberfeuerwehrmann
Spanner Alfred, Direktor, Rotes Kreuz
Steiner Walter, Hauptbrandinspektor, Betriebsfeuerwehr der Simmering-Graz-Pauker AG
Stoiber Kurt, Brandmeister
Thrlik Emmerich, Löschmeister
Tiefenbacher Walter, Brandmeister
Tinhof Othmar, Brandmeister
Tomas Ernst, Brandmeister
Treitner Herbert, Brandoberkommissär
Vecko Robert, Brandmeister
Weninger Kurt, Brandmeister
Westermaier Josef, Brandmeister
Wolf Karl, Brandoberkommissär
Wolf Wilhelm, Brandmeister, Betriebsfeuerwehr Perlmooser Zementwerke Wien-Rodaun
Zechmeister Oswald, Oberfeuerwehrmann, Süßenbrunn
Zipfinger Franz, Brandmeister

EINSATZMEDAILLE DES LANDES WIEN

(LGBl. für Wien Nr. 14/1977)

Abler Manfred, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Achleitner Reinhold, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Aichinger Karl, Oberfeuerwehrmann, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Aigner Dieter, Korporal, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Aigner Franz, Hauptmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Altrichter Johann, Brandmeister
Anderka Rudolf, Oberfeuerwehrmann
Andras Franz, ÖAMTC-Pannenfahrer
Aniwanter Josef, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Asanovic Slobodan, angel. Arbeiter
Auer Manfred, Zugsführer, Pionierbataillon 3 Salzburg
Bacher, Ing. Edmund, Österreichische Donaukraftwerke AG
Bachner Herbert, Polizeimajor, Bundespolizei Wien
Baier Walter, Spezialfacharbeiter
Balzer Horst, Offizierstellvertreter, Militärkommando Wien
Bammer Karl, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Bauer Anton, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Bauer Edmund, Feuerwehrmann
Bauer Heinrich, Oberfeuerwehrmann
Bauer Josef, Wehrmann, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See

Baumgartner Engelbert, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Bayer Georg, Brandmeister
Beck Anton, Oberfeuerwehrmann
Beck Robert, Polizeioberstleutnant, Bundespolizei Wien
Beigelböck Fritz, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Benedek Helmut, Hauptbrandinspektor, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Benedik Helmut, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Benroth Rudolf, Oberwachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Bergen Klaus, Stabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Berger Franz, Wehrmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Berger Friedrich, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Berger Rudolf, Oberfeuerwehrmann
Bertsch Ewald, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Biber Gerhard, Brandmeister
Biberschick, Dipl.-Ing. Peter, Büro Pauser
Bierbaumer Josef, Bundesstrombauamt
Bilek Heinrich, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Bilina, Dr. Heinrich, Oberbrandrat
Bischof Günther, Amtsoberrevident, Kommando Heeresversorgungsschule
Bitterer, Dipl.-Ing. Franz, Hofrat, Bundesstrombauamt
Bizik Hilda, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Blasek Heinrich, Oberstleutnant, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Blazek Ulrike, Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
Böck Leopold, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Böhm Friedrich, Löschmeister
Böhm Gottfried, Wehrmann, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Borovnyak Hedwig, Stationsschwester
Borowicka, Dr. Hubert, o. Prof., Institut für Grund- und Bodenmechanik
Böswirth Gerhard, Oberfeuerwehrmann
Boucek Helmut, Brandkommissär
Brandenberger, Ing. Ernst, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. H.
Brandl Franz, Amtsrevident, Militärkommando Wien
Brandstetter Fritz, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Brandt Rudolf, Oberstleutnant, Militärkommando Wien
Bransky Gerhard, Feuerwehrmann
Bratengeyer Hartmut, Polizeioberleutnant, Bundespolizei Wien
Braumüller Ernst, Techn. Fachinspektor
Breitenbauer Herbert, Offizierstellvertreter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Brenner Walter, Löschmeister
Briesch Helmut, Offizierstellvertreter, Panzerstabsbataillon 9/PzPiKp Wöllersdorf
Bruha, Dr. Helmut, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Bsirsky Kurt, Betriebsoberinspektor
Burger Herbert, Brandmeister
Burgsteiner Karl, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Burzin Karl, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Büttner Georg, Wehrmann, Militärkommando Wien
Cestnik Karl, Techn. Fachoberinspektor, Entminungsdienst
Chladek Josef, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Cserny, Ing. Karl, Oberst, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Csontala Helmut, Polizeiwachmann, Bundespolizei Wien
Czizek, Ing. Adolf, Techn. Oberamtsrat
Dallinger Josef, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Danek Helmut, Löschmeister
Danner Andreas, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
De Barba Leo, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Deboeuf Franz, Spezialfacharbeiter
Deisenberger Herbert, Hauptfeuerwehrmann, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Demel, Ing. Josef, Techn. Oberamtsrat
Denk Robert, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Deutsch Johann, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Deutsch Robert, Löschmeister
Dickl Günther, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Dienstl Josef, Kraftwagenlenker
Dirnberger Josef, Korporal, Pionierbataillon 3 Salzburg
Doloschill Johann, Oberfeuerwehrmann
Doniscez Erwin, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Doppelreiter Harald, Wehrmann, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Döpper Gernot, Offizierstellvertreter, Pionierbataillon 2 Obere Fellach
Dunst Friedrich, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Ebenhofer Johann, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Eberl Alois, Gefreiter, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Eckart Josef, Feuerwehrmann
Ehrlich Egon, Major, Militärkommando Wien
Eliasch Kurt, Oberfeuerwehrmann
Elser Karl, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Enengel Ignaz, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Engel Anton, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Engelhart Herta, Fachinspektor, Bundesstrombauamt
Englacher Reinhard, Korporal, Pionierbataillon 3 Salzburg
Englisch Leopold, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Enzinger Karl, Oberwachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Eppel Herbert, Offizierstellvertreter, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Erber Johann, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Ernst, Dipl.-Ing. Peter, Stadtbaurat
Ertl Franz, Kapitän, Österreichische Donaukraftwerke AG
Eylander Anton, Oberfeuerwehrmann
Fellinger Otto, Facharbeiter
Ferner Walter, Oberfeuerwehrmann
Feßler Elmar, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Fidler Karl, Techn. Fachoberinspektor, Entminungsdienst
Fischbacher Andreas, Leutnant, Pionierbataillon 3 Salzburg
Fischer Josef, Major, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Fischer Rudolf, Brandmeister
Flach Johann, Oberwachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Fleischhacker Franz, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Foessl Walter, Offizierstellvertreter, Militärkommando Wien
Folten Johann, Oberbrandmeister
Franz Walter, Löschmeister
Freisel Kurt, Brandmeister
Friedl Edmund, Oberbrandmeister
Friedrich, Dipl.-Ing. Walter
Friess Herbert, Oberfeuerwehrmann
Frissnecker Ernst, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Fritz Walter, Vizeleutnant, Pioniertruppenschule Klosterneuburg

Fross, Dipl.-Ing. Dr. Manfred, Institut für Grund- und Bodenmechanik
Frost Thomas, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Frühwirt Hermann, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Fuchs Wolfgang, Wachtmeister, Pionierbataillon 3 Salzburg
Funk Johann, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Furtner Walter, Werkmeister
Gall Franz, Oberfeuerwehrmann
Gerersdorfer Gerhard, Offizierstellvertreter, Militärkommando Wien
Gerersdorfer Gerhard, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Germ Helmut, Offizierstellvertreter, Panzerbataillon 33 Zwölfaxing
Geschwendtner Gerhard, Korporal, Pionierbataillon 3 Salzburg
Gibisch, Dipl.-Ing. Bruno, Hofrat, Bundesstrombauamt
Gisswein Robert, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. H.
Gloss, Dipl.-Ing. Herbert, Oberbaurat
Gludovatz Franz, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Gökmen Yilmaz, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Gollackner Martin, Offizierstellvertreter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Gollegger Heinrich, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Gössl Hermann, Vizeleutnant, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Göstl Anton, Oberstleutnant, Militärkommando Wien
Gottsmann Hannes, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Gräbner Josef, Oberbrandmeister
Grädinger Franz, Brandmeister
Graf Franz, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Granzer Josef, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Gratzer Rudolf, Stabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Grechtshammer Friedrich, Monteur
Greiner Otto, Polizeimajor, Bundespolizei Wien
Gressenberger Alfred, Gefreiter, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Grieshofer Hermann, Wehrmann, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Groer Alfred, Polizeigruppeninspektor, Bundespolizei Wien
Grois, Dipl.-Ing. Günther, Stadtbaurat
Groiß Erwin, Wachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Grösser, Dipl.-Ing. Oskar, Senatsrat
Gruber Friedrich, Vizeleutnant, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Gruber Kuno, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Gruber Rudolf, Leutnant d. Res., Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Gschaider Herbert, Baumeister, Grund- und Pfahlbau
Gschmeidler Ernest, Oberfeuerwehrmann
Günthör Rupert, Vizeleutnant, Militärkommando Wien
Gusner Oskar, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Györög Johann, Oberfeuerwehrmann
Hackl Erich, Brandmeister
Hackl Ernst, Waagner – Biro AG
Hadler Peter, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Haghofer Gottfried, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hahn Gerhard, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hahn Josef, Wehrmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Haider Johann, Techn. Fachinspektor
Haidl Wolfgang, Polizeiwachmann, Bundespolizei Wien
Haidvogl Leopold, Techn. Fachoberinspektor, Entminungsdienst
Hajek Karl, Oberleutnant d. Res.
Haller Florian, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Hammerl Adolf, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Handl Peter, Techn. Offizial
Hangl Rudolf, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hansen Ernst, Oberfeuerwehrmann
Hartl Helene, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Hartl Rudolf, Oberstabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Haumer Leopold, Korporal, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hauser Hermann, Prokurist, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Hauser Margarete, Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
Hava Gottfried, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hayek Franz, Brandmeister
Heckel, Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf, Direktor, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Heinzl, Ing. Erwin, Bundesstrombauamt
Henius Walter, Oberwachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Herbsthofer Martin, Löschmeister
Herz Lieselotte, Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
Herzog Karl, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Hierner Horst, Zugsführer, Pionierbataillon 3 Salzburg
Hinterleitner Alfred, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hirn, Dipl.-Ing. Dr. Albert, Oberbaurat
Hirsch Johannes, Oberfeuerwehrmann
Hödl Hans, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Hödl Johann, Wehrmann, Panzerstabsbataillon 9/PzPiKp Wöllersdorf
Hofer Erich, Oberfeuerwehrmann
Hofmeister Johann, Brandmeister
Hofstätter Otto, Offizierstellvertreter, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Höftberger Josef, Korporal, Pionierbataillon 3 Salzburg
Höhenwarter Hans, Prof., Direktor, Firma Züblin
Holaubek Anton, ÖAMTC-Pannenfahrer
Holinka Willibald, Hauptmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Höller Hans, Major, Militärkommando Wien
Holzer Friedrich, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Horejs Walter, Löschmeister
Hornbogner Erich, Stabswachtmeister, Panzerstabsbataillon 3/PzPiKp Mautern
Hörndler Johannes, Wehrmann, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Hornstein Kurt, Amtsrat, Bundesstrombauamt
Horvath Erich, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Horvath Johann, Polizeirevierinspektor, Bundespolizei Wien
Horvath Mathias, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Hössl Manfred, Wehrmann, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Hoys Roman, Polizeiwachmann, Bundespolizei Wien
Hrubesch Erwin, Oberbrandmeister
Huber Franz, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Huber Franz, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Hubmayer Manfred, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hubmeier Karl, Oberfeuerwehrmann

Hucik Erich, Techn. Kanzleikommissär
Humer Josef, Oberstabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Hunger Rudolf, Oberstleutnant, Militärkommando Wien
Hynst, Dipl.-Ing. Erwin, Stadtbaurat
Indra Rupert, Löschmeister, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Irk Karl, Oberwachtmeister, Panzerbataillon 10 Spratzern
Itterspurger Herbert, Löschmeister
Jaitz Ferdinand, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Janko Andreas, Korporal, Panzerbataillon 3 Salzburg
Jiricka Ludwig, Werkmeister
Jirkuw Anton, Feuerwehrmann
Josifek Helmut, Zugsführer, Heeres-Panzer-Bataillon Melk
Juffinger Peter, Wehrmann, Panzerbataillon 3 Salzburg
Junger Gottfried, Werkmeister
Jungwirt Dominik, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Kabelka Christian, VB, Entminungsdienst
Kadletz Karl, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kadrmas Alfred, Polizeirevierinspektor, Bundespolizei Wien
Kainrath, Ing. Günter, Oberbauleiter, Grund- und Pfahlbau
Kalina Horst, Löschmeister
Kalis Karl, Brandmeister
Kaltenbach Josef, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Kaltenbrunner, Dipl.-Ing. Otto, Oberbrandrat
Kampfer, Ing. Franz, Hauptmann, Pionierbataillon 2 Obere Fellach
Karlovatz Manfred, Kraftwagenlenker
Kattinger Robert, Wehrmann, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Katzinger Karl, Stabswachtmeister, Militärkommando Wien
Kaufmann Karl, Wehrmann, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Kaufmann Wolfgang, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kerner Karl, Löschmeister
Kienast Franz, Vizeleutnant, Panzerstabsbataillon 3/PzPiKp Mautern
Kienevic Ferdinand, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Kindermann, Ing. Helmuth, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Kirisits Karl, Major-Intendant, Militärkommando Wien
Kirnig Wilhelmine, Institut für Grund- und Bodenmechanik
Klacska Karl, Oberfeuerwehrmann
Klapper Friedrich, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Klauser Franz, Facharbeiter
Klein Bruno, Betriebsoberinspektor
Kling, Dipl.-Ing. Robert, Senatsrat
Kloimüller, Dipl.-Ing. Johannes, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Kloss Karl, Hauptmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Knis Josef, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Koblinger Karl, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kögler Horst, Löschmeister
Kögler Josef, Oberfeuerwehrmann
Kohl Ernst, Kapitän, Österreichische Donaukraftwerke AG
Kohl Herbert, Wachtmeister, Panzerbataillon 33 Zwölfaxing
Kohlbacher Gabriel, Offizierstellvertreter, Panzerstabsbataillon 9/PzPiKp Wöllersdorf
Kolbitsch, Dipl.-Ing. Gerhard, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Kölbl Rolf, Löschmeister
Koller Walter, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kollros Erwin, Wehrmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Könnyü Paul, Offizierstellvertreter, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See
Kopf Maximilian, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Koppenberger Leopold, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Körmer Franz, Brandmeister
Kotrba Othmar, Wehrmann, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See
Kovac Johann, Stabswachtmeister, Panzerstabsbataillon 3/PzPiKp Mautern
Kovarik Franz, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kraiger Gerhard, Polizeimajor, Bundespolizei Wien
Kranzl Bruno, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Krapf Engelbert, Stabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kratky, Dipl.-Ing. Karl, Stadtbauoberkommissär
Kratochwil Harald, Oberfeuerwehrmann
Krebs Wolfgang, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kreil Otto, Polizeimajor, Bundespolizei Wien
Kremser Kurt, Techn. Kanzleioberkommissär
Krenslehner Friedrich, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kretschmer Ernst, Kraftwagenlenker
Kreutzer Adolf, Polizeioberst, Bundespolizei Wien
Kreutzer Johann, Oberfeuerwehrmann
Kreuzer Johann, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kriegler Hubert, Polizeirevierinspektor, Bundespolizei Wien
Krivanek, Dipl.-Ing. Kurt, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Kronlachner Franz, Wehrmann, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Kropf Johann, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Kübelbeck Otto, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Kudrna Georg, Brandmeister
Kuffner Anton, Wehrmann, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Kufner Heinrich, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Kulm Leopold, Techn. Fachoberinspektor, Entminungsdienst
Kurschl Eduard, Stabswachtmeister, Pionierbataillon 3 Salzburg
Kurzmann Walter, Oberfeuerwehrmann
Kysilka Karl, Techn. Fachoberinspektor, Entminungsdienst
Lagler Leopold, Stabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Laimer Siegfried, Vizeleutnant, Pionierbataillon 3 Salzburg
Lampel Herbert, Oberleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Langebner Johannes, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Langer, Ing. Georg, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Lapka Leopold, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Laschka Raimund, Oberfeuerwehrmann, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Laufer Viktor, Oberst, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Laufner Otto, Brandmeister
Leberl Gerhard, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Lechner Josef, Hauptmann, Pionierbataillon 2 Obere Fellach

Leeb, Dr. Andreas, Sektionsrat, Entminungsdienst
Lehner Johann, Oberstabswachtmeister, Panzerstabsbataillon 9/PzPiKp Wöllersdorf
Lier, Dipl.-Ing. Heinrich, Bundesstrombauamt
Linhart Jürgen, Offizierstellvertreter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Lipsky Willibald, Löschmeister
Litschauer Johann, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Littmann Helmut, Löschmeister
Löhr Rudolf, Oberfeuerwehrmann
Lukner Heinz, Oberfeuerwehrmann
Madlmayr Georg, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Mahut Otto, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Maier, Dipl.-Ing. Arnulf, Techn. Kanzleidirektor
Maier Gerhard, Oberfeuerwehrmann
Maier Karl, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Mandl Johann, Wehrmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Manschein Johann, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Marchl Felix, Oberfeuerwehrmann
Marinkovic Milorad, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. H.
Marowitz Herbert, Oberfeuerwehrmann
Masarik Eduard, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Mastny Karl, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Mattura Franz, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Matzinger Robert, Feuerwehrmann, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Max Anton, Betriebsoberinspektor
May Heribert, Offizierstellvertreter, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Mayer, Ing. Johann, Techn. Amtsrat
Mehlbauer Rudolf, Waagner-Biro AG
Meindl Peter, Reg.-Rat, Techn. Zentralinspektor, Entminungsdienst
Meindlhummer Franz, Polizeirevierinspektor, Bundespolizei Wien
Melicher, Dipl.-Ing. Klemens, Stadtbaurat
Menninger Helfried, Korporal, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Meyerhans Bruno, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. H.
Mikeska Josef, Brandmeister, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Miksa Karl, Oberwerkmeister
Mitterlehner Michael, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Mitwasser Anton, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Molari Leopoldine, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Monschein Franz, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Morawek Herbert, Oberfeuerwehrmann
Morbitzer Rudolf, Techn. Fachoberinspektor, Entminungsdienst
Mörwald Erich, Offizierstellvertreter, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Moser Herbert, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Motal Anton, Oberfeuerwehrmann
Mozga Rudolf, Oberfeuerwehrmann
Mühlbacher Günther, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Müller Kurt, Polizeioberstleutnant, Bundespolizei Wien
Necas Karl, Brandmeister
Nedbal Leopold, Oberfeuerwehrmann
Nemec Franz, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Neureiter Gerhard, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Niedhart, Ing. Raimund, Porr AG
Nitzelsberger, Ing. Alfred, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Nowak Peter, Wehrmann, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Nurscher, Dipl.-Ing. Erich, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Obruca Heinz, Oberfeuerwehrmann
Ojak Ernst, Oberst, BMfLV/Führungsabteilung
Öllinger Peter, Wehrmann, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See
Pachschwöll Peter, Wehrmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Parrer, Ing. Friedrich, Senatsrat
Pasteiner Josef, Fähnrich d. Res., Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Paulhart Gerhard, Feuerwehrmann
Pavlik, Ing. Bruno, Techn. Oberamtsrat
Peck Helmut, Offizierstellvertreter, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See
Pelikan Erich, Oberbrandmeister
Pelikan, Dipl.-Ing. Walter, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Perner, Dipl.-Ing. Dr. Friedrich, Brandkommissär
Pernitsch Johann, Polizeirevierinspektor, Bundespolizei Wien
Pfaffenlehner Walter, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Pfafstetter Othmar, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Pfeistlinger Wilhelm, Polizeioberst, Bundespolizei Wien
Pfleger Karl, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Pfohl, Dipl.-Ing. Fritz, Prokurist, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Pilecky Karl, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Pillmeier Peter, Spezialfacharbeiter
Pinter Maria, Oberschwester, Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
Pipan Engelbert, Offizierstellvertreter, Pionierbataillon 2 Obere Fellach
Plehn Joachim, Oberleutnant, Panzerbataillon 33 Zwölfaxing
Pliva Otto, Oberstleutnant, Militärkommando Wien
Plochberger Karl, Vizeleutnant, Militärkommando Wien
Podrazil Karl, Polizeigruppeninspektor, Bundespolizei Wien
Pollak Herbert, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. H.
Poscher Franz, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Poschkamp Gerhard, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Postl Karl, Zugsführer, Panzerbataillon 1 Wiener Neustadt
Poszt, Ing. Dieter, Büro Pauser
Pötzelsberger Friedrich, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Prehofer Johann, Hauptbrandmeister
Preissler, Dr. Friedrich, Ministerialrat, Entminungsdienst
Prieschl Raimund, Firma Züblin
Prinz Werner, Polizeiwachmann, Bundespolizei Wien
Prokesch Eduard, Betriebsinspektor
Proksch, Dipl.-Ing. Erwin, Oberstadtbaurat
Proksch Gerhard, VB, Entminungsdienst
Promper Leopold, Oberfeuerwehrmann
Pujic Milanka, Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
Pusser Kurt, Spezialfacharbeiter
Rabl Franz, Oberstabswachtmeister, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Radl, Dipl.-Ing. Fritz, Stadtbaurat
Rainer Werner, Grund- und Pfahlbau
Ranftel, Dipl.-Ing. Hans, Stadtbauoberkommissär
Ranner, Ing. Arnold, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken

Rappold Friedrich, Oberfeuerwehrmann
Raschendorfer, Dipl.-Ing. Helmut, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Rassi Johann, Offizierstellvertreter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Ratzberger Gottfried, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Rauscher Manfred, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Ravnihar Richard, Offizierstellvertreter, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Reidinger Walter, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Reischauer, Dipl.-Ing. Rudolf, Senatsrat
Reisinger Alois, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Reiter Friedrich, Löschmeister
Reiter, Ing. Hermann, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Reiterer Josef, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Reithmayer Josef, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Rennhofer Franz, Vizeleutnant, Panzerbataillon 1 Wiener Neustadt
Resch Walter, Hauptmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Riedler Alfred, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Riegler Franz, Löschmeister, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Ringhofer Friedrich, Vizeleutnant, Panzerstabsbataillon 9/PzPiKp Wöllersdorf
Röder Paul, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Rohringer Günther, Wehrmann, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Rubel Bernhard, Oberfeuerwehrmann
Rudolf Alfred, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Ruthenschläger Rudolf, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Rutzenholzer Manfred, Oberfeuerwehrmann, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Salchegger Friedrich, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Salzmann Alois, Vorstandsdirektor, Porr AG
Samohel Karl, Brandmeister
Samstag Artur, Polizeiwachmann, Bundespolizei Wien
Santany Stefan, Waagner-Biro AG
Sanytr, Dipl.-Ing. Anton, Direktor der Feuerwehr der Stadt Wien
Schäffer Alois, Oberverwalter, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Schaffer Julius, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Schauer Anton, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Scheiber Friedrich, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Schellenbacher Gerhard, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Schieler Anton, Löschmeister
Schischka, Dr. Ernst, Univ.-Prof., Büro Pauser
Schmaderer Alfred, Vizeleutnant, Panzerbataillon 33 Zwölfaxing
Schmaldienst Ferdinand, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Schmidt Engelbert, Oberwachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Schmidt Erwin, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. .
Schmieder, Dipl.-Ing. Hans, Firma Züblin
Schmutz Rudolf, Polizeioberstleutnant, Bundespolizei Wien
Schneider, Ing. Alfred, Porr AG
Schneider Josef, Polizeioberstleutnant, Bundespolizei Wien
Schöndorfer Friedrich, Kraftwagenlenker
Schönold Franz, Feuerwehrmann, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Schreckenfuchs Herbert, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Schreder, Dipl.-Ing. Wolfgang, Firma Solco
Schrems Karl, Brigadier, Militärkommando Wien
Schubbauer Robert, Vizeleutnant, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Schubert Ludwig, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Schuh Hermann, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Schüler Peter, Oberfeuerwehrmann
Schulter Karl, Zugsführer, Panzerbataillon 1 Wiener Neustadt
Schulz Franz, Wehrmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Schuster Josef, Korporal, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Schuster Wilfried, Gefreiter, Sperrbataillon 3 Leobendorf
Schütter Josef, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Schütz Anton, Oberfeuerwehrmann
Schützenhofer Michael, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Schwammenschneider Stefan, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. H.
Schwarz Franz, Korporal, Pionierbataillon 3 Salzburg
Schwarz, Ing. Helmut
Seethaler Leopold, Vizeleutnant, Militärkommando Wien
Seidel Walter, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Seifert Werner, Korporal, Pionierbataillon 3 Salzburg
Singer Ernst, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Smesovsky Karl, Brandrat
Sochatzky, Dipl.-Ing. Gerhard, Institut für Grund- und Bodenmechanik
Sommer Gernot, Major d. G., Militärkommando Wien
Sonner Karl, Stabswachtmeister, Panzerbataillon 10 Spratzern
Sonnleitner, Ing. Richard, Techn. Oberoffizial
Sotny Walter, Oberfeuerwehrmann
Spannbauer Gerhard, Löschmeister
Spanny Gerhard, Wachtmeister, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Spielvogel Michael, Polizeiwachmann, Bundespolizei Wien
Spiess Johannes, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Stadler Anton, Offizierstellvertreter, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See
Stadler Wilfried, Gefreiter, Pionierbataillon 3 Salzburg
Stecher Hans-Peter, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Stefan Alfred, Polizeiwachmann, Bundespolizei Wien
Stehr Ludwig, Oberfeuerwehrmann
Steindl Johannes, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Steiner Franz, Inspektionswerkmeister
Steiner Kurt, Wachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Steininger Robert, Wehrmann, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Steinkelner, Dipl.-Ing. Wolfgang, Brandkommissär
Steinkelner Wilhelm, Löschmeister
Stercl Anton, Leutnant d. Res., Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Steurer Johann, Wehrmann, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See
Stiasny Willibald, Löschmeister
Stift Friedrich, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Stobich Hermann, Vizeleutnant, Pionierbataillon 3 Salzburg
Stockinger Robert, Oberfeuerwehrmann
Stranimaier Gerhard, Offizierstellvertreter, Pioniertruppenschule Klosterneuburg
Strauss Josef, Porr AG

Strobl Rüdiger, Wachtmeister, Panzerstabsbataillon 9/PzPiKp Wöllersdorf
Strohmayer Josef, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Strommer Johann, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Strummer Anton, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Stummvoll Erwin, Stabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Stupka Otto, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Sukup Johann, Oberfeuerwehrmann
Suschetz Kurt, Oberstabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Svoboda Alfred, Monteur
Taschner Franz, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Tempelmayer Johannes, Stabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Thallner Kurt, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Thüringer Christoph, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Thüringer Karl, Stahlbauarge – Wiener Donaubrücken
Tockner Othmar, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Tot Jakob, Wehrmann, Militärkommando Wien
Tremmel Anton, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Truttenberger Johann, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Tuma Franz, Polizeioberst, Bundespolizei Wien
Turek Hans, Verwaltungsoberkommissär
Ullmann Emil, Stabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Urbanek Norbert, Facharbeiter
Vavra Johann, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Vecko Robert, Brandmeister
Veigl Egon, Zugsführer, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Veit Franz, Vizeleutnant d. Res., Pionierbataillon 3 Salzburg
Venkrebec Adolf, Oberstabswachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Verdnik Siegfried, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Vesely Anton, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Vieghofer Johann, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Vock Helmut, Oberfeuerwehrmann
Vogelmann Franz, Bundesstrombauamt
Vogler Hermann, Polizeimajor, Bundespolizei Wien
Volcamsek Emmerich, Lenker-Schaffner
Wadosch Anton, Brandmeister
Wagner Johann, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Wagner, Dipl.-Ing. Klaus, Firma Züblin
Wallisch Walter, Oberleutnant des Wirtschaftsdienstes, Luftschutztruppenschule
Wallmann Richard, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Wally Josef, Polizeirevierinspektor, Bundespolizei Wien
Waltner Franz, Firma Erwin Schmidt Ges. m. b. H.
Wappel Alois, Waagner-Biro AG
Warter Hannes, Wehrmann, Pionierbataillon 3 Salzburg
Waschak Herbert, Feuerwehrmann
Wasenegger Josef, Oberstabswachtmeister, Pionierbataillon 3 Salzburg
Wastell Kurt, Oberwachtmeister, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Watz Josef, Bundesstrombauamt
Weber Hildegard, Krankenanstalt Rudolfstiftung
Weigner Robert, Oberfeuerwehrmann
Weilinger Walter, Oberfeuerwehrmann
Weinrich Willibald, Zugsführer, Ausbildungsregiment 1/PiKp Neusiedl/See
Weiser Georg, Oberfeuerwehrmann
Weissensteiner Stefan, Gefreiter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Weisz, Ing. Gottfried, Büro Pauser
Wenka Ferdinand, Löschmeister
Wenth Rudolf, Oberfeuerwehrmann
Werner, Dipl.-Ing. Franz, Stadtbaukommissär
Wessely Anton, Major, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Westermaier Johann, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Wiedermann Franz, Oberfeuerwehrmann
Wiener Johann, Monteur
Wiener Kurt, Brandmeister
Wieser Alois, Vizeleutnant, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Willrader Johann, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Wilhelm Michael, Feuerwehrmann, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Windisch Josef, Firma Solco
Winkler Heinrich, Werkmeister
Winzer Franz, Hauptmann, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Winzig Erlefried, Oberingenieur, Tiefbauarge – Wiener Donaubrücken
Witschka Alfred, Oberfeuerwehrmann
Wolf Karl, Bundesoberkommissär
Wolf Otto, Vorarbeiter
Woschnigg Franz, Techn. Fachinspektor, Entminungsdienst
Wunderbaldinger Heinz, Feuerwehrmann
Würger, Dipl.-Ing. Erik, Institut für Grund- und Bodenmechanik
Wustinger Alfred, Feuerwehrmann
Zalusky Johann, Polizeibezirksinspektor, Bundespolizei Wien
Zandt Johann, Vizeleutnant, Pionierbataillon 3 Salzburg
Zehetgruber Karl, Offizierstellvertreter, Heeres-Pionier-Bataillon Melk
Zejma Karl, Oberfeuerwehrmann
Zelinka Erwin, Brandinspektor, Stadtfeuerwehr Schwechat I
Zeller Franz, Bundesstrombauamt
Zeman Paul, Feuerwehrmann
Zlatuska, Ing. Erich, Oberbrandrat
Zöttl Karl, Polizeirayonsinspektor, Bundespolizei Wien
Zündel Karl, Gefreiter, Panzerstabsbataillon 9/PzPiKp Wöllersdorf

CHRONIK DER STADT WIEN

1977

3. Jänner
Ausstellung: Heeresgeschichtliches Museum – „Albin Egger-Lienz, Malerei".

4. Jänner
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Liliom" von Molnár.

6. Jänner
Premiere: Raimundtheater – „Wilhelm Voigt, genannt Hauptmann von Köpenick" von Opel/Neroth/Colman.
Sport: Stadthalle – 12. Österreichisches Hallenfußballturnier.
Todesfall: Prof. Dr. Georg Pirkmayer, Rektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (58 Jahre).

11. Jänner
Ausstellungen: Rathaus, Schmidt-Halle – „Budget 1977"; Künstlerhaus – „Dario Villalba, Malerei" und „Günther Bauer, Ölbilder"; Kleine Galerie – „Herbert Link, Ölbilder, Grafik".

12. Jänner
Ausstellung: Internationaler Künstlerclub – „Josef Schweikhardt, Aquarelle und Zeichnungen".
Premiere: Stadthalle – „Holiday on Ice".

13. Jänner
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Prof. Sussmann, Ölbilder"; Galerie Alsergrund – „Charlotte Wiesener, Federzeichnungen".
Auszeichnungen: Elisabeth Epp, Schauspielerin, Kammersängerin Hilde Güden, Erich Waha, Generalsekretär des Verbandes der Auslandspresse – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

14. Jänner
Ausstellung: Galerie Villa Wertheimstein – „Von Döbling bis Singapur".

16. Jänner
Premiere: Staatsoper – „Die Frau ohne Schatten" von Strauss.

17. Jänner
Bestellung: Rudolf Bednar – Bezirksvorsteher des 2. Bezirkes.

19. Jänner
Ausstellungen: Österreichisches Theatermuseum – „Max Reinhardt in Europa und Amerika"; Bezirksmuseum Meidling – „Leo Pickner, Tempera, Aquarelle und Grafiken".

20. Jänner
Tagesgeschehen: 19, Villa Wertheimstein – Eröffnung der „Hans Pemmer-Bibliothek".
Bestellung: Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Herbert Bechyna – Leiter der Magistratsabteilung 37 – Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23.

23. Jänner
Ausstellung: Bezirksmuseum Floridsdorf – „Mensch und Edelstein – Aquarelle".
Premiere: Volkstheater – „Himmel und Hölle" von Mortimer.

24. Jänner
Bestellung: Primarius Dr. Klaus Kofler – Vorstand des Pathologisch-bakteriologischen Instituts im Wilhelminenspital.

27. Jänner
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Schichtwechsel" von Nabl.

28. Jänner
Tagesgeschehen: 23, Rodaun, Hochstraße 14 – Grundsteinlegung für ein Wohnheim für behinderte Jugendliche.
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Indianer und Siedler im amerikanischen Westen".
Premiere: Burgtheater – „Maria Tudor" von Büchner.

29. Jänner
Premiere: Akademietheater – „Die Heimkehr" von Pinter.

31. Jänner
Bestellung und Angelobung: Ing. Hellmut Weißinger (SPÖ) – Abgeordneter zum Wiener Landtag.

1. Feber
Ausstellung: Albertina – „Drawing Now – Zeichnung heute".

2. Feber
Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts – „Junggesellenmaschine"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Franz Bayer, Bilder und Grafiken"; Kleine Galerie – „Helene Katzgraber, Naive Malerei, Franz Katzgraber, Plastiken".
Auszeichnung: Dr. Otto Mayr, Ehrenmitglied der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Der G'wissenswurm" von Anzengruber.
Sondermarken: „600. Geburtstag von Oswald von Wolkenstein"; „250. Geburtstag von Nikolaus Joseph Freiherr von Jacquin"; „Hallen-Handball-Weltmeisterschaft 1977, Gruppe B".
Todesfall: Dr. Dr. h. c. Franz Josef Mayer-Gunthof, Ehrenpräsident der Industriellenvereinigung, Mitglied des Kammertages der Bundeswirtschaftskammer (83 Jahre).

3. Feber
Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Zoologisches Mosaik in Briefmarken"; Secession – „Wiener Jugend: Kunst aus 80 Jahren von Cizek bis heute"; „Oskar Putz, Malerei"; Bezirksmuseum Alsergrund – „Vom Lesestein zur modernen Sachhilfe".

4. Feber
Ausstellung: Bezirksmuseum Währing – „Franz Raithofer, Aquarelle".

6. Feber
Tagung: 6. Wiener Bridge-Kongreß.

8. Feber
Auszeichnung: Maria Potesil – Professor Dr. Julius Tandler-Medaille in Gold.

9. Feber
Premiere: Stadthalle – „ATA, Artisten, Tiere, Attraktionen".

10. Feber
Ausstellung: Internationaler Künstlerclub – „Paolo Lovato, Ölbilder, Skulpturen".
Bestellung: Rudolf Sima – Vorstandsdirektor der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

11. Feber
Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – Reiseausstellung „Bunte weite Welt".
Premiere: Staatsoper – Ballettpremiere.

14. Feber
Todesfall: Prof. Julius Herrmann, Leiter der Hoch- und Deutschmeisterkapelle (88 Jahre).

16. Feber

Tagesgeschehen: UN-Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim – Besuch im Rathaus.

17. Feber
Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Ikonen aus Bulgarien"; Künstlerhaus – „K 45 – Kunst nach 1945"; Österreichisches Bauzentrum – „Interkunst 77".
Auszeichnungen: w. Hofräte Otto Kornek, Karl Matzenauer, Dr. Ernst Ronai, Dr. Rudolf Szirba, Dr. Walther Schönfeld, Dr. Franz Tatzler, Dr. Heinrich Tintner, Dr. Wolfram Triska – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberpolizeiräte Dr. Julius Essinger, Dr. Alfons Haidinger, Dr. Franz Hörmann, Dr. Günther Kutschera, Dr. Gustav Tonnhofer, Ernst Trybus, DDr. Wolfgang Uthe (posthum) – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Polizeiräte Max Bulgarini, Gustav Hochenbichler, Polizeirittmeister Alfred Reiterer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Polizeioberkommissäre Dr. Rudolf Erlbacher, Dr. Manfred Nowak, Dr. Walter Schubert, Walter Zach – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

18. Feber
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Gefiederte Freunde aus Hecke und Wald".
Auszeichnungen: 108 Feuerwehrleute für 25jährige Tätigkeit.
Premiere: Volkstheater – „Kolportage" von Kaiser.

19. Feber
Ausstellungen: Messepalast – Österreichische Ferienmesse; Zirkus- und Clown-Museum – „Plakate, Programme, Originalkostüme und Darstellungen berühmter Clowns und Spaßmacher".

20. Feber
Auszeichnung: Dr. mult. h. c. Anna Freud, Begründerin der Kinder-Psychoanalyse – Ehrenring der Stadt Wien.
Premiere: Theater an der Wien „Das Glas Wasser" von Scribe/Käutner.

21. Feber
Bestellungen: Univ.-Prof. Dr. Kurt Baumgarten – Vorstand der Gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung im Wilhelminenspital; Dr. Peter Bayer – Vorstand des Zentrallabors im Wilhelminenspital.
Todesfall: Gemeinderat Wilhelm Miksch (SPÖ, 55 Jahre).

22. Feber
Auszeichnungen: Prof. Dr. Viktor Frankl, Neurologe – Albert Schweitzer-Medaille der Universität von Berkeley, Kalifornien; Oberamtsrat Franz Kukral, Oberamtsrat Ernst Perko, Oberamtsrat Johann Wesely – Berufstitel „Regierungsrat".
Bestellung: Josef Deutsch – Bezirksvorsteher des 10. Bezirkes.

23. Feber

Tagesgeschehen: Commander Sir Robin Gillett, Lord Mayor of London – Besuch im Rathaus.
Todesfall: Kammersänger Theo Herrmann (75 Jahre).

24. Feber
Ausstellung: Künstlerhaus – „Fourteen Women Artists (USA)".
Premiere: Raimundtheater – „Gräfin Mariza" von Kálmán.
Todesfall: Bundesrat Josef Schweiger (SPÖ, 57 Jahre).

25. Feber
Tagesgeschehen: Staatsoper – Trauerfeier für Kammersängerin Lotte Lehmann; anschließend feierliche Beiset-

zung der Urne in einem Ehrengrab der Stadt Wien auf dem Zentralfriedhof.

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Erhard Bail, Malereien und Grafiken".

Auszeichnungen: Dkfm. Walter Göbel, kaufm. Vizedirektor der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Dipl.-Ing. Otto Jaus, Präsident des Österreichischen Schwarzen Kreuzes, Medizinalrat Dr. Johann Klima, Leiter des Tbc-Referates der Magistratsabteilung 15 – Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Überreichung der Förderungspreise aus dem Dr. Adolf Schärf-Fonds zur Förderung von Forschungsvorhaben.

28. Feber

Auszeichnung: Pater Severin Kurz – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung und Angelobung: Dkfm. Dr. Adolf Aigner (SPÖ) – Abgeordneter zum Wiener Landtag.

1. März

Auszeichnung: Bundesminister a. D. Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellungen: Dr. Christiane Heckermann – Vorstand des Instituts für physikalische Medizin in der Krankenanstalt Rudolfstiftung; Univ.-Doz. Dr. Walter Stögmann – Vorstand der Internen Kinderabteilung im Mautner-Markhof'schen Kinderspital; Obermagistratsrat Gertrude Klein – Leiterin des Magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk.

Sport: Hallenstadion – Weltmeisterschafts-Entscheidungsspiele der Gruppe B im Handball.

2. März

Ausstellung: Galerie Gumpendorf – „Gisela Frank, Grafiken".

Auszeichnungen: Prof. Mag. Dr. Hannes Gall, Komponist und Musikschriftsteller – Ehrenmedaille der Bundes-

hauptstadt Wien in Silber; Kitty Speiser, Schauspielerin, Johannes Schauer, Schauspieler – Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1976; Christa Stadler, Schauspielerin, Toni Böhm, Schauspieler, Dieter Haspel, Regisseur, Görg M. Resetschnig, Bühnenbildner – Förderungspreis zur Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1976.

Premiere: Volksoper – „Mignon" von Thomas; Volkstheater/Außenbezirke – „Flagranti", „Ollapotrida" von Lernet-Holenia.

3. März

Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Bänkelsang und Moritaten"; Kleine Galerie – „Johanna Margarete Feigl, Aquarelle, Grafiken"; Österreichisches Bauzentrum – „Bau + Möbel".

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Ein Ehemann" von Svevo.

4. März

Auszeichnungen: Oberschulrat Karl Rudorfer, Hauptschuldirektor i. R., Oberschulrat Hildegard Klauss, Volksschuldirektor i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Franz Siegl – Leiter des Magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk.

Premiere: Volkstheater – „Tote Seelen" von Gogol.

5. März

Premiere: Burgtheater – „Der Ruf des Lebens" von Schnitzler.

7. März

Tagesgeschehen: Neuropsychiatrische Universitäts-Kinderklinik – Übergabe eines Neuropsychiatrischen Labors für Entwicklungsdiagnostik.

8. März

Ausstellungen: Rathaus, Schmidt-Halle – „Wiener fotografieren Wien"; Stadtschulrat – „Fotografie als Massenmedium"; Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Marianne Fieglhuber-Gutscher, Ölbilder"; Künstlerhaus – „Sammlung Peter Ludwig, Bilder"; Secession – „Franz Grabmayer, Ingeborg Pluhar, Maximilian Maying".

9. März

Tagesgeschehen: Odvar Nordli, Ministerpräsident von Norwegen – Besuch im Rathaus; Eröffnung der Wiener Internationalen Frühjahrsmesse; 12, Ratschkygasse 26 – Eröffnung einer neuen Sauna im Ratschkybad.

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste – „Akademie heute".

Sport: Stadion – Fußballänderspiel Österreich–Griechenland, 2 : 0.

10. März

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts – „Robert Motherwell, Bilder, Grafiken"; Historisches Museum

der Stadt Wien – „Fritz von Herzmanovsky-Orlando (1877–1945)"; Internationaler Künstlerclub – „Alfred Balcarek, Ölbilder"; Galerie Alsergrund – „Rudolf Janisch, Landschaften"; Kleine Galerie – „Robert Hammerstiel, Malerei und Grafiken"; Messepalast – „Lederwaren Exquisit".

Auszeichnung: Obersenatsrat i. R. Dr. Josef Iselstöger – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Todesfall: Adelbert Muhr, Schriftsteller (81 Jahre).

11. März

Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus – Eröffnung der Neurologischen Universitätsklinik.

Auszeichnungen: Prof. Leopold Lindtberg, Regisseur, Helmut Qualtinger, Schauspieler – Nestroy-Ring der Stadt Wien 1976.

12. März

Premiere: Akademietheater – „Totentanz" von Strindberg.

Sport: Stadthalle – Mitteleuropäische Meisterschaften in den Standardtänzen für Amateure, Großer Preis von Österreich der Professionals in den Lateinamerikanischen Tänzen, 11. Wiener Walzer-Konkurrenz.

13. März

Ausstellung: Bezirksmuseum Landstraße – „Kammersänger Peter Klein, Bilder".

14. März

Auszeichnungen: Polizeiobersanitätsrat Dr. Walter Weingartmann, Polizeirayonsinspektor Fritz Honsal, Polizeiwachmann Hans Woschnigg, Brandmeister Richard Schmid, Oberfeuerwehrmann Friedrich Holzapfel – Rettungsmedaille des Landes Wien.

15. März

Ausstellung: Albertina – „Peter Bischof, Pietà-Zyklus".

Auszeichnungen: Hauptschuloberlehrer Kurt Heindl, Oberschulrat Gertrude Tessar, Volksschuldirektor i. R., Sonderschuloberlehrer Werner Weitschacher – Otto Glöckel-Medaille der Stadt Wien.

Bestellungen: Univ.-Doz. Dr. Hermann Neugebauer – Vorstand der Abteilung für Wirbelsäulenerkrankungen und Haltungsschäden in der Krankenanstalt Gersthof; Univ.-Doz. Dr. Herbert Sighart – Ärztlicher Direktor der Lungenheilstätte Baumgartner Höhe.

16. März

Tagesgeschehen: 3, Landstraßer Hauptstraße 4 – Enthüllung einer Gedenktafel für Rudolf Eichthal, Schriftsteller und Komponist.

17. März

Tagesgeschehen: Wilhelminenspital – Eröffnung Wiens erster Entgiftungsstation im Pavillon 30.

Ausstellung: Österreichisches Bauzentrum – „Sicherheit 77".

Auszeichnungen: Rosemarie Kern, Florian Kalbeck, Stefan Troller – Fernsehpreis der österreichischen Volksbildung 1976.

Premiere: Staatsoper – „Norma" von Bellini.

Todesfall: Prof. Hugo Ellenberger, Volksbildner (74 Jahre).

19. März

Tagesgeschehen: Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe – Eröffnung der Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

21. März

Ausstellungen: Bezirksmuseum Mariahilf – „80 Jahre ‚Elektrische' in Mariahilf"; Bezirksmuseum Alsergrund – „Rudolf Janisch, Impressionistische Landschaften".

Auszeichnungen: Obermedizinalrat Dr. Franz Motz, Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberamtsrat i. R. Heinrich Roisl – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kurt Wittmann – Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Margarete Hinger, Ing. Gustav Reinsberger – Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich.

22. März

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz, 1. chirurgische Abteilung – Eröffnung eines Gefäßchirurgischen Zentrums.

Ausstellung: Künstlerhaus – „Künstler aus der Türkei".

Auszeichnung: Alfred Dallinger, Abgeordneter zum Nationalrat, Vorsitzender der Gewerkschaft der Privatangestellten – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

23. März

Ausstellungen: Stadthalle – „Senior aktuell"; Österreichisches Bauzentrum – „Präsenta 77"; Bezirksmuseum Währing – „Franz Grünberger, Währinger Veduten".

Tagung: Erstes Wiener Kongreßgespräch.

24. März

Tagesgeschehen: Gartenbau-Kino – Eröffnung der „Viennale 1977".

Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek – „Anthony van Hoboken, Persönlichkeit und Wirken – zum 90. Geburtstag".

Auszeichnung: amtsführender Stadtrat Kurt Heller – Päpstliches Komturkreuz des Gregorius-Ordens mit dem Stern.

25. März

Auszeichnung: Ernst Nowak, Schriftsteller – Deutscher Kurzgeschichten-Preis 1977.

Tagung: 3. Österreichischer Theatertag.

Todesfall: Dr. Fritz Daume, langjähriger Präsident der Wiener Ärztekammer (51 Jahre).

26. März

Ausstellung: Österreichisches Bauzentrum – „Donaubereich Wien".

Tagung: 26. Österreichischer Gemeindetag.

27. März

Ausstellung: Messepalast – 47. Wiener Damenmode-Woche.

Premiere: Volkstheater – „Die Freiheit der Stadt" von Friel.

Sport: Flugplatz Aspern – Internationales Autorennen „Preis von Wien".

28. März

Angelobungen: Robert Pfleger, Ernst Vejtisek (SPÖ) – Abgeordnete zum Wiener Landtag.

Ausstellung: Bezirksvorstehung Brigittenau – „Estland stellt sich vor".

Sondermarke: „Alfred Kubin – 1877–1959".

Wahl: Johann Matzenauer (SPÖ) – Bundesrat.

29. März

Tagesgeschehen: Gottfried von Preyer'sches Kinderspital – Eröffnung eines neuen Operations- und Röntgentraktes.

Ausstellung: Österreichisches Bauzentrum – „Fertighaus 77".

30. März

Ausstellung: Albertina – „Die Rubenszeichnungen der Albertina".

Auszeichnung: Dr. Fritz Daume, langjähriger Präsident der Wiener Ärztekammer (†) – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premieren: Staatsoper – „Don Pasquale" von Donizetti; Volkstheater/Außenbezirke – „Lumpazivagabundus" von Nestroy.

31. März

Tagesgeschehen: Gleichenfeier der Rohbaufertigstellung des linken Donausammelkanals, Abschnitt 4.

Auszeichnungen: ao. und bev. Botschafter Dr. Gerhard H. Gmoser, Protokollchef im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; w. Hofrat Dr. Rudolf Neck – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberschulrat Ferdinand Hiebler, Prof. Robert Mucnjak, Paul Sekora, Leiter von Bezirksmuseen, Hermine Hayden, Hans Pagger, Leiter von Kindererholungsheimen, Margarete Winter, Hauptfürsorgerin i. R. – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Grete Führer, Ballettmeisterin – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Das heilige Experiment" von Hochwälder.

Tagung: Herzinfarktkongreß.

1. April

Tagesgeschehen: Kronprinz Hassan bin Talal, Bruder des Königs von Jordanien – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Rathaus, Schmidt-Halle – „Wien, unsere Stadt".

2. April

Tagesgeschehen: Wiederaufnahme des Betriebes der Straßenbahn über die Floridsdorfer Brücke.

Ausstellungen: Secession – „Rudolf Szyszkowitz und Robert Markowitsch, Malerei und Grafik"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Das Weinviertel"; Kleine Galerie „Peter Rosenwald, Grafiken" und „Shindo, Plastiken".

Premiere: Burgtheater – „Umsonst" von Nestroy.

Todesfall: Bezirksvorsteher i. R. Karl Schwendner (SPÖ, 72 Jahre).

3. April

Premiere: Volksoper – „Das schlaue Mädchen" von Mozart.

4. April

Tagesgeschehen: 8, Lerchengasse–Tigergasse – Eröffnung einer Fußgängerpassage.

Tagung: Internationale Völkerrechtskonferenz der Vereinten Nationen.

6. April

Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Johann Evangelist Scheffer von Leonhardshoff: Ein Mitglied der Lukasbrüder aus Wien, 1795–1822"; Österreichisches Theatermuseum – „Theo Otto in Österreich".

7. April

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub – „C. Simonetti, Malerei".

Premiere: Akademietheater – „Die Juden" von Lessing, „Biedermann und Brandstifter" von Frisch.

Sondermarken: Serie Stephansdom; „Fritz Herzmanovsky-Orlando 1877–1954"; „20 Jahre IAEA".

13. April

Tagesgeschehen: Spatenstichfeier für den Bau der neuen Floridsdorfer Brücke.

Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts – „Max Meinecke", Bühnenbilder; Zentralsparkasse der Gemeinde Wien – „Vom Hammerklavier zur Elektronenorgel"; Italienisches Kulturinstitut – „Zeitgenössische Kunst aus Venetien".

Auszeichnung: Kabinettsdirektor Dr. Alfred Weihs – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

14. April

Tagesgeschehen: Eröffnung der neuen Stadthallen-Tiefgarage.

Ausstellungen: Rom – „Wien in Rom – Spiegelbilder einer Stadt"; Künstlerhaus – „Gerald Matzner, Objekte"; Bezirksmuseum Alsergrund – „Wien und die Babenberger"; Österreichisches Bauzentrum – 7. Österreichische Fachmesse für Sauna und Schwimmbad.

15. April

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Rico Agudio, Aquarelle, Ölbilder und Grafiken".

16. April

Ausstellungen: Kunsthistorisches Museum – „Rubens in Wien"; Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Die Archivbibliothek".

17. April
Sport: Stadion – Sportpressefest, Fußballänderspiel Österreich–Türkei, 1 : 0.

18. April
Tagung: Tagung der Internationalen technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber.

20. April
Tagesgeschehen: 2, Engerthstraße – Eröffnung des Praterstadions.
Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts – „Neue Sachlichkeit und Realismus".

Auszeichnungen: Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister a. D., Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister a. D. – Bürger der Stadt Wien; Verleihung von Goldenen und Silbernen Verdienstzeichen des Landes Wien an Bezirksräte.

21. April
Ausstellungen: Messepalast – 12. Fachschau für Papier-, Büro- und Schreibwaren; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Religiöse Briefmarken".
Auszeichnungen: Senatsrat Dr. Karl Foltinek, Leiter der Magistratsabteilung 7, Dr. Robert Waißenberger, Direktor der Museen der Stadt Wien – Berufstitel „Hofrat".
Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Karl Tragl – Vorstand der 1. medizinischen Abteilung im Franz Josef-Spital.
Sport: Stadthalle – Eishockey-Weltmeisterschaft 1977.

22. April:
Auszeichnungen: Überreichung der Förderungspreise des Theodor Körner-Stiftungsfonds zur Förderung von Wissenschaft und Kunst.
Premiere: Akademietheater – „Ein Gespräch im Hause Stein über den abwesenden Herrn von Goethe" von Hacks.

23. April
Tagesgeschehen: 9, Salzergasse 28 – Eröffnung der neuen Zentraljugendzahnklinik.
Premiere: Volkstheater – „Leda" von Krleza.

24. April
Premiere: Volksoper – „Der Graf von Luxemburg" von Lehár.

26. April
Sondermarke: „Schönes Österreich" (Villach).

27. April
Ausstellung: Französisches Kulturinstitut – „Lukas Suppin, Malerei".
Tagung: 5. Internationaler Urbanicom-Kongreß.

28. April
Tagesgeschehen: 3, St. Marx – Gleichenfeier für die Hochstraße.
Ausstellungen: Zentralsparkasse der Gemeinde Wien – „Grafische Kommunikation – Entwicklung der Wiener Methode der Bildstatistik"; Kleine Galerie – „Waltraud Repa, Zeichnungen"; Bezirksmuseum Hietzing – „Hobbykünstler in Hietzing".

29. April
Auszeichnung: Dkfm. Dipl.-Ing. DDr. Felix Romanik, Ministerialrat i. R. (†) – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.
Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Ludwig Jedlicka, Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte an der Universität Wien (61 Jahre).

30. April
Tagesgeschehen: 23, Atzgersdorf, Gatterederstraße 12 – Eröffnung des 12. Wiener Pensionistenheimes („Atzgersdorf").
Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Alte Volkskunst aus dem Egerland".

2. Mai
Ausstellungen: Albertina – „Maria Lassnig", das zeichnerische Werk; Secession – „Zeitgenössische britische Kunst"; Kleine Galerie – „Heinz Kummer, Zeichnungen".

3. Mai
Ausstellungen: Bezirksmuseum Innere Stadt – „100 Jahre Börsengebäude in Wien – Theophil Hansen"; Italienisches Kulturinstitut – „Italienische Eindrücke".

Auszeichnungen: Dr. h. c. Felix Slavik, Bürgermeister und Landeshauptmann a. D. – Überreichung der Ehrenbürgerurkunde der Stadt Wien; Prof. Fritz Wotruba, akad. Bildhauer (posthum) – Bürger der Stadt Wien.

4. Mai

Auszeichnungen: Oberstleutnant Erwin Klugmayer, Kommandant des Gardebataillons – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Major Dietmar Petutschnig, Hauptmann Johann Kanzler, Hauptmann Wolfgang Gross, Kapellmeister Johann Schadenbauer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Vizeleutnant Harry Fassolt, Vizeleutnant Thomas Gabler, Vizeleutnant Josef Hain, Vizeleutnant Johann Kratzwald, Vizeleutnant Johann Pohn, Vizeleutnant Franz Wildeis, Vizeleutnant Hubert Zarbl, Offizierstellvertreter Helmut Traindl – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

5. Mai

Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Schnecken und Muscheln: Ausgangspunkt für Interpretation eines Malers – Diethelm Hofer"; Secession – „Heinrich Tahedl, Malerei, Grafik"; Internationaler Künstlerclub – „F. B. Spath, konstruktive Symbolik".

6. Mai

Tagesgeschehen: 19, Döblinger Hauptstraße – Eröffnung eines Promenadeweges bis zur Silbergasse; 19, Himmelstraße – Enthüllung eines Sigmund Freud-Gedenksteines; 20, Adalbert Stifter-Straße – Eröffnung des neuen Arbeitsunfall-Forschungszentrums.

Auszeichnungen: Überreichung der Dr. Karl Renner-Preise der BAWAG für Publizistik.

7. Mai

Premiere: Staatsoper – „Der Troubadour" von Verdi.

Todesfall: Prof. Paul Frischauer, Schriftsteller (79 Jahre).

9. Mai

Tagesgeschehen: Rathausplatz – Festakt anläßlich des 20jährigen Bestandes des Wiener Garde-Bataillons.

10. Mai

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Grinzing Plan".

Auszeichnungen: Prof. Johann Gunert, Lyriker – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Prof. Alfred Bamer, Chordirektor, Komponist – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

Bestellung: Werner Jank – Bezirksvorsteher des 6. Bezirkes.

Premiere: Staatsoper – „Die Hochzeit des Figaro" von Mozart.

11. Mai

Tagesgeschehen: 1. Internationaler Hans Swarowsky-Dirigentenwettbewerb.

Ausstellungen: Messegelände – „IFABO 77"; Bezirksmuseum Meidling – „Roland Rädler, Malerei"; Palais Palffy – „Demetrius Kristanoff, Malerei", „Jörg Leitner, Landschaften".

12. Mai

Tagesgeschehen: 1, Am Hof – Blumenmarkt; 50jähriger Bestand des Ersten Österreichischen Arbeiter-Briefmarkensammler-Vereins.

Ausstellungen: Messegelände – „Spiel 77"; Künstlerhaus – „Walfried Huber, Eisenplastiken".

Bestellungen: Senatsrat Dr. Friedrich Wilhelm – kaufmännischer Vizedirektor der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe; Rudolf Huber – Bezirksvorsteher des 22. Bezirkes.

Premieren: Theater in der Josefstadt – „Das Drehbuch" von Anouilh; Raimundtheater – „Frühling im Prater" von Stolz.

13. Mai

Tagesgeschehen: 10, Kur- und Erholungspark Laaer Berg – Eröffnung eines Gartenbaumuseums.

Ausstellungen: Schallaburg – „Das Wiener bürgerliche Zeughaus"; Naturhistorisches Museum – „Der Mensch auf seiner Erde"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Prof. Sepp Mayrhuber, Bilder".

Premiere: Staatsoper – „La Boheme" von Puccini.

Tagung: Konferenz der EFTA-Staaten.

14. Mai

Tagesgeschehen: Rathausplatz – Eröffnung der Wiener Festwochen; 23, Maurer Gemeindewald – Eröffnung eines Naturlehrpfades.

Ausstellungen: Österreichisches Bauzentrum – „Schluß mit dem Ewiggestrigen – Zukunft ist Umdenken und Umschwenken"; 22, Donauzentrum – „Donaubereich Wien".

Premiere: Akademietheater – „Der Sturmgeselle Sokrates" von Sudermann.

Sport: Internationales Radrennen Wien-Gresten-Wien.

15. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße – „Hedwig zum Tobel, Grafiken"; Bezirksmuseum Simmering – Fotoausstellung der Naturfreunde; Bezirksmuseum Penzing – „Lebendiges Barock in Penzing"; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Motive aus Floridsdorf, Donaustadt und dem Weinviertel".

Tagung: Europäische Notarentage.

16. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Alsergrund – „Spielstraßen im 9. Bezirk"; Galerie Alsergrund – „Lebenswerter Alsergrund, Architektur-Entwürfe".

Premiere: Theater an der Wien – Ballettpremiere.

17. Mai

Ausstellung: Kleine Galerie – „Gedächtnisausstellung Emil Lucka".

18. Mai

Tagesgeschehen: Konzerthaus – 18. Internationales Musikfest.

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Volkskunst aus Aserbeidschan"; Museum des 20. Jahrhunderts – „Max Beckmann – Das druckgrafische Werk".

Sondermarken: „Schönes Österreich" (Feste Hohensalzburg); „350 Jahre Stadt Schwanenstadt"; „Europa-CEPT 1977".

19. Mai

Tagung: 6. Tagung des Verbandes der Kardiotechniker Deutschlands.

20. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Döbling – „Döblinger Künstler"; Palais Palffy – „Alfred Kubin".

Premiere: Volkstheater – „Höllenangst" von Nestroy.

22. Mai

Ausstellung: Bezirksmuseum Alsergrund – „Beethoven im Schwarzspanierhaus".

23. Mai

Tagesgeschehen: 19, Erbsenbachbrücke – Eröffnung der neuen Brücke; 5. Beethoven-Klavierwettbewerb der Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Angelobung: Josef Langheinrich (SPÖ) – Abgeordneter zum Wiener Landtag.

Ausstellungen: Bezirksmuseum Innere Stadt – „Im Spannungsfeld der Gegensätze – Das Künstlerehepaar Prof. Swettina"; Bezirksmuseum Wieden – „Naschmarkt, gestern, heute, morgen".

24. Mai

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek – „Mittelalterliches Bulgarien in den Sammlungen der Österreichischen Nationalbibliothek"; Kulturamt – „Neuerwerbungen 76 – Grafiken"; Kleine Galerie – „Chrystyna Zimmermann, dekorative Malerei".

27. Mai

Auszeichnungen: Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Peter Steinwender – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Amtsrat Johann Matterey – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; techn. Oberkommissär Ing. Helmut Walter, Betriebsoberinspektor Franz Meixner, Betriebskontrollor Josef Leimstättner, Wasserleitungsoberaufseher Franz Haslauer – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des Balletts der Staatsoper Hamburg.

28. Mai

Premiere: Staatsoper – Ballettpremiere.

Tagung: Sudetendeutscher Tag.

Todesfall: Bezirksvorsteher i. R. Hubert Hladej (SPÖ, 64 Jahre).

29. Mai

Tagesgeschehen: 80. Geburtstag des Riesenrades.

30. Mai

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel der Merce Cunningham and Dance Company, NY.

31. Mai

Tagesgeschehen: 13, Atzgersdorfer Straße-Feldkellergasse – Spatenstichfeier für das neue städtische Bezirkshallenbad Hietzing.

Auszeichnungen: H. C. Artmann (Literatur), Jean Améry (Publizistik), Hochschulprofessor Roman Haubenstock-Ramati (Musik) – Preise der Stadt Wien 1977; Obermedizinalrat Dr. Leopold Berner, Dr. Hellmuth Satke, Obermedizinalrat Dr. Karl Uvizl, Funktionäre der Ärztekammer für Wien – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

1. Juni

Ausstellungen: Rathaus, Schmidt-Halle – „Alte und neue Straßenbahnmodelle"; Galerie Alsergrund – „Eva Mazzuco: Franz von Assisi und die Welt der Tiere".

Premiere: Stadthalle – Gastspiel des Balletts des 20. Jahrhunderts, Brüssel.

2. Juni

Ausstellungen: Internationaler Künstlerclub – „Horst Munschitz, Ölbilder"; Palais Palffy – „100 Jahre staatliche Unabhängigkeit Rumäniens: 1877–1977".

Empfang: Wiener Staatsmeister 1976.

3. Juni

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Gustav Hessing, Aquarelle, Zeichnungen"; Messepalast – „Kunst- und Antiquitätenmesse".

Auszeichnungen: Verleihung von Goldenen und Silbernen Verdienstzeichen des Landes Wien an 71 Personen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes.

Premieren: Theater an der Wien – Ballettpremiere; Kammerspiele – „Rendezvous in Wien" von Eckhardt.

Todesfall: Dr. Heinz Brantl, Journalist (52 Jahre).

4. Juni

Tagesgeschehen: Spatenstichfeier für ein neues Erholungszentrum in Langenzersdorf; 1, Aspernplatz – Umbenennung in „Julius Raab-Platz".

5. Juni

Premiere: Akademietheater – Gastspiel des Werkstatt-Ensembletheaters.

Todesfall: Stefan Hlawa, Bühnenbildner (82 Jahre).

6. Juni

Auszeichnungen: Oberamtsrat August Pollak – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kanzleioberkommissär Ludwig Merk, Kanzleioberkommissär i. R. Erwin Zimmermann – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

7. Juni

Ausstellungen: Künstlerhaus – „Helmut Zobel, Malerei"; Secession – Grafikbiennale 77; Bezirksmuseum Mariahilf – „Alexander Hutter, fotografische Querschnitte".

Auszeichnungen: Primarius Dr. Anton Bucher, Chefarzt der Wiener Gebietskrankenkasse, Hofrat Dr. Otmar Pascher, Generaldirektor der Wiener Gebietskrankenkasse, Primarius Dr. Friedrich Scholl, ärztlicher Institutsvorstand – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premieren: Theater an der Wien – Gastspiel des Malegot-Balletts, Leningrad; Stadthalle – „Equus" von Shaffer.

8. Juni

Bestellung: Senatsrat Dr. Franz Löschnak, Leiter der Magistratsabteilung 1 – Staatssekretär im Bundeskanzleramt.

Tagung: Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie.

9. Juni

Ausstellung: Historisches Museum – „Die kleine Welt des Bilderbogens: Der Wiener Verlag Trentsensky".

Premiere: Volksoper – „Boccaccio" von Suppé.

10. Juni

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Der Nerz" von Marceau.

12. Juni

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des Balletts der Wuppertaler Bühnen.

13. Juni

Tagesgeschehen: Rathausplatz – 3. Österreichischer Kulturmarkt; 18, Schafberg – Eröffnung eines Waldlehrpfades.

Auszeichnungen: Prof. Herbert Wegricht, Orchestervorstand der Wiener Symphoniker – Silbernes Ehrenzei-

chen für Verdienste um das Land Wien; Prof. Leo Cermak, Bruno Dörrschmidt, Prof. Karl Hörbe, Eduard Hruza, Prof. Josef Koblinger, Prof. Karl Kultscher, Prof. Josef Lehnfeld, Prof. Rudolf Lindner, Prof. Kurt Melzer, Prof. Wilhelm Mergl, Prof. Friedrich Nadlischek, Erich Rath, Prof. Hermann Rohrer, Prof. Dr. Friedrich Schmidt, Prof. Karl Schreier, Prof. Josef de Sordi, Prof. Leopold Stastny, Ferdinand Svatek, Kurt Theiner, Prof. Paul Trimmel, Prof. Friedrich Wächter, Wiener Symphoniker – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

14. Juni

Ausstellung: Kleine Galerie – „Othmar Zechyr, Zeichnungen".

Auszeichnungen: Medizinalrat Dr. Heinz Fidelsberger, Publizist – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kammerrat Otto Wilhelm Ambros, Oberschwester Cäcilie Wolf – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; „Castrol gtx 2 – Das Öl", „Modeschau 76 – Hetzendorf", „Still und leise ersticken sie in unserem Schweigen" – beste Plakate des Jahres 1976.

Tagung: Enquete zum „Wiener Konsumentenschutztag".

15. Juni

Tagesgeschehen: 17, Schwarzenbergpark – Enthüllung eines Gedenksteines für den verstorbenen Bezirksvorsteher Karl Panek.

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek – „Erwerbungen der ÖNB von 1968 bis 1977"; Bezirksmuseum Hernals – „Hernals stellt vor".

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des Balletts des Staatstheaters am Gärtner Platz, München.

16. Juni

Tagesgeschehen: 23, Atzgersdorf – Spatenstichfeier für ein neues Sommerbad.

Auszeichnungen: o. Hochschulprofessor Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand Beran – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Regierungsrat Prof. Josef Julius Böhm, Dr. Walter Emrich, Arzt und Schriftsteller, Prof. Andreas Hnatyschyn, Dirigent und Komponist, Oberschulrat Johanna Kothbauer, Volksschuldirektor i. R. – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Burgtheater – „Juno und der Pfau" von O'Casey.

17. Juni

Tagesgeschehen: Rathaus – Concordiaball.

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Die Schweizer Fotografen von 1840 bis heute"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Höhlen in Niederösterreich".

Premiere: Volkstheater – „Die Reise des Herrn Perrichon" von Labiche.

Sondermarke: „5. Internationales Symposium des Coronelli-Weltbundes der Globusfreunde".

18. Juni

Tagesgeschehen: Innere Stadt – Kulturwandertag.

19. Juni

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Guppy-Schau: lebende Fische".

Premieren: Staatsoper – „Medea" von Cherubini; Volksoper – Ballettpremiere.

20. Juni

Tagesgeschehen: Dr. Kenneth David Kaunda, Präsident der Republik Sambia – Besuch im Rathaus; II. Chirurgische Universitäts-Klinik – Eröffnung des Ludwig Boltzmann-Instituts für experimentelle Anaesthesiologie.

Ausstellungen: Messepalast – „Neue Reichsbrücke"; Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Alte Wiener Häuser".

Auszeichnungen: akad. Malerin Maria Lassnig, Hochschulprofessor akad. Maler Wolfgang Hutter (Malerei, Grafik und Bildhauerei), Erich Sokol (angewandte Kunst), Architekt Anton Schweighofer (Architektur) – Preise der Stadt Wien 1977.

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des American Ballet Theatre, New York.

Tagung: 20. Weltraum-Konferenz der UN.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Paul Fuchsig, ehem. Leiter der I. Chirurgischen Universitäts-Klinik (69 Jahre).

21. Juni

Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Leopold Hauer – Ölbilder, Zeichnungen, Grafiken"; Künstlerhaus – „Ella Hiltunen, Skulpturen"; Kleine Galerie – „Jugend '77", Bilder.

Bestellung: Dr. Kurt Mengele – Vorstand der neugeschaffenen Abteilung für Nephrologie und Haemodialyse in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

22. Juni

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Staatliche Akademie Stuttgart – Klassen Hoflehner und Hrdlicka".

Sport: Europameisterschaften im Springreiten 1977.

24. Juni

Auszeichnungen: Oberamtsrat i. R. Regierungsrat Josef Schuller, technischer Oberamtsrat Ing. Josef Süss – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

25. Juni

Tagesgeschehen: 11, Florian Hedorfer-Straße–Neugebäudestraße – Spatenstichfeier für das neue städtische Bezirkshallenbad Simmering; Bundesjugendsingen 77.

26. Juni

Premiere: Raimundtheater – Gastspiel des Münchner Volkstheaters.

27. Juni

Tagung: Tagung der Leiter der österreichischen Kulturinstitute.

28. Juni

Todesfall: Primarius Dr. Wilhelm Kury, Vorstand des Instituts für physikalische Medizin im Krankenhaus Lainz (51 Jahre).

29. Juni

Auszeichnungen: Dr. Karl Mantler, Generaldirektor der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Verleihung von Verdienstplaketten der Stadt Wien in Gold, Silber und Bronze an 138 Personen in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um die Siedlungs- und Kleingartenbewegung.

Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek – Globenausstellung.

Sondermarke: „Kanu-Wildwasser-Weltmeisterschaften 1977".

30. Juni

Tagesgeschehen: Votivkirche – Eröffnung des Musikalischen Sommers '77.

Tagung: 5. Internationales Symposium des Coronelli-Weltbundes der Globusfreunde.

1. Juli

Tagesgeschehen: 6. Internationales Jugendmusik-Festival.

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Jagd und Fischerei im Wiener Raum".

Auszeichnungen: Marte Harell, Schauspielerin, Prof. Alfred Magaziner, Journalist, Dr. Maria Neuhauser-Loibl, Schriftstellerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Generalmajor Karl Wohlgemuth, Generalmajor Ernest Bernadiner, OberstdG Otto Scholik, wirkl. Hofrat Dkfm. Hanns Markowitsch – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberst Johann Fellinger, OberstdhmtD Dipl.-Ing. Fidelis Bauer, OberstdG Karl Schaffer, OberstdWiD Josef Reiner, OberstdRes Dr. Franz Palla, Amtsdirektor Hofrat Rudolf Geiger, Polizeirat Dr. Günter Kutschera, Polizeioberst Adolf Kreutzer, Polizeioberst i. R. Johann Schwarzlmüller – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberstleutnant Albert Schwarz, Oberstleutnant Wilhelm Benes, Amtsoberrevident Maximilian Zwölfer, Amtsrevident Karl Schrattenholzer, Polizeimajor Herbert Bachner, Polizeioberstleutnant August Caslavsky, Polizeioberstleutnant Rudolf Gramm, Polizeioberstleutnant Ing. Friedrich Köllner, Polizeioberstleutnant Wilhelm Kranner – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Vizeleutnant Leopold Nußböck, Vizeleutnant Johann Gregull, Vizeleutnant Hermann Busch, Oberkontrollor Johann Ernsthofer, Offizierstellvertreter Erich Rabel, Offizierstellvertreter Anton Jud, Offizierstellvertreter Franz Beranek, Polizeigruppeninspektoren Hans Eckhart, Robert Koranda, Leopold Mach, Karl Speta, Polizeibezirksinspektoren Josef Aringer, Erich Auer, Robert Dravecz, Ignaz Lienbacher, Erich Pilz, Franz Sklenarz, Walter Winter, Polizeirevierinspektoren Erich Girak, Franz Jirsa, Friedrich Kafka, Friedrich Kreihsler, Franz Mühlberger, Kurt Oberwalder, Josef Reinsperger, Raimund Steinicka, Gottfried Stiglitz, Josef Weihs, August Wiery, Ernst Zauderer, Polizeirayonsinspektoren Friedrich Anderl, Friedrich Dolezal, Richard Janda, Josef Lukits, Johann Stein, Johann Ullram, Kriminalbezirksinspektor Karl Kandler, Kriminalrevierinspektoren Erwin Rauch, Leopold Smutny – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Senatsrat Dr. Franz Hawla – Leiter der Magistratsabteilung 14 – Sozialversicherung.

Todesfall: Dr. Franz Dietmann, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes i. R. (75 Jahre).

2. Juli

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Tiere und Pflanzen aus Jahr-Millionen: Fossilienprägungen".

Sport: 22, Alte Donau – Internationale Ruder-Regatta.

4. Juli

Tagesgeschehen: 21, Prager Straße 20 – Eröffnung eines neuen Jugendzentrums.

5. Juli

Ausstellung: Rathaus, Schmidt-Halle – „Ludwig van Beethoven, 1770–1827".

6. Juli

Ausstellung: Stadtpark - „Grüne Galerie".

Tagung: 14. Weltkongreß der Magier.

7. Juli

Ausstellung: Künstlerhaus - „Belizar Bahoric, Bronzeplastiken".

8. Juli

Sport: 2, Stadionbad - Internationaler Schwimm- und Sprungwettkampf; 19, Kuchelauer Hafen – Österreichische Meisterschaften im Paddeln.

10. Juli

Sport: 2, Hallenstadion – Radweltmeisterschaft für Junioren.

14. Juli

Ausstellung: Kongreßhaus Innsbruck – „Das Wiener Stadtbild im Spiegel der bildenden Kunst".

Auszeichnungen: Adolf Köhler, Rudolf Neumann, Polizeiwachmann, Franz Pleßl, Polizeiwachmann - Rettungsmedaille des Landes Wien.

19. Juli

Ausstellung: Künstlerhaus – „Kunstschätze aus dem Tempel von Borobudur – Plastiken des 8. Jahrhunderts aus Java".

Geld: 100 S-Münze „900 Jahre Festung Hohensalzburg".

20. Juli

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Hans Mayr: Amerikanische Impressionen".

22. Juli

Sport: 14, Hohe Wand-Wiese – Jugend-Europameisterschaften im Gras-Skilauf.

23. Juli

Sport: Stadion – Österreichische Leichtathletikmeisterschaften.

1. August

Auszeichnung: Johanna Proksch-Steinhauser – Weltmeisterin im Maschinschreiben.

2. August

Tagung: 3. Internationaler Kongreß für Sozialarbeit und Rehabilität.

3. August
Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts – „Donald Judd", Bilder.

4. August
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Greta Schödl, Grafiken"; Museum des 20. Jahrhunderts – „Schmuck von Peter Skubic".
Bestellung: Senatsrat Dr. Otto Schrems – Leiter des Magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk.

5. August
Todesfall: Kammerschauspieler Philipp Zeska (82 Jahre).

9. August
Auszeichnung: Kammerschauspieler Hofrat Prof. Fred Hennings – Ehrenring der Stadt Wien.
Bestellung: Dr. Brigitte Bibus – Vorstand des pathologisch-bakteriologischen Instituts in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

12. August
Bestellung: Dr. Hans Elbau - Vorstand der gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung des Elisabeth-Spitals.

15. August
Ausstellung: Museum für Völkerkunde – „Die Indianer Venezuelas – Territorium Amazonas".

16. August
Bestellung: Dr. Erich Langer – Vorstand der 3. psychiatrischen Abteilung im Krankenhaus Baumgartner Höhe.

22. August
Tagung: Internationales Symposium über Beziehungen der Generationen.

24. August
Auszeichnungen: Verleihung der Einsatzmedaille des Landes Wien an 540 Personen.
Sport: Stadion – Fußballänderspiel Österreich-Polen, 2:1.

25. August
Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Hermann Neugebauer – Ärztlicher Leiter der Krankenanstalt Gersthof.

27. August
Tagung: Internationale Sozialarbeiter-Konferenz.

29. August
Sondermarke: „50 Jahre Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs".
Tagungen: Linguisten-Kongreß; 32. Internationaler Zoodirektoren-Kongreß.

30. August
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Wolfgang Böhm, Ölbilder"; Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Karl Stark", Ölbilder, Zeichnungen, Grafiken.

31. August
Premiere: Volkstheater – „Ein Sommernachtstraum" von Shakespeare.

1. September
Auszeichnungen: Kammerschauspieler Paul Hörbiger – Ehrenring der Stadt Wien; Kammerschauspieler Erich Auer, Prof. Otto Kerry, Kammerschauspieler Prof. Fritz Lehmann – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Karl Navratil – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Zum großen Wurstel" und „Der grüne Kakadu" von Schnitzler.

2. September
Ausstellung: Künstlerhaus – „Zeitgeschichte in Bildern", US-Posters.
Auszeichnungen: Dr. Franz Muschl, Präsident der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland i. R., Rechtsanwalt Dr. Walter Schuppich, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

4. September
Premiere: Volkstheater – „Im Schatten des Turmes" von Hauser.

5. September
Ausstellung: Kulturamt – „Neuerwerbungen 1976 – Grafiken".
Tagung: Symposium über die Heimerziehungsausbildung in Europa.

6. September
Ausstellung: Secession – „Hans Bischoffshausen, Alfred Ciesielski, Tassilo Blittersdorff, Malerei".

7. September
Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle – „Airport 77"; Museum des 20. Jahrhunderts – „Bruno Gironcoli, Objekte"; Circus- und Clown-Museum – „Erinnerungen an den Circus Renz".
Premiere: Akademietheater – „Das Spiel von Liebe und Zufall" von Marivaux.

8. September
Ausstellung: Internationaler Künstlerclub – „David Chorlton, Ölbilder, Monotypien".
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Der Tod eines Jägers" von Hochhuth.

9. September
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Weingartenhüter, ein aussterbender Beruf".

10. September
Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Internationalen Herbstmesse; 19, Hohe Warte – Eröffnung eines Freizeitbereiches; 19, Hohe Warte – Spatenstichfeier für das neue städtische Bezirkshallenbad Döbling.

11. September
Tagesgeschehen: Stadthalle – Eröffnung der Seniorenwoche 1977.

13. September
Tagesgeschehen: 21, Prager Straße 20 – Eröffnung des 3. Info-centers.
Ausstellung: Kleine Galerie – „Enrico Argudio, Grafik und Aquarelle".

14. September
Tagesgeschehen: 14, Hütteldorf – Eröffnung des Wiener Weststadions.
Ausstellung: Akademie der bildenden Künste – „Architekten vom Schillerplatz – Absolventen der Meisterschule Prof. C. Holzmeister, 1952–56".

Auszeichnung: Abgeordneter zum Nationalrat Prof. Karl Czernetz, Präsident des Europarates – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Sport: Donauparkhalle – Internationale Eissportwoche.

15. September
Ausstellung: Technisches Museum – „Bels, Decibels und Phones".
Auszeichnungen: Senatsrat Dr. Anton Negrin, techn. Oberamtsrat Regierungsrat Adolf Czizek, techn. Oberamtsrat Regierungsrat Ing. Franz Mühlberger – Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
Todesfall: Prof. Dr. Richard Übelhör, Urologe (77 Jahre).

16. September
Geld: 100 S-Münze „500 Jahre Münzstätte Hall".
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Im Zweifel für den Angeklagten" von Rintels.
Todesfall: Prof. Kurt Moldovan, akad. Maler (59 Jahre).

19. September
Auszeichnungen: Dipl.-Ing. Otto Jaus, Präsident des Österreichischen Schwarzen Kreuzes – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Rudolf Zehetner – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Todesfall: Kammersängerin Rosette Anday (74 Jahre).

20. September
Ausstellung: Kulturamt – „Neuerwerbungen – Bilder".

21. September
Ausstellung: Bezirksmuseum Mariahilf – „Hauszeichen, Hausschmuck und Gedenktafeln".

22. September
Ausstellungen: Historisches Museum der Stadt Wien – „Balthasar Wigand: Wiener Veduten"; Künstlerhaus – „Prof. Beischläger, Malerei"; Galerie Alsergrund – „Liselott Arbesser-Rastburg, Aquarelle und Ölbilder".
Auszeichnungen: Kammersängerin Sena Jurinac, Kammerschauspielerin Hilde Krahl – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.
Premiere: Raimundtheater – „Gasparone" von Millöcker.

23. September
Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle – „Wiener fotografieren Wien"; Bezirksmuseum Döbling – „U-Bahn-Keramik-Ausstellung".
Premiere: Volkstheater – „Das Karli" von Kühnelt.
Sondermarken: „XVII. EUCEPA-Kongreß für Papiertechnik in Wien"; „Schönes Österreich" (Bad Tatzmannsdorf).

24. September
Tagesgeschehen: Rathaus – Tag der offenen Tür; 23, Atzgersdorf, Gatterederstraße 10 – Eröffnung eines Jugendzentrums.
Sport: Stadion – Fußballänderspiel Österreich – DDR, 1 : 1.

25. September
Tagesgeschehen: Messepalast – Eröffnung der 47. Internationalen Wiener Damenmodewoche.

26. September
Tagesgeschehen: Fußgängerpassage Karlsplatz – Eröffnung der ersten Außenstelle der Stadtinformation.
Tagung: 21. Generalkonferenz der IAEO.

27. September
Auszeichnungen: Arch. Prof. Dipl.-Ing. Herbert Müller-Hartburg, Präsident der Bundesingenieurkammer – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Arch. Baurat h.c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, Präsident der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Hofrat DDr. Hans Skovranek, Generalsekretär der Bundesingenieurkammer – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Dr. Ingeborg Sburny – Vorstand der Krankenabteilung IV im Pflegeheim Baumgarten.
Tagung: Österreichischer Zahnärztekongreß.

28. September
Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Insekten in der bildenden Kunst".
Premiere: Kammerspiele – „Das Konzert" von Bahr.

29. September
Ausstellung: Palais Palffy – „Randolph Daniels-Kolin: Mexiko, Gesichter des Lebens".

1. Oktober
Tagesgeschehen: 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1 – Eröffnung des Hauses der Begegnung.
Premiere: Volkstheater – „Der gute Mensch von Sezuan" von Brecht.
Tagung: Jahrestagung der Österreichischen Biochemischen Gesellschaft.

2. Oktober
Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße – Gedächtnisausstellung für Prof. Ernst Schrom; Palais Palffy – „Aldo-Canel-Madjarova-Velay, Bilder".
Sport: Hallenstadion – Hallen-Cup der Stadt Wien.

3. Oktober
Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Die Juden Wiens im Mittelalter – Urkunden, Dokumente, Bilder"; Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Schöne alte und neue Kochbücher".
Auszeichnungen: Gerti Gunsam, Schauspielerin, Maxi Tschunko, Kostümbildnerin, Brigitte Swoboda, Schauspielerin – Karl Skraup-Preis 1977 der BAWAG.

4. Oktober
Tagesgeschehen: 11, Enkplatz 2 – Eröffnung der ersten ärztlichen Gruppenpraxis.
Ausstellung: Kleine Galerie – „Lothar von Hoeren, Grafik, Malerei".
Auszeichnung: Dkfm. Dr. Dieter Keil – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Tagung: 31. Kongreß der Internationalen Vereinigung für Steuerrecht.

5. Oktober
Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Wilhelm Weber – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Prof. Otto Basil, Schriftsteller, Univ.-Prof. Dr. Anton Macku, Kunsthistoriker und Volksbildner – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

6. Oktober
Ausstellungen: Albertina – „Alfred Kubin, Grafik"; Künstlerhaus – „Italienische Maler der Gegenwart, 1945–75"; Internationaler Künstlerclub – „Gerhard Cervenka – Zeichnungen, Ölbilder, Aquarelle"; Kleine Galerie – „Egon Rubin, Zeichnungen, Aquarelle".

Auszeichnungen: Oscar Deleglise, Karl Kolarik, Regierungsrat Josef Rada, Ehrenvorstand des Wiener Schubertbundes – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Tagung: Landesamtsdirektorenkonferenz.
Todesfall: Sylvia Manas, Schauspielerin (29 Jahre).

7. Oktober
Tagesgeschehen: 22, Kagraner Brücke – Fertigstellung von vier Fahrspuren.

8. Oktober
Premiere: Staatsoper – „I Capuleti ed i Montecchi" von Bellini.

10. Oktober
Ausstellungen: Rathaus, Schmidt-Halle – „Donaubereich Wien"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Carl Zahraddnik: Bilder aus der Zwischenkriegszeit", Zentralsparkasse der Gemeinde Wien – „Woche des Kindergartens"; Galerie Gumpendorf – „Dr. Juliane Stoklaska, Tempera, Bilder"; Galerie Alsergrund – „Tamara Fiedler-Albrecht, Blumen- und Landschaftsbilder".

11. Oktober
Ausstellung: Künstlerhaus – „Frei Otto, Architektur".
Auszeichnungen: Msgr. Hofrat Karl Fuchs, Fachinspektor i. R. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Prof. Dr. Gustav Koslik, Prof. Roland Raupenstrauch, ehem. Lehrkräfte am Konservatorium der Stadt Wien – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

12. Oktober
Ausstellung: Albertina – „Hubert Berchtold, Grafik".
Premiere: Akademietheater – „Iphigenie auf Tauris" von Goethe.

13. Oktober
Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Der König und sein Spiel: Metallplastiken von Gerhard Moswitzer"; Bezirksmuseum Währing – „Alfred Kornberger – Zeichnungen und Bilder aus dem Waldviertel".
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Urfaust" von Goethe.

14. Oktober

Tagesgeschehen: Großherzog Jean von Luxemburg – Besuch im Rathaus.
Auszeichnungen: Kommerzialrat Peter Hack, Geschäftsführer der Sozialbau Ges. m. b. H. i. R., Oberamtsrat i. R. Rudolf Sentall – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Premiere: Burgtheater – „Die Möwe" von Tschechow.

15. Oktober
Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Die Buschmänner Südafrikas"; Österreichisches Theatermuseum – „30 Jahre Bühnenschaffen Günther Schneider-Siemssen".
Premiere: Staatsoper – „Capriccio" von Strauss.
Sport: Stadthalle – Zehnkampf der Supersportler.

16. Oktober
Ausstellungen: Palais Palffy – „Französische Künstler der Gegenwart"; Lobaumuseum – „Wie sehen und empfinden Kinder die Lobau?".
Premiere: Volksoper – „Der Zigeunerbaron" von Strauß.

17. Oktober
Ausstellung: Zentralsparkasse – „Menschen bei der Arbeit".
Auszeichnungen: Max Böhm, Schauspieler, Lieselotte Horak, Pächterin der Kammerspiele – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Tagungen: Internationaler Kongreß über Kleintierkrankheiten; 30. Betriebswirtschaftliche Woche.

18. Oktober
Ausstellung: Künstlerhaus – „Josef Herbert, Malerei".
Auszeichnungen: Dr. Viktor Matejka (Volksbildung), Univ.-Prof. Dr. Hermann Vetters, Archäologe (Geisteswissenschaften), Univ.-Prof. DDr. Viktor Gutmann, Chemiker (Naturwissenschaften) – Preise der Stadt Wien 1977.

19. Oktober
Ausstellungen: Köln – „Kommunaler Wohnbau Wiens"; Akademie der bildenden Künste – „100 Jahre Akademie am Schillerplatz – Gedächtnisausstellung Fritz Wotruba".
Auszeichnungen: amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Wurzer – Ehrendoktorat der Technischen Universität Budapest; Oberbrandrat Dr. Heinrich Bilina, Oberbrandrat Ing. Erich Zlatuska – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Brandrat Heinrich Grohmann – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Hauptbrandmeister Johann Quatember, Brandmeister Rudolf Fischer – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Brandmeister Friedrich Hruby, Brandmeister Alfred Mareda – Rettungsmedaille des Landes Wien.
Sondermarke: „Den Opfern für Österreichs Freiheit".

20. Oktober
Ausstellung: Secession – „Fritz Wotruba, Plastiken".
Auszeichnungen: Primarius Medizinalrat Dr. Walter Albrecht, Leiter der Neurologischen Ambulanz des Sanatoriums Hera, Obermagistratsrat i. R. Dr. Wilhelm Buchinger, ehem. Vorstand des Zentrallaboratoriums des Franz Josef-Spitals, Primarius Dr. Leopold Pantlitschko, Leiter der Elektrophysikalischen Institute der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kammerrat Herbert Bauer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberstadtphysikus Dr. Ermar Junker, Direktor der Feuerwehr der Stadt Wien Dipl.-Ing. Anton Sanytr – Verdienstkreuz des Österreichischen Roten Kreuzes; Oberbrandrat Dipl.-

Ing. Karl Abulesz – Goldene Verdienstmedaille des Österreichischen Roten Kreuzes.

21. Oktober

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „Helsinki, Tochter der Ostsee".

Auszeichnung: emer. Univ.-Prof. Dr. Leopold Breitenekker, Pathologe und Gerichtsmediziner – Ehrenring der Stadt Wien.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Georg Mayer – Leiter des Magistratischen Bezirksamtes für den 13., 14. Bezirk.

Premiere: Volkstheater – „Die Frist" von Dürrenmatt.

Sport: Stadthalle – Tennis Grand Prix.

22. Oktober

Tagesgeschehen: Madrid – Eröffnung der Wien-Wochen; 14, Diesterweggasse 2 – Enthüllung einer Gedenktafel für den akademischen Maler und Grafiker Prof. Dr. Georg Pevetz.

24. Oktober

Tagesgeschehen: Türkenschanzpark – Enthüllung einer Büste des Komponisten Emmerich Kálmán.

Auszeichnung: amtsführender Stadtrat Hans Mayr – Große Silberne Medaille für besondere Verdienste um die Deutsche Handelskammer.

Tagung: 31. Österreichischer Ärztekongreß – Van Swieten-Tagung.

25. Oktober

Auszeichnungen: Mag. Dr. Wolfgang Ullrich, Leiter der Geschäftsstelle Wien der Österreichischen Apothekerkammer – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Mag. Herbert König, Vorstandsmitglied der Österreichischen Apothekerkammer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ministerialrat Dr. Friedrich Preissler, Sektionsrat Dr. Andreas Leeb, Regierungsrat techn. Zentralinspektor Peter Meindl, techn. Fachoberinspektoren Karl Fidler, Leopold Kulm, Rudolf Morbitzer, Karl Cestnik, Karl Kysilka, Leopold Haidvogl, techn. Fachinspektoren Heinrich Bilek, Ernst Braumüller, Johann Deutsch, Johann Haider, Karl Herzog, Otto Kübelbeck, Paul Röder, Rudolf Ruthenschläger, Ferdinand Schmaldienst, Johann Vavra, Franz Woschnigg, Vertragsbedienstete Christian Kabelka, Gerhard Proksch, Angehörige des Entminungsdienstes – Einsatzmedaille des Landes Wien.

Bestellungen: Univ.-Prof. Dr. Paul Kyrle – ärztlicher Direktor der Krankenanstalt Rudolfstiftung; Univ.-Prof. Dr. Heinrich Brenner – Leiter der Neurochirurgischen Abteilung in der Krankenanstalt Rudolfstiftung; Dr. Alfred Huber – Vorstand der 2. chirurgischen Abteilung in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

26. Oktober

Ausstellungen: Künstlerhaus – „Alfred Kubin"; Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Österreichische Barockmaler aus der Nationalgalerie in Prag"; Technisches Museum – „Sonnenenergie"; Messegelände – „austro boot".

27. Oktober

Tagung: Landeshauptmännerkonferenz.

28. Oktober

Ausstellung: Heeresgeschichtliches Museum – „Zeitalter der Türkenkriege und Prinz Eugen".

Auszeichnungen: Anton Benya, Präsident des Nationalrates und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Ehrenbürger der Stadt Wien; Überreichung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs.

2. November

Tagesgeschehen: Hofburg – Eröffnung der Österreichischen Buchwoche.

Ausstellung: Künstlerhaus – „Frank-Lloyd-Wright".

Auszeichnungen: Kommerzialrat Alfred Porges, Vorsitzender des Bundesrates a. D., Direktor der Wiener Messe AG a. D. – Bürger der Stadt Wien; Erich Hofstätter, Abgeordneter zum Nationalrat, leitender Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

3. November

Ausstellungen: Internationaler Künstlerclub – „Franz Hametner, Malerei, Gouachen", „Janos Devenyi, Keramik, Schmuck, Kupferarbeiten"; Kleine Galerie – „Wolfgang Haidinger, Plastiken, Fritz Tiefenthaler, Keramik und Plastiken, Eva Völkel, Photographik"; Galerie Gumpendorf – „Keramik, Fotografie, Chronographik".

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Jacobowski und der Oberst" von Werfel.

Sondermarken: Serie „140 Jahre österreichische Eisenbahnen"; „Weihnachten 1977".
Tagung: 3. Internationaler Verkehrs- und kraftfahrmedizinischer Kongreß.

4. November
Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Reinhard Brandtner, Manugraphien"; Bezirksmuseum Döbling – „Große Liebe – Eisenbahn".
Premiere: Volkstheater – „Wienerinnen" von Bahr.
Todesfall: Greta Keller, Chansonette (71 Jahre).

7. November
Ausstellung: Rathaus, Schmidt-Halle – „Wien, internationales Zentrum".
Bestellung: Senatsrat Dr. Peter Prochaska – Leiter der Magistratsabteilung 1 – Allgemeine Personalangelegenheiten.
Tagung: 24. Arbeitstagung der Österreichischen Jugendamtspsychologen.

8. November
Tagesgeschehen: Naturhistorisches Museum – Wiedereröffnung des Edelsteinsaales.
Bestellung: Obermagistratsrat Ing. Dr. Friedrich Brunner – Leiter des Referates Verwaltungsorganisation in der Magistratsdirektion.

9. November
Ausstellungen: Museum des 20. Jahrhunderts – „Adolf Wölfli/Schweiz, Bilder und Grafiken"; Italienisches Kulturinstitut – „Marcello Mascherini, Grafiken, Bronzeskulpturen"; Messegelände – „Elektronik-Fachmesse".
Auszeichnungen: Mira Lobe (Kleinkinderbuch), Hannelore Valencak, Hilde Leiter, Hans Domenego (Kinderbuch), Renate Welsh (Jugendbuch), Barbara Resch, Edda Reinl (Illustration) – Kinder- und Jugendbuchpreis der Stadt Wien 1977; Prof. Erwin Weiss, Direktor des Konservatoriums der Stadt Wien – Josef Luitpold Stern-Preis 1977.

10. November
Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek – „Hermann Hesse und die Musik".
Auszeichnung: Stadtphysikus Dr. Emil Vondracek – Berufstitel „Hofrat".
Tagung: Wiener Fremdenverkehrskonferenz 1977.

11. November
Tagesgeschehen: 15, Reichsapfelgasse – Gleichenfeier für ein Jugendwohnheim; 21, Am Hubertusdamm – Enthüllung des Minarettdaches der Moschee im Islamischen Zentrum.
Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Germanen, Awaren und Slawen in Niederösterreich"; Mödling – Beethovenausstellung des Wiener Landes- und Stadtarchivs. Auszeichnungen: Rudolf Mogg, geschäftsführender Bundesobmann der Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Michael Kunstek, Funktionär der Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Sport: Stadthalle – 20. Internationales Hallen-Reit- und Springturnier.

12. November
Premiere: Burgtheater – „Rotkäppchen" von Schwarz.

13. November
Ausstellungen: Galerie Alsergrund – „Rudolf Klimesch, Keramik"; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Wilhelm Poscharnegg, Aquarelle und Zeichnungen".

14. November
Auszeichnungen: Kommerzialrat Johann Lobner, Generaldirektor, Prof. Adrienne Thomas-Deutsch, Schriftstellerin – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Premiere: Kammerspiele – „Die Nacht der Tribaden" von Enquist.

15. November
Tagesgeschehen: Rathaus – Eröffnung des 15. Europagespräches.

16. November
Auszeichnungen: Verleihung der Einsatzmedaille des Landes Wien an 28 Personen der Bundespolizeidirektion Wien und der Magistratsabteilung 68.

17. November
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „E. Paszthy Magda, textile Arbeiten".
Auszeichnungen: Hermann Gail, Dr. Ernst Nowak (Literatur), Richard Heller, Zdzislaw Wysocki (Musik), Lydia Szadai, Reimo S. Wukounig (bildende Kunst), Univ.-Ass. Dr. Franz Baltzarek, Univ.-Doz. Dr. Gottfried Heinisch, Univ.-Doz. Dr. Hanns Hofmann, Dr. Gernot Sonneck (Wissenschaft), Dr. Jürgen Leopoldsberger, Dr. Rudolf O. Zucha (Volksbildung) – Förderungspreis der Stadt Wien 1977.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Die Irre" von Giraudoux.
Tagung: 6. Österreichischer Krankenhaustag.

18. November
Ausstellung: Palais Palffy – „Luigi Mazzon und Aldo Fumarola, Malerei".
Auszeichnungen: w. Hofrat Dr. Walter Tautschnig, Präsident des Vereins „Wiener Sängerknaben" – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Generalsekretär Dr. Friedrich Liebstoeckl, Kammersänger Otto Wiener – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Julia Drapal, ehem. Primaballerina der Wiener Staatsoper – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Herbert Pokieser – Vorstand des Röntgeninstituts in der Poliklinik.

19. November
Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – 3. Weihnachtsausstellung des Kulturamtes der Stadt Wien.
Premiere: Staatsoper – Ballettpremiere.
Sport: Stadthalle – Österreichische Staatsmeisterschaften in den lateinamerikanischen Tänzen für Amateure.

20. November
Todesfall: Prof. Anton Tesarek, Ehrenobmann der österreichischen Kinderfreunde (82 Jahre).

21. November
Tagungen: 4. Europäischer Mikrofilmkongreß; Verbandstag des Österreichischen Stenografenverbandes.

22. November
Auszeichnungen: Dr. Helmut Bruhad, Hilda Bizik, Leopoldine Molari, Helene Hartl, Hildegard Weber, Friedrich Stift, Ernst Frissnecker, Othmar Pfafstettner, Bedienstete der Krankenanstalt Rudolfstiftung – Einsatz-

medaille des Landes Wien; Oberschwester Maria Pinter, Stationsschwester Hedwig Borovnyak, Ulrike Blazek, Margarete Hauser, Liselotte Herz, Milanka Pujic, Bedienstete des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe – Einsatzmedaille des Landes Wien.

23. November

Tagesgeschehen: Dr. Lubomir Strougal, Vorsitzender der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik – Besuch im Rathaus.

24. November

Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus, Orthopädische Universitäts-Klinik – Inbetriebnahme eines neuen Operationstraktes und neuer Räumlichkeiten für die physikalische Therapie.

Auszeichnungen: Obermedizinalrat Dr. Friedrich Kail – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberamtsrat Kurt Chylik, Oberamtsrat Wolfgang Herbst, techn. Oberamtsrat Ing. Kurt Kratschmer, Oberamtsrat i. R. Johann Panzer, Oberamtsrat i. R. Ernst Seiberler, Mag. Wolfgang Ullrich, Oberamtsrat i. R. Alfred Wegl – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Mag. Herbert König – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Stadthalle – „Brasil Tropical".

25. November

Tagesgeschehen: Barcelona – Eröffnung der Wien-Woche.

Auszeichnungen: Prof. Meinhard Zallinger, Generalmusikdirektor – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; emer. o. Univ.-Prof. Dr. Richard Wolfram, Prof. Karl Zaruba – Komponist und Kapellmeister – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Zentralsparkasse der Gemeinde Wien – Bauherrenpreis der Zentralvereinigung der Architekten für 1976 für vorbildliche Revitalisierungen.

Premiere: Akademietheater – „Der Liebestrank" von Wedekind.

Tagung: Wiener Naturschutztag 1977.

26. November

Ausstellung: Messepalast – „Niki Lauda-Show".

27. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Landstraße – „Franz Trenker, weihnachtliche Kunsthandwerke".

28. November

Auszeichnung: w. Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand Eidherr, Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen i. R. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

29. November

Tagesgeschehen: 3, Juchgasse 24 – Eröffnung der neuerbauten Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Ausstellung: Kleine Galerie – „Günther Bauer, Malerei und Grafik".

Auszeichnungen: Kommerzialrat Leopold Blechinger, Prof. Dkfm. Kurt Grotter, Redakteur und Fachschriftsteller, Prof. Heinz Wittmann, Schriftsteller – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Dr. Christian Armbruster – Vorstand der chirurgischen Abteilung im Krankenhaus Floridsdorf.

Todesfall: Prof. Vincenz Ludwig Ostry, Journalist (81 Jahre).

30. November

Ausstellung: Internationaler Künstlerclub – „Johnny de Rola: Hymne an das schöne Geschlecht".

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Die Lokalbahn" von Thoma.

1. Dezember

Ausstellungen: Künstlerhaus – „Briefmarken"; Messepalast – „ÖVEBRIA '77, Briefmarken"; Galerie Alsergrund – Weihnachtliche Kunsthandwerke Körperbehinderter.

Auszeichnung: Prof. Franz Stoß, Präsident des Wiener Theaterdirektorenverbandes – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

2. Dezember

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Winterarbeit im Mostviertel"; Bezirksmuseum Hietzing – „Originelle Verpackungen für Weihnachtsgeschenke".

Auszeichnungen: Oberamtsrat i. R. Karl Ajdovic, techn. Direktor Mag. arch. Ing. Heribert Kreis, Direktor Alfred Spanner, Landessekretär des Landesverbandes Wien der Österreichischen Gesellschaft des Roten Kreuzes – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Theater an der Wien – „Mayflower" von Bontempelli/Charden.

Sondermarken: „Moderne Kunst aus Österreich" (Donauweibchen von Prof. Wolfgang Hutter); „Tag der Briefmarke 1977".

3. Dezember

Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt – „Erich Steininger, Holzschnitte".

Premieren: Staatsoper – Ballettpremiere; Volksoper – „Der Wildschütz" von Lortzing.

4. Dezember

Ausstellung: Museum des 20. Jahrhunderts – „Neuerwerbungen des Museums".

Empfang: Österreichische Fußball-Nationalmannschaft.

5. Dezember

Ausstellungen: Palais Palffy – „Edith Heilingsetzer, Wandteppiche"; Bezirksmuseum Mariahilf – „Gedenkausstellung für Prof. Rudolf Marik, langjähriger Direktor des Raimundtheaters".

6. Dezember

Ausstellungen: Rathaus, Schmidt-Halle – „Bürger-Service der Stadt Wien"; Künstlerhaus – „Bernhard Hollemann, Malerei".

Auszeichnungen: Volksschuldirektor i. R. Oberschulrat Karoline Krause, Direktor i. R. Franz Olivia, Leopoldine Rötzer, Oberin des Zentralkinderheimes der Stadt

Wien, Franz Zimmermann, Erzieher und Jugendbetreuer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Verleihung von Ehrenzeichen des Landes Wien an 38 Personen der Bundespolizeidirektion Wien.

Premiere: Raimundtheater – „Die Rose von Stambul" von Fall.

7. Dezember

Ausstellung: Künstlerhaus – „Kinderkunst aus 8 Jahrzehnten".

Sondermarke: „Schönes Österreich" (Myrafälle, Niederösterreich).

8. Dezember

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien – „Vindobona – Die Römer im Wiener Raum".

Todesfall: Kammerschauspielerin Alma Seidler (78 Jahre).

9. Dezember

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz, 2. medizinische Abteilung – Eröffnung der neuen Rheuma-Ambulanz.

Ausstellungen: Künstlerhaus – „Friaul lebt: 2000 Jahre Kunst und Kultur in Friaul"; Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Die Wiener Innungen"; Bezirksmuseum Döbling – „Franz Vogler, Fotos aus der Zeit des Advents"; Palais Palffy – „Victor D'Onofrio Luigi, Malerei".

Auszeichnungen: Senatsrat Dipl.-Ing. Dr. Paul Schütz – Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Prof. Heinrich Liebl, Kurt Schmid, Direktor der Volkshochschule Brigittenau, Verlagsdirektor Dr. Herbert Vogg – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Universitätsquästor Ludwig Haberer, Sekretär des Vereins „Freunde der Kammermusik"– Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberamtsrat Friedrich Kadrnoska, Oberamtsrat Ernst Vranek – Berufstitel „Regierungsrat".

12. Dezember

Premiere: Staatsoper – „Titus" von Mozart.

15. Dezember

Tagesgeschehen: 10, Unterlaa, Johanneskirche – Enthüllung einer Votivtafel anläßlich der Beendigung der Arbeiten an der Kirche.

16. Dezember

Premiere: Volkstheater – „Dantons Tod" von Büchner.

17. Dezember

Ausstellung: Schönbrunn, Wagenburg – „Der goldene Wagen des Fürsten Wenzel von Liechtenstein".

19. Dezember

Ausstellung: Albertina – „Weihnachten in Werken der Grafik".

Auszeichnung: Hofrat Dr. Ernst Bakule, Generaldirektor der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Ferdinand Reinhardt – Vorstand des Zentrallabors im Franz Josef-Spital.

20. Dezember

Tagesgeschehen: 2, Lilienbrunngasse – Eröffnung Österreichs erster automatischer Tiefgarage.

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Emmerich Deimer – Vorstand des Röntgeninstituts im Sofien-Spital.

Premiere: Kammerspiele – „Pension Schöller" von Laufs/Jacoby.

Todesfall: Maly Nagl, Wienerliedersängerin (84 Jahre).

22. Dezember

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Die beiden Klingsberg" von Kotzebue.

Todesfall: Ernst Waldbrunn, Schauspieler (70 Jahre).

23. Dezember

Premiere: Akademietheater – „Victor oder die Kinder an der Macht" von Vitrac.

28. Dezember

Premiere: Burgtheater – „Troilus und Cressida" von Shakespeare.

30. Dezember

Premiere: Volkstheater – „Der Barometermacher auf der Zauberinsel" von Raimund.

WIENER KULTUR-, SPORT- UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

	Seite
Pläne	II/233
Weitere Theater und Kabaretts	II/260
Konzert- und Veranstaltungssäle	II/260
Musiklehranstalten	II/261
Wiener Volkshochschulen	II/261
Volksheime und Häuser der Begegnung	II/261
Museen, Sammlungen und sonstige Sehenswürdigkeiten	II/262
Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.	II/266
Archive, Bibliotheken	II/267
Städtische Büchereien	II/269
Sehenswürdigkeiten	II/269
Wald- und Naturlehrpfade	II/272
Sportplätze	II/273
Spezialanlagen	II/278
Spielplätze	II/280
Waldkinderspielplätze	II/288
Eislaufplätze	II/288
Tennisanlagen	II/289
Schwimmbäder	
Hallenschwimmbäder	II/291
Sommerschwimmbäder	II/292
Thermalbad	II/292
Kinderfreibäder	II/292
Wildbadeplätze	II/292
Bootshausanlagen	II/292
Sportkegelbahnen	II/293
Schießstätten	II/294
Rodelanlagen und Rodelstraßen	
Jugendrodelbahn	II/296
Kinderrodelhügel	II/296
Rodelstraßen	II/296
Sporthallen und Turnsäle	
Sporthallen	II/296
Turnsäle in städtischen Schulen	II/297
Turnsäle in Bundesschulen	II/299
Turnsäle in Privatschulen und -lehranstalten	II/300
Tischtennishallen und -Übungsstätten	II/301
Sonstige Turnsäle	II/303
Privatlehranstalten für Gymnastik und Sport	II/304
Vergnügungsstätten	II/305
Uraufführungskinos	II/305

Burgtheater

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

1, Dr. Karl Lueger-Ring 2
Direktion: Tel. 52 35 61

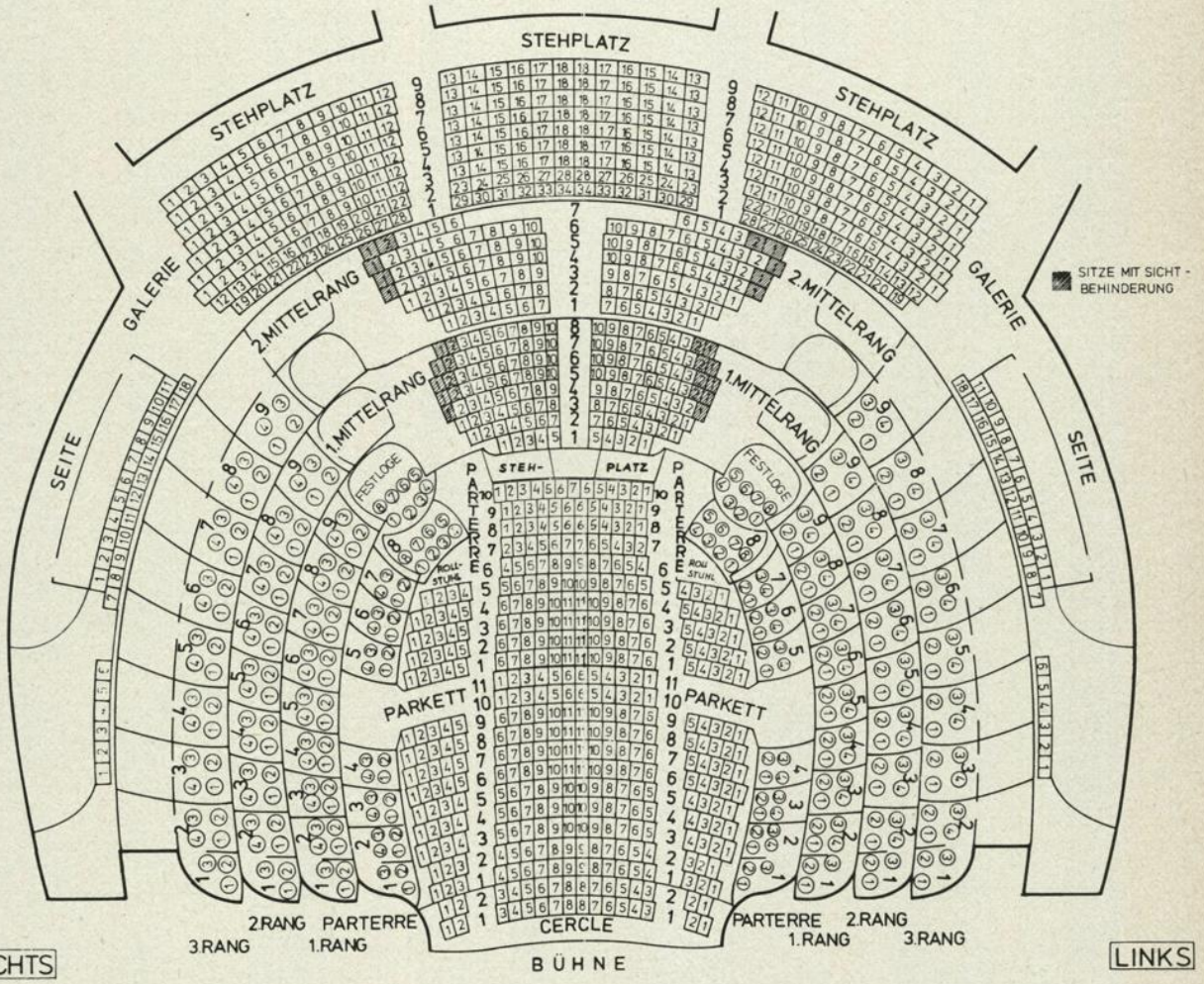

Fassungsraum: 1.511 Personen
(1.339 Sitzplätze, 172 Stehplätze)

Akademietheater

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*
Abendkassa, 3, Lisztstraße 1, Tel. 72 54 65

3, Lisztstraße 1
Direktion: Tel. 57 14 77*, 56 31 06*

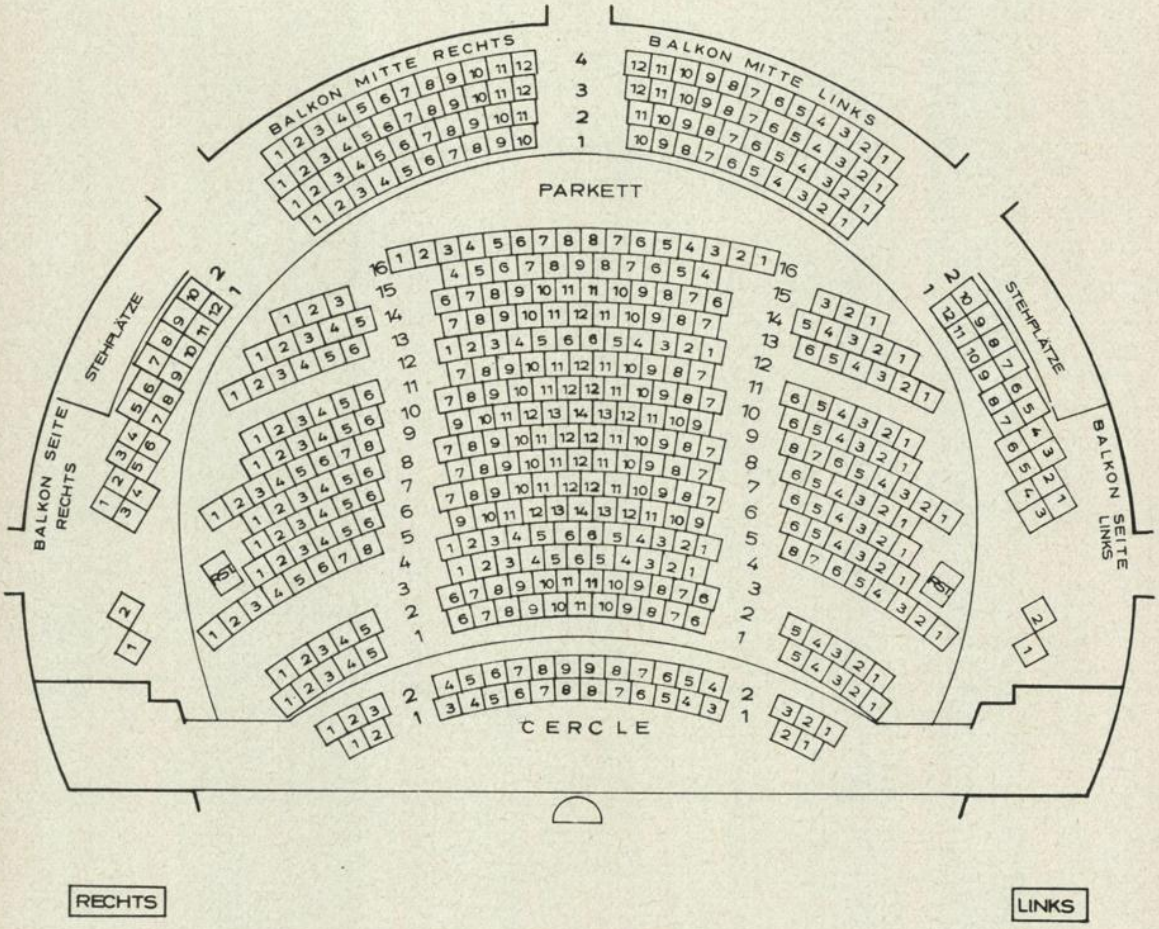

Fassungsraum: 528 Personen
(496 Sitzplätze, 32 Stehplätze)

Staatsoper

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

1, Opernring 2
Direktion: Tel. 53 24*

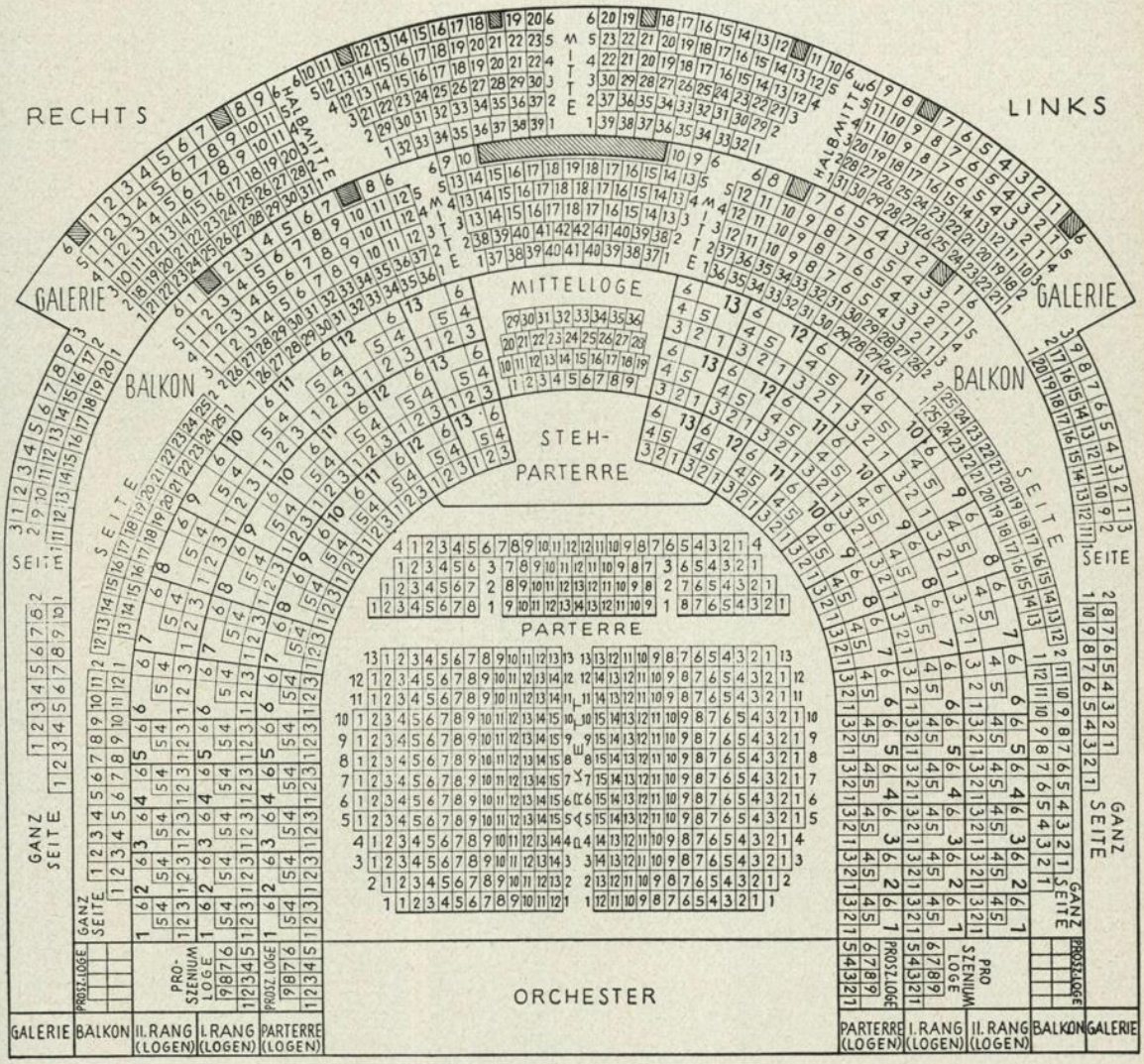

Fassungsraum: 2.209 Personen
(1.642 Sitzplätze, 567 Stehplätze)

Volksoper

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*, und
im Gebäude, Tel. 34 36 93

9, Währinger Straße 78
Direktion: Tel. 34 36 27

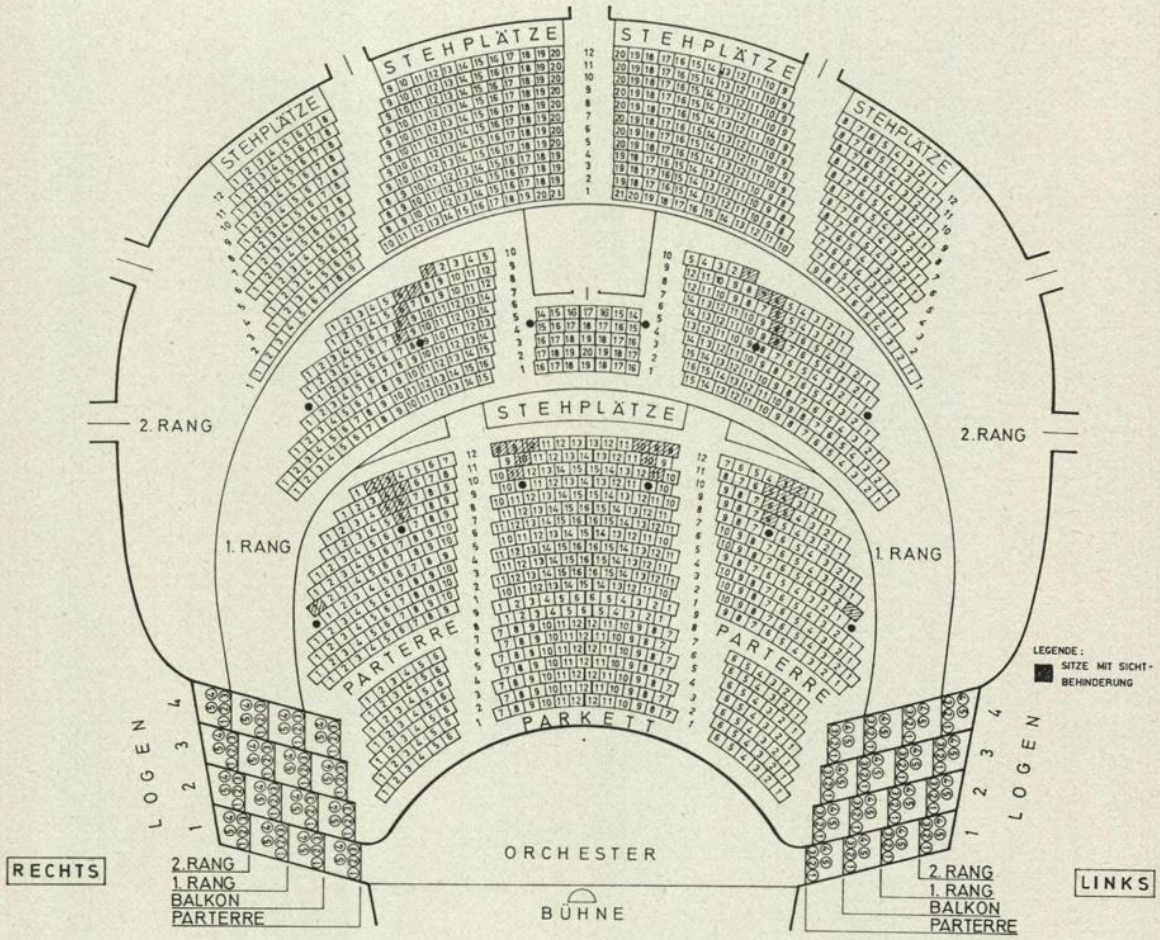

Fassungsraum: 1.589 Personen
(1.475 Sitzplätze, 114 Stehplätze)

Theater an der Wien

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 71 51*

6, Linke Wienzeile 6
Direktion: 57 96 32*

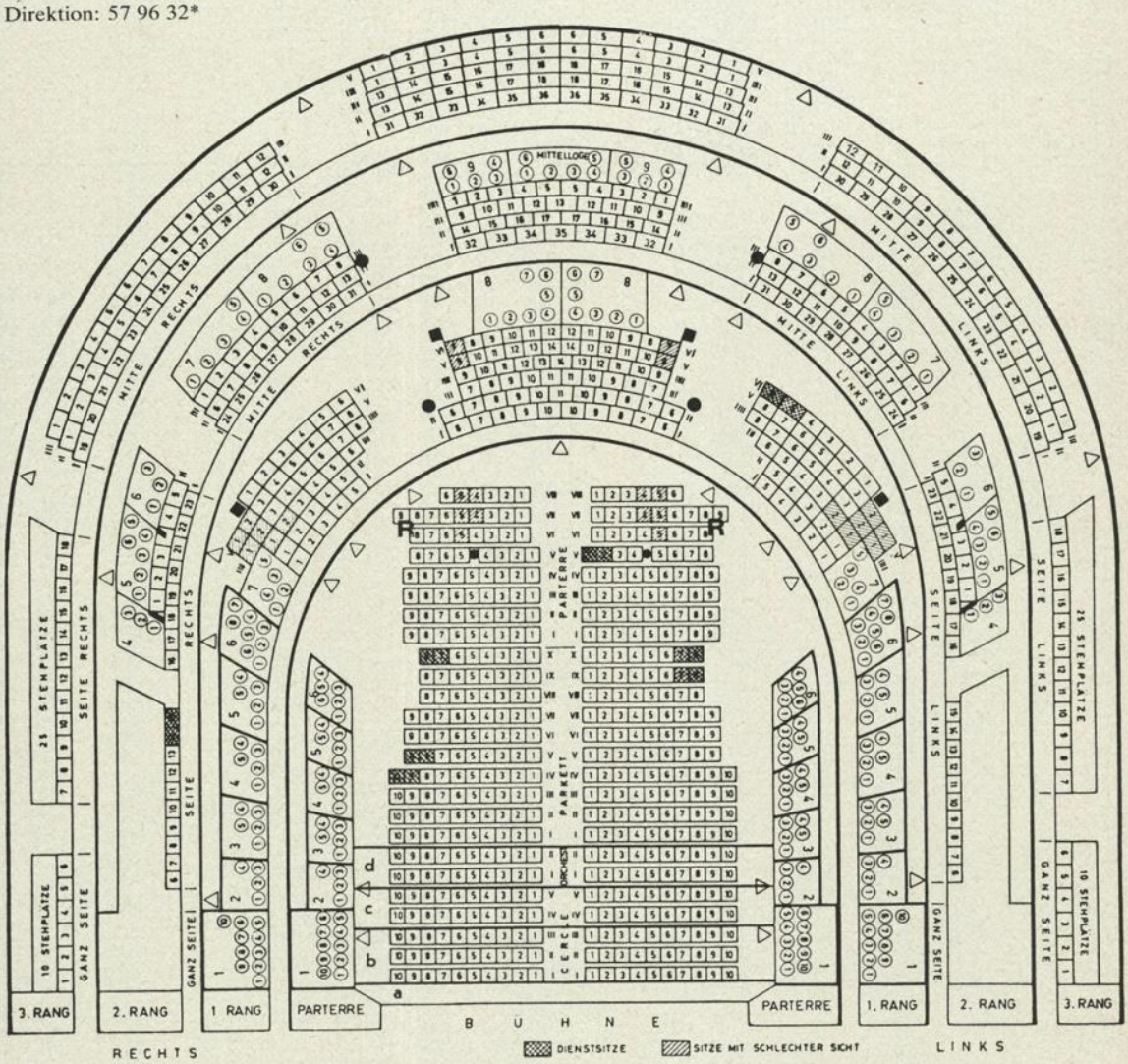

Fassungsraum:
ohne Orchesterraum: 1.124 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit kleinem Orchesterraum: 1.064 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit mittlerem Orchesterraum: 1.024 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit großem Orchesterraum: 984 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze

* Bei Aufstellung für Rollstühle verringert sich die Zahl der Sitzplätze um jeweils 4 Plätze.

Theater in der Josefstadt

Tageskassa im Gebäude
Tel. 42 51 27

8, Josefstädter Straße 26
Direktion: Tel. 42 76 31, 42 23 41

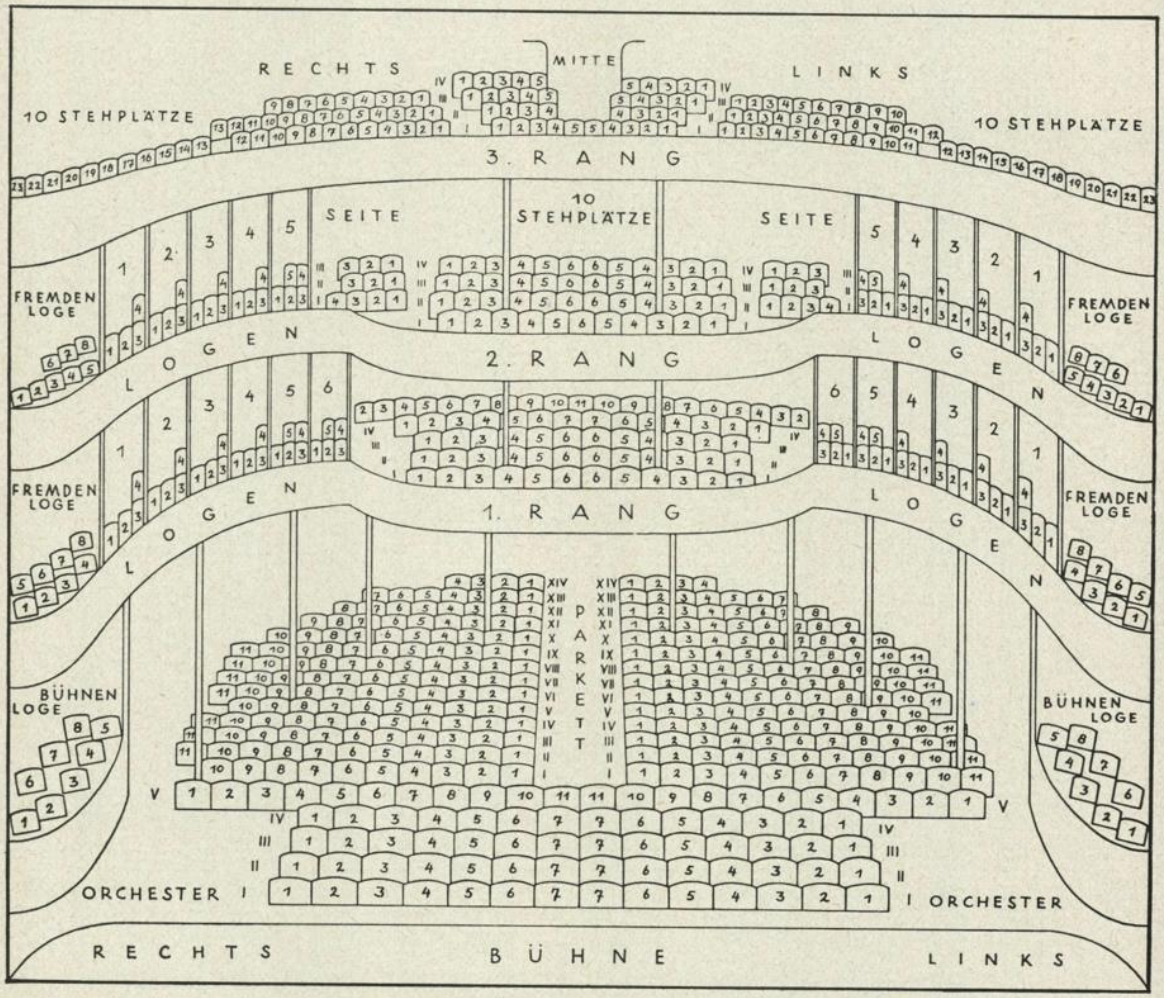

Fassungsraum: 785 Personen

Volkstheater

Tageskassa im Gebäude
Tel. 93 27 76

7, Neustiftgasse 1
Direktion: Tel. 93 21 48

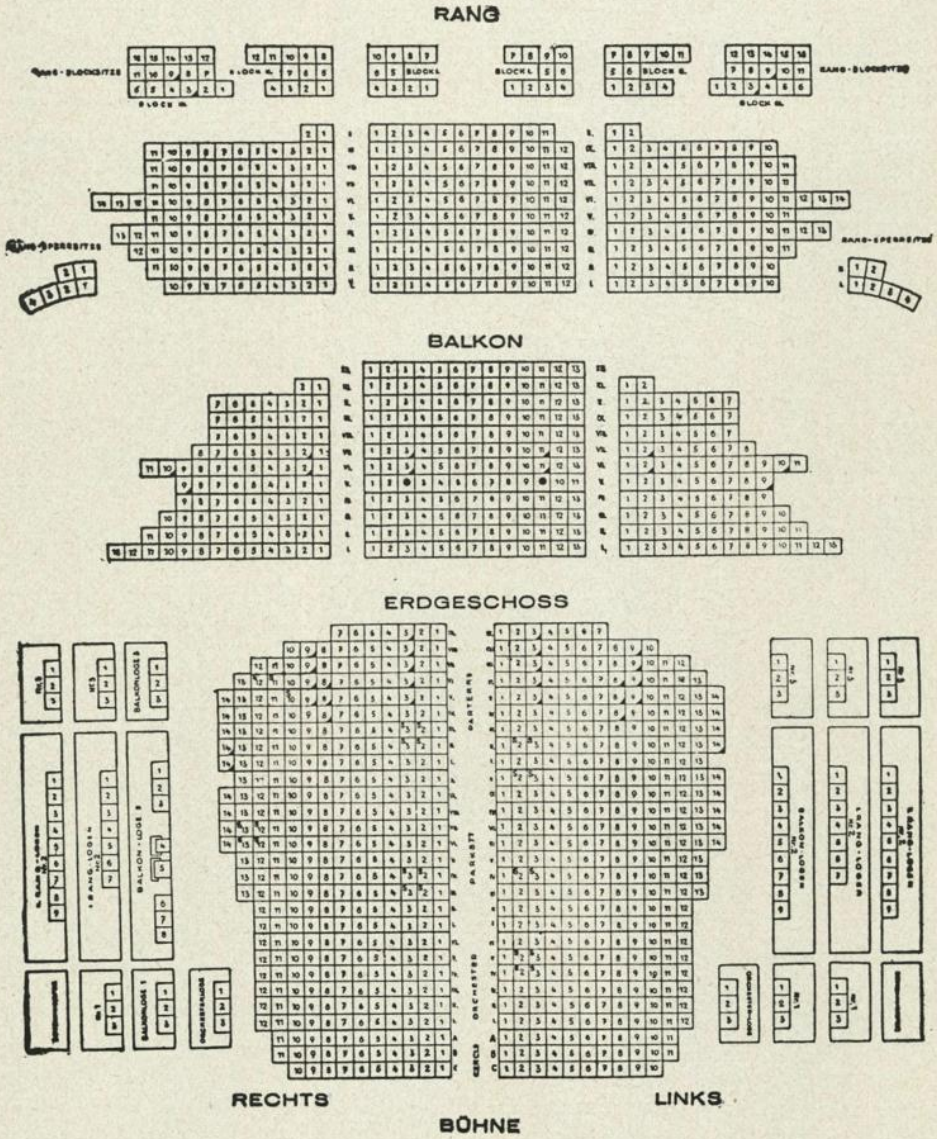

Fassungsraum: 1.539 Personen

Wiener Kammerspiele

Tageskassa im Gebäude
Tel. 63 28 33

1, Rotenturmstraße 20
Direktion: Tel. 63 29 97

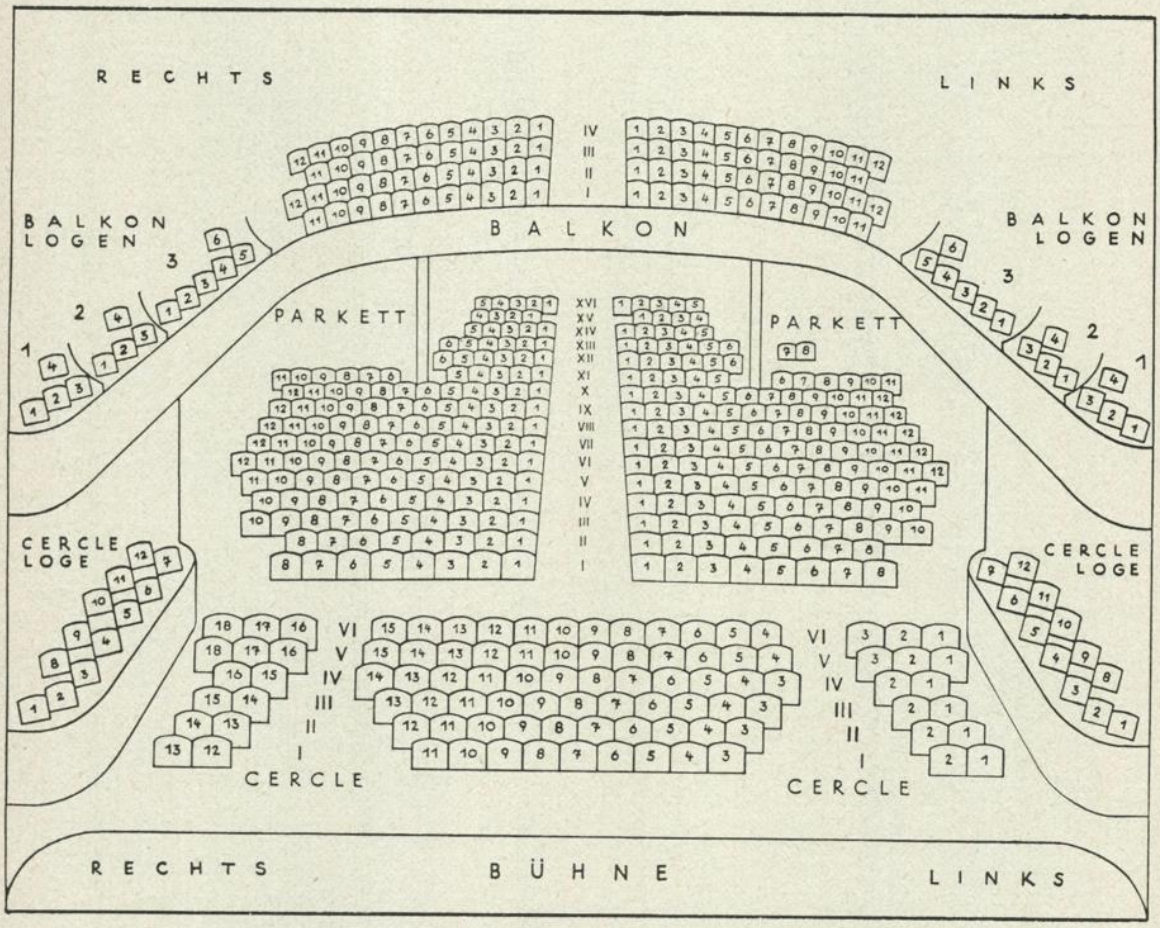

Fassungsraum: 528 Personen

Raimundtheater

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 66 26

6, Wallgasse 18–20
Direktion: Tel. 57 66 26

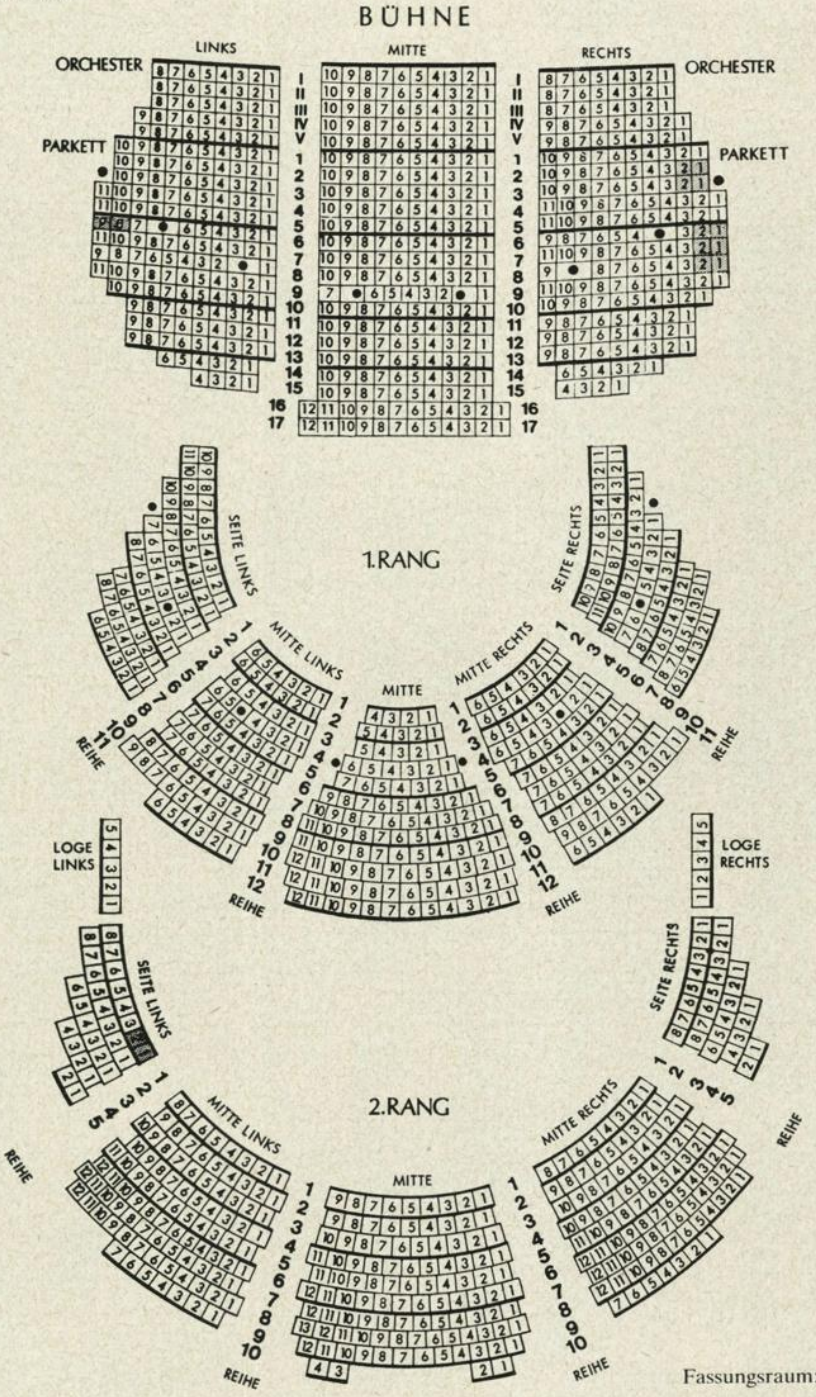

Fassungsraum: 1.333 Personen

Theater der Jugend – Renaissance-Theater

Kartenverkauf 1, Hofburg, Batthyánystiege
Tel. 52 71 33

7, Neubaugasse 36
Tel. 93 76 73

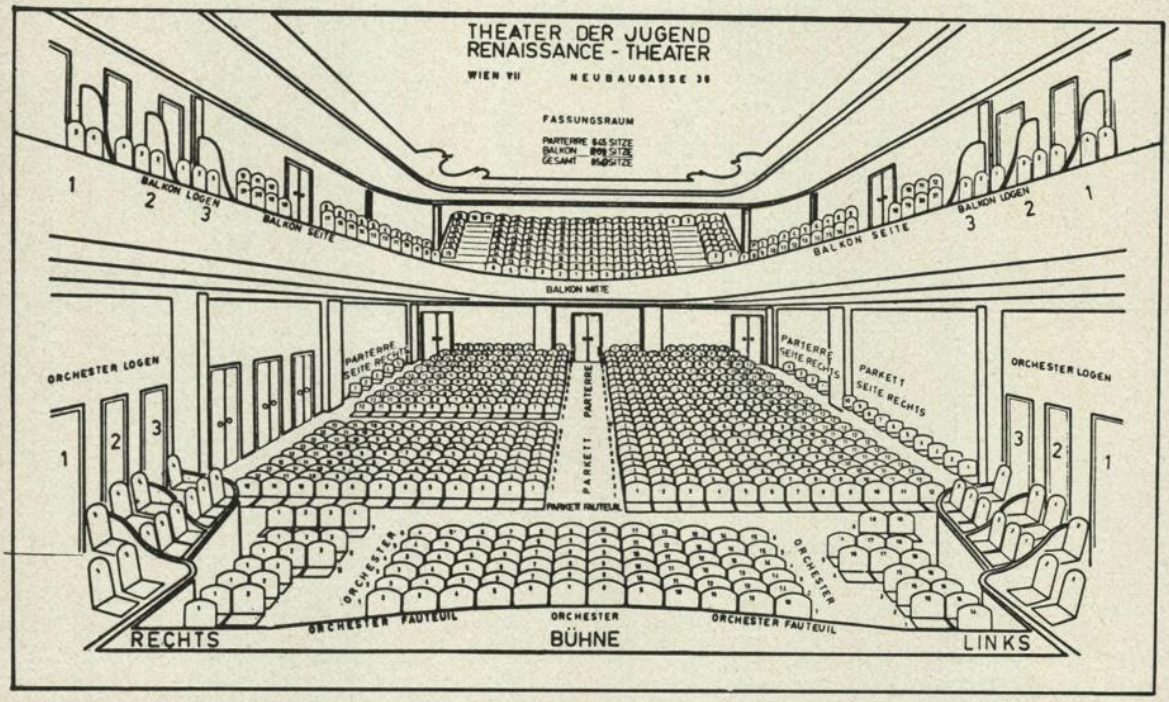

Fassungsraum: 850 Personen

Spanische Reitschule

1, Michaelerplatz, Hofburg, Kuppel
Direktion: Tel. 52 18 36, 52 18 17

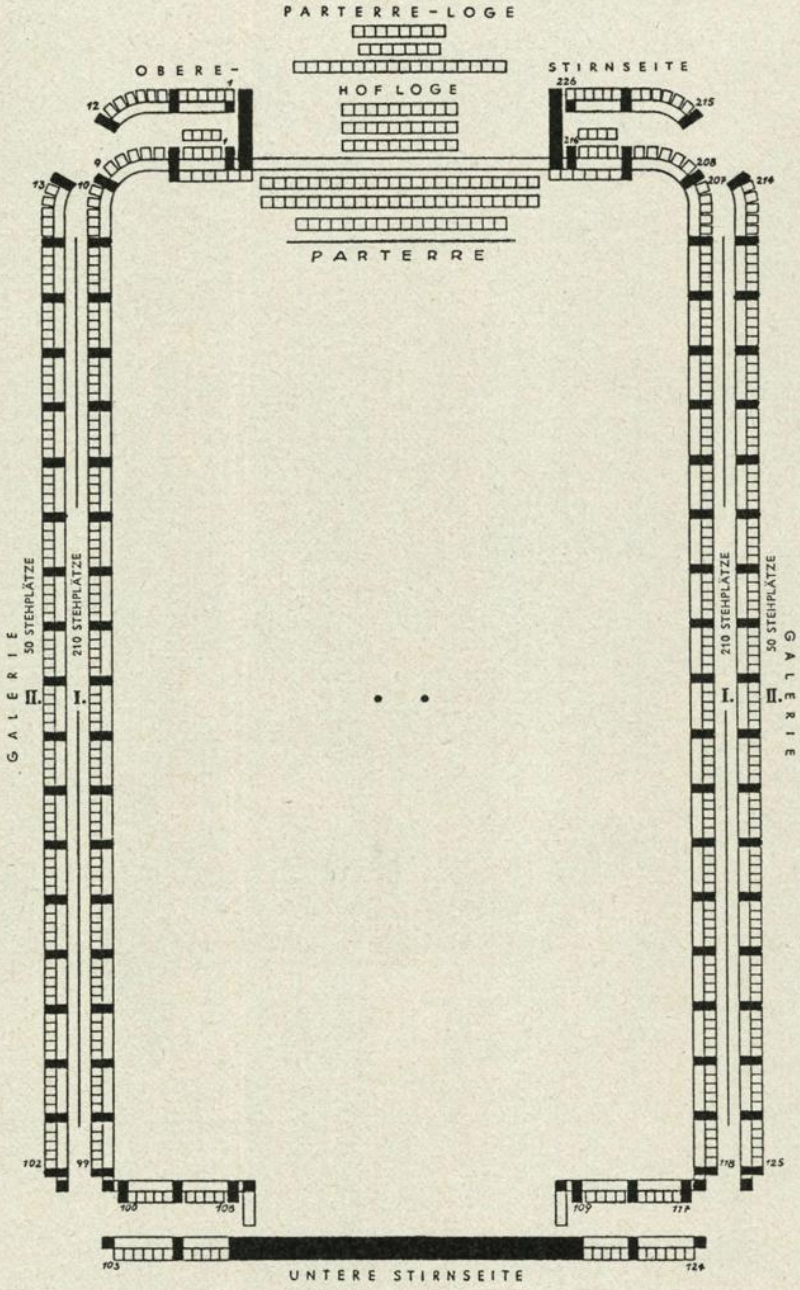

Fassungsraum: 1.093 Personen
(573 Sitzplätze, 520 Stehplätze)

Wiener Konzerthaus

(Großer Saal)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86

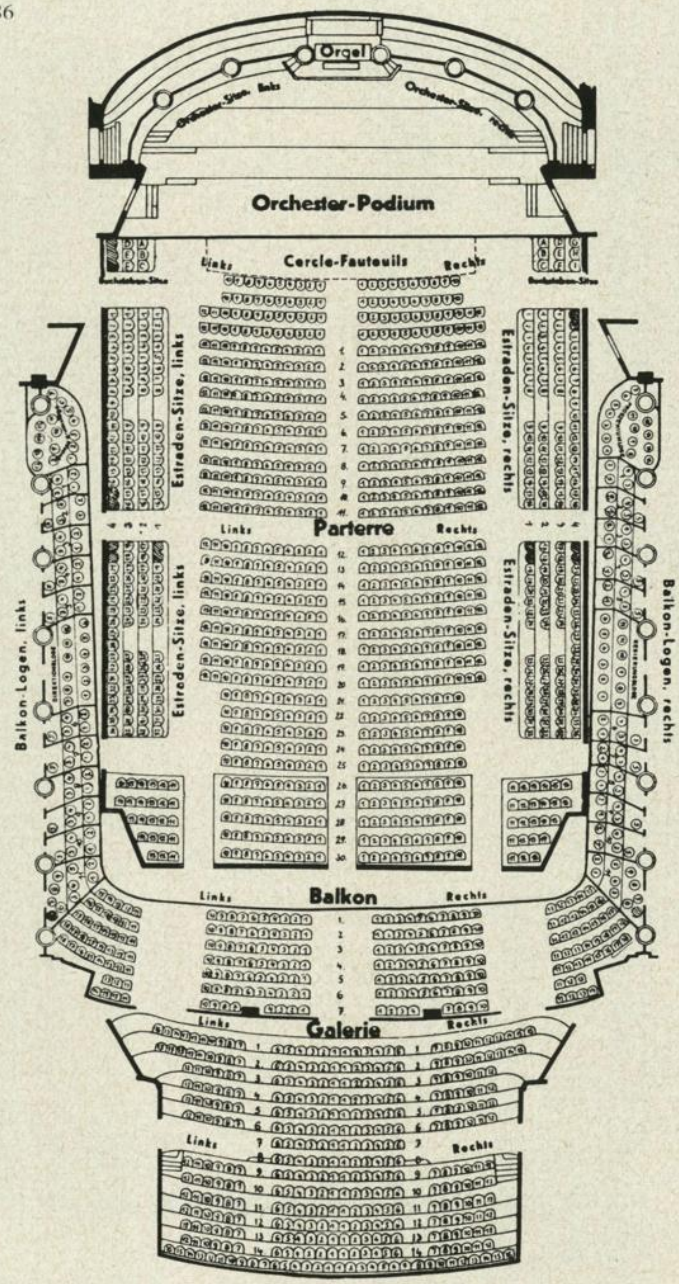

Fassungsraum: 1.840 Personen

Wiener Konzerthaus

Mittlerer (Mozart-)Saal

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86

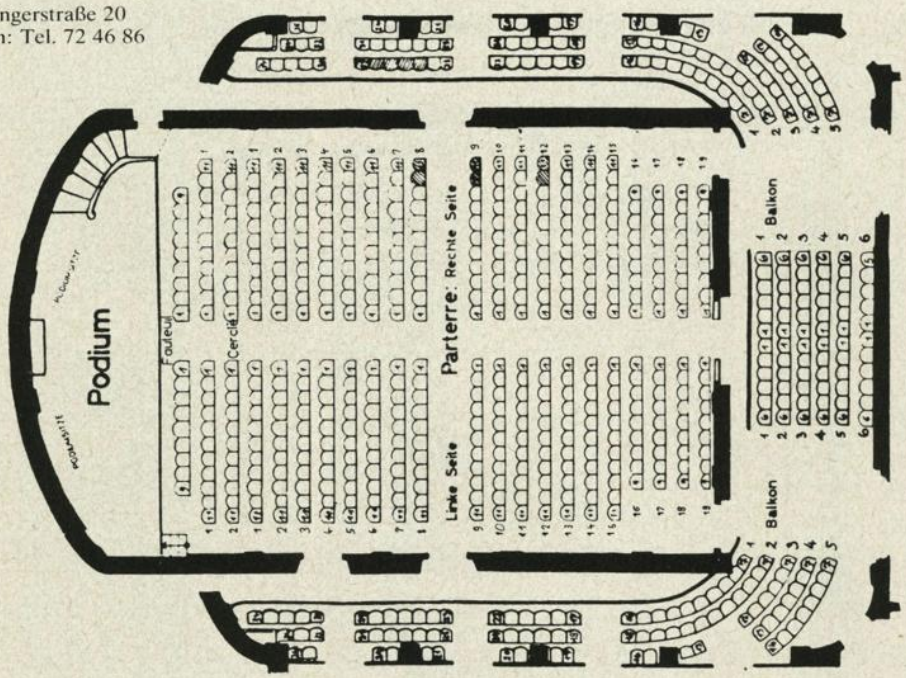

Fassungsraum: 706 Personen

Hugo Wolf-Saal:
Ensemble
Theater
im Konzerthaus
für 107 Personen

Kleiner (Schubert-)Saal

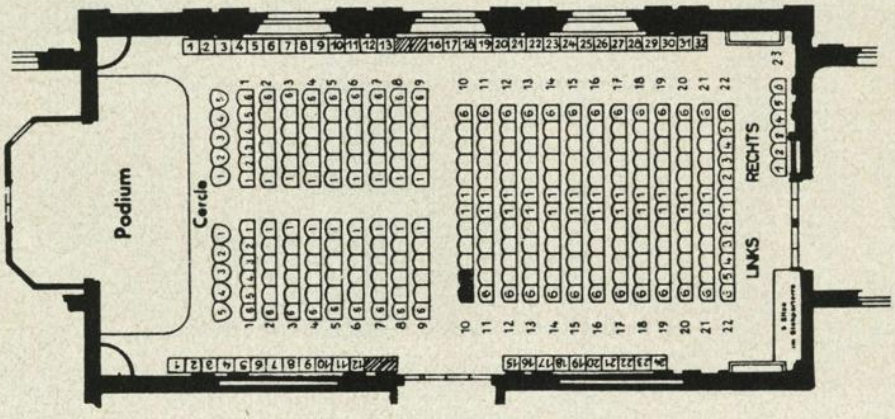

Fassungsraum: 341 Personen

Großer Musikvereinssaal

Tageskassen im Gebäude
Tel. 65 81 90

1, Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81

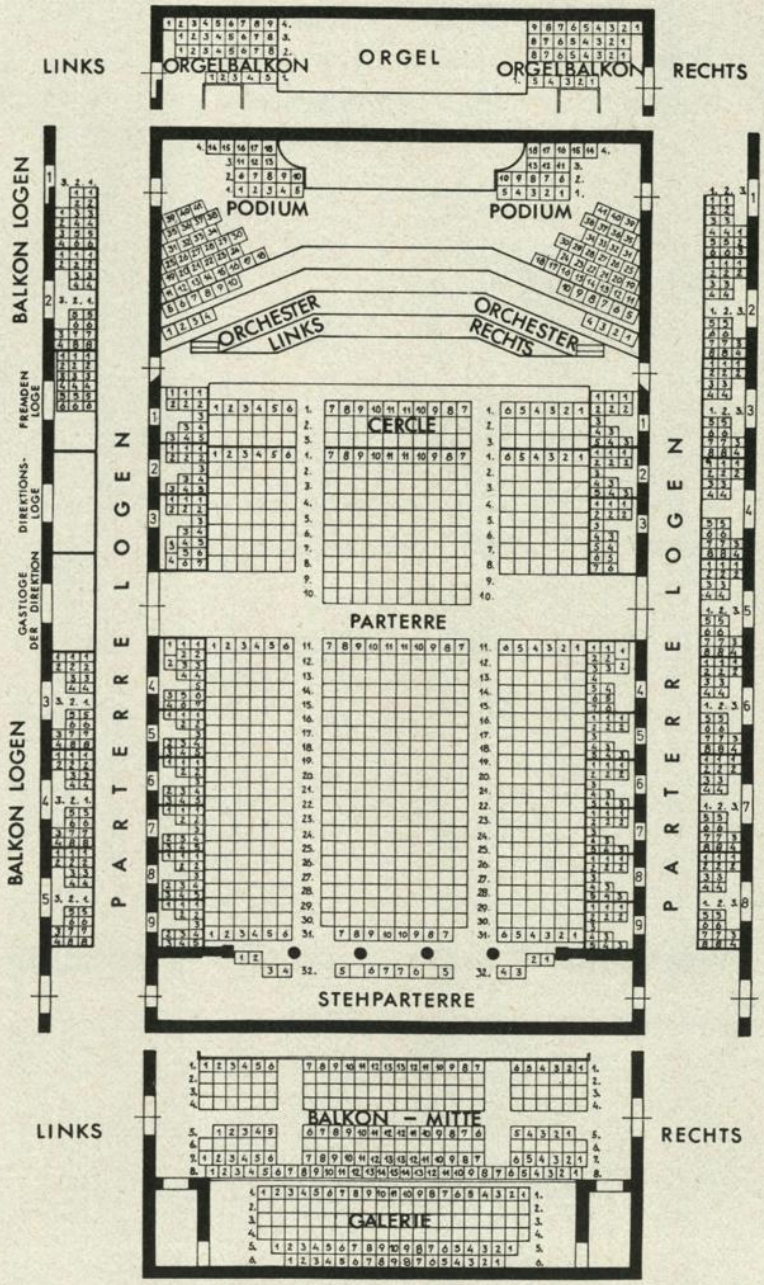

Fassungsraum: 2.042 Personen
(1.742 Sitzplätze, 300 Stehplätze)

Brahmssaal

Tageskassa
Tel. 65 81 90

1, Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81

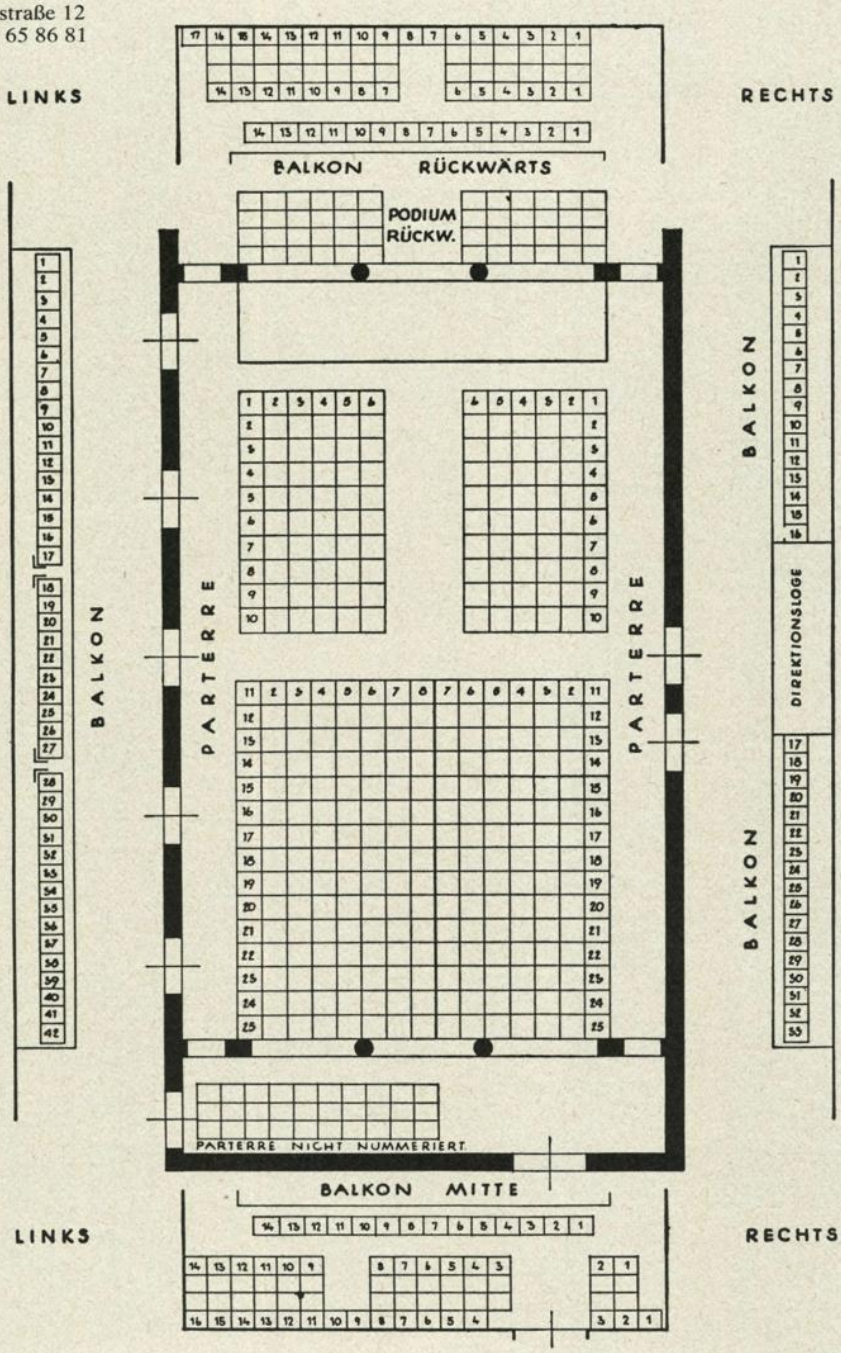

Fassungsraum: 643 Personen
Wagnersaal für 250 Personen
Kammersaal für 199 Personen

Wiener Urania

Kinokasse, Tel. 72 61 94*
Vorträge, Kurse, Tel. 72 61 92*

1, Uraniastraße 1
Direktion: 72 61 91*

Großer Saal

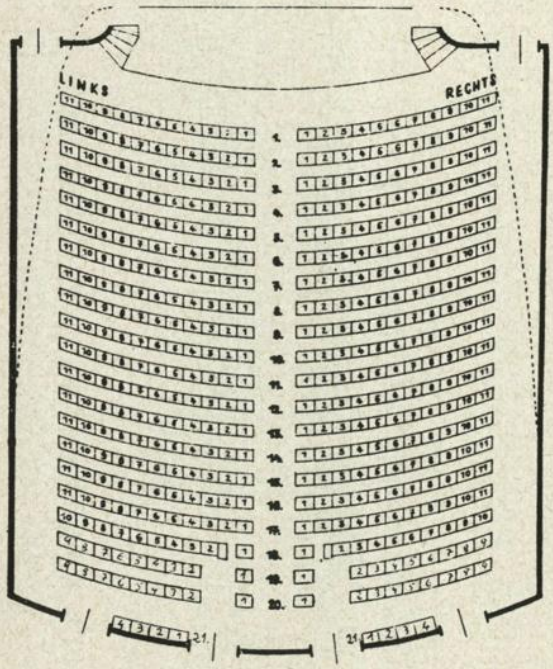

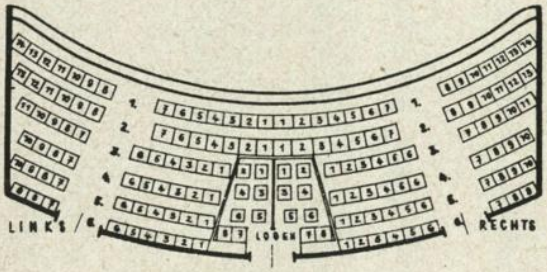

Fassungsraum: 587 Personen

Kleiner Saal
für 160 Personen

Klubsaal
für 100 Personen

Kammersaal
für 16 Personen

Mittlerer Saal

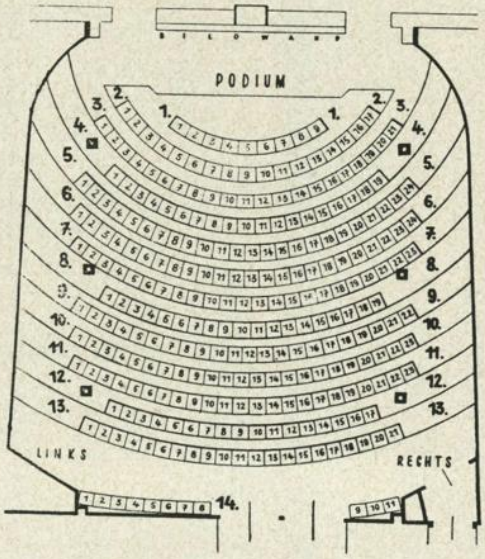

Fassungsraum: 273 Personen

Planetarium

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 94 32

2, Oswald Thomas-Platz 1

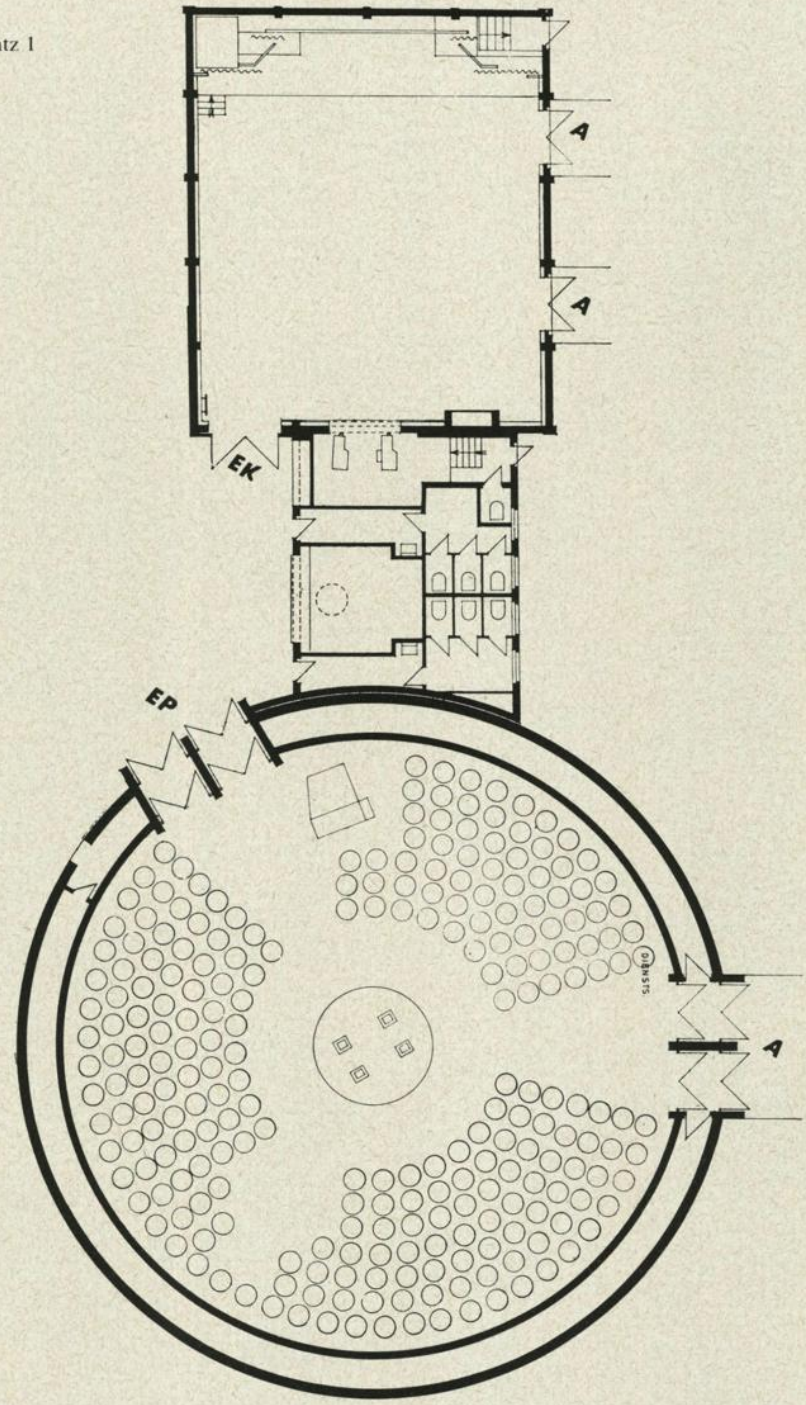

Fassungsraum Kuppelsaal: 240 Personen
Fassungsraum Vortragssaal: 186 Personen

Wiener Eislaufverein

3, Lothringerstraße 22
Direktion: Tel. 73 63 53

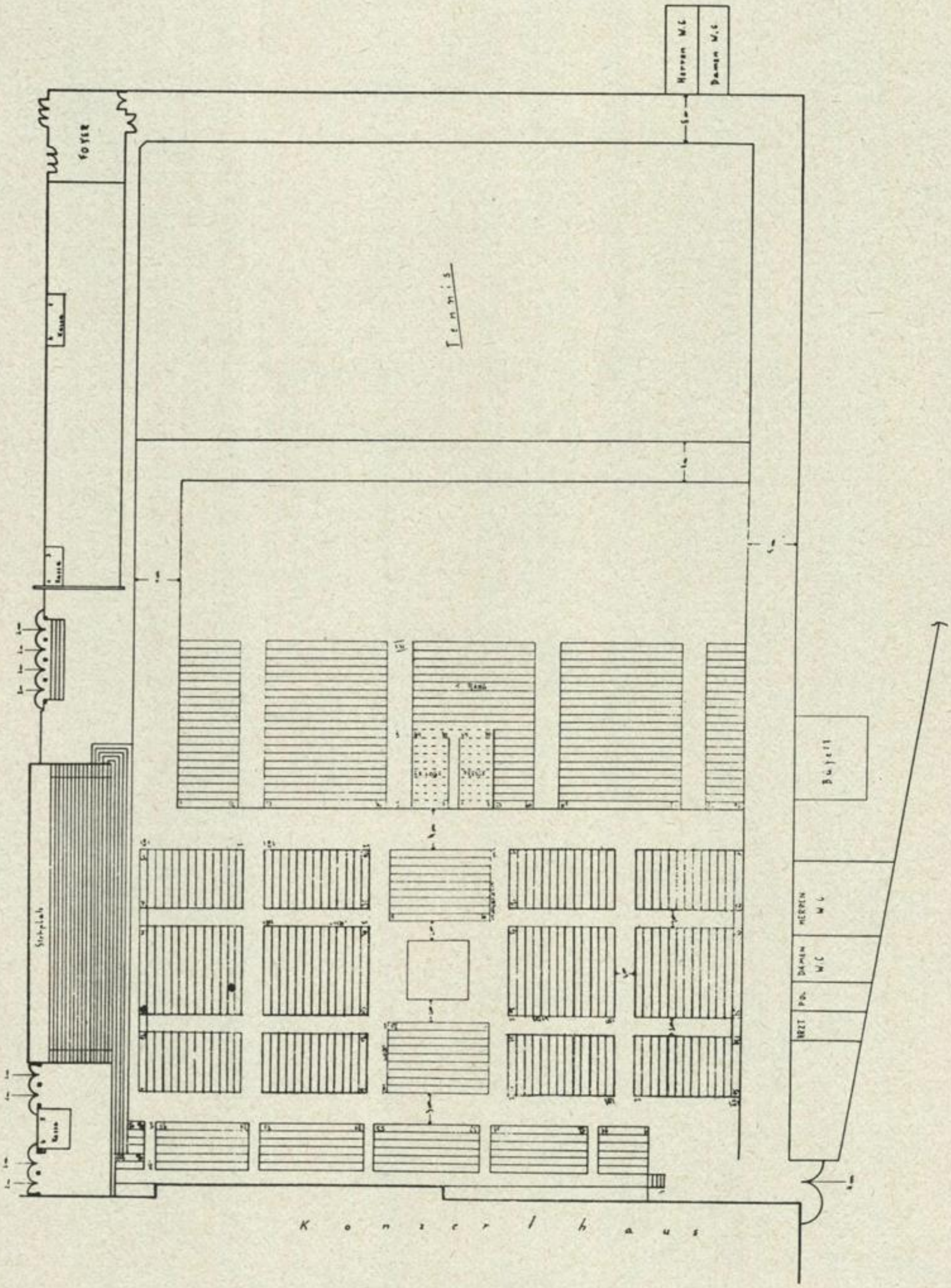

Fassungsraum: 6.278 Personen (5.178 Sitzplätze, 1.100 Stehplätze)
Obiger Plan gilt bei Ringkämpfen

Wiener Stadthalle

(Halle „A“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01*

15, Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01*

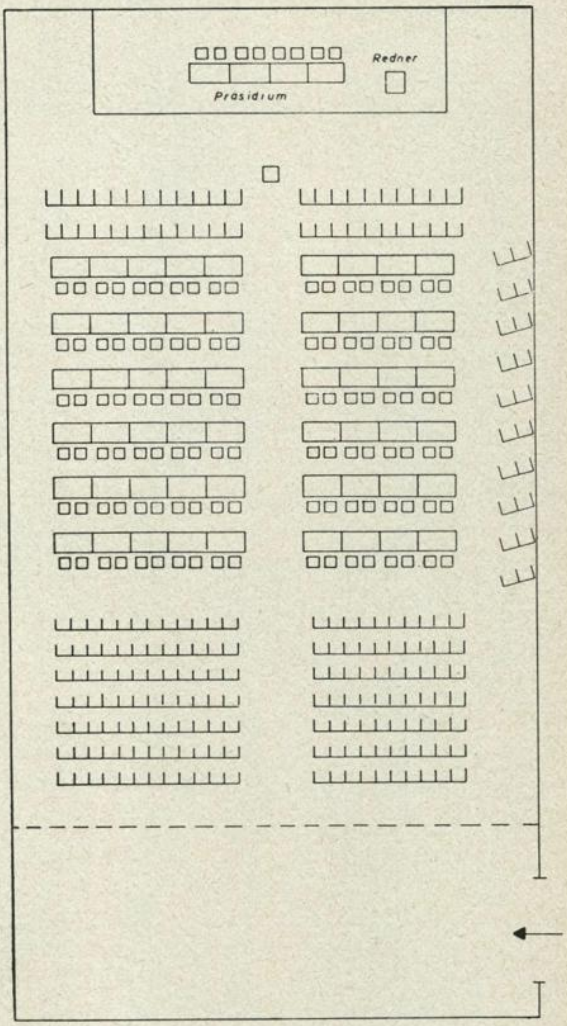

Fassungsraum: 326 Personen

Obiger Plan gilt bei kleineren Kongressen, Tagungen und Vorträgen.
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „A“ abgedruckt werden können, findet sich nebenstehend eine Zusammenstellung von Variationen.

Erläuterungen

Radball, Fechtmeisterschaften, Basketball, Badminton, kleinere Turnveranstaltungen

Fassungsraum: zirka 400 Personen
Sektoren A bis D (an den Längs- und Querseiten) mit je 2 Sitzreihen

Vorträge

Fassungsraum: zirka 440 Personen
22 Sitzreihen

In der Wiener Stadthalle befindet sich noch eine Eistrainingshalle (sogenannte Halle „C“), die primär dem ganzjährigen Hallentraining der Eiskunstläufer zu dienen hat, aber auch dem eislaufsporttreibenden Publikum, Eishokkeyspielern und den Freunden des Eisschießens zur Verfügung steht.
Weiters befinden sich in der Wiener Stadthalle noch ein Hallenschwimmbad mit Sauna, eine Bowlinghalle mit 12 Bahnen, eine Paddel- und Ruderhalle und eine Sportkegelhalle mit 7 vollautomatischen Kegelbahnen.

Wiener Stadthalle

(Halle „B")

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01*

15, Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01*

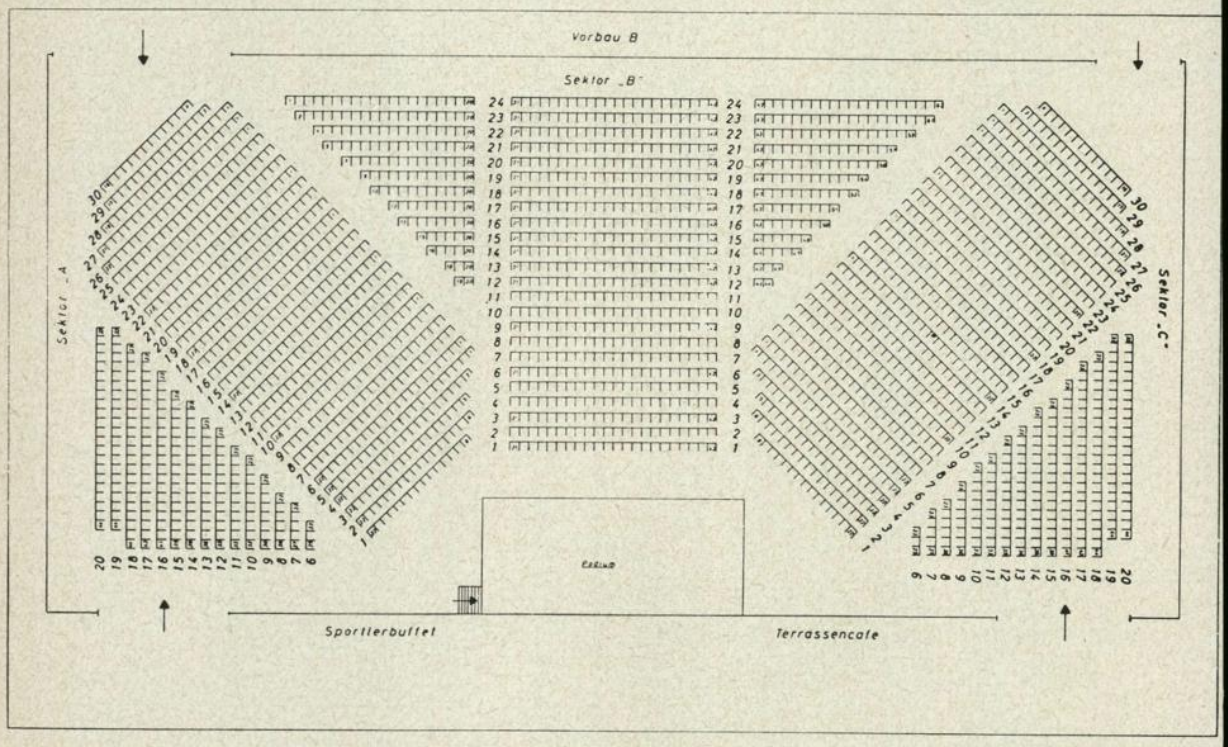

Fassungsraum: zirka 2.500 Personen

Obiger Plan gilt bei Kongressen, Tagungen und Vorträgen – Queraufstellung der Sitze.
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „B" abgedruckt werden können, findet sich nach dem Sitzplan der Halle „D" eine Zusammenstellung von Variationen.

Erläuterungen zu Halle D

Boxen

Fassungsraum: zirka 16.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung der Tribüne West und 6 bis 10 Sitzreihen um den Ring)

Bühnenshow

Fassungsraum: zirka 12.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung von Tischen)

Eishockey, Fußball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzlich Aufstellung der Tribüne West)

Eisrevue

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Hallenhandball, Basketball, Faustball

Fassungsraum: zirka 12.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzlich Aufstellung der Tribüne West)

Reiten

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt)

Tennis

Fassungsraum: zirka 9.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Turnen, Tanzen

Fassungsraum: zirka 8.500 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Zirkus

Fassungsraum: zirka 11.000 Personen
Plan siehe vorne (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Die Tribünen sind je nach benötigter Aktionsfläche verkleinert oder vergrößert.
Die Anordnung der Sitze ist im 1. und 2. Rang bei jeder Veranstaltung die gleiche, im 2. Rang allerdings können die Sitzplätze fallweise als Stehplätze Verwendung finden.

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Erläuterungen zu Halle B

Basketball, Judo, Fechten

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A, B und C 3 Sitzreihen,
Sektor D 5 Sitzreihen

Boxen, Ringen

(Amateur- und kleinere Professionalkämpfe)
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
Sektoren A und C 12 Sitzreihen,
Sektoren B und D 9 Sitzreihen

Ehrungen, diverse Feierlichkeiten usw.

Fassungsraum: zirka 950 Personen bei Aufstellung von 115 Tischen

Handball, Volleyball

(Städte- und Länderspiele)
Fassungsraum: zirka 1.900 Personen
Sektoren A und C 7 Sitzreihen,
Sektoren B und D 5 Sitzreihen

Handball, Volleyball

(Abwicklung der Meisterschaften)
Fassungsraum: zirka 800 Personen
Sektoren B und D mit 2 bis 4 Sitzreihen

Konzerte, Vorträge, Kongresse usw.

Längsaufstellung der Sitze
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
58 Sitzreihen

Modeschau

Bei Queraufstellung der Sitze (Blick zum in der Hallenmitte befindlichen Laufsteg)
Fassungsraum: zirka 1.800 Personen
Rechts und links je 11 Reihen, Nord 6 Reihen
Bei Längsaufstellung der Sitze (Blick zur südseitig gelegenen Bühne)
Fassungsraum: zirka 1.900 Personen
51 Sitzreihen

Tanzen (Sporttanzen, Tanzmeisterschaften), **Turnen**

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 10 Sitzreihen,
Sektoren B und D 7 Sitzreihen

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Wiener Stadthalle

(Halle „D“)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01*

15, Vogelweidplatz 14
Direktion: Tel. 92 66 01*

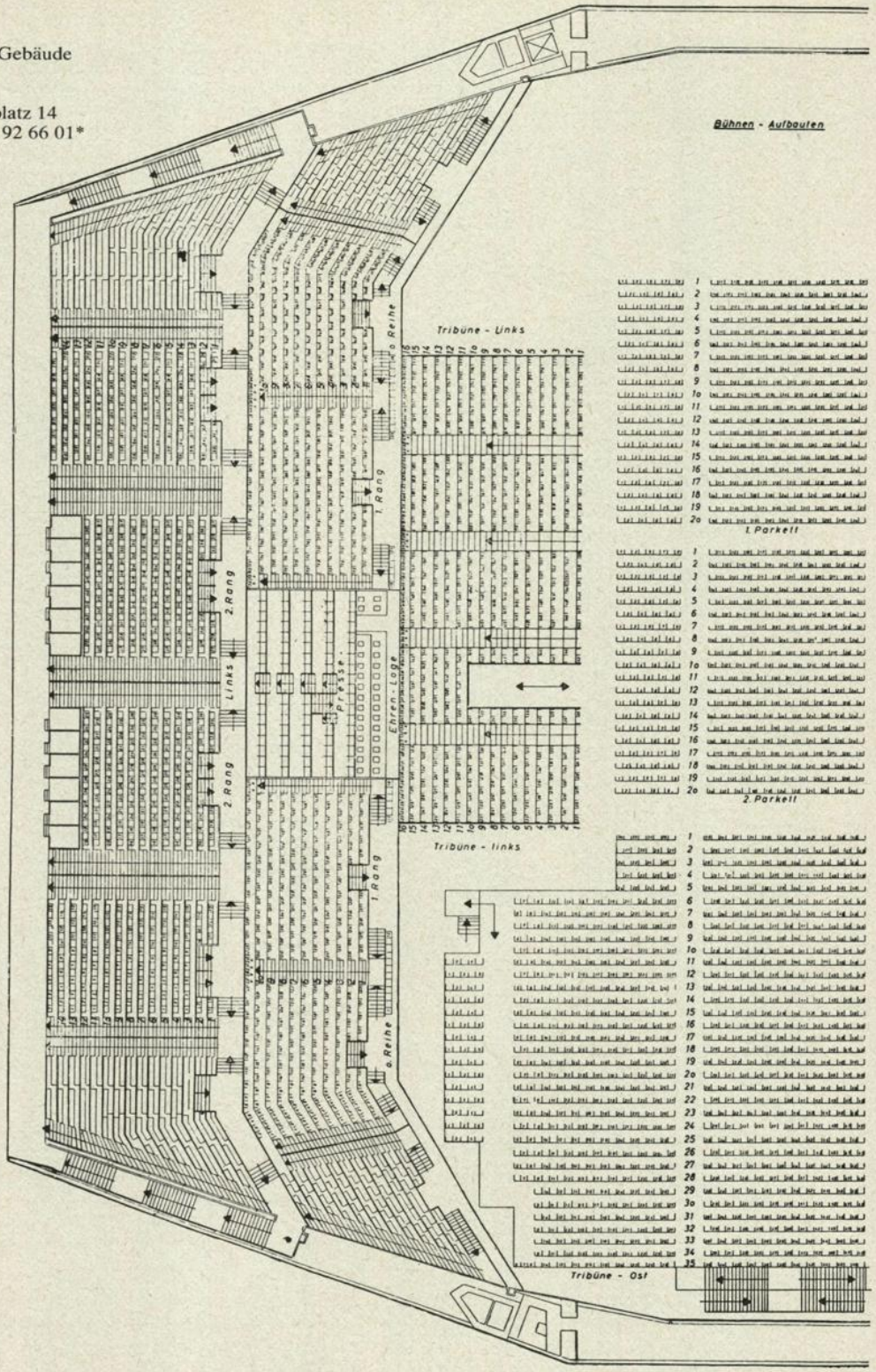

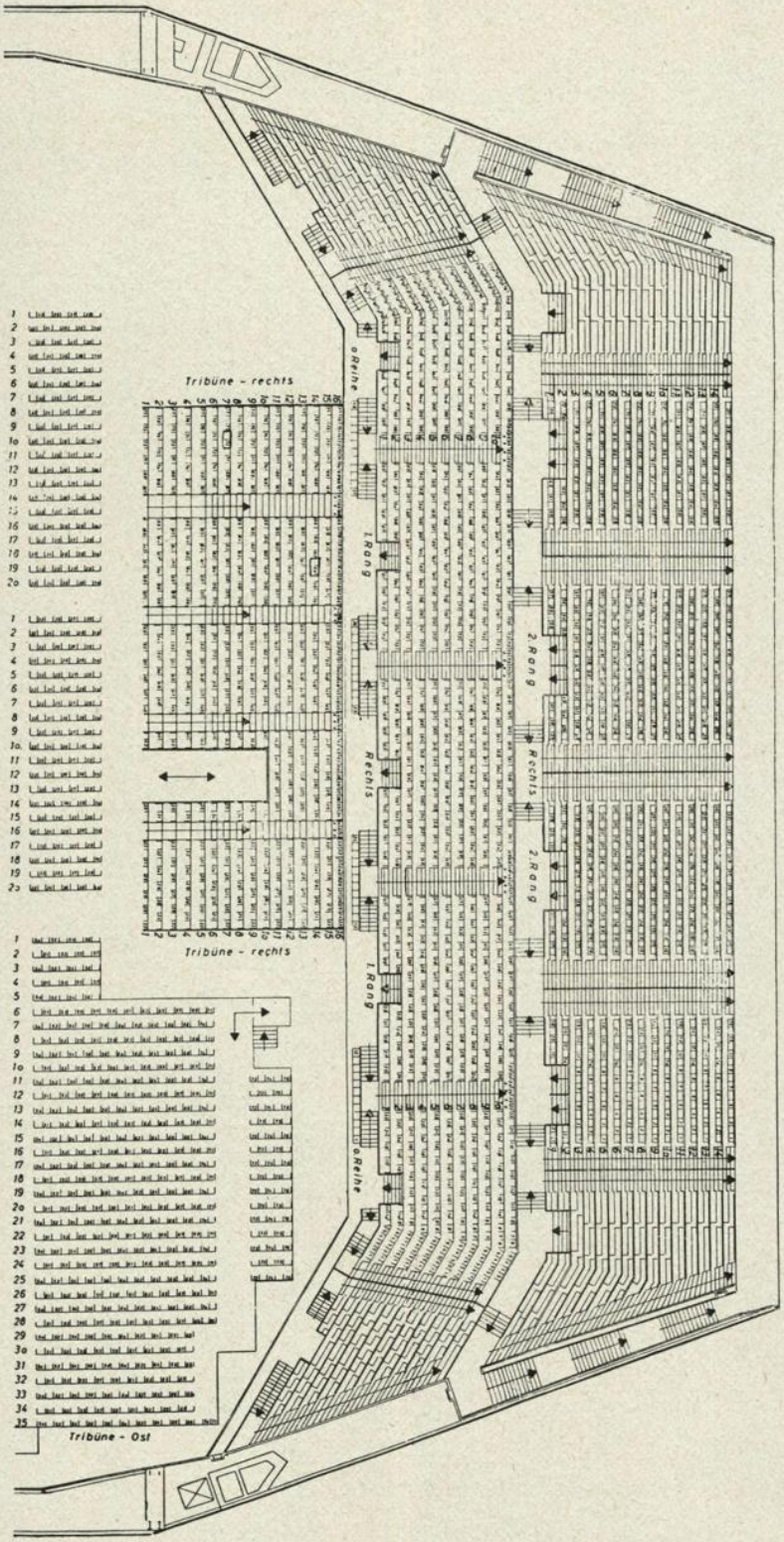

Fassungsraum: zirka 12.000 Personen

Nebenstehender Plan gilt bei der Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Kongressen und bunten Abenden. Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „D" abgedruckt werden können, findet sich auf der nächsten Seite eine Zusammenstellung von Variationen.

Wiener Stadion

2, Prater, Krieau
Direktion: Tel. 26 21 01, 26 21 03, 24 52 03

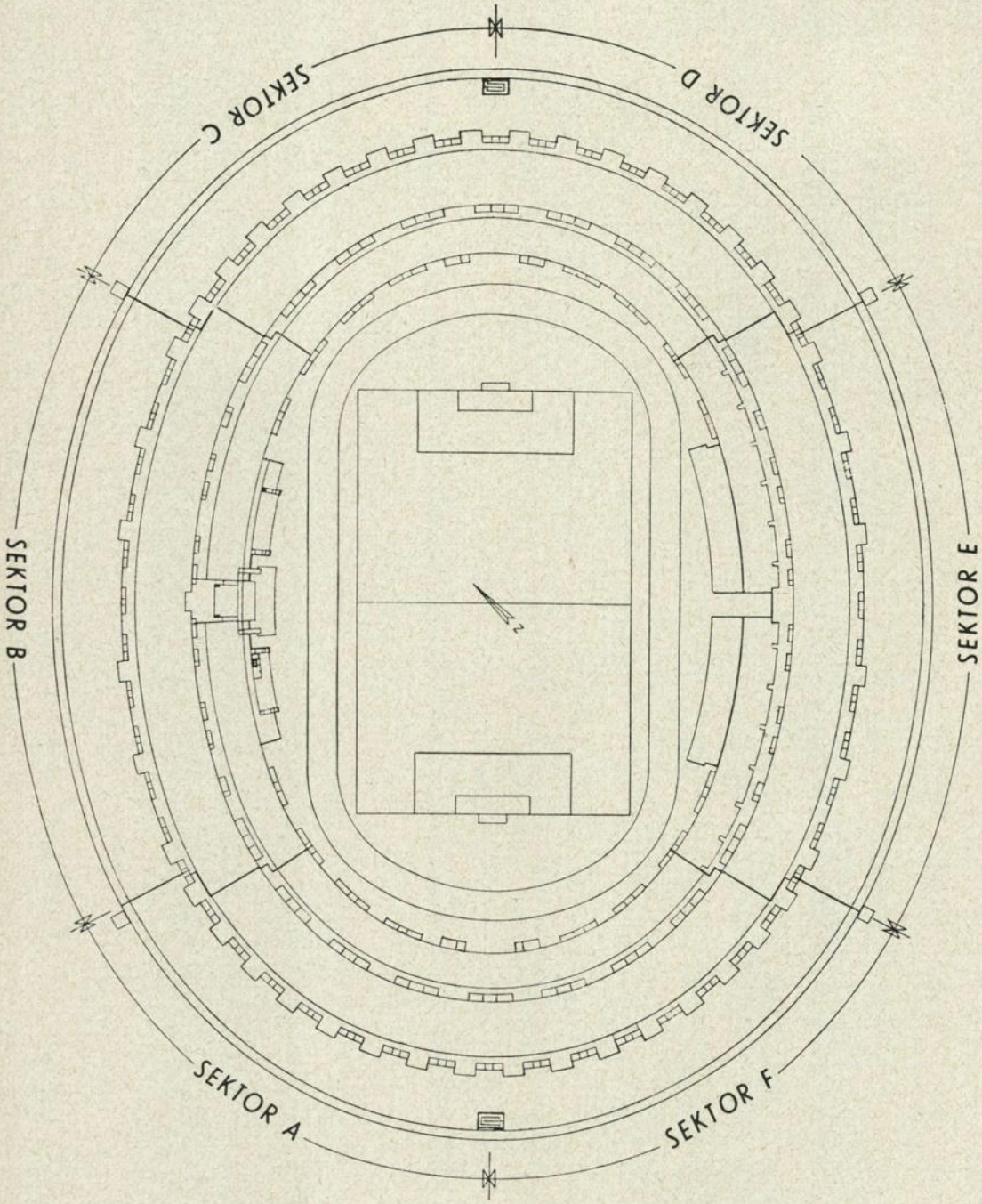

Fassungsraum: 72.243 Personen
(41.083 Sitzplätze,
31.160 Stehplätze im 3. Rang der Sektoren A, C, D und F)

Apollo

(Kino)

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 96 51

6, Gumpendorfer Straße 63

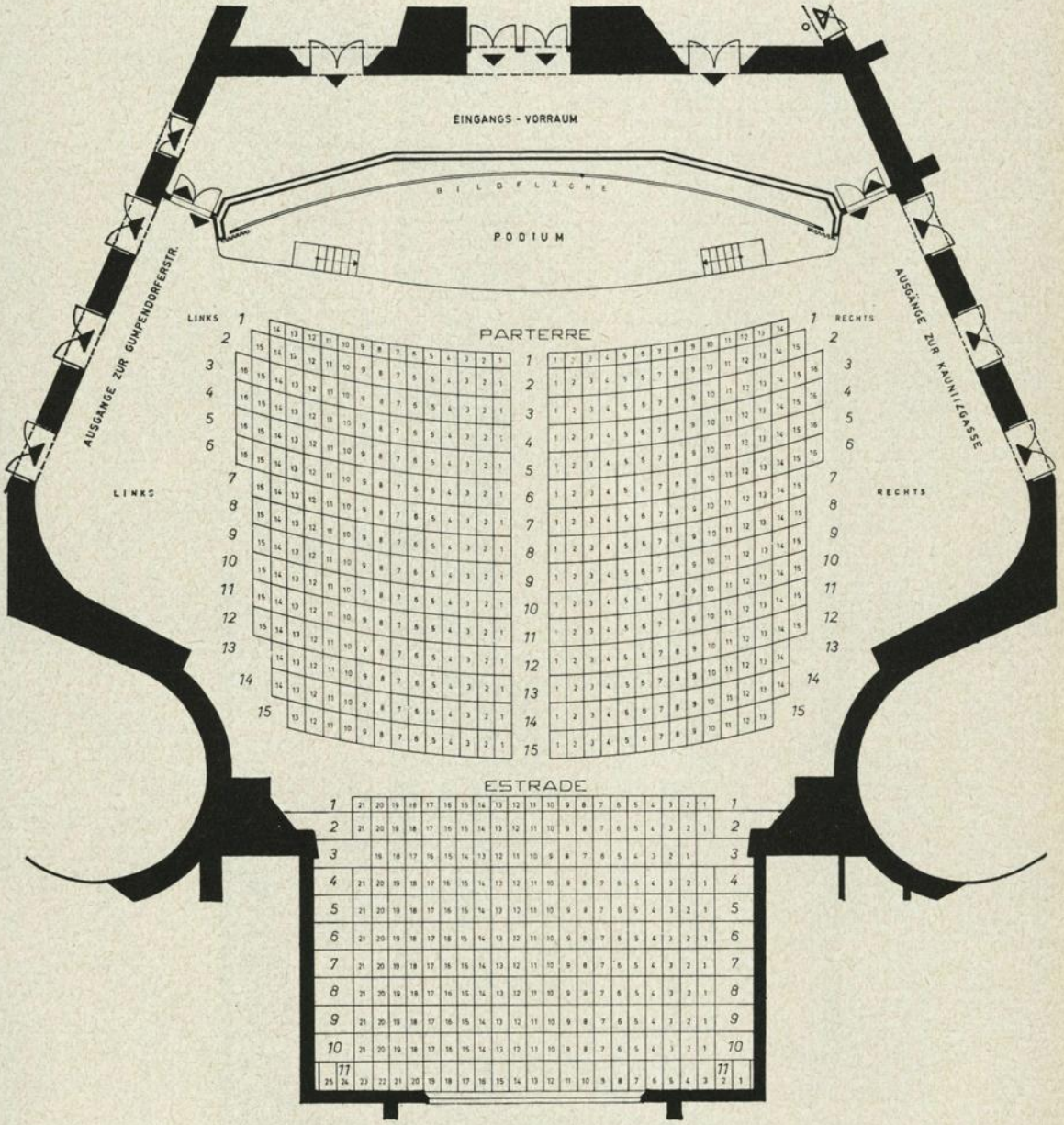

Fassungsraum: 681 Personen

Gartenbau-Kino

Tageskassa im Gebäude
Tel. 52 23 54

1, Parkring 12

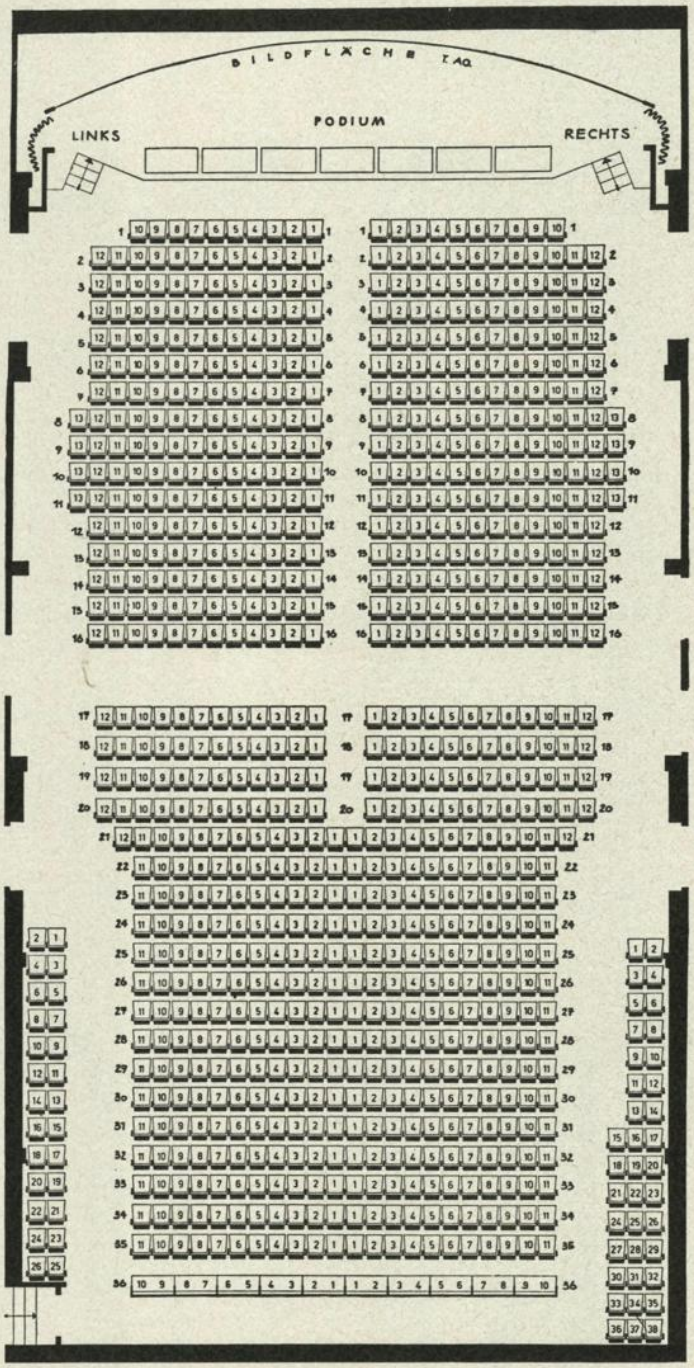

Fassungsraum: 900 Personen

Tabor-Kino

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 61 15

2, Taborstraße 8

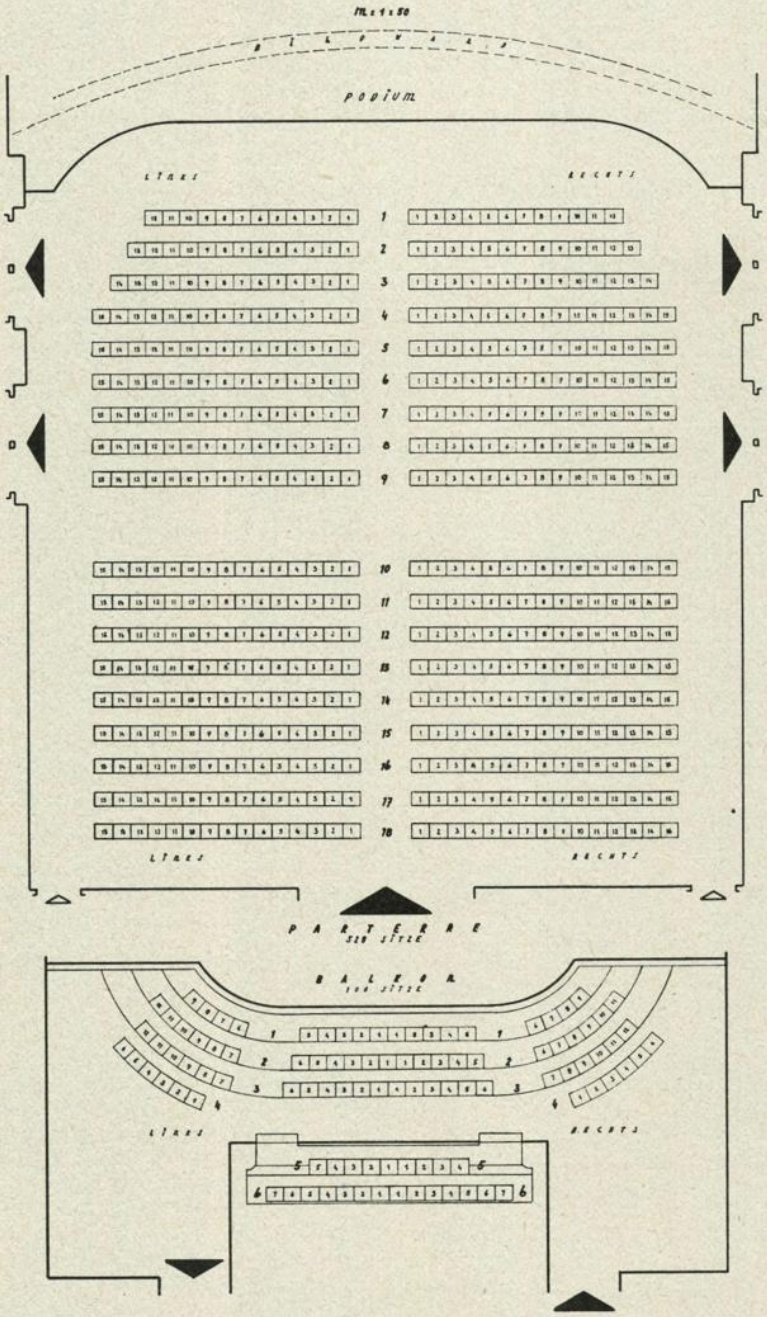

Fassungsraum: 628 Personen

WEITERE THEATER UND KABARETTS

Ateliertheater am Naschmarkt, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 57 82 14, Direktion: Dr. Peter Janisch, Fassungsraum: 94 Personen

Theater der Courage, 1, Franz Josefs-Kai 29, Tel. 63 24 34, Direktion: Stella Kadmon, Fassungsraum: 167 Personen

Ensemble Theater im Konzerthaus, 3, Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 57 94 35, Tageskassa: Tel. 42 51 27, Direktion: Disponenten Josef Jusik, Dieter Haspel und Walter Spirba, Fassungsraum: 107 Personen

Experiment am Lichtenwerd, 9, Liechtensteinstraße 132, Tel. 34 91 98, Direktion: Architekt Erwin Pikl, Fassungsraum: 49 Personen

„Freie Bühne Wieden", 4, Wiedner Hauptstraße 60b, Tel. 56 21 22, Direktion: Topsy Küppers, Fassungsraum: 186 Personen

International Theatre, 9, Porzellangasse 50, Tel. 31 54 21, Direktion: William Wallace, Fassungsraum: 399 Personen

Theater der Jugend im Theater im Zentrum, 1, Liliengasse Nr. 3, Tel. 52 41 01, Fassungsraum: 335 Personen

Wiener Kammeroper, 1, Bäckerstraße 7 (Hotel Post), Tel. 52 24 61, Direktion: Dr. Peter Goetz, Fassungsraum: 302 Personen

„Kleine Komödie" im Palais Erzherzog Karl, 1, Annagasse Nr. 20, Tel. 52 42 80, Direktion: Pächter Helmut Siderits, Fassungsraum: 99 Personen

Die Komödianten im Künstlerhaus, 1, Karlsplatz 5, Tel. 57 05 04, Direktion: Conny Hannes Mayer, Fassungsraum: 120 bis 150 Personen

Herbert Lederers Theater am Schwedenplatz, 1, Franz Josefs-Kai 21, Tel. 63 20 973, Direktion: Prof. Herbert Lederer, Fassungsraum: 49 Personen

Pradler Ritterspiele, 1, Biberstraße 2, Tel. 52 54 00, Direktion: Gretl Höller, Fassungsraum: 145 Personen

Schönbrunner Schloßtheater (Max Reinhardt-Seminar), 13, Schloß Schönbrunn, Tel. 82 45 66, Kanzlei: 14, Penzinger Straße 9, Tel. 82 21 88, Fassungsraum: 485 Personen

Son et Lumiere vor dem Schloß Belvedere, 3, Prinz Eugen-Straße 7, Direktion: Österreichisches Kulturzentrum, Prof. Herbert Gaisbauer

Die Tribüne, Café Landtmann, 1, Dr. Karl Lueger-Ring 4, Tel. 63 06 21, Direktion: Prof. Otto Ander, Fassungsraum: 135 Personen

Stegreifbühne Tschauner, 16, Maroltingergasse 43, Tel. 92 46 05, Fassungsraum: 300 Personen

Urania-Puppentheater, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 94*, Fassungsraum: 273 Personen

Vienna's English Theatre, 8, Josefsgasse 12, Tel. 42 12 60, Direktion: Vienna's English Theatre Ges. m. b. H., Fassungsraum: 251 Personen

Kabarett „Der bunte Wagen" im „Simpl", 1, Wollzeile 36, Tel. 52 47 42, Direktion: Dr. Martin Floßmann, Fassungsraum: 235 Personen

Zentrum 22 – Theater an der Donau, 22, Kagran, Steigenteschgasse 94a, Tel. 23 12 54, Direktion: Jörg Maria Berg, Fassungsraum: 400 Personen

KONZERT- UND VERANSTALTUNGSSÄLE

Allgemein mietbar

Ehrbar-Säle, Konservatorium für Musik und dramatische Kunst, 4, Mühlgasse 28–30, Tel. 57 57 49

Hofburg, Festsäle, Wiener Kongreßzentrum, Hofburg-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1, Heldenplatz, Tel. 57 36 66

Konzerthaus, Großer Saal, Mozart-Saal, Schubert-Saal, Wiener Konzerthausgesellschaft, 3, Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 72 46 86

Musikverein, Großer Saal, Brahmssaal, Wagnersaal, Kammersaal, Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81

Palais Auersperg, Festsaal, Haus Arabia, 8, Auerspergstraße 1, Tel. 42 76 71

Palais Erzherzog Karl, Internationales Kulturzentrum, 1, Annagasse 20, Tel. 52 69 51

Palais Kinsky, Festsaal, Palaisverwaltung, 1, Freyung 4, Tel. 63 30 622

Palais Palffy, Beethoven-Saal, Figaro-Saal, Haydn-Salon, Österreich-Haus, Österreichisches Kulturzentrum, 1, Josefsplatz 6, Tel. 52 56 81

Palais Pallavicini, Festsaal, Wiener Rennverein, 1, Josefsplatz 5, Tel. 52 25 38

Palais Rasumofsky, Festsaal, Geologische Bundesanstalt, 3, Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74

Palais Schwarzenberg, Marmor-Saal, Kuppelsaal, Verwaltung (Hotel), 3, Schwarzenbergplatz 9, Tel. 72 51 25

Porrhaus, 4, Treitlstraße 3, Tel. 57 36 84

Sofiensäle, 3, Marxergasse 17, Tel. 72 65 88, 72 21 98

Wiener Stadthalle, Halle D, Halle B, Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*

WIG 74, Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 10, Tel. 68 16 11

Interne Veranstaltungssäle

Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32

Atombehörde (International Atomic Energy Agency), 1, Kärntner Ring 11, Tel. 52 45 11

Collegium Hungaricum, Österreichisch-Ungarische Vereinigung, 2, Hollandstraße 4, Tel. 24 05 81, 24 69 832

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Konzertsaal, 1, Johannesgasse 8, Tel. 52 37 11

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Festsaal, 1, Seilerstätte 26, Tel. 52 05 05

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Vortragssaal, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85

Konservatorium der Stadt Wien, Großer Saal, Kleiner Saal, 1, Johannesgasse 4a, Tel. 52 77 47, 52 73 81

Musikhaus Doblinger, Barock-Saal, Musikverlag Ludwig Doblinger, 1, Dorotheergasse 10, Tel. 52 35 04

Österreichische Gesellschaft für Literatur, 1, Herrengasse 5, Tel. 63 81 59, 63 08 64

Österreichische Gesellschaft für Musik, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 52 42 99, 52 31 43

Österreichischer Rundfunk, Großer Sendesaal, 4, Argentinierstraße 30a, Tel. 65 95*

Palais Lobkowitz, Eroica-Saal, Französisches Kulturinstitut, 1, Lobkowitzplatz 2, Tel. 52 49 71, 52 37 05

Palais Sternberg, Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43, Tel. 73 34 54, 73 46 57

Planetarium, Vortragssaal, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32

Schubert-Geburtshaus, Konzertsaal, 9, Nußdorfer Straße Nr. 54, Tel. 34 59 924

Wiener Rathaus, Arkadenhof, Festsaal, Volkshalle, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*

Wiener Universität, Festsaal, Auditorium maximum, 1, Dr. Karl Lueger-Ring 1, Tel. 42 76 11

Zentralsparkasse, 3, Vordere Zollamtsstraße 13, Tel. 72 92*

(Außerdem finden in mehreren Kirchen Wiens laufend Konzerte statt.)
(Auch die Volksheime und Häuser der Begegnung vermieten Säle für Konzerte und Veranstaltungen.)

MUSIKLEHRANSTALTEN

(siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 7)

WIENER VOLKSHOCHSCHULEN

Volksbildungshaus Wiener Urania, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91

Volkshochschule Margareten, 5, Wiedner Hauptstraße Nr. 156, Tel. 55 31 82

Volkshochschule Wien-West, 7, Zollergasse 41, Tel. 93 05 55

Volkshochschule Wien-Nordwest, 9, Galileigasse 8, Tel. 34 52 43

Volkshochschule Favoriten, 10, Arthaberplatz 18, Tel. 64 32 43, 64 31 14

Volkshochschule Simmering, 11, Drischützgasse 1, Tel. 74 26 404

Volkshochschule Hietzing, 13, Hofwiesengasse 48, Tel. 82 03 53

Volkshochschule Ottakring, 16, Ludo Hartmann-Platz 7, Tel. 92 45 95, 92 45 99

Volkshochschule Brigittenau, 20, Raffaelgasse 13, Tel. 33 82 69, 33 21 95

Volkshochschule Wien-Nord, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 32 36

Volkshochschule Liesing, 23, Perchtoldsdorfer Straße 1, Tel. 86 13 45

Volkshochschule für Hörbehinderte, 15, Sperrgasse 8–10, Tel. 83 71 71

Künstlerische Volkshochschule, 9, Lazarettgasse 27, Tel. 42 43 29

Gesellschaft der Kunstfreunde, 8, Neudeggergasse 8, Tel. 42 31 25

Planetarium, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91*

Wiener Volkssternwarte, 16, Johann Staud-Straße 19, Tel. 92 34 76, 34 52 43

VOLKSHEIME UND HÄUSER DER BEGEGNUNG

Volksheim Per Albin Hansson-Siedlung, 10, Stockholmer Platz 1, Tel. 64 58 144

Volksheim Alt-Ottakring, 16, Ottakringer Straße 200, Tel. 46 53 98

Volksheim Heiligenstadt, 19, Heiligenstädter Straße 155, Tel. 37 31 62

Volksheim Krim, 19, Hutweidengasse 24, Tel. 36 56 06

Volksheim Groß-Jedlersdorf, 21, Siemensstraße 17, Tel. 38 16 54

Volksheim Kaisermühlen, 22, Kaisermühlen, Schüttaustraße 2, Tel. 23 23 59

Volksheim Inzersdorf, 23, Inzersdorf, Putzendoplergasse 4, Tel. 67 23 263

Haus der Begegnung Mariahilf, 6, Otto Bauer-Gasse 7, Tel. 56 14 56

Haus der Begegnung Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Zentrum, 10, Ada Christen-Gasse 2, Tel. 68 57 124

Haus der Begegnung Simmering, 11, Lorystraße 40–42, Tel. 74 31 59

Haus der Begegnung Rudolfsheim, 15, Schwendergasse Nr. 43, Tel. 83 22 27

Haus der Begegnung Döbling, 19, Gatterburggasse 2a, Tel. 36 46 65

Haus der Begegnung Floridsdorf, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 62 16

Haus der Begegnung Großfeldsiedlung, 21, Kürschnergasse 9, Tel. 38 72 59

Haus der Begegnung Donaustadt, 22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 32 16

Haus der Begegnung Liesing, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1, Tel. 86 13 45

MUSEEN, SAMMLUNGEN UND SONSTIGE SEHENSWÜRDIGKEITEN

Akademie der bildenden Künste, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, 1, Schillerplatz 3, Tel. 57 95 16
(Gemäldegalerie: Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr; Kupferstichkabinett: Jänner, März bis Juni, Oktober bis Dezember Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Februar, Juli bis September Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32
Goethemuseum des Wiener Goethevereines
(Montag, Dienstag, Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)

Alpengarten im Oberen Belvedere, 3, Landstraßer Gürtel 1, Tel. 75 21 49
(April bis September Montag bis Samstag von 9 bis 18 Uhr, Sonntag von 9 bis 19 Uhr)

Alsergrund, Bezirksmuseum, 9, Währinger Straße 43, Tel. 34 41 33
Gedenkraum für Heimito von Doderer
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Alte Backstube, Bäckerhandwerk und -brauchtum, 8, Lange Gasse 34, Tel. 43 11 01
(Dienstag bis Sonntag von 12 bis 24 Uhr)

Alte Schmiede, 1, Schönlaterngasse 9, Tel. 52 34 95
(Parterre: Dienstag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr, Samstag von 10 bis 13 Uhr; 1. Stock: Montag bis Samstag von 10 bis 19 Uhr; 2. Stock: Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr)

Auer von Welsbach-Erinnerungsraum siehe Technisches Museum

Bahr-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Bahr-Mildenburg-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Barockmuseum, Österreichisches, siehe Österreichische Galerie

Bauernfeld-Gedenkraum siehe Wertheimstein, Villa

Beethoven-Erinnerungsräume, 1, Mölkerbastei 8, Tel. 63 70 665
Stifter-Museum
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Beethoven-Gedenkstätte, 19, Döblinger Hauptstraße 92
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Beethoven-Gedenkstätte, 19, Probusgasse 6
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Bergl-Zimmer siehe Schönbrunn, Schloß

Bestattungsmuseum, Städtisches, 4, Goldeggasse 19, Tel. 65 16 31
(Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr, gegen vorherige Anmeldung)

Böhmerwaldmuseum für Wien, 3, Ungargasse 3, Tel. 52 13 71
(gegen vorherige Anmeldung)

Botanischer Garten der Universität Wien, 3, Rennweg 14
(15. April bis 15. Oktober täglich von 9 Uhr bis Einbruch der Dämmerung)

Brigittenauer Bezirksmuseum, 20, Raffaelgasse 13, Tel. 33 35 11*, 204
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Bundessammlung alter Stilmöbel siehe Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung

Burgkapelle, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 52 12 86
(Dienstag, Donnerstag von 14.30 bis 15.30 Uhr)

Burgtheater, 1, Dr. Karl Lueger-Ring 2, Tel. 52 35 61
(Montag bis Samstag 9 und 15 Uhr, Sonntag 9 Uhr)

Circus-Museum, Österreichisches, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum

Clown-Museum, Österreichisches, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum

Döblinger Bezirksmuseum, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 10 042
Weinbaumuseum
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr, Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Doderer-Gedenkraum siehe Alsergrund, Bezirksmuseum

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 332
Museum des österreichischen Freiheitskampfes
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 17 Uhr)

Druckschriftensammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Eisenbahnmuseum, Österreichisches, siehe Technisches Museum

Elektropathologische Sammlung, 15, Selzergasse 19, Tel. 92 72 72 (gegen vorherige Anmeldung)

Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum, 1, Stephansplatz 6, Tel. 52 88 86
(Mittwoch bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 13 Uhr)

Esperanto-Museum, Internationales, siehe Österreichische Nationalbibliothek

Feld- und Industriebahnmuseum, 13, Spohrstraße 20, Tel. 65 47 11/348, 95 17 454
(gegen vorherige Anmeldung)

Feuerwehr-Museum der Stadt Wien, 1, Am Hof 10, Tel. 63 66 71
(Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Fiakermuseum, 17, Veronikagasse 12, Tel. 43 88 52
(Mai bis August Mittwoch von 8 bis 13 Uhr, September bis April jeden ersten Mittwoch im Monat von 8 bis 13 Uhr)

Floridsdorfer Bezirksmuseum, 21, Prager Straße 33, Tel. 38 26 113
(Samstag von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Friedhof St. Marx, 11, Leberstraße 6–8, Tel. 74 44 273
(April bis November von 7 bis 18 Uhr, Juni, Juli von 7 bis 19 Uhr, Dezember bis März von 7 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Gedenkstätte für die Opfer des österreichischen Freiheitskampfes (Leopold Figl-Hof), 1, Salztorgasse 6
(Montag von 14 bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr)

Gendarmerie-Museum, 3, Oberzellergasse 1, Tel. 73 35 81/ 228
(Mittwoch von 14 bis 16 Uhr)

Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek) siehe Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Glockensammlung Pfundner, 10, Troststraße 38, Tel. 64 25 43
(gegen vorherige Anmeldung)

Gloriette siehe Schönbrunn

Goethemuseum siehe Albertina

Graphiken und Plakate, Sammlung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, 14, Leyserstraße 6, Tel. 92 26 54
(während der Schulzeit Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Grillparzer-Erinnerungsraum siehe Historisches Museum der Stadt Wien

Grillparzer-Gedenkraum siehe Österreichisches Staatsarchiv

Handschriftensammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Haus des Meeres, 6, Esterházypark, Tel. 57 14 17
(Montag bis Sonntag von 9 bis 18 Uhr)

Haydn-Museum, 6, Haydngasse 19, Tel. 56 13 07
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Heeresgeschichtliches Museum, 3, Arsenal, Tel. 65 06 59, 65 42 45
(täglich außer Freitag von 10 bis 16 Uhr)

Hermesvilla, 13, Lainzer Tiergarten, Tel. 82 72 44, 82 54 10
(Mittwoch bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr, nur während der Sommermonate)

Hernalser Bezirksmuseum, 17, Elterleinplatz 14, Tel. 46 19 572
(Montag von 19 bis 21 Uhr)

Herzgruft der Habsburger, 1, Augustinerstraße 3, Tel. 52 68 53
(nur fallweise zu besichtigen)

Hietzinger Bezirksmuseum, 13, Am Platz 2, Tel. 82 26 51*, 260
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Historisches Museum der Stadt Wien, 4, Karlsplatz, Tel. 42 8 04/741
Grillparzer-Erinnerungsraum, Loos-Erinnerungsraum
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 19 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn– und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)
Modesammlungen im Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 83 11 45
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Hofburg, 1, Michaelerplatz, Tel. 57 55 54
Schauräume (Kaiserappartements, Reichskanzlei und Amalientrakt)
(Montag bis Samstag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Sonntag von 8.30 bis 13 Uhr)

Hoftafel- und Silberkammer siehe Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung

Innere Stadt, Bezirksmuseum, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 52 50 994

Johann Strauß-Museum, 2, Praterstraße 54
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Josefstädter Bezirksmuseum, 8, Zeltgasse 7, Tel. 42 97 263
(Mittwoch von 18 bis 21 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Jüdisches Museum, 19, Bauernfeldgasse 4, Tel. 36 16 55
(täglich)

Kainz-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Kaisergruft (Kapuzinergruft), 1, Tegetthoffstraße 2, Tel. 52 68 53
(täglich von 9 bis 16 Uhr)

Kálmán-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Kartensammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Kirche „Zur Heiligsten Dreifaltigkeit", 23, Mauer, Sankt Georgenberggasse, Tel. 88 51 12
(Dienstag bis Freitag von 11 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 16 Uhr)

Konventmuseum der Barmherzigen Brüder, 2, Taborstraße 16, Tel. 26 25 24
(öffentlich nicht zugänglich)

Kunsthistorisches Museum, 1, Burgring 5, Tel. 93 25 66, 93 36 51
Ägyptisch-Orientalische Sammlung, Antikensammlung, Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Gemäldegalerie, Sekundärgalerie, Sammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen
(Dienstag, Freitag von 10 bis 15 Uhr und von 19 bis 21 Uhr, Mittwoch, Donnerstag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Skulpturen von Ephesos, Waffensammlung, Sammlung alter Musikinstrumente, 1, Neue Burg, Tel. 57 62 11, 57 62 33
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Neue Galerie in der Stallburg, 1, Reitschulgasse 2, Tel. 52 64 80
(Dienstag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Weltliche und Geistliche Schatzkammer, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 52 63 99
(Montag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 15 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Kunstuhr (Ankeruhr), 1, Hoher Markt 10/11, Tel. 63 67 71
(täglich 12 Uhr Figurenparade mit Musik)

Kupferstichkabinett siehe Akademie der bildenden Künste

Kynologisches Museum, 7, Karl Schweighofer–Gasse 3, Tel. 93 22 94
(öffentlich nicht zugänglich)

Landstraßer Bezirksmuseum, 3, Sechskrügelgasse 11, Tel. 72 51 71*, 215
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Lehár-Schlössel (Schikaneder-Schlössel), 19, Hackhofergasse 18, Tel. 37 18 213
(gegen vorherige Anmeldung)

Leopoldstädter Bezirksmuseum, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11*, 229
Österreichisches Circus- und Clown-Museum
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Liesinger Bezirksmuseum, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2, Tel. 86 96 17*, 23
(Mittwoch und Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Lobaumuseum, 22, Aspern, Lobau 256 (beim Forsthaus)
(Sonn- und Feiertag von 13 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Loos-Erinnerungsraum siehe Historisches Museum der Stadt Wien

Mariahilfer Bezirksmuseum, 6, Gumpendorfer Straße 4, Tel. 57 99 965
(Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Medaillen-, Münzen- und Geldzeichen-Sammlung siehe Kunsthistorisches Museum

Medizinhistorisches Museum siehe Museum des Institus zur Geschichte der Medizin

Meidlinger Bezirksmuseum, 12, Kobingergasse 7, Tel. 85 32 044
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Modesammlungen im Schloß Hetzendorf siehe Historisches Museum der Stadt Wien

Mozart-Erinnerungsräume, 1, Domgasse 5
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Museum der Mechitaristen-Congregation, 7, Mechitaristengasse 4, Tel. 93 64 17
(täglich von 8 bis 12 Uhr)

Museum des Blindenwesens, 2, Wittelsbachstraße 5, Tel. 24 45 67
(gegen vorherige Anmeldung)

Museum des Institutes für gerichtliche Medizin, 9, Sensengasse 2, Tel. 42 62 78 (öffentlich nicht zugänglich)

Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin, 9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
Medizinhistorisches Museum, Sammlung anatomischer und geburtshilflicher Wachspräparate
(Dienstag, Donnerstag von 9 bis 15 Uhr)

Museum des Landesgerichtes Wien, 8, Landesgerichtsstraße 11, Tel. 42 55 16
(Gefangenenhaus-Museum, öffentlich nicht zugänglich)

Museum des österreichischen Freiheitskampfes siehe Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Museum des Wiener Männergesangvereins, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 73 62
(gegen vorherige Anmeldung)

Museum des 20. Jahrhunderts, 3, Schweizer Garten, Tel. 65 51 21
(Montag, Donnerstag, Freitag, Samstag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 14 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)

Museum für Hufbeschlag, Beschirrung und Besattlung, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 73 65 21
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)

Museum für Völkerkunde, 1, Neue Burg, Tel. 57 62 11, 57 62 33
(Montag, Donnerstag, Freitag, Samstag von 10 bis 13 Uhr, Mittwoch von 10 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst siehe Österreichische Galerie

Musikinstrumente, Sammlung alter, siehe Kunsthistorisches Museum

Musiksammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Musiksammlung der Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
(gegen vorherige Anmeldung)

Naturhistorisches Museum, 1, Burgring 7, Tel. 93 27 64, 93 27 54
Geologisch-Paläontologische Abteilung, Mineralogisch-Petrographische Abteilung, Botanische Abteilung, Zoologische Abteilung, Anthropologische Abteilung, Prähistorische Abteilung
(täglich außer Dienstag von 9 bis 13 Uhr)

Neher-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Neue Galerie in der Stallburg siehe Kunsthistorisches Museum

Niederösterreichisches Landesmuseum, 1, Herrengasse 9, Tel. 63 57 11
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 14 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Österreich-Abteilung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Österreichische Galerie
Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvederes, 3, Rennweg 6a, Tel. 72 64 21, 72 43 58, 73 44 14
Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere, 3, Rennweg 6a
Österreichische Galerie des 19. und 20. Jahrhunderts im Oberen Belvedere, 3, Prinz Eugen-Straße 27
(Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag von 10 bis 16 Uhr, Freitag von 10 bis 13 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Österreichische Nationalbibliothek
Prunksaal, Handschriftensammlung, Kartensammlung, 1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84, 52 69 41
(Prunksaal: Juni bis Oktober von 10 bis 16 Uhr; Handschriftensammlung: Montag, Mittwoch, Freitag, von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 19.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal, Porträtsammlung–Bildarchiv, 1, Neue Burg
(Druckschriftensammlung: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Zeitschriftensaal: Dienstag, Donnerstag von 9 bis 19.45 Uhr, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Porträtsammlung-Bildarchiv: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 12 bis 15.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Theatersammlung, Österreich-Abteilung, 1, Hofburg
(Theatersammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr; Österreich-Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Gedenkräume für Anna Bahr-Mildenburg, Hermann Bahr, Josef Kainz, Emmerich Kálmán, Caspar Neher, Max Reinhardt, Hugo Thimig, Carl Michael Ziehrer, 1, Josefsplatz 1
(täglich von 11 bis 12 Uhr gegen vorherige Anmeldung)
Gedenkraum für Richard Teschner, 1, Hofburg
(täglich von 8.30 bis 15.30 Uhr nur für Fachleute)

Österreichisches Filmmuseum, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 62 06, 52 34 26
(täglich Vorführungen klassischer Filme von Oktober bis Mai)

Österreichisches Gartenbaumuseum, 10, Kurpark Oberlaa, Tel. 68 11 70
(Mittwoch bis Freitag von 10 bis 17 Uhr, jeden ersten Samstag im Monat von 14 bis 17 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat von 10 bis 17 Uhr)

Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, 5, Vogelsanggasse 36, Tel. 55 31 05, 55 21 40
(gegen vorherige Anmeldung)

Österreichisches Museum für angewandte Kunst, 1, Stubenring 5, Tel. 72 56 96
Europäisches Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Kunstgewerbe des Nahen und des Fernen Ostens
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek), 18, Pötzleinsdorfer Straße 102, Tel. 47 31 39
(Führungen Sonntag 11 und 15 Uhr)

Österreichisches Museum für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 24 93, 43 41 54
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Sammlung religiöser Volkskunst, 1, Johannesgasse 8, Tel. 52 13 37
(Mittwoch von 9 bis 14 Uhr)

Österreichisches Staatsarchiv, 1, Minoritenplatz 1, Tel. 66 15*, 2516
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr, Freitag von 9 bis 12.30 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 16.15 Uhr, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Finanzarchiv, Grillparzer-Gedenkraum, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 52 35 11
(Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 16 Uhr, Freitag von 8.30 bis 16 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34
(Montag, Donnerstag von 12.30 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 16 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83, 93 27 40, 93 61 82
(Montag, Mittwoch, Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 8.15 bis 17.15 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 73 36 31
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Österreichisches Tabakmuseum, 9, Porzellangasse 51, Tel. 34 26 00
(Montag von 14 bis 16 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)

Österreichisches Theatermuseum, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 52 24 27, 52 16 84/247
(Dienstag bis Samstag von 9.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Ottakringer Bezirksmuseum, 16, Richard Wagner–Platz 19, Tel. 92 64 62
(Sonntag von 9 bis 11.30 Uhr)

Palmenhaus siehe Schönbrunn

Papyrussammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Parlament, 1, Dr. Karl Renner-Ring 3, Tel. 42 15 25
(Montag bis Freitag 9, 10, 11 und 15 Uhr)

Pathologisch-anatomisches Bundesmuseum, 9, Spitalgasse 2, Tel. 43 86 72
(gegen vorherige Anmeldung)

Penzing, Bezirksmuseum, 14, Penzinger Straße 59, Tel. 83 22 20
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Planetarium, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
(Samstag, Sonn- und Feiertag von 14 bis 19 Uhr)

Polizeimuseum, 9, Roßauer Lände 7–9, Tel. 34 55 11
(öffentlich nicht zugänglich)

Porträtsammlung – Bildarchiv, siehe Österreichische Nationalbibliothek

Post- und Telegraphenmuseum siehe Technisches Museum

Prägestempel, Sammlung historischer im Hauptmünzamt, 1, Am Heumarkt 1, Tel. 73 55 25
(öffentlich nicht zugänglich)

Pratermuseum, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
(Samstag, Sonn- und Feiertag von 14 bis 19 Uhr)

Privatgalerie Czernin, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 78 424
(gegen vorherige Anmeldung)

Rathaus, 1, Lichtenfelsgasse 2, Tel. 42 8 00*
(Montag bis Freitag 11 Uhr)

Reinhardt-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Religiöse Volkskunst, Sammlung, siehe Österreichisches Museum für Volkskunde

Riesenrad, 2, Volksprater, Tel. 26 21 30
(März, Oktober täglich von 10 bis 22 Uhr, April bis September von 9 bis 23 Uhr)

Römische Baureste Am Hof, 1, Am Hof 9
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Römische Baureste unter der St. Jakobskirche, 19, Pfarrplatz 3, Tel. 37 13 43
(Sonn- und Feiertag von 15 bis 18 Uhr)

Römische Ruinen unter dem Hohen Markt, 1, Hoher Markt 3
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Römische und mittelalterliche Baureste, Johanneskirche Unterlaa, 10, Klederinger Straße, Tel. 64 36 31*, 202, 205 (gegen vorherige Anmeldung)

Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum, 15, Rosinagasse Nr. 4, Tel. 85 55 504
(jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr)

Saar–Gedenkraum siehe Wertheimstein, Villa

Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung
Bundessammlung alter Stilmöbel, 7, Mariahilfer Straße 88, Tel. 93 42 49, 93 42 40, 93 52 63
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
Schausammlung der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer, 1, Hofburg, Tel. 52 23 45
(Dienstag, Freitag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Schatzkammer des Deutschen Ordens, 1, Singerstraße 7, Tel. 52 11 65
(täglich von 10 bis 12 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 15 bis 17 Uhr)

Schatzkammer (Weltliche und Geistliche) siehe Kunsthistorisches Museum

Schikaneder-Schlössel siehe Lehár-Schlössel

Schönbrunn, 13, Schloß Schönbrunn, Tel. 83 36 46
Schauräume
(Oktober bis April täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Juni bis August Mittwoch, Donnerstag, Samstag von 19.30 bis 21.15 Uhr)
Bergl-Zimmer
(Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr)
Gloriette
(Mai bis Oktober täglich von 8 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

Tiergarten Schönbrunn, Tel. 82 12 36
(täglich von 9 Uhr bis längstens 18.30 Uhr)
Palmenhaus (derzeit im Sonnenuhrhaus)
(täglich von 9 bis 17 Uhr)

Schotten-Abtei, Sammlungen, 1, Freyung 6, Tel. 63 76 78
(Führungen jeden Samstag 14 Uhr)

Schubert-Museum, 9, Nußdorfer Straße 54, Tel. 34 59 924
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Schuberts Sterbezimmer, 4, Kettenbrückengasse 6
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Sigmund Freud-Museum, 9, Berggasse 19, Tel. 31 15 96
(Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 16 Uhr)

Simmeringer Bezirksmuseum, 11, Enkplatz 2, Tel. 74 68 685
(Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Spanische Reitschule, 1, Hofburg, Reitschulgasse 1, Tel. 52 18 36
(Morgenarbeit: Dienstag bis Samstag von 10 bis 12 Uhr; Stallbesuch: Montag bis Samstag von 14 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)

Staatsoper, 1, Opernring 2, Tel. 53 24*
(September bis Juni 14, 15 Uhr, Juli, August 9, 10, 11, 13, 14 und 15 Uhr)

Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*
(Samstag 14 Uhr, Sonntag 10, 11, 12 und 14 Uhr)

Stephansdom, 1, Stephansplatz, Tel. 52 26 01
(Dom: Montag bis Samstag 10.30, 15 Uhr; Katakomben: täglich von 10 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 17 Uhr; Turm: täglich von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr; Pummerin: täglich von 8 bis 16.45 Uhr)

Stifter-Museum, siehe Beethoven-Erinnerungsräume

Technisches Museum für Industrie und Gewerbe, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 83 36 18, 83 36 19
Auer von Welsbach-Erinnerungsraum
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Österreichisches Eisenbahnmuseum, Tel. 56 50*, 5323
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Post- und Telegraphenmuseum, Tel. 83 23 06
(Dienstag bis Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Teschner-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Theatersammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Thimig-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Tiergarten siehe Schönbrunn

Tramwaymuseum, Wiener (derzeit wegen Platzmangels geschlossen)

Uhrenmuseum der Stadt Wien, 1, Schulhof 2, Tel. 63 22 65
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91*
(Führung an sternklaren Abenden)

Waffensammlung siehe Kunsthistorisches Museum

Wagenburg des Kunsthistorischen Museums, 13, Schönbrunn, Tel. 82 32 44
Sammlung historischer Prunk- und Gebrauchswagen, und Monturdepot
(Dienstag bis Sonntag von 10 bis 16 Uhr, April bis September täglich von 10 bis 17 Uhr)

Währinger Bezirksmuseum, 18, Martinstraße 100, Tel. 47 10 855
(Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Walter (Bruno)-Gedenkraum in der Akademie für Musik und darstellende Kunst, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Weinbaumuseum siehe Döblinger Bezirksmuseum

Wertheimstein, Villa (mit dem Salon Wertheimstein und je einem Gedenkraum für Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar), 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 17 064
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr, Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Zeitschriftensaal siehe Österreichische Nationalbibliothek

Zentralfriedhof, 11, Simmeringer Hauptstraße 234, Tel. 74 35 41
Ehrengräber
(Jänner, Feber, November, Dezember von 8 bis 17 Uhr, März, April, September, Oktober von 7 bis 18 Uhr, Mai bis August von 7 bis 19 Uhr)

Ziehrer-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

GALERIEN, WEITERE AUSSTELLUNGSRÄUME USW.

Akademie der bildenden Künste, 1, Schillerplatz 3
Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße Nr. 1
Atelier Incontro, 6, Gumpendorfer Straße 74/22
BAWAG Fondation, 1, Tuchlauben 5
Beethoven-Haus, 19, Probusgasse 6
Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43
Bezirksmuseum Brigittenau, 20, Raffaelgasse 13
Bezirksmuseum Döbling, 19, Döblinger Hauptstraße Nr. 96
Bezirksmuseum Floridsdorf, 21, Prager Straße 33
Bezirksmuseum Hernals, 17, Elterleinplatz 14
Bezirksmuseum Hietzing, 13, Am Platz 2
Bezirksmuseum Innere Stadt, 1, Wipplingerstraße 8
Bezirksmuseum Josefstadt, 8, Zeltgasse 7
Bezirksmuseum Landstraße, 3, Sechskrügelgasse 11
Bezirksmuseum Leopoldstadt, 2, Karmelitergasse 9
Bezirksmuseum Liesing, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2
Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Gumpendorfer Straße 4
Bezirksmuseum Meidling, 12, Kobingergasse 7
Bezirksmuseum Ottakring, 16, Richard Wagner-Platz Nr. 19
Bezirksmuseum Penzing, 14, Penzinger Straße 59
Bezirksmuseum Rudolfsheim-Fünfhaus, 15, Rosinagasse Nr. 4–10
Bezirksmuseum Simmering, 11, Enkplatz 2
Bezirksmuseum Währing, 18, Martinstraße 100
Burggarten, 1, Hofburg
EURO-Art-Stadtgalerie, 1, Führichgasse 6
Französisches Kulturinstitut, 1, Lobkowitzplatz 2
Galerie Alsergrund im Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43
Galerie „Alte Schmiede", 1, Schönlaterngasse 9
Galerie Ariadne, 1, Bäckerstraße 6
Galerie der Bank des Dorotheums, 1, Dorotheergasse 20
Galerie Bartenstein, 1, Bartensteingasse 6
Galerie Basilisk, 1, Schönlaterngasse 7

Galerie in der Blutgasse, 1, Blutgasse 3
Galerie „Die Brücke", 1, Bäckerstraße 5
Galerie Contact bei der Oper, 1, Mahlerstraße 7
Galerie Contact im Tourotel, 10, Kurbadstraße 2
Galerie Curtze, 1, Grünangergasse 12
Galerie Döbling, 19, Vegagasse 20
Galerie am Graben, 1, Graben 7
Galerie Gras, 1, Grünangergasse 6
Galerie Gumpendorf im Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Gumpendorfer Straße 1
Galerie Herzog im Pferdestall, 6, Getreidemarkt 17
Galerie Holzer, 7, Lerchenfelder Straße 81
Galerie im Internationalen Kulturzentrum, 1, Annagasse 20
Galerie Krugerstraße 12, 1, Krugerstraße 12
Galerie Kunst-Kontakte, 1, Ruprechtsplatz
Galerie Mahlerstraße, 1, Mahlerstraße 13
Galerie Nagl, 1, Gluckgasse 3
Galerie Nebehay, 1, Annagasse 18
Galerie Pabst, 1, Habsburgergasse 10
Galerie im Palais Kinsky, 1, Freyung 4
Galerie Peithner-Lichtenfels, 1, Seilergasse 16
Galerie Pressehaus, 19, Muthgasse 2
Galerie Rabensteig, 1, Rabensteig 3
Galerie Schapira & Beck, 1, Ballgasse 6
Galerie Schwarzer, 1, Dorotheergasse 6–8
Galerie für Skulptur, 16, Liebhartsgasse 38
Galerie Spectrum, 1, Mahlerstraße 1
Galerie nächst St. Stephan, 1, Grünangergasse 1
Galerie auf der Stubenbastei, 1, Stubenbastei 1
Galerie „sur terrain", 4, Sankt Elisabeth-Platz 7
Galerie Ulysses, 1, Opernring 21
Galerie Wolfrum, 1, Augustinerstraße 10
Galerie Würthle, 1, Weihburggasse 9
Galerie ZB, Zentralbuchhandlung, 1, Schulerstraße 1–3
Galerie Zentrum, 1, Haarhof 1
Gesellschaft für Musiktheater, 7, Breite Gasse 12
Heeresgeschichtliches Museum, 3, Arsenal
Hermesvilla, 13, Lainzer Tiergarten
Historisches Museum der Stadt Wien, 4, Karlsplatz
Hochschule für angewandte Kunst, 1, Kopalplatz 2
Internationaler Künstlerclub, 1, Josefsplatz 6
Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43
Junior-Galerie, 1, Seilerstätte 22
Kleine Galerie, 8, Neudeggergasse 6 und 8
Kulturamt der Stadt Wien, Ausstellungsraum, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5
Kunstkabinett Riemergasse, 1, Riemergasse 14
Künstlerhaus, 1, Karlsplatz 5
Künstlerische Volkshochschule, 9, Lazarettgasse 27
H. Lederers Theater am Schwedenplatz, 1, Franz Josefs-Kai 21
Modern Art Galerie, 1, Köllnerhofgasse 6
Museum des 20. Jahrhunderts, 3, Schweizergarten
Museum für Völkerkunde, 1, Neue Burg
Naturhistorisches Museum, 1, Burgring 9
Niederösterreichisches Landesmuseum, 1, Herrengasse 9
Österreichische Galerie, 3, Prinz Eugen-Straße 27, und 3, Rennweg 6a
Österreichische Nationalbibliothek, Musiksammlung, 1, Augustinerstraße 1
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, 1, Weiskirchner Straße 3, und 1, Stubenring 5
Österreichisches Museum für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19
Österreichisches Theatermuseum, 1, Hanuschgasse 3
Palais Palffy, 1, Josefsplatz 6
Palais Schwarzenberg, 3, Prinz Eugen-Straße 1
Polnisches Institut, 1, Am Gestade 7
Rathaus
Arkadenhof
Schmidt-Halle, 1, Friedrich Schmidt-Platz
Volkshalle, 1, Rathausplatz
Wiener Stadt- und Landesarchiv
Wiener Stadt- und Landesbibliothek
Secession, Wiener, 1, Friedrichstraße 12
Technisches Museum, 14, Mariahilfer Straße 212
Theseustempel, 1, Volksgarten
Volksheim Ottakring, 16, Ludo Hartmann-Platz 7
Volkshochschule Favoriten, 10, Arthaberplatz 18
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14
Zentralsparkasse, 3, Vordere Zollamtsstraße 13–Gigergasse 1

ARCHIVE, BIBLIOTHEKEN

Archiv der Wiener Philharmoniker, 1, Bösendorferstraße Nr. 12, Tel. 65 65 25
(gegen vorherige Anmeldung)

Bibliothek der Akademie der bildenden Künste, 1, Schillerplatz 3, Tel. 57 95 19/22
(Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Bibliothek der Albertina, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32
(Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Geologischen Bundesanstalt, 3, Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74, 73 64 57
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr nur für Fachleute)

Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek der Hochschule für angewandte Kunst, 1, Kopalplatz 2, Tel. 72 21 91/458
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85*, 32
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr; Leihstelle: Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr)

Bibliothek der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, 1, Stubenring 8 – 10, Tel. 52 65 65*, 370
(Montag bis Donnerstag von 8 bis 19 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Österreichischen Bundesbahnen, 2, Praterstern 3, Tel. 56 50*, 5210
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Amerika-Hauses, 1, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 2, Tel. 34 66 11/4621
(Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr)

Bibliothek des Französischen Kulturinstituts, 1, Lobkowitzplatz 2, Tel. 52 49 71
(Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 18.45 Uhr)

Bibliothek des Museums für Völkerkunde, 1, Neue Burg, Tel. 57 62 33
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Museums für angewandte Kunst, 1, Stubenring 5, Tel. 72 68 39
(Dienstag bis Donnerstag von 10 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Museums für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 12 59, 43 24 93
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Patentamtes, 1, Kohlmarkt Nr. 8–10, Tel. 63 36 36*, 155
(Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr)

Bibliothek des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 83 36 18, 83 36 19
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr)

Bibliothek des Technologischen Gewerbe-Museums, 9, Severingasse 9, Tel. 42 51 79
(Montag, Dienstag von 11.30 bis 16 Uhr, Donnerstag, Freitag von 9 bis 12.30 Uhr)

British Council Library, 1, Schenkenstraße 3, Tel. 63 26 16
(Montag bis Freitag von 9.30 bis 17 Uhr)

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 332
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 17 Uhr)

Haus des Buches, 8, Skodagasse 20, Tel. 42 61 63
(Montag, Donnerstag von 10 bis 19.30 Uhr, Dienstag, Freitag von 14 bis 19.30 Uhr)

Niederösterreichische Landesbibliothek, 1, Teinfaltstraße 8, Tel. 63 57 11*, 2847
(Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr)

Österreichische Nationalbibliothek, 1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84, 52 23 08/238, 230
Handschriftensammlung, Kartensammlung mit historischer Globus-Kollektion
(Handschriftensammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 19.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, 1, Neue Burg,
Tel. 52 16 84, 52 23 08/208, 202
Zeitschriftensaal, Porträtsammlung – Bildarchiv
(Druckschriftensammlung, Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Zeitschriftensaal: Dienstag, Donnerstag von 9 bis 19.45 Uhr, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Porträtsammlung–Bildarchiv: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 16 84, 52 23 08/257, 243
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 12 bis 15.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Theatersammlung, Österreich-Abteilung, 1, Hofburg, Tel. 52 16 84, 52 23 08/245, 247
(Theatersammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr; Österreich-Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)

Österreichische Phonothek, 6, Webgasse 2a, Tel. 57 36 69, 57 36 60 (Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Österreichisches Staatsarchiv, 1, Minoritenplatz 1,
Tel. 66 15 *, 25 16
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 12.30 Uhr), Freitag von 9 bis 12.30 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 16.15 Uhr, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Finanzarchiv, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 52 35 11
(Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 16 Uhr, Freitag von 8.30 bis 16 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34
(Montag, Donnerstag von 12.30 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 16 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83, 93 27 40, 93 61 82
(Montag, Mittwoch, Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 8.15 bis 17.15 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 73 36 31
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Pädagogische Zentralbücherei der Stadt Wien, 7, Burggasse Nr. 14–16, Tel. 93 50 363
(Montag bis Freitag von 12 bis 17.30 Uhr)

Parlaments-Bibliothek, 1, Dr. Karl Renner-Ring 3, Tel. 42 15 25*, 285
(Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)

Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1, Liebiggasse 5, Tel. 42 22 94
(Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr)

Prof. Hans Pemmer – Bibliothek, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 17 064
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr)

Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 4, Prinz Eugen-Straße 20–22, Tel. 65 37 65
(Montag bis Freitag von 13 bis 19.30 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Stadt- und Landesarchiv, Wiener, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2707
(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

Stadt- und Landesbibliothek, Wiener, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2777
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr, Freitag von 9 bis 16.30 Uhr)

Studienbibliothek der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft, 1, Himmelpfortgasse 13, Tel. 52 08 965
(Montag, Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 16.30 Uhr)

Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien, 4, Karlsplatz 13, Tel. 65 76 41*, 128
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag, Mittwoch von 10.30 bis 19 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.30 bis 15.30 Uhr)

Universitätsbibliothek der Universität für Bodenkultur Wien, 19, Peter Jordan-Straße 82, Tel. 34 25 00/310
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Universitätsbibliothek der Veterinärmedizinischen Universität Wien, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 73 65 21, 73 55 81*, 240
(Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr)

Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien, 19, Franz Klein-Gasse 1, Tel. 34 75 41*, 480
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek Wien, 1, Dr. Karl Lueger-Ring Nr. 1, Tel. 42 76 11/372, 376
(Großer Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 21.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Kleiner Lesesaal: Montag bis Donnerstag von 9 bis 17.30 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 17.45 Uhr)

Zentralbibliothek der Physikalischen Institute der Universität Wien, 9, Boltzmanngasse 5, Tel. 34 11 68, 34 26 30/210
(Montag bis Freitag von 8 bis 17.30 Uhr)

STÄDTISCHE BÜCHEREIEN

(siehe unter Magistrat, Magistratsabteilung 7)

SEHENSWÜRDIGKEITEN

(Auswahl historisch und künstlerisch bedeutender Bauten)

1. Bezirk

Akademie der bildenden Künste, Schillerplatz 3
Akademie der Wissenschaften (ehemalige Universitätsaula), Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
Albertina, Augustinerstraße 1
Alte Universität, Dr. Ignaz Seipel-Platz – Bäckerstraße 20
Altes Rathaus, Wipplingerstraße 8
Andromedabrunnen, Wipplingerstraße 8 (Hof des Alten Rathauses)
Annakirche, Annagasse 3b
Augustinerkirche, Augustinerstraße bei 7
Austriabrunnen, Freyung
Basiliskenhaus, Schönlaterngasse 7
Böhmische Hofkanzlei, ehemalige (jetzt Sitz des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes), Wipplingerstraße 7 – Judenplatz 11
Bruckners Wohnhaus, Hessgasse 7
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2
Bürgerhäuser:
Am Gestade 3, 5 und 7 (frühneuzeitliche Häuser, 16. Jahrhundert)
Am Hof 7 (ehemaliges Märkleinsches Haus)
Am Hof 12 (barockes Bürgerhaus)
Annagasse 8 (ehemaliger Deybel- oder Täuberlhof)
Annagasse 14 (Haus „Zum blauen Karpfen")
Bäckerstraße 7 (Haus mit Renaissancehof)
Bäckerstraße 12–16 (Bürgerhäuser des 15. bis 18.Jahrhunderts, mit später zum Teil veränderten Fassaden)
Domgasse 6 (ehemaliger Kleiner Bischofshof, Haus zum Roten Kreuz)
Fleischmarkt 9 (Zur Mariahilf)
Griechengasse 7 und 9 (mit gotischem Wohnturm)
Himmelpfortgasse 6 (Johann Lukas von Hildebrandt)
Judenplatz 2 (Zum großen Jordan, ehemaliger Platz des Gettos)
Kohlmarkt 11 (Großes Michaelerhaus)
Kurrentgasse 2 (ehemaliger Pfarrhof der Kirche Am Hof, Stanislaus Kostka-Kapelle)
Mölkerbastei 8 (Pasqualatihaus, Beethovenhaus, Stifter-Gedenkstätte)
Naglergasse 13–27 (zum Teil spätmittelalterliche Häuser mit einzelnen barockveränderten Fassaden)
Petersplatz (Pfarrhof der Peterskirche)
Rauhensteingasse 8 (früher Kleines Kaiserhaus, Sterbehaus von Wolfgang Amadeus Mozart)
Schönlaterngasse (revitalisierte Bürgerhäuser Nr. 2, 8 und 9)
Schultergasse 5 (an Stelle des Sterbehauses von Fischer von Erlach)
Schwertgasse 3 (barockes Haus „Zu den 7 Schwertern")
Seitenstettengasse 2 (Kornhäuselturm)
Sonnenfelsgasse 15–19 (Häuser aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, zum Teil noch mit Fassaden des Barock und der Renaissance)
Sterngasse 3 (Wiener Neustädter Hof)
Tuchlauben 5 (ehemaliger Hochholzerhof, Langenkellerhaus)
Weihburggasse 14 (Haus mit schmiedeeisernen Balkonen)
Bürgerliches Zeughaus, ehemaliges (jetzt Feuerwehrzentrale), Am Hof 10
Burggarten, bei Hofburg
Burgkapelle, Hofburg, Schweizerhof
Burgtheater, Dr. Karl Lueger-Ring 2
Churhaus, Stephansplatz 3
Deutschmeisterpalais, Parkring 8
Deutschordenskirche, Singerstraße bei 7
Dominikanerkirche, Postgasse 4
Donner-Brunnen, Neuer Markt
„Dreimäderlhaus", Schreyvogelgasse 10
Equitable-Palais, Stock im Eisen-Platz 3–4
Erzbischöfliches Palais, Rotenturmstraße 2
Evangelische Kirche A. B., Dorotheergasse 18
Evangelische Kirche H. B., Dorotheergasse bei 16
Fähnrichshof, Blutgasse 7
Figarohaus, Schulerstraße 8 – Domgasse 5
Franziskanerkirche, Franziskanerplatz
Griechische Kirche Hl. Barbara, Postgasse 10
Griechische Kirche Hl. Dreifaltigkeit, Fleischmarkt 15
Griechische Kirche Hl. Georg, Griechengasse 5
Grillparzers Geburtshaus, Bauernmarkt 10
Heiligenkreuzerhof, Schönlaterngasse 5 – Grashofgasse 3
Heiligenkreuzerhof-Kapelle, Schönlaterngasse 5 – Grashofgasse 3
Herzgruft der Habsburger in der Augustinerkirche, Augustinerstraße
Hildebrandthaus, Sonnenfelsgasse 3
Hofburg, Michaelerplatz-Augustinerstraße-Josefsplatz-Augustinerbastei-Heldenplatz-Ballhausplatz
Hofkammerarchiv, Johannesgasse 6 – Annagasse 5
Jesuitenkirche, Dr. Ignaz Seipel-Platz
Jesuitenkirche (ehemalige), Am Hof
Josefsbrunnen, Graben
Kaisergruft, Neuer Markt 2
Kapuzinerkirche, Neuer Markt 2
Katakomben, Stephansplatz
Kirche Maria am Gestade, Salvatorgasse 12
Kremsmünster Hof, Annagasse 4
Kriegsministerium, ehemaliges (jetzt Regierungsgebäude), Stubenring 1
Kunsthistorisches Museum, Burgring 5
Künstlerhaus, Karlsplatz
Kunstuhr am Hohen Markt, Hoher Markt 10–11
Landhaus, Herrengasse 13
Leopoldsbrunnen, Graben
Looshaus, Michaelerplatz 3
Malteserkirche, Kärntner Straße 37
Mariensäule, Am Hof
Melkerhof, Schottengasse 3
Michaelerkirche, Michaelerplatz
Minoritenkirche, Minoritenplatz
Mosesbrunnen, Franziskanerplatz
Musikvereinsgebäude, Bösendorferstraße 12
Naturhistorisches Museum, Burgring 7

Nestroys Geburtshaus, Bräunerstraße 3
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Stubenring 5
Österreichische Nationalbibliothek (ehemalige Hofbibliothek), Josefsplatz
Palais Bartolotti-Partenfeld (ehemaliges), Graben 11
Palais Batthyány, Bankgasse 2
Palais Caprara-Geymüller (ehemaliges), Wallnerstraße 8
Palais Collalto, Am Hof 13
Palais des Prinzen Eugen von Savoyen (jetzt Finanzministerium), Himmelpfortgasse 8
Palais Dietrichstein, Minoritenplatz 3
Palais Erdödy-Fürstenberg, Himmelpfortgasse 13
Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Schwarzenbergplatz 1
Palais Esterházy, Wallnerstraße 4
Palais Fürstenberg, Grünangergasse 4
Palais Harrach, Freyung 3
Palais Kinsky (ehemaliges Palais Daun), Freyung 4
Palais Koburg, Seilerstätte 1
Palais Liechtenstein, Bankgasse 2
Palais Lobkowitz (ehemaliges Palais Dietrichstein), Lobkowitzplatz 2
Palais Modena (jetzt Innenministerium), Herrengasse 7
Palais Mollard-Clary, ehemaliges (jetzt Niederösterreichisches Landesmuseum), Herrengasse 9
Palais Neupauer-Breuner, Singerstraße 16
Palais Obizzi, ehemaliges (jetzt Uhrenmuseum), Schulhof 2
Palais Palffy, Josefsplatz 6
Palais Pallavicini (ehemaliges Palais Fries), Josefsplatz 5
Palais Porcia (ehemaliges), Herrengasse 23
Palais Questenberg-Kaunitz (ehemaliges), Johannesgasse 5 und 5a
Palais Rauchmiller (ehemaliges), Neuer Markt 14
Palais Rottal (ehemaliges), Singerstraße 17
Palais Schönborn-Batthyány, Renngasse 4
Palais Seilern (ehemaliges), Bäckerstraße 8
Palais Starhemberg, ehemaliges (jetzt Unterrichtsministerium und Wissenschaftsministerium), Minoritenplatz 5
Palais Strattmann-Windischgraetz, ehemaliges (jetzt Ungarische Botschaft), Bankgasse 4–6
Palais Wilczek, Herrengasse 5
Parlament, Dr. Karl Renner-Ring 3
Pestsäule, Graben
Peterskirche, Petersplatz 6
Postsparkasse, Georg Coch-Platz 2
Rathaus, Rathausplatz
Rathauspark, vor Rathaus
Ruprechtskirche, Ruprechtsplatz
Salvatorkapelle, Salvatorgasse 5
Savoysches Damenstift, Johannesgasse 15
Schottenkirche, Freyung 6
Schottenkloster, Freyung 6
Schwindhaus, Geburtshaus des Malers Moritz von Schwind, Fleischmarkt 15
Secession, Friedrichstraße 12
Spanische Reitschule, Hofburg
Staatsoper, Opernring 2
Stadtpark, Parkring
Stephansdom, Stephansplatz
„Stock im Eisen", Kärntner Straße 2
Synagoge, Seitenstettengasse 2–4
Theseustempel, Volksgarten
Universität, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Urania, Uraniastraße 1
Ursulinenkirche, Johannesgasse 8
Vermählungsbrunnen, Hoher Markt
Volksgarten, bei Hofburg

2. Bezirk

Augartenpalais, Obere Augartenstraße 1
Barockes Bürgerhaus, Taborstraße 23
Johannes von Nepomuk-Kirche, Praterstraße–Nepomukgasse 1
Karmeliterkirche, Karmeliterplatz
Kirche der Barmherzigen Brüder, Taborstraße bei 16
Leopoldskirche, Große Pfarrgasse bei 15
Lusthaus, Prater
Planetarium, Oswald Thomas-Platz 1
Prater
Riesenrad

3. Bezirk

Alpengarten im Oberen Belvedere, Landstraßer Gürtel 1
Arsenal, Arsenalstraße
Beethovenhaus, Ungargasse 5
Belvedere, Prinz Eugen-Straße 27 – Rennweg 6
Botanischer Garten der Universität, Rennweg 14
Elisabethinenkirche, Landstraßer Hauptstraße 4a
Gardekirche, Rennweg 5a
Hauptmünzamt, Am Heumarkt 1
Hofmannsthals Geburtshaus, Salesianergasse 12
Konzerthaus, Lothringerstraße 20
Museum des 20. Jahrhunderts, Schweizer Garten
Palais Metternich, ehemaliges (jetzt Italienische Botschaft), Rennweg 27
Palais Rasumofsky (jetzt Geologische Bundesanstalt), Rasumofskygasse 23–25
Palais Schwarzenberg, Rennweg 2
Rochuskirche, Landstraßer Hauptstraße 45
Russisch-orthodoxe Kirche, Jaurèsgasse 2
Salesianerinnenkirche, Rennweg 10
St. Marxer Friedhof (Mozarts Begräbnisstätte), Leberstraße 6
Waisenhauskirche, Rennweg bei 91
Weißgerberkirche, Kolonitzplatz

4. Bezirk

Gartenpalais Schönburg, Rainergasse 11
Glucks Wohnhaus, Wiedner Hauptstraße 32
Historisches Museum der Stadt Wien, Karlsplatz
Hochstrahlbrunnen, Schwarzenbergplatz
Karlskirche, Karlsplatz
Paulanerkirche, Wiedner Hauptstraße-Paulanergasse 6
Schuberts Sterbehaus, Kettenbrückengasse 6
Technische Hochschule, Karlsplatz 13
Theresianum, Favoritenstraße 15

5. Bezirk

Johann Nepomuk-Linienkapelle, Schönbrunner Straße – Sankt Johann-Gasse
Josefskirche, Schönbrunner Straße bei 71
Metzleinstalerhof, Margaretengürtel 90–98

6. Bezirk

Evangelische Kirche A. B., Gustav Adolf-Kirche, Gumpendorfer Straße bei 129
Gumpendorfer Pfarrkirche St. Ägyd, Gumpendorfer Straße–Brückengasse
Haus des Meeres, Esterházypark, Gumpendorfer Straße
Haydns Wohnhaus, Haydngasse 19
Jugendstilwohnhäuser von Otto Wagner, Linke Wienzeile 38 und 40
Mariahilfer Kirche, Mariahilfer Straße bei 55
Raimunds Geburtshaus, Mariahilfer Straße 45
Theater an der Wien, Linke Wienzeile 6

7. Bezirk

Altlerchenfelder Pfarrkirche, Lerchenfelder Straße 111
Amerlings Geburtshaus, Stiftgasse 8
Bürgerhäuser:
Burggasse 13 („Zum Heiligen Josef")
Sankt Ulrichs-Platz 2 (barockes Haus)
Hofstallungen, ehemalige (jetzt Messepalast), Messeplatz 1
Lanners Geburtshaus, Mechitaristengasse 5
Lazaristenkirche, Kaiserstraße bei 7
Mechitaristenkirche, Neustiftgasse bei 4
Palais Trautson, Museumstraße 7
Stiftkirche, Mariahilfer Straße 24
Ulrichskirche, Ulrichsplatz
Wohnhäuser der ehemaligen barocken Vorstadt Spittelberg, Spittelberggasse

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34
Beethovenhaus, Trautsongasse 2
Bürgerhaus, Lange Gasse 34 (barockes Haus „Zur heiligen Dreifaltigkeit")
Dreifaltigkeitskirche, Alser Straße 17
Palais Auersperg, Auerspergstraße 1
Palais Schönborn, Laudongasse 17–19
Piaristenkirche, Jodok Fink-Platz
Theater in der Josefstadt, Josefstädter Straße 26

9. Bezirk

Allgemeines Krankenhaus, Alserstraße 4, mit „Narrenturm" im Hof
Beethovens Sterbehaus, Schwarzspanierstraße 15 (Neubau)
Josephinum, Währinger Straße 25
Lichtentaler Pfarrkirche, Marktgasse bei 40
Palais Liechtenstein, Fürstengasse 2
Schuberts Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54
Servitenkirche, Servitengasse bei 9
Sigmund Freud-Wohnung, Berggasse 19
Volksoper, Währinger Straße 78
Votivkirche, Rooseveltplatz 8

10. Bezirk

Antonius-Pfarrkirche, Antonsplatz
„Arbeitercottage", Kiesewettergasse
Friedenskirche, Quellenstraße 197
George Washington-Hof, Triester Straße 52–58
Johanneskirche, Unterlaa, Klederinger Straße
Spinnerin am Kreuz, Triester Straße bei 52

11. Bezirk

Krematorium (im ehemaligen „Neugebäude"), Simmeringer Hauptstraße 337
Luegerkirche, Zentralfriedhof
Schloß Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorfer Straße 297
Simmeringer Pfarrkirche, Kobelgasse bei 24
Zentralfriedhof (mit Ehrengräbern)

12. Bezirk

Altmannsdorfer Pfarrkirche, Khleslplatz
Altmannsdorfer „Schlößl", Khleslplatz 12
Hetzendorfer Pfarrkiche, Marschallplatz
Schloß Hetzendorf, Hetzendorfer Straße 79

13. Bezirk

Hermesvilla, Lainzer Tiergarten
Hietzinger Pfarrkirche, Am Platz
Hofpavillon, Stadtbahnstation Schönbrunn
Lainzer Tiergarten
Schönbrunn
Werkbundsiedlung, Jagdschloßgasse

14. Bezirk

Otto Wagner-Villen, Hüttelbergstraße 26 und 28
Palais Zichy, Beckmanngasse 10–12
Pfarrkirche „Zum hl. Jakob", Einwanggasse
Schloß Laudon, Mauerbachstraße
Schloß Miller von Aichholz, Linzer Straße 429
Steinhofkirche, Baumgartner Höhe
Villa Windischgraetz, Linzer Straße 452

15. Bezirk

Christkönig-Pfarrkirche, Kriemhildplatz
Pfarrkirche Maria vom Siege, Mariahilfer Gürtel
Stadthalle, Wiener, Vogelweidplatz 14
Zwinglikirche, Schweglerstraße 39

16. Bezirk

Alt-Ottakringer Pfarrkirche, Ottakringer Straße bei 215
Biologische Station Wilhelminenberg, Savoyenstraße
Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße

17. Bezirk

Kalvarienbergkirche, Bartholomäusplatz
Schloß Schwarzenberg, Waldegghofgasse

18. Bezirk

Gersthofer Pfarrkirche, Gersthofer Straße bei 129
Schloß Pötzleinsdorf (jetzt Jugendgästehaus), Geymüllergasse 1
Schubertpark (ehemaliger Währinger Ortsfriedhof), Währinger Straße–Teschnergasse
Türkenschanzpark, Türkenschanzstraße
Währinger Park (ehemaliger Allgemeiner Währinger Friedhof), Gymnasiumstraße–Semperstraße

19. Bezirk

Beethoven-Grillparzer-Haus, Grinzinger Straße 64
Beethovenhäuser, Probusgasse 6, Pfarrplatz 2 und Döblinger Hauptstraße 92 (Eroica-Haus)
Daringerkreuz, Sieveringer Straße–Daringergasse
Grinzinger Pfarrkirche, Himmelstraße 26
Heiligenstädter Kirche, Pfarrplatz 3
Hochschule für Welthandel, Franz Klein-Gasse 1
Kahlenbergkirche, Kahlenberg
Karl Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82–92
Lehár-Schikaneder-Schlössel, Hackhofergasse 18
Leopoldskirche, Leopoldsberg
Sieveringer Pfarrkirche, Sieveringer Straße
Trummelhof, Cobenzlgasse 30
Villa Wertheimstein, Döblinger Hauptstraße 96
Wertheimsteinpark, Döblinger Hauptstraße 96
Zwettler Hof, Hackhofergasse 17

20. Bezirk

Brigittakapelle, Forsthausgasse
Brigittakirche, Brigittaplatz

21. Bezirk

Erdödy-Schlössel, Beethoven-Gedenkstätte, Jeneweingasse 17
Karl Seitz-Hof, Jedleseer Straße 64–94
Pfarrkirche Loretto, Lorettoplatz

22. Bezirk

Donauturm, Donaupark
Historischer Ortskern von Aspern (Kirche, Nepomuk- und Florianstatuen, „Löwe von Aspern")

23. Bezirk

Hugo von Hofmannsthal-Schlößl, Rodaun, Ketzergasse Nr. 471
Kirche „Zur Heiligsten Dreifaltigkeit", Mauer, Sankt Georgenberggasse
Pfarrkirche Mauer, Hauptplatz
Schloß Alt-Erlaa, Erlaaer Straße 54

WALD- UND NATURLEHRPFADE

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk		
Prater, entlang Heustadelwasser ab Stadion	0,8 km	MA 42 – Stadtgartenamt
13. Bezirk		
Lainzer Tiergarten, Lainzer Tor – Hermesvilla	1,5 km	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
14. Bezirk		
Sophienalpe		Österreichische Bundesforste
16. Bezirk		
Wilhelminenberg, entlang Savoyenstraße	1 km	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
18. Bezirk		
Schafberg	2,4 km	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
22. Bezirk		
Lobau, entlang Eßlinger Furt bis Lobaumuseum	2 km	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
23. Bezirk		
Maurer Wald, Rundkurs	2,7 km	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb

SPORTPLÄTZE

Abkürzungen:

F	= Fußballanlage	E	= Eislaufanlage
Fa	= Faustballanlage	B	= Basketballanlage
L	= Leichtathletikanlage	V	= Volleyballanlage
H	= Handballanlage	Ho	= Hockeyanlage
T	= Tennisanlage	Ü	= Übungsanlage

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk		
Am Grünhaufen, Hafenzufahrtsstraße 60	13.670 m² F Ü	KSV ELAN, 1, Julius Raab-Platz 4, Tel. 52 26 31, Platz: Tel. 74 15 67
Engerthstraße 253	19.047 m² F Fa L H Ü 4.000 Personen	Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9, Mariannengasse 4, Platz: Tel. 24 61 30
Freudenau, Aspernallee	9.556 m² F 200 Personen	Wiener Fußballverband, 6, Mariahilfer Straße 99 (SK Freudenau), Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 74 48 015
Hauptallee 123a	29.700 m² L T Ho 500 Personen	Österreichischer Hockey-Verband, 2, Hauptallee Nr. 123a, Tel. 24 55 00
Krieau, Meiereistraße	55.710 m² F L T Ü 500 Personen	Vienna Cricket and Football-Club, Alfred Proksch, 3, Custozzagasse 11, Tel. 72 42 30, Platz: 24 02 75
Krieau, Stadion	455.483 m² F L H Ü 70.730 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Platz: Tel. 24 52 03
Prater, Spenadlwiese	41.274 m² F L H 500 Personen	ASKÖ Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 24 22 52
Rustenschacher Allee 5	39.824 m² F L H T Ü 500 Personen	Sportvereinigung der Angestellten der Stadt Wien (STAW), 9, Maria Theresien-Straße 11, Tel. 34 36 00, Platz: Tel. 24 25 62 (F), 24 51 88 (T)
Rustenschacher Allee 9	62.114 m² F L H T Ho Ü 500 Personen	Wiener Athletiksport-Club, 2, Rustenschacher Allee Nr. 9, Tel. 26 22 30
3. Bezirk		
Baumgasse – Nottendorfer Gasse	29.614 m² F H 500 Personen	Landstraßer Athletik-Club, 3, Baumgasse – Nottendorfer Gasse
Grasbergergasse 18	17.284 m² F L Ü 1.000 Personen	Rennweger Sportvereinigung, 3, Grasbergergasse 18, Tel. 74 44 274
10. Bezirk		
Absberggasse 189 (Favoriten I, II)	71.100 m² F L H Ü 4.950 Personen	Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 64 21 89
Eibesbrunngasse	22.040 m² F L H 200 Personen	ASK KDAG-Phönix, 12, Oswaldgasse 33, Tel. 83 55 11, Platz: Tel. 64 18 564
Grenzackergasse 23	50.525 m² F Fa L H V B 300 Personen	Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Haus des Sportes, Verwaltung der Bundesspielplätze, 4, Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 37 42

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Kennergasse 3	20.766 m² F 3.000 Personen	Favoritner Athletiksport-Club, 10, Kennergasse 3, Tel. 64 56 965
Kundratstraße	22.874 m² F L 200 Personen	Priorat des Karmeliterklosters, 10, Stefan Fadinger-Platz 2 (Triester Sportklub), Tel. 64 34 61
Laaer Berg-Straße 143 (Laaerberg-Kuppe)	34.680 m² F L Ü 500 Personen	Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6, Tel. 56 50*, 4905 (ESV Südost)
Laxenburger Straße 159– Heuberggstättenstraße	48.552 m² F T 576 Personen	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2797, Platz: Tel. 67 61 16
Oberlaa, Franzosenweg	13.209 m² F 2.000 Personen	Sport-Club Rapid-Oberlaa, Johann Hotzer, 10, Per Albin Hansson-Straße 27/1/3
Raxstraße 3	34.770 m² F L H Ü 500 Personen	Sportvereinigung der WStW-VB, 4, Favoritenstraße Nr. 9–11, Tel. 65 36 91, Platz: Tel. 64 18 993
Triester Straße 106	62.864 m² F H T Ü 3.000 Personen	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2797 (SV Wienerberger Baustoffe), Platz: Tel. 67 41 30
Windtenstraße – Raxstraße (Nothnagelplatz)	57.284 m² F Fa L H T E B V Ü 2.200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 64 44 43
11. Bezirk		
Haidestraße 10	28.501 m² F L Ü 500 Personen	Sportklub Mautner-Markhof, 11, Simmeringer Hauptstraße 101, Tel. 74 20 274
Hasenleitengasse 47–49, Aspangbahn	35.761 m² + 1.020 m² F L H Ü 500 Personen	ESV Ostbahn Olympia XI, 11, Grillgasse 48, Tel. 56 50*, 5678, Platz: Tel. 74 29 455
Leberstraße 84	15.324 m² F L B 1.000 Personen	SC Waggonfabrik Simmering, 11, Simmeringer Hauptstraße 38–40, Tel. 72 36 51, Platz: Tel. 74 31 68
Simmeringer Hauptstraße 207–211	38.346 m² F H T Ü 4.300 Personen	Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36 (SC Radio-Stollhofer Simmering), Platz: Tel. 74 13 36
Zinnergasse – Klebindergasse	14.697 m² F 100 Personen	Sportklub Kaiser-Ebersdorf, Wolfgang Merkl, 10, Landwehrstraße 3/1/10
12. Bezirk		
Hervicusgasse 13–15	13.220 m² F H T E Ü 200 Personen	FS Union XII, 12, Hervicusgasse 13–15, Tel. 83 40 593
Oswaldgasse	8.895 m² H T E Ü	WAT Zentrale, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 83 69
Rosasgasse 31–33	13.500 m² F 10.000 Personen	Sportklub Wacker, 23, Maria Enzersdorf, Südstadt, Johann Steinböck-Straße 1, Platz: Tel. 83 52 44
Schneiderhangasse 3	12.160 m² F Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (ASC Wiener Viktoria)
13. Bezirk		
Fasangarten, Gaßmannstraße 2	42.000 m² F Fa L H T V Ü 500 Personen	Bundesministerium für Landesverteidigung, Sportabteilung, 13, Fasangarten-Kaserne, Tel. 83 35 21, Platz: Tel. 83 88 222

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Hörndlwald	12.500 m² F Fa L H Ü	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03
Meillergasse – Riedelgasse	8.000 m² F H	Bundestaubstummeninstitut, 13, Speisinger Straße 105, Tel. 82 22 76
Schönbrunner Schloßstraße 4	13.000 m² Fa L H T B Ho Ü 1.000 Personen	Österreichische Turn- und Sportunion Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Platz: Tel. 83 53 01
Speisinger Straße – Linienamtsgasse	4.364 m² + 14.000 m² F Fa L H T Ü 500 Personen	ASVÖ Landesverband Wien, 7, Neubaugasse 7, Tel. 93 74 96, Platz: Tel. 88 21 65
14. Bezirk		
Achtundvierzigerplatz	8.494 m² Fa T E B V	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03 (SKSV Siedlung Flötzersteig)
Ameisgasse 61	8.500 m² F 500 Personen	SC Tlapa-Hütteldorfer AC, 14, Ameisgasse 61, Platz: Tel. 92 11 78
Baumgarten, Kinkplatz	17.780 m² F 200 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03 (SV Austria XIII)
Cumberlandstraße	7.626 m² F E Ü 100 Personen	SK Westbahn, 14, Beckmanngasse 22
Mühlbergstraße – Hofjägerstraße	7.173 m² F H T B V 749 Personen	Kuratorium Wiener Jugendheime, 2, Ferdinandstraße 16–18, Tel. 24 82 63, Platz: Tel. 97 15 06
Sportzentrum West, Keißlergasse 6	81.690 m² F 20.000 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Platz: Tel. 94 55 21
Steinbruchstraße 7	13.336 m² F V 500 Personen	Sportklub Slovan Wien, 1, Drachengasse 3, Tel. 52 29 71, Platz: Tel. 92 40 582
Stockhammerngasse	3.244 m² + 11.763 m² F H Ü 12.000 Personen	Sportklub Rapid, 7, Urban Loritz-Platz 5, Tel. 93 16 95, Platz: Tel. 94 22 96
15. Bezirk		
Possingergasse 4	14.400 m² L Ü	Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, 15, Possingergasse 4, Tel. 92 03 51
Possingergasse 6	39.800 m² Fa L H T B Ü 500 Personen	Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse Nr. 6, Tel. 92 26 61
Schmelz, Johnstraße	25.000 m² F L H Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 92 13 33 (ASK Graphia)
16. Bezirk		
Erdbrustgasse 4	48.177 m² + 3.924 m² F Fa L H T E Ü 3.000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 46 11 70 (Bez.-Verband Ottakring)
Kendlerstraße 38	18.590 m² F 3.000 Personen	Sportklub Auto und Red Star, 16, Kendlerstraße 38, Tel. 92 61 86, Platz: 95 45 11
Kendlerstraße 48–50	28.178 m² F H Ü 2.000 Personen	Sportklub Helfort-Intact, 16, Kendlerstraße 48, Platz: Tel. 92 33 39

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Paltaufgasse 14	6.230 m² F H Ü 50 Personen	Sportverein Tabakregie, 16, Paltaufgasse 14, Tel. 34 26 00*, 349, Platz: Tel. 92 16 71
17. Bezirk		
Franz Glaser-Gasse	17.143 m² F Fa L H T B 200 Personen	ASKÖ Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03 (SV Zentralsparkasse, 3, Vordere Zollamtsstraße 13, Tel. 72 92*, 461)
Hernalser Hauptstraße 214	14.134 m² F H 11.300 Personen	Wiener Sportklub, 17, Rötzergasse 6, Tel. 42 45 16, Platz: Tel. 46 15 20
Lidlgasse 10 – Roggendorfgasse 2 – Rosensteingasse 87 – Schumanngasse 107	100.000 m² F L H T Ho 3.000 Personen	Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2, Tel. 46 23 23
Marswiese, Neuwaldegger Straße 57a	31.651 m² F Fa L H T B Ü 1.000 Personen	Union Katholische Jugend, 1, Stephansplatz 6/6, Tel. 52 46 01, Platz: Tel. 46 22 68
19. Bezirk		
Grinzinger Straße 111	20.700 m² F T E 2.000 Personen	Nußdorfer Athletiksport-Club, 19, Grinzinger Straße Nr. 111, Tel. 37 18 595
Hohe Warte	81.712 m² F L T Ü 16.000 Personen	First Vienna Footballclub, 19, Hohe Warte, Tel. 36 31 06
Krottenbachstraße 53	13.447 m² F H E 300 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 36 10 192
20. Bezirk		
Brigittenauer Lände 236	36.936 m² F Fa L T E Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 33 51 88 (Bezirksgruppe Brigittenau)
Meldemannstraße 15 – Pasettistraße	12.406 m² F H 2.000 Personen	Sportclub Semperit, 4, Wiedner Hauptstraße 63, Tel. 65 47 51*, 439, Platz: Tel. 33 22 72
Spielmanngasse 8 (Lorenz Müller-Gasse)	36.450 m² F Fa L H T Ü 720 Personen	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2797, Platz: Tel. 33 60 722
21. Bezirk		
Brünner Straße 72 – Shuttleworthstraße	18.500 m² F H 500 Personen	SC Österreichische Automobil-Fabrik, 21, Brünner Straße 72, Tel. 39 16 21
Brünner Straße – Jedlersdorfer Straße	12.445 m² F L 2.000 Personen	Sportklub Nord-Wien, Ernst Vögerle, 21, Baumergasse Nr. 41/29
Fännergasse 3	21.802 m² F H 300 Personen	SC Donaustadt-RAG, 21, Fännergasse 3, Tel. 38 18 194
Fultonstraße– Nordmanngasse	28.340 m² F Ü 680 Personen	Wiener Fußballverband, 6, Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36 (SR Donaufeld), Platz: Tel. 38 31 07
Hopfengasse 6–8	37.924 m² F H T Ü 12.000 Personen	Floridsdorfer Athletiksport-Club, 21, Floridsdorfer Hauptstraße 17, Tel. 38 14 49, Platz: Tel. 38 12 80

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Jochbergengasse	7.000 m² F H 200 Personen	Österreichische Turn- und Sportunion Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63 (Union Landhaus)
Leopoldauer Straße 77–79	22.000 m² F T Ü 300 Personen	Sportklub Shell, 21, Pilzgasse 31, Tel. 37 16 96
Schwarzlackenau, Christian Bucher-Gasse	34.347 m² F L H T E Ü 3.000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 38 22 19 (SV Columbia 21)
Siemensstraße 70 – Ruthnergasse	7.000 m² F 200 Personen	BSV Wiener Stark- und Schwachstromwerke, 21, Siemensstraße 88, Tel. 37 16 66, Platz: Tel. 37 36 32
Siemensstraße 89	16.400 m² F L H Ü 1.200 Personen	Sportverein Pauker Wien, 21, Siemensstraße 89, Tel. 37 35 81
Wasserpark, Am Hubertusdamm 2–7	16.970 m² F L H Ü 100 Personen	WAT Zentrale, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 83 69 (WAT Floridsdorf)
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 18	11.130 m² F 500 Personen	Sportvereinigung Aspern-Herzer, Firma Otto Herzer, 22, Aspern, Zachgasse 18, Tel. 22 24 38, Platz: Tel. 22 55 935
Eßling, Kirschenallee	16.000 m² F 200 Personen	Sportverein Eßling, 22, Eßlinger Hauptstraße 82, Gasthaus Müllner, Tel. 22 19 425
Hirschstetten, Spargelfeldstraße	36.030 m² F L H Ü 540 Personen	Wiener Fußballverband, 6, Mariahilfer Straße 99, Tel. 57 15 36, Platz: Tel. 22 58 725 (SV Kagran)
Kagran, Donaufelder Straße 243 – Anton Sattler-Gasse	7.538 m² F L H T	Turnverein Kagran, 22, Postfach 32, Tel. 23 16 625
Kagran, Natorpgasse 25	31.071 m² F L Ü 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 128	138.654 m² F Fa L T B V Ü	Bundesbahn Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6, Tel. 56 50*, 5396, Platz: Tel. 56 50*, 4892
Kaisermühlen, Dampfschiffhaufen, (Polizei-Strandbad)	14.932 m² F L H 200 Personen	Polizei-Sportvereinigung Wien, 1, Postgasse 7, Tel. 52 37 50
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	25.000 m² F L H T Ü 500 Personen	Sportverein Länderbank, 1, Am Hof 2, Tel. 63 16 31, Platz: Tel. 24 55 70
Kaisermühlen, Promenadenweg 15	21.644 m² F L 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 23 51 05 (Sportklub Donau)
Leopoldau, Josef Baumann-Gasse	7.988 m² F Ü	Union Landhaus-Vorwärts-Lehrer, 1, Herrengasse 11 bis 13
Stadlau, Genochplatz 1	11.390 m² F H 200 Personen	Sportklub Waagner-Biro, 22, Stadlau, Erzherzog Karl-Straße 127, Tel. 22 15 41
Stadlau, Smolagasse	82.735 m² F L T V Ü 12.000 Personen	Fußball-Club ÖMV-Stadlau, 22, Stadlau, Smolagasse, Tel. 22 12 13
Stadlau, Stadlauer Straße – Wiedgasse	40.800 m² F H 500 Personen	ESV Stadlau, 22, Bahnhof Stadlau, Alois Haubelt, Tel. 56 50*, 4665
Süßenbrunn, Pehamgasse	7.856 m² F H 400 Personen	Sportclub Süßenbrunn Lohberger, 22, Süßenbrunn, Süßenbrunner Platz 10

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
23. Bezirk		
Altmannsdorf, Altmannsdorfer Straße, In der Wiese (Freizeitsportanlage)	6.855 m²	in Bau
Atzgersdorf, Steinergasse 12	20.572 m² + 8.000 m² F Fa L H Ü 2.000 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 86 92 59 (Landessportschule)
Erlaa, Meischlgasse 11	32.236 m² F L 500 Personen	Amateur-Sportklub Erlaa, 23, Erlaa, Altmannsdorfer Straße 208, Gasthaus Holzgruber, Tel. 86 90 213
Inzersdorf, Sterngasse 4a	20.323 m² F L H T 500 Personen	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 73 03, Platz: Tel. 67 17 784
Kalksburg	26.928 m² F 200 Personen	I. Sportklub Kalksburg, Franz Ries, 23, Rodaun, Kaiser Franz Josef-Straße 25, Tel. 86 05 772
Liesing, Franz Heider-Gasse	10.400 m² Fa L	Allgemeiner Turnverein Liesing, Dr. Herbert Bauer, 23, Perchtoldsdorf, Ketzergasse 329, Tel. 86 11 42
Liesing, Schartlgasse 10	10.225 m² F H T E Ü 100 Personen	WAT Zentrale, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 83 69 (WAT Liesing), Platz: Tel. 86 05 273
Liesing, Siebenhirtenstraße	20.878 m² F H 500 Personen	ASK Liesing, Albert Rohacek, 23, Liesing, Ketzergasse Nr. 312
Mauer, Erhardgasse 2	44.591 m² F L H T B Ü 500 Personen	Österreichische Turn- und Sportunion Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Platz: Tel. 86 03 95
Siebenhirten, Anton Freunschlag-Gasse	18.070 m² + 1.844 m² F 1.000 Personen	Sportklub Siebenhirten, Gasthaus Divis, 23, Siebenhirten, Ketzergasse 33

SPEZIALANLAGEN

Athletic-Center, 4, Mittersteig 15	ca. 1.000 m² 600 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Halle: Tel. 57 97 85
Bowlinghalle (32 Bahnen), 2, Hauptallee 124	4.500 m²	Brunswick Ges. m. b. H., 2, Hauptallee 124, Tel. 24 64 61
Bowlinghalle (12 Bahnen), 15, Hütteldorfer Straße 2		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 54 61
Bowlinghalle, Kraftsportzentrum, 17, Roggendorfgasse 2		Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2, Tel. 42 23 23
Bowlinghalle (32 Bahnen), 17, Schumanngasse 107		Brunswick Ges. m. b. H., 17, Schumanngasse 107, Tel. 46 43 61
Bowlinghalle (32 Bahnen), 17, Syringgasse 6–10		Kunsteisbahn Engelmann-Verein, 17, Syringgasse Nr. 6–10, Tel. 42 14 25
Boxarena Märzring, 15, Brunhildengasse 2	2.687 m² Fa H B 1.500 Personen	ASKÖ Sportclub Schwarz-Weiß, 15, Brunhildengasse Nr. 2, Tel. 92 11 55
Eishalle Donaupark, 22, Kagran, Wagramer Straße 1	5.850 m² 4.000 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Halle: Tel. 24 75 08

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Eishalle Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*
Eisschießanlage, 21, Oswald Redlich-Straße – Pastorstraße	2.768 m²	Eisschützen Leopoldau
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 31b	300 m²	Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I, Tel. 56 50*, 5105
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen	300 m²	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 63 91 (ESV Gänsehäufel)
Fit-Parcours, 13, Grenzgasse, Lainzer Bach	600 m lang	MA 42 – Stadtgartenamt, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71*
Fit-Parcours, 13, Küniglberg	1.200 m lang	MA 42 – Stadtgartenamt, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71*
Fit-Parcours, 13, Speisinger Straße – Linienamtsgasse	700 m lang	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 4187, Parcours: ASVÖ-Platz, Tel. 88 21 65
Fit-Parcours, 14, Sophienalpe		Österreichische Bundesforste
Fit-Parcours, 17, Neuwaldegg, Schwarzenbergpark	2.500 m lang	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4126
Fit-Parcours, Natur-Langlaufloipe, 19, Am Cobenzl 96a	Fit-Parcours 2.500 m lang Langlauf-Loipe 6 km lang	Wiener Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 52 165, Sportanlage: Tel. 32 45 182
Galopprennbahn, 2, Freudenau	970.000 m² 12.000 Personen	Wiener Galopp-Rennverein, 1, Josefsplatz 5, Tel. 52 88 30, Gelände: Tel. 74 21 92
Golfplatz, Poloplatz, 2, Freudenau 65a	auf dem Gelände der Galopprennbahn	Österreichischer Golf-Verband, 4, Prinz Eugen-Straße Nr. 12, Gelände: Tel. 74 17 86 (Golf-Club Wien)
Kunsteisbahnanlage Engelmann, 17, Syringgasse 6–10	3.000 m² 2.500 Personen	Kunsteisbahn Engelmann-Verein, 17, Syringgasse Nr. 6–10, Tel. 42 14 25
Kunsteisbahnanlage Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22	6.100 m² 4.000 Personen	Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22, Tel. 73 63 53
Kunststoff-Langlaufloipe, 10, Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße		Wiener Landes-Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 52 165
Mehrzweckhalle, 10, Kurbadstraße 14	2.500 m² F Fa L H T V B Boxen	Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 14, Tel. 62 91 77
Radrennbahn, Wiener Hallenstadion 2, Engerthstraße 267–269	51.096 m² F Fa L H T B V Boxen, Rad 5.600 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Halle: Tel. 24 05 32
Reitschule, 3, Barmherzigengasse 17	1.200 m² 200 Personen	Wiener Reitklub, 3, Barmherzigengasse 17, Tel. 73 16 52, 73 51 11
Reitturnierplatz, 2, Hauptallee (Ameisenwiese)	50.000 m² 300 Personen	Landesfachverband für Reiten und Fahren Wien, 4, Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 15 52
Reitturnierplatz, Reithalle, 2, Freudenau 555	97.033 m²	ASKÖ-Landesverband Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 55 63 91, Gelände: Tel. 74 23 36 (Reitverein Freudenau)
Reitturnierplatz, Reithalle, 22, Süßenbrunn, Weingartenallee 18	16.000 m²	Union Reit- und Fahrverein St. Stephan, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Rollschuhbahnanlage, 2, Ausstellungsstraße 40 – Perspektivstraße	4.343 m² E Rollschuh	SPÖ 2/Kinderfreunde (Rollschuhsportverband)
Schlepplift anlage, 14, Hagenberg, Himmelhof	37.697 m²	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2795, Skianlage: Tel. 82 08 233
Skianlage „Hohe Wand-Wiese", 14, Mauerbachstraße 172 (künstliche Erzeugung von Schnee)	41.907 m²	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2775, Skianlage: Tel. 97 11 57
Skisprungschanze, 13, Hagenberg, Himmelhof	898 m²	Ski-Union Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63
Trabrennplatz, 2, Krieau	152.300 m² 7.000 Personen	Wiener Trabrennverein, 1, Nibelungengasse 3, Tel. 57 72 58, Gelände: Tel. 24 13 14
Trainingsstützpunkt für Skilauf und Radsport, 14, Mauerbachstraße – Greutberggasse	1.000 m²	Österreichische Turn- und Sport-Union Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14	36.280 m² F Fa L H T E B Kegelhalle Rudertrain. Schwimmh. + Sauna 23.600 Personen	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*

SPIELPLÄTZE

(mit mindestens 200 m² Fläche)

1. Bezirk

	m²	
Börsepark	400	MA 42 – Stadtgartenamt
Rathausplatz	880	MA 51 – Sportangelegenheiten
Rathauspark	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Rudolfsplatz	432	MA 42 – Stadtgartenamt

2. Bezirk

Augarten Auwiese	8.100	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Jahnwiese	13.200	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Schloßwiese	6.800	Verwaltung der Bundesspielplätze
Augarten Sportwiese	10.032	Verwaltung der Bundesspielplätze
Ausstellungsstraße 40 – Perspektivstraße	4.343	Kinderfreunde Leopoldstadt
Elderschplatz	260	MA 42 – Stadtgartenamt
Handelskai nächst Mexikoplatz (3 Plätze)	1.142	MA 42 – Stadtgartenamt
Lassalleatraße 40	350	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Max Winter-Platz	1.650	MA 42 – Stadtgartenamt
Mexikoplatz I	904	MA 42 – Stadtgartenamt
Mexikoplatz II (DDSG)	480	MA 42 – Stadtgartenamt
Miesbachgasse 15	250	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Obere Augartenstraße (2 Plätze)	1.595	MA 42 – Stadtgartenamt
Obere Donaustraße (Kienzl-Park)	1.106	MA 42 – Stadtgartenamt
Prater Birkenwiese	19.868	Verwaltung der Bundesspielplätze
Prater Jesuitenwiese	1.319	MA 42 – Stadtgartenamt
Prater Wasserwiese	4.032	Verwaltung der Bundesspielplätze
Schüttelstraße 9	250	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Schüttelstraße 19	250	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Untere Augartenstraße 15–17	350	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung

Untere Donaustraße – Vorkai	616	MA 42 – Stadtgartenamt
Venediger Au	6.198	MA 51 – Sportangelegenheiten
Venediger Au (3 Plätze)	6.666	MA 42 – Stadtgartenamt
Vivariumstraße 6–10	322	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Vivariumstraße 13–17	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Wehlistraße 131–143 (3 Plätze)	850	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
3. Bezirk		
Arenbergpark (3 Plätze)	3.519	MA 42 – Stadtgartenamt
Baumgasse 29–41	400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Dietrichgasse 29a	7.603	WAT Landstraße
Dietrichgasse 44	1.000	Pfarre Neu-Erdberg
Erdberger Lände	592	MA 42 – Stadtgartenamt
Gänsbachergasse 3	450	MA 42 – Stadtgartenamt
Grasbergergasse 4 (2 Plätze)	645	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Kardinal Nagl-Platz	854	MA 42 – Stadtgartenamt
Kleingasse 2	432	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Klopsteinplatz	420	MA 42 – Stadtgartenamt
Landstraßer Hauptstraße 173	320	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Ludwig Koeßler-Platz 4	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Markhofgasse 12–18	285	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Modenapark (2 Plätze)	2.200	MA 42 – Stadtgartenamt
Paulusplatz (2 Plätze)	475	MA 42 – Stadtgartenamt
Sankt Nikolaus-Platz	246	MA 42 – Stadtgartenamt
Schweizergarten	2.000	MA 51 – Sportangelegenheiten
Schweizergarten	780	MA 42 – Stadtgartenamt
Stadtpark (4 Plätze)	5.980	MA 42 – Stadtgartenamt
Viehmarktgasse 2	300	MA 42 – Stadtgartenamt
4. Bezirk		
Alois Drasche-Park	966	MA 42 – Stadtgartenamt
Phorusplatz	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Rechte Wienzeile 25–27	389	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Rubens-Park	250	MA 42 – Stadtgartenamt
Schelleingasse 28	333	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Waltergasse 5 (2 Plätze)	830	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
5. Bezirk		
Bacherplatz	1.644	MA 51 – Sportangelegenheiten
Bacherplatz (2 Plätze)	1.200	MA 42 – Stadtgartenamt
Einsiedlerpark	993	MA 42 – Stadtgartenamt
Kliebergasse 8	340	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Klieberpark	616	MA 42 – Stadtgartenamt
Margaretengürtel I	627	MA 42 – Stadtgartenamt
Margaretengürtel II	430	MA 42 – Stadtgartenamt
Reinprechtsdorfer Straße 1c	330	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Reinprechtsdorfer Straße, ehem. Heu- und Strohmarkt	703	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Sankt Johann-Park	1.089	MA 42 – Stadtgartenamt
Siebenbrunnengasse – Einsiedlergasse	924	MA 42 – Stadtgartenamt
6. Bezirk		
Esterházy-Park (2 Plätze)	1.324	MA 42 – Stadtgartenamt
Loquaiplatz	1.324	MA 42 – Stadtgartenamt
7. Bezirk		
Josef Strauß-Park (2 Plätze)	1.800	MA 42 – Stadtgartenamt
Lindengasse 57	820	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Urban Loritz-Park	500	MA 42 – Stadtgartenamt
8. Bezirk		
Bennoplatz	300	MA 42 – Stadtgartenamt
Pfeilgasse 10–12	250	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Schmidgasse 11	1.193	MA 51 – Sportangelegenheiten
Schönborn-Park (3 Plätze)	2.609	MA 42 – Stadtgartenamt
9. Bezirk		
Arne Karlsson-Park (2 Plätze)	1.843	MA 42 – Stadtgartenamt

Augasse	576	MA 42 – Stadtgartenamt
Marktgasse–Wiesengasse	600	MA 42 – Stadtgartenamt
Rooseveltplatz	600	MA 42 – Stadtgartenamt
Roßauer Lände	280	MA 42 – Stadtgartenamt
Schlickplatz (2 Plätze)	1.528	MA 42 – Stadtgartenamt
Zimmermannplatz	200	MA 42 – Stadtgartenamt
10. Bezirk		
Ahornhof	1.000	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Antonsplatz	546	MA 42 – Stadtgartenamt
Arthaberplatz	314	MA 42 – Stadtgartenamt
Birkenhof	500	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Bleigasse 19	600	Siedlungsgenossenschaft Altmannsdorf-Hetzendorf
Brunnweg	384	MA 42 – Stadtgartenamt
Ceralegasse 8	527	Siedlungsgenossenschaft Altmannsdorf-Hetzendorf
Eisenstadtplatz	1.500	MA 42 – Stadtgartenamt
Erlachplatz (2 Plätze)	900	MA 42 – Stadtgartenamt
Ettenreichgasse 25–27	500	SV Sokol Favoriten
Feuchterslebengasse 67	214	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Fliederhof	1.350	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Graffgasse 7	240	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Grenzackergasse–Anningerweg	19.600	MA 51 – Sportangelegenheiten
Gußriegelstraße 51–59 (2 Plätze)	864	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Holzknechtstraße	900	MA 42 – Stadtgartenamt
Humboldtplatz	800	MA 42 – Stadtgartenamt
Knöllgasse 59	3.542	MA 56 – Schulverwaltung
Kundratstraße (2 Plätze)	600	MA 42 – Stadtgartenamt
Laaer Berg	2.400	MA 42 – Stadtgartenamt
Laimäckergasse–Gudrunstraße	1.218	MA 42 – Stadtgartenamt
Laubeplatz	875	MA 42 – Stadtgartenamt
Laxenburger Straße 12	200	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Laxenburger Straße 203–217	800	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Maiklgasse 5–7	550	Siedlungsgenossenschaft Altmannsdorf-Hetzendorf
Mundygasse–Steudelgasse	425	MA 42 – Stadtgartenamt
Paltramplatz	1.419	MA 42 – Stadtgartenamt
Per Albin Hansson-Siedlung, Franz Koci-Straße 2–6	57.250	MA 51 – Sportangelegenheiten
Per Albin Hansson-Siedlung, Olaus Petri-Gasse	1.580	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Per Albin Hansson-Siedlung, Richard Lindström-Gasse	1.270	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Per Albin Hansson-Siedlung Nord (3 Plätze)	1.477	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Per Albin Hansson-Siedlung Ost (4 Plätze)	2.012	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Pirchangasse–Bleigasse	1.350	Siedlungsgenossenschaft Altmannsdorf-Hetzendorf
Puchsbaumplatz	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Quellenstraße 148	3.933	Pfarre „Königin des Friedens“
Raxstraße (2 Plätze)	585	MA 42 – Stadtgartenamt
Reumannplatz	500	MA 42 – Stadtgartenamt
Schrankenberggasse 19–23	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Schrankenberggasse 34	2.152	MA 51 – Sportangelegenheiten
Schuppengasse–Kargergasse	280	Siedlungsgenossenschaft Altmannsdorf-Hetzendorf
Suchenwirtplatz	450	MA 42 – Stadtgartenamt
Triesterspital (Anlage)	300	MA 42 – Stadtgartenamt
Troststraße 21–37	500	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Waldmüller-Park (2 Plätze)	2.872	MA 42 – Stadtgartenamt
Washington-Hof	1.040	MA 42 – Stadtgartenamt
Weldengasse 26	400	Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Familie“
Wielandplatz	920	MA 42 – Stadtgartenamt
WIG-Gelände–Laaer Berg-Straße	17.000	MA 42 – Stadtgartenamt
11. Bezirk		
Albern	9.840	MA 51 – Sportangelegenheiten
Am Kanal bei Herderpark	638	MA 51 – Sportangelegenheiten
Braunhuberpark	594	MA 42 – Stadtgartenamt
Brehmstraße 6	207	MA 42 – Stadtgartenamt
Dommesgasse 1–7	260	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung

Dopplergasse (2 Plätze)	1.470	MA 42 – Stadtgartenamt
Dorfgasse 10–Kopalgasse 4–28 (2 Plätze)	913	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Eisteichstraße (2 Plätze)	1.500	MA 42 – Stadtgartenamt
Geiereckstraße	600	MA 42 – Stadtgartenamt
Geiselbergstraße 27–31 (2 Plätze)	600	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Gräßlplatz	360	MA 42 – Stadtgartenamt
Haugerstraße (3 Plätze)	1.293	MA 42 – Stadtgartenamt
Hasenleitengasse 10	350	MA 42 – Stadtgartenamt
Herderpark	5.414	MA 51 – Sportangelegenheiten
Herderpark	900	MA 42 – Stadtgartenamt
Hyblerpark	571	MA 42 – Stadtgartenamt
Münnichplatz 1	500	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Münnichplatz 6	4.407	MA 51 – Sportangelegenheiten
Ravelinstraße	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Simmeringer Hauptstraße 60–64	360	MA 42 – Stadtgartenamt
Simmeringer Hauptstraße 190–192	1.198	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Simoningplatz	275	MA 42 – Stadtgartenamt
Weißenböckstraße, Wohnsiedlung	720	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Werkstättenweg 75	6.535	Kinderfreunde Simmering
Wilhelm Kreß-Platz 28–30	330	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
12. Bezirk		
Akazienhof	1.320	MA 42 – Stadtgartenamt
Am Schöpfwerk (4 Plätze)	900	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Arndtstraße 31–33	200	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Böckhgasse 2–4	400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Dunklergasse	7.517	MA 51 – Sportangelegenheiten
Gaudenzdorfer Gürtel 11	420	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Gaudenzdorfer Gürtel 15 (2 Plätze)	1.300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Haydn-Park	7.104	MA 51 – Sportangelegenheiten
Hetzendorfer Straße 43–45	200	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hetzendorfer Straße 66	1.625	MA 51 – Sportangelegenheiten
Hoffingergasse 5	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hohenbergstraße 24–32	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hohenfelsplatz	810	MA 51 – Sportangelegenheiten
Jägerhausgasse 64	1.785	MA 51 – Sportangelegenheiten
Johann Hoffmann-Platz	11.358	MA 51 – Sportangelegenheiten
Koppreitergasse 8–10	360	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Längenfeldgasse 16	500	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Längenfeldgasse–Malfattigasse	5.620	MA 51 – Sportangelegenheiten
Lichtensterngasse 3–21 (2 Plätze)	1.900	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Malfattigasse 27–31	540	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Oswaldgasse 14–18	530	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Pirkebnerstraße 1–3 (2 Plätze)	400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Rothenburgstraße	1.442	MA 51 – Sportangelegenheiten
Ruckergasse 54–58	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Ruckergasse–Füchselhofgasse	300	MA 42 – Stadtgartenamt
Schwenkgasse 54–60 (2 Plätze)	600	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Spittelbreitengasse	301	MA 42 – Stadtgartenamt
Stachegasse 1–3	400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Steinbauerpark	2.728	MA 51 – Sportangelegenheiten
Theergasse 3–5	650	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Tivoli, Gartenstadt	884	MA 42 – Stadtgartenamt
Unter-Meidlinger Straße 16–22	600	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Vivenotgasse	450	MA 42 – Stadtgartenamt
Wilhelmsdorferpark	600	MA 42 – Stadtgartenamt
13. Bezirk		
Amalienstraße–Hietzinger Kai	1.800	MA 51 – Sportangelegenheiten
Anton Langer-Gasse	497	MA 42 – Stadtgartenamt
Elisabethallee–Lorenzgasse	1.418	MA 51 – Sportangelegenheiten
Gemeindeberggasse	240	MA 42 – Stadtgartenamt
Goldmark-Platz	7.060	Kinderfreunde Hietzing
Grünbergstraße–Schönbrunn	12.200	Verwaltung der Bundesspielplätze
Hackinger Kai 15	495	MA 56 – Schulverwaltung
Hanselmayergasse	560	MA 42 – Stadtgartenamt
Hetzendorfer Straße 164–182	630	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Josef Schuster-Gasse	525	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung

Roter Berg–Gogolgasse 45	1.080	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Roter Berg–Horeischygasse 5	376	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Roter Berg–Nothartgasse 36	462	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Speisinger Straße 84–98	260	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Steckhofengasse 20	200	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Waldvogelstraße 10–14	320	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Wattmanngasse 58–66	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Wolkersbergenstraße	311	MA 42 – Stadtgartenamt
14. Bezirk		
Amortgasse 1–17	268	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Auer-Welsbach-Park	22.500	MA 51 – Sportangelegenheiten
Baumgarten, Kasinopark (3 Plätze)	891	MA 42 – Stadtgartenamt
Breitenseer Straße 110–112	600	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Breitnerhof (4 Plätze)	3.204	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Cossmanngasse	2.592	MA 51 – Sportangelegenheiten
Cossmanngasse (Robinsonplatz)	2.500	Kinderfreunde Penzing
Deutschordenstraße 7–25	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Flötzersteig, Sanatorium	785	MA 42 – Stadtgartenamt
Hackinger Straße 30–36	440	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hernstorferstraße 22–32 –		MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Heinrich Collin-Straße 17–25 (2 Plätze)	600	
Hüttelbergstraße 31	1.840	MA 51 – Sportangelegenheiten
Josef Prokopp-Gasse	1.686	MA 56 – Schulverwaltung
Linzer Straße 429	7.000	Österreichische Jungarbeiter-Bewegung
Linzer Straße 431	2.000	Turn- und Sport-Union Wien
Niederpointenstraße 7	282	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Ordeltpark	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Penzinger Friedhof-Park–Matznergasse	1.352	MA 42 – Stadtgartenamt
Reinlpark	330	MA 42 – Stadtgartenamt
Schloßallee–Penzinger Straße	378	MA 42 – Stadtgartenamt
Schützplatz	550	MA 42 – Stadtgartenamt
Spallartgasse–Zennerstraße	3.539	MA 56 – Schulverwaltung
15. Bezirk		
Henriettenplatz	396	MA 42 – Stadtgartenamt
Hütteldorfer Straße 81a–Meiselmarkt	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Johnstraße–Forschneritz-Park (2 Plätze)	1.000	MA 42 – Stadtgartenamt
Loeschenkohlgasse 8b	3.874	MA 51 – Sportangelegenheiten
Märzpark (2 Plätze)	1.210	MA 42 – Stadtgartenamt
Minciostraße 35	450	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Oelweingasse 31–Dreihausgasse	787	MA 51 – Sportangelegenheiten
Possingergasse 25	299	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Reithofferplatz	1.760	MA 42 – Stadtgartenamt
Rohrauerpark	1.000	MA 42 – Stadtgartenamt
Viktoriagasse 4	1.043	MA 51 – Sportangelegenheiten
Wickhoffgasse	378	MA 42 – Stadtgartenamt
Wieningerplatz	525	MA 42 – Stadtgartenamt
16. Bezirk		
Arltgasse 2–16	468	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Gallitzinstraße 4	7.181	MA 51 – Sportangelegenheiten
Herbststraße–Koppstraße	1.664	MA 56 – Schulverwaltung
Hofferplatz	560	MA 42 – Stadtgartenamt
Karl Kantner-Park	540	MA 42 – Stadtgartenamt
Kongreßpark (3 Plätze)	2.072	MA 42 – Stadtgartenamt
Ludo Hartmann-Platz (2 Plätze)	2.640	MA 42 – Stadtgartenamt
Maroltingergasse–Horvathgasse 17	324	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Mildeplatz (2 Plätze)	1.066	MA 42 – Stadtgartenamt
Musilplatz	1.260	MA 42 – Stadtgartenamt
Ottakringer Straße 200	1.778	MA 51 – Sportangelegenheiten
Pfenniggeldgasse	600	MA 42 – Stadtgartenamt
Possingergasse 12–26	350	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Redtenbachergasse 40–44	929	MA 51 – Sportangelegenheiten
Reichmanngasse	508	MA 51 – Sportangelegenheiten
Richard Wagner-Platz	300	MA 42 – Stadtgartenamt
Steinbruchstraße 16–24	324	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung

Stillfriedplatz	800	MA 42 – Stadtgartenamt
Stöberplatz (2 Plätze)	855	MA 42 – Stadtgartenamt
Thaliastraße 159	680	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Wiesberggasse	510	MA 42 – Stadtgartenamt
Yppenplatz (2 Plätze)	800	MA 42 – Stadtgartenamt

17. Bezirk

Alszeile	200	Pfarre Dornbach
Am Heuberg	2.202	MA 51 – Sportangelegenheiten
Andergasse 12–22	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Clemens Hofbauer-Platz (2 Plätze)	1.060	MA 42 – Stadtgartenamt
Diepoldplatz	532	MA 42 – Stadtgartenamt
Dr. Josef Resch-Platz	640	MA 42 – Stadtgartenamt
Güpferlingstraße 6a	200	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hansenwiese	2.000	Union Hernals
Lidlgasse (4 Plätze)	2.215	MA 42 – Stadtgartenamt
Pezzlpark–Jörgerstraße	800	MA 42 – Stadtgartenamt
Richthausenstraße (2 Plätze)	1.835	MA 42 – Stadtgartenamt
Rosensteingasse 48	225	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Rupertusplatz	350	MA 42 – Stadtgartenamt
Urbangasse–Liebknechtgasse	627	MA 42 – Stadtgartenamt

18. Bezirk

Anton Baumann-Park	720	MA 42 – Stadtgartenamt
Bischof Faber-Platz	800	MA 42 – Stadtgartenamt
Czartoryskigasse 62–68	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Gersthofer Friedhof-Park	1.500	MA 42 – Stadtgartenamt
Maria Ebner-Eschenbach-Park	864	MA 42 – Stadtgartenamt
Pötzleinsdorfer Schloßpark	962	MA 42 – Stadtgartenamt
Schöffelgasse–Wielemansgasse	300	MA 42 – Stadtgartenamt
Schubert-Park	565	MA 42 – Stadtgartenamt
Simonygasse	7.000	WAT Währing
Türkenschanzpark (8 Plätze)	5.848	MA 42 – Stadtgartenamt
Währinger Park	13.926	MA 51 – Sportangelegenheiten
Währinger Park (3 Plätze)	1.025	MA 42 – Stadtgartenamt
Wallrißstraße	2.500	Allgemeiner Turnverein Gersthof

19. Bezirk

Beethovengang	450	MA 42 – Stadtgartenamt
Beethovenpark–Kahlenberger Straße	1.120	MA 42 – Stadtgartenamt
Börnergasse 3	234	MA 42 – Stadtgartenamt
Celtesgasse–Hameaustraße	457	MA 56 – Schulverwaltung
Cottagegasse 65	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Görgengasse 26	646	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Greinergasse 7 (Robinsonplatz)	5.000	Kinderfreunde Nußdorf
Grinzinger Straße 54 (2 Plätze)	610	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Heiligenstädter Park	625	MA 42 – Stadtgartenamt
Heiligenstädter Straße 82–92 (4 Plätze)	2.447	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hintergärtengasse (2 Plätze)	846	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hohe Warte (Parkplatz)	17.447	Fußballklub Vienna
Hugo Wolf-Park (2 Plätze)	905	MA 42 – Stadtgartenamt
In der Krim	330	MA 42 – Stadtgartenamt
Kreilplatz–Boschstraße	452	MA 42 – Stadtgartenamt
Krottenbachstraße–Kliergasse	260	MA 42 – Stadtgartenamt
Krottenbachstraße 108	3.456	MA 56 – Schulverwaltung
Krottenbachstraße 122	850	MA 42 – Stadtgartenamt
Lannerstraße	1.624	Bundesgymnasium 19
Obkirchergasse 16 (2 Plätze)	930	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Osterleitengasse 14	1.960	MA 51 – Sportangelegenheiten
Paradisgasse–Formanekgasse	483	MA 51 – Sportangelegenheiten
Pötzleinsdorfer Straße 194	300	Siedlungsgenossenschaft „Neues Leben"
Saar-Park–Silbergasse	748	MA 42 – Stadtgartenamt
Schegargasse 13–15	550	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Springsiedelgasse 32	250	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Strauß-Lanner-Park–Billrothstraße	722	MA 42 – Stadtgartenamt
Trautenauplatz	2.452	MA 42 – Stadtgartenamt
Weilgasse	1.074	MA 42 – Stadtgartenamt
Weinberggasse 17–Flotowgasse	350	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Wertheimstein-Park	660	MA 42 – Stadtgartenamt

20. Bezirk

Adalbert Stifter-Straße 69–71	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Allerheiligenplatz (3 Plätze)	5.522	MA 42 – Stadtgartenamt
Brigittaplatz 1–2 (3 Plätze)	990	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Brigittaplatz 9	400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Brigittenauer Lände 148–154 (2 Plätze)	710	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Engerthstraße 60–74	700	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Friedrich Engels-Platz	300	MA 42 – Stadtgartenamt
Friedrich Engels-Platz 9 (2 Plätze)	710	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Gaußplatz (2 Plätze)	991	MA 42 – Stadtgartenamt
Kapaunplatz (2 Plätze)	2.510	MA 42 – Stadtgartenamt
Leipziger Platz (3 Plätze)	940	MA 42 – Stadtgartenamt
Leipziger Straße–Hartlgasse	600	MA 42 – Stadtgartenamt
Leystraße 23	576	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Leystraße 38–Pasettistraße	570	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Marchfeldstraße 16–18	228	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Mortaraplatz	780	MA 42 – Stadtgartenamt
Robert Blum-Gasse–Wehlistraße	1.390	MA 51 – Sportangelegenheiten
Sachsenplatz (2 Plätze)	1.795	MA 42 – Stadtgartenamt
Spaungasse–Leipziger Straße (2 Plätze)	777	MA 42 – Stadtgartenamt
Stromstraße 2–16a (2 Plätze)	1.150	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Stromstraße 36–38	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Stromstraße 39–45 – Vorgartenstraße	300	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Treustraße 55	3.202	MA 51 – Sportangelegenheiten
Treustraße 61–69	284	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung

21. Bezirk

Autokaderstraße 3–7 (3 Plätze)	964	MA 42 – Stadtgartenamt
Berzeliusgasse–Carrogasse (3 Plätze)	1.324	MA 42 – Stadtgartenamt
Brünner Straße 57	2.000	Simmering-Graz-Pauker-Werke
Bubergasse	2.875	MA 51 – Sportangelegenheiten
Demmergasse	644	MA 42 – Stadtgartenamt
Donaufelder Friedhof-Park	359	MA 42 – Stadtgartenamt
Dr. Albert Geßmann-Gasse 39	2.460	ATV Strebersdorf
Dr. Skala-Straße	5.348	MA 56 – Schulverwaltung
Edison-Park	375	MA 42 – Stadtgartenamt
Floridsdorfer Au-Park	9.450	MA 42 – Stadtgartenamt
Franklinstraße	525	MA 42 – Stadtgartenamt
Freytaggasse	850	MA 42 – Stadtgartenamt
Fultonstraße	203	MA 42 – Stadtgartenamt
Galvanigasse (3 Plätze)	828	MA 42 – Stadtgartenamt
Inundationsgebiet (16 Plätze)	110.000	Verwaltung der Bundesspielplätze
Irenäusgasse	2.105	MA 56 – Schulverwaltung
Jedleseer Au-Park	1.400	MA 42 – Stadtgartenamt
Jedleseer Straße 77	384	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Justgasse 29	375	MA 42 – Stadtgartenamt
Karl Lothringer-Straße 26–32	2.000	Kinderfreunde Floridsdorf
Langfeldgasse, neben Pastorstraße 52	375	MA 42 – Stadtgartenamt
Leopoldau, Nordrandsiedlung	5.193	MA 51 – Sportangelegenheiten
Leopoldauer Platz	728	MA 42 – Stadtgartenamt
Mayerweckstraße 1–3	1.500	Pädagogische Akademie
Mayerweckstraße 2–8	448	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Ödenburger Straße 73–85	704	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Pastorstraße 29	2.030	MA 51 – Sportangelegenheiten
Paul Hock-Park	552	MA 42 – Stadtgartenamt
Pitkagasse–Werndlgasse 14–18	400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Prager Straße 31	570	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Prager Straße 31	600	Kinderfreunde Floridsdorf
Prager Straße 93–99	200	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Ringelseeplatz	8.172	MA 51 – Sportangelegenheiten
Rußbergstraße 24–32	435	MA 42 – Stadtgartenamt
Siemensstraße (Wohnhausanlage)	250	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Stowassergasse	2.000	WAT Strebersdorf
Teslagasse	1.350	MA 42 – Stadtgartenamt
Überfuhrstraße	6.180	Allgemeiner Turnverein Jedlesee
Wasserpark–Alte Donau (3 Plätze)	2.836	MA 42 – Stadtgartenamt

22. Bezirk

Aspern, Schrödertor	3.000	Sportverein Lobau
Breitenlee, Agavenweg	3.358	MA 51 – Sportangelegenheiten
Donaufeld, Drygalskiweg	464	MA 42 – Stadtgartenamt
Eßling, Eßlinger Hauptstraße 76	530	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Eßling, Kaschauerplatz	4.000	MA 42 – Stadtgartenamt
Hirschstetten, an der Ostbahn	2.875	MA 51 – Sportangelegenheiten
Hirschstetten, Aupark	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Hirschstetten, Hartlebengasse 3–15	1.080	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hirschstetten, Plankenmaisstraße	8.270	MA 51 – Sportangelegenheiten
Hirschstetten, Quadenstraße (6 Plätze)	2.788	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Hirschstetten, Wohnsiedlung	2.310	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Kagran, Afritschgasse	6.544	MA 56 – Schulverwaltung
Kagran, Bernoullistraße 4–8	320	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Kagran, Düsseldorfstraße 5–13	300	Siedlungsgenossenschaft „Siedlungs-Union"
Kagran, Erzherzog Karl-Straße 170	5.000	SKV Wiener Feuerwehr
Kagran, Kagraner Anger 20–22	260	Siedlungsgenossenschaft „Siedlungs-Union"
Kagran, Larwingasse, Wohnsiedlung	936	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Kagran, Meißnergasse 3	5.140	MA 51 – Sportangelegenheiten
Kagran, Saikogasse 4 (2 Plätze)	656	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Kagran, Schrickgasse	994	MA 42 – Stadtgartenamt
Kagran, Siebenbürgerstraße 4 (4 Plätze)	1.917	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Kagran, Siebenbürgerstraße 48	450	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Kaisermühlen, Am Gänsehäufel	300	STAW-Sektion Rudern
Kaisermühlen, Donaupark (2 Plätze)	6.000	Wiener Stadthalle-Kiba
Kaisermühlen, Donaupark, Eingang B	2.815	MA 42 – Stadtgartenamt
Kaisermühlen, Donaupark, Sparefroh	17.670	MA 42 – Stadtgartenamt
Kaisermühlen, Schödelbergergasse	3.400	MA 51 – Sportangelegenheiten
Kaisermühlen, Schüttauplatz	470	MA 42 – Stadtgartenamt
Kaisermühlen, Stürzllacke	4.000	Allgemeiner Turnverein Favoriten
Kaisermühlen, Wagramer Straße 1 (Handball-Kleinfeld)	3.000	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Verwaltungs Ges. m. b. H
Kaisermühlen, Wagramer Straße 55 bis 61	500	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Leopoldau, Eipeldauerstraße 40 (6 Plätze)	4.056	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Stadlau, Am Bahnhof	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Stadlau, Konstanziagasse	3.943	MA 56 – Schulverwaltung
Stadlau, Rosmaringasse	2.975	MA 51 – Sportangelegenheiten
Stadlau, Rosmaringasse 26	2.400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Stadlau, Viktor Kaplan-Straße 1–9 (2 Plätze)	722	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung

23. Bezirk

Atzgersdorf, Anton Heger-Platz	600	MA 42 – Stadtgartenamt
Atzgersdorf, Bahnhof–Vorplatz	200	MA 42 – Stadtgartenamt
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße	2.000	MA 51 – Sportangelegenheiten
Atzgersdorf, Rudolf Zeller-Gasse 5	600	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Atzgersdorf, Taglieberstraße 12–14	1.214	MA 51 – Sportangelegenheiten
Atzgersdorf, Ziedlergasse 28	240	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Erlaa, Canevalegasse	3.415	MA 42 – Stadtgartenamt
Erlaa, Gregorygasse 35–37	600	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Erlaa, Schloßpark	5.015	Kinderfreunde Erlaa
Inzersdorf, Altmannsdorfer Straße 162–184 (3 Plätze)	1.800	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Inzersdorf, Hochwassergasse 58	400	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Liesing, Elisenstraße	280	MA 42 – Stadtgartenamt
Mauer, Johann Hörbiger-Gasse	200	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung
Mauer, Valentingasse	400	MA 42 – Stadtgartenamt
Rodaun, Ambrosweg	9.724	MA 51 – Sportangelegenheiten
Rodaun, Schreckgasse	800	Pfarre Rodaun
Siebenhirten, Basler Gasse	2.930	MA 51 – Sportangelegenheiten
Siebenhirten, Josef Endlweber-Gasse 3	288	MA 52 – Wohnhäuserverwaltung

Dazu kommen die nicht öffentlichen Spielplätze in Kindergärten, Horten und Tageserholungsstätten (MA 11), in Schulen (MA 56) und in Privatschulen und Lehranstalten.

WALDKINDERSPIELPLÄTZE

(Naturkinderspielplätze mit Holzgeräten, sämtliche in Verwaltung der MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb)

10. Bezirk

Laaerwald
- Böhmischer Prater
- Vogental

13. Bezirk

Lainzer Tiergarten
- Gütenbachtor
- Hackenbergwiese
- Hermesvilla
- Hirschgstemm
- Lainzer Tor
- Rohrhaus

14. Bezirk

Dehnepark

17. Bezirk

Schwarzenbergpark

19. Bezirk

Cobenzl, Luegerwiese

21. Bezirk

Bisamberg
- Elisabethhöhe
- Magdalenenhof

Schwarzlackenau, Jedlerseer Aupark

22. Bezirk

Eipeldauerstraße, bei Thonetgasse

23. Bezirk

Maurerwald
- Pappelteich
- Schießstätte

EISLAUFPLÄTZE

2. Bezirk	
Ausstellungsstraße 40	Kinderfreunde Leopoldstadt
3. Bezirk	
Landstraßer Hauptstraße 63–65	Hans Stolberg
Lothringerstraße 22 (Kunsteis)	Wiener Eislaufverein
8. Bezirk	
Lerchenfelder Straße 66	Ing. Walter Paulus
Schmidgasse 11	Kinderfreunde Josefstadt
10. Bezirk	
Holzknechtstraße	Kinderland – Groß Laaerberg
Laaer Berg-Straße 170	Elternverein Schule Laaer Berg-Straße 170
Windtenstraße – Nothnagelplatz	ASKÖ Wien
11. Bezirk	
Werkstättenweg 75	Kinderfreunde Simmering
12. Bezirk	
Dunklergasse–Gaudenzdorfer Gürtel	Kinderfreunde Mariahilf
Oswaldgasse 34	WAT Meidling
Siedlung Rosenhügel	Kinderfreunde Rosenhügel (Meidling)
13. Bezirk	
Geylinggasse 24	Tennis-Club Blau-Weiß
14. Bezirk	
Achtundvierzigerplatz	ASKÖ Wien
Bergmillergasse 8	Hans Stolberg
Cumberlandstraße 102	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
15. Bezirk	
Brunhildengasse 2–6	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Vogelweidplatz–Stadthalle (Kunsteis – ganzjähriger Betrieb)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Erdbrustgasse 4	ASKÖ-Landesverband Wien
Gallitzinstraße 4	MA 51 – Sportangelegenheiten (nur für Schulen)

17. Bezirk

Rosensteingasse 87	Postsportverein Wien
Syringgasse 6 (Kunsteis)	Kunsteisbahn Engelmann-Verein

19. Bezirk

Krottenbachstraße 53	ASKÖ-Landesverband Wien
Osterleitengasse 14	Kinderfreunde Döbling

20. Bezirk

Brigittenauer Lände 236	ASKÖ Brigittenau
Treustraße 55	Kinderfreunde Brigittenau

21. Bezirk

Anton Haberzeth-Gasse–Parzelle 81	Schulbrüder St. Josef
Berzeliusgasse 7	Anna Strobach
Dr. Albert Geßmann-Gasse	ATV Strebersdorf
Grabmayrgasse 13	Floridsdorfer Turnverein
Meßmerplatz 5–7	Kinderfreunde Floridsdorf
Schwarzlackenau–Überfuhrstraße	ASKÖ-Landesverband Wien

22. Bezirk

Kagran, Donaufelder Straße 243–245	Turnverein Kagran
Kaisermühlen, Donaupark-Halle (Kunsteis)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.
Stadlau, Konstanziagasse	Kinderfreunde Stadlau

23. Bezirk

Liesing, Schartlgasse	WAT Liesing
Mauer, Kaserngasse 3	Franz Groyer
Rodaun, Ambrosweg	Kinderfreunde Rodaun

TENNISANLAGEN

2. Bezirk

Ausstellungsstraße 42–Nordportalstraße	Turn- und Sportunion Prater
Hauptallee 5	Ing. Walter Paulus
Hauptallee 123a	Österreichischer Hockey-Verband
Ichmanngasse 1 (1 Tennishalle)	SC Finanzministerium
Krieau–Meiereistraße	Vienna Cricket and Footballclub
Rustenschacher Allee 1	Wiener Park-Club
Rustenschacher Allee 5	STAW Tennissektion
Rustenschacher Allee 7	Tennis-Club Schwarz-Blau
Rustenschacher Allee 9 (1 Rundhalle)	Wiener Athletiksport-Club
Spenadlwiese	ASKÖ Wien
Stadionbad	Walter Achatzi

3. Bezirk

Arsenalstraße 1, Objekt 3–5	Hans Girg – Hans Schermann
Hyegasse, Sporthalle	Sportklub Handelsministerium
Landstraßer Hauptstraße 63–65	Hans Stolberg
Lothringerstraße 22	Wiener Eislaufverein, Tennissektion
Prinz Eugen-Straße 25	TC-Belvedere
Sechskrügelgasse 4 (6 Plätze)	Ing. Walter Paulus

4. Bezirk

Favoritenstraße 15	Theresianum

7. Bezirk

Lindengasse 9 (2 Tennishallen)	Tennisclub Quisisana
Mariahilfer Straße 80	Fa. Brand & Lutz

8. Bezirk

Lerchenfelder Straße 66	Ing. Walter Paulus

9. Bezirk

Grünentorgasse 12	Ing. Walter Paulus
Porzellangasse 48	Hans Stolberg
Sensengasse 1–3	Akademischer Sportklub
Spitalgasse 23	Gewerkschaft Allgemeines Krankenhaus

10. Bezirk

Absberggasse 35	KSVg. Ankerbrot – Sektion Tennis
Gudrunstraße–Laimäckergasse	Hans Girg – Hans Schermann
Holzknechtstraße 17–19	Neuland-Schulsiedlung
Kurbadstraße 14 (1 Tennishalle)	Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H.
Laxenburger Straße–Heuberggstättenstraße	Henriette Hager
Triester Straße 106	ASV Wienerberg
Windtenstraße–Nothnagelplatz	ASKÖ Wien

11. Bezirk

Leberstraße 82	ASKÖ-Landesverband Wien
Neugebäudestraße	SPV Siemens
Simmeringer Hauptstraße 207–211	Wiener Fußball-Verband

12. Bezirk

Gaßmanngasse 2	Bundesministerium für Landesverteidigung (Fasangarten-Kaserne)
Hervicusgasse 13	Turn- und Sport-Union Hetzendorf
Oswaldgasse 34	WAT Meidling (Tennisclub Meidling)
Tivoligasse 79	Tennisplätze Tivoli, Manfred Jakszus

13. Bezirk

Geylinggasse 20	Hietzinger Tennis-Vereinigung
Geylinggasse 24 – Gutzkowplatz	Tennis-Club Blau-Weiß
Goldmarkplatz	Sportvereinigung Städtische Versicherungsanstalt
Linienamtsgasse 8	ASVÖ-Landesverband Wien
Schönbrunner Schloßstraße	Turn- und Sport-Union Wien
Wlasakstraße	Ober-St. Veiter Tennis-Club

14. Bezirk

Achtundvierzigerplatz	ASKÖ Wien (SKVS Flötzersteig)
Bergmillergasse 8	Tennisschule Hütteldorf
Hauptstraße 57	Gustav Pokorny
Linzer Straße 431	Union West-Wien
Mauerbachstraße	Schloßhotel Laudon

15. Bezirk

Brunhildengasse 2	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Possingergasse 6	Universitäts-Sportzentrum Schmelz
Vogelweidplatz, Wiener Stadthalle	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Erdbrustgasse 4	ASKÖ Wien (WAT Ottakring)

17. Bezirk

Franz Glaser-Gasse	ASKÖ Wien (SV Zentralsparkasse)
Marswiese, Neuwaldegg	Union Katholische Jugend
Roggendorfgasse 2 – Rosensteingasse 87 (1 Tennishalle)	Postsportverein Wien
Syringgasse 6–10	Kunsteisbahn Engelmann-Verein

18. Bezirk

Starkfriedgasse 15–17	Internationales Studentenheim der Bundeswirtschaftskammer
Sternwartestraße–Gustav Tschermak-Gasse	Sportverein Österreichische Tabakregie

19. Bezirk

Cobenzlgasse 106	TC-Grinzing
Döblinger Hauptstraße 48	Tennisclub Eden
Erbsenbachgasse–Börnergasse	Union Tennis-Club
Grinzinger Straße 111	Nußdorfer Athletiksport-Club
Heiligenstädter Lände 27b	Sportvereinigung Nationalbank
Hohe Warte	First Vienna FC (Tennissektion)
Leidesdorfgasse 6–10	Martino Tondolo
Starkfriedgasse 20	Cottage-Tennisclub Pötzleinsdorf
Unterer Schreiberweg 85	Univ.-Prof. P. u. H. Speiser

20. Bezirk

Brigittenauer Lände 236	ASKÖ Wien (WAT Brigittenau)
Lorenz Müller-Gasse	MA 51 – Sportangelegenheiten

21. Bezirk

An der Schanze 831	Tennisclub Aden
Anton Böck-Gasse 16	Schulbrüder
Berzeliusgasse 7	Anna Strobach
Brünner Straße 57	Wiener Lokomotivfabrik
Grabmayrgasse 13	Floridsdorfer Turnverein
Hopfengasse 8 (1 Tennishalle)	Floridsdorfer AC
Jeneweingasse 17	TC-Jenewein
Leopoldauer Straße 77	Sportklub Shell
Lorettoplatz 5	Helmut Riemer
Schwarzlackenau–Überfuhrstraße	ASKÖ-Landesverband Wien

22. Bezirk

Kagran, Anton Sattler-Gasse	TC-Equipe
Kagran, Donaufelder Straße 243–245	TV Kagran
Kaisermühlen, Am Gänsehäufel	Städtisches Strandbad
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 134–136	Bundesbahn-Sportreferat
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	Sportklub Länderbank
Stadlau, Powolnygasse 4	Mag. pharm. Franz Saiko
Stadlau, Smolagasse	FC ÖMV-Stadlau

23. Bezirk

Atzgersdorf, Tullnertalgasse 1–3	Heinz Gruber
Atzgersdorf, Wiegelestraße 484	KSV Unilever Wien
Erlaa, Erlaaer Straße 54–56	Alt-Erlaaer Tennis- und Minigolf Anlage Ges. m. b. H.
Kalksburg, Promenadeweg 3	Jesuitenkollegium
Liesing, Schartlgasse 10	WAT Liesing
Liesing, Schartlgasse 11	TC Reifen Tree
Mauer, Erhardgasse 2	Turn- und Sport-Union Wien
Mauer, Kaserngasse 3	Tennis-Club Blau-Weiß

SCHWIMMBÄDER

Hallenschwimmbäder

4. Bezirk

Favoritenstraße 15 (nicht öffentlich)

5. Bezirk

Margaretenbad, Strobachgasse 7

7. Bezirk

Kenyongasse 4–8 (nicht öffentlich)

14. Bezirk

Stadt des Kindes, Mühlbergstraße–Hofjägerstraße

15. Bezirk

Stadthallenbad, Vogelweidplatz 14

Universitäts-Sportzentrum Schmelz, Possingergasse 6 (nicht öffentlich)

(Die städtischen Hallenschwimmbäder siehe unter Magistrat, MA 44)

Sommerschwimmbäder

2. Bezirk
Stadionbad, Krieau

13. Bezirk
Bundessportbad Schönbrunn

14. Bezirk
Edenbad, Amundsenstraße 2 (nicht öffentlich)

17. Bezirk
Neuwaldegg, Promenadegasse 58

19. Bezirk
Döblinger Hauptstraße 70
Grinzing, Cobenzlgasse 35
Sieveringer Straße 267

21. Bezirk
Birnerbad, An der oberen Alten Donau 21
Eisenbahnerbad, Arbeiterstrandbadstraße (nicht öffentlich)

22. Bezirk
Arbeiter-Strandbad, Arbeiterstrandbadstraße
Betriebsbad Firma Julius Meinl (nicht öffentlich)
Bundessportbad Alte Donau, Arbeiterstrandbadstraße 93
Dampfschiffhaufen, 1. Wiener Donau-Schwimmklub (nicht öffentlich)
Krankenkasse-Strandbad (nicht öffentlich)
Naturfreundebad, An der unteren Alten Donau 52 (nicht öffentlich)
Polizei-Strandbad (nicht öffentlich)
Siemens-Bad (nicht öffentlich)
Strandbad der WStW-EW (nicht öffentlich)
Strandbad Süßenbrunn, Wagramer Straße
Strandbad Wiener Ruderklub „Pirat" (nicht öffentlich)
Straßenbahner-Bad (nicht öffentlich)

23. Bezirk
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164 (nicht öffentlich)
Rodaun, An der Au 2
(Die städtischen Sommerschwimmbäder siehe unter Magistrat, MA 44)

Thermalbad

10. Bezirk
Heilquelle Oberlaa, Kurbadstraße 14

Kinderfreibäder

(siehe unter Magistrat, MA 44)

WILDBADEPLÄTZE

19. Bezirk

Kuchelau, an der Innenseite des Sporns	MA 42 – Stadtgartenamt und MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb

21. Bezirk

An der oberen Alten Donau	MA 42 – Stadtgartenamt
Obere Alte Donau – Angelibad	MA 42 – Stadtgartenamt
Obere Alte Donau – Dragonerhäufel	MA 42 – Stadtgartenamt

22. Bezirk

Badesee Hirschstetten	MA 42 – Stadtgartenamt
Badeteich Süßenbrunn	MA 42 – Stadtgartenamt
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 2	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 3	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
Lobau – Panozzalacke	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
Mühlwasser – Biberhaufen	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
Mühlwasser – Schilfweg	MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
Neue Donau – Entlastungsgerinne	MA 29 – Brücken- und Wasserbau
Untere Alte Donau – Kaiserwasser	MA 42 – Stadtgartenamt
Untere Alte Donau – Rehlacke	MA 42 – Stadtgartenamt

BOOTSHAUSANLAGEN

19. Bezirk

Kuchelau	ATV Döbling
Kuchelau	ATV Nußdorf-Heiligenstadt
Kuchelau	Fischerei-Verein Heiligenstadt
Kuchelau	Naturfreunde Paddelsport-Sektion
Kuchelau	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn

Kuchelau	Turn- und Sport-Union Wien
Kuchelau	WAT Gruppe Döbling
Kuchelau	WAT Zentrale
Kuchelau	Wiener Paddelsport-Club
Kuchelau	Wiener Ruderverein Austria
Muthgasse 127	Akademischer Faltboot-Club
Nußdorfer Sporn	Union Paddelsport-Heim
Nußdorfer Sporn	Wiener Ruderverein Donauhort

20. Bezirk

Handelskai 3a	ÖAV Paddlergruppe Edelweiß

22. Bezirk

Am Gänsehäufel	STAW Rudersektion
Am Kaisermühlendamm	Wiener Ruderklub „Pirat"
An der unteren Alten Donau 1	Wiener Regatta-Verein
An der unteren Alten Donau 3	Verwaltung der Bundesspielplätze
An der unteren Alten Donau 7	Ruderverein Ellida
An der unteren Alten Donau 13	Wiener Ruderklub Donau
An der unteren Alten Donau 21	Wiener Ruderklub Argonauten
An der unteren Alten Donau 47	Ruderverein Friesen
An der unteren Alten Donau 49	1. Wiener Ruderklub Lia
Dampfschiffhaufen	Polizei-Sportvereinigung Wien
Dampfschiffhaufen	Wiener Ruderklub Donaubund

SPORTKEGELBAHNEN

1. Bezirk

Dr. Karl Lueger-Ring 14	3er-Asphaltbahn	SV Creditanstalt-Bankverein
Stubenring 1	3er-Asphaltbahn	SK Handelsministerium

2. Bezirk

Engerthstraße 257	3er-Asphaltbahn	SV Lagerhaus
Praterstraße Viadukt	4er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat
Rustenschacher Allee 5	3er-Asphaltbahn	STAW Kegelsektion
Stadionbad	2er-Asphaltbahn	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.

3. Bezirk

Göllnergasse 15	3er-Asphaltbahn	KSV Siemens
Kardinal Nagl-Platz–Rüdengasse	2er-Asphaltbahn	Gertrude Nikula
Lothringerstraße 22	1er-Asphaltbahn	Wiener Eislaufverein
Schimmelgasse 11	2er-Asphaltbahn	Ing. Kocina
Schlachthausgasse 13	2er-Asphaltbahn	KSK „Gut Holz"

10. Bezirk

Gudrunstraße 11	2er-Asphaltbahn	Sportverein Felten
Keplergasse 10	2er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1a	4er-Asphaltbahn	Postsportverein Wien
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b	3er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat

11. Bezirk

Grillgasse 48	2er-Asphaltbahn	ESV Ostbahn XI
Haidequerstraße 2	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-EW XI
Kaiser-Ebersdorfer Straße 26	2er-Asphaltbahn	Jakob Jungschaffer
Leberstraße 82	4er-Asphaltbahn	ASKÖ-Wien

13. Bezirk

Altgasse	2er-Asphaltbahn	Union Wien
Linienamtsgasse 8	2er-Asphaltbahn	ASVÖ Wien

14. Bezirk

Cumberlandstraße 31	3er-Asphaltbahn	Josef Steiner
Linzer Straße 105	2er-Asphaltbahn	Hotel Sitler
Mauerbachstraße 43–45	2er-Asphaltbahn	Schloßhotel Laudon

15. Bezirk

Langauergasse 2	6er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat
Possingergasse 6	2er-Asphaltbahn	Universitäts-Sportzentrum Schmelz
Vogelweidplatz 14	7er-Asphaltbahn	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Paltaufgasse 12	2er-Asphaltbahn	KSV Tabakregie

17. Bezirk

Wattgasse–Remise	3er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-VB

20. Bezirk

Pasettistraße 76	2er-Asphaltbahn	Sportklub Eisfabrik

21. Bezirk

Brünner Straße 57	3er-Asphaltbahn	KSV Lokomotivfabrik
Gaswerk Leopoldau	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-GW
Großfeldsiedlung EKAZENT, Restaurant Wagenradl	3er-Asphaltbahn	EKAZENT
Jedlersdorfer Straße 147	4er-Asphaltbahn	Espresso „Zum Bettelstab"
Leopoldauer Straße 79	2er-Asphaltbahn	Sportklub Shell
Rußbergstraße 2–4	8er-Asphaltbahn	Melzer Sportbahnen
Shuttleworthstraße 8	2er-Asphaltbahn	KSK Hofherr-Schrantz
Stammersdorfer Straße 42	4er-Asphaltbahn	Gertraud Christ

22. Bezirk

Aspern, Biberhaufenweg 21	2er-Asphaltbahn	Gasthaus M. Maier
Aspern, Kolonie Lobau 105	2er-Asphaltbahn	Ingeborg Veigl
Aspern, Wimpffengasse 7	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Kurt Mayer
Aspern, Zachgasse 4	2er-Asphaltbahn	Marie Hollmann
Breitenlee, Breitenleer Straße 102	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Pichler
Eßling, Eßlinger Hauptstraße 82	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Müllner
Kagran, Donaufelder Straße 263	2er-Asphaltbahn	Anna Partik
Kagran, Erzherzog Karl-Straße 127	3er-Asphaltbahn	Waagner-Biro
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	2er-Asphaltbahn	Sportklub Länderbank
Kaisermühlen, Polizeibad	4er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung Wien
Kaisermühlen, Wagramer Straße 52	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Watzal
Süßenbrunn, Bettelheimstraße 30	2er-Asphaltbahn	Eduard Brosch
Süßenbrunn, Süßenbrunner Platz 10	2er-Asphaltbahn	Franz Rohrer

23. Bezirk

Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164	2er-Asphaltbahn	KSV Unilever
Atzgersdorf, Ziedlergasse 2	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Hobiger
Inzersdorf, Draschestraße 85	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Koci
Liesing, Schartlgasse 10	2er-Asphaltbahn	WAT Liesing
Siebenhirten, Ketzergasse 8	4er-Asphaltbahn	Josef Buck

SCHIESS-STÄTTEN

LG = Luftgewehr
LP = Luftpistole
KK = Kleinkaliber

1. Bezirk

Postgasse 7	LG LP	Polizei-Sportvereinigung (PSV), Oberschießmeister Polizeibezirksinspektor Josef Polixmair, 21, Jedleseer Straße Nr. 79/5, Tel. 38 39 505, 38 36 31
Stubenring 1, Regierungsgebäude	LG LP	Sportklub Handelsministerium, Oberschießmeister Johann Schaffer, 2, Rotensterngasse 35/2/10, Tel. 24 19 534
Teinfaltstraße 8	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, Oberschießmeister Oberst Ing. Josef Patzer, 13, Adolfstorgasse 2c, Tel. 82 24 11
Universität	LG LP	Sportklub Außenamt (SCAA) , Oberschießmeister Ministerialrat Dr. Josef Wiesinger, 1, Ballhausplatz 2 (Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten), Tel. 66 15*, 3464

3. Bezirk		
Landstraßer Hauptstraße 9	LG LP	Wiener Schützenverein (WSV), Oberschießmeister Ing. Karl Hayder, 19, Krottenbachstraße 94/1, Tel. 36 38 603
4. Bezirk		
Prinz Eugen-Straße 16	LG LP	Schwarzenberg'scher Schützenverein, Oberschießmeister Gernot Schild, 22, Kagran, Wagramer Straße 95/5/3, Tel. 23 34 102, 73 46 99
8. Bezirk		
Josefstädter Straße 10–12	LG LP	Kultur- und Sportvereinigung der WStW, Oberschießmeister Gottfried Kainz, 15, Meiselstraße 11/3/4, Tel. 83 35 41/001
9. Bezirk		
Franz Josefs-Bahnhof	LG LP	Eisenbahner-Schützenverein (ESV), Oberschießmeister Albert Kittel, 9, Wilhelm Exner-Gasse 15/31, Tel. 34 95 044
Spittelauer Lände 45	LG LP	Schützenverein Heizbetriebe Wien, Oberschießmeister Harald Wolf, 15, Schuselkagasse 10/6, Tel. 95 27 254
11. Bezirk		
Simmeringer Hauptstraße 129	LG LP	Schützenverein Siegfried, Oberschießmeister Günter Pollitsch, 3, Riesgasse 5/16, Tel. 72 38 592
14. Bezirk		
Breitenseer Straße 61 (Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne)	LG LP	Heeressportverein Wien, Oberschießmeister Hauptmann Wolfgang Langecker, 3, Arsenalstraße 11a/4, Tel. 65 29 185, 23 22 36
Breitenseer Straße 88 (Kleine Breitenseer-Kaserne)	LG LP	Sportclub AUA, Oberschießmeister Felix Leithner, 10, Laxenburger Straße 126/3, Tel. 67 41 08, 77 70*, 506
Linzer Straße 297 (Baumgartner Kasino)	LG LP	Ober-St. Veiter Sportschützenverein, Oberschießmeister Robert Weber, 13, Preindlgasse 32/4/2, Tel. 82 46 912
Lorenz Stein-Straße 22	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, 13, Adolfstorgasse 2c (in Bau)
15. Bezirk		
Possingergasse 6	KK	Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6, Tel. 92 26 61
16. Bezirk		
Lindauergasse 27–29	LG LP	Club Wiener Pistolenschützen, Oberschießmeister Hermann Klerings, 4, Argentinierstraße 31, Tel. 65 10 064
21. Bezirk		
Donaupark (Milchbar)	LG LP	Floridsdorfer Sportschießklub, Oberschießmeister Ernst Hoffmann, 21, Voltagasse 28–30/18/8, Tel. 38 32 60
Jedlersdorfer Straße 121	LG LP	Union Floridsdorfer Sportschützenverein (USV 21), Oberschießmeister Franz Casagrande, 21, Leopoldauer Straße Nr. 107/7, Tel. 38 47 945, 38 35 38
22. Bezirk		
Kagran, Kagraner Platz 28	LG LP	Sportvereinigung Finanz, Oberschießmeister Wolfram Gruber, 15, Goldschlagstraße 12/22, Tel. 92 88 985, 72 61 11/853
Kaisermühlen, Donaupark, Wagramer Straße 1	LG LP	ASKÖ Wien, 5, Bacherplatz 14, Floridsdorf-Sportschützenklub, Oberschießmeister Bababizky, 21, Jedleseer Straße 66–94/1, Tel. 43 80*, 3130
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Erlaaer Straße 3	LG LP	ASKÖ Wien, 5, Bacherplatz 14 (Schützengilde Weidmannsheil Atzgersdorf), Tel. 55 63 91

RODELANLAGEN UND RODELSTRASSEN

Jugendrodelbahn

16. Bezirk
Gallitzinberg, Steinbruchwiese (600 m)

Kinderrodelhügel

2. Bezirk
Prater, Jesuitenwiese

10. Bezirk
Grenzackergasse–Anningerweg

22. Bezirk
Kagran, Kagraner Anger 20–22
Kaisermühlen, Donaupark
Kaisermühlen, Kaiserwasser

23. Bezirk
Erlaa, Altmannsdorfer Straße 164–182

Rodelstraßen

3. Bezirk
Hofmannsthalgasse

12. Bezirk
Schwenkgasse

15. Bezirk
Eduard Sueß-Gasse

18. Bezirk
Edmund Weiß-Gasse–Leschetitzkygasse

(Die Benützung der Rodelstraßen ist an die jeweilige Verfügung der Verkehrsbehörden gebunden)

SPORTHALLEN UND TURNSÄLE

Sporthallen

3. Bezirk	
Hyegasse	Österreichische Turn- und Sport-Union, Landesverband Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Halle: Tel. 72 12 13
10. Bezirk	
Kurbadstraße 14	Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 14, Tel. 62 91 77
Wendstattgasse 5 (Rundhalle)	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2796, Halle: Tel. 62 73 82
11. Bezirk	
Florian Hedorfer-Straße 24 (Rundhalle)	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2796, Halle: Tel. 74 31 56
13. Bezirk	
Altgasse 6	Österreichische Turn- und Sportunion, Landesverband Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63, Halle: Tel. 82 32 01
15. Bezirk	
Possingergasse 6	Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6, Tel. 92 26 61
Vogelweidplatz 14	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*
21. Bezirk	
Pastorstraße 29	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2796, Halle: Tel. 38 21 36
22. Bezirk	
Kagran, Steigenteschgasse 1	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2796, Halle: Tel. 23 61 09
23. Bezirk	
Atzgersdorf, Steinergasse 25 (Rundhalle)	MA 51 – Sportangelegenheiten, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 8 00*, 2796, Halle: Tel. 86 92 09

Turnsäle in städtischen Schulen

1. Bezirk

Börsegasse 5 (2 Turnsäle)
Zedlitzgasse 9

2. Bezirk

Aspernallee 5
Blumauergasse 21
Czerninplatz 3
Darwingasse 14
Feuerbachstraße 1
Feuerbachstraße 3
Holzhausergasse 5
Holzhausergasse 7
Kleine Sperlgasse 2a (2 Turnsäle)
Leopoldsgasse 3 (2 Turnsäle)
Max Winter-Platz 2 (2 Turnsäle)
Novaragasse 30
Obere Augartenstraße 38
Pazmanitengasse 7
Pazmanitengasse 26 (2 Turnsäle)
Schönngasse 2
Schwarzingergasse 4
Vereinsgasse 29
Vorgartenstraße 191
Vorgartenstraße 210
Wittelsbachstraße 6 (2 Turnsäle)
Wolfgang Schmälzl-Gasse 13

3. Bezirk

Dietrichgasse 36 (2 Turnsäle)
Erdbergstraße 76
Eslarngasse 23
Hainburger Straße 40 (2 Turnsäle)
Hegergasse 20 (2 Turnsäle)
Hörnesgasse 12 (2 Turnsäle)
Kleistgasse 12 (Turnzimmer)
Kölblgasse 23
Kolonitzgasse 15
Löwengasse 12b (Turnzimmer)
Paulusgasse 9 (Turnzimmer)
Paulusplatz 4
Petrusgasse 10 (2 Turnsäle)
Reisnerstraße 43
Strohgasse 15

4. Bezirk

Phorusgasse 10 (2 Turnsäle)
Sankt Elisabeth-Platz 8
Schäffergasse 3 (2 Turnsäle)
Schaumburgergasse 7
Starhemberggasse 8
Waltergasse 16

5. Bezirk

Castelligasse 9 (1 Turnzimmer)
Castelligasse 25
Dielgasse 2
Einsiedlergasse 7
Embelgasse 46
Embelgasse 48
Gassergasse 44
Gassergasse 46
Margartenstraße 103
Stolberggasse 53
Viktor Christ-Gasse 24

6. Bezirk

Corneliusgasse 6
Gumpendorfer Straße 4
Hirschengasse 18
Loquaiplatz 4
Mittelgasse 24
Sonnenuhrgasse 3
Spalowskygasse 5

7. Bezirk

Burggasse 14–16
Neubaugasse 42
Neustiftgasse 100 (2 Turnsäle)
Stiftgasse 35
Zieglergasse 21

8. Bezirk

Lange Gasse 36
Pfeilgasse 42 (2 Turnsäle)
Zeltgasse 7

9. Bezirk

D'Orsaygasse 8
Galileigasse 3
Galileigasse 5
Gilgegasse 12
Glasergasse 8 (2 Turnsäle)
Grünentorgasse 9–11
Liechtensteinstraße 137
Marktgasse 31–33
Währinger Straße 43

10. Bezirk

Alxingergasse 82
Bernhardtstalgasse 19
Erlachgasse 91
Georg Wilhelm Pabst-Gasse (3 Turnsäle)
Hebbelplatz 1
Hebbelplatz 2
Herzgasse 27 (2 Turnsäle)
Herzgasse 87
Kempelengasse 20 (2 Turnsäle)
Keplergasse 11
Keplerplatz 7
Klausenburger Straße 25
Knöllgasse 59
Knöllgasse 61
Laaer Berg-Straße 170
Laimäckergasse 17
Leibnitzgasse 33 (2 Turnsäle)
Ober-Laaer Platz 1
Per Albin Hansson-Siedlung II A
Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse 14
Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Wendstattgasse 5 (3 Turnsäle)
Per Albin Hansson-Siedlung West, Selma Lagerlöf-Gasse 20
Pernerstorfergasse 30–32
Quellenstraße 52
Quellenstraße 54
Schrankenberggasse 32
Sonnleithnergasse 32
Triester Straße 114
Wienerfeld Ost, Josef Enslein-Platz
Wienerfeld West, Carl Prohaska-Platz (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)

11. Bezirk

Braunhubergasse 3 (2 Turnsäle)
Brehmstraße 8
Enkplatz 4 (2 Turnsäle)
Florian Hedorfer-Straße (3 Turnsäle)
Haeckelplatz 1 (2 Turnsäle)
Hasenleitengasse–Hoefftgasse (2 Turnsäle)
Herderplatz 1 (2 Turnsäle)
Miltnerweg
Molitorgasse 11
Münnichplatz 6
Pachmayergasse 6
Simoningplatz 2
Wilhelm Kreß-Platz

12. Bezirk

Bischoffgasse 10
Deckergasse 1
Fockygasse 20
Haebergasse 1a
Herthergasse 28
Hetzendorfer Straße 79
Hetzendorfer Straße 138
Johann Hoffmann-Platz 19
Johann Hoffmann-Platz 20
Karl Löwe-Gasse 20
Längenfeldgasse 13–15
Malfattigasse 17
Marschallplatz (2 Turnsäle)
Nymphengasse 7
Rosasgasse 8
Rothenburgstraße 1
Ruckergasse 42
Ruckergasse 44
Singrienergasse 23
Steinbauergasse 27

13. Bezirk

Amalienstraße 31
Amalienstraße 33
Am Platz 2
Auhofstraße 49
Dr. Schober-Straße 1
Hackinger Kai 15
Hietzinger Hauptstraße 166 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Speisinger Straße 44
Steinlechnergasse 5–7
Veitingergasse 9

14. Bezirk

Diesterweggasse 30
Felbigergasse 97
Hauptstraße 70
Hauptstraße 80
Hochsatzengasse 22–24
Karl Toldt-Weg
Kienmayergasse 41 (1 Turnzimmer)
Linzer Straße 232
Linzer Straße 419
Lortzinggasse 2 (2 Turnsäle)
Märzstraße 178
Märzstraße 180
Mondweg 71
Spallartgasse 18
Zennerstraße 1

15. Bezirk

Benedikt Schellinger-Gasse 1–3
Diefenbachgasse 15
Friedrichsplatz 4
Friedrichsplatz 5
Friesgasse 10
Goldschlagstraße 14–16
Goldschlagstraße 113
Hütteldorfer Straße 7–17
Johnstraße 40
Kauergasse (2 Turnsäle)
Kröllgasse 20
Kröllgasse 26
Meiselstraße 19
Ortnergasse 4
Schweglerstraße 2–4
Sechshauser Straße 71 (2 Turnsäle)
Selzergasse 25
Zinckgasse 12–14

16. Bezirk

Gaullachergasse 49
Grubergasse 4 (2 Turnsäle)
Grundsteingasse 48–56 (2 Turnsäle)
Herbststraße 86 (2 Turnsäle)
Julius Meinl-Gasse 1
Koppstraße 75 (2 Turnsäle)
Landsteinergasse 4 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Liebhartsgasse 21
Lorenz Mandl-Gasse 56
Lorenz Mandl-Gasse 58
Odoakergasse 48
Roterdstraße 1
Savoyenstraße 2
Schinnaglgasse 3
Wiesberggasse 7
Wilhelminenstraße 94
Wurlitzergasse 59

17. Bezirk

Arzbergergasse 2
Geblergasse 29
Geblergasse 31
Halirschgasse 25
Kastnergasse 29
Kindermanngasse 1
Knollgasse 6
Pezzlgasse 29
Redtenbachergasse 79 (2 Turnsäle)
Rötzergasse 2–4
Wichtelgasse 67 (2 Turnsäle)

18. Bezirk

Alsegger Straße 45–47
Anastasius Grün-Gasse 10
Bischof Faber-Platz 1
Cottagegasse 17
Klettenhofergasse 3
Köhlergasse 7
Scheibenbergstraße 63
Schopenhauerstraße 79
Schopenhauerstraße 81
Schulgasse 57
Währinger Straße 173–181 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)

19. Bezirk

Celtesgasse 2
Flotowgasse 25
Grinzinger Straße 84–88
Grinzinger Straße 95 (2 Turnsäle)

In der Krim 6
Kreindlgasse 24
Krottenbachstraße 108
Mannagettagasse 1
Oskar Spiel-Gasse (2 Turnsäle)
Pantzergasse 25
Pyrkergasse 14
Pyrkergasse 16
Windhabergasse 2

20. Bezirk

Allerheiligenplatz 7
Gerhardusgasse 7 (2 Turnsäle)
Greiseneckergasse 29 (2 Turnsäle)
Leipziger Platz 1
Leipziger Platz 2
Leystraße 34
Leystraße 36
Pöchlarnstraße 12
Pöchlarnstraße 14
Spielmanngasse 1 (2 Turnsäle)
Staudingergasse 6 (2 Turnsäle)
Stromstraße 40
Treustraße 9
Vorgartenstraße 42
Vorgartenstraße 95 (2 Turnsäle)

21. Bezirk

Aderklaaer Straße 2 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Adolf Loos-Gasse (3 Turnsäle)
Autokaderstraße (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Berzeliusgasse 2
Brünner Straße 139
Coulombgasse 9
Deublergasse 19
Deublergasse 21
Dopschstraße (2 Turnsäle)
Dr. Albert Geßmann-Gasse 32
Dr. Skala-Straße 43–45 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Dunantgasse 2
Franklinstraße 27–33
Herchenhahngasse
Herzmanovsky-Orlando-Gasse
Irenäusgasse
Jochbergengasse (2 Turnsäle)
Kinzerplatz 9
Leopold Ferstl-Gasse 9
Leopoldau, Nordrandsiedlung
Mengergasse 33
Pastorstraße 29 (3 Turnsäle)
Prießnitzgasse (2 Turnsäle)
Reisgasse 1
Roda-Roda-Gasse 21 (2 Turnsäle)
Schillgasse 31
Theodor Körner-Gasse 25
Wassermanngasse (3 Turnsäle)
Wenhartgasse 34

22. Bezirk

Aspern, Oberdorfstraße 2
Aspern, Schrebergasse 39
Aspern, Siegesplatz
Aspern, Ziegelhofstraße (2 Turnsäle)
Breitenlee
Eßling (Turnzimmer)
Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Kagran, Afritschgasse 56
Kagran, Georg Bilgeri-Straße 13 (2 Turnsäle)
Kagran, Klenaugasse 12
Kagran, Lorenz Kellner-Gasse 6
Kagran, Meißnergasse 1
Kagran, Natorpgasse 1
Kagran, Wintzingerodestraße 1–3 (2 Turnsäle)
Kaisermühlen, Schüttauplatz 18
Kaisermühlen, Schüttaustraße 42
Stadlau, Konstanziagasse 24–26
Stadlau, Konstanziagasse 50
Stadlau, Langobardenstraße 66
Stadlau, Stadlauer Straße 51
Stadlau, Steinbrechergasse

23. Bezirk

Atzgersdorf, Kirchenplatz 2–3
Atzgersdorf, Prücklmayergasse 6 (2 Turnsäle)
Atzgersdorf, Steinergasse 25 (3 Turnsäle)
Erlaa, Erlaaer Straße 74
Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119 (3 Turnsäle)
Inzersdorf, Draschestraße 96
Inzersdorf, Triester Straße 199
Liesing, Dirmhirngasse 29
Liesing, Pülslgasse 28
Mauer, Bendagasse 1–2 (2 Turnsäle)
Mauer, Freisingergasse 8
Mauer, Speisinger Straße 258
Rodaun, Fürst Liechtenstein-Straße 2–4
Siebenhirten, Basler Gasse

Turnsäle in Bundesschulen

1. Bezirk

Beethovenplatz 1 (2 Turnsäle)
Hegelgasse 12
Hegelgasse 14 (2 Turnsäle)
Schottenbastei 7–9
Stubenbastei 6–8

2. Bezirk

Josef Gall-Gasse 2
Kleine Sperlgasse 2c (2 Turnsäle)
Vereinsgasse 21
Wittelsbachstraße 5
Wohlmuthstraße 3 (2 Turnsäle)
Zirkusgasse 48

3. Bezirk

Boerhaavegasse 15
Hagenmüllergasse 30
Kundmanngasse 20–22 (2 Turnsäle)
Radetzkystraße 2
Schützengasse 31

4. Bezirk

Waltergasse 7 (2 Turnsäle)
Wiedner Gürtel 68 (2 Turnsäle)

5. Bezirk

Rainergasse 39 (2 Turnsäle)
Reinprechtsdorfer Straße 24
Spengergasse 20

6. Bezirk

Amerlingstraße 6 (2 Turnsäle)
Marchettigasse 3
Rahlgasse 4 (2 Turnsäle)

7. Bezirk

Kandlgasse 39
Neustiftgasse 95

8. Bezirk

Albertgasse 18–22
Albertgasse 38
Jodok Fink-Platz 2
Lange Gasse 47

9. Bezirk

Glasergasse 25
Wasagasse 10

10. Bezirk

Ettenreichgasse 41–43 (2 Turnsäle)
Laaer Berg-Straße 1

11. Bezirk

Gottschalkgasse 21

12. Bezirk

Erlgasse 32–34
Rosasgasse 1 (2 Turnsäle)
Singrienergasse 19 (2 Turnsäle)

13. Bezirk

Fichtnergasse 15 (2 Turnsäle)
Speisinger Straße 105 (Turnzimmer)
Wenzgasse 7 (2 Turnsäle)

14. Bezirk

Astgasse 3
Leyserstraße 6

15. Bezirk

Diefenbachgasse 19
Henriettenplatz 6
Possingergasse 4 (2 Turnsäle)
Possingergasse 6 (3 Turnsäle)

16. Bezirk

Maroltingergasse 69–71 (2 Turnsäle)
Schuhmeierplatz 7

17. Bezirk

Geblergasse 56 (2 Turnsäle)
Parhamerplatz 18 (2 Turnsäle)
Rosensteingasse 79

18. Bezirk

Haizingergasse 37
Klostergasse 25
Schopenhauerstraße 49

19. Bezirk

Billrothstraße 26–30 (2 Turnsäle)
Billrothstraße 73 (2 Turnsäle)
Gymnasiumstraße 79–83 (1 Turnsaal, 1 Turnzimmer)
Krottenbachstraße 11 (2 Turnsäle)
Straßergasse 37–39 (2 Turnsäle)

20. Bezirk

Unterbergergasse 1

21. Bezirk

Franklinstraße 21 (2 Turnsäle)
Franklinstraße 26 (2 Turnsäle)

22. Bezirk

Kagran, Bernoullistraße 1–3 (2 Turnsäle)

23. Bezirk

Atzgersdorf, Anton Baumgartner-Straße (3 Turnsäle)

Turnsäle in Privatschulen und -lehranstalten

1. Bezirk

Akademiestraße 12
Freyung 6
Judenplatz 6

2. Bezirk

Leopoldsgasse 1a
Untere Augartenstraße 9

3. Bezirk

Erdbergstraße 70
Fasangasse 4 (2 Turnsäle)
Fasangasse 48
Jauresgasse 3
Rennweg 31
Sebastianplatz 3

4. Bezirk

Favoritenstraße 15
Karlsplatz 14

6. Bezirk

Gumpendorfer Straße 129
Liniengasse 21

7. Bezirk

Burggasse 37
Kenyongasse 4–8

8. Bezirk

Hamerlingplatz 5–6 (2 Turnsäle)
Piaristengasse 43

9. Bezirk

Liechtensteinstraße 37a
Michelbeuerngasse 6–8

10. Bezirk

Alxingergasse 8
Ludwig von Höhnel-Gasse 17–19
Quellenstraße 87

13. Bezirk

Schloßberggasse

14. Bezirk

Breitenseer Straße 31
Leyserstraße 6

15. Bezirk

Friesgasse 4–8 (2 Turnsäle)
Gebrüder Lang-Gasse 6
Siebeneichengasse 17

16. Bezirk

Herbststraße 104
Possingergasse 28

18. Bezirk

Antonigasse 72
Lacknergasse 89
Scheidlstraße 2
Schopenhauerstraße 44–46
Schumanngasse 17
Semperstraße 45 (2 Turnsäle)

19. Bezirk

Alfred Wegener-Gasse 10–12
Döblinger Hauptstraße 83 (2 Turnsäle)
Stefan Esders-Platz 1

21. Bezirk

Franklinstraße 24
Freytaggasse 19
Lang-Enzersdorfer Straße 4 (3 Turnsäle)
Mayerweckstraße 1–3 (2 Turnsäle)

22. Bezirk

Aspern, Hardeggasse 65
Kaisermühlen, Schüttaustraße 41

23. Bezirk

Kalksburg (2 Turnsäle)
Mauer, Franz Asenbauer-Gasse 49 (2 Turnsäle)
Rodaun, Willergasse 55

Tischtennishallen und -übungsstätten

1. Bezirk

Drachengasse 3	TTC Slovan-Olympia
Fischhof 3	UHKA (Handelskammer)
Herrengasse 14	TTC Union Landhaus
Postgasse 7	Polizei-Sportvereinigung Wien
Renngasse 15	Wiener Gebietskrankenkasse
Schwarzenbergplatz 16	TTC Mobil
Stubenring 1	SK Handelsministerium
Stubenring 1	SV Sozialministerium

2. Bezirk

Czerningasse 21	Union Stern, Union Leopoldstadt
Große Stadtgutgasse 11	ÖMV Zentral-Sportvereinigung
Handelskai 269	TTSC Sturhof-Lagerhaus
Kleine Pfarrgasse 33	Gehörlosen-Sportverein Wien
Krummbaumgasse 8	SC Hakoah
Praterstern, Viadukt Hauptallee	Bundesbahn-Sportreferat

3. Bezirk

Arsenal, Objekt 1	SK Handelsministerium
Bayerngasse 2	SV Alpine
Dietrichgasse 4	SV Persil
Dietrichgasse 44	Union Katholische Jugend, Don Bosco
Döblerhofstraße 8	TTC Lagerhaus
Hagenmüllergasse 32	WStW-VB, Bahnhof Erdberg
Hainburger Straße–Leonhardgasse	Klub Kuju und SC Rennweg
Keinergasse 26	TTC Mindi
Leonhardgasse 1	TTC Rennweg
Lothringerstraße 22	Wiener Eislauf-Verein
Schützengasse 30	TTC Sonni
Traungasse 12	TTC IAEO

4. Bezirk

Argentinierstraße 30a	TTC ORF
Schönburgstraße 1	TTC Semperit

5. Bezirk

Grüngasse 14	Meinl SC
Grünwaldgasse 4	SJ Wien
Högelmüllergasse 7/13	TTC Richter

6. Bezirk	
Windmühlgasse 3	UKJ Wien-Süd
7. Bezirk	
Halbgasse 22	SV Allotria
Myrthengasse 11–13	Myrthle-Mill
8. Bezirk	
Florianigasse 5a	TTC Herz
Lange Gasse 69	TTC Hans Bolena
Zeltgasse 7	WAT Jugendzentrum, WAT Mariahilf
9. Bezirk	
Schlickplatz 6/II	Polizei-Sportvereinigung Wien
10. Bezirk	
Inzersdorfer Straße 17	UKJ St. Anton
Karmarschgasse 32–40	HTBL Wien 10
Landgutgasse 3	TTC Rennweg
Schleiergasse 17	Elektro-Holly
Südbahnhof (Briefumleitung)	TTC Postsportverein Wien
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b	Bundesbahn-Sportreferat
12. Bezirk	
Marschallplatz 6	UKJ Hetzendorf
13. Bezirk	
Altersheim Lainz, Pavillon 15	TTC Spitalsbedienstete
14. Bezirk	
Flötzersteig 115 (Festsaal)	SKVS Flötzersteig
Goldschlagstraße 113	WAT Rudolfsheim
Mühlbergstraße–Hofjägerstraße	Jugendzentrum, Stadt des Kindes
15. Bezirk	
Langauergasse 2	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Pelzgasse 17	TV Sokol
Vogelweidplatz 7	UKJ Neufünfhaus
16. Bezirk	
Grubergasse 6	Polizei-Sportvereinigung Wien
Grundsteingasse 37/2	UKJ Neulerchenfeld
Neulerchenfelder Straße 47–Kirchstetterngasse 57	Union Katholische Jugend Wien
Paltaufgasse 14/1	SV Austria Tabak
17. Bezirk	
Balderichgasse 2	TTC Decarn
Beheimgasse 39	TTC Herz
Geblergasse 29	Wiener Sportklub
Hernalser Hauptstraße 138	WStW-VB, Bahnhof Hernals
18. Bezirk	
Gentzgasse 22–24/5	UKJ Währing
Währinger Gürtel 40	SKV WStW-VB
19. Bezirk	
Döblinger Gürtel, Stadtbahnbogen 190	Union Döbling
Geistingergasse 1	SV Pressehaus
20. Bezirk	
Höchstädtplatz 3	TTC Globus
Höchstädtplatz 5	SC NÖM
Lorenz Müller-Gasse 1	KSV Kontakt
Nordwestbahnstraße 6	TTC Postsparkasse
Pasettistraße 72–76	TTC Eisfabrik
Wasnergasse 33c	SC Spitalsbedienstete

21. Bezirk

Brünner Straße 72	TTC Österreichische Automobilfabrik
Prager Straße 31	TTC WStW-GW
Rußbergstraße 37	WAT Strebersdorf
Stammersdorfer Straße 354	TTC Drei Stern
Stowassergasse	WAT Strebersdorf

22. Bezirk

Kaisermühlen, Donaupark (Eishalle)	WAT Kaisermühlen
Kaisermühlen, Schüttaustraße 1–39/43	WAT Kaisermühlen
Stadlau, Wurmbrandgasse 20	WAT Stadlau

23. Bezirk

Atzgersdorf, Kirchenplatz 1/3	Union Atzgersdorf-Erlaa
Erlaa, Welingergasse 5	Union Atzgersdorf
Inzersdorf, Don Bosco-Gasse 14	UKJ Don Bosco
Mauer, Erhardgasse (Sportplatz)	Union Mauer

Sonstige Turnsäle

1. Bezirk

Biberstraße 5	Postsportverein Wien
Biberstraße 20	Sport- und Kulturverein Postsparkasse
Postgasse 7	Polizei-Sportvereinigung Wien
Renngasse	Union Fecht-Club Wien
Universität	Universitäts-Turnanstalt

2. Bezirk

Praterstern, Viadukt Hauptallee	Bundesbahn-Sportreferat

3. Bezirk

Am Heumarkt 4	Wiener Eislaufverein
Landstraßer Gürtel 27	Bundesbahn-Sportreferat

4. Bezirk

Phorusgasse 10	WAT Wieden
Schleifmühlgasse 23	Österreichischer Turnerbund
Theresianumgasse 16–18	Franz Domes-Lehrlingsheim

7. Bezirk

Zieglergasse 25	WAT Neubau

8. Bezirk

Fuhrmannsgasse 18	ASVÖ Wien
Fuhrmannsgasse 18a	Österreichischer Gymnastikbund
Lange Gasse 78	Bundesanstalt für Leibeserziehung

9. Bezirk

Porzellangasse 14–16	Turn- und Sport-Union Wien
Schlickplatz 6	PSV Wien

10. Bezirk

Fernkorngasse 134	Box-Club Union Favoriten
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b	Bundesbahn-Sportreferat

11. Bezirk

Mailergasse 5	Union Kaiser-Ebersdorf

12. Bezirk

Schönbrunner Straße 152	Box-Club Austria Wien

14. Bezirk

Mühlbergstraße–Hofjägerstraße	Jugendzentrum, Stadt des Kindes

15. Bezirk	
Goldschlagstraße 113	WAT Rudolfsheim
Neubaugürtel 1	Bundesbahn-Sportreferat
16. Bezirk	
Grubergasse 6	Polizei-Sportvereinigung Wien
Lindauergasse 27–29	Diözesan-Sportgemeinschaft Katholische Jugend
17. Bezirk	
Hernalser Hauptstraße 13	Österreichischer Gewichtheber-Verband
Rötzergasse 6	Wiener Sportclub
19. Bezirk	
Döblinger Gürtel, Stadtbahnbogen 190	Union Döbling
20. Bezirk	
Dammstraße 7–9	Union Alt-Brigittenau
21. Bezirk	
Grabmayrgasse 13	Floridsdorfer Turnverein
Jedlesee, Gartenstadt	WAT Zentrale
22. Bezirk	
Kaisermühlen, Schüttaustraße	Allgemeiner Turnverein Kaisermühlen
23. Bezirk	
Liesing, Franz Heider-Gasse	Allgemeiner Turnverein Liesing

Privatlehranstalten für Gymnastik und Sport

1. Bezirk	
Georg Coch-Platz 2	Bertina Ziska
3. Bezirk	
Barmherzigengasse 8	Traudl Samesch-Hoppe
Linke Bahngasse 9	Dojo Sauna und Karate Aikido-Judo
Löwengasse 49	Sylphide, Gymnastik- und Ballettschule
4. Bezirk	
Gußhausstraße 20	Prof. Erna Cieplik-Komora
5. Bezirk	
Castelligasse 19	Hans Kres
Schönbrunner Straße 56	Hermann Vollhofer
6. Bezirk	
Getreidemarkt 2	Dr. Susanne Schmida
Joanelligasse 10/6	Franz Sladek
Mariahilfer Straße 1b	Karl Herricht
Mariahilfer Straße 57	Hans Kulka
Mariahilfer Straße 85	Josef Brunnhuber
Mariahilfer Straße 89	Hildegard Pickerbach
7. Bezirk	
Neubaugasse 36	Adalbert Riha
8. Bezirk	
Josefstädter Straße 21	Hella Schoenig-Schreffel
Schmidgasse 3	Ilona Melas
9. Bezirk	
Währinger Straße 28	Henriette Neumann
12. Bezirk	
Grünbergstraße 31	Nora Kubanek
15. Bezirk	
Neubaugürtel 29/18	Prosper Buchelle
Preysinggasse 37	M. Hofbauer
16. Bezirk	
Neulerchenfelder Straße 53	Johann Herzog
18. Bezirk	
Kreuzgasse 18	Karate Club (B. Zimmermann)

VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

Casanova Revuebühne, 1, Dorotheergasse 6–8, Tel. 52 98 45, Direktion: Alpenland-Gaststättenbetriebs Ges. m. b. H., Fassungsraum: 292 Personen

Maxim, 1, Opernring 11, Tel. 56 33 40, Direktion: „MAXIM" Restaurations-Betriebsges. m. b. H., Fassungsraum: 289 Personen

Moulin rouge, 1, Walfischgasse 11, Tel. 52 21 30, 52 14 15, Direktion: Heinz Schimanko, Fassungsraum: 250 Personen

URAUFFÜHRUNGSKINOS

Apollo, 6, Gumpendorfer Straße 63, Tel. 57 96 51, Fassungsraum: 681 Personen

Art-Kino Studio I im Flotten-Kino, 6, Mariahilfer Straße Nr. 85–87, Tel. 56 51 52, Fassungsraum: 151 Personen

Burg-Kino, 1, Opernring 19, Tel. 57 84 06, Fassungsraum: 361 Personen

Elite-Kino, 1, Wollzeile 36, Tel. 52 21 76, Fassungsraum: 468 Personen

Flotten-Kino, 6, Mariahilfer Straße 85–87, Telefon 56 51 52, Fassungsraum: 384 Personen

Gartenbau-Kino, 1, Parkring 12, Tel. 52 23 54, Fassungsraum: 900 Personen

Haydn-Kino, 6, Mariahilfer Straße 57, Tel. 57 22 62, Fassungsraum: 524 Personen

Imperial-Kino, 1, Rotgasse 9, Tel. 63 32 23, Fassungsraum: 482 Personen

Kammerlichtspiele, 3, Schwarzenbergplatz 7–8, Tel. 72 62 76, Fassungsraum: 377 Personen

Kärntner-Kino, 1, Johannesgasse 3, Tel. 52 84 09, Fassungsraum: 298 Personen

Kolosseum-Kino, 9, Nußdorfer Straße 4, Tel. 34 81 06, Fassungsraum: 646 Personen

Kosmos-Kino, 7, Siebensterngasse 42–44, Tel. 93 12 26, Fassungsraum: 414 Personen

Kreuz-Kino, 1, Wollzeile 17, Tel. 52 67 16, Fassungsraum: 300 Personen

Kruger-Kino, 1, Krugerstraße 5, Tel. 52 87 67, Fassungsraum: 226 Personen

Künstlerhaus Filmtheater, 1, Akademiestraße 13, Tel. 65 43 28, Fassungsraum: 288 Personen

Maria Theresien-Kino, 7, Mariahilfer Straße 70, Tel. 93 64 70, Fassungsraum: 503 Personen

Metro-Kino, 1, Johannesgasse 4, Tel. 52 18 03, Fassungsraum: 223 Personen

Opern-Kino, 1, Friedrichstraße 4, Tel. 56 43 03, Fassungsraum: 350 Personen

Panorama Kino, 2, Praterstern 1, Tel. 24 72 42, Fassungsraum: 472 Personen

Rondell-Kino, 1, Riemergasse 11, Tel. 52 91 10, Fassungsraum: 314 Personen

Schäffer-Lichtspiele, 6, Mariahilfer Straße 37, Tel. 57 04 14, Fassungsraum: 464 Personen

Schottenring-Kino, 1, Schottenring 5, Tel. 34 52 36, Fassungsraum: 327 Personen

Tabor-Kino, 2, Taborstraße 8a, Tel. 24 61 15, Fassungsraum: 628 Personen

Tuchlauben-Kino, 1, Tuchlauben 7, Tel. 63 22 33, Fassungsraum: 392 Personen

Urania-Kino, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 94*, Kassa: Tel. 72 61 94*, Fassungsraum: Großer Saal 587 Personen, Mittlerer Saal 273 Personen

Votivpark-Kino, 9, Währinger Straße 12, Tel. 34 35 71, Fassungsraum: 350 Personen

Wienzeile-Kino, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 57 22 75, Fassungsraum: 503 Personen